This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

L. Gr. B. 12 c. 1

German
510
R845.2

Quellensammlung

zum

deutschen öffentlichen Recht seit 1848.

Herausgegeben

von

Paul Roth,

a. o. Professor in Marburg

und

Heinrich Merck,

Stadtgerichtsaccessist in München.

Erster Band.

Erlangen 1850.

Verlag von J. J. Palm und Ernst Enke.

Schnellpressendruck von C. H. Kunstmann in Erlangen.

Vorwort.

Während der Dauer der Wiener Kongreßverhandlungen begann Klüber die Sammlung der Akten desſelben. Die Verſuche einer Verfaſſungsänderung in den letzten Jahren haben noch zu keinem definitiven allgemein anerkannten Reſultate geführt, aber wir haben eine Reihe von Dokumenten, deren Kenntniß und erleichterter Gebrauch auch künftig jedem von Wichtigkeit ſein muß, der ſich mit öffentlichem Rechte beſchäftigt. Die vorliegende Sammlung derſelben wurde zunächſt durch unſer eigenes Bedürfniß veranlaßt. Die letzten Jahre brachten eine größere Oeffentlichkeit der Verhandlungen, als irgend eine frühere Zeit, ſo daß das wirklich Bedeutende großentheils der Oeffentlichkeit bereits übergeben iſt; aber alles iſt ſo zerſtreut in Brochüren und Zeitſchriften, daß die Handhabung der größten Schwierigkeit unterliegt. Sowie wir uns überzeugt, daß eine derartige Sammlung für unſere Zeit nicht unpaſſend ſei, war auch die Richtung vorgezeichnet, der das Unternehmen folgen müſſe. Es ſollen hier nur wirkliche Aktenſtücke gegeben werden, und zwar nur ſolche, welche für die Verfaſſungsentwickelung der letzten Jahre von Bedeutung ſind. Was wir aufgenommen, ſind offizielle Dokumente, oder bezieht ſich auf ſolche. Die Beſchlüſſe des ſ. g. Vorparlaments z. B. und des Fünfzigerausſchuſſes ſind nur gegeben, ſoferne die Protokolle des Bundestages darauf Bezug nehmen.

Wir waren nicht in der Lage wie Klüber, bisher unbekannte Aktenſtücke mittheilen zu können, unſere Auf-

gabe war nur eine Zusammenstellung des Zerstreuten, aber schon Bekannten. Doch sind wir in den Stand gesetzt, die Verhandlungen des Bundestages vom März bis 12ten Juni 1848 auf das Ausführlichste mitzutheilen. Sie erscheinen, soweit sie sich auf den Zweck vorliegender Sammlung beziehen, hier zuerst in authentischer Form.

Daß wir uns nicht auf die von den allgemeinen Centralorganen ausgegangenen Dokumente beschränken konnten, daß wir auch die wichtigeren auf die Verfassungsangelegenheit bezüglichen Erlasse der einzelnen deutschen Regierungen mittheilen mußten, liegt in der Natur der Sache. Hinsichtlich der Ordnung des vorhandenen Materiales konnten wir zwei Richtungen einschlagen. Wir konnten eine systematische oder eine chronologische Zusammenstellung geben. Wir wählten das letztere, weil durch das erstere der Ueberblick gestört worden wäre. Doch wichen wir von der chronologischen Reihenfolge ab, wo ein Dokument als Ergänzung des anderen zu betrachten war.

Auf Vollständigkeit können wir, wo so manches Interessante der Oeffentlichkeit noch entzogen ist, keinen Anspruch machen. Wir werden aber in einem Supplementbande nachtragen, was im Verlaufe der Zeit bekannt gemacht oder uns zu Gebote gestellt wird, oder was von bereits veröffentlichten Dokumenten unserer Nachforschung entgangen ist. Ein Inhaltsverzeichniß wird jedem Bande beigegeben, und ein allgemeines Sachregister soll zu ersetzen suchen, was die chronologische Ordnung dem Zusammenhange schadet.

Marburg und München im Oktober 1850.

Die Herausgeber.

Inhalt.

		Seite
1.	Entwurf zu einer deutſchen Bundesverfaſſung von Freiherrn von Stein	1
2.	Denkſchrift des Generals von Radowitz vom 20ten November 1847 über die vom deutſchen Bund zu ergreifenden Maaßregeln	5
3.	Denkſchrift des Generals von Radowitz vom 20ten November 1847 über die Bildung eines oberſten Bundesgerichtes	13
4.	Antrag des Abgeordneten Baſſermann vom 12ten Februar 1848, geſtellt in der II. Kammer des Großherzogthums Baden	20
5.	Kommiſſionsbericht des Abgeordneten Welcker über den Antrag des Abgeordneten Baſſermann v. 12ten Februar 1848, erſtattet in der II. Kammer des Großherzogthums Baden	58
6.	Antrag der Abgeordneten von Gagern und Conſ., geſtellt in der Sitzung der zweiten Kammer des Großherzogthums Heſſen vom 18ten Februar 1848	73
7.	Vortrag des Bundespräſidialgeſandten und Beſchluß über die Lage Deutſchlands, in der 9ten Sitzung der Bundesverſammlung vom 19ten Febr. 1848	75
8.	Inſtruktion des Generals von Radowitz v. 1ten März 1848	77
9.	Vortrag des k. Preußiſchen Bundestags-Geſandten und Beſchluß über die Lage des deutſchen Bundes in der Sitzung vom 1ten März 1848	80
10.	Antrag des großherzoglich Badiſchen Bundestagsgeſandten, die Bundespreßangelegenheiten betr. in der 10ten Sitzung der Bundesverſammlung vom 1ten März 1848	82
11.	Votum des großherzoglich Heſſiſchen Bundestagsgeſandten über die Bundespreßangelegenheiten in der 11ten Sitzung der Bundesverſammlung vom 2ten März 1848	84

Seite

12. Vortrag des k. Sächsischen Bundestagsgesandten und Beschluß über die Schweizer Angelegenheit in der 11ten Sitzung der Bundesversammlung vom 2ten März 1848 87
13. Vortrag des Bundestagsausschusses in Preßangelegenheiten und Beschluß, die Bundespreßangelegenheiten betr., in der 12ten Sitzung der Bundesversammlung v. 3ten März 1848 99
14. Erklärung der Heidelberger Versammlung v. 5ten März 1848 102
15. K. k. Oesterreichische Cirkularnote d. d. Wien den 7ten März 1848 106
16. K. k. Oesterreichische Cirkularnote d. d. Wien den 8ten März 1848 108
17. Vortrag des großherzoglich Badischen Bundestagsgesandten und Beschluß, die dermalige Lage des deutschen Bundes betr. in der 15ten Sitzung der deutschen Bundesversamml. v. 8ten März 1848 110
18. Antrag des großherzoglich Badischen Bundestagsgesandten wegen einer vollkommenen Ausbildung der Bundesversammlung als Organ des deutschen Bundes in der 16ten Sitzung der Bundesversammlung vom 9ten März 1848 117
19. Vortrag des k. Preußischen Bundestagsgesandten und Beschluß, das Wappen und die Farben des deutschen Bundes betr., in der 16ten Sitzung der Bundesversammlung vom 9ten März 1848 118
20. Vortrag des großherzoglich Badischen Bundestagsgesandten und Beschluß, die dermalige Lage des deutschen Bundes, insbesondere die Revision der Bundesverfassung betr. in der 17ten Sitzung der Bundesversamml. v. 10ten März 1848 120
21. Einladung des Siebener Ausschusses der Heidelberger Versammlung vom 12ten März 1848 122
22. Anzeige des k. k. Oesterreichischen und des k. Preußischen Bundesgesandten, den Dresdener Kongreß betr. und Beschluß in der 18ten Sitzung der Bundesvers. v. 13ten März 1848 123
23. Note des k. Bayerischen Ministers des Aeußern an den k. Bayerischen Gesandten zu Wien vom 12ten März 1848 123
24. Anzeige des k. Preußischen Bundestagsgesandten, die Bundespreßangelegenheiten betr. in der 18ten Sitzung der Bundesversammlung vom 13ten März 1848 mit Grundzügen zum Entwurfe eines Bundesgesetzes über die Presse . . 126
25. Votum des k. Bayerischen Bundestags-Gesandten, die der-

Seite

malige Lage des deutschen Bundes, insbesondere die Revision der Bundesverfassung betreffend, in der 18ten Sitzung der Bundesversammlung vom 13ten März 1848 . . . 136

26. Patent des Königs von Preußen wegen Einberufung des vereinigten Landtages vom 14ten März 1848 138

27. Uebereinstimmendes Manifest der Regierungen von Oesterreich und Preußen vom 15ten März 1848 140

28. K. Preußische Note sammt Postskriptum an den k. Preußischen Geschäftsträger in Hannover v. 16ten März 1848 142

29. Patent des Königs von Preußen wegen beschleunigter Einberufung des vereinigten Landtages v. 8ten März 1848 . 145

30. Vortrag des k. Preußischen Bundestags-Gesandten und Beschluß, das Wappen und die Farben des deutschen Bundes betr., in der 21ten Sitzung der Bundesversammlung vom 20ten März 1848 148

31. Antrag des Bundestags-Gesandten der vier freien Städte, die dermalige Lage des deutschen Bundes, insbesondere die Revision der Bundesverfassung betr., in der 21ten Sitzung der Bundesversammlung vom 20ten März 1848 . . . 150

32. Proklamation des Königs von Preußen vom 21ten März 1848 152

33. Amtliche Erläuterung der Proklamation des Königs von Preußen vom 21ten März 1848 d. d. 2ten April 1848 154

34. Erklärung des herzogl. Braunschweigischen Staatsministeriums zur Proklamation des Königs von Preußen vom 21ten März d. d. 22ten März 1848 156

35. Antrag der freien Stadt Frankfurt a. M. wegen Aufhebung der seit 1819 erlassenen Ausnahmsgesetze in der 22ten Sitzung der Bundesversammlung vom 23ten März 1848 157

36. Abstimmung des k. Bayerischen Bundestagsgesandten, die Revision der Bundesverfassung betr., in der 22ten Sitzung der Bundesversammlung vom 23ten März 1848 . . . 158

37. K. k. österreichische Cirkulardepesche d. d. Wien den 24ten März 1848 159

38. Punktation des Abgeordneten Willich zu seiner Instruktion als k. Bayerischer Bundestagsgesandter vom 24ten März 1848 161

39. Instruktion für den k. Hannöverischen Vertrauensmann vom 24ten März 1848 163

Seite

40. Vollmacht für den k. Hannöverischen Vertrauensmann v. 24ten März 1848 165

41. Antrag des k. k. Oesterreichischen und k. Preußischen Bundestagsgesandten und Beschluß, die Abordnung der Männer des allgemeinen Vertrauens betr., in der 23ten Sitzung der Bundesversammlung vom 25ten März 1848 . . . 166

42. Vortrag des k. Preußischen Bundestagsgesandten und Beschluß, das Bundeswappen und die Bundesfarben betr., in der 23ten Sitzung der Bundesversammlung vom 25ten März 1848 168

43. Note des k. Preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den k. Preußischen Geschäftsträger zu Hannover vom 25ten März 1848 171

44. Note des k. Hannöverischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den k. Preußischen Geschäftsträger zu Hannover vom 29ten März 1848 176

45. Note des k. Hannöverischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an die k. k. Oesterreichische, k. Preußische und k. Bayerische Gesandtschaft in Hannover, sowie an die kurfürstl. Hessische, die großherzogl. Oldenburgische und die fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung vom 25ten März 1848 177

46. Antrag des Bundespräsidial-Gesandten und Beschluß, die Wahl eines Revisions-Ausschusses betr., in der 25ten Sitzung der Bundesversammlung vom 29ten März 1848 . 179

47. Antrag des großherzogl. Badischen Bundestagsgesandten auf Veröffentlichung der Bundestagsverhandlungen in der 25ten Sitzung der Bundesversammlung v. 29ten März 1848 181

48. Bericht über die Verhandlungen der 17 Vertrauensmänner am Bundestage und erste gemeinschaftliche Sitzung derselben mit dem Revisionsausschusse vom 30ten März 1848 181

49. Programm des Siebener-Ausschusses der Heidelberger Versammlung, vorgelegt in der ersten gemeinschaftlichen Sitzung der Vertrauensmänner und des Revisionsausschusses vom 30ten März 1848 183

50. Vortrag des k. Sächsischen Bundestagsgesandten und Beschluß, die Geschäftsbehandlung im Revisionsausschusse betr., in der 26ten Sitzung der Bundesversammlung vom 30ten März 1848 184

Seite

51. Vortrag des Reviſionsausſchuſſes und Beſchluß, die Reviſion der Bundesverfaſſung, insbeſondere die Wahlen von Nationalvertretern betr., in der 26ten Sitzung der Bundesverſammlung vom 30ten März 1848 188

52. Beſchlüſſe des Vorparlaments vom 31ten März und 1ten bis 4ten April 1848 194

53. Antrag der freien Städte für Frankfurt, und Beſchluß, die Aufhebung der ſeit dem Jahre 1819 erlaſſenen ſ. g. Ausnahmsgeſetze betr., in der 27ten Sitzung der Bundesverſammlung vom 11ten April 1848 199

54. Mittheilung der Beſchlüſſe des Vorparlaments vom 31ten März und 1ten April 1848 und Beſchluß einer Erwiderung in der 27ten Sitzung der Bundesverſammlung vom 4ten April 1848 201

55. Propoſitionsdekret des Königs von Preußen vom 3ten April 1848, die Wahl von deutſchen Nationalvertretern durch die beſtehenden Ständekammern, in ſpecie den vereinigten preußiſchen Landtag betr. 206

56. Erſte Sitzung der ſiebenzehn Vertrauensmänner vom 3ten April 1848 209

57. Vortrag des für die Schleswig-Holſteiniſche Angelegenheit gewählten Ausſchuſſes und Beſchluß, die Angelegenheit der Herzogthümer Schleswig-Holſtein betr., in der 28ten Sitzung der Bundesverſammlung vom 4ten April 1848 209

58. Anzeige des Präſidiums und Beſchluß, die Zulaſſung des von der proviſoriſchen Regierung zu Rendsburg für Holſtein abgeordneten Vertrauensmannes betr., in der 28ten Sitzung der Bundesverſammlung vom 4ten April 1848 . 213

59. Zweite Sitzung der ſiebenzehn Vertrauensmänner vom 5ten April 1848 214

60. Dritte Sitzung der ſiebenzehn Vertrauensmänner vom 6ten April 1848 215

61. Vortrag des in der 9ten Sitzung vom Jahre 1847 gewählten Ausſchuſſes und Beſchluß, die Veröffentlichung der Bundestags-Protokolle betr., in der 29ten Sitzung der Bundesverſammlung vom 7ten April 1848 217

62. Vortrag des Reviſionsausſchuſſes und Beſchluß, die Reviſion der Bundesverfaſſung, insbeſondere die Wahlen von

Seite

Nationalvertretern betr., in der 29ten Sitzung der Bundesversammlung vom 7ten April 1848 220

63 Bericht der Militärkommission vom 31ten März 1848, ein allgemeines Erkennungszeichen sämmtlicher Bundestruppen betr., mitgetheilt durch den Ausschuß in Militärangelegenheiten in der 29ten Sitzung der Bundesversammlung vom 7ten April 1848 233

64. Zweite gemeinschaftliche Sitzung der siebenzehn Vertrauensmänner und des Revisionsausschusses vom 7ten April 1848 234

65. Vierte Sitzung der siebenzehn Vertrauensmänner vom 7ten April 1848 235

66. Note des großherzogl. Sächsischen Staatsministeriums an sämmtliche deutsche Regierungen über Auflösung des Bundestags und Bildung einer provisorischen Vertretung der deutschen Staatsregierungen d. d. Weimar den 7ten April 1848, mit Erwiderung des k. Hannöverischen Ministeriums der auswärtigen Anlegenheiten vom 15ten April 1848 . . 236

67. Fünfte Sitzung der siebenzehn Vertrauensmänner vom 8ten April 1848 246

68. Vortrag des Revisionsausschusses und Beschluß, den Geschäftsverkehr mit dem Fünfzigerausschusse und den siebenzehn Vertrauensmännern betr., in der 30ten Sitzung der Bundesversammlung vom 10ten April 1848 248

69. Sechste Sitzung der siebenzehn Vertrauensmänner vom 10ten April 1848 251

70. Antrag des k. Preußischen Bundestagsgesandten und Beschluß, die Aufnahme der Provinz Preußen (Ost- und West-Preußen) in den deutschen Bund betr., in der 31ten Sitzung der Bundesversammlung vom 11ten April 1848 . 253

71. Verabredung, die Veröffentlichung der Bundestagsverhandlungen durch die Zeitungen betr., in der 31ten Sitzung der Bundesversammlung vom 11ten April 1848 257

72. Vortrag des für die Schleswig-Holsteinische Angelegenheit niedergesetzten Ausschusses, und Beschluß, die Angelegenheit der Herzogthümer Schleswig-Holstein betr., in der 32ten Sitzung der Bundesversammlung vom 12ten April 1848 . 258

73. Siebente Sitzung der siebenzehn Vertrauensmänner vom 12ten April 1848 263

Seite

74. K. Preußiſche Verordnung, die Wahlen zur deutſchen Nationalverſammlung betr., vom 11ten April 1848 . . . 267
75. Amtliche Veröffentlichung des k. k. Oeſterreichiſchen Staatsminiſteriums über die Wahlen zur konſtituirenden deutſchen Nationalverſammlung in Frankfurt vom 15ten April 1848 271
76. Ausſchreiben des k. k. Nieder-Oeſterreichiſchen Regierungspräſidenten, die Wahlen zur konſtituirenden deutſchen Nationalverſammlung in Frankfurt a. M. betr., vom 18ten April 1848 272
77. Geſetz, die Wahlen der Bayeriſchen Abgeordneten zur Vertretung beim deutſchen Bunde betr., vom 15ten April 1848 278
78. Achte Sitzung der ſiebenzehn Vertrauensmänner vom 14ten April 1848 283
79. Neunte Sitzung der ſiebenzehn Vertrauensmänner vom 15ten April 1848 284
80. Promemoria an das Kollegium der ſiebenzehn Vertrauensmänner über die Stellung des Bundestags zu der konſtituirenden Nationalverſammlung 285
81. Antrag des großherzoglich Badiſchen Bundestagsgeſandten und Beſchluß, die Einführung vollkommener Verkehrs- und Zollfreiheit zwiſchen allen Staaten des deutſchen Bundes betr., in der 37ten Sitzung der Bundesverſammlung vom 18ten April 1848 290
82. Antrag des großherzoglich Badiſchen Bundestagsgeſandten und Beſchluß, die proviſoriſche Begründung einer exekutiven Bundesgewalt bis zur Beendigung des Verfaſſungswerkes und der konſtituirenden Verſammlung betr., in der 37ten Sitzung der Bundesverſammlung vom 18ten April 1848. 291
83. Vortrag des Reviſionsausſchuſſes und Beſchluß, die Anträge der dem Bundestage beigeordneten ſiebenzehn Männer des öffentlichen Vertrauens auf allgemeine Volksbewaffnung, bewaffneten Schutz Deutſchlands zur See und Einrichtungen zur Leitung der auswärtigen Angelegenheiten Deutſchlands betr., in der 37ten Sitzung der Bundesverſammlung vom 18ten April 1848. 294
84. Erklärungen des k. Preußiſchen, k. Hannöveriſchen und mehrerer anderen Bundestagsgeſandten und Beſchluß, die Reviſion der Bundesverfaſſung, insbeſondere die Wahlen zu der konſtituirenden Verſammlung in Frankfurt betr., in

Seite

der 38ten Sitzung der Bundesversammlung vom 20ten April 1848. 312

85. Amtliche Erklärung des k. k. Oesterreichischen Staatsministeriums, die Stellung Oesterreichs zur deutschen Verfassungsfrage betr., vom 21ten April 1848. 316

86. Anzeige und Antrag des Präsidiums und Beschluß, die Angelegenheit der Herzogthümer Schleswig-Holstein, insbesondere die Zulassung eines von der provisorischen Regierung von Holstein am Bundestage beglaubigten Gesandten betr., in der 39ten Sitzung der Bundesversammlung vom 22ten April 1848. 318

87. Antrag des k. Preußischen Bundestagsgesandten und Beschluß, die Aufnahme eines Theiles des Großherzogthums Posen in den deutschen Bund betr., in der 39ten Sitzung der Bundesversammlung vom 22ten April 1848 . . . 320

88. Reskript des k. Hannöverischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an die k. Hannöverische Bundestagsgesandtschaft, die Bildung einer außerordentlichen Bundes-Kommission mit exekutiver Gewalt betr., d. d. Hannover den 24ten April 1848 325

89. Vertrauliches Schreiben des k. Hannöverischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an die großherzoglich Oldenburgische Regierung und an die Senate zu Bremen und Hamburg über die Bildung einer Bundeskomission mit exekutiver Gewalt. d. d. Hannover den 25ten April 1848 . 326

90. Schreiben der siebenzehn Vertrauensmänner und Beschluß, die Revision der Bundesverfassung, insbesondere den von den Vertrauensmännern gefertigten Entwurf eines Grundgesetzes betr., in der 40ten Sitzung der Bundesversammlung vom 25ten April 1848 330

91. Zehnte Sitzung der siebenzehn Vertrauensmänner vom 25ten April 1848 332

92. Vortrag des Revisionsausschusses und Beschluß, die Revision der Bundesverfassung, insbesondere das Schreiben des Fünfziger-Ausschusses vom 25ten April betr., in der 41ten Sitzung der Bundesversammlung vom 26. April 1848 333

93. Vortrag des Revisionsausschusses und Beschluß, die Revision der Bundesverfassung, insbesondere die Eröffnung der

Seite

Nationalverſammlung betr., in der 41ten Sitzung der Bundesverſammlung vom 26ten April 1848 335

94. Erlaß des Grafen Stadion an den Böhmiſchen Nationalausſchuß, die Wahlen zur deutſchen Nationalverſammlung betr., d. d. Pfag, den 22ten April 1848. 337

95. Zuſchrift des Wiener Central-Wahlkomités an das Böhmiſche Nationalkomité über die Wahlen zur deutſchen Nationalverſammlung am 24ten April 1848. 339

96. Programm des Centralkomités zu Wien für die Wahl der Abgeordneten zur deutſchen Nationalverſammlung in Frankfurt a. M. d. d. 20ten April 1848. 344

97. Memoria des Böhmiſchen Nationalkomités an den Kaiſer von Oeſterreich über die Wahlen zur deutſchen Nationalverſammlung d. d. 24ten April 1848. 343

98. Erlaß des k. k. Oeſterreichiſchen Miniſteriums an den Böhmiſchen Nationalausſchuß über die Wahlen zur konſtituirenden Nationalverſammlung in Frankfurt a. M. d. d. 29ten April 1848. 348

99. Verwahrung der Deputation des Böhmiſchen Nationalausſchuſſes gegen den Miniſterial-Erlaß vom 29ten April 1848, d. d. 1ten Mai 1848. 352

100. Vortrag des Berathungs-Komités der Mähriſchen Stände hinſichtlich der Frage über die Wahlen für die konſtituirende Verſammlung in Frankfurt, erſtattet den 26ten April 1848. 353

101. Amtliche Erklärung des k. k. öſterreichiſchen Miniſteriums über den Beſchluß der Mähriſchen Stände, die Wahlen zu der konſtituirenden Verſammlung in Frankfurt betreffend, d. d. 3ten Mai 1848. 358

102. Antrag des herzogl. Holſteiniſchen Bundestagsgeſandten auf Aufnahme Schleswigs in den deutſchen Bund in der 42ſten Sitzung der Bundesverſammlung vom 28ten April 1848. 359

103. Erklärung des k. Däniſchen Bundestagsgeſandten für Holſtein und Lauenburg und Beſchluß, die Angelegenheit der Herzogthümer Schleswig-Holſtein betr. in der 43ſten Sitzung der Bundesverſammlung vom 29ten April 1848. 363

104. Uebergabe des von den Siebenzehn Vertrauensmännern ausgearbeiteten Entwurfs einer Verfaſſung für Deutſchland

Seite

und Beſprechung mit den Vertrauensmännern, in der 42ten Sitzung der Bundesverſammlung vom 27ten April 1848. 369

105. Entwurf eines deutſchen Reichsgrundgeſetzes, der Bundesverſammlung von den ſiebenzehn Vertrauensmänner übergeben in der 42ten Sitzung derſelben vom 27ten April 1848. 370

106. K. Bayeriſcher Entwurf einer deutſchen Geſammtverfaſſung nebſt ſeinen Motiven. 385

107. Auszug aus dem Berichte der Hannöveriſchen Bundestagsgeſandtſchaft über den Entwurf eines Reichsgrundgeſetzes der ſiebenzehn Vertrauensmänner, d. d. Frankfurt den 28ten April 1848. 422

108. Reſkript des Hannöveriſchen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten an die Hannöveriſche Bundestagsgeſandtſchaft, den Entwurf eines deutſchen Reichsgrundgeſetzes der ſiebenzehn Vertrauensmänner betr., d. d. Hannover den 4ten Mai 1848. 428

109. Bericht der Hannöveriſchen Bundestagsgeſandtſchaft, den Entwurf eines deutſchen Reichsgrundgeſetzes betr., d. d. Frankfurt den 6ten Mai 1848. 430

110. Vertrauliche Note des k. Hannöveriſchen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten an mehrere deutſche Regierungen, den Entwurf eines deutſchen Reichsgrundgeſetzes betr., d. d. Hannover den 6ten Mai 1848. 433

111. Hannöveriſches Notatum vom 14. Mai 1848 über den Entwurf der ſiebenzehn Vertrauensmänner. 437

112. Reſkript des Hannöveriſchen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten an die Hannöveriſche Bundestagsgeſandtſchaft, den Entwurf eines deutſchen Reichsgrundgeſetzes betr. d. d. Hannover den 16ten Mai 1848 442

113. Note des k. Sächſiſchen Geſchäftsträgers zu Berlin an den k. Preußiſchen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, den Verfaſſungsentwurf der ſiebenzehn Vertrauensmänner betr. d. d. 12ten Mai 1848. 444

114. Antwort des k. Preußiſchen Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten von Arnim auf vorſtehende Note, d. d. Berlin den 14ten Mai 1848. 451

115. Note des k. Preußiſchen Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten an den k. Preußiſchen Bundestagsgeſandten über

Seite

das Verhalten Preußens zum deutschen Verfassungswerke, d. d. 1ten Juni 1848. 453

116. Anzeigen mehrerer Bundestagsgesandten, den von den siebenzehn Vertrauensmännern ausgearbeiteten Verfassungsentwurf betr., in der 54ten Sitzung der Bundesversammlung vom 17ten Mai 1848. 455

117. Armeebefehl des k. k. Oesterreichischen Kriegsministers vom 30ten April 1848 459

118. Armeebefehl des Königs von Preußen vom 1ten Mai 1848 462

119. Antrag des k. Preußischen Bundestagsgesandten auf Aufnahme eines weiteren Theiles des Großherzogthums Posen in den deutschen Bund, in der 44ten Sitzung der Bundesversammlung vom 1ten Mai 1848. 464

120. Abstimmung und Beschluß über den Antrag des k. Preußischen Bundestagsgesandten auf Aufnahme eines weiteren Theiles des Großherzogthums Posen in den deutschen Bund in der 45ten Sitzung der Bundesversammlung vom 2ten Mai 1848. 466

121. Antrag des k. Würtembergischen Bundestagsgesandten auf Oeffentlichkeit der Verhandlungen in der Bundesversammlung in der 48ten Sitzung der Bundesversammlung vom 6ten Mai 1848. 469

122. Antrag des herzogl. Braunschweigischen Bundestagsgesandten, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Bundesversammlung betr. in der 53ten Sitzung der Bundesversammlung vom 16ten Mai 1848. 470

123. Antrag des Bundestagsgesandten für Holstein auf Erhebung der Festung Rendsburg zur Bundesfestung vom 10ten Mai 1848. 471

124. Antrag des Bundestagsgesandten für Holstein und Beschluß, die Anordnung von Vorarbeiten zu einem allgemeinen bürgerlichen und peinlichen Gesetzbuche für Deutschland betr. in der 50ten Sitzung der Bundesversammlung vom 10ten Mai 1848. 473

125. Antrag der großherzogl. Badischen Regierung und Beschluß, die Einführung vollkommener Verkehrs- und Zollfreiheit zwischen allen Staaten des deutschen Bundes betr. in der 55ten Sitzung der Bundesversammlung vom 19ten Mai 1848. 475

Seite

126. Antrag der k. Bayerischen Regierung auf Beseitigung der noch bestehenden Hindernisse einer freien und völlig gleichberechtigten Benützung sämmtlicher Ströme und Flüsse des deutschen Bundesgebietes durch die Angehörigen aller Bundesstaaten, in der 68ten Sitzung der Bundesversammlung vom 30ten Juni 1848. 476

127. Mittheilung zweier Beschlüsse des Fünfziger-Ausschusses, die Revision der Bundesverfassung betr., in der 49ten Sitzung der Bundesversammlung vom 29ten April 1848. 478

128. Note des herzogl. Sachsen-Meiningenschen Ministerresidenten von Röder an den k. Preußischen Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten v. Arnim, den Zusammentritt des Bundesplenums betr., vom 30ten April 1848. . . 480

129. Note des k. Preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den herzogl. Sachsen-Meiningen'schen Ministerresidenten in Berlin, vom 4ten Mai 1848. 482

130. Extrakt aus einem Berichte der Hannöverischen Bundestagsgesandtschaft, die provisorische Begründung einer exekutiven Bundesgewalt betr., d. d. Frankfurt den 3ten Mai 1848, nebst Vorschlag der Hannöverischen und Bremen'schen Bundestagsgesandten in der Sitzung des Revisionsausschusses der Bundesversammlung vom 2ten Mai 1848. . . . 484

131. Vortrag des Revisionsausschusses und Beschluß, die provisorische Begründung einer exekutiven Bundesgewalt betr., in der 46ten Sitzung der Bundesversammlung vom 3ten Mai 1848. 489

132. Promemoria des großherzogl. Hessischen Bundestagsgesandten, Antrag des Revisionsausschusses und Beschluß, den von den siebenzehn Vertrauensmännern ausgearbeiteten Verfassungsentwurf betr., in der 47ten Sitzung der Bundesversammlung vom 4ten Mai 1848. 495

133. Schreiben des k. hannöverischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an das k. bayer. Ministerium des Aeußern und des k. Hauses, die provisorische Begründung einer exekutiven Bundescentralgewalt betr., d. d. Hannover den 7ten Mai 1848. 502

134. Rückschreiben des k. bayerischen Ministeriums des Aeußern und des k. Hauses an das k. Hannöverische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, die provisorische Begrün-

Seite

bung einer exekutiven Bundescentralgewalt betreffend d. d. 17. Mai 1848. 505

135. Schreiben des Fünfziger-Ausschusses vom 5ten Mai 1848 und Beschluß der Bundesversammlung des Promemoria des großherzoglich Hessischen Bundestagsgesandten über den Verfassungsentwurf der siebenzehn Vertrauensmänner und die provisorische Begründung einer exekutiven Bundesgewalt betr., in der 49ten Sitzung der Bundesversammlung vom 8. Mai 1848. 507

136. Bericht des großherzoglich Badischen Bundestagsgesandten über seine Verhandlung mit dem Fünfziger-Ausschusse bezüglich der Vorschläge wegen Bestellung einer Bundesexekutivbehörde in der 50ten Sitzung der Bundesversammlung vom 10ten Mai 1848. 510

137. Zuschrift des Fünfzigerausschusses an die Bundesversammlung über das Separatprotokoll vom 4ten Mai 1848, und Beschluß einer Erwiderung darauf in der 51ten Sitzung der Bundesversammlung vom 12ten Mai 1848. 516

138. Auszug aus dem Berichte des großherzoglich Hessischen Bundestagsgesandten an das großherzoglich Hessische Staatsministerium über das Separatprotokoll vom 4ten Mai 1848, d. d. 11ten Mai 1848. 517

139. Schreiben des großherzoglich Hessischen Ministers v. Gagern, das Promemoria des großherzoglich Hessischen Bundestagsgesandten betr., d. d. Darmstadt, 13ten Mai 1848. . . 519

140. Erklärung des k. Bayerischen Bundestagsgesandten Freiherrn von Closen über das Separatprotokoll vom 4ten Mai 1848, d. d. 13ten Mai 1848. 521

141. Antrag des k. Würtembergischen Bundestagsgesandten auf eine Erklärung über das Separatprotokoll vom 4ten Mai 1848 in der 52ten Sitzung der Bundesversammlung vom 15ten Mai 1848. 522

142. Beschluß einer öffentlichen Erklärung über das Separatprotokoll vom 4ten Mai 1848 in der 53ten Sitzung der Bundesversammlung vom 16ten Mai 1848. 523

143. Schreiben der Bundesversammlung an die deutsche Nationalversammlung, beschlossen in der 54ten Sitzung der Bundesversammlung vom 17ten Mai 1848. 525

144. Reskript des k. Hannöverischen Ministeriums der auswärti-

Seite

gen Angelegenheiten an den k. Hannöverischen Bundestags-gesandten, die Kreirung eines Oberhauses der deutschen Staaten betr., d. d. Hannover den 23ten Mai 1848. . 526

145. Schreiben des k. Hannöverischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an mehrere deutsche Regierungen, die Begründung einer provisorischen exekutiven Bundesgewalt betr., vom 22ten Mai 1848. 527

146. Beschluß der deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt a. M., in der 8ten Sitzung vom 27ten Mai 1848. . . 529

147. Vortrag des Revisionsausschusses und Beschluß, die der Bundesversammlung beigeordneten Männer des allgemeinen Vertrauens betr., in der 61ten Sitzung der Bundesversammlung vom 5ten Juni 1848. 530

148. Antrag des politischen Ausschusses und Beschluß, die Angelegenheit des Herzogthums Lauenburg betr., in der 63ten Sitzung der Bundesversammlung vom 16ten Juni 1848. 531

149. Antrag des Ausschusses in Militärangelegenheiten und Beschluß, die Verpflegung der durch Bundesbeschlüsse aufgebotenen Kontingente betr., in der 64ten Sitzung der Bundesversammlung vom 17ten Juni 1848. 539

150. Antrag des Präsidiums und Beschluß, die neuesten Vorfälle in Prag betr., in der 65ten Sitzung der Bundesversammlung vom 20ten Juni 1848. 540

151. Anzeige des Präsidiums, die neuesten Vorfälle in Prag betr., in der 66ten Sitzung der Bundesversammlung vom 30ten Juni 1848. 542

152. Gesetz über die Einführung einer provisorischen Zentralgewalt für Deutschland, angenommen in der 26ten öffentlichen Sitzung der deutschen Nationalversammlung vom 28ten Juni 1848. 543

153. Vortrag des Präsidiums und Beschluß, die Wahl des Erzherzogs Johann von Oesterreich zum Reichsverweser betr., in der 67ten Sitzung der Bundesversammlung vom 29ten Juni 1848. 545

154. Antwortschreiben des Erzherzogs Johann auf die Zuschrift der Bundesversammlung vom 29ten Juni 1848, mitgetheilt in der 70ten Sitzung der Bundesversammlung vom 10ten Juli 1848. 548

155. Uebertragung der Ausübung der Befugnisse und Verpflichtungen der Bundesversammlung an die provisorische Centralgewalt in der Bundesplenarversammlung vom 12ten Juli 1848. 550

1.

Entwurf zu einer deutschen Bundesverfassung von Freiherrn von Stein.

(Denkschriften des Ministers Freiherrn von Stein über deutsche Verfassungen. Herausgegeben von G. H. Pertz. Berlin 1848. S. 19 fg.)

Les puissances alliées sont convenues dans leurs traités, que l'Allemagne serait un Corps politique fédératif.

Il est donc indispensable de s'occuper de l'organisation de ce corps, de fixer les rapports des parties qui le composent, les droits qu'on lui attribue, les obligations qu'il contracte, et de convenir sur l'organisation intérieure de ces parties intégrantes même.

Il résulte de là une constitution générale pour le Corps politique, et une particulière pour les états qui le forment.

Les Etats de l'Allemagne sont tenus à se soumettre aux modifications de leurs souverainetés, que la constitution exigera, puisqu' ils ont ou contracté cette obligation dans leurs traités d'admission, ou que ce ne sera qu'à cette condition, que les

puissances alliées leur garantiront leur existence politique.

Tout Corps politique fédératif suppose une assemblée des états qui le compose, ou une diète qui statue sur les interêts politiques, sur la législation intérieure, sur ses institutions civiles et militaires, et un directoire une magistrature, qui dirige l'assemblée, qui veille à l'exécution de ses conclusions, à la conversation de ses institutions sociales, politiques, judiciaires ou militaires.

Le développement de ces idées appartient à l'acte constitutionel, sa redaction doit être l'objet du travail d'une Commission particulière, il suffit d'indiquer ici les idées élémentaires, sur lesquelles il doit être basé.

Le Directoire ne peut être choisi que parmi les membres les plus puissants de la fédération, comme il doit avoir une force suffisante pour l'impulsion de l'action, le maintien de l'Ordre. On ne peut donc le confier en Allemagne, qu'à l'Autriche, la Prusse, la Bavière et l'Hanovre.

Ses attributions essentielles sont la Direction de diète, l'exécution de ses loix, la surveillance sur les institutions, sur le maintien des rapports avec les puissances étrangères, sur ceux qui sont fixés entre les états de la fédération et entre les Princes et les Sujets.

Il lui serait délégué le droit de faire la guerre et la paix au nom de la fédération, et toutes les conséquences qui en découlent.

La diète se composerait des députés des Princes et de ceux des Villes Anséatiques, auxquels on ajouterait pour avoir une représentation plus égale des députés des états provinciaux.

Ces députés n'auraient point de charactère diplomatique, ils ne seraient point mandataires, et seront renouvellés periodiquement tous les 5 ans, par $^1/_5$ chaque année.

La diète ne serait assemblée que pour six semaines annuellement.

Ses attributions seraient, la législation fédérative, les impôts pour les besoins de la fédération, la décision des controverses entre les états fédératifs et entre les princes et leurs sujets; elle nomme un comité qui les décide et les fait executer.

Les institutions militaires formées en Allemagne, le nombre fixé de troupes de ligne, la Landwehr, le Landsturm, seront conservés sous les modifications que l'état de paix exige.

Le Directoire veillera à leur maintien par les revues etc. de même qu'aux places frontières.

Les recettes mises à la disposition du Directoire sont les douanes du Rhin, les douanes à établir le long de la frontière, et la côte — les impôts extraordinaires, que la diète accordera.

Les douanes intérieures, les prohibitions de marchandises entre les différents états de la fédération seront abolies.

Dans chaque Etat de la fédération seront formés des Etats provinciaux qui s'assembleront annuellement pour voter sur les loix provinciales, sur les impôts destinés pour l'entretien de l'Administration.

Les Domaines seront affectés à l'entretien de la maison du Prince, les impôts aux objets mentionnés.

Les princes et comtes et la noblesse médiati-

sés feront parti des Etats — il leur seront attribués les droits de Standesherrn.

Tout homme ne peut être jugé que par ses juges naturels;

ne peut être détenu plus de 48 heures sans leurs être présenté, pour qu'ils décident sur les causes de son arrestation;

tout homme a le droit d'émigrer;

de choisir le service civil ou militaire de l'Allemagne qui lui convient;

tout homme et toute corporation a le droit de faire imprimer les griefs contre l'autorité.

(La proprieté des ouvrages de la littérature et des arts est garantie aux auteurs, la contrefaction défendue et punie.)

Il sera établi un comité pour rédiger un plan de constitution pour la fédération germanique, qui sera composé:

du Baron de Humboldt, du Comte Solms-Laubach, de Mr. de Rademacher, comme rapporteur des affaires Allemandes, ou du Baron de Spiegel, qui en posséde une parfaite connaissance.

Le plan étant formé les Puissances assembleront les Envoiés des princes Allemands pour signer l'acte constitutionnel, le Directoire se chargera de son exécution, de la convocation de la diète, etc.

2.

Denkschrift des Generals v. Radowitz vom 20ten November 1847 über die vom deutschen Bund zu ergreifenden Maaßregeln.

(Radowitz Deutschland und Friedrich Wilhelm IV. Hamburg 1848 S. 39 fg.)

I.

Aus der Entstehungsgeschichte des Deutschen Bundes ist genugsam bekannt, unter welchen Einflüssen diese neue Gestaltung ins Leben trat. Schon der Rieder Vertrag und die sich hieran anschließenden Pakte mit den Süddeutschen Staaten hatten eigentlich jeden gesunden und heilsamen Aufbau des neuen Gemeinwesens unmöglich gemacht. Das Kaiserthum wieder herzustellen ward unthunlich erachtet, eine andere Form für die organische Gliederung der natürlichen Verhältnisse nicht aufgefunden. Man trieb den Schulbegriff eines rein völkerrechtlichen Vereins auf die Spitze, und ging demgemäß von einer abstrakten Selbstständigkeit und Parität aller Deutschen Staaten aus; alle Schwierigkeiten eines solchen Bündnisses wurden umgangen, statt sie zu lösen. Den eigenen ferneren Verhandlungen sämmtlicher Betheiligten gab man diejenigen Anordnungen anheim, die ihnen als bindende Normen von vorneherein ertheilt werden mußten.

Die erste Periode der Bundesgeschichte, die man bis in die Jahre 1820 bis 23 ausdehnen kann, ist durch das unverhüllte Vorwalten des Partikularismus der einzelnen Regierungen bezeichnet. — Mißtrauen, oft sogar nur vorgebliches, gegen die Absichten der beiden großen Bundesglieder, charakterisirt diese Epoche. Der Souveränitäts-

ſchwindel, der ganze Bodenſatz des Rheinbundes wurde thätig, nachdem er ſich eben von Napoleons Fauſt, und der Beſtürzung über ſeinen Fall erholt hatte. Daher waren es auch vorzugsweiſe manche Süddeutſche Regierungen, in welchen das Streben, ſich zu conföderiren, und hierdurch ein Gegengewicht gegen Oeſterreich und Preußen zu bilden, offen zu Tage trat. — Als Mittel diente die Verdächtigung aller Schritte der Schutzmächte, das Liebäugeln mit den Stichworten der Zeit, und die Anknüpfung von Verbindungen im Auslande.

Das Uebermaaß dieſer auflöſenden Tendenzen führte eine Reaktion herbei, zu welcher die Europäiſchen Kongreſſe und der Ausgang des Spaniſchen und Italieniſchen Krieges mitwirkten. — Die Wiener Schlußakte hat neben großen Mängeln doch das Verdienſt, daß eine Reihe von Fragen, die man bis dahin beſeitigt hatte, eine Art von Löſung erhielten.

Kaum waren jedoch die Gefahren des Separatismus einigermaßen zurückgetreten, als auch die Eiferſucht Oeſterreichs gegen Preußen wieder in erhöhetem Maaße hervortrat, und dieſer Periode, die bis in das Jahr 1830 reicht, ihren Stempel aufdrückte. Dieſe Gegenwirkung hob alle Ausſicht auf, irgend etwas für Deutſchland Dienliches aus dem Bunde hervorgehen zu ſehen. Daher das Erwachen der Neigung, dasjenige durch Spezialvereinbarungen zu erreichen, wozu ſich der Bund als untauglich auswies. Die Entſtehung des Zollvereins iſt der größte Beleg hierzu; die ganze Bedeutung dieſer tiefgehenden Anomalie in dem Bundesleben darf nicht überſehen werden, wenn deſſen Vortheile hervorgehoben werden. Es war der erſte Riß in das Werk von 1815, die erſte Erklärung, daß man an deſſen Belebung verzweifle, und bis auf den heutigen Tag ſind dieſe Wirkungen noch zu verſpüren.

Das Jahr 1830 und die Julirevolution hätte für die Bundesgemeinschaft überaus wohlthätig werden können. Die nächsten Wirkungen waren, Oesterreich wieder Preußen zu nähern, und die kleineren Staaten von der Gefahr ihrer Isolirung zu überzeugen. Es boten sich sofort zwei große Momente für die politische Geschichte des Bundes dar: Braunschweig und Luxemburg. Was der Bund seinen Gliedern zu sein vermöge, welchen Gewinn er in die Wagschaale gegen die geforderten Opfer lege, was er Europa gegenüber bedeute, Alles dieses stand auf dem Spiele. Beides waren Lebensfragen. Die erste entschied über den inneren Schutz, die andere über den äußeren Schutz, welchen der Bund den Fürsten und Völkern gewähre. In Braunschweig hätte der Aufruhr durch Bundeseinschreitung gehoben werden müssen, gleichzeitig aber auch die ganze Strafe den Fürsten treffen, der durch seine nichtswürdige Regierung allein denselben verschuldet hatte. In Luxemburg mußte Europa erkennen lernen, daß einem Deutschen Bundesgliede durch keinerlei diplomatische Verhandlungen auch der geringste Theil seines Gebietes entrissen werden könne, daß die Bundesgränze unter keinem Vorwande angetastet werden dürfe.

Statt dessen sind die Antworten auf diese Fragen die kläglichsten gewesen; das Urtheil über den Bund war hierdurch gesprochen. Was den aus der Julirevolution hervorgegangenen Bewegungen in den Deutschen Staaten gegenüber geschah, war immer nur ein Beharren in dem System bloßer Negation, ein fruchtloser und bedauernswerther Versuch, durch Bundesbeschlüsse, Polizei, Censur und Untersuchungskommissionen sich einer Gefahr zu erwehren, die nur durch positive lebenskräftige Thaten beschworen werden konnte. Die Stellung des Bundes zu der Hannoverschen Frage ist das letzte Glied in die-

sem unheilvollen System; der Schaden, den die Inkompetenzerklärung in einer solchen, den ganzen Rechtszustand Deutschlands berührenden Sache verursacht hat, ist völlig unberechenbar.

An das Jahr 1840 knüpft sich die Erinnerung an einen Aufschwung des deutschen Volksgefühles, wie er kaum noch als möglich erachtet werden durfte. Oesterreich und die kleineren Deutschen Staaten konnten sich dieser mächtigen Einwirkung nicht entziehen. Die Stimme Preußens fand augenblickliches Gehör, ein großer Fortschritt auf dem Gebiete der Wehrhaftigkeit gegen den äußeren Feind ist errungen worden. Alles dieses schwebt in frischem Gedächtniß, zugleich aber auch, wie bald auf diesem Wege eingehalten worden. Sobald die erste Gefahr vorüberging, trat Alles sofort wieder in die bisherige Apathie, in die tiefe Abneignng gegen jede Lebensäußerung des Bundes zurück. In den kleineren Staaten ist hie und da einige Erinnerung wach geblieben; die stets wachsenden inneren Gefahren haben der Betrachtung Eingang eröffnet, daß die eigenen Kräfte zu deren Abwehrung nicht hinreichen, daß die Gesammtheit sich voranstellen und dem Einzelnen den Anstoß und den Nachdruck geben müßte, den er selbst nicht besitzt. Aber diese Regungen bleiben um so mehr ohne Frucht, weil sie immer wieder von der Besorgniß gelähmt werden, daß das Eingreifen des Bundes der einzelnen Machtvollkommenheit Eintrag bringen könne.

Aus allem diesem ist nun der beklagenswerthe Zustand des Bundes erwachsen, der offen vor Jedermanns Augen liegt. Auf die Frage: was hat der Bund seit den 32 Jahren seines Bestehens, während eines fast beispiellosen Friedens gethan für Deutschlands Kräftigung und Förderung, ist keine Antwort möglich. Der Schaden, der hieraus erwächst, ist unabsehlich. Es mag da-

bei noch ganz von den materiellen Nachtheilen, so fühlbar sie auch sind, abgesehen werden; schon der moralische Schaden, die Wirkung auf die Gesinnung und Stimmung der Nation ist übergroß. Alles Interesse, alle Lebensregung der Zeit hat sich ausschließlich auf die politischen und kirchlichen Händel geworfen. Die gewaltigste Kraft der Gegenwart, die Nationalität, ist die gefährlichste Waffe in den Händen der Feinde der rechtlichen Ordnung geworden. Diese Thatsache ist es, die in ihrer ganzen unverhüllten Schärfe erkannt werden muß, wenn von irgend einer Einsicht in die Gefahren der Zeit die Rede sein soll. Durch alle Gemüther zieht die Sehnsucht nach einem, an innerer Gemeinschaft wachsenden Deutschland, das nach Außen mächtig und geehrt, nach Innen erhaben und einträchtig sei; es ist dieses noch immer der populärste und gewaltigste Gedanke, der in unserm Volke lebt. Ja, es ist der einzige, der noch außerhalb und über den Partheien steht, der einzige, dem die Gegensätze des Stammesunterschiedes, der kirchlichen Scheidungen und der politischen Doktrinen sich noch unterordnen. Es ist daher auch der einzige auf welchem noch eine feste Staats- und Lebensordnung zu errichten ist, das einzige Bett, in welches die verheerenden Strömungen der Partheienkämpfe abgeleitet werden können. Jeder andere Versuch mit den bisherigen Mitteln, in den bisherigen Formen wird als ungenügend erfunden werden, zu unersetzlichem Schaden aller Theile!

Ist diese Betrachtung richtig, so ist sie es doppelt für Preußen. Preußen ist durch den Lauf der Begebenheiten in die Europäische Pentarchie gelangt, und wird diese ihm zugewiesene Stelle behaupten müssen und wollen. Aber wie wehrhaft und kräftig es auch sei, immer kann nicht verkannt werden, daß es in der Vereinzelung nicht gleiches Gewicht bei den großen Welthändeln in die

Wagſchaale zu legen vermag, wie die anderen vier Staaten. Nur in der feſteſten innigſten Verbindung mit dem übrigen Deutſchland kann es die Ergänzung der Kräfte finden, deren es bedarf. Daß Deutſchland mächtig und einträchtig daſtehe, dieſes iſt die Lebensfrage für Preußen, die oberſte Bedingung ſeiner eigenen Exiſtenz. Oeſterreich befindet ſich hierin in einem weſentlich verſchiedenen Verhältniß; es iſt zu tief in die Welthändel verflochten, zu fremd allen engeren Deutſchen Intereſſen, Freuden und Leiden, um ſich auf dieſe Linie zu beſchränken. Nur eine Macht, die da ſteht und fällt mit Deutſchland, kann hier eine wahre moraliſche Autorität ausüben; dieſes fühlt mehr oder minder dunkel Jedermann, und eine Autorität wird nicht eher erſtehen, bis Preußen nothgedrungen in dem Bewußtſein, daß es nur allein das Beſte des Ganzen ſucht, die am Boden ſchleifenden Zügel aufnimmt. Es handelt ſich dabei nur darum, den Anſtoß zu geben, den Weg zu eröffnen, auf dem Deutſchland ſeine Wiedergeburt erwarten kann; iſt dieſes neue Leben erſt wirklich erwacht, ſo iſt auch Preußens Miſſion erfüllt, und die unentbehrliche Centralautorität im Bunde wird ihre verfaſſungsmäßige Geſtalt durch freie Vereinbarung Aller erhalten.

Was ſeit Entſtehen des Bundes eine der oberſten politiſchen Aufgaben für Preußen geweſen wäre, iſt es in noch weit erhöhetem Maaßſtabe ſeit der Thronbeſteigung Sr. Majeſtät des Königs. Der König bedarf auf ſeinen Wegen mehr, als je ein anderer Regent, des Vertrauens, der Sympathie, ja der Begeiſterung ſeines Volkes. Gegenwärtig, nachdem der politiſche und kirchliche Partheienkampf das Feld ſeiner beſten und reinſten Abſichten verwüſtet hat, giebt es hierzu nur noch ein mögliches Mittel: daß der König ſich mit dem beſſeren Geiſte der Nation verbünde, indem er als Vor-

fechter für ihre theuerſten Güter und Wünſche voranritt. — Der König muß Preußen in und durch Deutſchland gewinnen, der Gewinn iſt dann ſogar ein doppelter. — Es iſt ſehr ſpät hierzu geworden, unwiederbringliche Jahre ſind verfloſſen, jedes davon hat einen Theil des Segens mit ſich hinweggenommen, jedes hat es um ſo ſchwieriger, um ſo unſicherer gemacht, den Reſt davon noch zu erringen. Es iſt höchſte, vielleicht letzte Zeit, um die Hand anzulegen!

II.

Der deutſche Bund hat, wie alle Inſtitutionen dieſer Art, zwei Seiten oder Zwecke. Er ſoll die Nachtheile abwehren, und die Vortheile verſchaffen, die der Einzelne, auf eigene Kräfte beſchränkt, nicht vermag. Beide Zwecke liegen gleichmäßig in ſeinem Weſen; das mehr oder minder deutliche Hervorheben derſelben in den Verträgen kann jene höhere Verpflichtung weder vermehren noch verringern. Mehr als je tritt die unbedingte Nothwendigkeit entgegen, über den Buchſtaben hinaus die welthiſtoriſche Aufgabe des Bundes, die beide Zwecke umfaßt, zu löſen.

Der erſtere, der negative Zweck, wird durch den Schutz erfüllt, den der Bund gegen Verletzungen und Störungen gewährt, die das Ganze oder einzelne Staaten erleiden könnten. Zunächſt alſo Schutz des Rechtsſtandes der Regierungen gegen Verletzungen von Außen oder Innen. Dann Schutz der Unterthanen, als Einzelne oder Korporationen, gegen widerrechtliches Verfahren ihrer Regierungen. Dieſer doppelten Aufgabe entſprechen nach Außen hin die Bundesanordnungen über die Kriegsverfaſſung und die auswärtigen Verhältniſſe, nach Innen die Einrichtung der Austrägalinſtanzen, des Schiedsgerichts, und die Kompetenz der Bundesver-

ſammlung für die unter Bundesgarantie geſtellten Beſchwerden und bei verweigerter Juſtiz.

Summariſch betrachtet, leuchtet ein, daß für den Schutz nach Außen und für die politiſche Sicherheit nach Innen, hierdurch viel geſchehen iſt. Für den eigentlichen Rechtsſchutz durch die Geſammtheit aber nur Weniges, ja daß insbeſondere die wichtigſten und verhängnißvollſten aller Konflikte, die Streitigkeiten zwiſchen Regierungen und Ständen, noch ohne rechtlichen Ausweg auf Bundeswege daſtehen. Die durch die Wiener Konferenzen von 1834 inſtituirten Schiedsgerichte haben ſich, wie vorauszuſehen war, als gänzlich nutzlos erwieſen. Und dennoch liegt eben hierfür das allerdringendſte Bedürfniß vor. Die ausgebildete Repräſentativverfaſſung, die auf der abſoluten Herrſchaft der Majoritäten beruht, ſchlichtet die Konflikte zwiſchen Regierungen und Volksvertretern durch Wechſel der Perſonen und des Syſtems; Staaten hingegen, welche wie alle Deutſchen, dem Prinzipe der Volksſouveränität nicht Raum geben, bedürfen ſchlechterdings eines rechtlichen Austrages ſolcher Streitigkeiten, in welchen die vorläufige Entſcheidung der Regierung immer nur ein Proviſorium zu konſtituiren vermag.

Wenn ſchon der negative Zweck des Bundes nur unvollkommen erreicht worden, ſo iſt für den p.o.ſitiven Zweck deſſelben ſchlechterdings gar nichts geſchehen. Leider kann ſelbſt nicht vorausgeſetzt werden, daß dieſes bloß unbewußt alſo ergangen ſei. Der 6te und 7te Artikel der Bundesakte zeigen, daß, wo es auf „gemeinnützige Anordnungen" des Bundes ankommt, zwei Drittheile der Stimmen in Pleno zur Beſchlußfaſſung hinreichen ſollen. Kaum waren ſeitdem fünf Jahre verfloſſen, ſo beſtimmte ſtatt deſſen die Wiener Schlußakte in ihrem 64ſten Artikel, „daß der Bundesverſammlung

überlaſſen bleibe, in dergleichen Vorſchlägen ihr Beſtreben dahin zu richten, daß eine freiwillige Vereinbarung unter den ſämmtlichen Bundesgliedern bewirkt werde." Daß hierdurch jede Möglichkeit zu heilſamen Bundesmaaßregeln dieſer Art von vorneherein abgeſchnitten wurde, bedarf keines Beweiſes. Bei einer ſolchen Dispoſition der oberen Bundesleitung und einer ſolchen Stimmung der anderen Bundesglieder nimmt es daher nicht Wunder, daß 32 Jahre verfließen konnten, ohne daß auch nur ein einziges Lebenszeichen der Bundesverſammlung erſchienen wäre, aus welchem die Nation hätte entnehmen können, daß ihre dringendſten Bedürfniſſe, ihre wohlbegründetſten Anſprüche und Wünſche im Rathe des Deutſchen Bundes irgend eine Beachtung fänden.

Dieſes Gefühl hat unſäglichen Schaden gethan, hat die Gemüther der Ruhigen erkaltet und abgewandt, die der Heftigen gereizt und erbittert, den Bösartigen aber den wirkſamſten Hebel dargeboten, um die Maſſen mit Verachtung gegen den Bund, mit tiefem Grolle gegen ſeine Glieder zu erfüllen: eine Stimmung, die mit nur zu begründeter Sorge in die nahe Zukunft blicken läßt.

Wenn demnach die Frage aufgeworfen wird: was iſt zu thun durch und für den Bund? ſo geht die Antwort in die drei Richtungen:

die Wehrhaftigkeit ſtärken;

den Rechtsſchutz ordnen und ergänzen;

die materiellen Bedürfniſſe befriedigen.

Alles dieſes aber nicht durch kleine, halbe, zaghafte Maaßregeln, ſondern durch Bundesinſtitutionen im großen Style; fähig, die allgemeine Theilnahme Deutſchlands zu feſſeln und das nationale Gefühl mächtig zu ergreifen.

Selbſt eine weitere Bedingung muß noch hinzutreten, wenn ein wahrhafter Erfolg erreicht werden ſoll.

Allerdings iſt es eine allgemeine Regel, daß man nichts beginne, ohne des Endes ſicher zu ſein, und eine weitere Regel verlangt, daß man ſtets mit dem Anfange anfange. Dennoch gibt es Lagen, in denen man mit dem Ende beginnen, und zu dieſem dann erſt den Anfang und die Mittelglieder ſuchen muß, wenn überhaupt etwas erreicht werden ſoll. Es iſt dieſes ſogar faſt immer der Fall in aufgereizten verſtimmten Zeiten, in Zeiten, in welchen eine Parthei vorhanden iſt, die das entſchiedene Intereſſe hat, jene Ziele zu verleiden. Auch die beſte Abſicht verfehlt dann ihr Ziel, weil das Endreſultat ſchon im Voraus bezweifelt, begeifert, unterwühlt, verfälſcht wird. Man erreicht das Ziel entweder gar nicht, oder es hat jede Frucht, jeden Segen ſchon vorweg eingebüßt. Bei den Bundesangelegenheiten tritt dieſer Fall nur zu ſehr ein. Die Nation und zwar in allen ihren politiſchen und kirchlichen Schattirungen iſt in hohem Grade mißſtimmt und ungeduldig; die deſtruktive Parthei lebt und webt in dieſem fruchtbaren Boden; ſie muß vor Allem wünſchen, daß nichts konſtruirt werde durch die Regierungen.

Hier wird daher unter den einmal gegebenen tief erſchütterten Verhältniſſen nichts helfen als das umgekehrte Verfahren. Man fange mit dem Ende an, man ſpreche kühn und laut aus, was geſchehen ſoll, und daß die Realiſirung deſſelben zu beſtimmten Terminen feſtſtehe. Dann erſt berathe man die Mittel und Wege zur wirklichen Ausführung.

Für dieſe Ausführung ſind ſofort beſondere Kommiſſionen der Bundesverſammlung zu bilden, und Sachverſtändige aus allen Theilen Deutſchlands zu deren Arbeiten zuzuziehen. — Hieraus erwächſt zugleich der unſchätzbare Vortheil, die beſten geiſtigen Kräfte Deutſchlands in unmittelbaren Zuſammenhang mit der Thätig-

keit der Bundesorgane zu bringen, und das lebendigste Intereſſe für dieſelben in allen Ständen und Landen rege zu machen. Was an der jetzt ſo laut erſchallenden Forderung nach einer Theilnahme „des Volkes" an den Bundesgeſchäften unbezweifelt Dienliches iſt, würde durch jene Einrichtung in großem Maaßſtabe realiſirt.

Die Annahme der einzelnen Geſetzesentwürfe geſchehe durch einfache Majorität der Bundesverſammlung, und die Beſchlüſſe werden wo immer möglich, in der anberaumten Friſt zugleich mit allen Verhandlungen publizirt.

III.

Um zu dem oben bezeichneten Ziele zu gelangen, treten vornämlich zwei Hinderniſſe entgegen:

Das bisherige Syſtem Oeſterreichs in Bezug auf den Bund;

Der Souveränitätsſchwindel und Egoismus der einzelnen Regierungen.

Es wird ſich zunächſt darum handeln, das Erſtere nach ſeinem ganzen Umfange zu betrachten.

Wie wichtig das Einverſtändniß Preußens mit Oeſterreich in den Bundesangelegenheiten iſt, bedarf keiner Erörterung. Dieſer Zuſammenhang hat an und für ſich eine hohe Bedeutung als Glied und Aeußerung der engen Allianz zwiſchen beiden Höfen überhaupt; er iſt andererſeits das beſte Mittel, um den Partikularismus anderer Bundesglieder zu überwinden. Es gibt kaum einen wahren und großen Fortſchritt für Deutſchland, wenn Oeſterreich ſich dem entzieht; nur im äußerſten Falle darf die innigſte Gemeinſchaft mit dem alten Kaiſerſtaate momentan aufgegeben werden.

Wo beide großen Höfe gleiche Intereſſen und Ueberzeugungen haben, iſt dieſes Einverſtändniß leicht zu er-

reichen. Die Frage ist nur, was zu geschehen habe, wenn ihre Absichten auseinander gehen. Es kann dann nur einer von den drei folgenden Wegen eingeschlagen werden. Entweder Preußen opfert seine Ueberzeugung der Oesterreichischen auf, und zwar ist es gleichgültig, ob dieses direkt geschehe, oder durch gestattetes Hinausschieben, oder durch Verwässern und Abschwächen der eigentlichen Absicht. Oder Preußen nöthigt Oesterreich, seine Ansicht anzunehmen und zu befolgen. Oder endlich, Preußen geht seinen Weg allein.

In den seit Gründung des Bundes verflossenen Jahren ist ersteres stets geschehen, sei es in der einen oder der anderen jener Formen. Erst in letzter Zeit, bei Gelegenheit der Preßfrage und der Veröffentlichung der Protokolle, ist Preußen von diesem langjährigen Herkommen abgewichen und weil dieses in der Bundesversammlung unmittelbar hervortrat, sofort in eine Mißstimmung mit Oesterreich gekommen, die den Erfolg jener beiden Maaßregeln sehr zweifelhaft macht.

Kommt es nunmehr darauf an, daß Preußen seinen neuen Weg betrete, so mag sich hierzu eine Stufenfolge empfehlen, die kein Zwischenglied überspringt, allenthalben das Einfachere dem Verwickelteren, das Mildere dem Schärferen vorhergehen läßt, aber sich dabei bewußt bleibt, daß das als nothwendig erkannte Ziel unabänderlich gesteckt ist.

A. Man wird zuerst mit allen Kräften dahin streben, Oesterreich zur richtigen Erkenntniß der Sachlage und zum gemeinsamen Gange mit Preußen hinzuführen. Die Aufgabe ist sehr schwierig, aber nicht unmöglich; der König hat die Macht der Wahrheit und seine reine Absicht für sich; Er weiß, daß Er nichts sucht und will als dasjenige, was ganz in gleichem Maaße auch der Oesterreichische Hof wollen müßte, wenn er sich aus der

bisherigen Gleichgültigkeit zur Einsicht in sein wahres Wohl erhöbe. Die früheren Erfahrungen können hiergegen nicht als vollgültiger Einwand gelten. Man hat dem Oesterreichischen Kabinete gegenüber in den Deutschen Sachen noch nie diese Sprache geführt: das Herabsehen von der Höhe besonnener Weisheit auf das unruhige Treiben der Ideologie würde sich wahrscheinlich legen, sobald ihm der nüchternste Ernst scharfüberlegter Vorsätze entgegenträte. Alles Widerwillens gegen die Regungen des Geistes, aller Verknöcherung, alles traditionellen Nihilismus unerachtet, möchte man es doch nirgends darauf ankommen lassen, daß die welthistorische Anregung zur Wiedergeburt Deutschlands von Preußen allein ausgehe. Man würde sich zuletzt, wenn auch noch so unwillig, im Prinzipe anschließen, vielleicht nur noch versuchen, durch Zögerungen, halbe Zugeständnisse hinzuhalten, durch Verwässern und Abhandeln den Geist zu verflüchtigen. Dann wird es allerdings gelten, festzuhalten, alle wesentlichen Glieder des Systems in ihrem organischen Zusammenhange durchzufechten.

B. Gelänge es, zu einem, wenn auch nicht aufrichtigen, doch genugsam bindenden Einverständnisse durchzudringen, so würden dann die ferneren gemeinsamen Schritte zu vereinbaren sein. Im Allgemeinen bieten sich hier zwei Verfahren an: Man wird entweder das Ganze sofort in die Bundesversammlung bringen können, oder die eigentlichen Normen zuerst auf einem Ministerkongresse feststellen. Wenn darauf zu zählen ist, daß Oesterreich den ernstlichen Willen hat, seinen Zusicherungen treu zu bleiben, so scheint die Einberufung eines Kongresses nach den 17 Stimmen des engeren Rathes in ähnlicher Weise, wie die Wiener Verhandlungen des Jahres 1820 gepflogen wurden, vorzuziehen zu sein. Die hierdurch kundgegebene Scheidung zwischen der Feststellung der

obersten Normen und den Modalitäten der Ausführung entspricht ganz der Natur der Sache, und es kann nur dienlich sein, wenn das Interesse der Nation sofort durch eine augenfällige große Maßregel in Anspruch genommen wird. Wenn hingegen die Aufrichtigkeit des erzielten formalen Einverständnisses irgend bezweifelt werden muß, so ist es günstiger, den eigentlichen Wahlplatz gleich in die Bundesversammlung zu verlegen.

Die Aufgabe des Kongresses oder der vorbereitenden Thätigkeit der Bundesversammlung würde es nun sein, die Linie festzustellen, auf welcher der Bund sein neues Leben finden soll. Das Feld, das sich hierzu aufthut, ist sehr reich. Wenn in Nachstehendem versucht wird, eine Reihe von Gegenständen anzudeuten, welche dem praktischen Bedürfniß und der nationalen Aufrichtung zugleich entsprechen, so macht diese Aufzählung keinen anderen Anspruch, als an bestimmten Beispielen zu zeigen, welcher Art die Forderungen sind, die der Bund zu erfüllen haben würde. Jeder dieser Punkte unterliegt natürlich erst der sachgemäßen Erwägung im Einzelnen und es ist nicht zu bezweifeln, daß diese sowohl manche derselben beseitigen, als andere noch hinzufügen werde.

Die Vorbereitungen.

1) Die Preßgesetzgebung mit Wegfall der Censur.
2) Die Oeffentlichkeit der Protokolle.

Die Institutionen.

(Auf dem Gebiete der Wehrhaftigkeit.)

1) Organische Einführung der allgemeinen Inspizirungen von 4 zu 4 Jahren.

2) Uebungen der gemischten Corps unter sich, und in Verbindung mit Preußen und Oesterreich.

3) Vereinigung über die Reglements.

4) Vereinigung über die Kaliber.

5) Bundes-Feldzeichen; hieran geknüpft das Bundes-Wappen.

(Auf dem Gebiete des Rechtsschutzes.)

1) Einsetzung eines obersten Bundesgerichtes für alle Streitigkeiten zwischen Regierungen, Ständen, Privaten, die auf staatsrechtlichem Titel beruhen.

2) Gemeinschaftliches Strafrecht und Strafverfahren.

3) Gemeinschaftliches Handelsrecht und Kreditordnung.

4) Gemeinschaftliches Wechselrecht.

5) Allgemeines Heimathsrecht.

6) Anerkennung voller Freizügigkeit.

(Auf dem Gebiete der materiellen Interessen.)

1) Vereinbarung über gemeinschaftliche Maaße und Gewichte.

2) Vereinbarung über eine allgemeine Münze.

3) Vereinbarung über eine allgemeine Postordnung.

4) Vereinbarung über eine allgemeine Eisenbahn-Ordnung.

5) Feststellung des freien Verkehres mit sämmtlichen Lebensmitteln.

6) Ausgleichende Aufhebung der Wasserzölle.

7) Vereinbarung über einen allgemeinen Schifffahrts-Vertrag.

8) Anordnung von Bundeskonsulaten.

9) Regulirung der Auswanderung und der Kolonisation.

10) Ausdehnung des Zollvereins auf den Bund.

Selbst wenn bei manchen dieser Anordnungen der materielle Nutzen geringer, als die zu überwindenden

Schwierigkeiten sich darstellte, so würde ihr moralischer Werth unschätzbar sein. Schon das bloße Bewußtsein des Gemeinsamen, Deutschen, würde auf das Selbstgefühl der Nation, auf die Achtung des Auslandes einen Einfluß ausüben, der jedes Opfers werth ist. Aber es muß stets hierbei wiederholt werden: nicht das Vereinzelte, das vom Drange materieller Bedürfnisse Abgerungene, gewährt solche Resultate, sondern lediglich eine allgemeine Aufrichtung des Geistes im Bunde, bei welcher alle jene neuen Institutionen nur als nothwendige Folgerungen erscheinen.

Wie schon früher erwähnt, so würde der erste Abschnitt sich darauf beschränken, bloß die Normen festzustellen und auszusprechen. — Der Kongreß und die Bundesversammlung verkündeten daher beispielsweise:

„der deutsche Bund erhält einen obersten Gerichtshof für alle Streitigkeiten aus staatsrechtlichem Titel. — Dieses Gericht tritt am 1sten Januar 1850 in Wirksamkeit. Die Bundesversammlung wird zur Ausführung dieses Beschlusses eine Spezialkommission niedersetzen, zu welcher in erforderlicher Zahl Sachverständige gezogen werden."

C. Der im Obigen angedeutete Weg ging von der Voraussetzung aus, daß es gelingen werde, den Oesterreichischen Hof zu gemeinschaftlichem Handeln zu bewegen. Von vorneherein wird jedoch auch der Fall ernstlich in's Auge gefaßt werden müssen, daß Oesterreich sich durchaus weigere, hieran Theil zu nehmen. — Wie rein und selbstlos auch die Absichten des Königs bei dieser großen Anregung sind, wie aufrichtig er auch wünschen möge, daß Oesterreich überall vorantrete und in der Wiedergeburt Deutschlands den ihm gebührenden Platz einnehme, wer kann dafür stehen, daß nicht dennoch neues Mißtrauen erwache oder die bisherige Abneigung

gegen allen Fortſchritt ſich als unüberwindlich zeigen werde! Wenn Preußen dann ſeiner Pflicht gegen dieſen alten und theuern Verbündeten volle Genüge gethan, wenn es alle Mittel, alle Vorſtellungen erſchöpft hat, ſo wird es im höchſten Intereſſe ſeiner ſelbſt, wie des geſammten Vaterlandes, ja Oeſterreichs ſelbſt, den ſchweren Weg allein, aber getroſten Muthes, zu betreten haben. —

Das Erſte, was ſich dann darbietet, iſt, daß Preußen dasſelbe, welches man in Wien zurückgewieſen, nunmehr im eigenen Namen unmittelbar der Bundesverſammlung vorlege. Zuerſt eine eindringende unumwundene Erklärung über den gegenwärtigen Zuſtand und die Gefahren des Bundes, hieran die geſammte Reihenfolge der poſitiven Anträge geknüpft. Man kämpfe ſie durch, mit äußerſter Energie, unbeugſam und ſcharf, verſtatte keinerlei Verſchleppung oder Verflüchtigung des Inhalts. Ob gleichzeitig oder vorher noch eine beſondere Verſtändigung mit einzelnen Bundes-Regierungen einzuleiten ſei, iſt eine Frage, die füglich noch einer weiteren Erörterung vorbehalten bleiben kann.

D. Wie ſchmerzlich es auch ſei, ſo wird doch auch der Fall feſt angeſchaut werden müſſen, daß der Einfluß von Wien und die ſelbſtſüchtigen Triebe einzelner Regierungen es unmöglich machen könnten, auf dem Bundestage irgend etwas Gedeihliches zu erzielen. Preußen fände ſich dann in der ſchmerzlichen Lage, jeder Verantwortlichkeit dafür enthoben zu ſein, wenn es das ſchlechthin Nothwendige nunmehr außerhalb ſeiner bisherigen Allianzen und außerhalb des formalen Bundesweges verfolgt. Gegen den Widerſtand Oeſterreichs und gegen den üblen Willen anderer Regierungen anzukämpfen, gibt es dann nur ein Mittel, aber dieſes iſt vollkommen genügend: die Verbindung mit dem beſſeren

Geiste der Nation. Deutschland erfahre und wisse, was der König gewollt und gethan, es erkenne, daß seine heiligsten Interessen, sein theuerstes Sehnen und Verlangen auf dem Throne Preußens einen Vertreter gefunden habe; Deutschland lerne den Fürsten lieben und vertrauen, der seine eigene Existenz einsetzt für das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes, es gewähre ihm auf seinem mühsamen Wege die mächtigste Hülfe der Zeit; die offene Zustimmung eines Volkes von 40 Millionen! — Der König trete vor seine Stände und lege ihnen volle Rechenschaft ab über seine Schritte in Wien und Frankfurt. — Es ist eine entschieden irrige Ansicht, als stände einer solchen Eröffnung irgend ein bundesrechtliches Hinderniß entgegen. Nicht die Protokolle der Versammlung oder die Aeußerungen anderer Regierungen sind es, um deren Veröffentlichung es handelt; über seine eigenen Schritte steht Preußen jede freie Befugniß zu.

Hiermit gehe Hand in Hand die literarische Oeffentlichkeit im ausgedehntesten Maaßstabe; es ist ein schon früher oft berührtes Thema, welche große Aktion die Preußische Regierung auf diesem Wege auszuüben befähigt wäre. Was hierin bis jetzt geschehen, ist weniger als unzulänglich. Auch hier können nur ein zusammenhängender Gedanke und umfassende Mittel der Ausführung ein wahrhaft gedeihliches Resultat liefern.

E. Wenn der Geist der Nation selbst als Bundesgenosse des Königs sich erhebt, dann ist der Moment gekommen, um durch Spezialvereine zu erreichen, was auf dem Bundeswege unmöglich war. Jede der oben angeführten Institutionen im Einzelnen, oder auch mehrere in Verbindung, können der Gegenstand von Vereinigungen werden, die bald genug den größeren Theil von Deutschland umfassen werden. Immer aber müßte es dabei das unverwandte Ziel der Preußischen Staats-

thätigkeit bleiben, dann, wenn in Wien und Frankfurt ein besserer Geist emporwächst, diese Spezialvereine wieder zum Eigenthume des Bundes zu machen, und in ihn zu verschmelzen. — Welchen materiellen Nutzen auch dergleichen partielle Vereinigungen momentan darbieten mögen, der höhere ethische Gewinn wird immer nur durch solche Institutionen erfüllt, in welchen die Nation sich und Anderen als ein Ganzes erscheint und fühlt.

3.

Denkschrift des Generals v. Radowitz vom 20ten November 1847 über die Bildung eines obersten Bundesgerichtes.

(Radowitz Deutschland und Friedrich Wilhelm IV. Hamburg 1848. S. 57 fg.)

I. Wirkungskreis.

Das bestehende Bundesrecht stellt folgende Partheien unter Bundesjurisdiktion:

1) Die Regierungen in allen und jeden Streitigkeiten mit einer anderen Regierung und zwar in allen Fällen, es mögen Streitgegenstände staatsrechtlicher oder privatrechtlicher Natur sein, selbst wo ein bestrittener staatsrechtlicher Anspruch auf der Cession eines Privaten beruht. Nicht das Objekt entscheidet über die Kompetenz, sondern die Person des Beklagten. Die klagende Regierung hat aber die Wahl, die Gegenparthei bei deren Landesgerichten zu belangen.

Die Entscheidung über diese Streitigkeiten hat dermalen ein für jeden besonderen Fall zu bestellendes Austrägalgericht zu geben.

Für dieſe zuweilen angefochtenen Sätze ſprechen ſowohl die beſtehenden Bundesbeſtimmungen als die Natur der Sache, und es iſt keine Rückſicht auf diejenigen zu nehmen, welche neuerdings gewiſſe Streitigkeiten, z. B. Succeſſionsſtreite, aus Gründen ſogenannter höherer Politik der gerichtlichen Löſung entziehen wollen.

2) Die Regierungen in ihren Streitigkeiten mit den Ständen ſind durch die Bundesbeſchlüſſe vom 30ſten Oktober 1834 an ein aus einer Liſte disponibler Schiedsmänner zu ernennendes Schiedsgericht zu weiſen. Die Nothwendigkeit einer Inſtanz zwiſchen Regierungen und Ständen iſt alſo an ſich bundesrechtlich anerkannt; durch die abnorme Beſtimmung, daß beide Theile ſich über die Betretung dieſes Weges vereinigen müſſen, iſt jene Anwendung jedoch von vorneherein illuſoriſch geworden.

3) Die Regierungen und Privaten in ſolchen Streitigkeiten, welche auf ſpeziellen Garantieen der Bundesakte beruhen. Hierzu gehören die politiſchen und Vermögensrechte der Mediatiſirten, die Penſionen aus dem Reichsdeputationshauptſchluſſe u. ſ. w.

In ſolchen Fällen hat die Bundesverſammlung dermalen unmittelbar zu entſcheiden. Da man es jedoch wahrſcheinlich bedenklich gefunden hat, daß die Privaten in der Bundesverſammlung kein Organ kontradiktoriſcher Vertretung haben, ſo beſtimmt ein ſpäterer Bundesbeſchluß vom 15ten September 1842 zu Gunſten der Mediatiſirten, daß die Bundesverſammlung nicht allein die Vorbereitung ihrer Entſcheidung einem Gerichte zweiter Inſtanz im Wege prozeſſualiſcher Inſtruktion auftragen dürfe, ſondern daß ſie auch nach Gutbefinden die Entſcheidung einer ſchiedsrichterlichen Kommiſſion übertragen könne.

An dieſe, der Bundesgerichtsbarkeit überwieſenen Rechtsfälle reihen ſich:

4) Die Forderungen von Privaten an Regierungen, die aus Verträgen zwischen Bundesstaaten entspringen oder sich auf das Privat-Fürstenrecht gründen. Nach der jetzigen Verfassung sind diese den eigenen Landesgerichten zugewiesen und die wiederholtesten Erfahrungen haben gelehrt, in welchem Maaße hieraus eine wahre Rechtsunsicherheit erwachsen kann.

Außer diesen vier Punkten ist noch ferner hierher zu ziehen:

5) Die durch den 29ten Artikel der Wiener Schlußakte der Bundesversammlung übertragene Erledigung eingebrachter Beschwerden über Justizverweigerung.

Die oben aufgeführten fünf Gegenstände würden daher den natürlichen Wirkungskreis eines obersten Bundesgerichts ausmachen und an dieses sich dann noch eine weitere Reihe von Objekten anschließen, die eben nur wegen gänzlicher Abwesenheit eines Forums dieser Art bis jetzt nicht zur Sprache gekommen sind.

Es leuchtet ein, daß, wenn die Preßgesetzgebung des Bundes ganz oder theilweise auf das Repressivsystem übergeht, jedenfalls ein oberstes Preßgesetz erforderlich ist, welches dann naturgemäß durch das Bundesgericht gegeben ist.

II. Die Kompetenzfrage.

Alter Grundsatz Deutschen Rechtes ist es, daß die Gerichte selbst über ihre Kompetenz in jedem einzelnen Falle rechtskräftig zu entscheiden haben. An und für sich würde daher dieser Grundsatz auch für das Bundesgericht zu gelten haben. Bei der Neuheit des Instituts mag indessen nicht ohne Grund besorgt werden, daß das Gericht hierbei auf Irrwege gerathen und selbst der unentbehrlichen Autorität der Regierungen Gefahr bereiten

könne. Erst ein ausgebildeter Gerichtsgebrauch würde hiergegen die erforderliche Sicherheit gewähren.

Würden diese Gründe als überwiegend betrachtet, so müßte die Vorfrage der Kompetenz, sobald einer der beiden streitenden Theile sie erhebt, zur Entscheidung der Bundesversammlung gestellt werden. Um der bejahenden Lösung möglichst wenig Hindernisse zu bereiten, wird der Beschluß der Versammlung dann an die einfache Majorität im engeren Rathe zu binden sein. Das Bundesgericht würde, je nachdem es von den Partheien gefordert wird, sowohl über possessorische als über petitorische Anträge entscheiden. Dagegen müßte ihm die Regulirung eines Summarissimums als Aufgabe der Bundespolizei fremd bleiben. (Landfriedensbruch). Bei Streitigkeiten zwischen Regierungen und Unterthanen wird ohnehin das Summarissimum immer nur von dem ersteren ausgehen können, wenn schon sie zugleich Parthei ist.

III. Quellen der Entscheidung des obersten Bundesgerichts.

Die Austrägalordnung vom 16ten Juni 1817. spricht einfach aus: das Erkenntniß erfolgt, in Ermangelung besonderer Entscheidungsquellen, nach dem in Deutschland hergebrachten gemeinen Rechte. Die Wiener Schlußakte erläutert dieß später in ihrem 23sten Artikel noch dahin, daß, wo keine besonderen Entscheidungsnormen vorhanden sind, nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen erkannt werden soll.

Diese Bestimmungen werden auch für ein oberstes Bundesgericht vollkommen genügen: Alles und Jedes, woraus sich das bestehende Staatsrecht erkennen läßt, also alle Gesetze und rezipirten Urkunden in ihrer Wechselwirkung nach Inhalt und Zeit der Entstehung. An

Entscheidungsquellen wird es nicht mangeln, sobald eben Richter gewählt sind, welche fähig sind, das Recht im gegebenen Falle zu finden. Je komplizirter hierbei die Rechtsquellen sind, je nöthiger ist allerdings ein gutes Gericht. Ein solches wird vereinfachen und sichten; es wird das geschriebene Recht durch klare Entscheidungen ergänzen. Wer dabei richterliche Verirrungen fürchtet, würde eben so wohl, wo nicht mehr, die Verirrungen der Gesetzgebung fürchten müssen. Man irrt in abstracto leichter als in concreto. Unter dem Vorwande von Zweifeln an den bundesrechtlichen Quellen für Entscheidung im einzelnen Falle verzweifelt man eigentlich nur an der Person der Richter.

IV. Die Zusammensetzung und Organisation des Bundesgerichts im Allgemeinen.

Das Bundesgericht würde nur aus einer Instanz bestehen können, damit die Gewißheit im öffentlichen Rechte des Bundes keinen Abbruch erleide.

Damit aber hierdurch der Gründlichkeit kein Nachtheil geschehe, erscheint es um so nöthiger, daß die Instruktionsbehörde von der entscheidenden Stelle getrennt werde. Die instruirende oder vorbereitende Stelle würde das sämmtliche Material mittelst Gestattung vollen rechtlichen Gehöres sammeln und nach beendigter Instruktion der entscheidenden Behörde einen vollständigen Aktenauszug mit Prozeßgeschichte, nebst einem Gutachten für die Entscheidung liefern. Für diese Vertheilung der Geschäfte sind zwei Einrichtungen denkbar, je nachdem sie entweder durch dieselbe Behörde bewirkt oder an verschiedene Justizbehörden verwiesen werden.

Im ersteren Falle würde das Bundesgericht für das vorbereitende Verfahren in jedem einzelnen Falle ein

Kollegium von drei Personen aus seiner Mitte designiren, am besten wohl durch das Loos.

Im zweiten Falle würde es sich als zweckmäßig darbieten, daß eine gewisse Anzahl unter den Mittelgerichten (Gerichten 2ter Instanz) in den Bundesstaaten ein für allemal als Instruktionshöfe des Bundesgerichts erklärt würden. Man könnte dann den Partheien eine autonomische Vereinbarung unter diesen Instruktionshöfen oder das Recht der Exklusion einer gewissen Zahl derselben gestatten, und unter den übrig bleibenden durch das Loos entscheiden lassen.

Da jedoch die erstere dieser Einrichtungen unbezweifelt die einfachere ist, so wird im Folgenden nur auf diese Rücksicht genommen werden.

V. Persönliche Verhältnisse des Bundesgerichts im Besonderen.

Das Bundesgericht würde am geeignetsten aus 17 Mitgliedern bestehen nach Analogie der engeren Bundesversammlung. Jede Bundesregierung oder bei der 12ten bis 17ten Stimme die hierzu vereinigten Regierungen würden daher auf dem ihrer Landesverfassung entsprechenden Wege ein Mitglied des Gerichts zu bestellen haben, und einen Abgeordneten desselben im Voraus bezeichnen.

Die Ernennung derselben müßte stets lebenslänglich sein.

Das Präsidium und Vizepräsidium würde entweder durch das Loos bestimmt werden oder von der Bundesversammlung zu ernennen sein, in beiden Fällen aber etwa von 2 Jahren zu 2 Jahren wechseln. Daß der Sitz des Gerichts nach Frankfurt a/M. verlegt würde, wäre aus manchen Gründen zu widerrathen. Eine, in der ungefähren Mitte Deutschlands gelegene Stadt, die nicht Residenz ist, vielleicht selbst Wetzlar, aus historischen Erinnerungen, dürfte sich als das geeignetste empfehlen-

VI. Das Prozeßverfahren.

Bei der Leitung der Instruktion würde irgend eine bestehende Prozeßordnung guten Rufes adoptirt werden. Welche hierbei den Vorzug erhielte, erscheint nicht wesentlich. Das zur Vorbereitung gewählte Kollegium würde jedenfalls den Streitgegenstand bis zum Ende durchführen, also auch die geeigneten Beweissätze aufstellen und von den Partheien die ihnen obliegenden Beweissätze ausführen lassen. Vorbehalten müßte hierbei jedoch bleiben, daß diejenigen Dekrete des vorbereitenden Kollegiums, welche Beweissätze normiren, nicht rechtskräftig werden, sondern daß jederzeit die entscheidende Abtheilung neue Sätze vorschreiben kann. Die Relation des Instruktionskollegiums, nebst Aktenauszug und Prozeßgeschichte wäre stets beiden Partheien mitzutheilen. Diese würden binnen Frist eine Kritik desselben zu liefern haben, über welche dann der Referent in den Akten des Instruktionskollegiums sich zu rechtfertigen hätte. In dieser Gestalt würden dann die Akten an die entscheidenden Stellen gelangen.

Die Geschäftsordnung für das Spruchkollegium hat keine Schwierigkeit. Einfache Majorität nach den bestehenden wissenschaftlichen Regeln für die Behandlung der Separatvoten würde entscheiden. Entständen in Folge der Letzteren Paria, so scheint es am einfachsten, dem Präsidium doppelte Stimme zuzugestehen.

Daß das Verfahren bei dem Bundesgerichte zunächst ein schriftliches sei, hierfür spricht sowohl die Beschaffenheit der Partheien, als der Streitgegenstände.

Schließlich wird jedoch ein Termin öffentlicher und mündlicher Verhandlungen anzuberaumen sein, worin beide Partheien plaidoyiren. Nach deren Schluß faßt das Gericht das Erkenntniß in erster und letzter Instanz ab.

4.

Antrag des Abgeordneten Bassermann vom 12. Februar 1848, gestellt in der II. Kammer des Großherzogthums Baden.

(Besonderer Abdruck).

Es steht schlecht um die Gemeinde, deren Bürger nur Theilnahme fühlt für das, was die Mauern seines Hauses umschließen, es stünde schlecht um Baden, wenn der Patriotismus der Gemeinden nicht über die Gränzen ihrer Gemarkungen reichte, und gut steht es nur dann um Deutschland, wenn die Vertreter der einzelnen Länder auch ein Herz haben für das gemeinsame Vaterland.

Es waren trübe Zeiten, da reaktionäre Staatsmänner den Ständen deutscher Bundesländer die Kompetenz für allgemeine vaterländische Angelegenheiten absprechen wollten.

Die Geschichte wird es trauernd erzählen, daß, nach deutscher Einheit zu streben, dem Einen für unpraktisch, dem Anderen für Verbrechen galt.

Aber diese Zeit ist überwunden. Was Allen klar, ist auch dahin gedrungen, wo man leider oft dann erst sehen wird, nachdem man diejenigen verfolgt hat, die es vorher gewesen.

Auch die Kabinete verschließen sich dem Rufe nach Einheit nicht mehr, und wer eine Hoffnung nährt für die deutsche Zukunft, der knüpft sie an die jetzigen Bestrebungen für Gemeinsamkeit. Die trockenen Gegenstände des Postwesens, des Wechselrechtes sind zu geschmückten Herolden einer besseren Zeit geworden. Der Genius deutscher Geschichte scheint endlich einen neuen Flug zu nehmen. Wir würden unsere Pflicht an diesem

Orte nicht thun, wollten wir ihm nur mit unſeren Blicken folgen.

Laſſen Sie uns dafür auch wirken nach unſeren Kräften.

Wollen wir dieß aber, ſo müſſen wir vor Allem uns frei halten von dem alten Fehler deutſcher Art, ſo dürfen wir in einem augenblicklichen freiwilligen Zuſammenwirken deutſcher Fürſten nicht ſchon die Bürgſchaft finden für die Zeiten der Prüfung, ſo darf uns das Gelingen in einer politiſch-gleichgültigen Sache nicht in die gutmüthige Täuſchung wiegen, nun ſei das Vaterland der Einheit gewiß, die auch in den Lebensfragen einer Nation, in den eigentlich politiſchen, keinen Zwieſpalt duldet.

Wir müſſen mitten in der Freude über das Beginnen doch nüchternen Sinnes fragen, ob ein Kongreß, den jedes deutſche Kabinet ebenſowohl beſchicken als unbeſchickt laſſen kann, eine Bürgſchaft der Einheit heißen mag, oder nicht vielmehr gerade der Beweis iſt, wie dieſe Einheit bloß auf dem guten Willen des Augenblickes beruht. Wir müſſen fragen, ob da die Einheit geſichert iſt, wo es dann erſt wieder von dem guten Willen einer Reihe einzelner Ständeverſammlungen abhängt, ob das auf dem Kongreſſe Beſchloſſene auch wirklich zu einem gemeinſamen deutſchen Geſetze wird — und endlich drängt ſich bei den Erfahrungen unſerer Zeit die Frage auf, ob ein Kongreß, eine Verſammlung, auf welcher nicht auch die Nation vertreten iſt, eine Inſtitution darſtellt, durch welche ein Volk ſich zu politiſcher Größe zu entfalten vermag.

Deutſchland beſaß in ſeinem Reichstage, in ſeinen beiden Reichsgerichten, in ſeinem Kaiſer ſtärkere Bande der Einheit, als jetzt in der Bundesverſammlung, und fiel dennoch bei dem Anſtoße eines kräftigen Nachbars,

Die jetzige politiſche Organiſation Deutſchlands läßt die wärmſten Vaterlandsfreunde, gerade die denkenden geſchichtskundigen Männer, nur mit banger Beſorgniß in die Zukunft blicken, und wer ſeinem Vaterlande eine lebendige Entwickelung zur Größe und Macht erſehnt, deſſen Hoffnung erſtirbt bei dem Hinblicke auf die gegenwärtige Verfaſſung Deutſchlands. Und in der That, wenn es Lobredner gibt für ruſſiſche Abſolutie, weil ſie die willfährigſten Werkzeuge zu raſchem Handeln in eine unumſchränkte Hand liefert, — wenn die konſtitutionelle Monarchie ihr Muſterbild in der engliſchen Verfaſſung verehrt, unter welcher Großbritannien zur Herrſcherin in allen Zonen geworden, — wenn Andere die republikaniſche Regierungsform als diejenige preiſen, welche allein den Anforderungen der Vernunft entſpreche, — wenn dieſe weiteſten Abſtufungen alle ihre Vertheidiger finden, wenn die Geſchichte für jede derſelben Beweiſe des Erfolges gewährt, ſo iſt doch eine Staatsform, wie die deutſche Bundesverfaſſung, noch von keiner Schule als Muſter aufgeſtellt worden, und die Geſchichte zeigt von ihr nur ſchlechte Früchte auf. (Nachdem der Redner durch eine Reihe von geſchichtlichen Beiſpielen aus alter und neuer Zeit die Unhaltbarkeit und Gefährlichkeit loſer Staatsformen nachgewieſen, wendet er ſich zur deutſchen Entwickelung ſelbſt zurück und fährt fort:)

Der allmählige Untergang der kaiſerlichen Herrlichkeit und die Auflöſung des Staatenbandes in Körperſchaften, in fürſtliche, ritterliche und ſtädtiſche Autonomieen gehen gleichen Schritt mit einander. Noch einmal am Schluſſe des 15ten Jahrhunderts regt ſich der lebendige Trieb, eine feſtere und ſtraffere Form zu finden für die loſe verknüpften Theile.

Dießmal iſt es nicht der Kaiſer, ſondern jene bunt zuſammengeſetzte im Ganzen ſchwer bewegliche Maſchine

des Reichstages, die als die letzte Erbschaft der monarchischen Einheit, als einziger Ausdruck eines gemeinsamen Staats-Interesses, noch übrig geblieben war.

Der Reichstag nimmt dießmal die großen Fragen der politischen Reform in die Hand. Eine gemeinsame Eintheilung des Reiches, gemeinsames Recht und Gericht, gemeinsame Besteuerung sind die großen Forderungen jener Zeit, aber ohne Erfolg: der schwerfällige Mechanismus versagte die Kraft der Ausführung. So versank die Centralgewalt in völlige Ohnmacht.

1,888,432 Gulden bezog zuletzt das Oberhaupt des deutschen Reiches und diese Wohlfeilheit ist uns theuer zu stehen gekommen. Deutschland, wie es durch den westphälischen Frieden ward, wie es sich gegen Ludwig XIV. zeigte, das Reich, wie es zur Zeit Friedrichs II. und der französischen Revolution geworden war, sind furchtbare Zeugnisse für die Verderblichkeit unvollkommener Staatsformen. Die Errichtung des Rheinbundes bewies zuletzt, daß die deutsche Verfassung die Stunde der Prüfung nicht überstehen konnte.

Die Einsicht ward mit Blut erkauft und feierlich vor Gott gelobt, man werde sie nutzen, der Neubau soll nun „im urdeignen Geist" der Nation als ein herrliches Gebäude aufgeführt werden, unter dessen Säulendach es sich freudig und sicher wohnen lasse.

Und was ist aus dem Bau, nachdem er vollendet, geworden? Er ist noch schwächer als der alte: an die Stelle eines politischen Bundes*staates* trat ein völkerrechtlicher Staaten*bund*. Ein Reichsoberhaupt, ein Reichsgericht sind verschwunden, und das einzige Band politischer Einheit ist eine Versammlung zu Frankfurt, die selbst nach dreißig Jahren nicht vollbringt, was schon in der ersten Zusammenkunft zu geschehen gelobt war. Thätigkeit im Unterdrücken aller freiheitlichen Re-

gungen, Unthätigkeit im Fördern des Gemeinsamen der Nationalwünsche und Bedürfnisse, das sind bisher, Niemand kann es läugnen, ihre Hauptcharakterzüge gewesen.

Sie, die verfügen will über die theuersten Güter einer Nation, sie weist die Bitten des Volkes zurück, erklärt das Einreichen von Adressen für „eine Anmaßung" (21. Okt. 1831), verbietet durch förmlichen Beschluß alle Gesammtpetitionen, die an sie gerichtet werden wollen.

In Dunkel hüllt sie sich, gebietet strenges Geheimhalten, faßt Beschlüsse, zu denen kein deutscher Minister sich in öffentlicher Versammlung zu bekennen wagt, und gleicht so in all' ihrem Thun einer schweren Wolke über einer fruchtbaren Ebene gelagert, nach der der Landmann hoffend blickt, sie werde ihren Schooß segnend öffnen, seine Saaten zu erquicken, die aber nur verheerende Blitze entsendet und die Hoffnung auf Ernte vernichtet.

Meine Herren, wem von Ihnen ist nicht schon die Frage gekommen, welchem Denkenden kann man die Frage verübeln, ob eine solche Versammlung einer gebildeten Nation Gesetze geben darf? Für unsere deutschen Zustände gibt es nur zweierlei Staatsformen, wovon entweder die eine oder die andere herrschend sein muß, die aber, weil in ihren ersten Grundsätzen verschieden, nie in ein Mittelding verschmelzen können, ohne die Freiheit im Innern und die Achtung nach Außen zu untergraben. Diese beiden Staatsformen sind der völkerrechtliche Staatenbund und der politische Bundesstaat.

Der erstere vereinigt souveraine Staaten zu einem Bunde gegen Außen; er ist kein Staat, sondern ein Verein von Staaten. Sicherheit der äußeren und der inneren Gränzen ist sein Zweck, und seine Wirksamkeit im Innern kann höchstens eine wohlthätige sein, wo sie sich z. B. auf die Befahrung der Flüsse wendet, weil diese verschiedene Länder durchströmen, oder

auf die Post, weil diese Anstalt ihrer Natur nach eine gemeinsame sein muß, oder auf ähnliche gemeinschaftliche Einrichtungen.

Für einen solchen völkerrechtlichen Bund genügt eine Versammlung von diplomatischen Vertretern — aber über die Rechte des Volkes, über die inneren Angelegenheiten der einzelnen Staaten kann diese keinerlei Gewalt haben. Und wie könnte sie auch? Wie sollte es geschehen dürfen, daß fremde Fürsten über unsere Rechte entscheiden? Läßt doch Niemand selbst über seine Knechte durch einen anderen Herrn verfügen, wie sollte ein Fürst über seine Unterthanen durch Andere verfügen lassen! Selbst ein Sklave hängt doch nur von dem Willen seines Gebieters ab, und wir sollten von dem Willen fremder Regenten abhängen müssen? Und zudem stimmen in der Versammlung, die uns Gesetze gäbe, die alten Gegner Deutschlands, Niederland und Dänemark!

Eine gesetzgebende Gewalt über ein in Stämme getheiltes Volk ist nur denkbar im Bundesstaate. Nicht ein Verein von Staaten, sondern selbst ein Staat muß gebildet sein, wenn auch die Rechte der Völker, ihre Gesetze und politischen Einrichtungen Gegenstand gemeinsamer Berathungen sein sollen.

Nur ein Bundesstaat kann rechtlich Beschlüsse fassen, wie die Bundesbeschlüsse von 1819, 1832 und 1834, nur ein Bundesstaat darf absprechen über die Freiheit der Presse, die Einrichtungen der Universitäten, über die Entwickelung der Gerichtsverfassung, die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen, über Freiheit der Personen. Nur wo wir mitrathen, wir auch mitthaten.

Welcher dieser beiden Staatsformen gehört nun Deutschland an?

Lange schwankte die Wahl, als man zu Wien das gerettete Land neu gestaltete.

Die edelſten Patrioten, wie ein Freiherr von Stein, ſchlugen einen Bundesſtaat mit reichsſtändiſcher Verfaſſung, als die feſtere Regierungsform, vor. Im Dezember 1814 und im Frühjahre 1815 verlangen zuerſt 29, dann 34 ſouveraine Fürſten und freie Städte eine Vertretung des Volkes am Bundestage und einen Kaiſer an der Spitze des Bundes, wie denn auch ſchon die Proklamation von Kaliſch „die Wiederkehr eines ehrwürdigen Reiches" verheißen hat. Ebenſo erklären ſich die preußiſchen Entwürfe vom 13. September 1819 für Vertretung beim Bunde, für ein Bundesgericht und ähnliche Einrichtungen eines Bundesſtaates.

Aber ſchon hatte der Wiener Kongreß zu lange gedauert, die dankbare Erinnerung an das, was in der Zeit der Noth allein ausgereicht, war geſchwächt, die beſten Vorſätze waren ſchon erloſchen und für eine großherzige Hingabe des Einzelintereſſes an das große Allgemeine war kein Entſchluß mehr vorhanden. Die Eiferſucht für die beſondere volle Souverainetät überwog, und der Kongreß beſchloß nicht die Errichtung eines deutſchen Bundesſtaates, ſondern eines deutſchen Bundes, den die Wiener Schlußakte in ihrem erſten Artikel zur größeren Deutlichkeit als „einen völkerrechtlichen Verein der deutſchen ſouverainen Fürſten und freien Städte" erklärt, und von dem ſie in ihrem zweiten ſagt, er ſei „eine Gemeinſchaft ſelbſtſtändiger und unter ſich unabhängiger Staaten," die nur „in ihren äußeren Verhältniſſen als eine in politiſcher Einheit verbundene Geſammtmacht" erſcheine.

So ſagt auch Klüber (S. 282) „der deutſche Bund iſt kein Staat, ſondern ein Staatenverein. Er hat als ſolcher keine Staatsregierung. Nur die Bundesgenoſſen ſind mit Staatsregierungen verſehen," und ſelbſt noch am 19. Sept. 1819 muß der Bundespräſidialvortrag für

Schuldigkeit der Bundesverſammlung anerkennen, „die Achtung vor dem jedem Bundesſtaate gebührenden Rechte, ſeine inneren Angelegenheiten nach eigener Einſicht zu ordnen.“

Weil aber hiermit bloß das Verhältniß der Staaten unter ſich, nicht aber das des Volkes zu den Regierungen feſtgeſtellt worden, während man ſich doch bewußt war, dem deutſchen Volke Freiheit und Unabhängigkeit als Preis des blutigen Kampfes feierlich zugelobt zu haben, ſo beſorgte man einen allzuſchlimmen Eindruck, wenn die Bundesakte, auf die nun Deutſchland harrte, als auf die Erfüllung heiliger Verſprechungen, von den Rechten der Völker gar nichts enthalten würde. Man hielt es daher für geboten, in dieſer Akte gewiſſe Rechte zuzuſichern, welche von den Fürſten ihren Unterthanen jedenfalls gewährt werden müßten und dieſen nie entzogen werden dürften. Durch die Aufnahme ſolcher Zuſicherungen (in den beſ. Abſchnitt II.) hat aber die Bundesakte keineswegs ihren Charakter als Akte eines bloß völkerrechtlichen Vereines preisgegeben. Um darüber auch jeden Zweifel zu entfernen, beſtimmt der Art. 53 der Schlußakte auf das Genaueſte, zu welcher Art von Wirkſamkeit die Aufnahme dieſer Rechte in die Bundesakte die Bundesverſammlung allein berechtigen ſoll. Der Art. 53 ſagt: „die durch die Bundesakte den einzelnen Bundesſtaaten garantirte Unabhängigkeit ſchließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder ſich in dem zweiten Abſchnitte der Bundesakte über einige beſondere Beſtimmungen vereinigt haben, welche ſich theils auf Gewährleiſtung zugeſicherter Rechte, theils auf beſtimmte Verhältniſſe der Unterthanen beziehen, ſo liegt der Bundesverſammlung ob, die Erfüllung der durch dieſe Beſtimmungen übernom-

neuen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß solche nicht stattgefunden haben, zu bewirken."

Also, wie Sie sehen, meine Herren, ist die einzige Befugniß, welche der deutsche Bund sich in Bezug auf politische Rechte des Volkes zugestanden, die, darüber zu wachen, daß den Angehörigen keines Staates diese Rechte vorenthalten bleiben. Zu Gunsten des Volkes ist diese Bestimmung aufgenommen. Gegen Regenten, welche säumig wären in Erfüllung der gegebenen Verheißungen, sollte am Bundestage Hülfe gefunden werden können. Nicht der Freiheit, sondern der Willkür sollte hier eine Schranke gezogen sein. Dasjenige, was den Völkern zum Mindesten gewährt werden müsse, ein Minimum wurde festgesetzt, davon etwa, daß ein Bundesstaat eine gewisse Schranke der freiheitlichen Entwickelung nicht überschreiten dürfe, eine Gränze hiefür, ein Verbot dieser Art findet sich in der ganzen Bundesakte auch nicht als leiseste Spur.

Dieß, meine Herren, ist der Grundcharakter der Bundesakte. Lassen Sie mich als Bestätigung dieser Auffassung noch die Worte Klüber's anführen. Er sagt (S. 239): „Ueber die Unterthanen der Bundesgenossen hat der Bund, da er mit ihnen nicht in Staatsverbindung steht, keine Art von Staatsgewalt, namentlich keine gesetzgebende und oberrichterliche. Doch ist die Handhabung eines fortwährenden Rechtszustandes auch für die Unterthanen der Bundesglieder von dem Bunde festgesetzt, und von ihren Regierungen eine positive Verpflichtung dazu auch gegen diesen eingegangen."

Es sind in dem zweiten Abschnitte der Bundesakte verschiedene einzelne Rechtsverhältnisse für sie durch den Bund begründet oder namentlich gesichert. Die Erfüllung aller dieser Verpflichtungen können die Unterthanen

insgesammt oder einzeln, namentlich die Landstände, bei der Bundesversammlung fordern.

Wenn wir nun aber, nach 33 Jahren, auf die Handhabung dieses Grundvertrages zurückblicken, wie staunen wir über die Umkehrung der Grundsätze bei derjenigen Behörde, deren Schritte, wie die Stiftungsakte der heiligen Allianz sagt, nur von den Vorschriften der christlichen Religion, der Gerechtigkeit und der Liebe geleitet werden sollen; die, wie der österreichische Bundestagspräsidialgesandte bei Eröffnung der Bundesversammlung feierlich erklärte, „die freie öffentliche Meinung der Nation zum Leitstern ihrer Berathungen" machen und „das Nationalbedürfniß" zu erfüllen als ihre erste Pflicht erkennen wollte.

Die in Karlsbad verabredeten Beschlüsse, in Frankfurt zu Bundesbeschlüssen erhoben, kennen Sie.

Die schon während der Befreiungskriege, so namentlich von Blücher am 23. März 1813 bei seinem Einmarsch in Sachsen verkündete freie Presse ward unterdrückt, nachdem sie doch der Herzog von Weimar noch kurz vorher förmlich in seine Verfassung aufgenommen und der deutsche Bund sie garantirt, damit also ihre Verträglichkeit mit der Bundesakte erklärt hatte. Gegen Universitäten, Gymnasien und Schulen, ja gegen die dabei angestellten Lehrer wurden Maßregeln verabredet; eine Centraluntersuchungskommission wurde niedergesetzt, den Fürsten Schranken vorgezeichnet bei Erfüllung des Art. 13 der Bundesakte und nach Errichtung einer Exekutionsordnung wurde die Bundesversammlung für die höchste und oberste gesetzgebende Gewalt erklärt. Noch weiter gehen die Bundesbeschlüsse von 1832, welche nicht allein öffentliche Versammlungen verbieten, sondern, selbst in die einzelnen Verfassungen eingreifend, das Steuerbewilligungsrecht der Stände

beschränken, Budgetverweigerung für Aufruhr erklären und der Bundesversammlung das Recht zusprechen, jeden Bundesstaat militärisch besetzen zu lassen, auch wenn dessen Regierung nicht darum nachsucht.

Ein vollständiger Umsturz des Grundvertrages ist nicht denkbar. Die Bundesstaaten verlieren einen wichtigen Theil ihrer Souveränetät und aus dem völkerrechtlichen Vereine wird eine Behörde, die sich in die innersten Angelegenheiten der Staaten, in die Einrichtung der Schulen, in die Gesetzgebung der Presse, in die Gerechtigkeitspflege mischt; es wird eine oberste gesetzgebende Gewalt daraus, die ihre Beschlüsse auch *gegen* den Willen der einzelnen Staaten mit Waffenmacht durchsetzt. Und doch heißt es im Art. 4 der Schlußakte: „Die zu fassenden Beschlüsse dürfen mit dem Geiste der Bundesakte nicht im Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen!" Dieser Artikel erklärt somit die gefaßten Bundesbeschlüsse geradezu für ungültig. Doch Worte lassen sich deuten. Schon der Sophist Trasimachos behauptete gegen Sokrates: „gerecht sei, was den Mächtigeren nütze." Wer die Gewalt besitzt, findet leicht ein Wort für ihre Anwendung. So auch der Bundestag: er nimmt seine Macht aus der Deutung eines Wortes. Weil der Art. 2 der Bundesakte den Zweck des deutschen Bundes neben der Erhaltung der äußeren auch in die der „inneren Sicherheit" Deutschlands setzt, so wird erklärt, Alles, was diese innere Sicherheit bedinge, gehöre zur Befugniß der Bundesversammlung. Statt unter „innerer Sicherheit" die Sicherheit der inneren Gränzen, die Verhütung des Bruderkrieges zu verstehen, dessen Verheerung Deutschland in den letzten drei Jahrhunderten und noch in den Napoleonischen Kriegen so tief empfunden hatte, wollte man nun die Sicherheit in dem Innern der einzelnen

Bundesstatten selbst darunter verstanden wissen. Der Widerspruch solcher Auslegung mit dem klaren Sinn und Wortlaut der ganzen übrigen Bundesakte würde uns schon hinreichend sagen, daß sie falsch ist, wenn nicht die Verhandlungen des Wiener Kongresses über die Redaktion dieses selben Ausdruckes zum Ueberfluß noch den letzten Zweifel hinwegnähmen. Statt der Worte „der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands," wie sie jetzt der Art. 2 der Bundesakte enthält, hieß es im Entwurf: „Erhaltung der Selbstständigkeit, der äußeren und inneren Sicherheit ..... der deutschen Bundesstaaten." Hiergegen aber erinnerte in der nun folgenden ersten Sitzung der holsteinische Gesandte, Graf Bernstorff, daß ja die innere Sicherheit der deutschen Bundesstaaten gar nicht zu den Zwecken des deutschen Bundes gehöre; und auf diesen Einwand hin ward, um jede Zweideutigkeit auszuschließen, statt der „äußeren und inneren Sicherheit der deutschen Bundesstaaten" die jetzige Fassung gesetzt: „äußere und innere Sicherheit Deutschlands."

Wohin auch würde die von Hrn. v. Gentz erfundene Auslegung führen, wenn sie Geltung erhielte?

Wie ließen sich nicht an diesem Faden die theuersten Rechte aus den Verfassungen der einzelnen Länder herausziehen! Was gäbe es noch im ganzen Bereiche der inneren Staatsverwaltungen, das nicht mit der Erhaltung von Ruhe und Sicherheit in Verbindung stände!

Aber, fragt man von einer Seite, wie soll das Ziel nach einer Einheit Deutschlands erreicht werden, wenn der Centralbehörde des deutschen Bundes die Macht abgesprochen wird, gemeinsam gültige Beschlüsse zu fassen? Welche Kraft kann ein Staatenverein entfalten, der doch machtlos sein muß, wenn jeder der 38, jetzt 37 Staaten, die ihn bilden, seine volle Souveränetät und

Unabhängigkeit übt? Wie wenig Bürgschaft der Dauer liegt in einem solch' losen Zusammenhange einer Anzahl Länder und wie viel mehr in der gesetzgebenden Macht einer obersten Behörde? Ist das Interesse der Einheit, der Stärke nicht größer als das der einzelnen Unabhängigkeit und Freiheit? Und soll die Bundesversammlung nicht ebensogut die einzelnen Staaten durch ihre Beschlüsse binden können, wie z. B. die Eidgenossenschaft die Urkantone? Wollt Ihr in deutschen Ständeversammlungen etwa einem deutschen Sonderbunde das Wort reden?

Diese Frage führt uns meinem Antrag näher. Ja, unserem Vaterlande thut ein einheitlicheres Regiment, ein festerer Zusammenhalt Noth, als die Bundesakte will. Sowohl zur Sicherung der Zukunft, zum glücklicheren Ueberstehen einer neuen Krisis, als auch zur friedlichen inneren Entwicklung bedarf Deutschland eines mächtigeren Mittelpunktes.

So wenig ich eine vielleicht allzutrockene Ausführlichkeit gescheut habe, um nachzuweisen, daß nach bestehendem Rechte der Bundesversammlung keinerlei gesetzgebende Gewalt zusteht, so eifrig wünsche ich, daß ihr diese Gewalt verliehen werde. Nicht geschwächt wünsche ich sie, sondern gestärkt.

Also eine Aenderung der Bundesakte! wird man ausrufen. Allerdings mag ein solcher Antrag auch kühn erscheinen, aber seine Rechtfertigung sprach schon 1815 die Eröffnungsrede der Bundesversammlung in den Worten aus: „Die Zeit, die Kultur der Menschheit kennt keinen absoluten Gränzpunkt; so wollen auch wir das Gebäude des deutschen Bundes für heilig, aber nie für geschlossen achten.“ Und der preußische Minister, Graf Bernstorff, als er im November 1830 von seinem Königs zur Angabe der Mittel aufgefordert worden, um die

bedrohte Ruhe im Innern von Deutschland zu erhalten, spricht davon, daß man die Zeit einer Krisis benutzen müsse, um die ungünstige Organisation des deutschen Bundes zu verbessern; und nachdem er geklagt, daß bis daher der Bundestag die Entwicklung wohlthätiger Grundsätze stets gehindert, schließt er mit dem Antrage auf einen neuen Bundesvertrag, auf die Verwirklichung einer konstitutionellen Bundesverfassung.

Aber nicht der Entschuldigung bedarf mein Antrag, die dringendste Nothwendigkeit fordert ihn. Wie die Sachen jetzt stehen, gibt es gegenüber der Bundesformel: „die souverainen Fürsten und Städte haben sich dahin geeinigt, daß dieses oder jenes geschehe," keinerlei Recht.

Wird hingegen der Geist der Bundesakte, die ursprüngliche Absicht des Grundvertrages, angerufen, so erklärt der Bundestag, er allein habe die Akte auszulegen; und wird so, nein, ward bereits zum unumschränkten Herrscher über Deutschlands Völker.

Ist aber Unumschränktheit der Bundesversammlung der Preis, um den die Throne gerettet worden? Ist dies der Ausspruch des „ureigenen Geistes," aus welchem die Proklamation von Kalisch „ein ehrwürdiges Reich" herstellen will? Ist das „der rechtliche Zustand," der an die Stelle der Willkür treten soll, und von dem ein Bundesbeschluß selbst sagt, daß nur um eines solchen Zustandes willen „die Länder ihren rechtmäßigen Regenten mit dem Blute der Völker zurückerobert worden?" Ist das die Erfüllung der Verheißung vom 25. März 1813, nach welcher „die Gestaltung Deutschlands den Fürsten und Völkern anheimgestellt bleiben solle?"

Aber sowie ein solcher Zustand ein rechtloser, so ist er auch ein schädlicher, ein gefährlicher.

Lassen Sie mich die Wahrheit sagen: Deutschlands oberste Behörde hat kein Vertrauen im Volke.

Tief beklage ich einen solchen Zustand. Einen gefährlicheren kann es für einen Staat nicht geben. Er ist ein Nationalunglück.

Aber wer will dem Gesammtgefühle eines Volkes Unrecht geben? Wen allein kann man anklagen, wenn alles Erfreuliche, Alles, was nur einen Keim von Hoffnung birgt, wie ein Zollverein, eine Münzkonvention, ein Wechsel- und Postkongreß nicht von dieser Behörde verwirklicht worden, die dagegen den Umsturz einer Verfassung gutheißt, Wiener Beschlüsse faßt, den Wohlstand der Nation durch einen erdrückenden Militäraufwand gefährdet und doch zur Stunde nicht einmal die Kraft besitzt, dem Feinde deutscher Nationalität ein dänisches Kommando über deutsche Bundestruppen zu verbieten!

Eine Nation, wenn sie sich zu Größe und Macht entfalten soll, muß an ihrer Spitze einen obersten Führer, eine Regierung haben, die stark ist durch das allgemeine Vertrauen, welcher die Besten mit Hingebung folgen, mit welcher die Nation steht und fällt.

Die Zeiten sind vorbei, wenn sie je da waren, wo man von einem angestammten Vertrauen, von einer angeerbten Liebe sprechen konnte.

O, lasse man sich nicht täuschen. Noch am 27. Juli wird es Karl X., und am Morgen des Schloßbrandes zu Braunschweig dem Herzog Karl nicht an Versicherungen unerschütterlicher Ergebenheit gefehlt haben. Aber das Volk hatte kein Herz für sie und freute sich des Umschwunges. Sie wähnen, die Herzen des Volkes zu erobern, wäre der beste Dienst, den ein Freund ihnen erweisen konnte, und doch hätte ein solcher Freund Strafe statt Belohnung gefunden.

Und wie bei uns?

Ist es nicht so wahr als traurig und beschämend, daß 1830 die dreifarbige Fahne in jedem deutschen Dorfe wäre mit Jubel empfangen worden? Gibt es einen furchtbareren Abgrund, als den Zustand der öffentlichen Meinung, der von einem fremden Volke Befreiung hofft?

Und jetzt? Wenn auch auf dem Auslande die Hoffnung nicht mehr steht, lesen wir nicht in dem Bundestagsprotokolle selbst die Klage, daß das Volk Aufrührer nicht als Verbrecher ansehen will?" daß die Stimmung des Volkes „dem Umsturz günstig" ist? und gesteht nicht ein ausführliches Gutachten der Centralbehörde: „der Tod Louis Philipps werde ähnliche und vielleicht schlimmere Wirkungen in Deutschland hervorbringen als die Julirevolution", die Worte hinzufügend: „die Sache steht in mehrerer Hinsicht ungünstiger!" Und wenn nun so die Dinge stehen in Deutschland, wenn der Widerstand gegen Regierungsmaßregeln Einzelne wie Magistrate in der öffentlichen Meinung nur erhöht, wenn es genügt, von Oben verfolgt zu sein, um sogleich von der allgemeinen Theilnahme umgeben zu werden, und wenn von der besten Absicht für das Vaterland schon zu dem Mittel der Verzweiflung, zur völligen Zersetzung aller Grundsätze bisheriger Moral geschritten wird — dann, dann ist es nicht gerechtfertigt, dann ist es geboten, einen ernsten Zuruf zu thun, dann ist es hohe Zeit zur Umkehr.

Ja, zur Umkehr, zur völligen Umkehr!

Denn der Geist, der bisher zu Frankfurt gewaltet, führt noch näher zum Rande des Verderbens.

Werfen wir einen Blick auf die Thätigkeit der obersten Behörde. Den Produkten des Geistes setzt sie Gewalt entgegen. Sie verbietet Bücher, ohne sie zu kennen. Eine bloße Buchhändleranzeige genügt ihr als Beweis der Gefährlichkeit. Wo der österreichische Gesandte

ſelbſt erklärt, „es iſt nicht Zeit, das Buch erſt kommen zu laſſen, ſtimmen doch alle Geſandten für Unterdrückung.“ Zeitſchriften werden verboten, ehe ſie erſchienen ſind, weil man nach der Abfaſſung der Ankündigung auf die Gefährlichkeit ſchließt; ja Bücher, die noch gar nicht angekündigt, von ihren künftigen Verfaſſern noch gar nicht gedacht ſind, werden ſchon vor ihrer geiſtigen Geburt vernichtet; ganze Verlagshandlungen werden unterſagt.

Als Verbrechen wird es der Preſſe (der badiſchen) angerechnet, daß ſie ſich auf die Vernunft und den geſunden Menſchenverſtand als auf eine Legitimition berufe.

Weil ein Blatt die Zuſtände der Schweiz glücklicher preist, als die von Sachſen-Weimar, wird die Schärfe der Cenſur aufgeboten, und die hohe Verſammlung freut ſich der Verſicherung der meiningenſchen Regierung, daß ſie es bei einer ſchärferen Cenſur allein nicht habe bewenden laſſen. Ueber unglückliche politiſche Gefangene ſoll keine Zeitung mehr eine Mittheilung enthalten: Jede ſolche Mittheilung ſoll das Verbot des Blattes zur Folge haben. Als der ehrwürdige Arndt in der Allg. Zeitung es warnend ausſprach, Dänemark wolle die deutſchen Herzogthümer mit Gewalt zu Dänen machen, nahm die Verſammlung die Klage der däniſchen Regierung willfährig auf und beruhigte ſich erſt, als der bayeriſche Geſandte berichtete, ſeine Regierung habe Cenſor und Redaktion darüber zurechtgewieſen, daß ſie des alten Arndt ächtdeutſche Worte nicht den Dänen zu lieb unterdrückt hatten, denſelben Dänen zu lieb, die nachher durch ihre Cenſur den Bundesbeſchluß ſelbſt, Schleswig-Holſtein betreffend, ſtreichen ließen.

Das Urtheil über ſich ſelbſt aber fürchtet die Verſammlung nicht minder und gebietet, keine Regierung ſoll „in Bundesſachen überhaupt“ andere als amtliche

Mittheilung machen, und Rechtsgutachten in Bundessachen werden den Juristenfakultäten „ein für alle Mal untersagt.“ — Zur Bezeichnung der Art aber, in welcher politische Verbrecher verfolgt werden, fehlt es völlig an dem parlamentarischen Ausdrucke. Der Bundesbeschluß vom 18. Aug. 1836 pränumerirt förmlich auf ihn. Ihre Freisprechung und Freilassung ohne Erlaubniß der Bundescentralbehörde wird den Gerichten der einzelnen Staaten untersagt, und selbst nachdem Weidig schon todt war, will man „denen nicht beistimmen, die das Geschehene vergessen wünschen,“ sammelt Inzichten gegen Jordan und klagt, daß die Gerichte, „die Wichtigkeit des Gegenstandes nicht gehörig würdigen.“ Sind die Flüchtlinge auch aus ihrem Vaterlande geflohen, so will man doch genau wissen, wo die Unglücklichen in der Verbannung leben, und wer noch nicht politischer Flüchtling ist, der kann es werden, denn der Bundestag läßt sich ein Verzeichniß fertigen aller derer, „die sich auch in allgemeiner Beziehung als staatsgefährlich bewiesen haben!“

Wo ein solcher Geist weht, da folgt eine edle Nation nicht nach, sie wendet sich ab; und auf einer Versammlung von Vaterlandsfreunden, die sich mit Ernst und redlichem Gewissen über die Frage beriethen, auf welchem Wege Deutschland sich zu einem besseren Zustande entwickeln könne, waren nur Einzelne, die da glaubten, der Weg könne doch noch durch die Bundesversammlung führen.

Wohl liegt auch noch ein anderer Weg vor uns, der zur Einheit führt, der Zollverein. Eine Vertretung beim Zollkongresse kann auf die Dauer nicht verweigert werden; Sachverständige beizuziehen, beginnt man schon jetzt, und preußische Minister sollen in Kommissionssitzungen des vereinigten Landtags erklärt haben, die preu-

bische Regierung sei der Beschickung des Zollkongresses durch Abgeordnete nicht entgegen.

Dieser äußeren Gestaltung fehlt nicht die innere Kraft: die Einkünfte des Zollvereins sind groß. Ein Theil davon genügt zur Vertretung des Vereins als eines Ganzen nach Außen, zur Bestellung von Vereinskonsuln und zur Schaffung einer Flotte, welche die Zollvereinsflagge schütze. Dem gemeinsamen Tarif kann eine gemeinsame Besteuerung bald als nothwendige Konsequenz folgen, und so kann auf dem starken Grunde gemeinsamen Vortheiles ein Gebäude erstehen, das einen glücklicheren Boden so leicht nicht findet.

Demohngeachtet möchte ich den anderen Weg betreten sehen.

Ich weiß nicht, ob der deutsche Bund es gerne sieht, wenn ein freisinniger Abgeordneter auf ihn seine Hoffnung setzt.

Meine Hoffnung beruht auf ihm, aber allerdings nicht auf dem Bunde wie er ist, sondern wie er werden könnte. Er soll ein stärkerer werden, aber stärker durch das Vertrauen und die Mitwirkung der Nation.

Er soll uns Gesetze geben, aber mit unserer Zustimmung.

Er soll als Führer der Nation an ihrer Spitze stehen, aber öffentlich vor ihren Augen, auf daß sie Vertrauen fasse. Ich will nicht verzichten auf die deutschen Länder, die von dem Zollvereine sich abschließen. Hamburg, Bremen, Wien und Prag sollen deutsche Städte bleiben, und kann ich von einem Zollvereine, der stets nach wenigen Jahren kündbar ist, und von dessen Trennung im Nord und Süd schon mehr als ein Mal gesprochen worden, kann ich von einem Zollkongresse, der über den Tarif für Zucker, Kaffee und Baumwolle berathet, kein allgemeines Gesetz über Presse, Strafver-

fahren und Strafrecht, kann ich von ihm nicht eine deutsche Kriegswehr, nicht Entscheidung über Krieg und Frieden erwarten, so erwarte ich auch von ihm nicht die Wiedergeburt von Deutschlands politischer Größe.

Was ich von dem deutschen Bunde verlange, ist Nichts, was nicht billig, nicht ausführbar wäre.

Eine allgemeine deutsche Gesetzgebung hat begonnen. Alle Staaten waren zu Leipzig vertreten.

Warum sich in Leipzig erst versammeln, da man doch in Frankfurt schon versammelt ist? Warum nicht auch Sachverständige nach Frankfurt mitnehmen, da man sie doch nach Leipzig mitnahm? — Oesterreich hat nun auch ein allgemeines deutsches Handelsrecht entworfen; warum legt es den Entwurf nicht sogleich in Frankfurt vor? Ist es doch, als ob man sich scheute, eine Wohlthat vom Bundestage ausgehen zu lassen! Soll er nur die Werkstätte dessen sein, was die Nation als Verkümmerung ihres Wachsthums betrachtet? und müssen wir, wir in den Ständekammern, welche Fürst Metternich die „radikalen," die „republikanisirten" nennt, müssen wir dem Bundestage für eine dankbarere Rolle sorgen?

Oder, sollte es schon so weit gekommen sein, daß man der Bundesversammlung die Durchführung einer Wohlthat nicht anvertraut aus Furcht, die Gunst, die Zustimmung der Nation möchte ihr dann fehlen?

Ja diese Zustimmung würde, müßte ihr fehlen. Denn allzugefährlich ist es, Gesetze von da anzunehmen, von wo des Uebels schon so viel gekommen, wo die Usurpation gesetzgebender Macht den Untergang aller Freiheit und somit aller friedlichen Entfaltung bedeuten würde.

Somit ist der Bundestag in seiner jetzigen Verfassung der Fähigkeit baar, der Nation zum Segen zu gereichen.

Die ernste Frage ist aber: Soll diese oberste deutsche Behörde dieser obersten Macht entblößt bleiben?

Wer es mit dem Vaterlande wohl meint, muß wünschen, daß sie sich mit dieser Macht umgebe. Und warum sollte sie nicht?

Das Streben nach gemeinsamen Gesetzen ist bei den Regierungen vorhanden; sie fertigen Entwürfe. Diese müssen jeder einzelnen Ständeversammlung zur Zustimmung vorgelegt werden.

Wenn auch nur eine von diesen — und wäre es bloß, um nicht nach und nach ihr Recht der Gesetzgebung abhanden kommen zu lassen — den Entwurf verwirft, so ist die Gemeinsamkeit des Gesetzes vernichtet. Wäre es denn unter solchen Verhältnissen nicht weit einfacher und klüger, man läßt Bevollmächtigte dieser Kammern gleich selbst beim Kongresse oder besser beim Bundestage sich versammeln?

Wenn auch Oldenburg mit einer Verfassung zurück ist, könnten doch selbst die österreichischen Stände vertreten sein, und das bin ich von der Einsicht und Vaterlandsliebe aller deutschen Ständeversammlungen überzeugt, daß sie einwilligten, die Mehrheitsbeschlüsse einer solchen Vertretung beim Bundestage, die aber eine wahre und wirkliche freie Vertretung der Nation sein müßte, sollten für Alle bindende Kraft haben.

Dieser Vorschlag ist ausführbar. Die Zustände, die Bestrebungen unserer Zeit leiten von selbst darauf hin, und es mögen vielleicht bald schon Ereignisse eintreten, bei welchen er nicht minder den deutschen Fürsten selbst einleuchten wird.

Aber das wäre gefährlich — höre ich schon alle die warnen, deren Staatsklugheit in Karlsbader und Wiener Beschlüssen den Rettungsanker der Legitimität gefunden haben will.

Da könnte ein deutsches Parlament sich bilden und etwa gar in öffentlicher Berathung Gesinnungen in der deutschen Nation erwecken, die man nicht billigen dürfte.

Ja, die edelsten, wahrhaft deutschen Gesinnungen würde eine solche Versammlung hervorrufen, Gesinnungen, wie sie der preußische Landtag hervorrief, wo man mit Entrüstung die Vertretung von Provinzialinteressen zurückwies, die Itio in partes verwarf, und der Rheinländer neben dem Ostpreußen und der Pommer neben dem Sachsen sich nur als Preußen fühlten.

Darum war auch kaum der preußische Landtag eröffnet, so erklärte das Organ der französischen Republikaner, der National, nun müsse die kriegslustige Partei in Frankreich ihr Eroberungsgelüste aufgeben. Napoleon zerriß Deutschland, indem er den Rheinbund schuf, aber darum konnte auch der Name „Deutschland" von der Länderkarte verschwinden und einem Organ der deutschen Presse der Titel „Deutsche Nationalzeitung" verboten werden. An seinen Bruder „den König von Holland" schrieb er: „Sie haben vergessen, was Sie meiner Herrschaft über Deutschland schuldig sind, Sie mußten wissen, daß die deutsche Nationalität mein Todfeind ist." Und der Mann, dem in Frankreich das Wiederergreifen des Staatsruders nicht entgehen kann, Thiers, erklärt in seinem Geschichtswerke: la réalisation de cette unité allemande für très dangereuse *). Ja, die Gesinnungen der Nationalität und der Einheit in erhöhter kraftverleihender Stärke würden einem gemeinsamen Zusammenwirken von Vertretern der Fürsten und der Völker entspringen; und wie der Navarreſe mit dem Na-

*) d. h. „die Verwirklichung dieser deutschen Einheit" für „sehr gefährlich."

baluſier — der Gascogner mit dem deutſchen Elſäſſer — der Schotte mit dem Engländer auf gemeinſamen Bänken, in gemeinſamen Räumen ſich in gemeinſamer Berathung verbrüdern und ſo erſt völlig zu einem Volke zuſammenwachſen — wie dagegen umgekehrt wir an Oeſterreich ſehen, daß der Mangel einer gemeinſam politiſchen Verfaſſung die einzelnen Nationalitäten zum Verderben des Ganzen, zur allmähligen Ablöſung führt, ſo würde aus einem allgemein deutſchen Ständeſaal mehr Schutz für das gemeinſame Vaterland erblühen, als alle unſere ſtehenden Heere je gewähren können.

Die hohe Kraft einer gemeinſamen Vertretung würdigt in unſeren Tagen Niemand beſſer, als ein Erbfeind deutſcher Nationalität. Verſchmähen wir doch nicht, vom Feinde zu lernen. Die däniſche Propaganda hat das ſicherſte Mittel gefunden, zwei Provinzen Deutſchlands zu entfremden; eine gemeinſame Ständeverſammlung ſoll ſämmtliche Vertreter des däniſchen Staates vereinigen, und wie das deutſche Element des Elſaſſes in der franzöſiſchen Kammer, und das polniſche im weißen Saale zu Berlin ihre Beſonderheit an das große Ganze abtreten müſſen, ſo hofft der Däne mit Recht auf die ſiegende Gewalt eines gemeinſamen Parlamentes. Kann aber der Däne hoffen, in ſeinem Parlamente die Schleswig-Holſteiner an ſich zu feſſeln, wie viel enger würden dieſe edlen Stämme an Deutſchland gekettet, ſäßen ihre Vertreter in einer vereinigten deutſchen Ständeverſammlung!

Nur in einem freien Parlamente iſt die Kraft einer Nation bewahrt. Was wäre England ohne ſein Parlament!

Mit einem deutſchen Parlament aber war kein Baſler Friede, kein Rheinbund möglich, und nur mit einem deutſchen Parlamente geht Deutſchland der größeren

Zukunft entgegen, die wohl viel beſprochen und beſungen, aber ohne Umgeſtaltung unſerer ungenügenden politiſchen Formen nicht verwirklicht werden kann. Haben wir gelernt, uns als eine Nation zu erkennen, ſo bleibt nun unſere Aufgabe, uns als eine Nation zu konſtituiren.

Die Geſchichte iſt lehrreich. Laſſen Sie mich noch in wenigen, einem wohlgeſinnten Deutſchen entnommenen Worten Ihren Blick auf die Geſchichte eines Volkes lenken, deſſen Geſtaltung mit der unſerigen ſo vielfach verglichen werden kann.

Als die Nordamerikaner nach beendigtem Unabhängigkeitskriege die Ueberzeugung gewonnen hatten, daß ihre Konföderation nicht diejenige Einheit und Feſtigkeit darbiete, wie ſie für eine kräftige Pflege der Intereſſen einer werdenden Nation erheiſcht wird, verloren ſie keine Zeit. Auch in Amerika gab es widerſtreitende Intereſſen in vielen Partheien, worunter auch eine, welcher — wie jetzt vielen in Deutſchland — ein Zollverein genügte. Der Kampf war langwierig und hartnäckig, alle publiziſtiſchen Talente wurden in Flugſchriften und Zeitungen in Bewegung geſetzt, und als die neue Bundesverfaſſung den Volksgemeinden zur Annahme vorgelegt wurde, war die beipflichtende Mehrheit oft eine faſt unmerkliche, von den Staaten Nord-Carolina und Rhode-Island wurde ſogar die Zuſtimmung verſagt. Aber der gute Genius Amerika's ſiegte über das Widerſtreben kleinlicher Provinzial-Souveränitäten (anders als im Wiener Kongreß), der Staatenbund wurde in einen Bundesſtaat verwandelt, und nach 60 Jahren iſt das Urtheil beider Welten, daß Waſhington als Befreier Amerika's vom Joche des Mutterlandes nur ein halbes Verdienſt hätte, wenn er nicht durch ſein Anſehen auch der Gründer geworden wäre jener großen Nationaleinheit und Bundes-

macht, unter deren stolzem Sternenbanner Amerika sich in die Zahl der Weltmächte eingereiht hat. Indem dieser Bundesstaat sich konstituirte, ist es ihm nicht darum zu thun gewesen, eine jedes landschaftliche Einzelleben vernichtende Obermacht zu schaffen; sie hat die Staaten nicht schlechtweg der Hoheitsrechte entkleidet, sie hat sie nur in das Verhältniß von Theilen eines größeren Ganzen eingegränzt, und während jeder in seiner besonderen Sphäre in Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung volle Selbstherrlichkeit hat, erhebt sich über ihnen die Organisation einer Reichsgemeinde mit einer gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, einer Finanz- und Militärverfassung mit dem Rechte über Bündnisse, Krieg und Frieden, der Vertretung der Nation nach Innen und Außen. Diese mächtige Bundeseinheit hat Amerika zu einer fruchtbaren Mutter von Staaten gemacht, sie führt dieselben in die Völkerfamilie ein, sie zieht sie groß, sie birgt eine neue Zukunft, die Zukunft der neuen Welt.

Wie viele Vergleichungspunkte finden sich in der Geschichte dieses Landes nicht mit unseren Verhältnissen und Bedürfnissen! Auch Gentz verschmähte in der Zeit vor seinem politischen Abfalle dieses Beispiel nicht. Sind doch der vereinigten Staaten von Nordamerika fast so viel, als der vereinigten Staaten von Deutschland, und der Bundeszweck der einen wie der anderen ist derselbe: die Aufrechthaltung der Interessen und der Würde einer großen Nation. Das monarchische Deutschland kann bleiben wie es ist, es braucht sich nicht zu demokratisiren, aber offenbar ist ein Bund, der inmitten der kriegsgerüsteten Großmächte der alten Welt seine Bestimmung erfüllen soll, in noch höherem Grade einheitsbedürftig, als dieses Amerika, das von den zahllosen Konflikten der europäischen Gesellschaft durch den Ozean getrennt ist, das seine unruhigen Volkselemente über unermeßliche

Ländergebiete zerstreut und keine oder nur schwache Nachbarn hat.

Ja, Deutschlands größtes Bedürfniß ist — nicht eine Revolution — eine Reform seiner Verfassung. Mag es auch wieder erst einer Zeit der Noth zur Ausführung bedürfen, diese Ausführung wird dann um so sicherer und leichter geschehen, je fester die Ueberzeugung der Nothwendigkeit vorher begründet und je allgemeiner die Einsicht in die Zweckmäßigkeit der Heilmittel unserer Uebel in der Nation verbreitet ist.

Diese Ueberzeugung, diese Einsicht auszusprechen, ist die Aufgabe der Vertreter des Volkes, ist unsere Pflicht.

Ich thue es in der mir gebotenen Form, und stelle den Antrag:

„Die Kammer möge in einer Addresse an Seine Kgl. Hoheit den Großherzog die Bitte richten, auf geeignete Weise dahin wirken zu wollen, daß durch Vertretung der deutschen (Nation) Ständekammern am Bundestage ein sicheres Mittel zur Erzielung gemeinsamer Gesetzgebung und einheitlicher National-Einrichtungen geschaffen werde."

Indem ich diesen Antrag stelle, den der Abgeordnete Welcker schon 1831 gestellt, verhehle ich mir nicht, von wie vielen Seiten ihm der Vorwurf werden wird, er sei unpraktisch.

Man wird sogleich fragen, wie das auszuführen sei? ob denn ein kleiner Bundesstaat so viel Bevollmächtigte senden solle als ein großer, oder ob im Verhältnisse der Bevölkerung; ob blos die Wahlkammern, oder auch die ersten Kammern, und wie diese vertreten sein sollen? ob damit ständige deutsche Reichstage, oder blos Versammlungen beabsichtigt seien, die bei besonderen Gelegenheiten zu berufen wären? u. dgl. mehr. Meine Herren,

in ſolche Einzelheiten ſchon bei Begründung meines Antrages einzugehen, dies hielte ich für unpraktiſch. Genug wenn wir ausſprechen, daß die Grundbedingung der Wirkſamkeit einer deutſchen National-Vertretung nicht fehlen dürfe: die bindende Kraft der Mehrheitsbeſchlüſſe, ohne welche es keine Einheit, und die Oeffentlichkeit, ohne welche keine heilſame Verſtärkung des National- und Einheitsgefühles gegenüber dem Auslande denkbar wäre. Was die Vertretung der Erſten Kammern betrifft, ſo wird man allerdings ſogleich weiter fragen, wie nur zu erwarten ſei, daß unſere Erſte Kammer einem ſolchen Antrage zuſtimme? Mag ſein, daß ſie es nicht thut, daß ſie den Stimmen weiterblickender Mitglieder deutſchen Adels nicht folgt, die im wahren Intereſſe ihres Standes dieſem rathen, ſich den gerechten Wünſchen der Nation nicht länger entgegen zu ſtellen, ſondern ſich vielmehr zu deren wirkſamen Vertretern zu machen. Mag ſein, daß ſie überſieht, wie durch die Errichtung einer allgemeinen deutſchen Ständeverſammlung Gelegenheit gebbten wäre, den Art. 6 der Bundesakte zu erfüllen, der den mediatiſirten vormaligen Reichsſtänden eine Vertretung beim Bundestage in Ausſicht ſtellte.

Könnte eine ſolche Vermuthung Sie, meine Herren, von der Zuſtimmung zu meinem Antrage abhalten? Ich glaube, ſie wird es ebenſowenig, als die Gewißheit, die ich mir nicht verhehle, daß der Bundestag zur Zeit eine Vertretung nicht zulaſſen wird. Ja, ich täuſche mich nicht, noch iſt die Reaktion mächtig in unſerm Vaterlande, noch wird in hohen Kreiſen jede Annäherung unſerer politiſchen Einrichtungen an die Forderungen der Zeit als Hochverrath an der ſogenannten Sache der Ordnung verſchrieen, während man nicht bedenkt, daß, indem man Volksvertretung mit Demagogie verwechſelt, man denen

Recht gibt, welche Königthum und Tyrannei auf gleiche Stufe stellen.

Was ist es denn, was das deutsche Volk verlangt?

Daß es da gehört werde, wo man über seine Schicksale entscheiden will. Hatte es doch früher ganz andere Rechte als dieses billigste von allen.

An das unbedingte Recht der Steuerverwilligung knüpften die alten Stände Bedingungen; behielten sich häufig die Verwendung der Steuern selbst vor. Bei Kaiser und Reich, später bei den Reichsgerichten, konnten sie Klage führen gegen ihre Fürsten, ja sie konnten sie entsetzen, wenn die Bedingungen, unter welchen allein gehuldigt worden war, gebrochen wurden. So erinnern, als Beispiel und Beleg anzuführen, 1514 die bayerischen Stände ihren Landesherrn an die Strafe der Entsetzung, welche ihre alten Briefe drohen.

Die s. g. ewige Union der sachsen-lauenburgischen Stände von 1515 enthält eine gleich drohende Huldigung. Die schleswig-holsteinischen Stände wählten noch 1588 ihren Landesherrn und drohten in der Wahlakte, wenn die Privilegien nicht gehalten würden, „daß alsdann eine ehrbare Landschaft ihrer Eide und Pflicht entbunden und diese ergangene Wahl nichtig sein soll."

Wie billig, wie bescheiden ist dagegen die jetzige Forderung, daß diejenigen, welche die feierlichsten Verheißungen nicht erfüllt haben, die Nation nur nicht länger da ausschließen sollen, wo über deren höchste Interessen entschieden wird; daß die Gewalt, die der Bund übt, nicht länger eine unumschränkte sei, „denn, bis zur Unumschränktheit fortgeführt, erscheint — wie Dahlmann so richtig sagt — die Monarchie als ein natürlicher Zwang von Einem gegen Viele, vielleicht sogar von dem Unkräftigsten unter Allen geübt, welcher den erblichen Machtgewinn von der Gunst des Zufalles dahinnimmt."

Diesem Zustande der Rechtlosigkeit müssen wir trachten ein Ende zu machen. Die allgemein herrschende Abneigung der Nation gegen ihre oberste Behörde in ein vertrauensvolles Zusammenwirken zu verwandeln, ist der deutschen Fürsten dringende Aufgabe. Möchten sie es noch zeitig thun! Der Weltfriede steht auf zwei Augen. An der Seine, wie an der Donau neigen sich die Tage, und nur das Gute und das Rechte sind die unsichtbaren Träger aller Herrschaft.

5.

Kommissionsbericht des Abgeordneten Welcker über den Antrag des Abgeordneten Bassermann vom 12ten Februar 1848, erstattet in der II. Kammer des Großherzogthums Baden.

(Frankfurter O. P. A. Z. 1848. Nr. 88. 89. 90.)

Dem mir gewordenen ehrenvollen Auftrage, die Beschlüsse der Kommission über die Bildung eines Nationalparlamentes zu redigiren, konnte ich bei den immer neuen Störungen durch andere ältere und neue Berufspflichten in dieser bewegtesten Zeit leider nicht der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes gemäß entsprechen. Erleichtert freilich wurde die Aufgabe durch die Absicht der Kommission, sich nur auf die wesentlichsten Grundzüge zu beschränken, welche unmittelbar aus der Natur eines nationalen Bundesstaates, mit Beachtung der bestehenden Rechte aller Bundesstaaten und Regierungen, sich ergeben. Diese Regierungen mit den ungleichsten Größenverhältnissen der Staaten stehen leider selbst in mehrfachen Verbindungen mit außerdeutschen Staaten.

Die so entstandenen Schwierigkeiten und Nachtheile, die Mängel des Bundesstaates des ehemaligen Reiches und die des völkerrechtlichen deutschen Staatenbundes mußten nach Möglichkeit beseitigt werden. Sie konnten es nur, indem sich die Kommission, so viel es unter den gegebenen Verhältnissen möglich war, an die rein ausgeprägte Natur des Bundesstaates in Nordamerika anschloß, und die monarchische Form der meisten Bundesstaaten mit der nationalen Freiheit möglichst harmonisch zu vereinigen suchte. Wenn man dieses ins Auge faßt, so werden sich die Bestimmungen in ihrer jetzt geordneten Redaktion mit Hinzufügung von kurzen Bemerkungen zu den einzelnen redigirten Bestimmungen leicht erklären und rechtfertigen. Höchst befriedigend ist es, daß die für die Bassermann'sche Motion in den Abtheilungen gewählte und in der Kammer verstärkte Kommission mit der in Heidelberg erwählten Siebenerkommission, deren Beschlüsse der Berichterstatter gleichfalls zu redigiren beauftragt wurde, in allem Wesentlichen übereinstimmen. Kleine Abweichungen, der letzteren und des Zusammenhanges wegen vom Berichterstatter ergänzend hinzugefügt, an sich unwichtigere Bestimmungen sind durch Einschlußzeichen kenntlich gemacht. Am wenigsten aber darf der Berichterstatter über Werth und Nothwendigkeit des nationalen Parlamentes und der nothwendigen Reform des deutschen Bundes, vorzüglich durch Nationalvertretung, irgend ein Wort hinzufügen. Die ganze deutsche Nation, Regierungen und Bürger, stimmen jetzt nach den allgemeinsten, traurigsten und erfreulichsten Erfahrungen und Erlebnissen in der Anerkennung der absoluten Nothwendigkeit dieser Einrichtung auf eine bewunderungswürdige Weise überein. Sie ist ein Rettungsanker, sie ist der aufgehende Friedensbogen für Fürsten und Bürger geworden.

Grundzüge der Bundeseinrichtung mit Nationalvertretung.

I. Bestandtheile des deutschen Bundes.

Der deutsche Bund wird gebildet durch die Regierungen und Bürger aller deutschen Länder, so wie diese Länder bisher durch ihre Regierungen am Bunde Theil nahmen, jedoch mit Zuziehung:

1) aller preußischen Länder (bei der österreichischen Monarchie ist dieß leider, wenigstens bis jetzt, unmöglich);

2) des staatsrechtlich und national mit Holstein unzertrennlich verbundenen Schleswigs. Eine der wichtigsten politischen Aufgaben des Bundes bleibt es für die Zukunft, auf jedem staats- und völkerrechtlich möglichen Wege dahin zu wirken:

a) daß alle national-deutschen Länder mit dem Bunde vereinigt werden und stets mit demselben vereinigt bleiben;

b) daß über kein deutsches Land ein außerdeutscher Regent herrsche;

c) daß keine deutsche Regierung außerdeutsche Länder besitze. Die Unnatur und die höchste Verderblichkeit dieser hier berührten dreifachen Mängel liegen vor Augen, bestätigt durch die traurigsten Erfahrungen.

Wie vieles hier gebessert werden kann durch völkerrechtliche Verträge und Friedensschlüsse, und durch landes- und bundesverfassungsmäßige Veränderung der Erbgesetze, ist ebenfalls klar.

II. Zweck und Aufgaben des deutschen Bundes.

Sein Zweck ist die völkerrechtliche Sicherung Deutschlands und der deutschen Bundesstaaten und das Gesammtwohl der Nation, in so weit hierzu die Selbstverwaltung der einzelnen Bundesstaaten nicht genügt,

ſo daß jenen beiden Zwecke gemeinſchaftliche Maaßregeln erfordern. Der neue Bund wird in der That wie der amerikaniſche und ſo wie früher das deutſche Reich ein Bundes- oder ein Ober- ein Staaten-Staat mit theils ausſchließlichen, theils mit der Landeshoheit konkurrirenden Oberhoheitsrechten der Bundesgewalt. Die Selbſtſtändigkeit und Würde der einzelnen Bundesſtaaten und Regierungen wird hiebei erhalten, einestheils dadurch, daß ſie freiwillig mehrere ihrer Staatsrechte im Bunde gemeinſchaftlich machen und gemeinſchaftlich ausüben, anderentheils durch die Gränze der Bundesgewalt. Sie geht nicht weiter, als es das Wohl der Nation fordert, daß Gemeinſchaftlichkeit ſtattfinde. Außerdem bleiben die einzelnen Staaten und Regierungen ſelbſtſtändig, und im Zweifel ſpricht die Vermuthung für die zwar beſchränkte, aber doch noch ſelbſtſtändige Staatsgewalt der einzelnen Länder. Die aus jenem Hauptgrundſatze abgeleiteten einzelnen Bundesrechte aber werden ſich gewiß von ſelbſt rechtfertigen.

Hierhin gehören namentlich folgende Aufgaben der Bundesgewalt:

1) Die völkerrechtliche Vertretung Deutſchlands und der deutſchen Bundesſtaaten nach Außen.

2) Die kriegeriſche Vertheidigung zu Land und zur See gegen äußere Feinde, ſo wie auch zum Schutze des einen Bundesſtaates gegen den anderen.

3) Das Zollweſen.

4) Gemeinſchaftliche Poſt- und Eiſenbahneinrichtungen.

5) Gleichheit der Münzen, Maaße und Gewichte.

6) Freiheit des Verkehrs und Handels auf Land- und Waſſerſtraßen mit Gleichheit des Handels- und Wechſelrechtes.

7) Die Verbürgung der weſentlichſten deutſchen Freiheits- und nationalen Bürgerrechte.

a) Volle Glaubens-, Religions- und Kultusfreiheit.

b) Volle Preßfreiheit.

c) Vereins- und Versammlungsfreiheit.

d) Freie volksvertretende Landesverfassung mit entscheidender Stimme der Volksabgeordneten in der Gesetzgebung und der Besteuerung, und mit dem Rechte der Anklage der verantwortlichen Minister.

e) Gleichheit der Steuerpflicht, der Wehrpflicht und des Wehrrechtes für alle Bürger, oder Ausschluß der Privilegien in diesen Beziehungen.

f) Gleiche Berechtigung der Bürger, zu Gemeinde- und Staatsämtern ernannt zu werden.

g) Allgemeines abzugsfreies Auswanderungsrecht der Bürger und volles völkerrechtliches Gastrecht für die Fremden.

h) Allgemeines deutsches Heimathsrecht oder Freiheit des Eintrittes, des Ankaufens von Grundstücken, des Aufenthaltes und Gewerbsbetriebes für alle Deutschen in allen deutschen Landen, ohne andere Bedingungen und Schranken, als die für die Landesbürger.

i) Freiheit der Bildung in allen deutschen Lehranstalten.

k) Schutz gegen den Büchernachdruck und gleiche Wirksamkeit der vom Bunde ertheilten Erfindungspatente.

l) Schutz der persönlichen Freiheit durch ein Bundesgesetz.

m) Schutz gegen Justizverweigerung.

n) Unabhängigkeit, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Justiz und Schwurgerichte in Strafsachen.

o) Allgemeines Verbot des Lottos und der öffentlichen Spielbanken.

p) Allgemeine deutsche Gesetzgebung und zwar: einestheils absolut gebietende Gesetze, so weit nach dem Obigen eine gleichmäßige Durchführung der bundes-

rechtlichen Bestimmungen sie erheischt; anderentheils nur bedingt gebietende (also solche einzelne landesgesetzliche Abänderungen nicht ausschließende allgemeine Gesetze, für deren Gültigkeit die Rechtsvermuthung streitet), so weit sie als Grundlagen für eine Gemeinschaftlichkeit des Rechtes, der Rechtssprechung und Rechtswissenschaft heilsam sind.

Der Segen einer großartigen gemeinschaftlichen deutschen Rechtswissenschaft, wie sie die bezeichnete doppelte Art der gemeinschaftlichen Gesetze begründet, wird jedem Verständigen klar sein. Sie wird nicht gemindert, sondern gemehrt dadurch, daß diese Gesetze, zumal die nur bedingt oder hypothetisch gebietenden nur die allgemeineren Grundsätze enthalten; denn die erschöpfenden Einzelnheiten der Gesetze schlagen das lebendige Recht in der Wissenschaft und Rechtsanwendung todt. Auch die Möglichkeit der einzelnen Landesgesetzgebungen, je nach besonderen Bedürfnissen, Aenderungen an den bedingt allgemeinen Gesetzen zu machen, schadet jener Einheit wenig, wenn nur die Rüstkammer der Chikane, wenn die Gültigkeit der bisherigen alten Gesetze zerstört wird. — Aenderungen werden dann selten werden und die Rechtsvermuthung erhält und schützt erfahrungsmäßig die Gemeinschaftlichkeit auf das Kräftigste, aber Noth thut es vor Allem, daß die reine Quelle lebendigen nationalen Rechtsgefühles endlich befreit werde von dem Schutthaufen fremder veralteter Gesetze, daß sie, gefaßt und getragen durch allgemeine Rechtsgrundsätze, wieder frisch und kräftig fließe.

III. Natur der Gewalt des Bundes.

Der Bund verwirklicht seine Zwecke und seine Aufgabe durch seine gemeinschaftliche Oberregierungs- oder durch eine höchste Gesetzgebungs-, Besteuerungs-, Voll-

ziehungs- und Richtergewalt und vermittelſt der hiezu nöthigen Bundesorgane.

IV. Organiſation der Bundesgewalt.

1) Organe des Bundes und ihre weſentlichen Rechte. Die Verſammlung der Repräſentanten aller Bundesſtaaten, durch Abgeſandte ihrer Regierungen (ſo weit nicht etwa für wichtigere Handlungen die Fürſten perſönlich erſcheinen wollen). Da wir keinen einfachen Staat und keine Aufhebung der einzelnen Staaten und Regierungen und des reichen deutſchen individuellen Staatslebens wollen, ſo iſt es wohl klar, daß die Staaten als Einheiten durch ihre Regierungen im Bunde vertreten ſein müſſen.

Soll aber nicht ein polniſches anarchiſches Veto jeder einzelnen Bundesregierung die Beſchlüſſe der Nationalverſammlung, wie aller anderen Regierungen ungültig machen oder verhindern können, ſo müſſen ſie Mehrheitsbeſchlüſſe faſſen. Hierzu alſo und zur organiſchen Wechſelwirkung mit der Nation, mit ihrer Nationalrepräſentation müſſen ſie gemeinſchaftlich und öffentlich und mündlich verhandeln, berathen und beſchließen. Auch bei der größten Vorliebe für die Volksfreiheit darf man ſicher der großen moraliſchen Kraft der Nationalrepräſentation in ihrer Verbindung mit der öffentlichen Meinung trotz aller monarchiſchen Rechte vertrauen.

Für die beſondere Organiſation und das Stimmenverhältniß dieſer Regierungen, ihr Präſidium, ihre Geſchäftsordnung, die Ernennung ihrer Abtheilungen und Beamten mögen nach ihrer Uebereinkunft die Beſtimmungen des bisherigen Bundesrechtes beſtehen bleiben, oder dieſelben auch verändert werden. Nur muß

a) in allen ihrer Feſtändigkeit unterworfenen Sa-

chen oder in allen wahren Bundesſachen überall Stimmenmehrheit entſcheiden;

b) die Abgeſandten der Regierungen dürfen ſich nicht auf beſondere Vollmachten, deren Mangel, oder auf eine Beſchränkung durch dieſelben beziehen;

c) die Verhandlungen müſſen der Regel nach öffentlich ſein;

d) zu gültiger Beſchlußfaſſung genügt eine Stimme mehr wie die Hälfte. Auch den Namen dieſer Verſammlung mögen die Regierungen ſelbſt beſtimmen, etwa: die deutſchen Landesregierungen oder die deutſche Geſammtregierung, oder auch das Haus derſelben, Senat, Oberhaus ꝛc. Die weſentlichen Rechte dieſer Verſammlungen beſtehen darin, daß dieſelbe (gleich dem Hauſe der Volksvertreter) Bundesgeſetze, Maaßregeln und Einrichtungen vorſchlagen und mit entſcheidender Stimme beſchließen oder ablehnen, und auch die verantwortlichen Bundesminiſter bei dem Bundesgerichte anklagen kann. Sie hat ferner das beſondere Recht, das Bundeshaupt zu erwählen.

Wer nicht etwa revolutionär das monarchiſche Element austilgen will oder kann, wer neben ſeinen Gefahren, welche die große Freiheit der neuen Bundes- und Landesverfaſſung, ſeine unläugbaren Vortheile, wie namentlich die Beſeitigung leidenſchaftlicher, gefährlicher Volkskämpfe um die Oberherrſchaft und eine Vertrauen erweckende Feſtigkeit der exekutiven Gewalt will, der wird dieſes Vorrecht natürlich und für die Freiheit ſelbſt nicht gefährlich, ſondern heilſam finden.

2) Die Verſammlung der Vertreter der Nation. Dieſe werden alle drei Jahre, je einer auf 50,000 (oder 70,000) Seelen von allen ſelbſtſtändigen, großjährigen, ehrenhaften Staatsbürgern erwählt. Staaten unter 50,000 oder 70,000 Seelen wählen einen Vertreter.

Die Wahl findet (ähnlich wie die der badischen Volksvertreter) in der Art statt, daß jene Bürger je nach Wahlbezirken von 500 Seelen aus ihrer Mitte einen Wahlmann, und die versammelten Wahlmänner von 50,000 (oder 70,000) Seelen aus allen selbstständigen, dreißigjährigen ehrenhaften Bürgern des Landes den Abgeordneten wählen.

Die Wahl der Nationalrepräsentation durch die Bürger, nicht etwa durch die Landstände, ist eine unmittelbare Folge der wesentlichsten Natur und Aufgabe eines wahrhaften nationalen Bandes, wie sie stets die griechischen Bundesvereine durchführten, und wie sie nach traurigen Erfahrungen durch frühere schlechtere Einrichtung Nordamerika in seiner reformirten heutigen Bundesverfassung anerkannte (s. Bund und deutscher Bund im Staatslexikon). Als Verein besonderer Staaten bedarf der Bund eine Repräsentation der Einheit und Selbstständigkeit dieser Staaten durch ihre Regierungen. Diese vertreten in Nordamerika, so wie ehemals in den griechischen Bundesvereinen, die zum Senate zusammentretenden Regierungsgesandten. Als nationaler Freiheitsverein aber muß der Bund die Freiheit aller Bürger durch sie selbst, entweder wie in Griechenland durch ihre allgemeine Volksversammlung, oder wie in Amerika durch ihre je nach der Seelenzahl frei erwählten Repräsentanten vertreten lassen. Eine Wahl durch die Stände begründet, da diese Stände mehr oder minder mit dem Regierungssysteme zusammenhängen, eine doppelte Regierungsrepräsentation. Sie begründet auch bei der Verschiedenheit der Ständeverfassungen große Ungleichheit. Eine große Zahl der Nationalrepräsentanten, also so, wie nach den Beschlüssen der Kommission, eine Zahl von 500—700, ähnlich dem englischen Unterhause, war nothwendig zur Vermehrung der moralischen

Stärke der Verſammlung und der öffentlichen Meinung. Sie war auch nöthig zum Schutze der kleineren und mittleren deutſchen Staaten gegen allzugroßes Uebergewicht der größeren. Ein Cenſus, eine heute doppelt gefühlte Ausſchießung des Armen durch die Reichen, iſt an ſich widerwärtig, und heute von der öffentlichen Meinung verworfen. Dagegen bietet, wie den Badenern ihre dreißigjährige Erfahrung zeigt, ihre einfache mittelbare Wahl alle Bürgſchaften gegen das Uebergewicht roher Maſſen, ihrer Leidenſchaften und leichten Täuſchungen, überhaupt für ruhige, ruhig beſprochene, intelligente, der wahren Volksſtimmung entſprechende Wahlen. Dieſe Wahlen fielen in Baden meiſt liberaler und beſſer aus, als die unmittelbaren würtembergiſchen Wahlen.

Die Verſammlung beſtimmt über ihre innere Organiſation, über ihre Abtheilung und ihre Geſchäftsordnung. Nur muß ſie:

a) der Regel nach öffentlich verhandeln, und

b) nach Stimmenmehrheit beſchließen.

c) Die Abgeordneten ſind an keine Mandate gebunden.

d) Zur gültigen Beſchlußfaſſung gehört eine Stimme über die Hälfte. Dieſe Verſammlung hat gleich dem Hauſe der Landesregierungen das Recht, Bundesgeſetze, Einrichtungen und Maaßregeln vorzuſchlagen und mit entſcheidender Stimme zu beſchließen oder abzulehnen, und das Recht, allein oder mit dem anderen Hauſe, die verantwortlichen Miniſter bei dem Bundesgerichte anzuklagen. Sie hat ferner das beſondere Recht, daß alle Steuergeſetze zuerſt von ihr beſchloſſen und von dem anderen Hauſe nur im Ganzen angenommen oder verworfen werden. Bei dem ſo etwa erfolgten Widerſpruche beider Häuſer werden die Stimmen derſelben zuſammen-

gezählt und so die Mehrheit gebildet. Beide Versammlungen treten alljährlich in Frankfurt am Main am 1ten Februar auf höchstens drei Monate zusammen. In dringenden Fällen können beide Häuser eine Verlängerung beschließen. Ebenso kann sie in dringenden Fällen das Bundeshaupt (oder der Bundesrath) zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.

Es ist wohl ein Hauptgrundsatz für politische Verfassungen, daß man die großen natürlichen Kräfte der Gesellschaft richtig auffasse, für sie einfache, naturgemäße, kräftige Organe bilde, und dann ihnen und dem natürlichen und moralischen Leben des Volkes und seiner Verfassung vertraue, statt durch verwickelte künstliche, mechanische Verhinderungs- und Auskunftsmittelchen etwa gefürchtete Störungen entfernen zu wollen. So vertraut England den drei großen Organen für Einheit, Freiheit und harmonische Vermittelung, dem König, dem Unterhause und Oberhause, ohne etwa durch ein bloßes suspensives Veto des Oberhauses und des Königs die Verwirklichung der Volkswünsche im Unterhause zu sichern, oder durch ein künstliches Mittel die verschiedenen Faktoren zu einem gemeinschaftlichen Beschluß zu nöthigen. Das Bedürfniß des Lebens und Handelns, da der Staat nicht stille stehen, das Bedürfniß des Friedens, da er sich nicht auflösen kann und will, diese führen stets, wenn sie nothwendig ist, die Vereinigung herbei. Die moralische Kraft des Nationalwillens und Nationalbedürfnisses führt endlich zu dessen Sieg, ohne daß man durch Gewaltsamkeit die Autorität der anderen Organe zu untergraben braucht. Daß vielleicht bei Widerstreit der Meinungen über eine Neuerung der Antrag auf sie in einer neuen Sitzung erneuert und neu geprüft werden muß, und daß sie in der kurzen Zwischenzeit in diesem Punkte beim Alten bleibt — dieses ist die höchste

Gefahr, welche dadurch entsteht, daß die Kommission weder durch ein mißliches amerikanisches Veto für den Präsidenten, noch auch durch ein norwegisches bloß suspensives Veto für den Fürsten — hier für das Haus der Landesregierungen — künstliche Mittel begründen wollte.

3) Das Bundeshaupt. Es wird von dem Hause der Landesregierungen aus ihrer Mitte je auf drei Jahre gewählt. Es handelt nur durch verantwortliche Minister und durch die von diesen unterzeichneten Beschlüsse. Es vertritt den Bund nach außen; ernennt die Bundesgesandten und Beamten; vollzieht die Bundesgesetze und Beschlüsse; verwaltet die Bundesangelegenheiten und beruft in dringenden Fällen außerordentliche Versammlungen des Nationalparlaments. Ein Bund mit so grossen nationalen Aufgaben bedarf durchaus einer möglichst einheitlichen und kräftigen Vollziehungsgewalt. Aber es wäre gefährlich, wenn durch eine lebenslängliche Gewalt des Oberhauptes, so wie im deutschen Reiche, einerseits das Nationalinteresse dem Hausinteresse untergeordnet, anderntheils Eifersucht und Abneigung und Intriguen gegen das Oberhaupt erweckt werden könnten. Persönliche Verantwortlichkeit des Oberhauptes, so wie sie bei dem deutschen Kaiser statt fand, schützt bei weitem nicht so kräftig gegen den Mißbrauch der Obergewalt, als die Dankbarkeit gegen die vor Kurzem erhaltene Wahl und als der Wunsch, sie wieder zu erhalten, und als beides in Verbindung mit der streng und folgerichtig durchgeführten Ministerverantwortlichkeit und mit voller Freiheit und Oeffentlichkeit. In solcher Weise also suchte die Kommission die durch Thränen und Blut bezeichneten größten Mängel der deutschen Reichs- wie der deutschen Bundesverfassung zu beseitigen. Sie glaubte in dem Bundeshaupte und der Natio-

nalrepräſentation die moraliſch und politiſch kräftigſten, zugleich die den natürlichen und geſchichtlichen Forderungen möglichſt angemeſſenen Organe für die zwei Hauptpole aller guten Staats- und Landesverfaſſungen, einestheils für Einheit und Ordnung, anderntheils für Freiheit und freie Entwickelung, in dem Hauſe der Regierungen aber zugleich das möglichſt würdige und kräftige Organ ſteter harmoniſcher Einigung und Vermittelung dieſer ſcheinbar entgegengeſetzten Pole gefunden zu haben.

4) Der Bundesrath oder der ſtändiſche Ausſchuß. Zu demſelben werden von jedem Hauſe aus ſeiner Mitte ſechs Mitglieder, und durch dieſe zwölf ein Obmann gewählt. Sie berathen das Bundeshaupt bei Abſchließung der Staatsverträge und bei Ernennung des Oberfeldherrn, außerdem in wichtigen Angelegenheiten, in welchen das Bundeshaupt ihren Rath fordert, oder in welchen ſie ihm denſelben zu ertheilen für Pflicht halten. Auch berufen ſie in dringenden Fällen ein außerordentliches Parlament.

Dieſe Einrichtung hält die Heidelberger Kommiſſion für wichtig zur Sicherung gegen verderbliche einſeitige Beſchlüſſe über die weſentlichſten, vielleicht bleibend ſchädlichen Regierungshandlungen, eben ſo für Einberufung des Nationalparlaments in gefährlichen Zeiten. Unſere Kommiſſion in ihrer Mehrheit hält ſie für überflüſſig.

5) Das Bundesgericht. Es beſteht aus 25 Mitgliedern, welche in der Art erwählt werden, daß die Nationalrepräſentation für jede Stelle drei Kandidaten vorſchlägt, das Regierungshaus einen auf lebenslang ernennt (ſo daß jedes Haus acht Mitglieder ernennt, welche ſich durch neun andere Mitglieder ergänzen). Es richtet in öffentlichem und mündlichem Verfahren:

a) über die Anklagen gegen die Bundesminiſter;

b) über die Streitigkeiten der Bundesstaaten unter einander;

c) über Beschwerden der Landstände wegen verletzter Verfassung;

d) wegen Verletzung der bundesmäßig verbürgten Rechte durch Gesetze und Regierungshandlungen.

6) Die Bundesarmee. Sie besteht in Friedenszeiten:

a) aus allem stehenden Militär, welches durchaus gemeinschaftlich und, wie in Nordamerika, im Frieden nur sehr gering ist;

b) im Kriege aus dem Aufgebote der Landwehren aller einzelnen Staaten, welche nach gemeinschaftlichen Bundesgesetzen gebildet und organisirt werden. Das stehende Militär steht immer, die Landwehr in Kriegszeiten, unter dem Befehle des Bundeshauptes oder des von ihm gewählten Oberfeldherrn.

V. Die Art der Begründung und Sanktion der neuen Verfassung des deutschen Bundes.

Die neue Verfassung muß nicht allein von den Regierungen und ihren Vertretern, sondern zugleich auch durch Vertreter der Nation berathen und als der Nationalgrundvertrag beschlossen und gegenseitig durch den Eid geheiligt werden.

Der Hauptgrund aller der großen Mängel der früheren Bundesverfassung und aller der vielfachen schweren und gerechten Klagen der Nation, welche endlich selbst wieder die nur durch den sittlichen Geist der deutschen Nation gemilderten Revolutionen fast in allen deutschen Staaten veranlaßten — dieser Hauptgrund liegt in der Nichtbeachtung des obigen Grundsatzes. Er liegt darin,

daß ſchon auf dem Wiener Kongreſſe der Wahn des Stuartiſchen und Bourboniſchen göttlichen Rechtes über die Vertrags-Grundſätze, daß die ſogenannte „Legitimität" und das ſogenannte „monarchiſche Prinzip" über jene ewigen Grundſätze aller freien Völker und der Freiheit ſelbſt (ſ. Grundgeſetz im Staatslexikon) den Sieg davon trugen. Auf der angegebenen ächt deutſchen Grundlage, nach dem bezeichneten Grundriſſe und mit dem neu erwachten Geiſte der ganzen deutſchen Nation wird ſich ein tüchtiger Grundbau als würdiger Träger für ein freies und reiches deutſches Nationalleben erheben. Auch für die in dieſer Bundesverfaſſung enthaltenen monarchiſchen und ariſtokratiſchen Elemente ſtatt reiner Demokratie, ſo wie für die Beſchränkung der politiſchen Einheit des Nationalbandes durch eine Bundesverfaſſung ſtatt eines Einheitsſtaates, ſtimmte mit freier gerechter Anerkennung der gegebenen Verhältniſſe und Rechte die Kommiſſion. Enthält ja doch auch dieſe Bundesverfaſſung, vollſtändig und mit freiem Geiſte durchgeführt, alle irgend weſentlichen Freiheiten der Republik. Mit doppelter Freude konnte der Berichterſtatter beiſtimmen, welcher lebenslang (ſ. z. B. die Einleitung des Staatslexikons) mit den größten Staatsmännern der alten und neuen Welt eine angemeſſene Verſchmelzung eines gut gebildeten monarchiſchen und ariſtokratiſchen Elementes mit dem demokratiſchen und eine gute Verfaſſung eines Bundesſtaates ſtatt der Einheitsverfaſſung als ſein naturrechtliches politiſches Ideal aufſtellte und vertheidigte. Mit glücklichem erhebenden Gefühle des vaterländiſchen Stolzes ſehen wir der herrlichſten Entwickelung der Freiheit, der Macht und der Blüthe unſerer großen, jetzt mehr als je einigen Nation entgegen. Möge unter dem Schutze der Vorſehung die Beharrlichkeit, Tapferkeit und Beſonnenheit aller deutſchen Freiheits-

freunde dieſe Entwickelung gegen die inneren und äuſſeren Gefahren unſerer außerordentlichen Zeit ſchützen!

6.

Antrag der Abgeordneten von Gagern und Konſ., geſtellt in der Sitzung der zweiten Kammer des Großherzogthums Heſſen vom 28ten Februar 1848.

(Beilage Nr. 129 zum 16ten Protokolle der zweiten heſſ. Kammer vom 28ten Februar 1848.)

In der Badiſchen Ständeverſammlung hat der Abgeordnete Herr Friedrich Baſſermann folgenden Antrag geſtellt:

„die Kammer möge in einer Addreſſe an Se. kgl. „Hoheit den Großherzog die Bitte richten, auf ge„eignete Weiſe dahin wirken zu wollen, daß durch „Vertretung der deutſchen (Nation) Ständekam„mern am Bundestage ein ſicheres Mittel zur Er„zielung gemeinſamer Geſetzgebung und einheitlicher „Nationaleinrichtungen geſchaffen werde.“

Es iſt dieſer Antrag und ſeine Motivirung Epoche machend; er war reif und iſt ſeitdem noch mehr gereift. Der Unterzeichneten Abſicht ging dahin, lediglich den Baſſermann'ſchen Antrag in dieſer heſſiſchen Ständeverſammlung aufzunehmen, damit die Uebereinſtimmung der öffentlichen Meinung der Deutſchen über das Bedürfniß einer mehr Vertrauen erweckenden und dadurch kräftigeren Organiſation des Geſammtvaterlandes auch hier ſich kund gebe. Es iſt natürlich, daß ſol-

ches Bedürfniß in den kleineren und exponirten Staaten Deutſchlands dringender ſich geltend mache. Seitdem haben die Ereigniſſe rings um uns her eine Entwickelung gewonnen, die zu ſchnellen und entſcheidenden Schritten drängt. Wer politiſche Einſicht hat, der kann darüber nicht mehr im Zweifel ſein, daß, gegenüber den ſich drängenden Begebenheiten, die beſtehende Bundesverfaſſung und die organiſchen Einrichtungen des Bundes zum Schutze Deutſchlands gegen die es bedrohenden Gefahren unzulänglich ſind. Deutſchland bedarf unverzüglich einer einheitlichen monarchiſchen Führung, die ſich, um ſtark zu ſein, auf den Beirath des Volkes ſtützen muß. Das iſt weithin die Stimme, das Verlangen des Volkes. Die Treue aber gegen das gemeinſame große Vaterland iſt die heiligſte Pflicht. Dieſer Pflicht in ihrer durch das Vertrauen des Volkes ihnen angewieſenen Stellung zu genügen, ſtellen die Unterzeichneten folgende Anträge:

„die Kammer möge in einer Adreſſe an Se. kgl.
„Hoheit den Großherzog die Bitte richten, unver-
„züglich in der Bundesverſammlung und außer der-
„ſelben in geeigneter Weiſe dahin wirken zu wol-
„len, daß unter ſo dringenden und von Außen Ge-
„fahr drohenden Umſtänden und für die Dauer
„derſelben

1) die Sorge für den Schutz der äußeren und
„inneren Sicherheit Deutſchlands, insbeſondere die
„Leitung der auswärtigen Angelegenheiten des
„Heerweſens und der Volksbewaffnung in die Hand
„eines Kabinets gelegt werde, deſſen Miniſter
„dem interimiſtiſchen Haupte Deutſchlands und der
„Nation verantwortlich ſeien;

2) daß das interimiſtiſche Haupt Deutſchlands
„Geſetzgebung und Beſteuerung, in Uebereinſtim-

„mung mit einem Rathe der Fürſten und einem „Rathe des Volkes, nach den weſentlichen Formen „des repräſentativen Syſtemes ausübe; und daß die „Berufung der Nationalrepräſentation gleichzeitig „mit der Ernennung des Bundeshauptes erfolgt —."

Die Kammer wird ſich ohne Zweifel veranlaßt finden, einer Angelegenheit von ſo dringender Natur und von ſo hohem konſervativen Intereſſe, daß jedes andere Intereſſe dagegen zurücktritt, die möglichſte Beförderung angedeihen zu laſſen.

7.

Vortrag des Bundespräſidialgeſandten und Beſchluß über die Lage Deutſchlands, in der 9ten Sitzung der Bundesverſammlung vom 19ten Februar 1848.

(B.-Pr. §. 103. S. 173.)

Präſidium: Die Größe und Bedeutung der neueſten Ereigniſſe in Frankreich, deren Rückwirkung auf ganz Deutſchland augenſcheinlich in den vielfachſten und wichtigſten Beziehungen eben ſo unmittelbar als tief ſein wird, macht es der Bundesverſammlung zur dringendſten Pflicht, die Lage des deutſchen Bundes auf dieſe Veranlaſſung ſofort in die ernſteſte Erwägung zu ziehen und zu überlegen, welche Maaßregeln ſich bei dem dermaligen Zuſtande der Dinge als räthlich und als nöthig erweiſen.

Die reißende Schnelle, mit der die Begebenheiten am Süden und Weſten des deutſchen Bundes ſich ent-

wickeln, die unverkennbaren moralischen Einwirkungen derselben auf den Stand der öffentlichen Meinung in Deutschland selbst und, die Gefahren, die aus den dermaligen politischen Verwickelungen sogar für die Sicherheit und Integrität des deutschen Bundesgebietes sich entwickeln können, gebieten dem deutschen Bundestage, ohne Zeitverlust seine Ansichten über dasjenige auszusprechen, was in dieser Hinsicht vorzukehren sei.

Es wird allen Bundesregierungen nur erwünscht sein können, die entsprechenden Vorschläge und Anträge ihres gemeinschaftlichen Centralorgans hierüber in möglichst kürzester Frist zu erhalten, um dann sofort darüber bestimmen zu können.

Präsidium schlägt daher vor: einen Ausschuß von fünf Mitgliedern behufs schleuniger Berichterstattung hierüber zu wählen.

Die Bundesversammlung stimmte dem Präsidialantrage bei, daher:

Beschluß:

daß ein Ausschuß von fünf Mitgliedern und einem Stellvertreter behufs schleuniger Berichterstattung über die Lage Deutschlands niederzusetzen sei.

Bei der hierauf vorgenommenen Wahl wurden die Herren Gesandten von Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, Baden und Dänemark wegen Holstein und Lauenburg zu Mitgliedern des Ausschusses und der Herr Gesandte der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser zum Stellvertreter gewählt.

8.

Instruktion des Generals von Radowitz vom 1ten März 1848.

(v. Radowitz, Deutschland und Friedrich Wilhelm IV. Hamburg 1848 S. 64—66.)

Die Ereignisse der letzten Woche haben das politische Gebäude, welches aus der Julirevolution des Jahres 1830 hervorgegangen ist, und 17½ Jahre bestanden hat, mit reißender Schnelligkeit zerstört; alle Versuche, den Sturm durch eine Aenderung des Ministeriums, durch die Abdankung Louis Philipps, durch die Regentschaft der Herzogin von Orleans zu beschwichtigen, sind vergebens gewesen; der jüngere Zweig der Bourbonen erfährt dasselbe Geschick, was den älteren getroffen hat; die Republik ist proklamirt und samit steht eine ihrer Natur und ihrem Wesen nach revolutionäre Macht den Europäischen Mächten gegenüber.

Eine so wichtige verhängnißvolle Begebenheit erfordert die ernsteste Aufmerksamkeit und feste Entschlossenheit aller Staaten, welche die Sache des Rechtes und der Ordnung nicht aufzugeben, sondern, so weit ihre Macht reicht, pflichtmäßig aufrecht zu halten gesonnen sind, vor Allem aber die der Nachbarn des Landes, in welchem der Rausch der Umwälzung sich von Neuem kund gibt, der schon zu verschiedenen Epochen Europa so harte Kämpfe gekostet hat.

Ew. Hochwohlgeboren haben aus des Königs, unsers allergnädigsten Herrn, eigenem Munde die Ansichten und Beschlüsse Sr. Majestät vernommen: keinen agressorischen Schritt zu thun, aber auch keinen zu dulden, wo möglich den Frieden zu erhalten; wenn die Feinde ihn brechen, den Krieg mit allem Nachdruck zu führen; — das ist in wenigen Worten ihr Inbegriff. Die erste

und wesentlichste Bedingung dazu ist feste Eintracht der betheiligten Regierungen, vor allem der beiden Mächte, welche die Hauptstütze des deutschen Bundes bilden.

Des Königs huldreiches Vertrauen hat Ew. Hochwohlgeboren dazu bestimmt, das Organ dieser Ansicht und dieser Gesinnung beim kaiserlich Oesterreichischen Kabinet zu sein. Sie sind beauftragt, dort Sr. Majestät treuliche und kräftige Mitwirkung zu versichern, dazu aber auch die gegenseitige in Anspruch zu nehmen.

Um jede uns abgenöthigte Kriegsoperation mit dem erforderlichen Nachdrucke zu unternehmen und durchzuführen, ist es nothwendig, daß der deutsche Bund Theil daran nehme.

Was die dazu erforderlichen militärischen Maaßregeln anlangt, so werden uns dazu die Vereinbarungen von 1840 zur Grundlage dienen, welche Ew. Hochwohlgeboren genau bekannt sind, da Sie selbst dabei so thätigen Antheil gehabt haben, worauf ich hier lediglich Bezug zu nehmen habe.

Nächst diesen militärischen Anordnungen bedarf aber Deutschland noch unter den jetzt obwaltenden Umständen einer energischen Kräftigung seiner inneren Verhältnisse, um der ernsten Aufgabe gewachsen zu sein, die Revolution sowohl in offenen Feldschlachten zu besiegen, als auch ihr inneres Wühlen zu überwältigen. Dieser Kampf erfordert neben den materiellen Streitmitteln auch moralische Heilmittel, und es hieße uns selbst zu Grunde richten, wenn wir uns mit halben und unzureichenden Maaßregeln begnügen wollten.

Ew. Hochwohlgeboren werden zu dem Ende in Wien zunächst darauf anzutragen haben:

daß in kürzester Frist ein deutscher Kongreß sich versammle, um die durch die Umstände gebotenen

Beschlüsse zu fassen und deren unverweilte Ausführung einzuleiten.

Diese Beschlüsse betreffen hauptsächlich dreierlei:

1) die auswärtige, eventuell die militärisch-kriegerische Lage des Bundes,
2) die gemeinsamen solidarisch festzustellenden Schutzmaaßregeln,
3) die organische Entwickelung und Belebung des Bundes.

Die einzelnen Punkte dieser drei Hauptstücke glaube ich hier unerörtert lassen zu können, da Ew. Hochwohlgeboren an den desfallsigen Berathungen im Kabinete Sr. Majestät Theil genommen und das darüber aufgenommene Protokoll nebst der Denkschrift vom 20sten November 1847 in Händen haben.

Wir rechnen mit der ganzen Zuversicht, die uns die Weisheit der kaiserlichen Regierung einflößt, auf eine gute Aufnahme dieser unserer Proposition. Sollten wir uns darin getäuscht haben, so würden wir uns verpflichtet halten, uns damit direkt an die Bundesregierung zu wenden, und uns dann darauf beschränken müssen, für Deutschland zu sorgen, so viel wir vermögen. Es ist dies jedoch eine Eventualität, die wir durchaus nicht für bevorstehend halten, denn der Werth der Solidarität einer Allianz, die weiter reicht als die Gränze des deutschen Bundes, wird vom kaiserlichen Kabinete eben so wenig verkannt werden, als die Gesinnung, die den König unseren allergnädigsten Herrn bewegt, diese Anträge zu machen.

Berlin, den 1ten März 1848.

Canitz.

9.

Vortrag des k. Preußischen Bundestags-Gesandten und Beschluß über die Lage des deutschen Bundes in der 10ten Sitzung der Bundesversammlung vom 1ten März 1848.

(B.-Pr. §. 108 S. 179.)

Der k. Preußische Herr Gesandte erstattet Namens des in der gestrigen 9ten Sitzung gewählten Ausschusses folgenden Vortrag:

Die Dringlichkeit der Umstände, vor Allem die tiefgehende Aufregung des öffentlichen Geistes, die sich bei allen politischen Parteien, selbst den liberalsten, vorzüglich in einem dringenden Verlangen nach Einigung aller nationalen Kräfte äußert, um den gemeinschaftlichen Gefahren zu begegnen, die Deutschland bedrohen, legt, nach der einstimmigen Ansicht des Ausschusses, dem Bundestage die Pflicht auf, diesem dringenden Verlangen ohne Zeitverlust den legalen Anhaltspunkt zu geben. Dieser Anhaltspunkt ist aber nur der Bundestag selbst, als das gemeinschaftliche Central-Organ aller deutschen Regierungen, und es wird sich mithin nur darum handeln, dieß öffentlich auszusprechen.

Der Ausschuß schlägt daher vor, folgende Bekanntmachung sofort der Publizität zu übergeben:

Der deutsche Bundestag, als das gesetzliche Organ der nationalen und politischen Einheit Deutschlands, wendet sich vertrauensvoll an die deutschen Regierungen und das deutsche Volk.

Verfassungsmäßig berufen, für die Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands zu sorgen,

ſpricht der Bundestag ſeine Ueberzeugung dahin aus, daß beide nur ungefährdet bleiben können, wenn in allen deutſchen Landen das einmüthigſte Zuſammenwirken der Regierungen und Völker und die innigſte Eintracht unter allen deutſchen Stämmen mit gewiſſenhafter Treue erhalten werden.

Nur auf dieſer Eintracht und dieſem Zuſammenwirken beruht die Macht und die Unverletzlichkeit Deutſchlands nach Außen und die Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung und Ruhe, ſowie die Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums im Inneren. Die Geſchichte Deutſchlands gibt die Belege hierzu ſo wie die bitteren Lehren über die traurigen Folgen, wenn Zwietracht zwiſchen den Regierungen und Völkern und den einzelnen Stämmen die Kräfte der deutſchen Nation zerſplittert und ſchwächt und ihr Inneres zerreißt.

Mögen dieſe theuer erkauften Erfahrungen in der bewegten Gegenwart unvergeſſen ſein und während der ſtürmiſchen Zukunft benützt werden, die möglicherweiſe Deutſchland nicht ferne ſteht.

Der deutſche Bundestag fordert daher alle Deutſchen, denen das Wohl Deutſchlands am Herzen liegt — und andere Deutſche gibt es nicht — im Namen des geſammten Vaterlandes dringend auf, es möge ein Jeder in ſeinem Kreiſe nach Kräften dahin wirken, daß dieſe Eintracht erhalten und die geſetzliche Ordnung nirgends verletzt werde.

Der Bundestag wird von ſeinem Ständpunkte aus Alles aufbieten, um gleich eifrig für die Sicherheit Deutſchlands nach Außen, ſowie für die Förderung der nationalen Intereſſen und des nationalen Lebens im Inneren zu ſorgen.

Deutſchland wird und muß auf die Stufe gehoben werden, die ihm unter den Nationen Europa's gebührt,

aber nur der Weg der Eintracht, des gesetzlichen Fortschrittes und der einheitlichen Entwickelung führt dahin.

Die Bundesversammlung vertraut mit voller Zuversicht auf den in den schwierigsten Zeiten stets bewährten gesetzlichen Sinn, auf die alte Treue und die reife Einsicht des deutschen Volkes.

Nach gründlicher und ausführlicher Besprechung wurde von der Bundesversammlung der Antrag des Ausschusses einstimmig genehmigt, und somit

beschlossen,

die vorstehende Bekanntmachung noch heute durch die hiesigen Zeitungen als offiziellen Artikel zu veröffentlichen.

10.

Antrag des großherzoglich Badischen Bundestagsgesandten, die Bundestagspreßangelegenheiten betr. in der 10ten Sitzung der Bundesversammlung vom 1ten März 1848.

(B. Pr. §. 109. S. 180.)

Baden. Der großherzogliche Gesandte, welcher in ganz gleichem Sinne Instruktionen erhalten hat, wie der k. Würtembergische, sieht sich veranlaßt, der in der letzten Bundestagssitzung abgegebenen Abstimmung der k. Würtembergischen Regierung im Wesentlichen, so wie in der Ausführung Namens seiner allerhöchsten Regierung beizutreten, und die Frage Nummer 3 des Kommissionsberichtes vom 9ten September v. Js. (28ste Sitzung §. 268) in der Art zu bejahen, daß die §§. 1 und 2 des von Preußen vorgelegten Be-

ſchlußentwurfes zur Grundlage der weiteren Regulirung der Bundespreßgeſetzgebung gemacht werden.

Die großherzogliche Regierung hat zuletzt vor anderthalb Jahren hoher Bundesverſammlung ihren dringenden Wunſch vorgetragen, daß man von dem, wenigſtens für Baden unhaltbar gewordenen, proviſoriſchen Cenſurſyſteme abgehen und den Art. 18. d. der Bundesakte in Erfüllung bringen möge. Die dringenden ſpeziellen Gründe, welche ſie, abgeſehen von allgemeinern, dazu bewogen hatten, mehren ſich ſeither in immer ſteigendem Grade gelend; ſo die großherzogliche Regierung würde eine große Pflicht gegen ihre hohen Mitverbündeten verſäumen, wenn ſie nicht mit aller Offenheit darlegte, daß die fortwährende Behandlung der Preſſe nach dem Bundesbeſchluſſe vom 20ſten September 1819 ſchon ſeit einer Reihe von Jahren zu einer allgemeinen Landesbeſchwerde, unter ſteter Berufung auf die Bundesakte und Landesverfaſſung, herangewachſen iſt, über welche eine Verſchiedenheit der Anſichten unter allen Klaſſen und Parteien im Lande nicht mehr beſteht.

Die dadurch nothwendig immer mangelhafter werdende Cenſur, wie dieß auch in anderen deutſchen Ländern mehr oder weniger der Fall iſt, bei gänzlich fehlender Repreſſion, wirkt auf die Dauer ſo nachtheilig auf die Entwickelung der Preſſe, daß es jeder Wohldenkende als ein Heilmittel anſehen muß, ein ſo allgemein gefühltes Bedürfniß und eine auf verfaſſungsmäßige Zuſagen gegründete Forderung durch Gewährung eines Repreſſivgeſetzes endlich zu befriedigen, und dadurch den Uebelgeſinnten einen gefährlichen Vorwand für ihr Treiben zu entreißen.

Wenn daher die großherzogliche Regierung bei einer wohl kaum zu vermeidenden Verzögerung der Berathungen in der Bundesverſammlung früher in den Fall

kommen, ſollte, den dringenden Anträgen ihrer Stände durch proviſoriſche Anordnungen hinſichtlich der Preſſe, vorbehaltlich der zu erwartenden Bundesbeſchlüſſe, entgegenzukommen, ſo dürfte die hohe Bundesverſammlung unter den dargelegten Verhältniſſen darin nicht wohl eine Vernachläſſigung der Bundespflicht, als vielmehr die Erfüllung einer ihrer größten Pflichten gegen den deutſchen Bund von Seiten der großherzoglichen Regierung erkennen, indem ſie durch Befriedigung eines länger nicht mehr abweisbaren Bedürfniſſes in ihrem Lande den höheren und letzten Zwecken des Bundes am beſten zu genügen im Stande iſt.

11.

Votum des großherzoglich Heſſiſchen Bundestagsgeſandten über die Bundespreßangelegenheiten in der 11ten Sitzung der Bundesverſammlung vom 9ten März 1848.

(B.-Pr. §. 113 S. 148.)

Großherzogthum Heſſen. Die großherzoglich Heſſiſche Regierung hat den die deutſche Preſſe betreffenden Bundesbeſchluß vom 9ten September v. Js. in mehrfache, reiflichſte Erwägung gezogen, nach deren endlichem Reſultate dieſelbe nun ſo, wie folgt, abzuſtimmen vermag.

Was die erſte Frage des gedachten Bundesbeſchluſſes betrifft, ſo kann die großherzogliche Regierung die Fortdauer des proviſoriſchen Preßgeſetzes vom 20ſten September 1819, auch mit Ergänzungen und Verwoll-

kündigungen, in den gegenwärtigen Zeiten nicht mehr für zureichend und angemessen erachten. Sie muß vielmehr die zweite Frage des Beschlusses dahin beantworten, daß ihr den jetzigen Bedürfnissen eine kräftige Repressivgesetzgebung am meisten zu entsprechen scheint, ohne daß sie dabei gerade alle Präventivmaaßregeln ausgeschlossen zu sehen wünscht, in so fern solche nur mit dem Artikel 18 der Bundesakte im Einklang gefunden werden können.

In Bezug auf die dritte Frage hat es die großherzogliche Regierung vor allem auf das Aeußerste zu beklagen, wenn wirklich nicht eine und dieselbe Preßgesetzgebung für alle Bundesstaaten adoptirt werden sollte. Treten aber hierbei ganz unüberwindliche Schwierigkeiten ein und glauben einzelne Bundesregierungen durchaus, auch fernerhin für ihre Staaten bei der Censur beharren zu müssen, wonach zwei verschiedene Systeme für die Presse im Bunde entstehen würden, so hält die großherzoglich-hessische Regierung doch jedenfalls die Bearbeitung der gesammten deutschen Preßgesetzgebung und eine ganz umfassende, detaillirte Beschlußnahme darüber für eine Sache des Bundes und seines Organes, der Bundesversammlung, nicht aber der einzelnen Bundesstaaten. Dieses entspricht gewiß dem Wesen und der Verfassung des Bundes und der Absicht des Artikels 18 der Bundesakte. Der Bund kann die deutsche Presse, welche ihre Wirkungen überall ausübt, wo die deutsche Sprache herrscht, nicht einer ungewissen und ungleichen Behandlung durch die Partikulargesetzgebungen überlassen. Geschähe dieses, so würden die Gefahren der böswilligen überall Umsturz suchenden Presse nirgends aufhören. Die großherzogliche Regierung vermag es bei den desfalls so wesentlich ganz gemeinsamen Interessen im Bunde selbst nicht einmal richtig zu finden, wenn

den einzelnen Regierungen völlig anheim gestellt werden wollte, ihre Presse in Bezug auf innere Landeszustände lediglich im Wege der Particulargesetzgebungen zu ordnen; denn es kann dem Bunde und seinen Gliedern nicht gleichgültig sein, ob solche innere Zustände in einem mit der prinzipiellen Ordnung des Bundes und seiner einzelnen Staaten übereinstimmenden oder in einem dieser Ordnung vielleicht widerstrebenden Sinne durch die Presse behandelt, und die öffentlichen Debatten darüber auch im übrigen Deutschland verbreitet, zur Anwendung gezogen und für Aufregungen aller Art ausgebeutet werden.

Die hohe Bundesversammlung wird ferner, nach Ansicht der großherzoglich Hessischen Regierung, bei einem neuen Preßgesetze ausdrücklich dessen Vervollständigung, dessen Abänderung, dessen Aufhebung in sachgemäßer Weise vorzubehalten und diesen Vorbehalt insbesondere auch auf außerordentliche Zeiten und Verhältnisse auszudehnen haben.

Schließlich dünkt es der großherzoglichen Regierung zweckgemäß und nothwendig zu sein, daß diejenigen hohen Regierungen, welche, gleich der k. Preußischen und der k. Sächsischen, nähere Vorschläge zur Preßgesetzgebung des Bundes zu machen geneigt sein sollten, solches durch Eingaben bei dem Ausschusse in einer kürzesten Frist zu bewerkstelligen haben möchten, indem die baldigste Erledigung dieses wichtigen Gegenstandes sehr wünschenswerth erscheint.

12.

Vortrag des k. Sächsischen Bundestagsgesandten und Beschluß über die Schweizer Angelegenheit in der 11ten Sitzung der Bundesversammlung vom 2ten März 1848.

(B. Pr. § 115 S. 185.)

Der k. Sächsische Herr Bundestagsgesandte trägt Namens des in der 3ten diesjährigen Sitzung erwählten Ausschusses, in Betreff der Angelegenheiten in der Schweiz vor:

In der am 10ten Dezember vorigen Jahres stattgefundenen außerordentlichen Sitzung der Bundesversammlung haben die allerhöchsten Höfe von Wien und Berlin die Bundesversammlung aufgefordert,

„den Zustand der Dinge in der Schweiz in ernste Ueberlegung zu nehmen, und zu erwägen, welche Maaßregeln der deutsche Bund, in seiner Eigenschaft als Gesammtmacht, im Angesicht von Ereignissen, welche durch ihre materiellen und moralischen Einwirkungen nicht bloß seine Interessen, sondern selbst die Bedingungen seiner politischen Existenz gefährden, zu nehmen habe."

Zu dieser Aufforderung fanden sich die beiden allerhöchsten Regierungen durch die Besorgnisse veranlaßt, welche aus der dermaligen Lage der Schweizerischen Angelegenheiten hervorgingen, und es sicherten Höchstdieselben im Voraus ihre kräftigste Mitwirkung zur Durchführung derjenigen Maaßregeln zu, welche von der Bundesversammlung, als durch Zeit und Umstände geboten, beschlossen werden würden.

Nachdem in dieſer Sitzung Beſchluß dahin gefaßt worden, die Inſtruktionen der hohen und höchſten Regierungen über dieſen Gegenſtand einzuholen, ſind bei dem Wiederbeginne der Sitzungen die Erklärungen derſelben in der 1ten, 2ten und 3ten Sitzung eingegangen, und es ward in dieſer letzteren Sitzung eine Kommiſſion dieſer Angelegenheit halber niedergeſetzt.

Dieſer Kommiſſion wurden auch ſpäter die in der 7ten Sitzung von den allerhöchſten Regierungen von Oeſterreich und Preußen abgegebenen Erklärungen zugewieſen, mit welchen die von ihnen an die Tagſatzung gerichtete Note vom 18ten Januar mitgetheilt ward.

Da alle dieſe Aktenſtücke erſt ſeit Kurzem Theile des Protokolles geworden ſind, ſo darf der Ausſchuß vorausſetzen, daß ſie noch im friſchen Gedächtniſſe ſind; er hat ſie einer ſorgfältigen Prüfung unterworfen, hat auch dasjenige Memoire in den Kreis derſelben gezogen, welches von dem k. Würtembergiſchen Geſandten vertraulich mitgetheilt und durch Zirkular vom 7ten Januar den Geſandtſchaften bekannt worden iſt; der Ausſchuß iſt mit Aufmerkſamkeit den Begebenheiten in der Schweiz gefolgt, und geſtattet ſich nun, nachdem auch die Antwortnote der Tagſatzung vom 16ten Februar auf die obenerwähnte Note der allerhöchſten Höfe von Wien und Berlin durch öffentliche Blätter bekannt worden iſt, als Ergebniß der Erwägung der vorliegenden Aktenſtücke und der jetzigen Lage der Dinge, ſein Gutachten mit Folgendem vorzutragen:

Gutachten.

Die Aufforderung der allerhöchſten Höfe von Wien und Berlin, der Bund möge in ſeiner Eigenſchaft als Geſammtmacht die Maaßregeln berathen, welche der in der Schweiz ausgebrochene Bürgerkrieg rathſam machen

könne, iſt nicht nur Zeugniß für die mit Dank anzuerkennende Aufmerkſamkeit, welche Höchſtdieſelben den Angelegenheiten des Bundes widmen, ſie muß an und für ſich eine erwünſchte ſein und war durch die Begebenheiten wohl begründet.

Mehr als je muß es, nach der Meinung des Ausſchuſſes, der Bundesverſammlung daran liegen, ihre Eigenſchaft als Organ einer europäiſchen Großmacht im Auge zu behalten und bei gegebenem Anlaſſe zu bethätigen. Dieſe Verpflichtung geht nicht nur aus dem Begriffe eines ſo engen Bundes hervor, ſie findet auch ihre ausdrückliche Begründung in mehr als einer Stelle der Grundgeſetze des Bundes, und die Bundesſtaaten, welche ſich hierin gewiſſe Beſchränkungen ihrer politiſchen Stellung auferlegten, haben ein Recht auf kräftige und würdige Vertretung durch den Bund nach Außen. Dieß liegt, wie geſagt, in den Grundprinzipien der deutſchen Bundesverfaſſung; wenn aber der Ausſchuß äußerte, daß dieſe Erwägung jetzt mehr Gewicht als je habe, ſo ward er hierzu durch die Wahrnehmung veranlaßt, daß ſeit einigen Jahren die Stimmung der Nation ſich mehr und mehr für eine größere Einheit ausſpricht; es iſt das Nationalgefühl weit reger als früher, und es iſt ein Sinn für die Ehre des Vaterlandes in dem Volke verbreitet, der, richtig geleitet, nur erfreuliche Ergebniſſe haben wird, der es aber auch dem Bunde nicht vergeben würde, wenn er die Intereſſen und die Ehre des Geſammtvaterlandes, in dem Verhältniſſe zum Auslande, vernachläſſigte. Für die Kräftigung des Bundes, für ſein Anſehen beim Volke, wird daher nicht nur zu wünſchen ſein, daß ſein Wirken ein möglichſt nützliches im Inneren des gemeinſamen Vaterlandes, ſondern daß auch ſeine Stellung gegen das Ausland mit den Wünſchen der Nation im möglichſten Einklange ſei. Vielleicht iſt

die Ansicht derjenigen, welche daran zweifeln, daß dieses Nationalgefühl wirklich in die Masse eingedrungen sei, und welche meinen, daß die, welche ihm Worte geben, andere Zwecke verfolgen, und zwar solche, welche vom Bunde nicht zu begünstigen wären, in einzelnen Ausnahmsfällen, nicht ohne Grund; sollte dieß aber auch so sein, so wird doch alles, was dazu beitragen kann, die Bundesverfassung als ausreichend zur Wahrung der vaterländischen Interessen zu erweisen, zugleich zur Befestigung des Bundes selbst beitragen und entgegengesetzte Bestrebungen entkräften.

Hiernach war gewiß die Ansicht der höchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen, daß die Begebenheiten in der Schweiz die ernsteste Beachtung der Bundesversammlung auf sich zu ziehen haben, sehr wohl begründet; denn nach der damaligen Lage der Dinge war zu besorgen, das die Partheiungen in diesem Lande und der ausgebrochene Bürgerkrieg einen größeren und nachtheiligeren Einfluß auf Deutschland und besonders auf die benachbarten Bundesstaaten haben könnten, als manche Vorkommisse in der Schweiz ohnehin schon seit Jahren ausüben.

Es ist von mehreren Bundesregierungen der Unterschied hervorgehoben worden, der zwischen den europäischen Staaten besteht, welche die Verträge von 1815 abgeschlossen, und denen, welche, wie der deutsche Bund, nicht zu diesen gehören. Allein deßhalb, weil der deutsche Bund nicht zu den Mitcontrahenten dieser Verträge gehört, kann er nicht gemeint sein, diejenige Einwirkung auf die politischen Ereignisse, auf die Gestaltung der staatlichen Verhältnisse Europa's aufzugeben, welche ihm, einfach in seiner Eigenschaft als eine der großen europäischen Mächte, zusteht.

Hätte der deutsche Bund also anzunehmen, daß

die Ereigniſſe in der Schweiz einen bleibend nachtheiligen Einfluß auf die Geſtaltung der politiſchen Verhältniſſe überhaupt, und insbeſondere auf die deutſchen und nachbarſchaftlichen Intereſſen hätten, ſo würde er, aus allgemein völkerrechtlicher Befugniß und auch auf den Grund der Verträge von 1815, welche die Verhältniſſe der Schweiz, wie die vieler anderen europäiſchen Staaten in anerkannter Weiſe geordnet haben, jede mit den Grundſätzen des Völkerrechts übereinſtimmende Maaßregel zur Sicherung ſeiner eigenen Intereſſen ergreifen können.

Gewiß konnte man zu Ende des vorigen Jahres durchaus nicht vorausſehen, welchen Gang die Ereigniſſe in der Schweiz nehmen würden, und auch, als die Niederlage des Sonderbundes entſchieden war, konnte man nicht wiſſen, welchen Gebrauch die Tagſatzung von dem Siege machen werde; ja es war wohl Grund, zu beſorgen, die radicale Parthei werde ein entſchiedenes Uebergewicht erlangen und daſſelbe zur Verwirklichung von Plänen benutzen, welche Deutſchland in mehr als einer Hinſicht nicht gleichgültig ſein können. Es haben ſich indeſſen die Begebenheiten weniger bedenklich geſtaltet, als man es vielleicht erwarten durfte.

In dieſer Anſicht hält ſich der Ausſchuß durch die jetzigen Zuſtände in der Schweiz, namentlich aber auch durch den Inhalt der aus öffentlichen Blättern bekannt gewordenen Antwortnote der Tagſatzung vom 16ten Februar berechtigt.

Ob dieſe Note ihrem Inhalte nach ſo beſchaffen ſei, daß ſie den höchſten Mächten, an die ſie gerichtet, genügen werde, darüber enthält ſich der Ausſchuß natürlich jedes Urtheiles; für Deutſchland gibt ſie aber zu der Erwartung Grund, daß ſich die Verhältniſſe der Schweiz ruhiger geſtalten, und daß die internationalen

Rückſichten vielleicht ſogar künftig mehr Beachtung finden werden, als ſeither.

Wenn der Ausſchuß aber auch dafür hält, daß die letzten politiſchen Verwicklungen in der Schweiz einen dringenden Anlaß zu Vorkehrungen von ſchützenden Maaßregeln oder zu Vorbereitung derſelben zur Zeit nicht geben, ſo iſt doch auf der anderen Seite gewiß, daß eine nachtheilige Einwirkung Schweizeriſcher Zuſtände und der dortigen Regierungsmaximen ſeit längeren Jahren ſchon ſich bemerkbar gemacht hat. Bei den Aeußerungen, welche von mehreren Bundesregierungen in dieſer Beziehung auf Anlaß der gegenwärtigen Berathung (in den Eingangs angeführten Erklärungen und dem k. Würtembergiſchen Memoire) gemacht worden ſind, bedarf dieſe Behauptung keiner näheren Begründung. Der Ausſchuß glaubt aber dieſe nachtheiligen Einwirkungen um ſo mehr einer kurzen Erörterung unterwerfen zu müſſen, als eigentlich durch die neueſten Vorfälle die Beſorgniſſe nur geſteigert wurden, zu denen die ſchon früher bemerkten Mißſtände Veranlaſſung waren.

Die Beſchwerden und Beſorgniſſe, welche aus den politiſchen und ſozialen Zuſtänden der Schweiz herrühren, laſſen ſich unter folgende Kategorieen bringen: Im Allgemeinen ſchon meint man, müßten die ultra-demokratiſchen und radikalen Geſinnungen, welche ſich ſo häufig in der Schweiz manifeſtiren und zu vielfachen Umwälzungen in den einzelnen Kantonen führten, einen üblen Einfluß auf Deutſchland und namentlich die Nachbarlande üben, und zwar ſei dieſe Beſorgniß um ſo begründeter, als dieſer Radikalismus durch die Schweizer Tagespreſſe auch in weiteren Kreiſen verbreitet werde. Die Zügelloſigkeit dieſer Preſſe, die Konnivenz der Kantonsregierungen gegen die Beſtrebungen, durch die revolutionärſten Erzeugniſſe derſelben auf Deutſch-

land zu wirken, begründet einen zweiten Beschwerdepunkt. Dieser steht in engem Zusammenhange mit einem dritten, nämlich dem, daß die Schweiz ein Asyl für deutsche politische Flüchtlinge sei, von welchem aus diese revolutionären Umtriebe, namentlich mit Hülfe der Presse, geschehen und in dem sie geduldet wurden. Diese revolutionären Bestrebungen aber gehen nicht nur von einzelnen sich in der Schweiz aufhaltenden Individuen aus, es existiren dort auch Associationen, welche revolutionäre und kommunistische Zwecke verfolgen, und welche deutsche Reisende, besonders der arbeitenden Klassen, in ihre Verbindungen ziehen und hierdurch ihre Wirksamkeit und die Verbindung selbst auf Deutschland auszudehnen suchen.

Daß die Uebelstände in geringerem oder größerem Maaße schon seit Jahren bestehen, läßt sich so wenig läugnen, als man hoffen kann, sie gänzlich beseitigt zu sehen.

Kaum ist es möglich, daß in Freistaaten mit sehr demokratischer Verfassungen nicht vorkommen sollte, daß von Einzelnen und ganzen Partheien Mißbrauch mit dieser republikanischen Freiheit getrieben würde, und kaum wird es je zu vermeiden sein, daß Beispiel und Wort nicht nachtheilig auf die Bewohner der Nachbarstaaten wirken, wo, wenn auch von Freiheit, doch nicht von einer republikanischen die Rede sein kann.

Ist aber ein Einwirken auf den Volksgeist selbst in der Schweiz nicht möglich, so wird auch diesem Uebelstande nie ganz abzuhelfen sein; man wird es aber für Pflicht der Bundesregierungen zu erkennen haben, revolutionären Ideen und Gelüsten, wenn sie sich zeigen sollten, mit Ernst und mit der Strenge der Gesetze entgegenzutreten. Es werden solche Gelüste aber auch keinen Boden finden, wenn in Deutschland die Institutio-

nen immer mehr und mehr ausgebildet werden, welche jedem Staatsangehörigen das mit dem Wohle des Ganzen vereinbarte größte Maaß individueller Freiheit, Schutz der Person und des Eigenthums, bei sicherer unparthei-ischer und rascher Rechtspflege, und ein möglichst unbeschränktes Feld für jede nützliche Thätigkeit und Arbeit gewähren. Findet der Deutsche, daß ihm das Vaterland dieses bietet, dann sollte man von seinem gesunden Sinne hoffen können, daß er sich mit der Theilnahme an den Angelegenheiten des Staates begnügen werde, die ihm die Verfassung seines Vaterlandes zugesteht, und sich nicht nach einer größeren Freiheit, nach größeren politischen Rechten sehnen würde, die ja, wie ihn das Beispiel der Schweiz lehrt, nur Werth für den haben kann, der der herrschenden Parthei angehört.

Dieser Einfluß radikaler Gesinnungen würde aber auch überhaupt nur ein beschränktes Terrain haben, wenn die Presse nicht die Vermittlerin weiterer Wirksamkeit wäre. Die Bundesversammlung ist häufig in den Fall gekommen, Kenntniß von dem Unfuge, von den revolutionären Umtrieben zu nehmen, zu welchen die Druckerpressen der Schweiz, namentlich von deutschen Flüchtlingen, gemißbraucht wurden.

Es ist bei diesen Anlässen zur Erwägung gekommen, daß der Tagsatzung eine verfassungsmäßige Einwirkung auf diese Angelegenheit kaum zustehe, und Repressivgesetze bei den einzelnen Kantonen haben, von einzelnen Bundesregierungen häufig angebracht, keine genügenden Ergebnisse gehabt. Die Bundesverfassung der Schweiz vom 7ten August 1815 enthält allerdings keine direkte Vorschrift, welche einen Einfluß der Tagsatzung auf die Preßangelegenheiten bedingte und schwerlich dürfte eine Revision derselben, sollte sie auch eine größere Centralisation des Bundesstaates zur Folge haben,

in dieſer Beziehung etwas ändern. So lange man es aber mit 22 einzelnen Kantons zu thun hat, wird auch die Bereitwilligkeit eines oder des anderen, dergleichen Beſchwerden abzuhelfen, ſelbſt wenn die Verfaſſung daſſelben die Mittel dazu an die Hand gäbe, wenig helfen; denn es werden dem Uebelwollenden immer die Preſſen anderer Kantone zu Gebote ſtehen.

Dieſe Betrachtungen haben auch dazu geführt, daß die Bundesverſammlung bisher von Reklamationen abgeſehen, vielmehr zu dem Mittel gegriffen hat, welches immer noch den meiſten Erfolg verſprach, nämlich zu dem Unterſagen des Debits der Verlagsartikel ſolcher Buchhandlungen, aus denen dergleichen revolutionäre Schriften hervorgegangen waren. Es iſt dieß aber eine Maaßregel von immer nicht ganz ſicherem Erfolge, da die Ausführung ſchwer zu überwachen iſt, ſie hat auch manches Gehäſſige, und kann überhaupt nur in einzelnen gegebenen Fällen und nachdem ſchon Beweiſe vorliegen, das Uebel alſo ſchon geſchehen iſt, ergriffen werden.

Nach der Meinung des Ausſchuſſes könnte daher ſehr wohl in Frage kommen, ob nicht andere allgemeine Maaßregeln vorzukehren ſeien und zwar nicht nur der radikalen Schweizer Preſſe gegenüber, ſondern überhaupt wegen aller deutſchen im Auslande erſcheinenden Druckſchriften; denn es kann nicht unbemerkt bleiben, daß es nicht die Schweiz allein iſt, der Deutſchland dergleichen verderbliche Erzeugniſſe verdankt, und daß Maaßregeln, einſeitig gegen dieſes Land ergriffen, wahrſcheinlich den Erfolg haben würden, die Thätigkeit der Preſſen anderer benachbarter und entfernter Länder in dieſem Artikel zu ſteigern. Daher dürfte wohl in Ueberlegung zu ziehen ſein, ob nicht gegen die deutſch-ausländiſche Preſſe ähnliche Beſtimmungen zu treffen ſeien, wie ſie Frankreich

Nachdem in dieſer Sitzung Beſchluß dahin gefaßt worden, die Inſtruktionen der hohen und höchſten Regierungen über dieſen Gegenſtand einzuholen, ſind bei dem Wiederbeginne der Sitzungen die Erklärungen derſelben in der 1ten, 2ten und 3ten Sitzung eingegangen, und es ward in dieſer letzteren Sitzung eine Kommiſſion dieſer Angelegenheit halber niedergeſetzt.

Dieſer Kommiſſion wurden auch ſpäter die in der 7ten Sitzung von den allerhöchſten Regierungen von Oeſterreich und Preußen abgegebenen Erklärungen zugewieſen, mit welchen die von ihnen an die Tagſatzung gerichtete Note vom 18ten Januar mitgetheilt ward.

Da alle dieſe Aktenſtücke erſt ſeit Kurzem Theile des Protokolles geworden ſind, ſo darf der Ausſchuß voraussetzen, daß ſie noch im friſchen Gedächtniſſe ſind; er hat ſie einer ſorgfältigen Prüfung unterworfen, hat auch dasjenige Memoire in den Kreis derſelben gezogen, welches von dem k. Würtembergiſchen Geſandten vertraulich mitgetheilt und durch Zirkular vom 7ten Januar den Geſandtſchaften bekannt worden iſt; der Ausſchuß iſt mit Aufmerkſamkeit den Begebenheiten in der Schweiz gefolgt, und geſtattet ſich nun, nachdem auch die Antwortnote der Tagſatzung vom 1ſten Februar auf die obenerwähnte Note der allerhöchſten Höfe von Wien und Berlin durch öffentliche Blätter bekannt worden iſt, als Ergebniß der Erwägung der vorliegenden Aktenſtücke und der jetzigen Lage der Dinge, ſein Gutachten mit Folgendem vorzutragen:

Gutachten.

Die Aufforderung der allerhöchſten Höfe von Wien und Berlin, der Bund möge in ſeiner Eigenſchaft als Geſammtmacht die Maaßregeln berathen, welche der in der Schweiz ausgebrochene Bürgerkrieg rathſam machen

könne, ist nicht nur Zeugniß für die mit Dank anzuerkennende Aufmerksamkeit, welche Höchstdieselben den Angelegenheiten des Bundes widmen, sie muß an und für sich eine erwünschte sein und war durch die Begebenheiten wohl begründet.

Mehr als je muß es, nach der Meinung des Ausschusses, der Bundesversammlung daran liegen, ihre Eigenschaft als Organ einer europäischen Großmacht im Auge zu behalten und bei gegebenem Anlasse zu bethätigen. Diese Verpflichtung geht nicht nur aus dem Begriffe eines so engen Bundes hervor, sie findet auch ihre ausdrückliche Begründung in mehr als einer Stelle der Grundgesetze des Bundes, und die Bundesstaaten, welche sich hierin gewisse Beschränkungen ihrer politischen Stellung auferlegten, haben ein Recht auf kräftige und würdige Vertretung durch den Bund nach Außen. Dieß liegt, wie gesagt, in den Grundprinzipien der deutschen Bundesverfassung; wenn aber der Ausschuß äußerte, daß diese Erwägung jetzt mehr Gewicht als je habe, so ward er hierzu durch die Wahrnehmung veranlaßt, daß seit einigen Jahren die Stimmung der Nation sich mehr und mehr für eine größere Einheit ausspricht; es ist das Nationalgefühl weit reger als früher, und es ist ein Sinn für die Ehre des Vaterlandes in dem Volke verbreitet, der, richtig geleitet, nur erfreuliche Ergebnisse haben wird, der es aber auch dem Bunde nicht vergeben würde, wenn er die Interessen und die Ehre des Gesammtvaterlandes, in dem Verhältnisse zum Auslande, vernachlässigte. Für die Kräftigung des Bundes, für sein Ansehen beim Volke, wird daher nicht nur zu wünschen sein, daß sein Wirken ein möglichst nützliches im Inneren des gemeinsamen Vaterlandes, sondern daß auch seine Stellung gegen das Ausland mit den Wünschen der Nation im möglichsten Einklange sei. Vielleicht ist

die Ansicht derjenigen, welche daran zweifeln, daß dieses Nationalgefühl wirklich in die Masse eingedrungen sei, und welche meinen, daß die, welche ihm Worte geben, andere Zwecke verfolgen, und zwar solche, welche vom Bunde nicht zu begünstigen wären, in einzelnen Ausnahmsfällen, nicht ohne Grund; sollte dieß aber auch so sein, so wird doch alles, was dazu beitragen kann, die Bundesverfassung als ausreichend zur Wahrung der vaterländischen Interessen zu erweisen, zugleich zur Befestigung des Bundes selbst beitragen und entgegengesetzte Bestrebungen entkräften.

Hiernach war gewiß die Ansicht der höchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen, daß die Begebenheiten in der Schweiz die ernsteste Beachtung der Bundesversammlung auf sich zu ziehen haben, sehr wohl begründet; denn nach der damaligen Lage der Dinge war zu besorgen, das die Partheiungen in diesem Lande und der ausgebrochene Bürgerkrieg einen größeren und nachtheiligeren Einfluß auf Deutschland und besonders auf die benachbarten Bundesstaaten haben könnten, als manche Vorkommnisse in der Schweiz ohnehin schon seit Jahren ausüben.

Es ist von mehreren Bundesregierungen der Unterschied hervorgehoben worden, der zwischen den europäischen Staaten besteht, welche die Verträge von 1815 abgeschlossen, und denen, welche, wie der deutsche Bund, nicht zu diesen gehören. Allein deßhalb, weil der deutsche Bund nicht zu den Mitpaziszenten dieser Verträge gehört, kann er nicht gemeint sein, diejenige Einwirkung auf die politischen Ereignisse, auf die Gestaltung der staatlichen Verhältnisse Europa's aufzugeben, welche ihm, einfach in seiner Eigenschaft als eine der großen europäischen Mächte, zusteht.

Hätte der deutsche Bund also anzunehmen, daß

die Ereigniſſe in der Schweiz einen bleibend nachtheiligen Einfluß auf die Geſtaltung der politiſchen Verhältniſſe überhaupt, und insbeſondere auf die deutſchen und nachbarſchaftlichen Intereſſen hätten, ſo würde er, aus allgemein völkerrechtlicher Befugniß und auch auf den Grund der Verträge von 1815, welche die Verhältniſſe der Schweiz, wie die vieler anderen europäiſchen Staaten in anerkannter Weiſe geordnet haben, jede mit den Grundſätzen des Völkerrechts übereinſtimmende Maaßregel zur Sicherung ſeiner eigenen Intereſſen ergreifen können.

Gewiß konnte man zu Ende des vorigen Jahres durchaus nicht vorausſehen, welchen Gang die Ereigniſſe in der Schweiz nehmen würden, und auch, als die Niederlage des Sonderbundes entſchieden war, konnte man nicht wiſſen, welchen Gebrauch die Tagſatzung von dem Siege machen werde; ja es war wohl Grund, zu beſorgen, die radikale Parthei werde ein entſchiedenes Uebergewicht erlangen und daſſelbe zur Verwirklichung von Plänen benutzen, welche Deutſchland in mehr als einer Hinſicht nicht gleichgültig ſein können. Es haben ſich indeſſen die Begebenheiten weniger bedenklich geſtaltet, als man es vielleicht erwarten durfte.

Zu dieſer Anſicht hält ſich der Ausſchuß durch die jetzigen Zuſtände in der Schweiz, namentlich aber auch durch den Inhalt der aus öffentlichen Blättern bekannt gewordenen Antwortnote der Tagſatzung vom 16ten Februar berechtigt.

Ob dieſe Note ihrem Inhalte nach ſo beſchaffen ſei, daß ſie den höchſten Mächten, an die ſie gerichtet, genügen werde, darüber enthält ſich der Ausſchuß natürlich jedes Urtheiles; für Deutſchland gibt ſie aber zu der Erwartung Grund, daß ſich die Verhältniſſe der Schweiz ruhiger geſtalten, und daß die internationalen

ung von anderen Bundesregierungen für nothwendig erachtet worden war, dahin lautend:

1) Soll das Bundes-Preßgesetz vom 20. September 1819 im Sinne der zur Erzielung einer gleichförmigen Anwendung desselben gegebenen Andeutungen ergänzt und vervollständigt werden?
2) Soll an die Stelle des erwähnten Gesetzes, zur Lösung der durch den Art. 18 der Bundesakte der Bundesversammlung vorbehaltenen Aufgabe, das neue Preßgesetz dem Präventiv- oder dem Repressiv-Systeme angehören, oder soll das künftige Preßgesetz des Bundes durch eine zweckmäßige Verbindung und gegenseitige Ergänzung von Präventiv- und Repressiv-Maaßregeln gebildet werden?
3) Sollen die von Preußen und Sachsen gemachten Vorschläge, und insbesondere der §. 1 des von Preußen vorgelegten Beschlußentwurfes, zur Grundlage der weiteren Regulirung der Bundes-Preßgesetzgebung gemacht werden?

Im Verlaufe dieses Jahres wurde hierüber von Preußen, Bayern, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Mecklenburg abgestimmt, ohne daß es bis jetzt noch weitere Abstimmungen zu Protokoll gekommen sind. Inzwischen sind die Verhältnisse immer dringender geworden, und es haben sich bereits die Regierungen von Würtemberg und Baden, wie sie es in ihren Abstimmungen zum Voraus angekündigt hatten, genöthigt gesehen, provisorische Anordnungen über die Regulirung der Preßangelegenheiten in ihren Staaten, unter Vorbehalt des zu gewärtigenden Bundes-Preßgesetzes zu erlassen.

Es läßt sich mit Bestimmtheit vorhersehen, daß auch noch andere Bundesstaaten genöthigt sein werden, diesem Beispiele zu folgen.

Es muß daher die Frage entstehen, was unter solchen Umständen zu thun sei, um die Einheit der Preßgesetzgebung des Bundes möglichst aufrecht zu erhalten. — Der Ausschuß erblickt hierzu kein anderes Mittel, als, nach Nr. 3 der vorgedachten Vorfragen, die §§. 1 und 2 des von Preußen vorgelegten Entwurfes eines Bundes-Preßgesetzes, für deren Annahme sich ohnedieß schon mehrere Bundesglieder ausgesprochen haben, sofort zum Bundesbeschlusse zu erheben und öffentlich zu verkündigen, die nähere Bezeichnung und Feststellung der dem Bunde zu gewährenden Garantieen aber einer späteren Zeit vorzubehalten.

Ueber die deßhalb zu treffenden Einleitungen wird der Ausschuß den ihm bereits aufgetragenen Vortrag mit aller Beschleunigung erstatten.

Der Ausschuß stellt demnach den

Antrag:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) Jedem deutschen Bundesstaate wird freigestellt, die Censur aufzuheben und Preßfreiheit einzuführen.
2) Dieß darf jedoch nur unter Garantieen geschehen, welche die anderen deutschen Bundesstaaten und den ganzen deutschen Bund gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit möglichst sicher stellen;
3) Vorstehende Bestimmungen sind sofort öffentlich zu verkündigen.

Bei der hierauf gehaltenen

Umfrage

erklärten sich — mit Ausnahme der Stimmen von Oesterreich, Hannover u. Kurhessen, wobei der kgl. Hannöversche Herr Gesandte insbesondere bemerkte, daß er, noch zur Zeit ohne Instruktion, sich außer Stand

sehe, abzustimmen und im Hinblick auf den Artikel 65 der Wiener Schlußakte vom 15ten Mai 1820 zu dem Beschlusse mitzuwirken, vielmehr seiner allerhöchsten Regierung Erklärung vorbehalte — sämmtliche übrigen Stimmen mit dem beantragten Beschlusse einverstanden, wobei jedoch allgemein die Voraussetzung ausgesprochen wurde, daß die Kompetenz des Bundes hinsichtlich der Festsetzung der Garantieen ausdrücklich vorbehalten bleibe.

Daher

Beschluß:

1) Jedem deutschen Bundesstaate wird freigestellt, die Censur aufzuheben und Preßfreiheit einzuführen.
2) Dieß darf jedoch nur unter Garantieen geschehen, welche die anderen deutschen Bundesstaaten und den ganzen Bund gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit möglichst sicher stellen.
3) Vorstehende Bestimmungen sind sofort öffentlich zu verkündigen.

14.

Erklärung der Heidelberger Versammlung vom 5ten März 1848.

(Verhandlungen des deutschen Parlaments, Frankfurt a/M. 1848. I. S. VIII.)

Heidelberg, den 5ten März. Heute waren hier 51 Männer versammelt aus Preußen, Bayern, Würtemberg, Baden, Hessen, Nassau und Frankfurt, fast alle Mitglieder von Ständekammern, um in diesem Augen-

blicke der Entscheidung über die dringendsten Maaßregeln für das Vaterland sich zu besprechen.

Einmüthig entschlossen in der Hingebung für Freiheit, Einheit, Selbstständigkeit und Ehre der deutschen Nation, sprachen Alle die Ueberzeugung aus, daß die Herstellung und Vertheidigung dieser höchsten Güter im Zusammenwirken aller deutschen Volksstämme mit ihren Regierungen — so lange auf diesem Wege Rettung noch möglich ist — erstrebt werden müsse.

Einmüthig nicht minder war der tiefe Ausdruck des Schmerzes, daß die traurigsten Erfahrungen über die Wirksamkeit der deutschen Bundesbehörde das Vertrauen zu derselben so sehr erschüttert haben, daß eine Ansprache der Bürger an sie die schlimmsten Mißklänge hervorrufen würde. Tief betrübend in einem Augenblicke, wo diese Behörde sich auf die traurigen Erfahrungen der Geschichte beruft und mit schönen Worten von der hohen Stellung spricht, welche die Nation unter den Völkern einzunehmen berufen ist, wo sie jeden Deutschen zu vertrauensvollem Mitwirken auffordert — tief betrübend in diesem Augenblicke ist die Erinnerung, daß sie selbst den Deutschen verboten hat, Vorstellungen an sie zu richten.

Die Versammelten sprachen ihre Ueberzeugung von dem, was das Vaterland dringend bedarf, einstimmig dahin aus:

„Deutschland darf nicht durch Dazwischenkunft in die Angelegenheiten des Nachbarlandes oder durch Nichtanerkennung der dort eingetretenen Staatsveränderung in Krieg verwickelt werden.“

„Die Deutschen dürfen nicht veranlaßt werden, die Freiheit und Selbstständigkeit, welche sie als ihr Recht für sich selbst fordern, anderen Nationen zu schmälern oder zu rauben.“

„Die Vertheidigung der Deutschen und ihrer Fürsten darf hauptsächlich nur in der Treue und dem bewährten Kriegsmuthe der Nation, nie in einem russischen Bündnisse gesucht werden.

„Die Versammlung einer in allen deutschen Landen nach der Volkszahl gewählten Nationalvertretung ist unaufschiebbar, sowohl zur Beseitigung der nächsten inneren und äußeren Gefahren, wie zur Entwickelung der Kraft und Blüthe deutschen Nationallebens."

Um zur schleunigsten und möglichst vollständigen Vertretung der Nation das Ihrige beizutragen, haben die Versammelten beschlossen:

„Ihre betreffenden Regierungen auf das Dringendste anzugehen, sobald und so vollständig, als nur immer möglich ist, das gesammte deutsche Vaterland und die Throne mit diesem kräftigen Schutzwalle zu umgeben.

„Zugleich haben sie verabredet, dahin zu wirken, daß baldmöglichst eine vollständigere Versammlung von Vertrauensmännern aller deutschen Volksstämme zusammentrete, um diese wichtigste Angelegenheit weiter zu berathen und dem Vaterlande wie den Regierungen ihre Mitwirkung anzubieten.

Zu dem Ende wurden sieben Mitglieder ersucht, hinsichtlich der Wahl und der Einrichtungen einer angemessenen Nationalvertretung Vorschläge vorzubereiten, und die Einladung zu einer Versammlung deutscher Männer schleunigst zu besorgen.

Eine Hauptaufgabe der Nationalvertretung wird jedenfalls die Gemeinschaftlichkeit der Vertheidigung und der Vertretung nach Außen sein, wodurch große Geldmittel für andere wichtige Bedürfnisse erspart werden, während zugleich die Besonderheit und angemessene Selbstverwaltung der einzelnen Länder bestehen bleibt.

Bei beſonnenem treuen und mannhaften Zuſammenwirken aller Deutſchen darf das Vaterland hoffen, auch in der ſchwierigſten Lage Freiheit, Einheit und Ordnung zu erringen und zu bewahren, und die Zeit einer kaum geahnten Blüthe und Macht freudig zu begrüßen.

Bandlin, Würt.
Barchet, Würt.
Baſſermann, Bad.
Becher, Würt.
Binding I., Frankf.
Biſſing, Bad.
Brentano, Bad.
Brunck, Heſſ.
Buhl, Bad.
Carové, Rh.-Pr.
Chriſtmann, Bayer.
Dreſel, Vater, Naſſ.
Eppelsheim, Bayer.
Fetzer, Würt.
Frank, Heſſ.
v. Gagern, Heſſ.
Gervinus, Bad.
Hanſemann, Rh.-Pr.
Häuſer, Bad.
Hagen, Bad.
Hecker, Bad.
Dr. Heldmann, Heſſ.
Helmreich, Bad.
v. Itzſtein, Bad.
Dr. Jucho, Frankf.
Kapp, Bad.
Kirchgeßner, Bayer.
Langen, Heſſ.
Lehne, Heſſ.
Leisler, Emil, Naſſ.
Matthy, Bad.
Peter, Bad.
Raffauf, Rh.-Pr.
Redwitz, Würt.
Römer, Würt.
Sachs, Bad.
Schmitt, Reg.-Rth., Bad.
Schweickardt, Würt.
v. Soiron, Bad.
Stedtmann, Rh.-Pr.
Stockinger, Bayer.
Stößer, Bad.
v. Struve, Bad.
Welcker, Bad.
Weller, Bad.
Wernher, Darmſt.
Wiesner, Oeſterr.
Wieſt, Würt.
Willich, Bay.
Winter, Bad.
Witzemann, Würt.

15.

K. k. Oesterreichische Cirkularnote d. d. Wien den 7ten März 1848.

(Aktenstücke zur neuesten Geschichte Deutschlands. Hannover 1848. S. 86.)

Den verhängnißvollen Begebenheiten, welche sich so eben in Frankreich zugetragen haben, und den daraus für Deutschland entspringenden Gefahren gegenüber, hat die deutsche Bundesversammlung sicher schon die durch die Umstände gebotenen ersten Maaßregeln ergriffen.

Weitere Eröffnungen, die kräftigste Vertheidigung des deutschen Bundesgebietes gegen jeden Angriff von Außen her betreffend, werden der Bundesversammlung demnächst von Seiten der beiden Höfe von Wien und Berlin gemacht und daselbst ohne Zweifel sofort zum Beschlusse erhoben werden.

Hierdurch glauben aber diese Höfe, das Maaß der ihnen in diesem entscheidenden Augenblicke obliegenden Verpflichtungen gegen das gemeinsame Vaterland keineswegs erschöpft zu haben.

Es wird vielleicht der Anstrengung der Gesammtkräfte dieses Vaterlandes, es wird der innigsten Vereinigung der verschiedenen Stämme Deutschlands, so wie zwischen dessen Fürsten und dessen Völkern bedürfen, um uns und unseren Nachkommen die Unabhängigkeit, die Freiheit und die höchsten Güter, welche die menschliche Gesellschaft zu bieten vermag, zu bewahren.

In solcher Lage der Dinge sind Befestigung des Nationalbandes, welches alle Theile Deutschlands umschlingt, Kräftigung des vaterländischen Geistes durch Verbürgung der Güter, welche alle Deutschen unter dem Schutze des

Bundes genießen und genießen sollen — Befriedigung gerechter Wünsche der Nation endlich, insofern dieselbe mit Erhaltung der Rechte der Kronen und des wahren Volkswohles vereinbarlich ist — Gegenstände, welche unmittelbar in das Auge gefaßt, und über welche Deutschlands Fürsten und Städte sofort Beschlüsse fassen müssen.

Wir bringen in Gemeinschaft mit Preußen zum Behufe einer solchen Berathung die sofortige Versammlung eines Minister-Kongresses in Antrag.

Derselbe würde in den nächsten Wochen und zwar zu Dresden Statt zu finden haben.

Jede der 17 Stimmen im engeren Rathe der Bundesversammlung würde den Kongreß durch einen Bevollmächtigten zu beschicken haben.

Das Programm der in demselben in Verhandlung zu setzenden Punkte, so wie den für dessen Eröffnung zu bestimmenden Tag, werden wir in kürzester Zeit in Gemeinschaft mit Preußen zur Kenntniß unserer Bundesgenossen bringen.

Die Aufgabe des Kongresses würde die Aufstellung von Normen und leitenden Grundsätzen — deren Ausführung sodann Sache der Bundesversammlung seien.

Einstweilen wollen Euer ꝛc. die Regierung, bei welcher Sie beglaubigt sind, von unserer Ansicht unterrichten, und dieselbe einladen, daß sie sofort in Gemeinschaft mit den in derselben Kurie mit ihr vereinigten Regierungen die Wahl des nach Dresden zu entsendenden Bevollmächtigten treffen, und uns zur Kenntniß bringen möge.

Das Gefühl, welches wir bei allen unseren Mitverbündeten voraussetzen, daß heute den Gefahren des Vaterlandes eben so schleunige als ausgiebige Hülfe

entgegengeſetzt werden muß — dieſes Gefühl iſt uns Bürge von der freudigen Bereitwilligkeit, mit welcher ſämmtliche Regierungen Deutſchlands unſerem und Preußens Antrage entgegenkommen werden.

Empfangen Euer ꝛc. die Verſicherung ꝛc.

16.

K. k. Oeſterreichiſche Cirkularnote d. d. Wien den 8. März 1848.

(Aktenſtücke zur neueſten Geſchichte Deutſchlands. Hannover 1848. S. 88.)

Durch die Cirkular-Depeſche vom geſtrigen Datum iſt ſämmtlichen Bundes-Regierungen in Gemeinſchaft mit Preußen der Antrag vorgelegt worden, ſich zur Berathung der in dem gegenwärtigen Augenblicke erforderlichen gemeinſamen Schritte und Maaßregeln zu einem Miniſter-Kongreſſe in Dresden zu vereinigen.

Bei der wachſenden Dringlichkeit der politiſchen Umſtände glauben die beiden Höfe, daß der Zuſammentritt dieſes Kongreſſes für Deutſchland nicht weiter als bis zum 25ſten März d. J. hinausgeſchoben werden dürfe, und laden daher die betreffenden Regierungen ein, ſoweit es irgend möglich iſt, ihre Bevollmächtigten bis zu dieſem Termine nach Dresden abſenden zu wollen.

Den Bundesfürſten ſelbſt wird dabei nur ganz anheimgeſtellt werden können, inwiefern ſie dem Kongreſſe in Perſon beizuwohnen beabſichtigen, aber das beſondere Erſuchen hinzuzufügen ſein, ihre Bevollmächtigten jedenfalls mit umfaſſenden Vollmachten zu verſehen.

Die Gegenstände der Berathung und gemeinsamen Beschlußnahme dieses Kongresses würden sein:

a) die zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und inneren Ruhe in den Bundesstaaten erforderlichen Maaßregeln;

b) die auf die jetzige Lage des Bundes bezüglichen Fragen;

c) die auf die Entwickelung der Bundes-Institutionen, die Wünsche der einzelnen Staaten und die nationalen Bedürfnisse bezüglichen Vereinbarungen.

In dem gegenwärtigen Momente, in dem ebensowohl die Existenz des Bundes als die seiner Glieder gleichmäßig bedroht ist, können nur in dem festesten Zusammenhalten und der unbeschränktesten Hingabe aller Regierungen an den einen Zweck die Mittel gefunden werden, Gefahren entgegenzutreten, deren Größe vor Augen liegt. Wir geben uns daher der festen Zuversicht hin, daß jeder unserer Bundesgenossen von derselben Ueberzeugung durchdrungen ist und bereitwillig die Hand dazu bieten wird, damit alle Kräfte des gemeinsamen Vaterlandes gegen den inneren und äußeren Feind vereiniget, demselben aber auch die Vorwände entzogen werden, mit welchen täglich ein so verhängnißvoller Mißbrauch getrieben wird.

Empfangen ꝛc.

17.

Vortrag des großherzoglich Badiſchen Bundestagsgeſandten und Beſchluß, die dermalige Lage des deutſchen Bundes betr. in der deutſchen Bundesverſammlung vom 9ten März 1848.

(B.-Pr. §. 133. S. 228).

Der großherzoglich Badiſche Herr Bundestagsgeſandte erſtattet Namens des in der 9ten dießjährigen Sitzung (§. 103 des Prot.) *) gewählten politiſchen Ausſchuſſes nachſtehenden Vortrag:

Von der Bundesverſammlung aufgefordert, über die dermalige Lage des deutſchen Bundes, mit Rückſicht auf die neueſten Ereigniſſe in Frankreich, zu berichten, fühlt der Ausſchuß die volle Bedeutung des ihm gewordenen Auftrages. — Im Drange der Ereigniſſe vermag er ſich nicht auf weitläufige Ausführungen und Erörterungen einzulaſſen, vielmehr beſchränkt er ſich auf das Nothwendigſte und auf dasjenige, was zunächſt zu thun ſein dürfte.

Die Beleuchtung der inneren Lage des deutſchen Bundes muß der Ausſchuß mit dem betrübenden Bekenntniſſe beginnen, daß der deutſche Bund und ſein Organ, die Bundesverſammlung, längſt ſchon das allgemeine Vertrauen in ihre gedeihliche Wirkſamkeit verloren haben. Ein ſolches Vertrauen iſt aber die Grundbedingung des Fortbeſtandes einer jeden politiſchen Inſtitution.

Hohe Bundesverſammlung wird es dem Ausſchuſſe erlaſſen, die Urſachen ausführlich darzulegen, die einen

*) S. oben Nr. 7.

solchen beklagenswerthen Zustand herbeiführten. — Nur ihm ist es nicht, den Ankläger gegen diese Versammlung und die höchsten Bundesregierungen zu machen. Nur einige der hauptsächlichsten Gebrechen des Bundes muß er jetzt hervorheben.

Schon die Grundverfassung des Bundes war eine mangelhafte und ungenügende.

Manche Gegenstände waren darin aufgenommen, die füglich den einzelnen Bundesgliedern hätten überlassen bleiben können, während andere und wichtigere, die zur Entwickelung und Erstarkung des Bundes unentbehrlich wären, von dessen Kompetenz ausgeschlossen, oder doch nur als Versprechen oder Wunsch bezeichnet wurden. — Die Erfüllung solcher Versprechen und Wünsche wurde aber von der Einhelligkeit der Stimmen abhängig, und dadurch die Erreichung eines befriedigenden Resultates von vornherein unmöglich gemacht. Auf diesem Wege konnten die zu einem wahren und kräftigen Bunde unentbehrlichen Institutionen nicht ausgebildet, und noch weniger zur Anwendung gebracht werden.

Der Souveränität der einzelnen Bundesstaaten wurde dadurch eine Ausdehnung gegeben, welche die Wirksamkeit des Bundes in stets engere Gränzen einzwängen mußte.

Hieraus entsprang die Abhängigkeit der Bundestagsgesandten von speziellen Instruktionen, und die Unmöglichkeit der Entwickelung irgend einer selbstständigen Thätigkeit dieser hohen Versammlung. — Die Protokolle hoher Bundesversammlung waren nichts mehr, als ein Repositorium von Vorträgen und einzelnen Abstimmungen, ohne inneres Leben und Zusammenhang, ohne Austausch der Ideen und Ansichten, ohne ein sich daraus mit Folgerichtigkeit ergebendes Resultat. Dazu kam eine mangelhafte Geschäftsordnung, deren Vervollstän-

digung nicht einmal versucht, und noch weniger erzielt wurde. Allein auch diese Geschäftsordnung konnte bei der Stellung, die den Bundestagsgesandten von ihren Regierungen gegeben war, nicht einmal eingehalten werden.

Die mit dem Präsidium hoher Bundesversammlung betraute erste Bundesmacht war seit vielen Jahren nur auf kurze Zeit durch ihren eigenen Gesandten dahier vertreten. Dieß mußte die einheitliche und rasche Erledigung der Geschäfte noch mehr erschweren.

Kein Wunder, daß nach allem Obigen das Ansehen der Bundesversammlung von Tag zu Tag mehr sank, und sich zuletzt in sein Gegentheil verwandelte. Dieß mußte um so mehr und um so schneller geschehen, als die Fälle sich mehrten, wo von vielen Bundesregierungen die mühsam zu Stande gebrachten Bundesbeschlüsse häufig nicht publizirt, oft nicht befolgt und zuweilen als geradezu unverbindlich erklärt wurden. In manchen Bundesgebieten sind weder die Bundesakte noch die anderen Grundgesetze des Bundes jemals gesetzlich bekannt gemacht, — nur zu häufig ist der Vollzug der Bundesbeschlüsse von den Bestimmungen der Landesgesetzgebung abhängig gemacht worden. Nur diejenigen Bundesbeschlüsse, welche der öffentlichen Meinung entgegentreten und deren Verantwortlichkeit die Bundesregierungen daher lieber dem Bunde überließen, wurden als Bundesgesetze publizirt und als solche auf deren Befolgung gehalten. Wie konnte da das Volk Vertrauen zum Bunde und dessen Organe, der Bundesversammlung, fassen, ja wie konnte er nur in das öffentliche Bewußtsein übergehen! In demselben Verhältnisse aber, wie die Souverainetät der Bundesstaaten sich auf Kosten des Bundes zu erweitern suchte, nahm die Wirksamkeit und das Ansehen der Ständeversammlungen in den ein-

zelnen Bundesstaaten zu. Diese Ständeversammlungen bildeten die landständischen Verfassungen zu wahren Repräsentativ-Verfassungen aus, und wurden dadurch zur eigentlichen Regierungsgewalt, und durch die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen auch zum Träger der allgemeinen Meinung.

Da die Bundesversammlung die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen aufgehoben hatte, so würde sie, selbst wenn sie die erforderliche Wirksamkeit besessen hätte, gegen eine solche neuerstehende Macht nicht haben in die Schranken treten können. Ihr war jeder Einfluß auf die öffentliche Meinung benommen, und der Bund konnte daher auch nicht durch diese Meinung gehoben und getragen werden.

Da die Bedürfnisse der Neuzeit dringend Befriedigung forderten, diese aber durch den Bund nicht gewährt werden konnte, wandten sich die deutschen Völker immer mehr den Ständeversammlungen zu, und überließen es den Regierungen und dem Bunde, sich gegenseitig unwirksam zu machen.

Ein solcher Bund konnte die Sympathieen der deutschen Völker nicht für sich gewinnen. Für das Versinken des Bundes konnten die Bemühungen vieler deutschen Regierungen, durch Separatvereine dasjenige zu erzielen, was ersterer nicht zu gewähren vermochte, keinen hinreichenden Ersatz bieten. Diese Vereine dienten vielmehr dazu, die Unvollkommenheit und Mangelhaftigkeit des Bundes noch augenscheinlicher zu machen. Es wurde dadurch einer Hauptforderung der deutschen Völker nicht genügt, der der Entwickelung und des Schutzes nationaler Interessen in den inneren und äußeren Beziehungen Deutschlands.

In dieser Lage wurde Deutschland von den neuesten Ereignissen in Frankreich überrascht. — Die Dynastie der Orleans wurde in kürzerer Zeit vom Throne

gestürzt und aus dem Reiche vertrieben, als es bedurfte, die ältere Linie der Bourbons aus dem Erbe ihrer Väter zu verdrängen. Die Republik wurde proklamirt. Der Rückschlag auf Deutschland war ein gewaltiger. — Auch in diesem Lande waren die Gemüther auf eine große Umgestaltung vorbereitet, — und in den Ständeversammlungen, in öffentlichen und geheimen Zusammenkünften, durch die Presse, war seit Jahren auf das gleiche Ziel hingearbeitet worden. Bei der Lage der Regierungen und des Bundes war eine sofortige Bewältigung dieses Rückschlages schwer möglich. Die Richtung desselben wurde zuerst durch die bekannten, im Großherzogthum Baden aufgestellten vier Forderungen einer allgemeinen Volksbewaffnung, uneingeschränkter Freiheit der Presse, Einführung der Schwurgerichte und eines deutschen Nationalparlaments, bezeichnet. Der Reihe nach wurden ähnliche Forderungen in anderen Bundesstaaten aufgestellt, und deren Gewährung durch Deputationen, Adressen und Volksversammlungen herbeigeführt.

Die Regierungen eilten, Konzessionen zu geben, die mehr oder weniger mit dem bisherigen Bundessysteme im Widerspruche stehen und eine völlige Umgestaltung der inneren Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten herbeiführen müssen.

Das Nähere hierüber glaubt der Ausschuß in dermaliger Sachlage umgehen zu können. Die Aufgabe hoher Bundesversammlung ist es nun, wieder Einklang und Uebereinstimmung in die gestörten Verhältnisse zu bringen, und dadurch den inneren und äußeren Frieden Deutschlands zu sichern. — Hierzu dürfte die Thätigkeit dieser Behörde *in ihrer dermaligen Lage* und ohne bedeutende Verstärkung der Centralgewalt des Bundes im nationalen Sinne nicht ausreichen. Dieß geht am deutlichsten aus der Wirkung hervor, die durch die

neuesten Beschlüsse der Bundesversammlung hervorgebracht worden ist. — Gewiß hat der Aufruf hoher Bundesversammlung an die deutschen Regierungen und Völker bei Vielen guten Eindruck gemacht, im Allgemeinen aber Vertrauen zu erwecken nicht vermocht. Eben so wenig bewirkte der über die Presse gefaßte Beschluß, daß die Regierungen denselben zur Grundlage ihrer Entschließungen in Beziehung auf diese wichtige Angelegenheit machten. — Es muß daher nach anderen Mitteln geforscht werden, um Deutschland vor innerem Zwiespalt und Anarchie zu schützen. Es steht Großes und Entscheidendes auf dem Spiele. Zwar hatte es den Anschein, daß die Gemäßigteren der Anhänger der nationalen Entwickelung Deutschlands bei dem Verlangen eines deutschen Parlaments davon ausgehen, daß die einzelnen Bundesstaaten und deren Verfassungen erhalten und in dem Parlamente nur die Gesammtheit der deutschen Fürsten und Völker als Gesammtmacht vertreten sein solle. In diesem Sinne hat sich eben erst die am 5ten d. M. in Heidelberg abgehaltene Versammlung von Angehörigen verschiedener Bundesstaaten ausgesprochen. — Allein hinter den gemäßigten Männern des Fortschrittes steht die Partei der Ultraradikalen und Republikaner, die nach einer allgemeinen deutschen Republik strebt. Gedrängt von der einen Seite durch die Gemäßigteren und von der anderen durch die noch nicht von der Bewegung ergriffenen Regierungen, könnte diese Parthei sich unter Verleugnung alles patriotischen Sinnes auf die Hülfe einer Parthei des Auslandes stützen und dadurch den Anlaß zu den bedenklichsten Konflikten geben.

Dieser Gefahr darf Deutschland nicht ausgesetzt werden. Nach Obigem muß anerkannt werden, daß die Verfassung des deutschen Bundes, wenn Deutschland

einig, stark und friedlich bleiben soll, einer Revision auf breiter nationaler Grundlage bedarf.

Hohe Bundesversammlung dürfte sich gedrungen sehen, sich hierüber offen auszusprechen. Als Folge hiervon würde sich ergeben, daß Bestimmungen über die Art und Weise getroffen werden müssen, wie diese Revision der Bundesverfassung zu bewirken stehe. Hierüber behält der Ausschuß sich weiteren Vortrag vor. Ist einmal bekannt, daß die verfassungsmäßige Centralbehörde des Bundes sich mit der Revision der Bundesverfassung auf zeitgemäßer nationaler Basis beschäftigt, werden damit die zur Ausführung dieser Revision erforderlichen Einleitungen mit der möglichsten Beschleunigung verbunden, so wird die Bundesversammlung die Augen der deutschen Nation auf sich ziehen und, gelingt das große nationale Werk, das allgemeine Vertrauen gewinnen. — Damit aber wird den Gefahren weiteren Umsturzes vorgebaugt sein.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

1) Hohe Bundesversammlung wolle die Ueberzeugung aussprechen, daß eine Revision der Bundesverfassung auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage nothwendig sei;

2) den Ausschuß beauftragen, gutachtlichen Vortrag über die Art und Weise, wie diese Revision zur Ausführung zu bringen sei, unverzüglich zu erstatten.

Nach ausführlicher Erörterung des Vortrags wurde in Uebereinstimmung mit dem Ausschußantrage

beschlossen:

1) Die Bundesversammlung spricht die Ueberzeugung aus, daß eine Revision der Bundesverfassung auf

wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage nothwendig sei;

2) sie beauftragt den Ausschuß, gutachtlichen Vortrag über die Art und Weise, wie diese Revision zur Ausführung zu bringen sei, unverzüglich zu erstatten.

18.

Antrag des großherzoglich Badischen Bundestagsgesandten wegen einer vollkommenen Ausbildung der Bundesversammlung als Organ des deutschen Bundes in der 16ten Sitzung der Bundesversammlung vom 9ten März 1848.

(B.-Pr. §. 136 S. 283.)

Baden. Der Gesandte hat von seiner allerhöchsten Regierung den Auftrag erhalten, bei hoher Bundesversammlung den Antrag zu stellen, daß dieselbe zur vollkommenen Ausbildung des Organs des deutschen Bundes weitere Einrichtungen, insbesondere eine ständische Vertretung der deutschen Bundesländer bei der Bundesversammlung, in Berathung nehmen, und einen darauf gerichteten Beschluß der höchsten und hohen Bundesregierungen veranlassen möchte. Eine solche Schlußfassung würde ohne Zweifel den großen Erfolg haben, daß die Bundescentralbehörde, von dem allseitigen Vertrauen umgeben, die volle nationale Kraft in sich vereinigte und fühlte, deren sie bedarf, um einer naturgemäßen freien und geordneten Entwickelung der deutschen Völker mit ihren gemeinsamen Interessen vorzustehen, und zu allen Zeiten durch die Kraft der Einigkeit und eines hö-

herrn geistigen Aufschwunges der Nation, deutsches Glück und deutsche Ehre nach allen Seiten hin zu schützen und zu bewahren.

Seine k. Hoheit der Großherzog würden zu jeder andern Zeit abgewartet haben, daß ein so bedeutender Antrag für die Befriedigung eines längst im Allgemeinen gefühlten Bedürfnisses von den allerhöchsten Höfen der beiden deutschen Großmächte an die Bundesversammlung gebracht würde, — aber die Größe des gegenwärtigen Augenblickes, der gewiß von Ihren sämmtlichen höchsten und hohen Mitverbündeten nicht verkannt werden wird, legt Sr. k. Hoheit dem Großherzog nach Ihren treuesten föderativen Gesinnungen die gebietende Pflicht auf, den obigen Antrag ohne Zögern zur Behandlung bei hoher Bundesversammlung vertrauensvoll niederlegen zu lassen.

Diese Erklärung wurde dem politischen Ausschusse zugewiesen.

19.

Vortrag des k. Preußischen Bundestagsgesandten und Beschluß, das Wappen und die Farben des deutschen Bundes betr., in der 16ten Sitzung der Bundesversammlung vom 9ten März 1848.

(B.-Pr. §. 137. S. 234.)

Der politische Ausschuß und in dessen Namen der k. Preußische Herr Bundestagsgesandte trägt vor:

Der Ausschuß, von der Ueberzeugung ausgehend, daß die Kraft Deutschlands wesentlich auf dem Bewußtsein seiner Einheit beruht, dieses Bewußtsein aber, damit es der Nation lebendig und klar vorschwebe, äußerer Symbole bedarf, glaubt die wiederholt schon in Anregung gebrachte Frage wegen eines Bundeswappens und wegen einer Bundesfarbe dermalen zur Lösung bringen zu sollen.

Der Ausschuß ist der entschiedenen Ansicht, daß zum Bundeswappen sich am besten dasjenige Emblem eignet, welches schon im Jahr 1846 zur Bezeichnung der Geschützröhre und übrigen Gegenstände der Artilleriedotation der beiden Festungen Ulm und Rastatt verwendet worden ist — der alte deutsche Reichsadler mit der Umschrift: „Deutscher Bund," — da es kein anderes geschichtliches Symbol der tausendjährigen Einheit der verschiedenen deutschen Stämme gibt.

Eben so werden die Bundesfarben der deutschen Vorzeit zu entnehmen sein, wo das deutsche Reichspanier schwarz, roth und golden war.

Der Ausschuß trägt daher darauf an: — unbeschadet den einzelnen Landesfarben und Wappen — jenes Emblem zum Bundeswappen und diese Farben zu den Bundesfarben zu erklären.

Der Ausschuß wird unverzüglich weitere Anträge stellen, wo und in welcher Weise das Wappen und die Farben anzubringen sind.

Nach ausführlicher Besprechung dieses Gegenstandes wurde dem Ausschußantrage einhellig beigestimmt, wobei der k. Niederländische großherzoglich Luxemburgische Herr Gesandte insbesondere äußerte, daß er der allgemeinen Maaßregel der Annahme

eines Bundeswappens unter dem Vorbehalte einer weiteren Erklärung über die Anwendung desſelben beitrete.

Es erfolgte demnach der

Beſchluß:

Die Bundesverſammlung erklärt den alten deutſchen Reichsadler mit der Umſchrift „Deutſcher Bund“ und die Farben des ehemaligen deutſchen Reichspaniers — ſchwarz, roth, gold — zu Wappen und Farben des deutſchen Bundes und behält ſich vor, wegen der Anwendung derſelben nach Erſtattung des Ausſchußvortrages das Weitere zu beſchließen.

20.

Vortrag des großherzoglich Badiſchen Bundestagsgeſandten u. Beſchluß, die dermalige Lage des deutſchen Bundes, insbeſondere die Reviſion der Bundesverfaſſung betr., in der 17ten Sitzung der Bundesverſammlung vom 16ten März 1848.

(B.-Pr. §. 140. S. 237.)

Der politiſche Ausſchuß und in deſſen Namen der großherzoglich Badiſche Herr Bundestagsgeſandte erſtattet folgenden Vortrag:

Hohe Bundesverſammlung hat in ihrer Sitzung vom 8ten d.*) den Ausſchuß aufgefordert, ſich unverzüglich darüber zu äußern: auf welche Art und Weiſe die von ihr als unumgänglich nothwendig anerkannte Reviſion der Bundesverfaſſung auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Baſis zu bewirken ſei. Der Ausſchuß hat ſich ſofort damit beſchäftigt, iſt aber zu der Ueberzeugung ge-

*) S. Nr. 17.

langt, daß die dem engeren Rathe der Bundesverſamm-lung nach Artikel 7 der Bundesakte obliegende Vorbe-reitung einer Reviſion der Bundesverfaſſung auf der bezeichneten Grundlage nicht mit Erfolg vorgenommen werden kann, wenn der Bundesverſammlung und deren Ausſchüſſen nicht unverzüglich Männer, die das allge-meine Vertrauen genießen, zum gutachtlichen Beirathe beigegeben werden.

Er muß daher vor allen Dingen beantragen, hohe Bundesverſammlung wolle beſchließen:

ſämmtliche Bundesregierungen aufzufordern, Män-ner des allgemeinen Vertrauens, und zwar für jede der 17 Stimmen des engeren Rathes einen, alsbald (ſpäteſtens bis zu Ende dieſes Monates) mit dem Auftrage hierher abzuordnen, der Bundes-verſammlung und deren Ausſchüſſen zum Behufe der Vorbereitung der Reviſion der Bundesverfaſ-ſung mit gutachtlichem Beirathe an die Hand zu gehen. —

Nach ausführlicher Erörterung des Ausſchußantrages erfolgte der

Beſchluß:

ſämmtliche Bundesregierungen einzuladen, Männer des allgemeinen Vertrauens, und zwar für jede der 17 Stim-men des engeren Rathes einen, alsbald (ſpäteſtens bis zu Ende dieſes Monates) mit dem Auftrage hierher ab-zuordnen, der Bundesverſammlung und deren Ausſchüſ-ſen zum Behufe der Vorbereitung der Reviſion der Bun-desverfaſſung mit gutachtlichem Beirathe an die Hand zu gehen.

21.

Einladung des Siebener-Ausschusses der Heidelberger Versammlung vom 12ten März 1848.

(Verhandlungen des deutschen Parlaments. Frankfurt a/M. 1848. I. S. IX.)

Der Ausschuß, welchen die zu Heidelberg am 5ten März versammelten deutschen Männer beauftragten, vorläufig die Grundlagen einer nationalen deutschen Parlamentsverfassung zu berathen, hat über diese Grundlagen sich so weit geeinigt, daß dieselben einer größeren Versammlung der Männer des Vertrauens unseres Volkes zur weiteren Berathung vorgelegt werden können. Wir laden demgemäß alle früheren oder gegenwärtigen Ständemitglieder und Theilnehmer an gesetzgebenden Versammlungen in allen deutschen Landen (natürlich Ost- und Westpreußen und Schleswig-Holstein mit einbegriffen) hiermit ein, sich Donnerstag den 30ten März in Frankfurt a/M. zu dieser Berathung einzufinden. Eine bestimmte Anzahl anderer durch das Vertrauen des deutschen Volkes ausgezeichneten Männer, die bisher nicht Ständemitglieder waren, werden noch besondere Einladungen erhalten. Alle diejenigen, welche dieser Einladung Folge leisten, bitten wir, am 30ten, als dem Anmeldungstage, oder vor der ersten Sitzung am 31ten in dem Anmeldungsbureau, welches die Frankfurter Blätter noch besonders bezeichnen werden, ihre Namen einschreiben und ihre Eintrittskarten abholen zu wollen.

Heidelberg, den 12. März 1848.

Binding I. Gagern. Itzstein. Römer.
Stedtmann. Welcker. Willich.

22.

Anzeige des k. k. Oesterreichischen u. des k. Preußischen Bundestagsgesandten, den Dresdener Kongreß betr. und Beschluß in der 18ten Sitzung der Bundesversammlung vom 13ten März 1848.

(P. Pr. §. 142 S. 240.)

Oesterreich und Preußen. Der Gesandte hat hoher Bundesversammlung anzuzeigen, daß die allerhöchsten Höfe von Oesterreich und Preußen so eben sämmtliche deutsche Bundesregierungen eingeladen haben, zum 25ten d. M. Bevollmächtigte nach Dresden zu senden, um dort über die durch die gegenwärtige Lage Deutschlands nöthig werdenden Maaßregeln, sowie über die Entwickelung der Bundes-Organisation zu berathen.

Die Bundesversammlung, nach reiflicher Erwägung dieser Anzeige,

beschließt:

daß die Ausführung des Beschlusses vom 10. d. M. *) wegen Einleitung zur Revision der Bundesverfassung suspendirt bleibt, bis die hohen Regierungen sich hierüber geäußert haben werden, und in Folge dessen eine neue Einladung Seitens der Bundesversammlung ergeht.

23.

Note des k. Bayer. Ministers des Aeussern an den k. Bayer. Gesandten zu Wien vom 12ten März 1848.

(Aktenstücke zur neuesten Geschichte Deutschlands, Hannover 1848. S. 94.)

Euer Hochgeboren kannten wohl bereits vor uns jene Idee eines Minister-Kongresses, welche des Herrn

*) S. Nr. 20.

Staats-Kanzlers Durchlaucht mittelst der abschriftlich anruhenden Cirkular-Depesche geltend zu machen gedenkt.

Der König, unser Herr, theilt aus vollem Herzen die Ueberzeugung des k. k. Kabinetes, daß in dem Bundesbereiche langjährige Säumniß gut zu machen, und endlich den gerechten Erwartungen und Interessen großartige Rechnung zu tragen sei. Seine Ueberzeugung spricht rückhaltslos aus die k. Proklamation vom 6. März d. J. Aber eben weil der König diese Ueberzeugung theilt, muß er sich gegen den beantragten Minister-Kongreß in aller entschiedenster und peremtorischster Weise aussprechen, und jegliche Theilnahme an einem solchen unbedingt ablehnen.

Worin liegt zunächst das große Mißbehagen Deutschlands? Was hat die Idee eines deutschen National-Parlaments geboren, großgezogen und in allen Gauen des weiten Vaterlandes eingebürgert? Die Nullität des Bundestages, sein ausschließendes Sichbeschäftigen mit Aufschwung-unterdrückenden Maaßnahmen.

Und wodurch wurde der Bund zu dieser Nullität, zu dieser Aufschwung-feindlichen Haltung gebracht? Durch seine Heimlichkeit, durch das hermetische Verschließen seines Sitzungs-Saales gegen jede Kontrole der öffentlichen Meinung.

Der heimliche Bundestag ist den Deutschen ein Gegenstand erst der Scheu, dann kalter Anwiderung geworden.

Und nun in dem Momente verjüngten Nationalgefühles und allerwärts drohender Gefahr sollte etwas noch viel Schlimmeres als der heimliche Bundestag, es sollte ein Diplomaten-Kongreß, Seitenstück der Kongresse von Aachen, von Karlsbad, von Verona, von Wien (1834) auftreten? Noch mehr, dieser Kongreß hätte nicht etwa an dem Bundessitze, neben und in Verbindung mit dem

Bundestage, ſondern in dem fernen Sachſen ſtatt zu finden?

Giebt es ein Mittel, die furchtbar aufgeregte Nationak-Stimmung bis auf die Höhe der Exploſion zu ſteigern, den Bundestag vollends zu nullifiziren, und den Fürſten allen Einfluß auf die neuen Entwickelungen der Bundes-Verfaſſung zu entziehen, ſo iſt dieſes Mittel nach dem Dafürhalten Sr. Majeſtät in einer derartigen Demonſtration zu finden.

Der König hat die Abſicht, freudig zu Allem mitzuwirken, was den großen Zweck zu einer nationalen Erſtarkung Deutſchlands und deſſen Föderations-Mittelpunkts fördern kann. Aber in dem wahren wohlerwogenen Intereſſe der Regierungen wie der Regierten vermag er an Berathungen über deutſche Fragen nur Theil zu nehmen, ſofern das Berathen an dem Bundestage in gebührender Kollegial-Form ſtatt findet, und die Berathungs-Ergebniſſe dem hoffentlich bald zur Veröffentlichung gelangenden Bundes-Protokolle einverleibt werden.

Die Erfahrung wird beweiſen, daß dieſer Entſchluß Sr. Majeſtät ein ächt föderativer, ein die fortwährende Bedeutſamkeit des Bundes-Mittelpunktes — ja vielleicht die Exiſtenz des Bundes ſelbſt verbürgender iſt.

Belieben Euer ꝛc. gegenwärtige Mittheilung zur Kenntniß des Fürſten Staats-Kanzlers zu bringen und Sr. Durchlaucht auf Verlangen Abſchrift zuzuſtellen.

Die Weisheit und reiche Erfahrung des Staatsmannes, welcher die äußeren Angelegenheiten des Kaiſerſtaates lenkt, wird unſere Gründe erwägen, und — wir ſchmeicheln uns deſſen — dieſelben nicht ohne Gewicht finden, jedenfalls den Abſichten unſeres hinſichtlich ſeiner deutſchen Geſinnung bewährten Monarchen volle Gerechtigkeit widerfahren laſſen.

Empfangen Euer ꝛc.

24.

Anzeige des k. Preußischen Bundestagsgesandten, die Bundespreßangelegenheiten betr., in der 18ten Sitzung der Bundesversammlung vom 13ten März 1848

mit Grundzügen zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Presse.

(B.-Pr. §. 143 S. 241.)

Preußen. Der Gesandte hat die Ehre hoher Bundesversammlung den revidirten Beschlußentwurf zu einem Bundespreßgesetze zu überreichen, dessen baldige Vorlage er sich unter dem 24ten v. M. vorbehalten hatte (8te Sitz. §. 91 des Prot.) Dieser revidirte Beschlußentwurf ist den Bundesregierungen gleichzeitig direkt mitgetheilt worden, und deßhalb die Erklärung derselben um so eher zu gewärtigen, ob und wie weit ein Beitritt derselben zu diesem Entwurfe zu erwarten steht. — Die möglichst baldige Abgabe dieser Erklärung muß dringend gewünscht werden.

Großherzoglich und herzoglich Sächsische Häuser für Sachsen Meiningen. Der Gesandte ist von Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Meiningen angewiesen, auf den Erlaß eines vollständigen und definitiven Bundespreßgesetzes mit Zugrundelegung des Repressivsystems anzutragen.

Es wurde hierauf

beschlossen:

Die Bundesversammlung sieht möglichst baldigen Aeußerungen sämmtlicher Regierungen über den von Preußen vorgelegten neuen Beschlußentwurf entgegen.

Beilage

zu §. 143 des Protokolles der 18ten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 13ten März 1848.

Grundzüge

zu dem Entwurfe eines Bundesbeschlusses über die Presse.

1.

Jedem Bundesstaate wird freigestellt, die Censur aufzuheben und Censurfreiheit einzuführen.

2.

Jeder Bundesstaat ist verpflichtet, Garantieen zu gewähren, welche die übrigen deutschen Bundesstaaten, und den Bund, als solchen, gegen den Mißbrauch der Presse möglichst sicher stellen.

3.

Diese Garantieen sind sowohl gegen Druckschriften, als gegen alle mittelst mechanischer Mittel, wie Steindruck, Kupferdruck, Kupferstich, Holzschnitt, oder sonst vervielfältigten Schriften und Bildwerke zu gewähren.

4.

Jene Garantieen sind theils solche, die in allen Bundesstaaten ohne Unterschied, theils solche, welche allein in denjenigen Staaten zu gewähren sind, welche, von dem in Nr. 1 verliehenen Rechte Gebrauch machend, Censurfreiheit einführen.

Allgemeine Bestimmungen.

5.

Nur konzessionirte Buchdruckereien und andere Anstalten zur Vervielfältigung von Schriften und Bildwerken, Buch- und Kunsthandlungen, Leihbibliotheken und

Leſekabinete ſind zu dulden, unkonzeſſionirte aber aufzuheben, und deren Inhaber zu beſtrafen.

6.

In wie weit dieſe Beſtimmung wegen Konzeſſionen zu dem Gewerbe auf die bereits beſtehenden Gewerbe anzuwenden ſind, bleibt zwar der Anordnung jedes einzelnen Bundesſtaates überlaſſen, für die nach Publikation des Bundesbeſchluſſes entſtehenden iſt dieſelbe aber unbedingt maaßgebend.

7.

Die Herausgabe von Zeitungen und anderen periodiſch erſcheinenden Schriften iſt:

a) nur nach vorgängiger Konzeſſion zuläſſig, und es iſt die Konzeſſion an die Perſon des Inhabers gebunden;

b) die Konzeſſion darf nur auf Grund eines Proſpektes ertheilt werden, welcher den Umfang des Blattes, die darin zu beſprechenden Gegenſtände, und die Perioden, in denen es erſcheinen ſoll, bezeichnet;

c) jedes Blatt muß einen verantwortlichen Redakteur haben, der jedoch mit Genehmigung der betreffenden Behörde auch in der Perſon des Konzeſſionsinhabers beſtellt werden kann;

d) auf jeder Nummer des Blattes muß der Name des verantwortlichen Redakteurs angegeben ſein;

e) alle Blätter, welche ohne vorgängige Konzeſſion, oder ohne vorherige Beſtellung eines verantwortlichen Redakteurs erſcheinen, ſind zu unterdrücken, und die Herausgeber zu beſtrafen.

f) Iſt gegen den verantwortlichen Redakteur eine Freiheitsſtrafe erkannt worden, ſo muß vor dem Antritte und für die Dauer derſelben ein anderer verantwortli-

cher Redakteur bestellt werden, widrigenfalls das Blatt während der Dauer der Freiheitsstrafe suspendirt wird.

g) Jeder Herausgeber einer Zeitung oder eines anderen periodisch erscheinenden Blattes ist verpflichtet, Entgegnungen, zu welchen sich die betheiligte Staatsbehörde veranlaßt findet, kostenfrei in die nächste Nummer des Blattes aufzunehmen, und den Entgegnungen den Platz anzuweisen, welchen die Behörde verlangt.

Auch Privatpersonen, welche in dem Blatte angegriffen sind, haben das Recht, die Aufnahme einer Entgegnung kostenfrei in der nächsten Nummer des Blattes zu verlangen.

Uebersteigt der Umfang der Entgegnung das Doppelte des betreffenden Artikels, so sind für das Mehr in beiden Fällen Insertionskosten zu zahlen.

8.

Das Recht zu dem Gewerbebetriebe eines Buchdruckers, Buchhändlers u. s. w. — Nr. 5 — sowie das Recht zur Herausgabe periodischer Schriften, dasselbe mag auf ausdrücklicher Konzession beruhen oder nicht, kann, wenn der Berechtigte sich einer Uebertretung der in diesem Bundesbeschlusse zur Verhütung des Mißbrauches der Presse gegebenen Vorschriften schuldig macht, nach vorangegangener Verwarnung, zur Strafe entzogen werden.

9.

Die Entziehung muß aber jederzeit erfolgen, wenn der Berechtigte sich, vorangegangener Verwarnung ungeachtet, einer dreimaligen Uebertretung schuldig gemacht hat.

10.

Konzessionen dürfen gar nicht ertheilt werden an Personen, welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwei Jahre wegen Preßvergehen, oder innerhalb der letzten fünf Jahre wegen Preßverbrechen bestraft worden sind.

11.

Der Redakteur und Konzessionsinhaber eines Blattes, sowie der Drucker und Verleger einer nicht periodisch erscheinenden Schrift, sind verpflichtet, auf Verlangen der betheiligten Behörde den Einsender eines Artikels oder Verfasser einer Schrift namhaft zu machen, und müssen dazu im Weigerungsfalle durch Strafmaaßregeln angehalten werden.

12.

Die Bestimmung der auf Preßvergehen anzudrohenden Strafen, das heißt Strafen für die Uebertretung solcher Vorschriften, welche zur Verhütung des Mißbrauches der Presse gegeben sind, sowie die Art ihrer Verfolgung, bleibt zwar den einzelnen Bundesstaaten überlassen; überall soll jedoch gegen Verfügungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Preßsachen den Betheiligten die Berufung an eine aus richterlichen und Verwaltungsbeamten in gleicher Zahl zusammengesetzte Behörde zustehen.

13.

Die Bestrafung der mittelst der Presse begangenen Verbrechen verbleibt den ordentlichen Gerichten nach den bestehenden Landesgesetzen.

14.

Die Untersuchung wegen Preßvergehen und Preß-

verbrechen muß überall nach der Form des Anklageprozesses stattfinden.

Den Regierungen steht jedoch frei, dabei aus Gründen des öffentlichen Wohles die Oeffentlichkeit der Verhandlungen auszuschließen.

15.

In allen Staaten müssen gleichmäßig Urheber und sämmtliche Theilnehmer treffende Strafen für folgende Verbrechen angedroht werden:

a) Lästerung Gottes, oder Herabwürdigung einer der christlichen Kirchen, oder einer geduldeten Religionsgesellschaft durch Schmähungen oder Verspottung ihrer Lehren, Einrichtungen, Gebräuche, oder der Gegenstände ihrer Verehrung;

b) Aufforderung, sei es unmittelbar oder mittelbar durch Rath oder sonstige Aufreizung, unter Verletzung der bestehenden Gesetze, die Verfassung oder die Gesetze des deutschen Bundes, oder eines der Bundesstaaten, auf einem anderen, als zu deren Aufhebung oder Aenderung gesetzlich vorgeschriebenen Wege aufzuheben, oder zu ändern, oder gegen dieselben sich aufzulehnen;

c) Herabwürdigung des deutschen Bundes oder eines Bundesstaates durch Schmähung, Verspottung oder Verleumdung ihrer Verfassung, Gesetze, Staatseinrichtungen, Regierungs- und Verwaltungsmaaßregeln der Behörden;

d) Verunglimpfung eines zum deutschen Bunde gehörenden Regenten, oder der Mitglieder seiner Familie;

e) Beleidigung eines mit dem deutschen Bunde im anerkannten, völkerrechtlichen Verkehre stehenden auswärtigen Regenten, sowie Schmähung der mit dem deutschen Bunde in freundschaftlicher Verbindung stehenden Regierungen;

f) Beleidigung eines der bei dem deutschen Bunde, oder bei einem der Bundesstaaten beglaubigten Gesandten;

g) solche Angriffe auf die in dem Eigenthume und der Familie beruhenden Grundlagen der gesellschaftlichen Zustände, welche nach Inhalt und Form das Gebiet wissenschaftlicher Erörterung überschreiten;

h) grobe Unsittlichkeiten.

Außerdem muß die Beschlagnahme und Vernichtung der in den Privatbesitz noch nicht gekommenen Exemplare der verbrecherischen Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, so wie der dazu bestimmten Platten und Formen angeordnet werden.

16.

Der Redakteur wie der Herausgeber einer Schrift sind stets als Miturheber des darin enthaltenen Preßverbrechens anzusehen, ebenso der Verleger oder Drucker, falls der Verleger nicht genannt ist, und insoferne sie den Verfasser in den deutschen Bundesstaaten nicht nachzuweisen vermögen.

17.

Im Uebrigen gelten hinsichtlich der kriminellen Verantwortlichkeit des Druckers und Verlegers rücksichtlich der in einer Schrift enthaltenen Preßverbrechen die allgemeinen Rechtsgrundsätze, mit Maaßgabe, daß, wenn bei Vervielfältigung oder Verbreitung der betreffenden Schrift ein Preßvergehen konkurrirt, der Kontravenient die Vermuthung gegen sich hat, den Inhalt derselben gekannt zu haben.

18.

Gemeingefährliche Preßerzeugnisse sind zu jeder Zeit,

auch wenn wegen ihrer Veröffentlichung Niemand bestraft werden kann, zu unterdrücken, und bleiben den einzelnen Bundesstaaten die Maaßgaben, unter denen dergleichen Verbote in Ausführung zu bringen sind, überlassen.

19.

Gegen Vertriebsverbote und Beschlagnahmen der Verwaltungsbehörden findet die Nr. 12 nachgelassene Berufung statt, und entscheidet die daselbst gedachte gemischte Behörde auch über die Frage: ob und welche Entschädigung den Betheiligten zu gewähren.

20.

Die Bestimmungen über die Zulassung solcher Schriften, welche außerhalb der deutschen Bundesstaaten erscheinen, bleiben den einzelnen Staaten überlassen.

Besondere Bestimmungen für die Staaten mit Censurfreiheit.

Für diejenigen Staaten, welche (§. 1.) Censurfreiheit gewähren, greifen außer vorstehenden, in allen Bundesstaaten ohne Unterschied geltenden Bestimmungen, noch folgende besondere Einrichtungen und Bestimmungen Platz:

a) In Betreff der Zeitschriften (§. 7.):

Bei Konzessionirung von Zeitschriften ist von den Inhabern der Konzession vor Eintritt der Wirksamkeit derselben eine Kaution, nach dem vom Ermessen der Behörden abhängenden Betrage von 200 bis 10,000 Rthlr., zu bestellen.

Von dieser Kaution werden die von dem Konzessionare, sowie die von dem verantwortlichen Redakteure zu erlegenden Geldstrafen, insoferne sie binnen 14 Tagen nicht baar berichtigt werden, sofort baar entnommen.

Tritt dadurch, oder in Folge eines Arrestschlages auf die Kaution, oder einer Ueberweisung derselben, eine Verminderung der als Kaution haftenden Summe ein, so ist dieselbe binnen 14 Tagen zu ergänzen, nach deren Ablauf die Befugniß zur ferneren Herausgabe der Zeitschrift aufhört.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Kautionsbestellung sind die von einer Staatsbehörde herausgegebenen oder unter Aufsicht einer solchen erscheinenden Zeitschriften, sowie diejenigen, welche rein wissenschaftlichen oder technischen Inhaltes sind, z. B. landwirthschaftliche, medizinische, musikalische Zeitschriften, sowie solche Journale, die in monatlichen Heften erscheinen, jedoch nur insoferne, als der Prospekt der Zeitschrift das rein wissenschaftliche oder technische Gebiet nicht überschreitet und genau inne gehalten wird.

b) In Betreff aller anderen Preßerzeugnisse außer Zeitschriften.

Den Druckern ist bei Vermeidung empfindlicher Geld- und Freiheitsstrafen, so wie für den zweiten Rückfall bei Vermeidung der Untersagung ferneren Gewerbsbetriebes, bundesgesetzlich die Verpflichtung aufzuerlegen, sofort nach beendigtem Drucke, und jedenfalls vor Ablieferung eines Exemplares eines Preßerzeugnisses, welches nicht in einer konzessionirten Zeitschrift besteht, an irgend Jemand, ein Exemplar der Behörde vorzulegen, und eine Ablieferung und Veröffentlichung der Auflage, deren Stärke sie jedesmal genau anzugeben haben, bis die Behörde entweder ausdrücklich oder durch Unterlassung eines Vertriebsverbotes sammt Beschlagnahme binnen einer gewissen (etwa 12stündigen bis 3tägigen) Frist freigegeben hat, nicht eintreten zu lassen.

Wegen dieser Vertriebsverbote und Beschlagnahme

der Verwaltungsbehörden treten die oben unter Nr. 19. aufgestellten allgemeinen Bestimmungen ein.

22.

Die zur Ausgabe bei der Publikation dieses Bundesbeschlusses bereits vorhandener Zeitschriften berechtigten Personen haben innerhalb Jahresfrist nach dessen Publikation, und, im Falle sie während dieses Zeitraumes eines Preßvergehens oder eines durch Druckschriften verübten gemeinen Verbrechens schuldig erklärt worden, binnen 14 Tagen nach der Verurtheilung, die nach diesem Beschlusse erforderliche Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Zeitschriften, für welche die Kaution zu bestellen war, nicht ferner erscheinen dürfen.

23.

Es bleibt übrigens jedem Bundesstaate, welcher Censurfreiheit einführt, überlassen, neben den nach Nr. 21. zu treffenden Präventivmaaßregeln andere und namentlich die von Preußen in Vorschlag gebrachten in Anwendung zu bringen.

24.

Damit es in den gesammten Bundesstaaten nicht an der vor Allem nöthigen möglichsten Einheit in der Behandlung der Angelegenheiten der Presse fehle, bestellt die Bundesversammlung ein Syndikat. Den einzelnen Bundesstaaten bleiben aber die Einrichtungen überlassen, die sie entweder bei sich selbst oder in Vereinbarung mit anderen Bundesregierungen zur Ausführung des Bundesbeschlusses im Sinne und innerhalb der Grenzen desselben zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes für gut finden werden.

Dem Bundessyndikate liegt ob, auf eine einheitliche

Behandlung der Preßangelegenheiten in allen Bundesstaaten hinzuwirken; welche besondere Attribute aber demselben beizulegen, bleibt noch der näheren Berathung beim Bundestage vorbehalten.

25.

Votum des k. Bayerischen Bundestags-Gesandten, die dermalige Lage des deutschen Bundes, insbesondere die Revision der Bundesverfassung betr., in der 18ten Sitzung der Bundesversammlung vom 13ten März 1848.

(B.-Pr. §. 145. S. 242.)

Bayern. Die Ereignisse im Westen und die Rüstungen, wozu sie Anlaß bieten, müssen nothwendig die vollste Aufmerksamkeit der deutschen Regierungen auf sich ziehen.

Gewiß ist Deutschland erneuter Anlaß geboten, festen Auges nach seinen Gränzmarken zu blicken, und die Integrität seines Gesammtgebietes, sowie seine Unabhängigkeit gegen jegliche Eventualität zu sichern.

Aber nicht blos Verstärkung der Kriegsmacht thut Noth. Auch jenes geistige Element muß gekräftigt werden, welches eigentlich die Heere der Befreiungs-Epoche hervorrief, deren Schlachten schlug und die Entscheidung zu Gunsten des Rechtes lenkte.

Der damals erst auftauchende Gedanke besiegte Napoleon; der allmählig zum nationalen Selbstbewußtsein erstarkte Gedanke ist es, welcher berufen erscheint,

in den gegenwärtigen ſowohl, als in den möglicherweiſe drohenden Stürmen Deutſchland zu einem großen, mächtigen, unantaſtbaren Ganzen zu bilden.

Als im Jahre 1815 der Wiener Kongreß nach langem Berathen in ſichtbarer Haſt ſein Werk vollendete, ward auch Deutſchlands Geſtaltung eine übereilte.

Beherrſcht von dem Eindrucke wiederkehrenden Krieges bildete ſich ein Bund, lediglich als Sicherheitsanſtalt gegen äußere und innere Gefahr.

Dieſer Zweck bleibt offenbar ein unvollſtändiger. Für ein gemeinſames Vaterland haben ſich die Deutſchen aller Gaue damals erhoben; als einen ächten Mittelpunkt nationaler Einheit, nationalen Ruhmes und nationaler Größe, als einen Hebel jeglichen Aufſchwunges hat man ſich dort den gemeinſamen Bundestag gedacht. Und dazu muß derſelbe werden, ſoll Deutſchland der rieſenhaft bewegten Zeit auch rieſenhaft entgegentreten. — Deutſches Geſammt-Intereſſe muß die Sonder-Intereſſen überwiegen; das nothwendig ſelbſtthätig und automatiſch bleibende Leben der einzelnen Bundesſtaaten darf nicht ferner das Geſammtleben abſorbiren.

Damit aber dem alſo werde, iſt eine Reviſion des Bundesvertrages unerläßlich.

Der Geſandte iſt daher zu dem Antrage beauftragt: es möge Deutſchlands Einheit durch wirkſame Maaßnahmen geſtärkt, dem Mittelpunkte des vereinigten Vaterlandes neue Kraft und nationale Bedeutſamkeit, insbeſondere auch durch eine Vertretung der deutſchen Nation am Bunde geſichert, und zu dem Ende eine ſchleunige Reviſion der Bundes-Verfaſſung in Gemäßheit der gerechten Erwartungen Deutſchlands vorgenommen werden.

Großherzogthum Heſſen. Erhaltener Inſtruktion gemäß hat der Geſandte dem in der 16ten Bundes-

tags-Sitzung vom 9. d. M. *) von der großherzoglich Badiſchen Geſandtſchaft geſtellten Antrage: „hohe Bundesverſammlung wolle zur vollkommenen Ausbildung des Organs des deutſchen Bundes weitere Einrichtungen, insbeſondere eine ſtändiſche Vertretung der deutſchen Bundesländer bei der Bundesverſammlung, in Berathung nehmen, und einen darauf gehenden Beſchluß der höchſten und hohen Bundesregierungen veranlaſſen," als vollkommen zeitgemäß beizuſtimmen.

Vorſtehende beiden Erklärungen wurden dem politiſchen Ausſchuſſe überwieſen.

26.

Patent des Königs von Preußen wegen Einberufung des vereinigten Landtages vom 14ten März 1848.

(A. Preuß. Z. 1848 Nr. 75.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben im Vereine mit der k. Oeſterreichiſchen Regierung Unſere deutſchen Bundesgenoſſen eingeladen, ſich unverzüglich zu einer gemeinſamen Berathung über diejenigen Maaßregeln zu vereinigen, welche unter den gegenwärtigen ſchwierigen und gefahrvollen Verhältniſſen das Wohl des deutſchen Vaterlandes erheiſcht, und ſind entſchloſſen, mit allen Unſeren Kräften dahin zu wirken, daß dieſe Berathungen zu einer wirklichen Regeneration des

*) S. Nr. 18.

deutſchen Bundes führen, damit das deutſche Volk in ihm wahrhaft vereinigt, durch freie Inſtitutionen gekräftigt, nicht minder aber auch gegen die Gefahren des Umſturzes und der Anarchie geſchützt, die alte Größe wieder gewinne, damit Deutſchland den ihm gebührenden Rang in Europa einnehme. Welches aber auch der Erfolg dieſer Unſerer Bemühungen ſein möge, ſo werden jedenfalls dadurch Maaßregeln für unſere Staaten bedingt, zu deren Ausführung Wir der Mitwirkung Unſerer getreuen Stände bedürfen. Dieſerhalb, und weil Wir überhaupt in ſo großen und entſcheidenden Epochen, wie die gegenwärtige, Uns nur in Vereinigung mit Unſeren Ständen ſtark fühlen, haben Wir beſchloſſen, den vereinigten Landtag auf Donnerſtag den 27ſten April d. J. in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt Berlin zu eröffnen, und beauftragen das Staatsminiſterium, die Einberufung desſelben durch den Miniſter des Inneren zu veranlaſſen, auch die ſonſt erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

Gegeben Berlin den 14ten März 1848.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

Mühler. v. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelſchwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Frhr. v. Canitz. v. Duesberg. v. Rohr.

27.

Uebereinstimmendes Manifest der Regierungen von Oesterreich und Preußen vom 15ten März 1848.

(v. Radowitz, Deutschland und Friedrich Wilhelm IV. Hamburg 1848. S. 67.)

Die Regierungen von Oesterreich und Preußen haben sich über ihre Stellung zu den Fragen, welche sich an die in Frankreich eingetretene Verfassungsveränderung knüpfen, bereits offen und deutlich ausgesprochen. Es kann Niemand darüber in Zweifel sein, daß sie, fern von jedem Gedanken einer Einmischung in die inneren Angelegenheiten dieses Staates, eben so entschlossen sind, jede Verletzung der bestehenden Verträge mit vereinten Kräften zurückzuweisen.

Ihre weitere Betrachtung hat sich auf die gegenwärtige Lage des Bundes wenden müssen, welchem die Pflicht obliegt, in einer so tief bewegten Zeit für den äußeren Schutz Deutschlands und dessen innere Wohlfahrt Sorge zu tragen. Wenn je, so bedarf es jetzt der ganzen Weisheit der Regierungen und der ganzen Eintracht der Nation, um die Gefahren abzuwenden, mit denen das gemeinsame Vaterland bedroht ist.

Oesterreich und Preußen haben daher ihre deutschen Bundesgenossen ersucht, sich mit ihnen ungesäumt zu einer umfassenden Berathung alles dessen zu vereinigen, was unter den gegebenen Umständen das Wohl Deutschlands erheischt. Diese Versammlung wird am 25sten März zu Dresden eröffnet werden.

Beide Regierungen hegen die vertrauensvolle Erwartung, daß es auf dieſem geordneten Wege gelingen werde, den wohlbegründeten nationalen Bedürfniſſen zu entſprechen und diejenigen Inſtitutionen zu ſichern, durch welche Deutſchland gekräftigt und erhoben, dem Auslande gegenüber aber in der ihm gebührenden Stellung unter den Europäiſchen Nationen befeſtigt werde.

Sie werden aber auch im Vereine mit ihren deutſchen Bundesgenoſſen eben ſo ernſt und nachdrücklich ſolchen Verſuchen entgegentreten, die auf die Vernichtung der rechtlichen Ordnung in Deutſchland hinausgehen, und im deutſchen Bunde einen Zuſtand von Zwietracht und Auflöſung erzeugen würden, der ihn wehrlos in die Hände jedes Feindes gäbe.

Indem die deutſchen Regierungen ſich zu dieſem Werke vereinigen, nehmen ſie für daſſelbe den beſſeren Geiſt der Nation in Anſpruch, die Einſicht und den Willen Aller, welche es vermögen, inmitten der Aufregungen und Täuſchungen der Gegenwart, auch die Zukunft ins Auge zu faſſen und die Bedingungen zu erkennen, unter welchen allein eine heilſame Entwickelung des alle deutſchen Stämme umfaſſenden Bundes möglich iſt.

28.

K. Preußiſche Note ſammt Poſtſkriptum an den k. Preußiſchen Geſchäftsträger in Hannover vom 16ten März 1848.

(Aktenſtücke zur neueſten Geſchichte Deutſchlands. Hannover 1848. S. 90.)

Die allgemeine Preußiſche Zeitung und nach ihr die übrigen öffentlichen Blätter bringen Euer ꝛc. das unterm 14ten d. M. von des Königs Majeſtät erlaſſene Patent wegen der auf den 27ſten April d. J. angeſetzten Einberufung des vereinigten Landtages.

Unter der hiernach begründeten Vorausſetzung, daß Euer ꝛc. der Inhalt deſſelben bekannt ſein wird, habe ich Ihre gefällige Aufmerkſamkeit beſonders für die, der Ankündigung jener wichtigen inneren Maaßregel vorausgeſchickten Eingangswörte des Patents in Anſpruch zu nehmen. Sie handeln von der Ihnen bekannten, gemeinſchaftlich mit Oeſterreich von uns getroffenen Einleitung zu einer unverzüglichen Berathung derjenigen Maaßregeln, welche das Wohl des deutſchen Vaterlandes unter den gegenwärtigen ſchwierigen und gefahrvollen Verhältniſſen erheiſcht. Der im nichtamtlichen Theile der Preußiſchen Allgemeinen Zeitung vom heutigen Tage unter der Rubrik Inland enthaltene, gleich hinter jenem Allerhöchſten Patente folgende Artikel bezeichnet als den Ort des Zuſammentrittes der Verſammlung, die ſich mit den beabſichtigten Berathungen zu beſchäftigen haben wird, Dresden, als den dazu anberaumten Termin den 25ten d. M. Indem Se. Majeſtät der König bei der in einem früheren Momente gefaßten Willensmeinung

beharren, die Herbeiführung dieſer Berathung nach allen Kräften zu fördern, verhehlen Allerhöchſt Dieſelben ſich nicht, welchen Mißdeutungen die Idee eines Fürſten- und Miniſter-Kongreſſes ausgeſetzt iſt. Solche Mißdeutungen zu überwinden, wird, wie wir hoffen, das kgl. Patent vom 14ten d. M. weſentlich beitragen. Der König will nach ſeiner darin beſtimmt und entſchieden ausgeſprochenen Verheißung mit allen Kräften dahin wirken, daß die Dresdener Berathungen zu einer wirklichen Regeneration des Deutſchen Bundes führen, damit das deutſche Volk in ihm wahrhaft vereinigt, durch freie Inſtitutionen gekräftigt, nicht minder aber auch gegen die Gefahren des Umſturzes und der Anarchie geſchützt, die alte Größe wiedergewinne, und Deutſchland den ihm gebührenden Rang in Europa einnehme. Wer es mit Deutſchlands Wohl treu und ehrlich meint, und mit unbefangenem Sinn und gutem Willen dieſe Verheißung lieſt, wird ſich gegen den beabſichtigten Kongreß durch Mißtrauen und Vorurtheil nicht länger einnehmen und irre machen laſſen. Mögen alle Fragen, welche die Gemüther im Intereſſe Deutſchlands jetzt ſo mächtig bewegen, dort zur freien aber auch gründlichen, reiflichen und ruhigen Berathung gebracht werden! Keine derſelben ſei ausgeſchloſſen, namentlich nicht die wichtige Frage wegen Vertretung der deutſchen Nation am Bundestage durch ein ſ. g. Deutſches Parlament. Es wird ſich alsdann zeigen, wie ihre Löſung ausführbar iſt; die Idee einer Vertretung der deutſchen Nation am Bundestage an und für ſich iſt aber der diesſeitigen k. Regierung ſo wenig fremd, daß wir ſchon im Herbſt des vorigen Jahres damit umgingen, eine Bundes-Einrichtung vorzubereiten, wonach den, zur Begutachtung wirkſamer Maaßregeln für Förderung der allgemeinen politiſchen

und materiellen Interessen Deutschlands am Bundestage niederzusetzenden, Kommissionen Sachverständige aus allen Theilen Deutschlands beizuordnen gewesen wären, wodurch die besten geistigen Kräfte Deutschlands mit den Bundes-Organen in einen lebendigen Zusammenhang gebracht werden sollten.

Euer ꝛc. wollen von dem Erscheinen des k. Patents vom 14ten d. M. gefälligst Veranlassung nehmen, bei jeder Gelegenheit dafür Sorge zu tragen, daß die oben entwickelte Ansicht von der Allerhöchsten Willensmeinung Sr. Maj. des Königs in Beziehung auf die in Dresden zu eröffnende Versammlung nach allen Seiten verbreitet werde.

Berlin, den 16ten März 1848.

(gez.) Canitz.

P. S. Vorstehendes Schreiben war bereits vollzogen, als die Nachricht von den Ereignissen hier einging, die am 13ten in Wien stattgefunden haben.

Wir betrachten diesen Umschwung der Verhältnisse in Oesterreich zunächst und hauptsächlich unter dem Gesichtspunkte seiner Folgen für Deutschland. Es liegt darin eine neue Aufforderung für den König, unsern allergnädigsten Herrn, Sich des gemeinsamen Wohles Deutschlands mit allen materiellen und moralischen Kräften anzunehmen, so wie für alle deutschen Regierungen, sich zu demselben Zwecke die Hände zu bieten. Es wird ohne Zweifel zweckmäßig sein, diese hochwichtigen Verhandlungen auf einen Punkt zu konzentriren.

Euer ꝛc. habe ich demnach aufzufordern: bei der Regierung, bei der Sie akkreditirt sind, den Antrag zu stellen

1) für die Zeit der auf den 25sten d. M. nach Dresden beabsichtigten Vereinigung, auch ihre Bundestags-Gesandten dazu zu berufen und zugleich hinzuzufügen:

2) daß, da die Gegenwart des Königs durch die inneren Angelegenheiten der Preußischen Lande wohl hier oder in dem naheliegenden Potsdam erforderlich sein dürfte, diese Residenz sich unter den dermaligen Verhältnissen zum Vereinigungspunkte eignen dürfte. Ueber die Aufnahme dieses Antrages sehe ich Euer ꝛc. Bericht baldigst entgegen.

(gez.) Canitz.

29.

Patent des Königs von Preußen wegen beschleunigter Einberufung des vereinigten Landtages vom 18ten März 1848.

(A. Preuß. Ztg. 1848. Extrablatt zu Nr. 78.)

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Als Wir am 14ten d. M. Unsere getreuen Stände zum 27sten April d. J. beriefen, um vereint mit ihnen diejenigen Maaßregeln zu beschließen, welche die Unseren deutschen Bundesgenossen vorzuschlagende Regeneration Deutschlands auch für Preußen nothwendig bedingen, konnten Wir nicht ahnen, daß in denselben Stunden große Ereignisse in Wien einerseits die Ausführung Un-

serer Vorschläge wesentlich erleichtern, andererseits aber auch die Beschleunigung ihrer Ausführung unerläßlich machen würden.

Jetzt, nach jenem wichtigen Ereignisse, finden Wir Uns vor Allem bewogen, nicht allein vor Preußens, sondern vor Deutschlands — so es Gottes Wille ist — bald innigst vereintem Volke laut und unumwunden auszusprechen, welches die Vorschläge sind, die Wir Unseren deutschen Bundesgenossen zu machen beschlossen haben.

Vor Allem verlangen Wir, daß Deutschland aus einem Staatenbunde in einen Bundesstaat verwandelt werde. Wir erkennen an, daß dieses eine Reorganisation der Bundesverfassung voraussetzt, welche nur im Vereine der Fürsten mit dem Volke ausgeführt werden kann, daß demnach eine vorläufige Bundesrepräsentation aus den Ständen aller deutschen Länder gebildet und unverzüglich berufen werden muß. Wir erkennen an, daß eine solche Bundesrepräsentation eine konstitutionelle Verfassung aller deutschen Länder nothwendig erheische, damit die Mitglieder jener Repräsentation ebenbürtig neben einander sitzen.

Wir verlangen eine allgemeine deutsche Wehrverfassung und werden beantragen, solche im Wesentlichen derjenigen nachzubilden, unter welchen Unsere — Preußens Heere — in den Freiheitskriegen unverwelkliche Lorbeeren sich errangen. Wir verlangen, daß das deutsche Bundesheer unter einem Bundesbanner vereinigt werde, und hoffen, einen Bundesfeldherrn an seiner Spitze zu sehen. Wir verlangen eine deutsche Bundesflagge und hoffen, daß in nicht zu langer Frist eine deutsche Flotte

dem deutschen Namen auf neuem und fernen Meeren Achtung verschaffen werde.

Wir verlangen ein deutsches Bundesgericht zur Schlichtung aller Streitigkeiten staatsrechtlichen Ursprunges zwischen den Fürsten und Ständen, wie auch zwischen den verschiedenen deutschen Regierungen.

Wir verlangen ein allgemeines deutsches Heimathsrecht und volle Freizügigkeit in dem gesammten deutschen Vaterlande.

Wir verlangen, daß fortan keine Zollschranke mehr den Verkehr auf deutschem Boden hemmen und den Gewerbefleiß seiner Bewohner lähmen; wir verlangen also einen allgemeinen deutschen Zollverein, in welchem gleiches Maaß und Gewicht, gleicher Münzfuß, ein gleiches deutsches Handelsrecht auch das Band materieller Vereinigung bald um so fester schließen möge.

Wir schlagen vor Preßfreiheit mit gleichen Garantieen gegen deren Mißbrauch für das gesammte deutsche Vaterland.

Das sind Unsere Vorschläge, Unsere Wünsche, deren Verwirklichung Wir mit allen Unseren Kräften zu erstreben suchen werden. Mit stolzem Vertrauen rechnen wir dabei auf die bereiteste Mitwirkung Unserer deutschen Bundesgenossen und des gesammten deutschen Volks, welches Wir mit Freuden durch Einverleibung Unserer nicht zum Bunde gehörigen Provinzen in den Bund verstärken werden, wenn, wie Wir voraussetzen, diese berufene Vertreter diesen Wunsch theilen und der Bund sie aufzunehmen bereit ist. —

Wir geben der freudigen Hoffnung Raum, daß die Ausführung Unserer Absichten, ja daß schon deren Anbahnung die Spannung heben wird, die jetzt zu Unserem großen Schmerze das deutsche Vaterland erfüllt, die Verkehre und Gewerbe lähmt, es spaltet, die es zu zerreißen

bezahlt. — ja Wir hoffen, daß jene Maaßregeln Deutschland in ſich ſtark, nach außen geachtet machen werden, damit in ſeinen vereinigten Kräften Europa die ſicherſte Gewähr eines dauernden, geſegneten Friedens finden möge.

Damit aber die Erfüllung Unſerer Abſichten am wenigſten in Unſeren Staaten Zögerung und Hinderniſſe finden könne, damit Wir deſto eher diejenigen Vorſchläge zu entwickeln im Stande ſind, welche Wir für die Verfaſſung Unſerer Staaten nöthig erachten, haben Wir beſchloſſen, die Berufung des vereinigten Landtages zu beſchleunigen und beauftragen das Staatsminiſterium, dieſe Einberufung auf Sonntag den 2ten April d. J. zu bewirken.

Gegeben Berlin den 18ten März 1848.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

Mühler. v. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Bodelſchwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Frhr. v. Canitz. v. Duesberg. v. Rohr.

30.

Vortrag des k. Preußiſchen Bundestags-Geſandten und Beſchluß, das Wappen und die Farben des deutſchen Bundes betr., in der 21ten Sitzung der Bundesverſammlung vom 20ten März 1848.

(B.-Pr. §. 161. S. 263.)

Der politiſche Ausſchuß und in deſſen Namen der k. Preußiſche Herr Bundestags-Geſandte trägt vor:

Der Ausschuß hatte sich unter dem 9ten d. M. *) weiteren Vortrag über die Frage vorbehalten: wo und in welcher Weise das Wappen und die Farben des Bundes anzubringen sein werden.

Der Ausschuß glaubt, daß diese Embleme der nationalen Einheit ihre geeignete Anwendung da finden werden, wo die Gesammtheit des Bundes als solche besonders hervortritt. Dieses ist, außer bei den Bundesbehörden, vorzugsweise in der Bundes-Kriegsverfassung der Fall. In den Bundesfestungen wird daher zunächst die Verwendung dieser Embleme einzutreten haben, und ebenso wird das gemeinschaftliche Erkennungszeichen, welches die Bundes-Kriegs-Verfassung (§. 36.) für den Fall eines Bundeskrieges vorschreibt, jenen Emblemen zu entnehmen sein.

Der Ausschuß schlägt daher vor, hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) das Bundeswappen und die Bundesfarben werden sofort in den Bundesfestungen angebracht, und ist die Bundes-Militärkommission mit der unmittelbaren Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

2) Das durch die Bundes-Kriegs-Verfassung (§. 36.) für den Fall eines Bundeskrieges vorgeschriebene gemeinschaftliche Erkennungszeichen aller Bundestruppen ist diesen Emblemen zu entnehmen.

3) Die Siegel der Bundesbehörden haben das Bundeswappen zu führen.

4) Der Militärkommission und der Bundeskanzlei-Direktion ist Vorstehendes zur Nachachtung mitzutheilen.

In Uebereinstimmung mit dem Antrage des Ausschusses wurde einhellig

*) S. Nr. 19.

beſchloſſen:

1) Das Bundeswappen und die Bundesfarben werden ſofort in den Bundesfeſtungen angebracht, und iſt die Bundes-Militärkommiſſion mit der unmittelbaren Ausführung dieſes Beſchluſſes beauftragt.

2) Das durch die Bundes-Kriegs-Verfaſſung (§. 36.) für den Fall eines Bundeskrieges vorgeſchriebene gemeinſchaftliche Erkennungszeichen aller Bundestruppen iſt dieſen Emblemen zu entnehmen.

3) Die Siegel der Bundesbehörden haben das Bundes-Wappen zu führen.

4) Der Militärkommiſſion und der Bundeskanzlei-Direktion iſt Vorſtehendes zur Nachachtung mitzutheilen.

Zugleich kam man überein, ſowohl den vorſtehenden als den in der 16ten Sitzung vom 9ten März l. Js. (§. 135 des Protokolles) in dieſem Betreffe erſtatteten Vortrag und gefaßten Beſchluß durch die hieſigen Zeitungen zu veröffentlichen.

31.

Antrag des Bundestagsgeſandten der vier freien Städte, die dermalige Lage des deutſchen Bundes, insbeſondere die Reviſion der Bundesverfaſſung betr., in der 21ſten Sitzung der Bundesverſammlung vom 20ſten März 1848.

(B.-Pr. §. 164 S. 266.)

Freie Städte. Der Geſandte hat ſich dahin zu erklären, daß eine Reviſion der Bundesverfaſſung auf

wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage, wie sie allseitig als nothwendig und unverschieblich anerkannt worden ist, und zwar mit Rücksicht auf eine Nationalvertretung bei dem Bunde, sofort in Berathung genommen, auch damit nach Anleitung des unterm 10ten März l. J. [§. 140 des Prot.] *) gefaßten Bundesbeschlusses verfahren werden möge. Demgemäß schließen sich die freien Städte den bereits von anderen Bundesregierungen [16te Sitzung vom 9ten d. Mts. §. 135; 18te Sitzung vom 15ten d. Mts. §. 145] **) in Betreff einer Revision der Bundesverfassung gestellten Anträgen, und zwar mit dem Wunsche an, daß sämmtliche Bundesregierungen erneuert einzuladen seien, Männer des allgemeinen Vertrauens alsbald mit dem Auftrage hierher abzuordnen, der Bundesversammlung und deren Ausschüssen zum Behufe der Vorbereitung der Revision der Bundesverfassung mit gutachtlichem Beirathe an die Hand zu gehen.

Diese Erklärung wurde dem politischen Ausschusse zugewiesen. —

---

*) Nro. 20.

**) Nro. 18.

32.

Proklamation des Königs von Preußen vom 21ten März 1848.

(A. Preuß. Z. 1848. Nr. 82.)

An mein Volk und an die deutsche Nation.

Mit Vertrauen sprach der König vor fünf und dreißig Jahren in den Tagen hoher Gefahr zu seinem Volke, und sein Vertrauen ward nicht zu Schanden; der König, mit seinem Volke vereint, rettete Preußen und Deutschland von Schmach und Erniedrigung.

Mit Vertrauen spreche ich heute, wo das Vaterland in höchster Gefahr schwebt, zu der deutschen Nation, unter deren edelste Stämme Mein Volk sich mit Stolz rechnen darf. Deutschland ist von innerer Gährung ergriffen und kann durch äußere Gefahr von mehr als einer Seite bedroht werden. Rettung aus dieser doppelten, dringenden Gefahr kann nur aus der innigsten Vereinigung der deutschen Fürsten und Völker unter einer Leitung hervorgehen.

Ich übernehme heute diese Leitung für die Tage der Gefahr. Mein Volk, das die Gefahr nicht scheut, wird Mich nicht verlassen, und Deutschland wird sich Mir mit Vertrauen anschließen. Ich habe heute die alten deutschen Farben angenommen, und Mich und Mein Volk unter das ehrwürdige Banner des deutschen Reiches gestellt. Preußen geht fortan in Deutschland auf.

Als Mittel und gesetzliches Organ, um im Vereine mit Meinem Volke zur Rettung und Beruhigung Deutschlands voranzugehen, bietet sich der auf den 2ten April bereits einberufene Landtag dar. Ich beabsichtige, in einer unverzüglich näher zu erwägenden Form, den Fürsten und Ständen Deutschlands die Gelegenheit zu er-

öffnen, mit Organen dieſes Landtages zu einer gemeinſchaftlichen Verſammlung zuſammenzutreten. Die auf dieſe Weiſe zeitweilig ſich bildende deutſche Ständeverſammlung wird in gemeinſamer freier Berathung das Erforderliche in der gemeinſamen, inneren und äußeren Gefahr ohne Verzug vorkehren.

Was heute vor Allem Noth thut, iſt:

1) Aufſtellung eines allgemeinen deutſchen, volksthümlichen Bundesheeres,
2) bewaffnete Neutralitätserklärung.

Solche vaterländiſche Rüſtung und Erklärung werden Europa Achtung einflößen vor der Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Gebietes deutſcher Zunge und deutſchen Namens. Nur Eintracht und Stärke vermögen heute den Frieden in unſerem ſchönen, durch Handel und Gewerbe blühenden Geſammtvaterlande zu erhalten.

Gleichzeitig mit den Maaßregeln zur Abwendung der augenblicklichen Gefahr wird die deutſche Ständeverſammlung über die Wiedergeburt und Gründung eines neuen Deutſchlands berathen, eines einigen, nicht einförmigen Deutſchlands, einer Einheit in der Verſchiedenheit, einer Einheit mit Freiheit. Allgemeine Einführung wahrer konſtitutioneller Verfaſſungen, mit Verantwortlichkeit der Miniſter in allen Einzelſtaaten, öffentliche und mündliche Rechtspflege, in Strafſachen auf Geſchwornengerichte geſtützt, gleiche politiſche und bürgerliche Rechte für alle religiöſe Glaubensbekenntniſſe, und eine wahrhaft volksthümliche, freiſinnige Verwaltung werden allein ſolche höhere und innere Einheit zu bewirken und zu befeſtigen im Stande ſein.

Berlin den 21ten März 1848.

Friedrich Wilhelm.

Graf Arnim. v. Rohr. Graf Schwerin.

Bornemann. Arnim. Kühne.

33.

Amtliche Erläuterung der Proklamation des Königs von Preußen vom 21ten März 1848. d. d. 3ten April 1848.

(A. Preuß. Z. 1848. Nr. 95.)

Eurer Königl. Majestät Aufruf an Preußen und an die deutsche Nation hat von mehreren Seiten eine Deutung gefunden, welche der ihm zu Grunde liegenden Absicht nicht entspricht.

Der Schritt, den Allerhöchstdieselben gethan, als Sie für die Zeiten der Gefahr die Leitung der deutschen Angelegenheiten zu übernehmen sich bereit erklärten, bestand in dem Anerbieten, mit all' der materiellen und moralischen Macht des 15 Millionen Deutsche umfassenden Staates die Erreichung der auf deutsche Einheit gerichteten Wünsche aller Bundesstaaten zu fördern. Die gleichzeitige Aufsteckung der deutschen Farben enthielt das unzweideutige Anerkenntniß, daß die Einheit Deutschlands zur Rettung aller zum deutschen Bunde vereinigten Stämme unentbehrlich, und daß Preußen bereit sei, seinerseits im vollsten Umfange die allen Bundesstaaten obliegenden Pflichten anzuerkennen und zur Abwendung der das gesammte Vaterland bedrohenden Gefahren seine ganze Kraft einzusetzen.

Dagegen hat dieser Schritt nicht die ihm mehrseitig zugeschriebene Bedeutung haben können, als wenn mit der augenblicklich angebotenen Leitung irgendwie der freien Entschließung von Deutschlands Fürsten und Völkern vorgegriffen werden solle.

Ebenso wenig konnte die Annahme des Symbols, in welchem alle deutschen Staaten ihre Vereinigung fin-

den, das Aufgeben der von Preußen und der von den andern deutschen Staaten gleichzeitig gewählten Farben bedingen. In der einen Hinsicht haben Ew. k. Majestät ausdrücklich erklärt, daß Sie die Usurpation der oberen Leitung oder irgend eines Rechtes nicht beabsichtigten, vielmehr eine solche Absicht auf das Bestimmteste abgelehnt. Zugleich aber wird in Allerhöchstdero Proklamation darauf hingewiesen, daß die Gründung eines einigen, nicht einförmigen Deutschlands, eine Einheit in der Verschiedenheit zu erstreben sei, wie denn in Uebereinstimmung hiermit die an demselben Tage an das Kriegsministerium erlassene und durch die allg. Preuß. Zeitung veröffentlichte Ordre ausdrücklich bestimmt, daß die Armee neben der preußischen die deutsche Kokarde anzustecken habe.

Wenn Ew. k. Majestät hiermit Sich einverstanden erklären, werden wir nicht unterlassen, den Mißdeutungen, welche jenem Aufrufe gegeben worden sind, in geeigneter Weise entgegenzutreten.

Berlin den 2ten April 1848.

Das Staatsministerium.

Camphausen. Graf v. Schwerin. v. Auerswald. Bornemann. Arnim. Hansemann. v. Meyher.

Mit der Auffassung Meines Aufrufes vom 21. v. Mts., welche sich in dem heute vom Staatsministerium erstatteten Berichte ausspricht, bin Ich durchaus einverstanden, und ermächtige dasselbe, den Mißdeutungen, welche Meinen Worten gegeben worden sind, in geeigneter Weise entgegenzutreten.

Potsdam den 2ten April 1848.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

34.

Erklärung des herzoglich Braunschweigischen Staatsministeriums zur Proklamation des Königs von Preußen vom 21ten März d. d. 22ten März 1848.

(A. Preuß. Z. von 1848. Nr. 86. S. 774.)

Die hiesige herzogliche Landesregierung, getreu der von ihr schon bei Bekanntmachung des k. Preußischen Patents vom 18ten d. M. ausgesprochenen Ansichten, erkennt in dem hochherzigen Entschlusse Sr. Majestät des Königs von Preußen, in den Stürmen der Gegenwart die Ordnung der allgemeinen deutschen Angelegenheiten zu leiten, mit dem aufrichtigsten Danke das einzige und von den Umständen dringend gebotene Mittel, die äußere Sicherheit und die Integrität des gesammten Deutschlands zu schirmen und die ruhige Entwickelung der inneren Freiheit zu sichern.

Die hiesige herzogliche Landesregierung wird daher den zu erwartenden Anträgen des k. Preußischen Gouvernements bereitwillig entgegenkommen und hofft mit Zuversicht, daß alle deutschen Fürsten und Stämme mit gleicher Freude sich zu dem großen Nationalwerke die Bruderhände reichen und gemeinsam eine Verfassung gründen werden, die das große deutsche Volk in die ihm gebührenden Rechte einsetzt, Achtung gebietend nach Außen und frei und glücklich im Inneren.

Um schon jetzt die äußeren Verschiedenheiten, welche die Deutschen trennen, verschwinden zu lassen, haben Se. Hoheit der Herzog zu befehlen geruht, daß das Truppencorps die deutsche dreifarbige Kokarde anlege.

Braunschweig am 22ten März 1848.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgisches Staatsministerium.

v. Schleinitz. F. Schulz. v. Geyso.

35.

Antrag der freien Stadt Frankfurt a. M. wegen Aufhebung der seit 1819 erlassenen Ausnahmsgesetze in der 22ten Sitzung der Bundesversammlung vom 23ten März 1848.

(B.-Pr. §. 176. S. 271.)

Freie Städte für Frankfurt. Der Gesandte hat das Nachfolgende zu beantragen: Die seit dem Jahre 1819 erlassenen Ausnahmsgesetze des deutschen Bundes sind bereits in der Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten außer Wirksamkeit getreten, ohne jedoch förmlich aufgehoben worden zu sein. Auf eine sofortige förmliche Aufhebung derselben anzutragen, hält sich der Senat umsomehr verpflichtet, als erst dadurch die Wirkung einiger dieser Ausnahmsgesetze vollständig beseitigt zu werden vermag. Dieß gilt namentlich von dem Beschlusse vom 5ten November 1835, welcher die Verschickung der Akten in Polizei- und Kriminalsachen an Schöppenstühle und Universitäten untersagt, und die wesentlichsten Unzuträglichkeiten für hiesige freie Stadt zur Folge gehabt hat.

Indem der Gesandte daher die baldigste förmliche Aufhebung der seit dem Jahre 1819 erlassenen Ausnahmsgesetze des deutschen Bundes beantragt, verbindet er damit das Ersuchen, daß die Regierungen, in deren Staaten Universitäten und Schöppenstühle bestehen, denselben die Annahme von Akten in Polizei- und Kriminalsachen zum Spruche sofort wieder gestatten möchten.

Es wurde hierauf

beschlossen:

vorstehenden Antrag der in Folge des Art. 28 der Schluß-

akte gewählten Kommission zur Begutachtung zu überweisen.

36.

Abstimmung des k. Bayerischen Bundestagsgesandten, die Revision der Bundesverfassung betr., in der 22ten Sitzung der Bundesversammlung vom 23ten März 1848.

(P.-Pr. § 171. S. 270.)

Bayern. Der Gesandte erklärt, zu der Aeußerung ermächtigt zu sein, daß seine allerhöchste Regierung wünscht, es möge dem Beschlusse vom 10ten dies. M. [§. 140 des Prot.]*) wegen Einleitung zur Revision der Bundesverfassung Folge gegeben werden.

Für Würtemberg, Baden und Großherzogthum Hessen schlossen die Gesandten sich diesem Wunsche an.

Braunschweig und Nassau sprechen den dringenden Wunsch aus, daß zum Beirathe für die Bundesversammlung allseitig diejenigen Männer, welche der Bundesbeschluß vom 10ten d. M. bezeichnet, baldigst mögen gesendet werden.

*) S. oben Nr. 20.

37.

K. k. österreichische Cirkulardepesche d. d. Wien den 24ten März 1848.

(Aktenstücke zur neuesten Geschichte Deutschlands. Hannover 1848. S. 98.)

Der von Seiner Majestät dem Könige von Preußen angeregten Idee einer zeitweiligen Verlegung des Bundestags nach Potsdam, hatten Seine Majestät der Kaiser, unser allergnädigster Herr, in der Voraussetzung zugestimmt, daß bei deren Verwirklichung und der hierauf erfolgenden Revision der Bundesverfassung die Grundlagen der letzteren aufrecht erhalten werden, die in dieser Verfassung nöthigen Aenderungen und Verbesserungen wesentlich von dem Bestehenden auszugehen haben und in geregelter Form herbeigeführt werden würden.

Es ist aber seit Abgang meines diesfälligen Circulares durch die öffentlichen Blätter das von Seiner k. Preußischen Majestät erlassene Proklama vom 21ten März zu unserer Kenntniß gekommen.

Selbes ändert in unseren Augen wesentlich die Lage der Dinge.

Wenn uns auch über die nähere Folge und Entwickelung, welche den im erwähnten Aktenstücke angedeuteten Ideen k. Preußischer Seits gegeben werden, so wie über die Form, in welcher deren Verwirklichung erfolgen soll, von dem Berliner Kabinete eine Mittheilung bis jetzt nicht gemacht ist, und wir sonach, wie billig, unser volles Urtheil noch zurückhalten, so steht uns doch bereits so viel fest, daß nicht Revision, sondern völlige Umkehr des Bestehenden beabsichtigt sein kann; und dieses zwar nicht in Wegen freien und vertragsmäßigen, sondern in jenen einseitig willkürlichen Vorangehens.

Entschiedener als je wollen Seine Majestät der Kaiser unter solchen Umständen an der Grundlage des Vertrags festhalten, welchen Allerhöchstdero in Gott ruhender Vorfahr auf dem Throne am 8ten Juni 1815 mit Deutschlands Fürsten und freien Städten abgeschlossen hat; und welcher zwar im gemeinsamen Einverständnisse abgeändert und verbessert, nicht aber mit rechtlicher Wirkung einseitig gelöst werden kann.

Der bestehende Bund ist — welches auch seine nicht geleugneten Lücken und Mängel sind — immer noch das Palladium deutscher Einheit und deutscher Kraft dem Auslande gegenüber. Kein Fürst wird in Deutschland gefunden werden, der in diesen ernsten Tagen mit frevler Hand an diesem heiligen Bande wird rütteln wollen.

Die Stadt Frankfurt ist nach Artikel 9 der Bundesakte der Sitz der Bundesversammlung.

Nur in Frankfurt, und nur in der nach den bestehenden Bundesgesetzen sich bewegenden Bundesversammlung wird sonach der kaiserliche Präsidialgesandte an den Verhandlungen Theil nehmen, welche das Revisionswerk einzuleiten, und die Formen, unter denen es bewirkt werden soll, zu bestimmen haben werden; — von jeder anderen einseitig und ungeregelt geführten Verhandlung aber sich sofort zurückziehen, Seiner Majestät dem Kaiser alles Fernere vorbehaltend.

Deutschland soll und muß verjüngt werden, dieses ist Oesterreichs, in seiner heutigen Gestaltung, entschiedener Wunsch und fester Entschluß. Eben so ungebeugt steht aber auch unsere Ueberzeugung, daß dieses hohe Ziel nur zu erreichen ist auf rechtgemäß gebahnten Wegen und unter dem Zusammenwirken Aller.

Von diesen unseren Beschlüssen wollen Euer . . . . de . Regierung . . , bei de . . . . Sie beglaubigt sind, Kenntniß geben. Dieselbe . . . . . den bundestreuen,

vaterländischen Sinne, von dem sie eingegeben sind, Gerechtigkeit zu leisten, sicher nicht ermangeln, und sich, wie bisher, gern an den Kaiserhof anschließen, der für sich nichts will, sondern nur gleiches Recht und — durch verbündete Kraft — gleichen Schutz für alle Theile unseres großen ruhmreichen deutschen Vaterlandes.

Empfangen Dieselben die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung.

38.

Punktation des Abgeordneten Willich zu seiner Instruktion als k. Bayerischer Bundestagsgesandter v. 24ten März 1848.

(Protokoll der 10ten Sitzung der Kammer der Reichsräthe des Königreichs Bayern vom 12ten Nov. 1849. S. 178 u. folg.)

1) Gestaltung der deutschen Staaten zu einem grossen starken politischen Ganzen; in diesem Sinne ein einiges Deutschland, stark nach Innen, wie nach Außen.

2) Centralpunkt: ein deutsches Parlament mittelst freier Wahl des deutschen Volkes in der Weise, daß das Parlament eine wahrhaftige deutsche Volksrepräsentation bildet, sei es, daß die Wahl in gewissen grösseren Wahldistrikten geschieht, sei es durch die in den einzelnen Staaten bereits gewählten Deputirten (auch außerhalb ihres Gremiums), letzteres in der Unterstellung, daß die Wahlgesetze der einzelnen Staaten eine wahre Volksvertretung darbieten.

Dieses deutsche Parlament zur kräftigen Vertretung der deutschen Nation, zur Schaffung, Erhaltung, Sicherung alles dessen, was Noth thut zum Wohle des Ganzen.

3) Das Zweikammersystem; Bildung der ersten Kam-

mer, sei es aus der ersten Kammer der einzelnen Staaten, sei es auf analoge Weise.

4) Exekutivgewalt; die Bundesfürsten als Kollektivsouverain dem Parlamente gegenüber, ein Bundesministerium, Möglichkeit einer kräftigen Centralgewalt im Falle der Gefahr für's deutsche Vaterland.

5) Aufrechthaltung des monarchischen Prinzips in Deutschland mittelst Anerkennung und Durchführung der dem Volke gebührenden Rechte und Freiheiten, diese als möglichst breite und desto festere Grundlage der fortbestehenden Throne.

6) Aufgeben solcher bisher festgehaltener Thron- und Fürstenrechte, die mit dem neuen volksthümlichen Regierungssysteme nicht mehr vereinbarlich sind, ohne Rückhalt, ganz und offen.

7) Kompetenzbestimmungen für das deutsche Parlament, wodurch seine Wirksamkeit für alle, den verschiedenen deutschen Staaten und Völkern gemeinsamen Interessen und Angelegenheiten regulirt und für alle Zukunft gesichert werden.

Als hieher gehörige Gegenstände dürften vorzüglich zu betrachten sein:

Vertretung Deutschlands nach Außen, Gesandtschaften, Konsulate, Bundesheer und Volksbewaffnung, Festungen, Flotte.

Handel und Verkehr: Zollgesetzgebung, Gleichheit von Maaß, Gewicht und Münze, Freiheit der Flüsse, Abschaffung der Flußzölle, Schiffbarmachung und Unterhaltung der Flüsse und Kanäle, Eisenbahnen, Post, freier Umzug, freie Ansäßigmachung, freier Verkehr.

Rechtsschutz: Bundesgericht für Streitigkeiten zwischen Regierungen und Ständen, Bundesgewalt und Regierungen; Anbahnung und Herbeiführung gleicher

Gesetzgebung, Wechselordnung, Handelsrecht, Strafrecht, Civil- und Strafverfahren, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, Schwurgerichte, Gleichheit vor dem Gesetze mit Beseitigung aller entgegenstehenden Vorrechte.

Preßfreiheit: Aufhebung aller Censur und aller sonstigen Präventivmaaßregeln und Hindernisse, freier Postdebit und gleiches Postregulativ für Zeitungen, Schwurgerichte für Preßvergehen.

Glaubensfreiheit: gleiche bürgerliche und politische Berechtigung, ohne Rücksicht auf Konfession.

Vollziehbarkeit der Urtheile und exekutorischen Akte des einen oder des anderen Staates in jedem anderen deutschen Staate, keine cautio judicatum solvi gegen Deutsche ꝛc., überhaupt alle Rechte des Inlandes überall in Deutschland für jeden Deutschen.

8) Sonstige öffentliche Angelegenheiten jedes deutschen Staates mögen jeder Regierung mit ihren Ständen überlassen bleiben in der Weise, daß dadurch die Kompetenz und Wirksamkeit des deutschen Parlamentes in keiner Beziehung gestört, benachtheiligt oder beeinträchtigt werden können.

39.

Instruktion für den k. Hannöverschen Vertrauensmann v. 24ten März 1848.

(Aktenstücke zur neuesten Geschichte Deutschlands. Hannover 1848. S. 100.)

Die Veranlassung der Abordnung des Klosterraths von Wangenheim zu den Berathungen über eine Revision der Bundesverfassung ist aus der anliegenden Vollmacht ersichtlich.

Des Königs Majestät haben zu dem Beschlusse, an

dieſen Berathungen durch einen beſonderen Abgeordneten Theil nehmen zu laſſen, Allerhöchſt Sich um ſo lieber bewogen gefunden, da unter den von Sr. Majeſtät für die Regierung des Königreichs genehmigten Grundſätzen ſolche Maaßregeln voranſtehen, welche im verfaſſungsmäßigen Wege zur Einigung Deutſchlands und zu einer Vertretung des Volkes beim Bunde hinführen werden. Im Sinne dieſer Grundſätze wird der Kloſterrath v. Wangenheim an den bevorſtehenden für das Wohl des Vaterlandes ſo bedeutungsvollen Berathungen Theil nehmen, und er wird unter Fortſetzung dieſer Theilnahme, ſo lange der faktiſche Beſtand der Verſammlung irgend Erfolg der Berathungen verſpricht, vor Allem bemüht ſein, den Fortgang des Reviſionsverfahrens auf lediglich verfaſſungsmäßigem Wege aufrecht zu erhalten.

Den Abſichten der k. Regierung vornehmlich entſprechend, wird in den Berathungen auf baldigſte Veröffentlichung derſelben hinzuwirken, und auf eine Kräftigung der Verfaſſung durch monarchiſches Element, wie durch ein tüchtiges Vertheidigungsſyſtem ein vorzügliches Augenmerk zu richten ſein.

Im Uebrigen wird der ꝛc. ungebunden durch beſtimmte Vorſchriften ſeinen Beirath lediglich nach demjenigen zu bemeſſen haben, was ihn eine gewiſſenhafte Erwägung, eine redliche Ueberzeugung und eine aufrichtige Vaterlandsliebe als dem vorhin gedachten groſſen Zwecke entſprechend erkennen laſſen.

Von dem Verlaufe der Verhandlungen wird der ꝛc. das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten durch periodiſche Berichterſtattungen in Kenntniß zu erhalten haben.

Wegen Beſorgung der Reinſchriften durch das Kanzleiperſonal der k. Bundestagsgeſandtſchaft, ſoweit ſolche

thunlich, wird letztere mit der nöthigen Anweisung versehen werden.

Hannover, den 24ten März 1848.

Kgl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Bennigsen.

40.

Vollmacht für den k. Hannöverischen Vertrauensmann v. 24ten März 1848.

(Aktenstücke zur neuesten Geschichte Deutschlands. Hannover 1848. S. 102.)

Ernst August von G. G. ꝛc. Die hohe deutsche Bundesversammlung hat in ihrer 17ten Sitzung vom 10ten März d. J. den Beschluß gefaßt:

> sämmtliche Bundesregierungen einzuladen, Männer des allgemeinen Vertrauens, und zwar für jede der 17 Stimmen des engeren Rathes einen, alsbald (spätestens bis zu Ende dieses Monats) mit dem Auftrage abzuordnen, der Bundesversammlung und deren Ausschüssen zum Behufe der Vorbereitung der Revision der Bundesverfassung mit gutachtlichem Beirathe an die Hand zu gehen.

In voller Anerkennung der Zweckmäßigkeit dieses Beschlusses für das Wohl und die Ruhe des gemeinschaftlichen Vaterlandes, und beseelt von dem festen Entschlusse, im verfassungsmäßigen Wege Maaßregeln erzielt zu sehen, welche die Einigung Deutschlands und eine Vertretung des Volkes beim Bunde sicher zu stellen geeignet sind, überlassen Wir Uns gerne der Ueberzeugung, daß Unsere hohen Mitverbündeten dem gedachten Beschlusse gleich Uns beistimmen und ungeachtet der in der

18ten Sitzung der Bundesversammlung vom 13ten d. M. beliebten einstweiligen Suspendirung desselben durch entsprechende Erklärungen die Ausführung dieses Beschlusses zu Wege bringen werden.

In dieser Voraussetzung haben Wir beliebt, zu einer Theilnahme an den, die Revision der Bundesverfassung bezielenden Berathungen im Sinne des mehrgedachten Bundesbeschlusses Unseren Klosterrath Friedrich Hermann Albert von Wangenheim mittelst gegenwärtiger Urkunde zu bevollmächtigen.

Gegeben Hannover, den 24ten März des 1848sten Jahres Unseres Reiches im Eilften.

(L. S.) Ernst August.

(kontrasignirt) Bennigsen.

41.

Antrag des k. k. Oesterreichischen und k. Preußischen Bundestagsgesandten und Beschluß, die Abordnung der Männer des allgemeinen Vertrauens betr., in der 23ten Sitzung der Bundesversammlung vom 25ten März 1848.

(B.-Pr. §. 180. S. 278.)

Oesterreich und Preußen. Nachdem bereits mehrere Bundesregierungen ihre Zustimmung zu dem Bundesbeschlusse vom 19ten d. Mts.*), betreffend die Einladung zur Abordnung von Männern des allgemeinen Vertrauens zur Berathung über die Revision der Bundesverfassung ertheilt haben, so beantragen Oesterreich

*) Nro. 20.

und Preußen, daß diesem Bundesbeschlusse nunmehr Folge gegeben werde.

Großherzoglich und herzoglich Sächsische Häuser. Der Gesandte ist angewiesen, für die Herstellung des in der 18ten dießjährigen Bundestagssitzung [§. 142 des Prot.]*) suspendirten Beschlusses hoher Bundesversammlung vom 10ten d. M. (§. 140. des Prot.) zu stimmen und damit die Anzeige zu verbinden, daß von Seiten der zwölften durchlauchtigsten Kurie ein Mann des allgemeinen Vertrauens anher gesendet werden wird, um an den Berathungen über die Umgestaltung der Bundesverfassung Theil zu nehmen.

Nach hierauf statt gefundener Berathung des Gegenstandes

beschließt

die Bundesversammlung, die durch Bundesbeschluß vom 10ten dieses an sämmtliche deutsche Bundesregierungen ergangene Einladung zu alsbaldiger Abordnung von Männern des allgemeinen Vertrauens zur Berathung über die Revision der Bundesverfassung auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage zu erneuern, damit diese Berathung sofort nach dem Eintreffen dieser Abgeordneten dahier beginnen könne.

---

*) S. Nr. 22.

42.

Vortrag des k. Preußischen Bundestagsgesandten und Beschluß, das Bundeswappen und die Bundesfarben betr., in der 23ten Sitzung der Bundesversammlung vom 25ten März 1848.

(B.-Pr. §. 185. S. 282.)

Der k. Preußische Herr Bundestagsgesandte trägt Namens des politischen Ausschusses vor:

Der Ausschuß hat die Ehre, hoher Bundesversammlung nachstehenden Bericht der Militärkommission vom 23ten d. M. vorzulegen.

„Dem mit Protokollauszug vom 20ten März §. 161. von der hohen Bundesversammlung erhaltenen Auftrage zufolge hat die Militärkommission sogleich wegen Aufrichtung der Bundesflagge und Anbringung des Bundeswappens in den Festungen Mainz und Luxemburg die abschriftlich beiliegende Veranlassung getroffen, und ganz ähnliche Erlasse sind an die Festungsbaudirektionen von Ulm und Rastatt ergangen."

„Nur an das Festungsgouvernement von Landau ist eine Zufertigung deßhalb noch übrig, und da die Militärkommission bekanntlich nicht mit demselben in unmittelbarer dienstlicher Beziehung steht, so muß sie sich an einen sehr verehrlichen Bundestagsausschuß mit der ergebensten Bitte wenden, wegen Zufertigung der gedachten Verfügung der hohen Bundesversammlung an das Festungsgouvernement von Landau hochgefälligste Einleitung zu treffen.

Erlaß der Militärkommission an das Festungsgouvernement von Mainz und Luxemburg.

In Folge Verfügung der hohen Bundesversamm-

lung vom 20ten März erhält Ein Hochlöbliches Festungsgouvernement den Auftrag, sofort die deutsche Bundesflagge, deren Zusammensetzung aus Beilage 1. zu ersehen ist, an demjenigen Punkte der Festung aufzurichten, von welchem sie nach allen Seiten am meisten sichtbar ist,

ingleichen das Bundeswappen, d. i. den Doppeladler, wie er aus beiliegender Zeichnung 2. zu ersehen ist*), sofort an dem Gouvernements- und Kommandanturgebäude der Festung, sowie dann weiterhin an den Thoren und sonstigen Gebäuden der Festung in passiver Größe anzubringen.

Wie die Bundesfarben an den Barrieren, Schilderhäusern, den Laffetten und sonstigem Artilleriematerial der Bundesfestung passend möchten anzubringen sein, darüber erbittet sich die Militärkommission gefälligst baldige Mittheilung der Ansicht Eines Hochlöblichen Festungsgouvernements.

Gutachten.

So lange die Bundesversammlung nach Artikel 38 der Schlußakte die Gefahr eines feindlichen Angriffes des Bundesgebietes von außen her noch nicht beschlußmäßig ausgesprochen hat, regeln sich die Verhältnisse der Bundesfestung Landau zu den Bundesbehörden, und namentlich zu der Militärkommission, zunächst nach den Bundesbeschlüssen vom 14ten Dezember 1830 (§. 320. S. 1362 ꝛc. der Protokolle) und vom 17ten März 1831 (§. 68. S. 249 ꝛc. der Protokolle). Hiernach haben sowohl die Eröffnungen an das Festungsgouvernement der Bundesfestung Landau, sowie die Berichte des Fe-

*) Eine Zeichnung dieses Adlers findet sich im Prot. d. Bundesversamml. v. J. 1847. S. 376.

stungsgouvernements an die Bundesversammlung durch die k. Bayerische Bundestagsgesandtschaft zu gehen.

Die von der Militärkommission beantragte Eröffnung wird daher gleichfalls auf diesem Wege an das Festungsgouvernement in Landau zu befördern sein, und der Ausschuß trägt daher darauf an:

1) daß die k. Bayerische Gesandtschaft ersucht werde, den Erlaß, wie solcher unterm 23ten d. M. von der Militärkommission an die Festungsgouvernements der übrigen Bundesfestungen ergangen ist, auch an das Festungsgouvernement der Bundesfestung Landau zur Nachachtung zugehen zu lassen, und seiner Zeit über das in Folge dieses Erlasses in Landau zur Ausführung Gebrachte hieher Anzeige zu machen;

2) daß der Militärkommission von der ad 1. getroffenen Einleitung Nachricht gegeben werde.

In Gemäßheit des Ausschußantrages wurde

beschlossen:

1) daß die k. Bayerische Gesandtschaft ersucht werde, den Erlaß, wie solcher unterm 23ten d. Mts. von der Militärkommission an die Festungsgouvernements der übrigen Bundesfestungen ergangen ist, auch an das Festungsgouvernement der Bundesfestung Landau zur Nachachtung zugehen zu lassen, und seiner Zeit über das in Folge dieses Erlasses in Landau zur Ausführung Gebrachte hieher Anzeige zu machen;

2) daß der Militärkommission von der ad 1. getroffenen Einleitung Nachricht gegeben werde.

43.

Note des k. Preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den k. Preußischen Geschäftsträger zu Hannover vom 25ten März 1848 *).

(Aktenstücke zur neuesten Geschichte Deutschlands. Hannover 1848. S. 94.)

Der deutsche Kongreß, der nach früheren Absichten in Folge der ergangenen Einladungen heute in Potsdam eröffnet werden sollte, kann nicht Statt finden, nachdem jene Einladungen von mehreren Seiten her ablehnend beantwortet worden, und die hiesigen Ereignisse vom 18ten bis 21ten d. Mts. dazwischen getreten sind. Anstatt der eingeladenen Vertreter der verschiedenen deutschen Staaten sind aber seit einigen Tagen schon Bevollmächtigte von Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau hier anwesend. Mit ihnen, dem Ober-Appellations-Gerichtsrathe von Sternfels aus Stuttgart, dem Grafen von Lehrbach aus Darmstadt, dem Regierungsrathe Frhrn. v. Gagern aus Wiesbaden, ist in einer Konferenz, welcher auch der hiesige k. Sächsische Gesandte und ein Vertreter Badens in der Person des Herrn von Porbeck, jedoch ohne ausreichende Vollmachten, beiwohnten, über die Vorfragen hinsichtlich der Basis, auf welcher die allgemein gewollte kräftige Reorganisation des Bundes und insbesondere die

*) Vergl. darüber die Rede des großherzogl. Hessischen Ministers v. Gagern vom 5. April 1848. Allgem. Preuß. Zeitung 1848. Nr. 99. S. 857.

Schöpfung eines deutschen Parlamentes auszuführen sei, berathen und eine Verständigung bewirkt worden, deren Hauptpunkte als geeignet zur Grundlage für weitere, umfassendere Berathungen sich in die nachstehenden Fragen und Antworten zusammenfassen lassen.

Fragen.

I. Wird die Nothwendigkeit einer einheitlichen Leitung des gesammten Bundesvereins unter Einem Oberhaupte anerkannt?

II. Wird die Nothwendigkeit eines Oberhauses als zweiten Gliedes des deutschen Parlamentes, und zwar eines aus den Bundesgliedern oder ihren Delegirten bestehenden Oberhauses anerkannt?

III. Soll diesem Oberhause ein Unterhaus von Abgeordneten der Nation, gewählt durch die ständigen Kammern der einzelnen deutschen Staaten, im etwaigen Verhältnisse eines Abgeordneten auf 100,000 Einwohner Deutschlands, zur Seite stehen?

IV. Soll die Kompetenz des Bundes-Oberhauptes und beider Häuser des deutschen Parlamentes sich erstrecken auf:

1) Bundesheerwesen und Volksbewaffnung?

2) Möglichste Gemeinschaftlichkeit der Gesetzgebung, besonders über Heimathswesen, Staatsbürgerrecht, Gerichtsverfahren, Strafrecht, Handelsrecht? imgleichen auf die Herstellung eines ständigen Bundesgerichtes für Streitigkeiten staatsrechtlichen Ursprunges zwischen den verschiedenen Bundesstaaten unter sich, so wie zwischen den letzteren und ihren Ständen?

Ferner

3) auf Herbeiführung eines gemeinschaftlichen Sy-

ſtems für Zollweſen, Handel, Münze, Maaß, Gewicht, Poſten, Eiſenbahnen, Waſſerſtraßen ꝛc., endlich

4) auf die Herſtellung gemeinſchaftlicher aktiver Vertretung des Bundes im Auslande?

V. Soll die definitive Beſchlußnahme über die obigen Punkte auf dem bisherigen Bundestage zu Frankfurt am Main, als deſſen letzter Akt, vorbehältlich der Genehmigung der beſtehenden verfaſſungsmäßigen Gewalten in den einzelnen Bundesſtaaten, erfolgen?

VI. Sollen die Bundestags-Geſandtſchaften bei den nach Nr. V zu haltenden Berathungen durch Männer, welche das Vertrauen des Landes beſitzen, im Sinne des ſuspendirten Bundestagsbeſchluſſes vom 10ten März c. verſtärkt werden, und ſoll dieſe Suspenſion mithin aufhören?

Während die in der Konferenz anweſenden Vertreter des Königreichs Sachſen und des Großherzogthums Baden die Fragen von I. bis VI ad referendum nahmen, erklärten ſich die Bevollmächtigten von Würtemberg, Großherzogthum Heſſen und Naſſau vollkommen zuſtimmend über dieſelben.

Was Preußen betrifft, ſo liegt ſeine Antwort auf jene Fragen in dem Allerhöchſten Patente wegen beſchleunigter Einberufung des vereinigten Landtages vom 18ten d. M. und in der von Sr. Maj. unterm 21ten d. M. an Ihr Volk und an die deutſche Nation erlaſſenen Anſprache. Beide ſind Ew. ꝛc. aus den öffentlichen Blättern bekannt.

Seine kgl. Majeſtät wünſchen und wollen Ihr ernſtlichſtes Beſtreben darauf richten, daß Deutſchland aus einem Staatenbunde ein Bundesſtaat werde, auf dem Grunde einer im Vereine der Regierungen mit dem Volke auszuführenden Reorganiſation der Bundesverfaſſung, welcher eine unverzüglich zu berufende vorläufige

Bundes-Repräsentation aus den Ständen aller deutschen Länder vorausgehen muß; — daß eine allgemeine deutsche Wehrverfassung mit Vereinigung unter Einem Bundesbanner, wo möglich mit einem Bundesfeldherrn an der Spitze, in's Leben trete; — daß ein deutsches Bundesgericht entstehe zur Schlichtung aller Streitigkeiten staatsrechtlichen Ursprunges zwischen Fürsten und Ständen, wie zwischen den verschiedenen deutschen Regierungen; — daß dem Vaterlande ein allgemeines deutsches Heimathsrecht und volle Freizügigkeit zu Theil werde; — daß fortan keine Zollschranke mehr den Verkehr auf deutschem Boden hemme, und in einem allgemeinen deutschen Zollvereine gleiches Maaß, Gewicht, gleicher Münzfuß, ein gleiches Handelsrecht gelte, daß dem Mißbrauche der Preßfreiheit in ganz Deutschland durch gleiche Garantieen gewehrt werde.

Wie tief der König von der Nothwendigkeit einer einheitlichen Leitung des Bundesvereins unter Einem Oberhaupte durchdrungen ist, kann nicht stärker bewiesen werden, als durch die Erklärung Sr. Majestät, diese Leitung für die Tage der jetzigen Gefahr Selbst übernehmen zu wollen, wobei Allerhöchstdieselben zur Abwendung jeglicher etwaiger Mißdeutung hinzugefügt haben:

„Es ist keine Usurpation von Mir, wenn Ich Mich „zur Rettung der deutschen Freiheit und Einheit berufen fühle; Ich schwöre zu Gott, daß Ich keinen Fürsten vom Throne stoßen will, aber Deutschlands Einheit und Freiheit will Ich schützen, sie muß geschirmt werden durch deutsche Treue, auf den Grundlagen einer aufrichtigen konstitutionellen Verfassung."

Damit nun auch die definitive Beschlußnahme des Bundes über die obigen, von Preußen im Sinne jener

Allerhöchsten Erklärung vorläufig bejahten Fragen am Sitze des bisherigen Bundestages, nach Maaßgabe des Bundesbeschlusses vom 10ten d. M. unter Aufhebung der momentanen Suspension des letzteren, gehörig vorbereitet werden könne, hat der k. Bundestags-Gesandte, Graf v. Dönhoff, gestern die entsprechende Weisung erhalten, mit Eröffnung, daß Seine Majestät unverzüglich eine Person, deren Namen in Deutschland allgemeines Vertrauen erweckt, nach Frankfurt abordnen werden, um im Sinne des letztgedachten Bundesbeschlusses an den dortigen Berathungen über die Bundes-Reorganisation Theil zu nehmen. Organe der Preußischen Ständeversammlung würden demnächst mit der solchergestalt verstärkten Bundesversammlung, sofern dieses in den Wünschen der letzteren liegen sollte, wie es die Allerhöchste Ansprache vom 21sten d. Mts. in Aussicht stellt, zusammentreten können.

Es kommt jetzt darauf an, die Regierung, bei welcher Ew. ꝛc. beglaubigt sind, von dem wesentlichen Inhalte meines gegenwärtigen Erlasses schleunigst in Kenntniß zu setzen, und dahin zu wirken, daß ihrerseits den oben dargelegten Grundsätzen über die Reorganisation des Bundes beigetreten und zunächst von jeder Stimme im engeren Rathe der bisherigen Bundesversammlung zu deren Verstärkung, soweit es nicht schon geschehen ist, ein hinlänglich befähigter Mann des öffentlichen Vertrauens nach Frankfurt abgeordnet werde. Hiermit ist Ew. ꝛc. die Aufgabe bezeichnet, welcher Sie Sich sofort gefälligst unterziehen wollen.

Berlin, den 25ten März 1848.

(gez.) Arnim.

44.

Note des k. Hannöverischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den k. Preußischen Geschäftsträger zu Hannover vom 29ten März 1848.

(Aktenstücke zur neuesten Geschichte Deutschlands. Hannover 1848. S. 104.)

Der Unterzeichnete verfehlt nicht, Sr. Hochwohlgeboren dem ꝛc. unter Bezeugung seines ergebensten Dankes, die ihm privatim geneigtest mitgetheilte Depesche des Herrn Staats-Ministers von Arnim, d. d. Berlin den 25ten d. M., hieneben mit der Versicherung zu remittiren, daß die k. Regierung die darin enthaltenen, die Reorganisation der deutschen Bundesverfassung bezielenden Vorschläge nach ihrem vollen Gewichte würdigend, nicht ermangeln wird, selbige einer der hohen Wichtigkeit der Sache entsprechenden reiflichen und gewissenhaften Erwägung zu unterwerfen, bei welcher jedoch eine Berücksichtigung des etwaigen Resultates der unterdessen am Bundestage fortgesetzten Berathungen wegen Revision der Bundesverfassung besonders wünschenswerth und fast unerläßlich erscheint.

Indem der Unterzeichnete eine weitere desfallsige Aeußerung ergebenst vorbehält, gereicht demselben übrigens zum besonderen Vergnügen, den in der geehrten Mittheilung ausgesprochenen Wünschen wegen diesseitiger Theilnahme an den Revisionsverhandlungen zu Frankfurt a/M., ungeachtet der einstweiligen Suspension der letzteren, durch die in der ergebensten Note des Unterzeichneten vom 25sten d. M. erwähnten Maaßregeln

entſprochen zu wiſſen. Von letztgedachter Note iſt die gewünſchte Abſchrift hieneben angeſchloſſen.

Der Unterzeichnete benutzt ꝛc.

(gez.) Bennigſen.

45.

Note des k. Hannöveriſchen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten an die k. k. Oeſterreichiſche, k. Preußiſche und k. Bayeriſche Geſandtſchaft in Hannover, ſowie an die kurfürſtl. Heſſiſche, die großherzogl. Oldenburgiſche und die fürſtlich Schwarzburg-Lippiſche Regierung vom 25ten März 1848.

(Aktenſtücke zur neueſten Geſchichte Deutſchlands. Hannover 1848. S. 103.)

Die neueſten bekannten Weltereigniſſe haben ihre, die öffentliche Ruhe und Ordnung der Europäiſchen Staaten tief erſchütternden Wirkungen auch in dem hieſigen Königreiche auf eine Weiſe bemerkbar werden laſſen, welche Sr. kgl. Majeſtät, des Unterzeichneten A. G. Herrn, in der allerhöchſt Sie belebenden Sorge für das Glück und die Zufriedenheit Ihrer Unterthanen, bewogen haben, diejenigen Anordnungen zu treffen und für den künftigen Gang der Regierung des Landes diejenigen Grundſätze feſtzuſtellen, von deren weiterer Ausführung und Handhabung eine dauernde Beruhigung der aufgeregten Stimmung des Augenblickes und die Herſtellung

eines den aufrichtigen Wünschen des Königs entsprechenden vertrauensvollen Einvernehmens zwischen Regierungen und Unterthanen gehofft werden darf.

Diese Maaßregeln und Grundsätze sind übersichtlich zusammengestellt in einer unter dem 22ten d. M. erlassenen königlichen Verordnung, betreffend die Aufhebung des k. Kabinetes und die Führung der obersten Verwaltung des Landes, sowie in einer unter gleichem Dato von dem neugebildeten Ministerio erlassenen Bekanntmachung, deren Abdrücke der Unterzeichnete sich beehrt, dem ꝛc. (tit.) im Anschlusse ganz ergebenst zu überreichen.

Der Unterzeichnete erlaubt sich ergebenst darauf aufmerksam zu machen, daß unter den erwähnten Grundsätzen die Erzielung solcher Maaßregeln voransteht, welche zur Einigung Deutschlands und zu einer Vertretung des Volkes bei dem deutschen Bunde auf verfassungsmäßigem Wege hinleiten.

Die k. Regierung hat die Ausführung der bezüglichen allerhöchsten Entschließung zu den Gegenständen ihrer nächsten Sorge gemacht.

Sie findet jenen Weg in dem Beschlusse vorgezeichnet, den die deutsche Bundesversammlung bereits unter dem 10ten März d. J. wegen einer Revision der Bundesverfassung gefaßt hat.

Die neuesten so unerwartet eingetretenen und für Deutschlands Ruhe und Einigkeit so bedrohlichen Ereignisse haben dieser Ansicht nur zur Stütze gereichen können.

Die k. Regierung lebt der vertrauensvollen Zuversicht, daß die hohen mitverbündeten Regierungen eine wesentlich gleiche Ueberzeugung hegen, und daß sie, ungeachtet der unter dem 13ten März d. J. anderweit beliebten einstweiligen Suspendirung des erstgenannten

Beschlusses bereit sein werden, zu dessen unverzögerter Ausführung auch Ihrerseits mitzuwirken.

Von dieser Ueberzeugung geleitet, haben Se. k. Majestät geruht, allerhöchst Ihren Klosterrath v. Wangenheim behufs Theilnahme an den bevorstehenden Berathungen der Verfassungsrevision im Sinne des Beschlusses vom 10ten März nach Frankfurt a/M. abzuordnen, und haben dessen inmittelst bereits erfolgten Abgang von hier um so mehr zu beschleunigen befohlen, als die der k. Regierung zugegangenen neuesten Nachrichten allbort den Eintritt von Thatsachen besorgen lassen, welche dem ungestörten Fortgange jener verfassungsmäßigen Berathungen die erheblichsten Schwierigkeiten und Hindernisse zu bereiten drohen.

Indem der Unterzeichnete sich die Bitte erlaubt, die vorstehende ganz ergebenste Mittheilung baldthunlichst zur Kenntniß der dortseitigen hohen Regierung zu bringen, ergreift derselbe diese Gelegenheit ꝛc.

(gez.) Bennigsen.

46.

Antrag des Bundespräsidial-Gesandten und Beschluß, die Wahl eines Revisions-Ausschusses betr., in der 25ten Sitzung der Bundesversammlung vom 29ten März 1848.

(B.-Pr. §. 198. S. 303.)

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Indem der Gesandte anzeigt, daß der für die 15te Stimme anher abgeordnete Professor Albrecht bereits dahier

eingetroffen ist, findet er sich zugleich beauftragt, den dringenden Wunsch auszusprechen, daß den schon eingetroffenen und ehestens dahier erwarteten Abgeordneten möglichst bald die Gelegenheit gegeben werden möge, ihre Funktionen zu beginnen. Die Herren Gesandten von Würtemberg, Baden und Großherzogthum Hessen schließen sich diesem Wunsche an.

Präsidium. Nachdem ein Theil der in Folge des Bundesbeschlusses vom 10ten März d. J. anher abgeordneten Männer des Vertrauens, welche der Bundesversammlung und deren Ausschüssen zum Behufe der Vorbereitung der Revision der Bundesverfassung mit gutachtlichem Beirathe an die Hand gehen sollen, bereits eingetroffen ist, so dürfte es angemessen sein, nunmehr einen Ausschuß von etwa sieben Mitgliedern und einem Stellvertreter niederzusetzen, welcher sich behufs der Revision mit den besagten Männern ins Benehmen zu setzen und zunächst Vorschläge über die Art und Weise der Geschäftsbehandlung zu machen hätte.

Die Bundesversammlung genehmigte diesen Präsidial-Vorschlag, und es wurde demnach zur Wahl dieses Ausschusses geschritten, wobei die Herren Gesandten von Oesterreich, Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, Hannover, Baden und Bremen zu Mitgliedern und der großherzoglich Hessische Herr Gesandte zum Stellvertreter gewählt wurden.

47.

Antrag des großherzogl. Badiſchen Bundestagsgeſandten auf Veröffentlichung der Bundestagsverhandlungen in der 25ten Sitzung der Bundesverſammlung vom 29ten März 1848.

(B.-Pr. §. 199. S. 304.)

Baden. Der großherzoglich Badiſche Geſandte iſt von ſeiner höchſten Regierung beauftragt worden, bei der hohen Bundesverſammlung den Antrag zu ſtellen, die Protokolle der hohen Bundesverſammlung wiederum in der Art zu veröffentlichen, wie zur Zeit des Beginnes der Bundesverſammlung.

Dieſer Antrag wurde an den für dieſen Gegenſtand in der 9ten Sitzung vom 26ten März 1847 niedergeſetzten beſonderen Ausſchuß gewieſen.

48.

Bericht über die Verhandlungen der 17 Vertrauensmänner am Bundestage und erſte gemeinſchaftliche Sitzung derſelben mit dem Reviſionsausſchuſſe vom 30ten März 1848.

(Verhandlungen des deutſchen Parlaments. Frankfurt a/M. 1848. II. S. 25.)

Durch Bundesbeſchluß vom 10ten März dieſes Jahres wurden ſämmtliche Bundesregierungen eingeladen:

Männer des allgemeinen Vertrauens, und zwar für jede der siebzehn Stimmen des engeren Rathes einen, alsbald (spätestens bis zu Ende dieses Monats) mit dem Auftrage nach Frankfurt abzuordnen, der Bundesversammlung und deren Ausschüssen zum Behufe der Vorbereitung der Revision der Bundesverfassung mit gutachtlichem Beirathe an die Hand zu gehen.

Die nach diesem Beschlusse abgeordneten Männer verhandeln theils unter sich kollegialisch in gesonderter Sitzung, theils in gemeinschaftlicher mit dem vom Bundestage bestellten Ausschusse für Revision der Bundesverfassung, welcher jedoch bis jetzt für sich allein seine Beschlüsse faßt.

Erste (vorläufige) gemeinschaftliche Sitzung am 30ten März.

Die zuerst als Vertrauensmänner anwesenden Herren Albrecht (Oldenburg und Anhalt), Bassermann (Baden), v. Gagern (Braunschweig und Nassau), von der Gabelentz (Sächsische Herzogthümer), Jordan (Kurhessen), Langen (Großherzogthum Hessen), Stever (Mecklenburg), Uhland (Würtemberg) und von Wangenheim (Hannover), zu gemeinschaftlicher Sitzung mit dem Bundesrevisionsausschusse, der aus den Herren Bundesgesandten von Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Baden und der freien Städte besteht, in den Bundespalast eingeladen, legen das Programm zu den Verhandlungen der am 31sten März beginnenden Notabelnversammlung vor, und empfehlen dringend, daß der Bundestag auf die Parlamentsfrage seinerseits offen eingehen möge. Hierdurch ist der noch am 30ten März gefaßte und am folgenden Morgen publizirte Bundesbeschluß erwirkt.

49.

Programm des Siebener-Ausschusses der Heidelberger Versammlung, vorgelegt in der ersten gemeinschaftlichen Sitzung der Vertrauensmänner und des Revisionsausschusses vom 30ten März 1848.

(Verhandlungen des deutschen Parlaments. Frankfurt a/M. 1848. I. S. 1.)

I. Ein Bundesoberhaupt mit verantwortlichen Ministern.

II. Ein Senat der Einzelstaaten.

III. Ein Haus des Volkes, hervorgehend aus Urwahlen nach dem Maaßstabe von 1 zu 70,000.

IV. Kompetenz des Bundes durch Verzichtung der Einzelstaaten auf folgende Punkte zu Gunsten der Centralgewalt:

1) Ein Heerwesen,

2) eine Vertretung gegenüber dem Auslande,

3) ein System des Handels, der Schiffahrtsgesetze, des Bundeszollwesens, der Münze, Maaß, Gewicht, Posten, Wasserstraßen und Eisenbahnen,

4) Einheit der Civil- und Strafgesetzgebung und des Gerichtsverfahrens. Ein Bundesgericht.

5) Verbürgung der nationalen Freiheitsrechte.

V. Der Beschluß der Einberufung der konstituirenden Nationalversammlung auf obige Grundlagen erfolgt durch die mit Vertrauensmännern verstärkten Bundesbehörden.

VI. Ein aus gegenwärtiger Verſammlung zu wählender permanenter Ausſchuß von fünfzehn Mitgliedern iſt beauftragt, die Vollziehung der Einberufung der konſtituirenden Nationalverſammlung zu betreiben. Wenn innerhalb vier Wochen von heute der Zuſammentritt nicht erfolgt iſt, ſo tritt dieſe Verſammlung am 3ten und 4ten Mai hier wieder zuſammen. Im Falle der Dringlichkeit kann der Ausſchuß die Verſammlung auf einen früheren Termin zuſammenberufen.

50.

Vortrag des k. Sächſiſchen Bundestagsgeſandten und Beſchluß, die Geſchäftsbehandlung im Reviſionsausſchuſſe betr., in der 26ten Sitzung der Bundesverſammlung vom 30ten März 1848.

(B.-Pr. § 208. S. 311.)

Der k. Sächſiſche Herr Bundestagsgeſandte trägt Namens des Reviſionsausſchuſſes vor:

In der 23ten Bundestagsſitzung vom 25ten d. M. *) wurde die ſchon am 10ten d. M. geſchehene Einladung an die höchſten Bundesregierungen: „Männer des allgemeinen Vertrauens, und zwar für jede der 17 Stimmen des engeren Rathes Einen, alsbald mit dem Auftrage hierher abzuordnen, der Bundesverſammlung mit deren Ausſchuß zum Behufe der Vorbereitung der

*) S. oben Nr. 41.

Reviſion der Bundesverfaſſung mit gutachtlichem Beirathe an die Hand zu gehen," erneuert.

In der am 29ten d. Mts. gehaltenen 25ten Sitzung*) aber ward ein Bundestagsausſchuß niedergeſetzt, welcher den Auftrag erhielt, dieſe Reorganiſationsarbeiten mit Hülfe der abgeordneten Männer des allgemeinen Vertrauens ſo vorzubereiten, daß eine Grundlage zu Beſchlüſſen hoher Bundesverſammlung in dieſer wichtigen Angelegenheit gewonnen würde.

Der Ausſchuß iſt ſofort zuſammengetreten, und hatte ſich vorerſt die Frage vorzulegen, welcher Geſchäftsgang hierbei zu nehmen ſei? Er beſchränkt jedoch ſein dießfallſiges Gutachten auf das erſte Stadium des Geſchäftes; die Frage, wie eine definitive Beſchlußfaſſung hoher Bundesverſammlung herbeizuführen ſei, fernerer Erwägung überlaſſend.

Er glaubt, daß er der Abſicht hoher Bundesverſammlung entſpricht, wenn er annimmt, daß ſeine Stellung bei dieſem Geſchäfte derjenigen analog ſei, welche der Ausſchuß in Militärangelegenheiten in Militärſachen einnimmt. Sowie die Militärkommiſſion den Ausſchuß mit ihren techniſchen Kenntniſſen und Erfahrungen unterſtützt, ſo wird der jetzt gewählte Ausſchuß in dieſer Verfaſſungsſache nichts zu unternehmen, kein Gutachten hoher Bundesverſammlung vorzulegen haben, ohne vorher die Anſicht der ſiebenzehn Männer zu vernehmen, und wird ſich verpflichtet halten müſſen, dieſe Anſicht jedenfalls, und auch dann hoher Bundesverſammlung vorzutragen, wenn ſie mit der ſeinigen nicht ganz übereinſtimmen ſollte.

Er wird, da die Zeit drängt, noch ehe alle die zu

*) Nro. 46.

erwartenden 17 Männer hier angekommen sind, die schon in der Mehrzahl Anwesenden als den schon bestehenden Beirath zu betrachten und dieselben aufzufordern haben, sich über die Wahl eines Vorstandes u. s. w. zu einigen; und wird sie ersuchen mögen, den Entwurf einer neuen Bundesverfassung aufzustellen. Der Ausschuß glaubt nicht, daß irgend in das Einzelne gehende Ersuchen über die Art und Weise des Geschäftsangriffes, über die Rücksichtsnahme auf das Bestehende, über die zu beseitigenden Bestimmungen der Grundgesetze des Bundes und mehrerer Bundesbeschlüsse an ihrem Orte sein würden.

Daß eine vollständige Mittheilung der Bundestagsprotokolle, soweit sie gewünscht wird, und jedenfalls der auf diese Reorganisationsarbeiten bezüglichen, geschehen müsse, versteht sich ebenso von selbst, als daß das Bundeskanzleipersonal dem Beirathe zur Disposition zu stellen sein wird. Die Kanzleidirektion wird aufzufordern sein, die dießfallsigen Wünsche entgegenzunehmen und die erforderlichen Veranstaltungen zu treffen.

Der Ausschuß glaubt sonach, daß die Initiative mit vollem Vertrauen in die Hände dieser Männer zu legen sei, ist aber des Dafürhaltens, daß es dem Geschäfte nur förderlich sein könne, wenn denselben ausdrücklich anheimgestellt würde, nach Befinden, auch während ihrer Arbeiten, mit dem Ausschusse in Kommunikation zu treten.

Wenn sich Zweifel über Hauptgrundsätze herausstellen, oder wenn es dem Beirathe wegen einzelner Fragen erwünscht sein sollte, so wird es zweckmäßig sein, diese Fragen dem Ausschusse vorzulegen, damit sie durch ihn begutachtet und von hoher Bundesversammlung entschieden werden könnten, damit so eine sichere Grundlage des weiten Baues gewonnen werde. Dieß wird so

lange eine um ſo wünſchenswerthere Rückſichtsnahme ſein, als nicht ſämmtliche 17 Stimmen in dem Beirathe vertreten ſind.

Auch kann im Laufe des Geſchäftes eine gemeinſchaftliche Berathung des Beirathes und des Ausſchuſſes hie und da zweckmäßig erſcheinen, und letzterer wird hierzu immer bereit ſein. Er hofft überhaupt, daß ein durch die gemeinſchaftliche hochwichtige Aufgabe bedingtes und gebotenes freundliches Einvernehmen gewiß in dem Maaße ſtattfinden wird, daß eine enger begrenzte Beſtimmung über den Geſchäftsgang kaum erforderlich ſein dürfte.

Der Ausſchuß beantragt:

1) Hohe Bundesverſammlung wolle ſich mit den hier vorgelegten Grundzügen des einzuhaltenden Geſchäftsganges einverſtanden erklären, und
2) dem Ausſchuſſe und bezüglich dem Herrn Präſidialgeſandten die erforderlichen Einleitungen und Veranſtaltungen übertragen.

Es erfolgte hierauf der

Beſchluß:

1) Die Bundesverſammlung erklärt ſich mit den in vorſtehendem Vortrage vorgelegten Grundzügen des einzuhaltenden Geſchäftsganges einverſtanden.
2) Dem Ausſchuſſe und bezüglich dem Herrn Präſidialgeſandten werden die erforderlichen Einleitungen und Veranſtaltungen übertragen.

51.

Vortrag des Reviſionsausſchuſſes und Beſchluß, die Reviſion der Bundesverfaſſung, insbeſondere die Wahlen von Nationalvertretern betr., in der 26ten Sitzung der Bundesverſammlung vom 30ten März 1848.

(B.-Pr. §. 209. S. 313.)

Der k. Sächſiſche Herr Bundestagsgeſandte trägt Namens des Reviſionsausſchuſſes weiter vor:

Bei einer Beſprechung, die der Ausſchuß geſtern ſofort nach ſeiner Ernennung hielt, kam eine Frage in Anregung, welche für ſo wichtig gehalten ward, daß man eine gemeinſame Berathung mit den ſchon jetzt hier eingetroffenen, von den hohen Regierungen abgeordneten Männern des allgemeinen Vertrauens für nothwendig hielt. Dieſe Berathung hat heute ſtatt gefunden und der Ausſchuß bringt dieſe dringliche Angelegenheit, geſtützt auf das in der Hauptſache einſtimmige Gutachten dieſer Männer, ohne Verzug in Vortrag.

Es ſcheint nämlich nicht nur an und für ſich nothwendig, ſich ſchon jetzt darüber auszuſprechen, auf welchem Wege die von der Bundesverſammlung in Gemeinſchaft mit den ihr beigeordneten Männern zu berathende und zu entwerfende neue Bundesverfaſſung künftig in's Leben einzuführen ſei, ſondern es wird dieß, der morgen beginnenden freien Verſammlung gegenüber, zur Nothwendigkeit. Nur durch einen Beſchluß hierüber wird man den ernſten Willen der Bundesregierungen, die Organiſationsarbeiten möglichſt beſchleunigen zu wollen, bethätigen, und hierdurch am Beſten auf Beruhigung

der in vielen Gegenden Deutſchlands auf's Höchſte geſtiegenen Aufregung wirken und dem immer noch herrſchenden Mißtrauen entgegentreten.

Eine neue Verfaſſung kann entweder einfach aus der Vereinbarung der Regierungen hervorgehen, und von dieſen gemeinſchaftlich durch Bundesbeſchluß oktroyirt werden, oder ſie kann im Wege des Vertrages und freier Zuſtimmung der Regierungen auf der einen und des Volkes auf der anderen Seite zur Gültigkeit gebracht werden.

Nur dieſer letztere Weg gibt eine Gewähr für den Beſtand einer Verfaſſung; eine oktroyirte würde unter keinen Umſtänden rathſam ſein, ſie iſt unter den jetzigen Verhältniſſen eine Unmöglichkeit, denn die freiſinnigſte, den ausgeſprochenen Wünſchen entſprechendſte, und ſelbſt mit den größten Opfern der einzelnen Bundesfürſten verbundene würde, oktroyirt, nie auf Beifall und Dank rechnen können.

Muß man alſo der Meinung ſein, daß die freie Zuſtimmung des Volkes nicht entbehrt werden kann, ſo fragt es ſich, auf welche Weiſe dieſe zu erlangen ſein wird.

Nach den beſtehenden Verhältniſſen ſtellt ſich hier der Weg als der gegebene dar: daß jede Regierung ſich der Zuſtimmung ihres Volkes zu der beabſichtigten Verfaſſung ſelbſt zu verſichern habe, da, wo eine Vertretung desſelben beſteht, durch Vorlage an die Ständeverſammlung oder durch Erlangung eines Vertrauensvoti, da, wo noch keine Ständeverſammlungen beſtehen, in einer ihnen ſelbſt zu überlaſſenden Weiſe. Allein es iſt klar, daß man das Zuſtandekommen einer Verfaſſung für Deutſchland, deren weſentlichſtes Ziel die nie dringender als jetzt nöthige Einheit der Nation iſt, nicht der Gefahr ausſetzen darf, daß es an dem Widerſpruche einer vielleicht ganz geringen Minorität ſcheitern könne,

oder daß wenigstens unabsehbare Weiterungen entständen. Wollte man aber annehmen, daß die gewiß allgemein in der Nation gefühlte Nothwendigkeit, das Vaterland durch eine neue Bundesverfassung zu kräftigen, dahin führen würde, daß eine Zustimmung aller Bundesländer, aller einzelnen Ständeversammlungen erfolgen, jedes Sonderinteresse unbeachtet bleiben, aller Widerspruch verstummen werde, um nur das Zustandekommen nicht zu hindern; so gäbe man damit zu, daß diese durch einen moralischen Zwang erzielte Zustimmung zur leeren Form hinabsinken würde.

Es scheint also der einzig rathsame, vielleicht allein zulässige Weg der zu sein, daß der von der Bundesversammlung und ihrem Beirathe ausgehende Entwurf einer neuen Bundesverfassung, einer aus allen Bundesstaaten gewählten konstituirenden Volksversammlung zur Annahme vorgelegt werde.

Hierbei ist in Erwägung gekommen, ob es zweckmäßig sein würde, wenn die Bundesversammlung sich über die Art der Wahl solcher Volksvertreter aussprächе. So wünschenswerth es aber auch in mancher Hinsicht erscheint, daß die Mitglieder einer Versammlung, welche ein gemeinsames Ziel zu erstreben hat, auf die nämliche Weise aus den Wahlen des Volkes hervorgehen, so daß kein Zweifel bleibe, daß jedes einzelne Mitglied in gleichem Maaße als Organ des Volkswillens betrachtet werden müsse, so verkennt der Ausschuß doch nicht, daß die unter den einzelnen Staaten bestehende Verschiedenheit der Verfassungen und der Volksansicht, abgesehen von manchen anderen Schwierigkeiten in der Ausführung, mehr dafür sprechen, die Art der Wahl den einzelnen Bundesregierungen zu überlassen. Letztere werden zu erwägen haben, ob sie den jetzt bei ihnen bestehenden Wahlmodus auch für diese konstituirende Ver-

sammlung beibehalten, oder einen anderen, nach Befinden, nach vorhergehender Zustimmung ihrer Ständeversammlung, und, im letzteren Falle, vielleicht den vom Großherzogthum Baden adoptirten annehmen wollen.

Dagegen ist es nöthig, daß die einzelnen Staaten in einem richtigen Verhältnisse vertreten seien. Ob überall neuere Volkszählungen stattgefunden haben, ist nicht bekannt; es ist also, da es eben nur auf eine Verhältnißzahl ankommt, sicherer, die in der bestehenden Matrikel angenommene Volksmenge zur Unterlage zu nehmen. Setzt man fest, daß unter dieser Voraussetzung ein Abgeordneter auf 70,000 Einwohner gerechnet und abgesendet wird, so ist dieß ziemlich das Nämliche, als wenn man von der wirklichen Bevölkerung einen auf 100,000 Einwohner rechnet, da die Zunahme dann sich ungefähr wie 7 zu 10 verhält. Es wird die Versammlung dadurch zwar zahlreich, aber im Verhältnisse zur Nation nicht übermäßig groß werden.

Dabei soll aber in keiner Weise der künftigen Bestimmung über die Zahl der Volksvertretung und die Wahl derselben präjudizirt werden; auch wird die Annahme der neuen Verfassung nicht von dieser konstituirenden Versammlung allein abhängen können, vielmehr werden die Regierungen durch die Bundesversammlung oder durch andere Organe immer den zweiten konstituirenden Theil bilden.

Diese bei dem Drange der Zeit kurz vorgelegten Momente mögen zur Motivirung des folgenden Bundesbeschlußentwurfes dienen. Sollte er Annahme finden, so ist der Ausschuß der Meinung, daß die Publikation durch die Zeitungen sofort erfolgen möge.

Beschlußentwurf.

Zu beschleunigter Entwerfung der Grundlagen einer neuen Bundesverfassung hat die Bundesversammlung

mit einleitenden Arbeiten zu dieſem Zwecke unter Zuziehung von Männern des öffentlichen Vertrauens bereits begonnen.

Zu weiterer Förderung dieſer wichtigen Angelegenheit beſchließt dieſelbe, die Bundesregierungen aufzufordern, in ihren ſämmtlichen, dem deutſchen Staatenſyſteme angehörigen Provinzen auf verfaſſungsmäßig beſtehendem oder ſofort einzuführendem Wege Wahlen von Nationalvertretern anzuordnen, welche am Sitze der Bundesverſammlung an einem ſchleunigſt feſtzuſtellenden, möglichſt kurzen Termine zuſammenzutreten haben, um zwiſchen den Regierungen und dem Volke das deutſche Verfaſſungswerk zu Stande zu bringen.

Da der Drang der Umſtände die einſtweilige Annahme eines beſtimmten Maaßſtabes der Bevölkerung, nach welchem die gedachten Volksvertreter in jedem Bundesſtaate zu erwählen ſind, erforderlich macht, ſo erſcheint es zweckmäßig, in Bezug auf die bisherigen Beſtandtheile des Bundes das beſtehende Bundesmatrikularverhältniß dabei zum Grunde zu legen, und die Aufforderung dahin zu richten, daß auf 70,000 Seelen der Bevölkerung jedes Bundesſtaates ein Vertreter zu wählen, auch denjenigen Staaten, deren Bevölkerung nicht 70,000 Seelen beträgt, die Wahl eines Vertreters zuzugeſtehen ſei.

Vorſtehendem Ausſchußantrage gemäß erfolgte der

Beſchluß:

Zu beſchleunigter Entwerfung der Grundlagen einer neuen Bundesverfaſſung hat die Bundesverſammlung mit einleitenden Arbeiten zu dieſem Zwecke unter Zuziehung von Männern des öffentlichen Vertrauens bereits begonnen.

Zu weiterer Förderung dieſer wichtigen Angelegen-

Zahl der Volksvertreter in der deutschen konstituirenden Versammlung.

Auf je 50,000 Seelen wird ein Vertreter zur deutschen konstituirenden Versammlung gewählt.

Ein Staat mit weniger als 50,000 Seelen wählt einen Deputirten.

Bei Berechnung der Seelenzahl ist die Bundesmatrikel maaßgebend.

Wahlart der Abgeordneten zur deutschen konstituirenden Versammlung.

In Betreff der Wahlart gelten für jedes der deutschen Länder folgende Bedingungen:

Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit darf nicht beschränkt werden durch einen Wahlcensus, durch Bevorrechtung einer Religion, durch eine Wahl nach bestimmten Ständen.

Jeder volljährige, selbstständige Staatsangehörige ist wahlberechtigt und wählbar.

Der zu Wählende braucht nicht dem Stande anzugehören, welchen er bei der Versammlung vertreten soll.

Die politischen Flüchtlinge, die nach Deutschland zurückkehren und ihr Staatsbürgerrecht wieder antreten, sind wahlberechtigt und wählbar.

In allen übrigen Beziehungen ist es jedem deutschen Staate überlassen, auf welche Weise er die Wahlen zu ordnen angemessen findet; die Versammlung jedoch erachtet die direkte Wahl im Prinzipe für die zweckmäßigste.

Ort der konstituirenden Nationalversammlung.

Die konstituirende Nationalversammlung hält ihre Sitzungen in Frankfurt am Main.

52.

Beschlüsse des Vorparlaments vom 31ten März und 1ten bis 4ten April 1848.

(Verhandlungen des deutschen Parlaments, Frankfurt a/M. 1848. I. S. 172. u. folg.)

Aufgabe der Versammlung.

Die Versammlung hat ihre Aufgabe darin erkannt, die Art und Weise festzustellen, in welcher die konstituirende Nationalversammlung gebildet werden soll. Sie hat dabei ausdrücklich ausgesprochen, daß die Beschlußnahme über die künftige Verfassung Deutschlands einzig und allein dieser vom Volke zu erwählenden konstituirenden Versammlung zu überlassen sei.

Das Bundesgebiet.

Schleswig, staatlich und national mit Holstein unzertrennlich verbunden, ist unverzüglich in den deutschen Bund aufzunehmen und in der konstituirenden Versammlung gleich jedem anderen deutschen Bundesstaate durch freigewählte Abgeordnete zu vertreten.

Ost- und Westpreußen ist auf gleiche Weise in den deutschen Bund aufzunehmen.

Die Versammlung erklärt die Theilung Polens für ein schmachvolles Unrecht. Sie erkennt die heilige Pflicht des deutschen Volkes, zur Wiederherstellung Polens mitzuwirken. Sie spricht dabei den Wunsch aus, daß die deutschen Regierungen den in ihr Vaterland rückkehrenden Polen freien Durchzug ohne Waffen und, so weit es nöthig, Unterstützung gewähren mögen.

Zahl der Volksvertreter in der deutschen konstituirenden Versammlung.

Auf je 50,000 Seelen wird ein Vertreter zur deutschen konstituirenden Versammlung gewählt.

Ein Staat mit weniger als 50,000 Seelen wählt einen Deputirten.

Bei Berechnung der Seelenzahl ist die Bundesmatrikel maaßgebend.

Wahlart der Abgeordneten zur deutschen konstituirenden Versammlung.

In Betreff der Wahlart gelten für jedes der deutschen Länder folgende Bedingungen:

Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit darf nicht beschränkt werden durch einen Wahlcensus, durch Bevorrechtung einer Religion, durch eine Wahl nach bestimmten Ständen.

Jeder volljährige, selbstständige Staatsangehörige ist wahlberechtigt und wählbar.

Der zu Wählende braucht nicht dem Stande anzugehören, welchen er bei der Versammlung vertreten soll.

Die politischen Flüchtlinge, die nach Deutschland zurückkehren und ihr Staatsbürgerrecht wieder antreten, sind wahlberechtigt und wählbar.

In allen übrigen Beziehungen ist es jedem deutschen Staate überlassen, auf welche Weise er die Wahlen zu ordnen angemessen findet; die Versammlung jedoch erachtet die direkte Wahl im Prinzipe für die zweckmäßigste.

Ort der konstituirenden Nationalversammlung.

Die konstituirende Nationalversammlung hält ihre Sitzungen in Frankfurt am Main.

Zeit des Zusammentritts.

Das Wahlgeschäft ist von den einzelnen Staaten in der Art anzuordnen, daß die Nationalversammlung am 1ten Mai d. J. ihre erste Sitzung halten kann.

Permanenter Ausschuß der Versammlung.

Die gegenwärtige Versammlung wählt einen permanenten Ausschuß von fünfzig Mitgliedern, der bis zum Zusammentritt der konstituirenden Versammlung in Frankfurt am Main verweilt.

Der Ausschuß wird aus den Mitgliedern der Versammlung in der Art gewählt, daß jeder Wahlzettel fünfzig Personen bezeichnet, in Betreff derer die Versammlung voraussetzt, daß jeder Wählende alle Theile des Vaterlandes in dem Ausschusse vertreten sehen wolle.

Dieser Fünfziger-Ausschuß ist beauftragt:

die Bundesversammlung einzuladen, mit ihm bis zum Zusammentritte der konstituirenden Versammlung in Vernehmen zu treten;

er ist beauftragt:

die Bundesversammlung bei Wahrung der Interessen der Nation und bei der Verwaltung der Bundesangelegenheiten bis zum Zusammentritte der konstituirenden Versammlung selbstständig zu berathen, und die nöthigen Anträge an die Bundesversammlung zu bringen;

er ist beauftragt:

bei eintretender Gefahr des Vaterlandes die gegenwärtige Versammlung sofort wieder einzuberufen.

Der Ausschuß wird bei den Regierungen dahin wirken, daß die allgemeine Volksbewaffnung in allen deutschen Ländern schleunigst in's Leben gerufen werde.

Der Ausschuß hat dafür zu sorgen, daß ihm sechs Männer aus Oesterreich als weitere Ausschußmitglieder beitreten.

Die Verhandlungen des Ausschusses mit der Bundesversammlung sind durch die Presse zu veröffentlichen.

Die Versammlung verlangt, daß der Bundestag, indem er die Angelegenheit der Begründung eines konstituirenden Parlaments in die Hand nimmt, sich von den verfassungswidrigen Ausnahmsbeschlüssen lossage, und die Männer aus seinem Schooße entferne, welche zu Hervorrufung und Ausführung derselben mitgewirkt haben.

Grundrechte und Forderungen des deutschen Volkes.

Die Versammlung empfiehlt, mit ihrer grundsätzlichen Zustimmung, dem konstituirenden Parlamente zur Prüfung und geeigneten Berücksichtigung die nachstehenden Anträge, welche bestimmte Grundrechte als geringstes Maaß deutscher Volksfreiheit verlangen, und die im deutschen Volke lebenden Wünsche und Forderungen aussprechen.

Gleichstellung der politischen Rechte, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, und Unabhängigkeit der Kirche vom Staate.

Volle Preßfreiheit.

Freies Vereinigungsrecht.

Petitionsrecht.

Eine freie volksvertretende Landesverfassung mit entscheidender Stimme der Volksabgeordneten in der Gesetzgebung und Besteuerung und mit Verantwortlichkeit der Minister.

Gerechtes Maaß der Steuerpflicht nach der Steuerkraft.

Gleichheit der Wehrpflicht und des Wehrrechts.

Gleiche Berechtigung aller Bürger zu Gemeinde- und Staatsämtern.

Unbedingtes Auswanderungsrecht.

Allgemeines deutsches Staatsbürgerrecht.

Lehr- und Lernfreiheit.

Schutz der persönlichen Freiheit.

Schutz gegen Justizverweigerungen.

Unabhängigkeit der Justiz.

Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege und Schwurgerichte in Strafsachen.

Ferner:

Ein vollständiges Kreditsystem mit Ackerbau- und Arbeiterklassen.

Schutz der Arbeit durch Einrichtungen und Maaßregeln, um Arbeitsunfähige vor Mangel zu bewahren, Erwerblosen lohnende Beschäftigung zu verschaffen, die Verfassung des Gewerb- und Fabrikwesens den Bedürfnissen der Zeit anzupassen.

Schulunterricht für alle Klassen, Gewerbe und Berufe aus Staatsmitteln.

Anerkennung endlich der Auswanderung als Nationalangelegenheit und Regelung derselben zum Schutze der Auswanderer.

Dank der Versammlung.

Der Dank der Versammlung wird ausgesprochen den zu Heppenheim und Heidelberg zusammengetretenen Männern;

Den Behörden und den Bürgern der Stadt Frankfurt a. M. für die gastliche Aufnahme und ihre Anordnungen;

Dem Vorstande der Versammlung für seine Mäßewaltung;

Der Bürgerwehr für ihren Schutz und den Turnern für ihre dienſtliche Mitwirkung in der Verſammlung.

Frankfurt am Main, am 4ten April 1848.

Namens des Fünfziger-Ausſchuſſes:
Soiron, als Vorſitzender.
H. Simon, als Schriftführer.

53.

Antrag der freien Städte für Frankfurt, und Beſchluß, die Aufhebung der ſeit dem Jahre 1819 erlaſſenen ſ. g. Ausnahmsgeſetze betr., in der 27ten Sitzung der Bundesverſammlung vom 3ten April 1848.

(B.-Pr. § 214. S. 326.)

Es kam die Nothwendigkeit, ohne Verzug die am Bunde ſeit dem Jahre 1819 erlaſſenen ſogenannten Ausnahmsgeſetze aufzuheben, worauf die freien Städte für Frankfurt am 23ten v. M. *) angetragen haben, in erneuerte Anregung.

Bei der Beſprechung ſtellte ſich heraus, daß die Frage, ob dieſe Bundesbeſchlüſſe aufzuheben ſeien? von allen Seiten bejaht ward, da dieſelben nicht nur beſonderen Zeitverhältniſſen und Zeitanſichten ihre Entſtehung

*) S. Nr. 35.

Gleiche Berechtigung aller Bürger zu Gemeinde- und Staatsämtern.

Unbedingtes Auswanderungsrecht.

Allgemeines deutsches Staatsbürgerrecht.

Lehr- und Lernfreiheit.

Schutz der persönlichen Freiheit.

Schutz gegen Justizverweigerungen.

Unabhängigkeit der Justiz.

Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege und Schwurgerichte in Strafsachen.

Ferner:

Ein vollständiges Kreditsystem mit Ackerbau- und Arbeiterklassen.

Schutz der Arbeit durch Einrichtungen und Maaßregeln, um Arbeitsunfähige vor Mangel zu bewahren, Erwerblosen lohnende Beschäftigung zu verschaffen, die Verfassung des Gewerb- und Fabrikwesens den Bedürfnissen der Zeit anzupassen.

Schulunterricht für alle Klassen, Gewerbe und Berufe aus Staatsmitteln.

Anerkennung endlich der Auswanderung als Nationalangelegenheit und Regelung derselben zum Schutze der Auswanderer.

Dank der Versammlung.

Der Dank der Versammlung wird ausgesprochen den zu Heppenheim und Heidelberg zusammengetretenen Männern;

Den Behörden und den Bürgern der Stadt Frankfurt a. M. für die gastliche Aufnahme und ihre Anordnungen;

Dem Vorstande der Versammlung für seine Mühewaltung;

Der Bürgerwehr für ihren Schutz und den Turnern für ihre dienstliche Mitwirkung in der Versammlung.

Frankfurt am Main, am 4ten April 1848.

Namens des Fünfziger-Ausschusses:
Soiron, als Vorsitzender.
H. Simon, als Schriftführer.

53.

Antrag der freien Städte für Frankfurt, und Beschluß, die Aufhebung der seit dem Jahre 1819 erlassenen s. g. Ausnahmsgesetze betr., in der 27ten Sitzung der Bundesversammlung vom 3ten April 1848.

(B.-Pr. § 214. S. 326.)

Es kam die Nothwendigkeit, ohne Verzug die am Bunde seit dem Jahre 1819 erlassenen sogenannten Ausnahmsgesetze aufzuheben, worauf die freien Städte für Frankfurt am 23ten v. M.*) angetragen haben, in erneuerte Anregung.

Bei der Besprechung stellte sich heraus, daß die Frage, ob diese Bundesbeschlüsse aufzuheben seien? von allen Seiten bejaht ward, da dieselben nicht nur besonderen Zeitverhältnissen und Zeitansichten ihre Entstehung

*) S. Nr. 35.

verdanken und mit den jetzigen in offenbarem Widerſpruche ſtehen, alſo antiquirt ſind, ſodann die Aufhebung durch die Erklärungen und Zuſicherungen der einzelnen Bundes-Regierungen ſchon faktiſch geſchehen iſt, es ſich alſo nur noch um die Form, nicht um das Weſen handelt.

Einen bereits vorbereiteten Vortrag des wegen Artikels 28. der Wiener Schlußakte beſtehenden Ausſchuſſes, dem der Antrag der freien Stadt Frankfurt überwieſen worden war, glaube man um ſo weniger abwarten zu müſſen, als der Ausſchuß eine im Allgemeinen ausgeſprochene Aufhebung dieſer Beſchlüſſe nicht zu beantragen beabſichtigte, vielmehr eine Prüfung der ſeit 1819 gefaßten Bundesbeſchlüſſe, ſoweit ſie allgemeine Angelegenheiten betreffen, für nothwendig gehalten hat, um zu beſtimmen, welche unter die Kategorie der Ausnahmsgeſetze fallen, es jetzt aber mehr darauf ankommt, nur den Grundſatz in bindender Weiſe auszuſprechen, damit ſo dem Zweifel und dem Mißtrauen entgegengetreten werde.

Bei der Dringlichkeit dieſer Angelegenheit erhielt der Reviſionsausſchuß Auftrag zu ſofortiger Entwerfung eines dießfallſigen Beſchluſſes. Derſelbe trat ſogleich zuſammen und legte dann folgenden Entwurf vor:

Beſchlußentwurf.

Auf den in der 22ten Sitzung vom 23ten März d. Js. §. 176. erfolgten Antrag der freien Städte für Frankfurt, daß, da die ſeit dem Jahre 1819 erlaſſenen ſogenannten Ausnahmsgeſetze des deutſchen Bundes unter veränderten Umſtänden bereits allenthalben außer Wirkſamkeit getreten, dieſelben auch von Seiten des deutſchen Bundes förmlich als aufgehoben und beſeitigt zu erklären ſeien; beſchließt die Bundesverſammlung: daß die gedachten beanſtandeten Ausnahmsgeſetze und Beſchlüſſe

für ſämmtliche Bundesſtaaten aufgehoben, mithin als bereits völlig beſeitigt zu betrachten, und wo es noch erforderlich befunden werden ſollte, darüber die nöthigen Bekanntmachungen zu erlaſſen ſeien.

Nach ſtattgefundener Erörterung wurde der vorſtehend beantragte Beſchluß genehmigt.

54.

Mittheilung der Beſchlüſſe des Vorparlaments vom 31ten März und 1ten April 1848 und Beſchluß einer Erwiderung in der 27ten Sitzung der Bundesverſammlung vom 7ten April 1848.

(B.-Pr. §. 215. S. 327.)

Präſidium gibt Kenntniß von dem ihm zugekommenen hier nachſtehenden Schreiben:

„Das Präſidium von der Verſammlung zur Vorbereitung der deutſchen konſtituirenden Nationalverſammlung an die deutſche Bundesverſammlung.

„Der unterzeichnete Präſident gibt ſich die Ehre, der deutſchen Bundesverſammlung in dem anliegenden Auszuge der Protokolle die Beſchlüſſe ergebenſt mitzutheilen, welche die hier zur Vorbereitung der deutſchen konſtituirenden Nationalverſammlung verſammelten Männer im Namen des deutſchen Volkes gefaßt haben, mit dem Erſuchen, im Vereine mit dem gewählten Ausſchuſſe der gegenwärtigen Verſammlung die Einleitung zu tref-

fen, daß den gestellten Anträgen stattgegeben werde, insbesondere für die Beschleunigung der Wahlen zu wirken, damit die konstituirende Nationalversammlung zuverlässig im Interesse der Beruhigung des deutschen Volkes am 1ten Mai ihre Sitzungen eröffnen könne."

Frankfurt, den 2ten April 1848.

(gez.) Mittermaier.

vdt. die Sekretäre

Bauer. Kierulff. Simon. Briegleb. Blankenhorn. W. Müller. Dr. Georg Varrentrapp.

Die Anlage dieses Schreibens lautet wie folgt:

„Beschlüsse:

Sitzung vom 31ten März 1848.

Die Versammlung beschließt:

1) daß Schleswig, als staatsrechtlich und national mit Holstein unzertrennlich verbunden, in den deutschen Bund unverzüglich aufzunehmen und in der konstituirenden Nationalversammlung gleich jedem anderen deutschen Bundesstaate durch freigewählte Abgeordnete zu vertreten sei;

2) daß die Preußischen deutschen Länder von Ost- und West-Preußen auf gleiche Weise in den deutschen Bund aufzunehmen seien;

3) daß eine heilige Pflicht des deutschen Volkes sei, mit allen Kräften die Wiederherstellung des Polenreiches zu bewirken, um das durch die Theilung des Polenreiches verübte Unrecht wieder gut zu machen;

4) daß in Beziehung auf die Einberufung einer konstituirenden deutschen Nationalversammlung die Wahl der Vertreter des Volkes so zu geschehen habe, daß je

auf 50,000 Seelen ein Vertreter gewählt werde, daß, wenn der Ueberschuß der Bevölkerung 25,000 Seelen übersteigt, ein weiterer Abgeordneter zu wählen sei, und daß jeder kleinere Staat, dessen Bevölkerung nicht 50,000 Seelen erreicht, einen Vertreter zu wählen habe;

5) daß in Beziehung auf die Wahl der Abgeordneten zur konstituirenden Versammlung auf jeden Fall bei der Wählbarkeit keine Beschränkung durch Vorschriften über gewisse Eigenschaften in Beziehung auf Wahlcensus oder Bekenntniß einer bestimmten Religion vorkommen, und eine Wahl nach bestimmten Ständen nicht angeordnet werden könne,

daß als wahlberechtigt und wählbar jeder volljährige selbstständige Staatsangehörige zu betrachten sei;

daß jeder Deutsche, wenn er die voranstehenden Eigenschaften besitzt, wählbar, und dann es nicht nothwendig sei, daß er dem Staate angehöre, welchen er bei der Versammlung vertreten soll;

daß auch die politischen Flüchtlinge, wenn sie nach Deutschland zurückkehren und ihr Staatsbürgerrecht wieder angetreten haben, wahlberechtigt und wählbar sind;

daß im Uebrigen es jedem Staate überlassen werde, auf welche Weise er die Wahlen zu ordnen für gut findet, die Versammlung jedoch die direkte Wahl im Prinzipe für die zweckmäßigste erachtet."

Sitzung vom 1ten April 1848.

Die Versammlung beschließt:

1) daß die konstituirende Nationalversammlung ihre Sitzungen in Frankfurt hält;

2) daß die Nationalversammlung so zusammenberufen werden müsse, daß sie bis zum 1ten Mai ihre erste Sitzung halten kann;

3) daß die gegenwärtige Versammlung einen permanenten, bis zum Zusammentritte der konstituirenden Versammlung in Frankfurt verweilenden Ausschuß von fünfzig Mitgliedern wähle;

4) daß dieser Ausschuß zu beauftragen sei:

a) die Bundesversammlung bei Wahrung der Interessen der Nation und bei der Verwaltung der Bundesangelegenheiten bis zum nahen Zusammentritte der konstituirenden nationalen Versammlung selbstständig zu berathen, und die für nöthig erachteten Anträge zu stellen;

b) die Bundesversammlung einzuladen, über alle Bundesangelegenheiten bis zum Zusammentritte der konstituirenden Nationalversammlung mit dem Ausschusse als Männern des Vertrauens des Volkes in Benehmen zu treten;

c) den Ausschuß zu beauftragen, im Falle von Gefahren die gegenwärtige Versammlung wieder einzuberufen."

Für die getreue Abschrift der Präsident

(gez.) Mittermaier.

Die Sekretäre

Bauer. Kierulff. Simon. Briegleb. Blankenhorn. W. Müller. Dr. Georg Varrentrapp.

Nach stattgefundener Erörterung dieses Gegenstandes wurde nachstehender Beschlußentwurf vorgeschlagen:

Das Präsidium zu ersuchen, an den Herrn Präsidenten Geheimen Rath Mittermaier das hier nachstehende Antwortschreiben zu erlassen:

Euer Hochwohlgeboren.

bekenne ich den Empfang der geehrten Mittheilung vom 2ten April, welche ich der Bundesverſammlung vorgelegt habe. In deſſen Folge iſt Letztere gern bereit, den in dieſer Mittheilung und in den Beſchlüſſen der Verſammlung vom 31ten März und 1ten April ausgeſprochenen Wünſchen entgegenzukommen.

In Beziehung auf die beanſtandeten Bundesbeſchlüſſe hat ſie bereits einen Beſchluß gefaßt, den ich in der Anfuge mitzutheilen mich beehre.

Empfangen Euer Hochwohlgeboren die Verſicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Nachdem bei der hierauf gehaltenen Umfrage der k. Däniſche, herzogl. Holſtein-Lauenburgiſche Herr Geſandte insbeſondere bemerkt hatte: er müßte wegen desjenigen, was in dem Verlangen der Abgeordnetenverſammlung über die Aufnahme Schleswigs in den Bund enthalten, ſich hinſichtlich der Ausdrücke „den Wünſchen entgegenzukommen" abſtimmig erklären, wenn in dieſer Beziehung darunter mehr als „die Wünſche zu berückſichtigen" zu verſtehen — wurde der vorgeſchlagene Beſchluß von der Bundesverſammlung genehmigt.

Berichtigung.

(Dem Prot. der 28ſten B.-T.-Sitzung vom 4ten April am Schluſſe auf Seite 342. beigedruckt.)

Auf Seite 329. des Prot. der 27ten Sitzung vom 2ten April §. 215. ſchließt die Erklärung des k. Däniſchen, Herzoglich-Holſtein- und Lauenburgiſchen Herrn Geſandten, nach dem Originale des Protokolles, mit den Worten „abſtimmig erklären."

Bundeskanzlei-Direktion.

55.

Propositionsdekret des Königs von Preußen vom 3ten April 1848, die Wahl von deutschen Nationalvertretern durch die bestehenden Ständekammern, in specie den vereinigten preußischen Landtag betr.

(A. Preuß. Z. 1848. Nr. 96).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

entbieten Unseren zum zweiten vereinigten Landtage versammelten getreuen Ständen Unseren königl. Gruß. Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 30ten v. M. den Beschluß gefaßt, die Bundesregierungen aufzufordern, in ihren sämmtlichen, dem deutschen Staatensysteme angehörigen Provinzen auf verfassungsmäßig bestehendem oder sofort einzuführendem Wege Wahlen von Nationalvertretern anzuordnen, welche am Sitze der Bundesversammlung in einem möglichst kurzen Termine zusammen zu treten haben, um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen.

Zugleich hat die deutsche Bundesversammlung sich über einen provisorischen Vertretungsmaaßstab geeinigt, nach welchem Preußen zu der deutschen Nationalvertretung für Unsere, dem deutschen Bunde jetzt angehörigen Provinzen 143 Vertreter abzusenden hat. Da es unumgänglich nöthig ist, daß die nach obigem Beschlusse in kürzester Frist zu erwartende Versammlung der deutschen Nationalvertreter nicht ohne die Theilnahme Preußischer Repräsentanten zusammentrete, und

außerdem bereits mit mehreren deutschen Staaten die Verabredung getroffen ist, daß die zur deutschen Nationalvertretung abzuordnenden Repräsentanten durch die bestehenden Ständekammern gewählt werden sollen, so fordern Wir Unsere zum vereinigten Landtage versammelten getreuen Abgeordneten der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden aus Unseren zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen hierdurch auf, die für letztere zu der Versammlung der deutschen Nationalrepräsentation abzuordnenden 113 Vertreter unverzüglich zu wählen. Von dieser Vertreterzahl fallen nach dem Bevölkerungsverhältnisse der verschiedenen Provinzen auf

Brandenburg	19
Pommern	11
Schlesien	28
Sachsen	16
Westfalen	14
Rheinprovinz	25 Vertreter.

Für den Fall, daß die Provinzen Preußen und Posen in Folge Unseres Patentes vom 18ten v. M. den Wunsch aussprechen sollten, dem deutschen Bunde einverleibt zu werden, richten Wir zugleich an Unsere zum vereinigten Landtage versammelten getreuen Abgeordneten der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden aus diesen beiden Provinzen die Aufforderung, eine angemessene Anzahl von Abgeordneten, welche für die Provinz Preußen 23 und für die Provinz Posen 12 betragen würde, für die deutsche Nationalvertretung zu wählen. Diese Wahlen sind von den einzelnen Provinzen abgesondert, vermittelst absoluter Stimmenmehrheit zu vollziehen, und nur auf Bewohner der betreffenden Provinz zu richten. Im Uebrigen wollen Wir Unseren getreuen Ständen dabei keinerlei Beschränkungen auferle-

gen und auch das Wahlverfahren ſelbſt ihrem eigenen Intereſſe überlaſſen.

Sollte die auf den Grund des neuen Wahlgeſetzes zu bildende Verſammlung der Vertreter Unſeres Volkes, wie jedoch kaum zu erwarten iſt, früher, als die Verſammlung der deutſchen Nationalrepräſentanten, zuſammentreten, ſo behalten Wir Uns vor, mit derſelben über eine, den veränderten Verhältniſſen angemeſſene Vertretung Unſeres Volkes bei der deutſchen Nationalrepräſentation eine Vereinbarung zu treffen. Wenn übrigens bei Konſtituirung der neuen deutſchen Bundesverfaſſung die Bildung eines theilweiſe aus Mitgliedern der erſten deutſchen Ständekammern beſtehenden Oberhauſes vereinbart werden möchte, ſo werden Wir zur Vollziehung dieſer Wahl, ſofern nicht bis dahin eine andere erſte Preußiſche Kammer gebildet ſein ſollte, Unſere Herren-Kurie beſonders zuſammenberufen.

Gegeben Potsdam den 3ten April 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Camphauſen. Graf v. Schwerin. v. Auerswald. Bornemann. Arnim. Hanſemann. v. Reyher.

56.

Erſte Sitzung der ſiebenzehn Vertrauensmänner vom 3ten April 1848.

(Verhandlungen des deutſchen Parlaments. Frankfurt a/M. 1848. II. S. 26.)

Nachdem die Verhandlungen in der Paulskirche beendigt ſind, konſtituiren ſich heute die XVII Vertrauensmänner. Sie wählen zu ihrem Präſidenten v. Gagern, zum Vizepräſidenten Herrn Baſſermann.

57.

Vortrag des für die Schleswig-Holſteiniſche Angelegenheit gewählten Ausſchuſſes und Beſchluß, die Angelegenheit der Herzogthümer Schleswig-Holſtein betr., in der 28ten Sitzung der Bundesverſammlung vom 4ten April 1848.

(B.-Pr. §. 228. S. 340.)

Der für die Schleswig-Holſteiniſche Angelegenheit gewählte Ausſchuß trägt vor:

Die in der Sitzung vom 2ten d. Mts. von Preußen, Hannover, Mecklenburg und Hamburg übergebenen Erklärungen wegen der Schleswig-Holſteiniſchen Angelegenheit, ſowie die Eingaben de dato Rendsburg vom 26ten und 28ten v. Mts., werden der Bundesverſammlung noch ſo gegenwärtig ſein, daß es keiner Wiederholung ihres vollſtändigen Inhaltes bedarf, und eine kurze Zuſammenfaſſung der Sachlage, ſo wie deſſen, was zu thun wäre, genügen wird.

Das Recht Holsteins auf die immerwährende und unauflösliche Verbindung mit Schleswig ist bisher stets unbestritten anerkannt worden. Die k. Dänische Regierung hat dasselbe mehrfach und ausdrücklich in ihren amtlichen Erklärungen im Bundestagsprotokolle ausgesprochen, auch neuerlich noch in dem Verfassungspatente vom 28. Januar d. J. bestätigt. Wenn daher jetzt durch ein Königsreskript vom 24ten v. Mts. dieses Recht durch die Inkorporation Schleswigs in Dänemark vernichtet werden soll, so erscheint das deutsche Bundesland Holstein wesentlich beeinträchtigt, und die Bevölkerung in beiden Herzogthümern hat sich mit den Waffen in der Hand hiergegen erhoben.

Von Dänemark aus dagegen soll der Beschluß vom 24ten v. Mts. erzwungen werden, und zu Lande und zur See werden Truppen nach den Herzogthümern hin dirigirt. Die Bevölkerung der Herzogthümer ist zur entschiedensten Gegenwehr gerüstet, und sonach droht der unmittelbare Ausbruch eines blutigen Kampfes in der Nähe der deutschen Bundesgränze, vielleicht auf deutschem Bundesgebiete. Da Gefahr im Verzuge war, so hat eine zu Rendsburg zusammengetretene provisorische Regierung sich an die zunächst gelegenen Bundesregierungen, Preußen und die Staaten des 10ten Bundesarmeekorps, gewendet, um schleunige Hülfe zu erlangen.

Preußen hat sofort Truppen zu diesem Zwecke an die Gränze rücken lassen, und mehrere Staaten, die das 10te Armeekorps bilden, haben sich bereit zur Hülfe erklärt, und der deutsche Bund wird diese in föderalem und nationalem Sinne getroffenen Einleitungen nur anerkennend billigen können. Allein es wird nicht genügen, diese Billigung auszusprechen, sondern es wird auch, um die Unverletzlichkeit des Bundesgebietes zu

ſichern, um Blutvergießen zu verhindern, und um eine gütliche Vereinigung anzubahnen, nöthig ſein, bis weitere von Preußen und den Staaten des 10ten Bundesarmeekorps zu leiſtende Bundeshülfe für Holſtein dahin zu regeln, daß Preußen ſich mit Hannover in's Einvernehmen ſetze, daß die Modalitäten der Bundeshülfe, ſowohl was die Anzahl der Truppen, als auch was die Dislokation und die Konzentration derſelben betrifft, nicht von hier aus beſtimmt werden können, ſondern je nach den Umſtänden und Ereigniſſen anzuordnen ſind.

Um jedoch außer dieſen proviſoriſchen Maaßregeln zur Verhütung eines blutigen Kampfes und zum Schutze der Bundesgränze, auch zur definitiven Löſung des Konfliktes die Wege zu bahnen, iſt der Bund bereit, ſeine Vermittelung anzubieten.

Am zweckmäßigſten dürfte dieſe Vermittelung Namens des Bundes von Preußen zu führen ſein, da ſich wohl die praktiſche Gelegenheit bieten wird, an Ort und Stelle das Vermittelungsgeſchäft wirkſam zu beenden.

Der Ausſchuß ſtellt hiernach folgende

Anträge:

1) Die Bundesverſammlung erklärt in Gemäßheit des Art. 38 der Schlußakte, daß Gefahr eines Angriffes für das deutſche Bundesland Holſtein vorhanden iſt, und ſpricht ihre volle Anerkennung für die in föderalem und nationalem Sinne von Preußen und den Staaten des 10ten Bundesarmeekorps zum Schutze der Bundesgränze in Holſtein getroffenen Einleitungen aus.

2) Die Bundesverſammlung, um eine einheitliche Leitung in die zu jenem Zwecke etwa noch ferner nothwendigen militäriſchen Maaßregeln zu bringen, erſucht Preußen, ſich mit den Staaten des 10ten Armeekorps hierüber in's Einvernehmen zu ſetzen.

3) Die Bundesverſammlung iſt bereit, behufs Verhütung von Blutvergießen und zum Zwecke der Herbeiführung einer gütlichen Einigung die Vermittelung zu übernehmen, und erſucht Preußen, das Vermittelungsgeſchäft Namens des deutſchen Bundes auf der Baſis der unverkürzten Rechte Holſteins, namentlich auch auf die ſtaatsrechtliche Verbindung mit Schleswig, zu führen.

Als ſelbſtverſtanden wird dabei vom Bunde vorausgeſetzt, daß die Feindſeligkeiten ſofort eingeſtellt werden, und der status quo ante wieder hergeſtellt werde.

Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg. Der Geſandte behält eventuell ſeiner allerhöchſten Regierung ihre Erklärung vor.

Nach ſtattgefundener reiflicher Erörterung wurde dem Ausſchußantrage gemäß

beſchloſſen:

1) Die Bundesverſammlung erklärt in Gemäßheit des Artikels 38 der Schlußakte, daß Gefahr eines Angriffes für das deutſche Bundesland Holſtein vorhanden iſt, und ſpricht ihre volle Anerkennung für die in föderalem und nationalem Sinne von Preußen und den Staaten des 10ten Bundesarmeekorps zum Schutze der Bundesgränze in Holſtein getroffenen Einleitungen aus.

2) Die Bundesverſammlung, um eine einheitliche Leitung in die zu jenem Zwecke etwa noch ferner nöthwendigen Maaßregeln zu bringen, erſucht Preußen, ſich mit den Staaten des 10ten Armeekorps hierüber in's Einvernehmen zu ſetzen.

3) Die Bundesverſammlung iſt bereit, behufs Verhütung von Blutvergießen und zum Zwecke der Herbeiführung einer gütlichen Einigung die Vermittelung zu übernehmen, und erſucht Preußen, das Vermittelungs-

geſchäft Namens des deutſchen Bundes auf der Baſis der unverkürzten Rechte Holſteins, namentlich auch auf die ſtaatsrechtliche Verbindung mit Schleswig, zu führen.

Als ſelbſtverſtanden wird dabei vom Bunde vorausgeſetzt, daß die Feindſeligkeiten ſofort eingeſtellt werden, und der status quo ante wieder hergeſtellt werde.

58.

Anzeige des Präſidiums und Beſchluß, die Zulaſſung des von der proviſoriſchen Regierung zu Rendsburg für Holſtein abgeordneten Vertrauensmannes betr., in der 28ten Sitzung der Bundesverſammlung vom 4ten April 1848.

(V.-Pr. §. 229. S. 342.)

Präſidium zeigt an, daß Profeſſor Droyſen aus Kiel, mit einem Schreiben der proviſoriſchen Regierung zu Rendsburg vom 27ten v. Mts. verſehen, den Wunſch ausgeſprochen habe, für Holſtein als einer der ſiebenzehn Männer des öffentlichen Vertrauens von der Bundesverſammlung anerkannt zu werden.

Nach ausführlicher Beſprechung dieſes Geſuches, wobei hervorgehoben wurde, daß, da Profeſſor Droyſen von dem k. Däniſchen Geſandten für Holſtein-Lauenburg nicht angemeldet werde, derſelbe auch eigentlich nicht als Mann des Vertrauens für Holſtein anerkannt werden könnte,

beſchließt

jedoch die Bundesverſammlung, in Erwägung der ganz exzeptionellen Lage dieſes Falles und um das deut-

für Bundesland Holstein bei der Berathung über die Bundesrevisionsfrage nicht unvertreten zu lassen, da auch sonst notorisch sei, daß Professor Droysen ein Mann des öffentlichen Vertrauens in Holstein ist, denselben ausnahmsweise und bis auf Weiteres unter die siebenzehn Männer des öffentlichen Vertrauens für Holstein zuzulassen.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte muß alle Rechte seiner allerhöchsten Regierung gegen diesen Vorgang feierlich verwahren.

59.

Zweite Sitzung der siebenzehn Vertrauensmänner vom 5ten April 1848.

(Verhandlungen des deutschen Parlaments. Frankfurt a/M. 1848. II. S. 26.)

Es wird bestimmt, daß für jeden der zu einer Kurie vereinten Bundesstaaten ein besonderer Abgeordneter zu den Verhandlungen der Vertrauensmänner zulässig sei, mit der Beschränkung, daß den mehreren Abgeordneten derselben Kurie zwar die volle Theilnahme an der Berathung gewährt werde, bei der Abstimmung aber dieselben sich zu einer einzigen Stimme vereinigen müssen.

In Antwort auf ein eben eingelaufenes Schreiben des Revisionsausschusses, den Geschäftsgang betreffend, wird beschlossen, gegen ersteren den Wunsch auszusprechen: daß die Vertrauensmänner künftig bei allen denjenigen Beschlüssen der Bundesversammlung, welche in offizieller Form zur Publikation kommen sollen, zum

Beirathe zugezogen werden; so wie dem weiteren Wunsch: daß der neulich erlassene Bundesbeschluß wegen Aufhebung der Ausnahmegesetze in offizieller Weise zur Publikation gebracht werde.

Nach dem vorgedachten Schreiben des Revisionsausschusses soll, unter Beziehung auf einen beigelegten Bundesbeschluß vom 30ten März, die Initiative und namentlich die Aufstellung eines Entwurfes zu einer neuen Bundesverfassung dem aus den Männern des allgemeinen Vertrauens zusammengesetzten Beirathe überlassen sein. Es wird beschlossen, zur Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfes eine Kommission niederzusetzen, und dazu werden berufen: die Herren Dahlmann, Jordan, Bassermann und Albrecht unter Zutritt des Vorsitzenden. Die Kommission wird ihre Arbeiten diesen Nachmittag beginnen.

60.

Dritte Sitzung der siebenzehn Vertrauensmänner vom 6ten April 1848.

(Verhandlungen des deutschen Parlaments. Frankfurt a/M. 1848. II. S. 26.)

Die Vorstände des von der Versammlung der Paulskirche gewählten Fünfziger-Ausschusses, die Herren von Soiron, Blum und Abegg, werden eingeführt und erneuen die von ihnen bereits an den Herrn Präsidenten der Siebenzehner gestellten Anträge:

1) wegen direkterer und mündlicher Kommunikation

zwiſchen dem Bundestage, den Siebenzehnern und dem Fünfziger-Ausſchuſſe;

2) wegen der Ausſchreiben von Seiten des Bundes zu den Wahlen in die konſtituirende Verſammlung nach dem Maaßſtabe von 1 auf 50,000;

3) wegen der Stellung von Schleswig-Holſtein zum Bunde.

Von Seiten der Siebenzehner wird die Bereitwilligkeit erklärt, die Vermittelung des Fünfziger-Ausſchuſſes mit dem Bundestage zu übernehmen. Sodann wird beſchloſſen: dem genannten Ausſchuſſe vorzuſchlagen, daß für den Zweck des mündlichen Geſchäftsverkehres diesſeits eine Deputation beſtellt werde, welche täglich zu verabredeter Stunde die Anfragen und Anträge des Ausſchuſſes entgegennehme und etwa gewünſchte Erläuterungen und Mittheilungen über die Verhandlungen der Siebenzehner ertheile. Zu dem täglichen Zuſammentritte mit den Vorſtänden des Fünfziger-Ausſchuſſes werden neben dem Präſidirenden der Siebenzehner die Herren v. Waugenheim und Todt bezeichnet. Auch wird über obige drei Punkte der Herr Präſident der Siebenzehner unverweilt mit dem Bundespräſidium in mündliches Vernehmen treten.

Herr Droyſen hat ſchriftlich den Zweifel erhoben, ob er von der ihm nur bedingungsweiſe von der Bundesverſammlung geſtatteten Zulaſſung Gebrauch machen dürfe. Auf die ihm jedoch einſtimmig zugegangene Erklärung, daß die bedingten Aeußerungen des Herrn Bundestagspräſidenten die Siebenzehner nicht abhalten können, ihn zur Behauptung ſeines Sitzes dringend einzuladen, hat Herr Droyſen erklärt, ſich an den Sitzungen wieder betheiligen zu können.

61.

Vortrag des in der 9ten Sitzung vom Jahre 1847 gewählten Ausschusses und Beschluß, die Veröffentlichung der Bundestags-Protokolle betr., in der 29ten Sitzung der Bundesversammlung vom 7ten April 1848.

(B.-Pr. §. 237. S. 346.)

Der in der 9ten Sitzung vom Jahre 1847 gewählte Ausschuß trägt vor:

Nachdem der Ausschuß unter dem 9ten September 1847, §. 269 der Protokolle, sowie gleichzeitig der Präsidialhof verschiedene Anträge hinsichtlich der Modalitäten der Veröffentlichung der Bundestags-Protokolle gestellt hatten, und hierüber für die Zeit der Wiedereröffnung der Sitzungen zu Anfang d. J. die Instruktionen der Regierungen erbeten worden waren, sind die Abstimmungen der Mehrheit derselben eingegangen, und zwar:

von	Preußen	. .	am	13ten	Januar	1848 §. 23.
„	Bayern	. .	„	„	„	„ „
„	Würtemberg	. .	„	„	„	„ „
„	Dänemark wegen Holstein-Lauenburg	.	„	„	„	„ „
„	den Großh. u. Herzogl. Sächsischen Häusern		„	„	„	„ „
„	Oldenburg, Anhalt u. Schwarzburg	.	„	„	„	„ „
„	den freien Städten	.	„	„	„	„ „
„	Großherzogth. Hessen	.	„	20ten	„	„ §. 47.
„	Mecklenburg-Schwerin und Strelitz	.	„	„	„	„ „

von Königreich Sachsen am 10ten Februar 1848 §. 75.
„ Hannover . . „ „ „ „ „
„ Baden . . . . „ „ „ „ „
„ Niederlanden wegen des Großherzogth. Luxemburg „ „ „ „
„ Braunschweig und Nassau . . „ „ „ „ „

Rückständig waren noch geblieben die Abstimmungen von Kurhessen und der 16ten Kurie, und der Beschluß hatte deßhalb noch nicht gezogen werden können.

Inzwischen ist großherzoglich Badischer Seits in der Sitzung vom 29ten März d. J. [§. 199 des Prot.]*) der Antrag gestellt:

„die Protokolle der Bundesversammlung wiederum in der Art zu veröffentlichen, wie zur Zeit des Beginnes der Bundesversammlung."

Es würde der Ausschuß den gleichen Antrag auch schon zur Zeit seiner Berichterstattung am 9ten September v. J. gestellt haben, — welcher sich durch seine Einfachheit und dadurch, daß er lediglich den Zustand wieder herzustellen bezweckt, welcher in den ersten 7—8 Jahren des Bestehens der Bundesversammlung bestand, empfiehlt — wenn damals nicht von einigen Seiten divergirende Ansichten geltend gemacht worden wären, behufs deren Vermittelung der Ausschuß sich veranlaßt sah, die Modalitäten seiner unterm 9ten September v. J. gestellten Anträge vorzuschlagen.

Die wesentlichen Veränderungen, die im Innern Deutschlands vorgegangen sind, lassen mit Grund annehmen, daß jene damals existirenden Meinungsverschiedenheiten seitdem sich ausgeglichen haben werden, und der Ausschuß glaubt daher, nunmehr den großherzoglich

*) Nro. 47.

Badiſcher Seits geſtellten Antrag ſich unbedenklich aneignen zu können.

Der in der Plenarſitzung vom 14ten Novbr. 1816 hinſichtlich der Geſchäftsordnung einſtimmig gefaßte Beſchluß:

„daß die Bekanntmachung der Bundestags-Verhandlungen durch den Druck als Regel feſtzuſetzen ſei, die der Publizität nicht zu übergebenden Verhandlungen hingegen jedesmal auszunehmen wären,“

(ſiehe 1tes Protokoll der 3ten Sitzung vom 14ten November 1816 S. 51 und 52 der Protokolle von 1816) wird daher, unter Aufhebung der Beſchlüſſe vom 5ten Februar und 1ten Juli 1824, §. 39 und 116 der Protokolle, ſoweit ſolche dem Beſchluſſe vom 14ten November 1816 entgegenſtehen, wieder, in Wirkſamkeit zu ſetzen ſein.

Der Ausſchuß ſtellt hiernach ſeine

Anträge

dahin:

1) daß es mit der Veröffentlichung der Bundestags-Verhandlungen wieder, wie vor dem Jahre 1824, gehalten werde;
2) daß das Präſidium der Bundesverſammlung um die weitere Einleitung hierzu erſucht werde.

Dem Antrage des Ausſchuſſes gemäß wurde

beſchloſſen:

1) daß es mit der Veröffentlichung der Bundestags-Verhandlungen wieder, wie vor dem Jahre 1824, gehalten werde;
2) daß das Präſidium der Bundesverſammlung um die weitere Einleitung hierzu erſucht werde.

62.

Vortrag des Reviſionsausſchuſſes und Beſchluß, die Reviſion der Bundesverfaſſung, insbeſondere die Wahlen von Nationalvertretern betr., in der 29ten Sitzung der Bundesverſammlung vom 7ten April 1848.

(B.-Pr. §. 238. S. 348.)

Der Ausſchuß für Reviſion der Bundesverfaſſung erſtattet nachſtehenden Vortrag:

Wenn der Reviſionsausſchuß ſich heute in der Lage findet, bei hoher Bundesverſammlung auf Abänderung des in der Sitzung vom 30ten v. Mts. auf ſeinen Antrag gefaßten, immittelſt ſchon von Bundesregierungen geſetzlichen Vorlagen zu Grund gelegten Beſchluſſes anzutragen, ſo hält er ſich verpflichtet, zuvörderſt ſowohl auf die der Entſtehung jenes Beſchluſſes vorausgegangenen, als auf die ſeit deſſen Erlaſſung ſtattgehabten Verhandlungen und eingetretenen Verhältniſſe zurückzugehen.

Nachdem die Bundesverſammlung erkannt hatte, daß dem dringenden Verlangen nach Einigung aller nationalen Kräfte ohne Zeitverluſt ein legaler Anhaltspunkt gegeben werden müſſe, und daß dieſer Anhaltspunkt zunächſt in der Bundesverſammlung, als dem gemeinſchaftlichen Centralorgane aller deutſchen Regierungen zu finden ſei, hat ſie in ihrem öffentlichen Aufrufe vom 1ten März dieſes Jahres ausgeſprochen, wie ſie Alles aufbieten werde, um gleich eifrig für die Sicherheit Deutſchlands nach Außen, ſowie für die Förderung der nationalen Intereſſen und des nationalen Lebens im Inneren zu ſorgen, auch ſofort durch Beſchluß vom 3ten

März die Aufhebung der Censur und Einführung der Preßfreiheit in allen Bundesstaaten ermöglicht.

Zugleich hat sie, nach gewissenhafter Erforschung der in der bestehenden Verfassung und in der der öffentlichen Meinung widerstrebenden Fortbildung des deutschen Bundes liegenden Gründe, wonach eine gedeihliche Wirksamkeit der Bundesversammlung seit einer Reihe von Jahren mehr und mehr gelähmt und unmöglich gemacht worden war, den deutschen Regierungen die Ueberzeugung ausgesprochen, daß eine Revision der Bundesverfassung auf zeitgemäßer und nationaler Grundlage nothwendig sei. Sie ist sodann sofort in die Berathung der Frage eingetreten, über die Art und Weise, wie diese Revision auf eine, der öffentlichen Meinung gebührende Rechnung tragende, das allgemeine Vertrauen verdienende Weise anzubahnen sei.

Zu der Ueberzeugung gelangt, daß die dem engeren Rathe der Bundesversammlung nach Artikel 7 der Bundesakte obliegende Vorbereitung einer solchen Revision der Bundesverfassung auf der bezeichneten Grundlage nicht mit Erfolg vorgenommen werden könne, wenn ihr nicht unverzüglich Männer, die das allgemeine Vertrauen genießen, zum Beirathe beigegeben werden, hat sie schon unterm 10ten März d. J. beschlossen, sämmtliche deutsche Regierungen aufzufordern, Männer des allgemeinen Vertrauens, und zwar für jede der 17 Stimmen des engeren Rathes e i n e n, alsbald, spätestens bis Ende des Monats März, mit dem Auftrage hierher abzuordnen, der Bundesversammlung und deren Ausschüssen mit gutachtlichem Beirathe an die Hand zu gehen.

Umstände, deren Beseitigung außerhalb der Gränzen ihrer Macht lagen, haben die vollständige Ausführung dieses Beschlusses bis zu dem Zeitpunkte verzögert, wo, in Folge der bekannten Aufforderung deutscher Patrio-

ten, der Zusammentritt von Abgeordneten deutscher Ständeversammlungen zur Berathung über die Gründung eines deutschen Parlaments dahier nahe bevorstand.

Der Zustimmung der deutschen Regierungen zur Berufung einer deutschen Nationalvertretung immittelst versichert, glaubte sie nicht zögern zu dürfen, den ernsten Willen zu bethätigen, die Organisationsarbeiten möglichst zu beschleunigen. Sie hat daher nicht nur die unter abgeordneten Männer des allgemeinen Vertrauens ersucht*), den Entwurf einer neuen Bundesverfassung aufzustellen, und so die Initiative mit vollem Vertrauen in die Hände dieser Männer gelegt, sondern sie hat auch zu weiterer Förderung und Beschleunigung dieser wichtigen Angelegenheit, und von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die freie Zustimmung des deutschen Volkes wesentlich erforderlich sei, den Weg als den einzig rathsamen, ja als den einzig zulässigen bezeichnet, daß der von der Bundesversammlung und ihrem Beirathe ausgehende Entwurf einer neuen Bundesverfassung einer aus allen Bundesstaaten gewählten konstituirenden Volksversammlung zur Annahme vorgelegt werde.

Diese ihre Gründe hat sie in dem Protokolle vom 30ten v. Mts. niedergelegt, und auf dieselben den damals veröffentlichten Beschluß folgenden Inhalts erlassen:

„Zu beschleunigter Entwerfung der Grundlagen einer neuen Bundesverfassung hat die Bundesversammlung mit einleitenden Arbeiten zu diesem Zwecke unter Zuziehung von Männern des öffentlichen Vertrauens bereits begonnen."

„Zu weiterer Förderung dieser wichtigen Angelegenheit beschließt dieselbe, die Bundesregierungen

*) Nro. 69.

aufzufordern, in ihren sämmtlichen dem deutschen Staatensysteme angehörigen Provinzen auf verfassungsmäßig bestehendem, oder sofort einzuführendem Wege, Wahlen von Nationalvertretern anzuordnen, welche am Sitze der Bundesversammlung an einem schleunigst festzustellenden möglichst kurzen Termine zusammenzutreten haben, um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen."

„Da der Drang der Umstände die einstweilige Annahme eines bestimmten Maaßstabes der Bevölkerung, nach welchem die gedachten Volksvertreter in jedem Bundesstaate zu erwählen sind, erforderlich macht, so erscheint es zweckmäßig, in Bezug auf die bisherigen Bestandtheile des Bundes das bestehende Bundesmatrikular-Verhältniß dabei zu Grunde zu legen, und die Aufforderung dahin zu richten, daß auf 70,000 Seelen der Bevölkerung jedes Bundesstaates ein Vertreter zu wählen, auch denjenigen Staaten, deren Bevölkerung nicht 70,000 Seelen beträgt, die Wahl eines Vertreters zuzugestehen sei."

In so weit hat die Bundesversammlung die in ihrer Erklärung vom 1ten März gegebene Zusicherung, für Förderung des nationalen Lebens sorgen zu wollen, bewahrheitet, als die Versammlung von Abgeordneten zur Gründung eines deutschen Nationalparlaments am 31ten März dahier zusammentrat.

Von dieser Versammlung sind mehrere Wünsche und Ansichten hinsichtlich der einzuberufenden konstituirenden Versammlung ausgesprochen worden, und namentlich hat dieselbe das Verhältniß von Einem Abgeordneten auf 70,000 Einwohner nicht für das richtige erkannt, viel-

mehr gewünscht, es möge dafür 1 auf 50,000 angenommen werden.

Man ist hierbei wohl von der Ansicht ausgegangen, daß die Vertretung um so vollständiger sei, je mehr Einfluß die Stimme des Einzelnen auf die Wahl der Vertreter habe. Da ja überhaupt jede Vertretung nur ein Auskunftsmittel ist, geboten durch die Unmöglichkeit, den Volkswillen in anderer Art zu ermitteln, so wünscht man, dieß Auskunftsmittel so wenig wie möglich auszudehnen, das heißt, man wünscht eine möglichst zahlreiche Vertretung.

Im Allgemeinen nun hat man, wenn man darüber entscheiden soll, wie zahlreich eine konstituirende Versammlung sein soll, dieß aus dem Gesichtspunkte der Einzelstaaten und aus dem der Gesammtheit zu beurtheilen, muß sich aber im Voraus zugestehen, daß die Richtigkeit eines anzunehmenden Verhältnisses nie zu beweisen ist, vielmehr immer Sache der individuellen Meinung bleibt, die sich aber auch erst nach dem Erfolge mit Sicherheit fassen läßt.

Den einzelnen Bundesstaaten und besonders den kleineren muß es aber erwünscht sein, wenn die Interessen des Staates und der Bevölkerung von mehreren Personen vertreten werden; sie können dann sicherer sein, daß dieß in ausreichender Weise geschieht; der Gesammtheit kann es aber nur *darauf* ankommen, daß die konstituirende Versammlung einmal zahlreich genug sei, um keinem fremden Einflusse zugänglich zu sein, dann aber, daß sie nicht so übermäßig groß sei, daß eine geordnete ruhige Berathung und sichere Beschlußfassung unmöglich oder doch äußerst schwierig werde.

Der Ausschuß muß also bekennen, daß er weder behaupten kann, daß das Verhältniß von 1 — 70,000, noch das von 1—50,000 das wirklich richtige sei. Nichts

desto weniger muß er sich aber, bei der Lage der Sache für das Letztere aussprechen, und zwar aus folgenden Gründen:

Es dürfte schon aus dem oben Gesagten hervorgehen, daß man auf diesen, einer so verschiedenartigen Beurtheilung unterworfenen Punkt überhaupt kein entscheidendes Gewicht zu legen habe. Gern aber werden die höchsten Bundesregierungen geneigt sein, in allen Stücken, wo kein offenbarer Nachtheil zu besorgen ist, der öffentlichen Stimme zu entsprechen.

Als hohe Bundesversammlung den Beschluß vom 30ten faßte, glaubte sie dieß zu thun, indem sie das Verhältniß von 1—70,000 annahm; nun aber hat eine zahlreiche Versammlung von Männern, die die Absicht hatte, die öffentliche Meinung auszusprechen, ein Verhältniß von 1—50,000 für entsprechender erklärt, und die hoher Bundesversammlung beigeordneten Männer des allgemeinen Vertrauens theilen diese Meinung.

Mag nun aber die konstituirende Versammlung nach dem einen oder dem anderen Maaßstabe gewählt werden, so wird sie immer so zahlreich sein, daß die Berathung und Beschlußfassung Schwierigkeiten darbieten wird. Diese werden kaum bedeutend geringer sein, wenn die Zahl um $^2/_7$ kleiner ist und können auch dann nur durch den vorauszusetzenden ernsten Willen und durch kräftige und geschickte Leitung gehoben werden.

Viel wird durch eine zweckmäßige Organisation des Geschäftsbetriebes, Ernennung von Ausschüssen, Theilung in Comités u. s. w. geschehen können; mit Zuversicht darf man aber hoffen, daß, wenn irgend eine so zahlreiche Volkskammer ihrem Zwecke entsprechen kann, einer deutschen dieß eher als der einer anderen Nation gelingen wird, und namentlich jetzt, wo die Nothwendigkeit der Einigkeit gewiß von der überwiegenden Mehrzahl gefühlt werden wird.

Vergessen darf man auch nicht, daß es sich nur um die konstituirende Versammlung, nicht um die künftige Vertretung des Volkes handelt; ein Nachtheil, sollte er sich zeigen, wird also ein vorübergehender seyn; die Erfahrungen, welche man macht, werden nicht verloren seyn, sie können nicht ohne Einfluß auf die Bestimmung der Größe der künftigen Volkskammer bleiben.

Endlich aber, und dieß scheint der wichtigste Grund, ist es leicht möglich, daß in Folge der Beschlüsse der gedachten freien Versammlung und überhaupt des sich kund gegebenen wohl ziemlich allgemeinen Wunsches, schon in einigen Staaten Wahlen für die konstituirende Versammlung in dem Verhältnisse von 1—50,000 eingeleitet worden wären, oder daß sie wenigstens in diesem Verhältnisse veranstaltet würden, wenn die Bundesversammlung nicht ausdrücklich auf ihrem früheren Beschlusse beharrt. Hierdurch aber würde große Verwirrung entstehen, denn das erste Erforderniß einer wahren Vertretung ist die Gleichförmigkeit in Beziehung auf das numerische Verhältniß der Gewählten zu der wählenden Bevölkerung.

Der Ausschuß glaubt, in Erwägung dieser Gründe hoher Bundesversammlung vorschlagen zu müssen, den Bundesbeschluß vom 30ten v. Mts. so zu modifiziren, daß die höchsten Bundesregierungen aufgefordert würden, unter Zugrundelegung der Bundesmatrikel auf je 50,000 Einwohner einen Abgeordneten wählen zu lassen.

Hiernächst hat der Ausschuß sich für verpflichtet gehalten, in Erwägung zu ziehen, in wie weit die übrigen in der hier abgehaltenen freien Versammlung ausgesprochenen Wünsche in Beziehung auf Wahlprinzipien und Wahlqualifikation, wie sie von dem Präsidenten dieser Versammlung am 2ten April dem hohen Bundestagspräsidio mitgetheilt worden sind, zu entsprechen sei,

Er hat sich hierüber in Einvernehmen mit den, hoher Bundesversammlung beigeordneten Männern des öffentlichen Vertrauens gesetzt und deren Gutachten vernommen.

Diese Wünsche aber sind folgende:

1) „daß in Beziehung auf die Einberufung einer konstituirenden deutschen Nationalversammlung die Wahl der Vertreter des Volkes so zu geschehen habe, daß je nach 50,000 Seelen ein Vertreter gewählt werde, daß, wenn der Ueberschuß der Bevölkerung 25,000 Seelen übersteigt, ein weiterer Abgeordneter zu wählen sei, und daß jeder kleinere Staat, dessen Bevölkerung nicht 25,000 Seelen erreicht, einen Vertreter zu wählen habe;

2) „daß in Beziehung auf die Wahl der Abgeordneten zur konstituirenden Versammlung auf jeden Fall bei der Wählbarkeit keine Beschränkung durch Vorschriften über gewisse Eigenschaften in Beziehung auf Wahlcensus oder Bekenntniß einer bestimmten Religion vorkommen, und eine Wahl nach bestimmten Ständen nicht angeordnet werden könne,

„daß als wahlberechtigt und als wählbar jeder volljährige, selbstständige Staatsangehörige zu betrachten sei;

„daß jeder Deutsche, wenn er die vorangestehenden Eigenschaften besitzt, wählbar, und dann es nicht nothwendig sei, daß er dem Staate angehöre, welchen er bei der Versammlung vertreten soll;

„daß auch die politischen Flüchtlinge, wenn sie nach Deutschland zurückkehren und ihr Staatsbürgerrecht wieder angetreten haben, wahlberechtigt und wählbar sind;

3) „daß die Nationalversammlung so zusammenberufen werden müsse, daß sie bis zum 1ten Mai ihre erste Sitzung halten kann."

Wenn nun der erste Wunsch, auf Herabsetzung des Verhältnisses für die Vertretung auf 1 : 50,000 Seelen bereits oben beifällig begutachtet worden, so findet der

Ausschuß auch kein Bedenken, sich dafür auszusprechen, daß, wenn der Ueberschuß der Bevölkerung 25,000 Seelen übersteigt, ein weiterer Abgeordneter zu wählen sei. Das Resultat, wie es sich, unter Zugrundelegung der Matrikel, nach dem jetzt hervorwortenen Verhältnisse herausstellt, legt der Ausschuß in einer Beilage vor.

Was aber die übrigen Anträge in Beziehung auf die Wahlqualifikation betrifft, so glaubt der Ausschuß sich eines näheren Eingehens enthalten zu dürfen, denn es scheint zu genügen, sich hinsichtlich dieser in dem Bundesbeschlusse vom 30ten v. Mts. ganz offen gelassenen Punkte auf das einstimmige Gutachten der Männer des öffentlichen Vertrauens zu stützen. Dieses aber geht dahin, daß es dringend anzurathen sei, die höchsten Regierungen möchten bei den vorzunehmenden Wahlen den von der hier versammelt gewesenen freien Versammlung ausgesprochenen Wünschen, so viel irgend möglich, entsprechen, die Bundesversammlung aber möge dieselben durch Bundesbeschluß zu den ihrigen machen.

Ist nun hohe Bundesversammlung mit den hier kurz entwickelten Ansichten einverstanden, und ist sie mit dem Ausschusse überzeugt, daß in dieser Wahlangelegenheit dem Gutachten der Männer des öffentlichen Vertrauens unbedingt zu folgen sei, so würde dieselbe zu beschließen haben:

daß sie in Berücksichtigung des immittelst bekannt gewordenen öffentlichen Wunsches und gestützt auf das einstimmige Gutachten der ihr beigeordneten Männer des öffentlichen Vertrauens, ihren Beschluß vom 30ten v. Mts. in Beziehung auf die Verhältnißzahl der Vertretung dahin abändere und ferner in der Weise vervollständige, daß

1) die Wahl der Vertreter des Volkes zu der konstituirenden deutschen Nationalversammlung so zu geschehen

hen habe, daß, unter Beibehaltung des Verhältnisses der Bundesmatrikel, je nach 50,000 Seelen ein Vertreter gewählt werde, daß, wenn der Ueberschuß der Bevölkerung 25,000 Seelen übersteigt, ein weiterer Abgeordneter zu wählen sei, und daß jeder kleinere Staat, dessen Bevölkerung nicht 50,000 Seelen erreicht, einen Vertreter zu wählen habe;

2) daß in Beziehung auf die Wahl der Abgeordneten zur konstituirenden Versammlung auf jeden Fall bei der Wählbarkeit keine Beschränkung durch Vorschriften über gewisse Eigenschaften in Beziehung auf Wahlcensus oder Bekenntniß einer bestimmten Religion vorkommen, und eine Wahl nach bestimmten Ständen nicht angeordnet werden könne;

3) daß als wahlberechtigt und als wählbar jeder volljährige, selbstständige Staatsangehörige zu betrachten sei;

4) daß jeder Deutsche, wenn er die voranstehenden Eigenschaften besitzt, wählbar, und dann es nicht nothwendig sei, daß er dem Staate angehöre, welchen er bei der Versammlung vertreten soll;

5) daß auch die politischen Flüchtlinge, wenn sie nach Deutschland zurückkehren und ihr Staatsbürgerrecht wieder angetreten haben, wahlberechtigt und wählbar sind;

6) endlich daß dieselbe die höchsten Regierungen ersuche, diese Wahlen so zu beschleunigen, daß, wo möglich, die Sitzungen der Nationalversammlung am 1ten Mai beginnen können.

Bei der Umfrage, bei welcher der k. Dänische, herzoglich Holstein- und Lauenburgische Gesandte sich der Abstimmung enthielt, traten sämmtliche übrigen Gesandtschaften den Anträgen des Ausschusses bei; daher

Beschluß:

Daß die Bundesversammlung, in Berücksichtigung des inmittelst bekannt gewordenen öffentlichen Wunsches und gestützt auf das einstimmige Gutachten der ihr beigeordneten Männer des öffentlichen Vertrauens, ihren Beschluß von 30ten v. Mts. in Beziehung auf die Verhältnißzahl der Vertretung dahin abändere und ferner in der Weise vervollständige, daß

1) die Wahl der Vertreter des Volkes zu der konstituirenden deutschen Nationalversammlung so zu geschehen habe, daß, unter Beibehaltung des Verhältnisses der Bundesmatrikel, je nach 50,000 Seelen ein Vertreter gewählt werde, daß, wenn der Ueberschuß der Bevölkerung 25,000 Seelen übersteigt, ein weiterer Abgeordneter zu wählen sei, und daß jeder kleinere Staat, dessen Bevölkerung nicht 25,000 Seelen erreicht, einen Vertreter zu wählen habe;

2) daß in Beziehung auf die Wahl der Abgeordneten zur konstituirenden Versammlung auf jeden Fall bei der Wählbarkeit keine Beschränkung durch Vorschriften über gewisse Eigenschaften in Beziehung auf Wählcensus oder Bekenntniß einer bestimmten Religion vorkommen, und eine Wahl nach bestimmten Ständen nicht angeordnet werden könne:

3) daß als wahlberechtigt und als wählbar jeder volljährige, selbstständige Staatsangehörige zu betrachten sei;

4) daß jeder Deutsche, wenn er die voranstehenden Eigenschaften besitzt, wählbar, und dann es nicht nothwendig sei, daß er dem Staate angehöre, welchen er bei der Versammlung vertreten soll;

5) daß auch die politischen Flüchtlinge, wenn sie nach Deutschland zurückkehren und ihr Staatsbürgerrecht

63.

Bericht der Militärkommission vom 31ten März 1848, ein allgemeines Erkennungszeichen sämmtlicher Bundestruppen betr., mitgetheilt durch den Ausschuß in Militärangelegenheiten in der 29ten Sitzung der Bundesversammlung vom 7ten April 1848.

(B.-Pr. §. 240. S. 355.)

Der k. Hannöverische Herr Bundestags-Gesandte gibt Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten Kenntniß von einem ihm eingegangenen Berichte der Militärkommission vom 31ten März d. Js., nachstehenden Inhalts:

„Einem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse erstattet die Militärkommission im Verfolge des ihr zugefertigten Protokollauszuges vom 20ten März §. 161 *) und ihres Berichtes vom 23ten März nun auch ihr Gutachten in Betreff eines gemeinschaftlichen Erkennungszeichens aller Bundestruppen. Sie hält nämlich für angemessen, daß

1) die Bundeskokarde an der Kopfbedeckung auf eine den bestehenden Einrichtungen entsprechende Weise, und
2) ein breites Band mit den Bundesfarben an dem äußersten Theile des Fahnenstockes (Paniers) angebracht werde."

*) S. Nr. 30.

Bundesstaaten.	Seelenzahl.	Abgeordnete 1 : 50,000.
Sachsen-Coburg-Gotha . .	111,600	2
„ Meiningen-Hildburg-hausen . . .	115,000	2
„ Altenburg . . .	98,200	2
Mecklenburg-Strelitz . . .	71,769	1
Oldenburg	220,718	4
Anhalt-Dessau	52,947	1
„ Bernburg	37,046	1
„ Cöthen	32,454	1
Schwarzb.-Sondershausen .	45,117	1
„ Rudolstadt . .	53,937	1
Hohenzollern-Hechingen .	14,500	1
Liechtenstein	5,546	1
Hohenzollern-Sigmaringen .	35,560	1
Waldeck	51,877	1
Reuß, ältere Linie . . .	22,255	1
„ jüngere Linie . . .	52,205	1
Schaumburg-Lippe . . .	21,000	1
Lippe	72,000	1
Hessen-Homburg	20,000	1
Lübeck	40,650	1
Frankfurt	47,850	1
Bremen	48,500	1
Hamburg	129,800	1
Summe	30,164,392	605

63.

Bericht der Militärkommission vom 31ten März 1848, ein allgemeines Erkennungszeichen sämmtlicher Bundestruppen betr., mitgetheilt durch den Ausschuß in Militärangelegenheiten in der 29ten Sitzung der Bundesversammlung vom 7ten April 1848.

(B.-Pr. §. 240. S. 355.)

Der k. hannöverische Herr Bundestags-Gesandte gibt Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten Kenntniß von einem ihm eingegangenen Berichte der Militärkommission vom 31ten März d. Js., nachstehenden Inhalts:

„Einem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse erstattet die Militärkommission im Verfolge des ihr zugefertigten Protokollauszuges vom 20ten März §. 161 *) und ihres Berichtes vom 23ten März nun auch ihr Gutachten in Betreff eines gemeinschaftlichen Erkennungszeichens aller Bundestruppen. Sie hält nämlich für angemessen, daß

1) die Bundeskokarde an der Kopfbedeckung auf eine den bestehenden Einrichtungen entsprechende Weise, und
2) ein breites Band mit den Bundesfarben an dem äußersten Theile des Fahnenstockes (Paniers) angebracht werde."

*) S. Nr. 30.

66.

Note des großherzogl. Sächsischen Staatsministeriums an sämmtliche deutsche Regierungen über Auflösung des Bundestags u. Bildung einer provisorischen Vertretung der deutschen Staatsregierungen d. d. Weimar den 7ten April 1848; mit Erwiderung des k. Hannöverischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 15ten April 1848.

(Aktenstücke zur neuesten Geschichte Deutschlands. Hannover, 1848. S. 105 und 111.)

Euer Exzellenzien werden ebenso, wie wir, im Interesse der Aufrechthaltung eines gesetzlichen Zustandes mit Bedauern wahrgenommen haben, in welche untergeordnete Stellung der dermalen in Frankfurt a. M. versammelte Bundestag zu der daselbst freiwillig zusammengetretenen, ihrer Natur nach nur berathenden Versammlung deutscher Männer getreten ist.

Diese Versammlung beschloß, vom Bundestage die Aufhebung der früheren Ausnahmsgesetze zu verlangen, der Bundestag fügte sich der Anforderung; die gedachte Versammlung begehrte Abberufung aller Bundestags-Gesandten, welche zu jenen Ausnahmsgesetzen mitgewirkt, und schon ist dem Ausschusse desselben von Seiten des Bundestags-Präsidiums angezeigt, daß diese Gesandten um ihre Entlassung nachgesucht haben.

Auch der Bundestags-Gesandte für die großherzoglich und herzoglich Sächsischen Häuser, Frhr. v. Fritsch,

hat um Enthebung von seinen bisherigen Funktionen gebeten, und obgleich derselbe von dem Vorwurfe, bei der höchsten Bundesbehörde in reaktionärem Sinn gewirkt zu haben, frei ist, so vermögen wir doch nicht zu verkennen, daß seinem Anverlangen ein richtiger Takt zu Grunde liegt. Die Menge läßt sich bei der jetzigen Leidenschaftlichkeit nicht auf eine Prüfung der Handlungsweise Einzelner ein, und kann es nicht wohl, weil die seitherigen Verhandlungen des Bundestags geheim gehalten wurden. Der Umstand allein, daß ein Mann Mitglied der verhaßten, in ihrer Wirksamkeit weit hinter den Erwartungen des deutschen Volkes zurückgebliebenen Behörde war, fügt demselben im gegenwärtigen Augenblicke der Aufregung einen unauslöschlichen Makel in der öffentlichen Meinung zu und wird stets das Mißtrauen gegen ihn erhalten.

Wir besorgen aber, daß selbst eine gänzliche Erneuerung des Personales der Bundestags-Gesandtschaften das Uebel gründlich zu heilen nicht vermag. Man wird auch dann noch in der erneuerten Versammlung nur den alten Bundestag erblicken, die energisch thätige republikanische Parthei wird allen Groll der Menge, wenn er nicht mehr gegen die Personen der Bundestags-Gesandten gerichtet werden kann, auf die ideelle Person des Bundestags übertragen, um so der Versammlung von Vertretern der deutschen Staatsregierungen die ihnen gebührende Achtung und den nur auf diese zu gründenden Einfluß gerade in dem Augenblicke zu entziehen, wo es gilt, durch ihre Wirksamkeit den republikanischen Bestrebungen ein Ziel zu setzen, und eine, das wahre Heil des deutschen Volkes fördernde und sichernde Neugestaltung der Verfassung Deutschlands zu erreichen.

In der Sache selbst aber wird es nothwendig erscheinen, manche Bestimmungen der Bundesakte, welche

66.

Note des großherzogl. Sächsischen Staatsministeriums an sämmtliche deutsche Regierungen über Auflösung des Bundestags u. Bildung einer provisorischen Vertretung der deutschen Staatsregierungen d. d. Weimar den 7ten April 1848, mit Erwiderung des k. Hannöverischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 15ten April 1848.

(Aktenstücke zur neuesten Geschichte Deutschlands. Hannover 1848. S. 105 und 111.)

Euer Exzellenzen werden ebenso, wie wir, im Interesse der Aufrechthaltung eines gesetzlichen Zustandes mit Bedauern wahrgenommen haben, in welche untergeordnete Stellung der dermalen in Frankfurt a. M. versammelte Bundestag zu der daselbst freiwillig zusammengetretenen, ihrer Natur nach nur berathenden Versammlung deutscher Männer getreten ist.

Diese Versammlung beschloß, vom Bundestage die Aufhebung der früheren Ausnahmsgesetze zu verlangen, der Bundestag fügte sich der Anforderung; die gedachte Versammlung begehrte Abberufung aller Bundestags-Gesandten, welche zu jenen Ausnahmsgesetzen mitgewirkt, und schon ist dem Ausschusse desselben von Seiten des Bundestags-Präsidiums angezeigt, daß diese Gesandten um ihre Entlassung nachgesucht haben.

Auch der Bundestags-Gesandte für die großherzoglich und herzoglich Sächsischen Häuser, Frhr. v. Fritsch,

hat um Enthebung von seinen bisherigen Funktionen gebeten, und, obgleich derselbe von dem Vorwurfe, bei der höchsten Bundesbehörde in reaktionärem Sinn gewirkt zu haben, frei ist, so vermögen wir doch nicht zu verkennen, daß seinem Ansuchen ein richtiger Takt zu Grunde liegt. Die Menge läßt sich bei der jetzigen Leidenschaftlichkeit nicht auf eine Prüfung der Handlungsweise Einzelner ein, und kann es nicht wohl, weil die seitherigen Verhandlungen des Bundestags geheim gehalten wurden. Der Umstand allein, daß ein Mann Mitglied der verhaßten, in ihrer Wirksamkeit weit hinter den Erwartungen des deutschen Volkes zurückgebliebenen Behörde war, fügt demselben im gegenwärtigen Augenblicke der Aufregung einen unauslöschlichen Makel in der öffentlichen Meinung zu und wird stets das Mißtrauen gegen ihn erhalten.

Wir besorgen aber, daß selbst eine gänzliche Erneuerung des Personales der Bundestags-Gesandtschaften das Uebel gründlich zu heilen nicht vermag. Man wird auch dann noch in der erneuerten Versammlung nur den alten Bundestag erblicken, die energisch thätige republikanische Parthei wird allen Groll der Menge, wenn er nicht mehr gegen die Personen der Bundestags-Gesandten gerichtet werden kann, auf die ideelle Person des Bundestags übertragen, um so der Versammlung von Vertretern der deutschen Staatsregierungen die ihnen gebührende Achtung und den nur auf diese zu gründenden Einfluß gerade in dem Augenblicke zu entziehen, wo es gilt, durch ihre Wirksamkeit den republikanischen Bestrebungen ein Ziel zu setzen, und eine, das wahre Heil des deutschen Volkes fördernde und sichernde Neugestaltung der Verfassung Deutschlands zu erreichen.

In der Sache selbst aber wird es nothwendig erscheinen, manche Bestimmungen der Bundesakte, welche

die Entwickelung einer raschen und energischen Thätigkeit der Bundesversammlung hemmen, schon jetzt zu verlassen und die Letztere mit ausgedehnten Vollmachten zu versehen.

Soll der Bundestag aus seiner, in der letzten Zeit klar zu Tage gelegten Ohnmacht und Unselbstständigkeit heraustreten, soll den Vertretern der deutschen Staatsregierungen wieder eine würdige und einflußreiche Stellung gegenüber dem Frankfurter Ausschusse, gegenüber der künftigen Volksvertretung gewonnen werden, so scheint uns durchaus nothwendig:

daß der seitherige Bundestag in kürzester Frist förmlich aufgelöst und bis zur definitiven Feststellung der Verfassung des neuen Bundesstaates unter Mitwirkung der demnächst zusammentretenden konstituirenden Versammlung der Volksvertreter, eine provisorische Vertretung der deutschen Staatsregierungen etwa nach folgenden Grundzügen gebildet werde:

1) Sämmtliche zum deutschen Bunde gehörigen Staaten senden Vertreter zu der neuen provisorischen Bundesversammlung nach Frankfurt a. M., Keiner der vor Anfang dieses Jahres bereits bei dem Bundestage thätig gewesenen Gesandten wird mit einem Auftrage für diese provisorische Versammlung bekleidet. Vielmehr ist Bedacht zu nehmen, daß nur Männer zu derselben abgeordnet werden, deren Namen und seitherige Wirksamkeit eine Bürgschaft des Vertrauens im Volke bieten.

2) Die Stimmberechtigung der Staaten richtet sich nach den Vorschriften für das Plenum der seitherigen Bundesversammlung (Art. VI der Bundesakte). Den größeren Staaten steht frei, so viele

Vertreter zur Versammlung zu schicken, als ihnen hiernach Stimmen in derselben zustehen.

3) Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorbehalt vorher einzuholender Instruktion ist bei der Stimmgebung nicht zulässig.

4) Die Geschäftsordnung regelt die Versammlung selbst. Ihre Sitzungen sind öffentlich.

5) Aufgabe dieser provisorischen Vertretung Deutschlands, als eines für alle Zukunft unzertrennlich bestehenden Bundesstaates, ist vor Allem:

Sicherung der Integrität des Bundesgebietes bei allen an den Gränzen drohenden Gefahren und

Steuerung der Anarchie im Inneren Deutschlands.

6) Zur Erreichung der ersten Aufgabe hat die provisorische Bundesversammlung vorläufig außerordentliche Gesandtschaften zu entsenden, wohin es ihr zweckmäßig erscheint, Bündnisse einzuleiten, und überhaupt bis zur neuen Gestaltung der deutschen Verfassung Deutschlands Interessen nach Außen wahrzunehmen.

Die provisorische Versammlung darf einem fremden Staate im Namen aller deutschen Staaten selbst den Krieg erklären, jedoch nur in dem Falle, wenn die Integrität Deutschlands durch Handlungen oder offene Erklärungen verletzt wird. Sie bekennt sich sonst zu dem Grundsatze, daß Deutschland überall den Frieden erhalten zu sehen wünscht und keinem fremden Staate in der Entwickelung seiner inneren Staats-Angelegenheiten entgegentreten will.

7) Gegen Unternehmungen einer Faktion, welche durch Waffengewalt oder andere unerlaubte Mittel die Verfassungen der deutschen Staaten umzustürzen bemüht sein sollte, ruft der provisorische Bund die Treue der deutschen Volksstämme, ruft er die Vaterlandsliebe Aller, welche ein einiges, unversehrtes und mächtiges Deutschland wollen, zum Entgegenwirken auf und wird seiner Seits mit allen ihm und den Staatsregierungen der einzelnen deutschen Staaten zu Gebote stehenden Mitteln Unterstützung leisten.

8) Die größte Aufgabe der Gegenwart ist hiernächst, die künftige Verfassung Deutschlands in Uebereinstimmung der deutschen Staatsregierungen mit der in der Kürze zusammentretenden konstituirenden Nationalversammlung festzusetzen.

Sämmtliche deutsche Staaten erkennen die von ihnen nach vorstehenden Grundzügen zu beschickende provisorische Bundesversammlung als das legale Organ an, welches mit der konstituirenden Nationalversammlung zu verhandeln, und auf deren Anträge die Erklärungen der Staatsregierungen in für diese bindender Weise abzugeben hat.

Der provisorischen Bundesversammlung soll jedoch die Befugniß nicht zustehen, sich gegen folgende Punkte zu erklären:

a) Gegen Alles, was im Begriffe eines Bundesstaates in seiner weitesten Ausdehnung liegt, vorausgesetzt, daß die zu begründende Centralgewalt desselben durch eine gesetzlich geordnete Mitwirkung ebensowohl der Abgesandten der deutschen Staatsregierungen (bezüglich

der Prinzen der fürstlichen Häuser oder deren Vertreter) als der Abgeordneten des deutschen Volkes beschränkt ist.

b) Gegen Preßfreiheit.

c) Gegen das freie Assoziationsrecht.

d) Gegen ein gemeinsames deutsches Recht und gegen eine gemeinsame den Anforderungen der Zeit entsprechende Gerichtsverfassung.

e) Gegen vollständige Religionsfreiheit und gegen völlige Rechtsgleichheit ohne Unterschied des religiösen Glaubensbekenntnisses.

f) Gegen den Wahlmodus, welchen die konstituirende Nationalversammlung in Betreff der Wahl der Abgeordneten des deutschen Volkes vorschlagen wird.

9) Die provisorische Bundesversammlung ist mit demselben Augenblicke aufgelöst, in welchem rechtsbeständig eine Verfassung Deutschlands zu Stande gekommen sein wird.

Wir sind weit entfernt zu verkennen, welche bedeutenden Opfer ihrer seitherigen Souveränität den deutschen Staatsregierungen durch obige Vorschläge zugemuthet werden, aber es gilt jetzt, das Größere zu retten, Deutschland vor den Gefahren der Anarchie und fremder Invasion zu bewahren, in welche es nach menschlicher Voraussicht gestürzt werden wird, wenn nicht die Macht der unendlich thätigen und in der Wahl der Mittel nicht ängstlichen republikanischen Parthei gebrochen werden kann. Dieß ist aber unseres Dafürhaltens nur möglich, wenn sich die deutschen Staatsregierungen angelegen sein lassen, in jeder Weise, also auch dadurch die

verlorene öffentliche Meinung in kürzester Frist wieder zu gewinnen, daß sie die Umgestaltung der vaterländischen Verhältnisse im Sinne der großen Mehrheit des Volkes auch durch Herstellung eines kräftigen Organes an der Stelle des Bundestages zu befördern suchen.

Der Augenblick ist jetzt entscheidend! Wir verstatten uns daher, Euer ꝛc. die schleunigste Erwägung und Ausführung obiger Vorschläge, deren weitere Ausbildung wir gern anheimgeben, dringend zu empfehlen, damit nicht auch in dieser Angelegenheit das verhängnißvolle „Es ist zu spät" seine Macht äußere, und im Strudel der Leidenschaften auch das verloren gehe, was jetzt zu retten noch möglich ist.

Dieselbe Einladung lassen wir an sämmtliche deutsche Staatsregierungen heute ergehen, und werden unserer Seits im Sinne obiger Mittheilung einen Gesandten nach Frankfurt a. M. möglichst schleunig absenden und instruiren, auf die Gefahr hin, daß die Maaßregel keinen Anklang findet.

Mit Vergnügen benutzen wir diese Gelegenheit, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Weimar, den 7ten April 1848.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

(gez.) v. Watzdorf.

Wir haben die Ehre gehabt, das gefällige Schreiben vom 7ten d. Mts. zu erhalten, mittelst dessen das (tit.) Uns von den Ansichten geneigtest hat unterrichten wollen, welche über die zweckmäßigste Behandlung der deutschen Verfassungs-Angelegenheit dortiger Seits gehegt werden.

Wir haben nicht ermangelt, die bezüglichen gefälligen Bemerkungen in Erwägung zu ziehen, und können zu Unserem Bedauern nicht umhin, dem (tit.) darin zunächst beizustimmen, daß das Ansehen und die Selbstständigkeit der deutschen Bundesversammlung dermalen in einem Grade erschüttert erscheinen, der für den Augenblick einen entscheidenden Einfluß derselben auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten allerdings zweifelhaft macht.

Diese Erscheinung ist von der Bundesversammlung selbst anerkannt. Ihre Wahrnehmung hat zu dem Beschlusse geführt, die Verfassung des Bundes der gegenwärtig eingeleiteten Revision zu unterwerfen.

Die Ursachen der Erscheinung, dargelegt in dem Vortrage, den der politische Ausschuß in der 15ten Bundestagssitzung vom 8ten v. Mts. über die dermalige Lage des deutschen Bundes erstattet hat, gewähren die von den Ereignissen des Tages bestätigte Ueberzeugung, daß nicht sowohl die Personen der bisherigen Bundestags-Gesandten es sind, gegen welche der Andrang der öffentlichen Meinung gerichtet ist, sondern daß eben die ideelle Person des Bundestages, deren Ansehen das geehrte Schreiben noch als unerschüttert zu betrachten scheint, in den Augen des deutschen Volkes einen Abbruch erlitten hat, bei dem leider, man darf sich das nicht verhehlen, die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten selbst nicht unversehrt geblieben sind.

Dieſen Abbruch zu erſetzen, das verlorene Vertrauen wieder zu gewinnen, die gelockerten Bande wieder zu knüpfen, welche die Regierungen und die Völker von Deutſchland mit einander vereinigen, das iſt, nach hieſiger Anſicht, die Aufgabe, welche Deutſchland im gegenwärtigen Augenblicke zu löſen hat.

Ihre Löſung, darüber waltet keine Meinungsverſchiedenheit ob, wird nur durch Opfer ſich bewerkſtelligen laſſen, welche die einzelnen Bundesregierungen an ihren Rechten einer erhöhten Bundesgewalt zu bringen haben.

Aber es genügt nicht, daß eine kräftige, innerlich geſunde Verfaſſung überhaupt für Deutſchland geſchaffen werde. Die den Regierungen anvertraute Sorge für die höchſten menſchlichen Güter erheiſcht auch, daß die neue Schöpfung, ſoweit irgend möglich, in den Bahnen des Rechts und der Ordnung erſtehe, daß gewaltſamer Umſturz und geſetzloſe Anarchie dabei entfernt bleiben.

In dieſer wichtigen Rückſicht hat die Wahrung des verfaſſungsmäßigen Weges, nach Unſerem Dafürhalten, eine überaus hohe Bedeutung, und der verbliebene Beſitz der Formen, welche die bisherige Verfaſſung des Bundes darbietet, wird ein unſchätzbarer, weil in dieſen Formen allein die Möglichkeit liegt, einer regelloſen Auflöſung alles Beſtehenden zu begegnen.

Dieſe Formen würden aber zerſtört, die deutſchen Regierungen würden aller Einwirkung auf die Geſtaltung des neuen Staats-Organismus beraubt, und die Parthei, deren Einfluß mit Recht zu fürchten ſteht, würde mit einer Gewalt bekleidet werden, gegen die kein Widerſtand mehr möglich wäre, wenn die Regierungen gegenwärtig zu einer „förmlichen Auflöſung des Bundestages

— und indem ſie in vorgeſchlagener Weiſe die Grundzüge der Bundesverfaſſung ſelbſt entfernten — zu der Herſtellung einer „proviſoriſchen Vertretung der deutſchen Staatsregierungen“ ſchritten, für deren Beſtand die bisherigen Bundestags-Beſchlüſſe und Regierungs-Verheißungen keinerlei Anknüpfungs- oder Ausgangspunkte irgend welcher Art erſehen laſſen.

Se. Majeſtät der König, Unſer allergnädigſter Herr, haben Ihren Unterthanen zugeſagt, auf verfaſſungsmäßigem Wege Maaßregeln zu ergreifen, welche eine Einigung Deutſchlands und eine Vertretung des Volkes am Bunde herbeizuführen geeignet ſind.

Dieſer allergnädigſten Zuſage getreu, hat die k. Regierung den Bundesbeſchlüſſen vom 10ten März und vom 7ten April d. Js. durch ihren Geſandten nicht nur beigeſtimmt, ſondern auch zu deren Ausführung die nöthigen Einleitungen getroffen.

Dieſen Beſchlüſſen entſpricht die Ausarbeitung des Entwurfes einer neuen Bundesverfaſſung durch die von einem beſchlußmäßigen Beirathe unterſtützte Bundesverſammlung in ihrer bisherigen äußeren Geſtaltung.

Ihnen entſpricht eine Berathung und Beſchlußnahme über ſolchen Entwurf durch die ebenfalls beſchloſſene konſtituirende Verſammlung, für welche die nöthigen Wahlen bereits angeordnet ſind.

Im Sinne jener allerhöchſten Zuſage wird die k. Regierung auf dem ſolchergeſtalt vorgezeichneten Wege zur Ausbildung der neuen Verfaſſung fortſchreiten, und ſie wird dabei Alles, was den Schein einer Umkehr oder Abweiſung an ſich tragen könnte, um ſo gewiſſenhafter zu vermeiden bemüht ſein, je mehr die eben jetzt, dem Anſcheine nach einigermaßen zu ſich ſelbſt zurückkehrende

öffentliche Meinung vor neuen Aufregungen bewahrt werden muß, wenn sie sich sammeln und zu der Einsicht gelangen soll, daß der Weg der Uebereilung und des Umsturzes der ist, welcher Deutschland in's Verderben führen würde.

Wir ꝛc.

Hannover, den 15ten April 1848.

K. Hannöverisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Bennigsen.

67.

Fünfte Sitzung der siebenzehn Vertrauensmänner vom 8ten April 1848.

(Verhandlungen des deutschen Parlaments. Frankfurt a/M. 1848. II. S. 28.)

Der Vorsitzende trug ein von dem Fünfziger-Ausschusse heute eingegangenes Schreiben vor, in welchem die Siebenzehner benachrichtigt werden, daß der Fünfziger-Ausschuß sich mit der Bundesversammlung in unmittelbare Geschäftsverbindung setzen werde, und daß er die Aufnahme der Siebenzehner in die Bundesversammlung bei dieser beantragt habe. Das Schreiben enthielt zugleich den Antrag, daß auch die Siebenzehner ihre Aufnahme in die Bundesversammlung begehren

möchten, und das Gesuch um eine Erklärung über das, was für die Ausführung der Beschlüsse des Vorparlaments geschehen sei.

Während der Verhandlung über den Antrag wegen Aufnahme der Siebenzehner in die Bundesversammlung ging der Bundesbeschluß vom gestrigen Tage in Betreff der Wahlen für die konstituirende Versammlung ein. Der Vorsitzende verlas diesen Beschluß, durch welchen die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 30ten v. Mts. aufgehoben, und dagegen die Beschlüsse der am 30ten v. Mts. und den folgenden Tagen Statt gehabten Frankfurter Versammlung als Grundlage für die bei den Wahlen der Abgeordneten zu der konstituirenden Versammlung zu beobachtende Ordnung angenommen und festgesetzt werden.

Es wurde beschlossen, den Fünfziger-Ausschuß hiervon sofort in Kenntniß zu setzen, wodurch das Gesuch um Erklärung über die bisherigen Verhandlungen zur Ausführung der Beschlüsse des Vorparlaments seine Erledigung finden würde.

In Betreff des Antrages wegen Aufnahme der Siebenzehner in die Bundesversammlung übernahm der Vorsitzende, den Fünfziger-Ausschuß von den Gründen in Kenntniß zu setzen, welche die Siebenzehner bisher abgehalten, diese Aufnahme zu beantragen, und ihn zugleich zu benachrichtigen, daß die Siebenzehner schon früher ihre unmittelbare Aufnahme in die Bundesversammlung für die Fälle, wo es der Gang der Verhandlung erheischen würde, sowohl schriftlich als mündlich ausdrücklich vorbehalten hätten.

68.

Vortrag des Revisionsausschusses und Beschluß, den Geschäftsverkehr mit dem Fünfziger-Ausschusse und den siebenzehn Vertrauensmännern betr., in der 30ten Sitzung der Bundesversammlung vom 10ten April 1848.

(B.-Pr. §. 254. S. 367.)

Der großherzogl. Hessische Herr Gesandte trägt Namens des Ausschusses für Revision der Bundesverfassung vor:

Es habe das Präsidium des Fünfziger-Ausschusses unterm 7ten d. Mts. an die Bundesversammlung ein Schreiben erlassen, des Inhalts:

„In der gestrigen Sitzung des Fünfziger-Ausschusses wurde Folgendes verhandelt:

Der Vorstand macht über den Erfolg seiner Unterhandlung in Betreff der Form des Benehmens des Ausschusses mit dem Bundestage, beziehungsweise den Siebenzehnern, in folgender Weise Mittheilung:

1) die Siebenzehner werden sich von allen Verhandlungen des Bundes über die inneren Angelegenheiten Deutschlands Kenntniß verschaffen, und haben zu dem Ende eine eigene Kommission niedergesetzt. Mit dieser Kommission wird das Präsidium des Ausschusses jeden Tag zu einer bestimmten Stunde zusammentreten, und nicht nur sich die nöthigen Mittheilungen machen lassen, sondern auch die An-

träge des Ausschusses mündlich stellen, welche die Siebenzehner dem Bunde sogleich vortragen werden.

Auf eben so kurzem mündlichen Wege wird das Präsidium die Entschließungen der Bundesversammlung erfahren, und es wird in jeder Sitzung von dem Stande dieser Verhältnisse zu dem Ausschusse Kenntniß geben.

2) Wegen der Abweichungen in den Beschlüssen des Bundestags vom 30ten März und in den Beschlüssen der freien Versammlung wegen der Wahlen haben die Siebenzehner eine gemeinschaftliche Sitzung verlangt, welche bereits zugesagt ist.

3) Wegen Schleswig-Holstein werden den Siebenzehnern die Protokolle des Bundes vorgelegt werden, und jede weitere Auskunft ist denselben zugesichert.

Uebrigens können die Siebenzehner mit Bestimmtheit bemerken, daß über diesen Gegenstand die ernsthaftesten Berathungen und eifrigsten Verhandlungen gepflogen werden.

Endlich haben die Siebenzehner den Abgeordneten der provisorischen Regierung von Schleswig-Holstein bereits zu ihren Sitzungen zugezogen.

Gegen diese Form der Behandlung erhoben sich vielfache Einsprachen.

Nach längerer Verhandlung werden auf die Anträge von Zachariä, Herchenhahn und Anderer folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Die proponirte Art der Verhandlung ist abzulehnen und eine direkte Verhandlung des Ausschusses mit der Bundesversammlung zu verlangen.

2) Die Bundesversammlung ist einzuladen, die Siebenzehner in ihre Mitte aufzunehmen und dann eine Kommission zu ernennen, die mit dem Ausschusse verhandelt.

3) Die Siebenzehner sind anzugehen, daß sie ihre Aufnahme in die Bundesversammlung verlangen.

4) Die Bundesversammlung ist zur sofortigen Erklärung darüber zu veranlassen, in wie weit sie mit den ihr mitgetheilten Beschlüssen der vorbereitenden Versammlung übereinstimmt, und was sie zu deren Ausführung gethan hat.

Indem der unterzeichnete Vorstand der deutschen Bundesversammlung von diesen Beschlüssen Kenntniß giebt, erwartet dieselbe baldmöglichst eine entsprechende Antwort."

Frankfurt a. M., den 7ten April 1848.

Nachdem hiernächst der Revisionsausschuß seine Ansicht über diesen Gegenstand vorgetragen hatte, wurde in Folge stattgefundener Erörterung

beschlossen,

an den Fünfziger-Ausschuß nachstehendes Schreiben zu erlassen:

„das Präsidium der Bundesversammlung erwidert Namens derselben auf das Schreiben des von der vorbereitenden Versammlung zur Begründung eines neuen verfassungsmäßigen Zustandes in Deutschland gewählten Ausschusses:

1) daß die Bundesversammlung die ihr mitgetheilten und ferner noch mitgetheilt werdenden Ansichten und Wünsche des Ausschusses seither schon beachtet hat und auch ferner beachten wird;
2) daß die Form der fortlaufenden Berathungen und Verhandlungen mit den siebenzehn Männern des Vertrauens schon zur gegenseitigen Zufriedenheit geregelt ist, und daß die Bundesversammlung auch in den Fällen, in welchen der Gegenstand und das Bedürfniß eines leichteren und zeitersparenderen Geschäftsganges es wünschenswerth machen, gemeinschaftlich mit jenen Männern berathen wird;
3) daß anliegend die Beschlüsse der Bundesversammlung vom 4ten und 7ten d. Mts., betreffend die Schleswig-Holsteinische Angelegenheit und die Wahlen zur konstituirenden Nationalversammlung, mitgetheilt werden, und
4) daß ähnliche weitere Mittheilungen vorbehalten bleiben."

69.

Sechste Sitzung der siebenzehn Vertrauensmänner vom 10ten April 1848.

(Verhandlungen des deutschen Parlaments. Frankfurt a/M. 1848. II. S. 42.)

Zur Tagesordnung stand die Schleswig-Holsteinische Angelegenheit.

Ehe zur Erörterung darüber geschritten wurde, fand sich der k. Sächsische Herr Bundestagsgesandte in der Versammlung ein und eröffnete, daß die beantragte Pub-

fikatum des Bundesbeschlusses vom 2ten d. Mts., wegen Aufhebung der Ausnahmsgesetze, und des Bundesbeschlusses vom 4ten d. Mts. in Betreff Schleswig-Holsteins, seitens der hohen Bundesversammlung noch heute erfolgen werde.

Bei der Erörterung über die Schleswig-Holsteinische Angelegenheit wurde von dem Beschlusse der Versammlung, dahin lautend:

„Schleswig, staatlich und national mit Holstein unzertrennlich verbunden, ist unverzüglich in den deutschen Bund aufzunehmen, und in der konstituirenden Versammlung gleich jedem anderen deutschen Bundesstaate durch frei gewählte Abgeordnete zu vertreten!“

ausgegangen. Sodann wurde der Bundesbeschluß vom 4ten dieses Monates mit den auf ihn sich beziehenden Bundestagsprotokollen verlesen. Das Ergebniß der weiteren Berathung war der einstimmige Beschluß, bei der hohen Bundesversammlung zu beantragen:

1) daß die provisorische Regierung für Schleswig-Holstein im Sinne ihres eigenen Antrages von Seiten des deutschen Bundes anerkannt werden möge; und
2) daß von hoher Bundesversammlung das Nöthige sofort veranlaßt werde, um die Aufnahme des Herzogthums Schleswig in den deutschen Bund zu bewerkstelligen.

Rücksichtlich der Modalitäten, unter welchen die Aufnahme Schleswigs in den deutschen Bund werde geschehen können, wurde auf den Antrag und die Bekanntmachungen der schleswig-holsteinischen provisorischen Regierung Bezug genommen.

70.

Antrag des k. Preußischen Bundestagsgesandten und Beschluß, die Aufnahme der Provinz Preußen (Ost- und Westpreußen) in den deutschen Bund betr., in der 31ten Sitzung der Bundesversammlung vom 11ten April 1848.

(B. Pr. §. 257. S. 370.)

Preußen. Nachdem in dem k. Patente vom 18ten März die Bereitwilligkeit ausgesprochen war, mit den bisher nicht zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen Preußens dem Bunde beizutreten, wenn die Vertreter dieser Provinzen es wünschten, und nachdem die Vertreter der Provinz Preußen (Ost- und Westpreußen) in der nachstehenden Erklärung vom 3ten d. Mts. jenen Wunsch entschieden ausgesprochen haben:

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr!

„Ew. Königliche Majestät haben in der Verordnung vom 18ten März d. Js. wegen beschleunigter Einberufung des vereinigten Landtages zu erklären geruht, daß Sie mit Freuden den deutschen Bund durch Einverleibung Ihrer nicht zu demselben gehörigen Provinzen verstärken wollen, wenn deren berufene Vertreter diesen Wunsch theilen und der Bund sie aufzunehmen bereit ist.

Das Königreich Preußen bildet eine der Provinzen Ew. k. Majestät Staaten, welche noch nicht

zum deutschen Bunde gehören. In dieser Provinz ist es seit der Gründung des deutschen Bundes tief beklagt worden, daß dieselbe, von Deutschland ausgeschlossen, in eine isolirte Lage gebracht sei, in der sie, vermöge ihrer innigen Verbindung mit Ew. k. Majestät übrigen Staaten, alle Nachtheile empfand, welche den deutschen Bund berührten, ohne berechtigt zu sein, dessen Schutz staatsrechtlich zu fordern.

Die Provinz Preußen, als Deutschlands Grenzwächter gegen Osten, kann diese vorgeschobene gefährliche Stellung mit unbeschränkter Hingebung nur in dem Bewußtsein behaupten, daß sie auch staatsrechtlich dem großen deutschen Vaterlande angehöre, mit welchem sie durch Sprache, Bildung und Gesinnung in der weit überwiegenden Mehrzahl ihrer Bewohner geistig schon vereinigt ist.

Das Königreich Preußen ist deutsch und will deutsch bleiben. In dieser Gesinnung halten es die gesetzmäßigen Vertreter der Provinz Preußen für unerläßliche Pflicht, Ew. k. Majestät unterthänigst zu bitten:

„die Aufnahme der Provinz Preußen in ihren gegenwärtigen Grenzen ganz und ohne irgend eine Schmälerung in den deutschen Bund zu veranlassen."

Es ist dringend nöthig, daß die Aufnahme unserer Provinz in den deutschen Bund ohne Zeitverlust erfolge, um durch diesen Akt jeden Zweifel über unsere Lage zu beseitigen, um die unter allen Bewohnern in einer oder der andren Richtung nicht zu leugnende Aufregung zu dämpfen, um die Vertreter der Provinz an der Umgestaltung des deutschen Bundes Antheil nehmen zu lassen, um der Provinz Preußen gesetzlich und staatsrechtlich den Schutz und die Hülfe in nahen und entfernteren Gefahren

zu sichern und ihre Aufopferungen zu vergelten, welche sie in den Befreiungskriegen Deutschlands gebracht hat, und die sie zu erneuern immer bereit sein wird."

Berlin den 30sten April 1848.

Ew. Königlichen Majestät

treu gehorsamste

Provinzial-Stände des Königreichs Preußen.

(Folgen die Unterschriften.)

Die nachstehende königliche Botschaft an die Stände der Provinz Preußen unterm 6ten d. Mts. erlassen worden:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc., haben aus der Erklärung Unserer getreuen Stände der Provinz Preußen vom 3ten d. Mts. mit Wohlgefallen ersehen, daß dieselben, in Uebereinstimmung mit Unserem in dem Patente vom 18ten v. Mts. ausgesprochenen Wunsche, die Einverleibung der Provinz Preußen in ihrer gegenwärtigen Begrenzung in den deutschen Bund beantragen.

Wir haben in Folge dieser Erklärung Unser Staatsministerium beauftragt, schleunigst die zur Aufnahme der gedachten Provinz in den deutschen Bund erforderlichen Einleitungen zu treffen, was Wir Unseren getreuen Ständen hierdurch vorläufig eröffnen.

Gegeben Potsdam, den 6ten April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Graf v. Schwerin. v. Auerswald. Bornemann. Arnim. Hansemann. v. Reyher."

Demzufolge hat der Gesandte nunmehr die Weisung erhalten, die sofortige Einverleibung der Provinz Preussen (Ost- und Westpreußen) in den deutschen Bund zu beantragen.

Bei der Umfrage traten sämmtliche Gesandtschaften dem Namens Seiner Majestät des Königs von Preußen gestellten Antrage wegen Aufnahme der Provinz Preußen in den deutschen Bund bei, und nachdem hiernächst der Gegenstand noch weiter besprochen worden war, wurde

beschlossen:

1) Der Beitritt der Provinz Preußen (Ost- und Westpreußen) zum deutschen Bunde wird mit freudiger Anerkennung der dem Antrage zu Grunde liegenden nationalen und föderalen Gesinnung einstimmig angenommen und somit Ost- und Westpreußen in den Bund aufgenommen.

2) Preußen wird ersucht,

a) die Matrikularbevölkerung von Ost- und Westpreussen in der Weise zu ermitteln, daß deren jetzige wirkliche Bevölkerung in demselben Verhältnisse reduzirt wird, als die Matrikular-Bevölkerung aller übrigen Preußischen bisher schon zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen geringer ist, als deren jetzige wirkliche Bevölkerung;

b) nach Maaßgabe der so ermittelten Matrikular-Bevölkerung die Wahlen zu der konstituirenden Nationalversammlung in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 7ten April möglichst beschleunigt zu veranlassen, und

c) von der in dieser Weise festgestellten Matrikular-Bevölkerung, so wie der sich daraus ergebenden Anzahl von Abgeordneten von Ost- und Westpreussen sofort hieher Anzeige zu machen.

71.

Verabredung, die Veröffentlichung der Bundestagsverhandlungen durch die Zeitungen betr., in der 31ten Sitzung der Bundesversammlung vom 11ten April 1848.

(B.-Pr. §. 259. S. 382.)

Aus Veranlassung der von der hohen Bundesversammlung unterm 7ten d. Mts. *) beschlossenen Veröffentlichung der vollständigen Protokolle über die Verhandlungen in ihren Sitzungen wurde verabredet, neben dieser Veröffentlichung auch möglichst schnell, nachdem diese Verhandlungen stattgefunden haben, ein Resumé ihres Gegenstandes und Inhaltes durch die hiesigen Zeitungen zu veröffentlichen. Zugleich wurden hiermit für jetzt die Gesandten von Würtemberg und Großherzogthum Hessen beauftragt.

*) Nro. 61.

72.

Vortrag des für die Schleswig-Holsteinische Angelegenheit niedergesetzten Ausschusses, und Beschluß, die Angelegenheit der Herzogthümer Schleswig-Holstein betr., in der 32ten Sitzung der Bundesversammlung vom 12ten April 1848.

(B.-Pr. §. 267. S. 386.)

Der für die Schleswig-Holsteinische Angelegenheit niedergesetzte Ausschuß erstattet aus Anlaß des diesem Protokolle als Beilage angefügten Schreibens der hoher Bundesversammlung beigeordneten Männer des öffentlichen Vertrauens vom 10ten d. Mts., und nachdem derselbe mit diesen Männern in Berathung getreten war, mündlich Vortrag über den dermaligen Stand dieser Sache, und schlägt den Beschluß vor, welcher jetzt in derselben zu fassen wäre.

Bei der hierauf stattgefundenen Berathung äußerte der großherzoglich Badische Gesandte: Baden wünscht —, daß — falls, wie zu erwarten, in dem jetzt zu fassenden Beschlusse der hohen Bundesversammlung das Recht der Holsteiner auf die Union mit Schleswig anerkannt und die Forderung des Bundes, daß das Schleswigische Gebiet gegen die Dänische Invasion geschützt werde, ausgesprochen werden sollte — auch der wichtigste Rechtsgrund aufgenommen wird. Dieser besteht darin, daß das vom deutschen Bunde schon früher unter seinen Schutz gestellte Recht der Union, das Recht einer gemeinschaftlichen Schleswig-Holsteinischen

Ständeversammlung zugleich die in Gemeinschaft mit dem Herzoge auszuübenden Hoheitsrechte der Gesetzgebung u. s. w. auch über das ganze Schleswigische Gebiet enthält, so daß eine gegen jenes Unionsrecht gerichtete militärische Invasion in dieses Gebiet eine Verletzung Deutschlands wie Holsteins begründet, und daß in so weit Schleswig bereits als ein mittelbares deutsches Bundesland erscheint.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg: Der Gesandte, welcher wegen der von dem großherzoglich Badischen Herrn Gesandten dargelegten Ansichten sich auf die von ihm in der 27ten Sitzung vom 2ten d. Mts. abgegebene Erklärung bezieht, stellt vor, wie der vorgeschlagene Beschluß eine Erweiterung und Alterirung des Beschlusses vom 4ten d. M.*) begründe, wozu um so weniger Anlaß vorliege, als über die Ausführung und das Ergebniß des letzteren noch keinerlei Kunde hierher gelangt sei und gelangt sein könne. Ueber die Basis der Preußen durch den Beschluß vom 4ten d. Mts. übertragenen Vermittelung hinaus, welche auf die unverkürzten Rechte Holsteins, namentlich in Beziehung auf die staatsrechtliche Verbindung mit Schleswig, beschränkt gewesen, werde die k. Preußische Regierung jetzt darauf hingewiesen, nicht allein die Räumung des Herzogthums Schleswig von Dänischen Truppen, wenn sie nicht erfolgt sein sollte, zu erzwingen, sondern auch bei dem Vermittelungsgeschäfte noch auf den Eintritt dieses Herzogthums in den deutschen Bund möglichst hinzuwirken. Diese Aufgabe sei nun jedenfalls der Bundesversammlung nach ihrer Kompetenz unzuständig, und müsse der Gesandte um so mehr sich dagegen aussprechen und davon abrathen, als mit Rücksicht auf die

*) Nro. 87.

Rechte der Krone Dänemark hinsichtlich des Herzogthums Schleswig und die Europäischen Bürgschaften für dieselben die politische Bedeutung einer solchen Ausdehnung des Zweckes der Vermittelung nicht zu ermessen seien.

Hiernächst werde letztere durch den heutigen Beschluß noch in einer anderen Rücksicht in ein durchaus neues Verhältniß gestellt, dadurch, daß die Bundesversammlung eine Anerkennung der provisorischen Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein, da sie sich mit Vorbehalt der Rechte und Namens ihres Herzogs konstituirt habe, ausspreche. Nun sei aber durch einen durch die öffentlichen Blätter allgemein bekannt gewordenen königlichen Erlaß vom 29ten v. Mts. diese Konstituirung für aufrührerisch erklärt, was auch für hohe Bundesversammlung der fraglichen Anerkennung entschieden entgegenstehen müsse.

Sollte gleichwohl die Anerkennung erfolgen, so sei jedenfalls der Gesandte unter solchem Verhältnisse in dem Falle, aus der Bundesversammlung ausscheiden zu müssen.

Nach fortgesetzter Berathung erfolgt der

Beschluß:

Die Bundesversammlung sieht sich veranlaßt, in Verfolg ihres Beschlusses vom 4ten April d. J., die Schleswig-Holsteinische Angelegenheit betreffend,

1) zu erklären, daß, falls Dänischer Seits die Einstellung der Feindseligkeiten und die Räumung des Herzogthums Schleswig von den eingerückten Dänischen Truppen nicht erfolgt sein sollte, dieß zu erzwingen sei, um das durch den Bund zu schützende Recht Holsteins auf die Union mit Schleswig zu wahren;

2) da nach ihrer Ueberzeugung die sicherste Garantie jener Union durch den Eintritt Schleswigs in den deutschen Bund erlangt werden würde, Preußen zu er-

ſuchen, bei dem Vermittelungsgeſchäfte möglichſt auf dieſen Eintritt hinzuwirken;

3) ſich dahin auszuſprechen, daß der Bund die proviſoriſche Regierung, welche ſich mit Vorbehalt der Rechte ihres Herzogs und Namens desſelben zur nothgedrungenen Vertheidigung der Landesrechte konſtituirte, als ſolche und in dieſem Maaße anerkenne, und daher von der vermittelnden k. Preußiſchen Regierung erwarte, daß ſie die Mitglieder dieſer proviſoriſchen Regierung und deren Anhänger in Schutz nehme.

Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg. Der Geſandte ſei, mit Rückſicht auf ſeine obige Erklärung, durch die nun geſchehene Anerkennung der proviſoriſchen Regierung der Herzogthümer Schleswig und Holſtein von Seite der Bundesverſammlung genöthigt, aus Hochderſelben abzutreten.

Indem er dies erkläre und thue, verwahre er zugleich die bundesverfaſſungsmäßigen Rechte Sr. Majeſtät des Königs als Herzogs von Holſtein und Lauenburg, auch die allerhöchſten Rechte wegen des Herzogthums Schleswig auf's förmlichſte und bündigſte, und bemerke nur noch, daß, da das Herzogthum Lauenburg mit dem Herzogthume Holſtein zu Einer Stimme am Bundestage vereinigt, auch demſelben im Plenum keine beſondere Stimme zugetheilt ſei, durch die gedachte Anerkennung dem Geſandten wie die Vertretung Dänemarks wegen Holſtein, ſo auch die Vertretung Dänemarks wegen Lauenburg am Bundestage unmöglich gemacht worden.

Beilage

zu §. 267 des Protokolles der 32ten Sitzung der deutſchen Bundesverſammlung vom 12ten April 1848.

Nachdem die Protokolle der hohen Bundesverſammlung vom 2ten und 4ten April in Betreff der Schleswig-

Holsteinischen Sache den beigeordneten Männern des öffentlichen Vertrauens zugekommen waren, ist diese Angelegenheit in der heutigen Sitzung um so mehr ein Gegenstand ihrer Berathungen gewesen, als hierüber eine bestimmte Anfrage von Seiten des Fünfziger-Ausschusses an sie ergangen war, und ein besonderer Beschluß der Notabelnversammlung des folgenden Inhaltes vorliegt:

„Schleswig, staatlich und national mit Holstein unzertrennlich verbunden, ist unverzüglich in den deutschen Bund aufzunehmen und in der konstituirenden Versammlung gleich jedem anderen deutschen Bundesstaate durch freigewählte Abgeordnete zu vertreten."

Die beigeordneten Männer des öffentlichen Vertrauens sind einstimmig in ihrer Ansicht, und haben sich zu den folgenden beiden Anträgen an die hohe Bundesversammlung vereinigt:

1) daß die provisorische Regierung für Schleswig-Holstein im Sinne ihres eigenen Antrages von Seiten des deutschen Bundes anerkannt werden möge;
2) daß von hoher Bundesversammlung das Nöthige sofort veranlaßt werde, um die Aufnahme des Herzogthums Schleswig in den deutschen Bund zu bewerkstelligen.

Die beigeordneten Männer des öffentlichen Vertrauens glauben es der Erwägung des Bundestagsausschusses für die Schleswig-Holsteinische Angelegenheit anheimstellen zu müssen, in wie weit der noch hier anwesende k. Dänische Bundestagsgesandte für die Holstein-Lauenburgische Stimme noch ferner an den Berathungen für Holstein in der Bundesversammlung wird Theil nehmen können.

Sie ergreifen dieſe Veranlaſſung, den hochgeehrteſten Herren die Verſicherung der ausgezeichnetſten Hochachtung zu erneuern.

Frankfurt den 10ten April 1848.

M. Frh. v. Gagern.

Petri.

An den Reviſionsausſchuß der hohen Bundesverſammlung.

73.

Siebente Sitzung der ſiebenzehn Vertrauensmänner vom 12ten April 1848.

(Verhandlungen des deutſchen Parlaments. Frankfurt a/M. 1848. II. S. 68.)

Der Vorſitzende legte eine durch das proviſoriſche Komité des konſtitutionellen Vereins in Danzig eingeſandte Petition vieler Einwohner der Stadt Danzig vor, in welcher der lebhafte und dringende Wunſch ausgeſprochen wurde, „daß die Provinz Preußen und der Netzediſtrikt ſofort und für alle Zukunft als integrirender Theil dem vereinigten Deutſchland untrennbar angeſchloſſen werde.“ — Denſelben Wunſch, in Betreff des Netzediſtriktes, drückte eine andere vom Vorſitzenden vorgelegte Petition der deutſchen Bewohner des Regierungsbezirkes Bromberg aus. Beide waren von Dahlmann übergeben worden. Sie waren an die am 31ten vorigen Monates und an den folgenden Tagen hier verſammelt geweſenen Abgeordneten der deutſchen Nation gerichtet, und hierher abgegeben, weil die Verſammlung

der Abgeordneten zur Zeit ihres Einganges ſich bereits getrennt hatte. Da der Vertreter jener Verſammlung der Fünfziger-Ausſchuß iſt, ſo wurde beſchloſſen, die beiden Petitionen an ihn gelangen zu laſſen.

Ein Mitglied der Verſammlung brachte die Nothwendigkeit einer Umgeſtaltung der deutſchen Wehrverfaſſung zur Sprache, und legte ſpezielle Vorſchläge vor über die Errichtung einer allgemeinen Volksbewaffnung unter Leitung der Centralbehörde des Bundes, ſowie über die Schritte, welche erforderlich ſeien, für die Gründung eines bewaffneten Schutzes der gemeinſamen Intereſſen Deutſchlands zur See das Geeignete vorzubereiten. Von dem nämlichen Mitgliede wurde zugleich dringend empfohlen, auf eine den gegenwärtigen Verhältniſſen Deutſchlands entſprechende Umgeſtaltung der für die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten des Bundes beſtehenden Einrichtungen ſchon jetzt das Augenmerk zu richten. Der Proponent übergab einen ſchriftlichen Aufſatz, in welchem er ſeine Anſichten über die von ihm angeregten Gegenſtände näher entwickelt hatte.

Als zur Berathung hierüber geſchritten werden ſollte, gelangte eine Mittheilung des Herrn Bundes-Präſidialgeſandten in die Verſammlung, durch welche dieſe eingeladen wurde, mit dem von hoher Bundesverſammlung zur Reviſion der Bundesverfaſſung ernannten Ausſchuſſe zu gemeinſamer Berathung zuſammen zu treten.

Die Verſammlung begab ſich in das Sitzungslokal der Bundesverſammlung. Hier wurde ihr von dem anweſenden Ausſchuſſe eröffnet, daß der Gegenſtand der gemeinſamen Berathung der von den Siebenzehnern am 10ten d. Mts. in Betreff der Schleswig-Holſteiniſchen Angelegenheit an die hohe Bundesverſammlung geſtellte Antrag ſei. Bei der gemeinſamen Erörterung hierüber kamen hauptſächlich die durch den Bundesbeſchluß vom

4ten d. Mts. feſtgeſtellten Verhältniſſe, dann aber auch die Umſtände in Erwägung, daß das Herzogthum Schleswig durch die in der Union mit dem Herzogthume Holſtein enthaltene Gemeinſchaftlichkeit der landſtändiſchen Rechte für beide Herzogthümer bereits als ein mittelbares Bundesland anzuſehen ſei, und daß dem Geſuche der Schleswig-Holſteiniſchen proviſoriſchen Regierung um Aufnahme in den Bund der auf eine Inkorporation des Herzogthums in Dänemark gerichtete Ausſpruch der k. däniſchen Regierung vorausgegangen.

Die Siebenzehner vereinigten ſich zu dem einſtimmigen Antrag an die hohe Bundesverſammlung, die hohe Bundesverſammlung möge erklären:

1) die Schleswig-Holſteiniſche Sache ſei durch die Einſetzung der proviſoriſchen Regierung und die Bildung von Freiſchaaren zugleich Angelegenheit des inneren Friedens Deutſchlands geworden;

2) langjährige Erfahrung habe gezeigt, daß für die nähere Verbindung Schleswigs mit Holſtein von der k. Däniſchen Regierung unter den bisherigen Verhältniſſen keine befriedigende Garantie zu erwarten ſei;

3) der deutſche Bund verlange von der k. Däniſchen Regierung die Bewilligung der Aufnahme Schleswigs in den Bund als die einzige befriedigende Garantie für jene Verbindung.

Ferner ſtellten die Siebenzehner einſtimmig den Antrag, die hohe Bundesverſammlung möge die mit der Vermittelung beauftragte k. Preußiſche Regierung veranlaſſen:

daß ſie die ſofortige Räumung des Herzogthums Schleswig von däniſchen Truppen fordere, und ſie nöthigenfalls mit den Waffen erzwinge.

In Betreff der Anerkennung der Schleswig-Holſteiniſchen proviſoriſchen Regierung Seitens des deutſchen Bundes

§. 2.

Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von fünfhundert Seelen ihrer Bevölkerung Einen Wahlmann. Erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht Fünfhundert, übersteigt aber dreihundert Seelen, so ist sie dennoch zur Wahl Eines Wahlmannes berechtigt. Erreicht aber die Bevölkerung einer Gemeinde nicht dreihundert Seelen, so wird die Gemeinde durch den Landrath mit einer oder mehreren zunächst angränzenden Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt.

In Gemeinden von mehr als tausend Seelen erfolgt die Wahl nach Bezirken, welche die Gemeinde-Behörden in der Art zu begränzen haben, daß in einem Bezirke nicht mehr als fünf Wahlmänner zu wählen sind.

Bewohnte Besitzungen, welche nicht zu einem Gemeinde-Verbande gehören und nicht wenigstens 300 Seelen enthalten, werden durch den Landrath behufs der Urwahlen der zunächst gelegenen Stadt- oder Landgemeinde zugewiesen.

§. 3.

Jeder ist nur in dem Wahlbezirke zum Wahlmanne wählbar, worin er als Urwähler stimmberechtigt ist.

§. 4.

Die Wahl der Wahlmänner erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit der Erschienenen.

§. 5.

Jeder großjährige Deutsche, der den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verwirkt hat (§. 1.), ist im ganzen Bereiche des Staates zum Abgeordneten wählbar.

§. 6.

Die Zahl der von Preußen nach Maaßgabe des Bundesbeschlusses vom 7ten April d. J. zu wählenden Abgeordneten wird auf die Provinzen nach den Verhältnissen ihrer Bevölkerung zur Gesammt-Bevölkerung der zum deutschen Bunde gehörigen Landestheile vertheilt. —

§. 7.

Die Oberpräsidenten haben in jeder Provinz so viel Wahlbezirke von möglichst gleicher Einwohnerzahl zu bilden, als Abgeordnete zu wählen sind.

In jedem solchen Bezirke ist ein Abgeordneter und ein Stellvertreter zu wählen.

§. 8.

Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahre 1846 stattgehabten amtlichen Zählung. —

§. 9.

In den Städten werden die Urwahlen der Wahlmänner durch Beauftragte des Magistrates und da, wo kein Magistratskollegium besteht, des Bürgermeisters geleitet.

Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rücksicht auf die bestehende Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeindeeinrichtungen Unser Staats-Ministerium das Erforderliche in dem über die Ausführung dieser Verordnung zu erlassenden Reglement (§. 12) feststellen.

Die Wahlen der Abgeordneten und Stellvertreter werden durch vom Oberpräsidenten zu bestimmende Wahl-Kommissäre geleitet.

nahmen die Siebenzehner wiederholt auf den Antrag vom 10ten d. Mts. Bezug.

Hiermit wurde die gemeinsame Sitzung geschlossen.

Nachdem die Versammlung zu besonderer Sitzung wieder zusammengetreten war, wurde eine Deputation des Ausschusses der Fünfziger angemeldet, welche, eingetreten, der Versammlung die gestern vom Fünfziger-Ausschusse in Betreff Schleswig-Holsteins gefaßten Beschlüsse mittheilte, und deren Berücksichtigung empfahl. Die Deputation wurde von den eben mit dem Revisions-Ausschusse der hohen Bundesversammlung gepflogenen Verhandlungen in Kenntniß gesetzt, durch welche jene Beschlüsse im Wesentlichen sich erledigt fanden.

Nach Entfernung der Deputation wurde auf die zu Anfang der Sitzung zur Berathung verstellten Gegenstände zurückgegangen. Die Erörterung darüber führte zu dem Beschlusse, bei hoher Bundesversammlung die Anträge zu stellen:

1) Es möge von hoher Bundesversammlung dafür gesorgt werden, daß, so weit es nicht bereits geschehen, sofort in allen deutschen Staaten eine allgemeine Volksbewaffnung eingeführt werde.
2) Hohe Bundesversammlung möge, so weit es die Umstände gestatten, das Geeignete vorbereiten, damit auch zur See der bewaffnete Schutz Deutschland nicht fehle.
3) Hohe Bundesversammlung möge die unter den gegenwärtigen Verhältnissen für die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten Deutschlands erforderlichen Einrichtungen alsbald in Erwägung nehmen.

Die von einem Mitgliede der Versammlung schriftlich eröffneten speziellen Ansichten und Vorschläge in

Beziehung auf die in dieſen Anträgen berührten Gegenſtände ſollen der hohen Bundesverſammlung vorgelegt werden, damit ſie bei der weiteren Verhandlung darüber, ſo weit es angemeſſen erſcheinen möchte, benutzt werden könnten.

74.

K. Preußiſche Verordnung, die Wahlen zur deutſchen Nationalverſammlung betr., vom 11ten April 1848.

(A. Preuß. Z. 1848. Nr. 103.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Gemäßheit des von der deutſchen Bundesverſammlung in der Sitzung vom 7ten April d. J. gefaßten Beſchluſſes wegen Einberufung einer deutſchen National-Verſammlung auf den Antrag unſeres Staatsminiſteriums, was folgt:

§. 1.

Jeder großjährige Preuße, welcher nicht den Vollbeſitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntniſſes verloren hat, iſt in der Gemeinde, worin er ſeinen Wohnſitz oder Aufenthalt hat, ſtimmberechtigter Urwähler, inſofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterſtützung bezieht.

§. 2.

Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von fünfhundert Seelen ihrer Bevölkerung Einen Wahlmann. Erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht Fünfhundert, übersteigt aber dreihundert Seelen, so ist sie dennoch zur Wahl Eines Wahlmannes berechtigt. Erreicht aber die Bevölkerung einer Gemeinde nicht dreihundert Seelen, so wird die Gemeinde durch den Landrath mit einer oder mehreren zunächst angränzenden Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt.

In Gemeinden von mehr als tausend Seelen erfolgt die Wahl nach Bezirken, welche die Gemeinde-Behörden in der Art zu begränzen haben, daß in einem Bezirke nicht mehr als fünf Wahlmänner zu wählen sind.

Bewohnte Besitzungen, welche nicht zu einem Gemeinde-Verbande gehören und nicht wenigstens 300 Seelen enthalten, werden durch den Landrath behufs der Urwahlen der zunächst gelegenen Stadt- oder Landgemeinde zugewiesen.

§. 3.

Jeder ist nur in dem Wahlbezirke zum Wahlmanne wählbar, worin er als Urwähler stimmberechtigt ist.

§. 4.

Die Wahl der Wahlmänner erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit der Erschienenen.

§. 5.

Jeder großjährige Deutsche, der den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verwirkt hat (§. 1.), ist im ganzen Bereiche des Staates zum Abgeordneten wählbar.

§. 6.

Die Zahl der von Preußen nach Maaßgabe des Bundesbeschlusses vom 7ten April d. J. zu wählenden Abgeordneten wird auf die Provinzen nach den Verhältnissen ihrer Bevölkerung zur Gesammt-Bevölkerung der zum deutschen Bunde gehörigen Landestheile vertheilt. —

§. 7.

Die Oberpräsidenten haben in jeder Provinz so viel Wahlbezirke von möglichst gleicher Einwohnerzahl zu bilden, als Abgeordnete zu wählen sind.

In jedem solchen Bezirke ist ein Abgeordneter und ein Stellvertreter zu wählen.

§. 8.

Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahre 1846 stattgehabten amtlichen Zählung. —

§. 9.

In den Städten werden die Urwahlen der Wahlmänner durch Beauftragte des Magistrates und da, wo kein Magistratskollegium besteht, des Bürgermeisters geleitet.

Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rücksicht auf die bestehende Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeindeeinrichtungen Unser Staats-Ministerium das Erforderliche in dem über die Ausführung dieser Verordnung zu erlassenden Reglement (§. 12) feststellen.

Die Wahlen der Abgeordneten und Stellvertreter werden durch vom Oberpräsidenten zu bestimmende Wahl-Kommissäre geleitet.

§. 10.

Die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller Erschienenen, und zwar nach der näheren Festsetzung des Oberpräsidenten in einem der Hauptorte des Wahlbezirkes.

§. 11.

Die gewählten Abgeordneten stimmen in der zu berufenden Versammlung nach ihrer eigenen unabhängigen Ueberzeugung, und sind an Aufträge oder Instruktionen nicht gebunden.

§. 12.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem k. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11ten April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Graf v. Schwerin. v. Auerswald.
Bornemann. Arnim. Hansemann. v. Reyher.

75.

Amtliche Veröffentlichung des k. k. Oesterreichischen Staatsministeriums über die Wahlen zur konstituirenden deutschen Nationalversammlung in Frankfurt vom 15ten April 1848.

(Wiener Z. 1848. Nr. 107.)

Die Länderchefs der zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen der Monarchie haben bereits heute die Weisung erhalten, die Wahlen der Vertreter des Volkes zu der konstituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt am Main unverzüglich ganz in Gemäßheit der Wünsche des am 31ten März zu Frankfurt versammelten Vorparlaments und des in Konformität gefaßten Bundesbeschlusses vom 7ten d. Mts., einzuleiten und das Veranlaßte sogleich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Dabei wird Jedermann, der als Wahlkandidat aufzutreten — beabsichtigt, aufgefordert, sich entweder durch die öffentlichen Blätter oder durch unmittelbare Verwendung an die Wahlorte zu melden.

Wien, am 15ten April 1848.

76.

Ausschreiben des k. k. Nieder-Oesterreichischen Regierungspräsidenten, die Wahlen zur konstituirenden deutschen Nationalversammlung in Frankfurt a. M. betr., vom 18ten April 1848.

(Wiener Z. 1848. Nr. 110.)

Se. k. k. Majestät haben über den Antrag des Ministerrathes anzuordnen geruht, daß die für den Monat Mai d. J. nach Frankfurt berufene konstituirende deutsche Nationalversammlung aus Ihren zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen in der Weise zu beschicken sei, wie dieß das Vorparlament zu Frankfurt gewünscht hat, und wie die Bundesversammlung mit Beschluß vom 7ten d. Mts. diesen Wünschen beigetreten ist.

Diese Beschlüsse lauten dahin, daß

1) die Wahl der Vertreter des Volkes zu der konstituirenden deutschen Nationalversammlung so zu geschehen habe, daß unter Beibehaltung des Verhältnisses der Bundes-Matrikel, je nach 50,000 Seelen ein Vertreter gewählt werde, daß

2) in Beziehung auf die Wahl der Abgeordneten zur konstituirenden Versammlung auf jeden Fall bei der Wählbarkeit keine Beschränkung durch Vorschriften über gewisse Eigenschaften in Beziehung auf Wahlcensus oder Bekenntniß einer bestimmten Religion vorkommen, und eine Wahl nach bestimmten Ständen nicht angeordnet werden könne;

3) daß als wahlberechtigt und als wählbar jeder volljährige selbstständige Staatsangehörige zu betrachten sei;

4) daß jeder Deutsche, wenn er die voranstehenden Eigenschaften besitzt, wählbar, und es nicht nothwendig sei, daß er dem Staate angehöre, welchen er bei der Versammlung vertreten soll;

5) daß auch die politischen Flüchtlinge, wenn sie nach Deutschland zurückkehren und ihr Staatsbürgerrecht wieder angetreten haben, wahlberechtigt und wählbar sind.

6) Endlich daß dieselbe die höchsten Regierungen ersuche, diese Wahlen so zu beschleunigen, daß wo möglich die Sitzungen der National-Versammlung am 1ten Mai d. J. beginnen sollen.

Weil jedoch der Fünfziger-Ausschuß die Bevölkerung nach dem Bundes-Matrikelfuße mit 9,482,227 Seelen für die zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates angenommen hat, hiernach also auf Oesterreich nur 190 Abgeordnete entfallen, so treffen hiervon die Provinz Oesterreich vierundzwanzig Abgeordnete und eben so viele Stellvertreter.

Da nun die Provinz Nieder-Oesterreich in runder Summe eine Bevölkerung von 1,500,000 Seelen zählt, so kann nur je nach 70,000 Seelen ein Abgeordneter gewählt werden. Von der Abgeordnetenzahl treffen nun

die Residenz . . . . Sieben,
den Kreis U. W. W. . Fünf,
den Kreis O. W. W. . Vier,
den Kreis U. M. B. . Vier,
den Kreis O. M. B. . Vier.

Die Wahlen dieser 24 Abgeordneten und ihrer Stellvertreter werden unter einem eingeleitet, und es ergehen an die damit beauftragten administrativen Behörden nachstehende Weisungen:

1) Haben die Wahlen in der dafür derzeit in der Provinz üblichen Art zu geschehen, daher mittelbare

Wahlen vorgeschrieben werden, welchem Wahlmodus gemäß die Urwähler die Wahlmänner, diese aber die Abgeordneten und ihre Stellvertreter zu wählen haben werden.

2) Die Urwähler bilden sich aus der männlichen Bevölkerung, und zu Urwählern sind jene berufen und berechtigt, welche die Volljährigkeit erreicht und den Besitz der staatsbürgerlichen Rechte nicht verwirkt oder an deren Ausübung nicht gesetzlich gehindert sind.

Jene, bei welchen diese Hindernisse eintreten, sind weder wahlfähig noch wählbar.

3) Sowohl die Residenzstadt Wien, als die vier Kreise der Provinz werden in eben so viele Hauptwahlbezirke eingetheilt, als für solche Abgeordnete zu wählen sind.

Jeder Wahlbezirk wird arrondirt nach dem Wahl-Programme von 70,000 Seelen für einen Abgeordneten.

Die Uhrwahlbezirke arrondiren sich am zweckmäßigsten nach Pfarren und Gemeinden, nach 2000 bis 2500 Seelen, und sie wählen auf je 500 Seelen einen Wahlmann, so daß auf einen Wahlbezirk von 70,000 Seelen 140 Wahlmänner entfallen. Die Arrondirung der Wahlbezirke hat in den Kreisen nach Sitzen der Dekanate oder landesfürstlichen Städte und Märkte, in der Residenzstadt aber mit Beachtung der Polizeibezirks-Eintheilung, jedoch in der Art zu geschehen, daß der Komplex der inneren Stadt jedenfalls einen Wahlbezirk zu bilden haben wird.

4) Jeder ist nur in dem Bezirke zum Wahlmanne wählbar, worin er als Urwähler stimmberechtigt ist, wogegen als Abgeordneter und so auch als Stellvertreter jeder ohne Beschränkung mit Rücksicht auf die Bestimmungen ad 2 wählbar ist, der volljährig, selbstständiger Staats-Angehöriger oder ein Deutscher ist,

daher er den Oesterreichischen Staaten nicht anzugehören braucht, welche er bei der Versammlung vertreten soll.

5) Die Urwähler versammeln sich an dem sub 12 festgesetzten Tage in dem bestimmten Pfarr- oder Gemeindebezirke zur Wahl der Wahlmänner, sie geben ab ihre Stimmen durch selbstgeschriebene Stimmzettel, und sie folgen bei der Abstimmung nur ihrer Ueberzeugung; daher weder die öffentliche Verwaltung, noch die den Wahlakt leitende Kommission auf die Stimmung der Wählenden und Leitung derselben irgend einen Einfluß nehmen darf.

Die Freiheit der Abstimmung ist auch bei der Wahl der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter auf keinerlei Weise zu beirren. —

6) Bei der Wahl der Wahlmänner, so wie bei jener der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter entscheidet die absolute Stimmenmehrheit. Dort, wo diese nicht erreicht wurde, ist zu einer neuen Wahl zu schreiten, und zwar in der Weise, daß unter jenen, welche die größere Zahl der Stimmen hatten, die Wahl sich erneuert.

7) Bei der Versammlung der Urwähler haben gegenwärtig zu sein: ein herrschaftlicher oder magistratischer Oberbeamter als Leiter der Wahl, der Pfarrer und die Gemeinde-Vorstände.

Die Versammlung der Wahlmänner in dem Hauptorte jedes Wahlbezirkes leiten in den Kreisen theils der Kreishauptmann, theils Kreis-Kommissäre, hier in Wien leitet diese Wahl ein Magistratsrath mit Beiziehung zweier Bürger-Ausschüsse der Pfarre und der Grundgerichte des Hauptwahlbezirkes.

8) Die Urwähler wählen nebstbei für ihre Wahlhandlung einen Ausschuß von sieben Mitgliedern aus

ihrer Mitte, von welchen in Verbindung mit der ad 7 erwähnten Wahl-Kommiſſion die Skrutinien zu prüfen ſind.

Zu dieſem Ende hat der angedeutete Ausſchuß die Wahlzettel zu ſammeln, aus ſelben in Verbindung mit der Wahlkommiſſion das Skrutinium zu verfaſſen, auf Grundlage desſelben die gewählten Wahlmänner mit der jeden getroffenen Stimmenzahl herauszuſtellen, über dieſes Skrutinium eine Urkunde (Protokoll) aufzunehmen, ſelbe zu fertigen und ungeſäumt an den Hauptort des Wahlbezirkes einzuſenden.

Von dem Ergebniſſe der Wahl ſind ſogleich die durch Stimmenmehrheit gewählten Wahlmänner durch die Wahl-Kommiſſäre in Kenntniß zu ſetzen, damit ſie ſich an den Hauptort des Wahlbezirkes ungeſäumt begeben können.

9) Alle Wahl-Reklamationen und Inzidenzpunkte hat dieſer Ausſchuß ſogleich ohne Zulaſſung einer Berufung durch Stimmenmehrheit zu entſcheiden.

10) So wie die Wahlakte der einzelnen Urwahlen in dem Hauptorte jedes Wahlbezirkes eingelangt ſind, wird zur Wahl des auf ſelben entfallenden Abgeordneten und deſſen Stellvertreter geſchritten. Zu dieſem Ende verſammeln ſich die 140 Wahlmänner jedes Wahlbezirkes und verfahren hierbei ganz nach jenem Wahlmodus, der oben für die Urwahlen vorgezeichnet wurde.

11) Den in mehreren Bezirken gewählten Abgeordneten ſteht die Option frei.

12) Die Urwähler haben ſich in der ganzen Provinz am 26ten April d. J. zur Wahl der Wahlmänner, dieſe letzten aber am 28ten April d. J. zur Wahl der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter zu verſammeln.

13) Das Reſultat der Wahl der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter wird ungeſäumt an Ort und Stelle

im Sitze des Kreiſes und hier in Wien bekannt gegeben werden.

Sowohl der Wiener Magiſtrat als die vier Kreishauptleute der Provinz werden aber noch weiter angewieſen, den gewählten Abgeordneten zu bedeuten, es ſei von Wichtigkeit, die Nationalverſammlung mit der möglichſt bedeutenden Anzahl von Deputirten aus Oeſterreich eröffnet zu wiſſen, daß alſo die Abgeordneten ſich ſchleunig und zwar perſönlich nach Frankfurt begeben ſollen, und daß ihre Stellvertreter nur dann in Wirkſamkeit zu treten haben werden, wenn jene Abgeordneten ſelbſt zu erſcheinen oder in Frankfurt zu bleiben gehindert wären. Auch habe ich angeordnet, den Abgeordneten zu bedeuten, ſie hätten in der Nationalverſammlung nach ihrer eigenen unabhängigen Ueberzeugung zu ſtimmen, daher ſie weder an Aufträge noch an Inſtruktionen ihrer Kommittenten gebunden ſeien.

Da es übrigens von Weſenheit iſt, daß als Abgeordnete oder Stellvertreter nur ſolche Männer gewählt werden, welche die Lage und die Bedürfniſſe des Oeſterreichiſchen Kaiſerſtaates zu beurtheilen und mit gemäßigter Ruhe aufzufaſſen im Stande ſind, denen alſo die Zuſtände Oeſterreichs nicht fremd geblieben, die aber auch die gegenwärtige Verfaſſung der verſchiedenen Oeſterreichiſchen deutſchen Provinzen genau kennen, die überdieß die öffentliche Meinung für ſich haben, ſo werden alle jene, welche dieſe Eigenſchaften für ſich, und den Wunſch ſo wie das Bewußtſein haben, die Oeſterreichiſchen Intereſſen bei der deutſchen Nationalverſammlung würdig und gründlich vertreten zu können, hiermit aufgefordert, ſich als Wahlkandidaten in Bewerbung zu ſetzen und die hiezu geeigneten Schritte zu thun, damit das Volk die Kandidaten kennen lerne, und nicht ganz Unberufenen und Ungeeigneten ſeine Stimme

gebe. Für den Zweck können sie sowohl bei dem Wiener Magistrate als bei den Kreishauptleuten die Wahlbezirke in Erfahrung bringen, an welche die Bewerber hiermit gewiesen werden.

Wien, am 18ten April 1848.

Johann Talazko, Freiherr von Gestieticz,
k. k. Nieder-Oesterreichischer Regierungs-Präsident.

77.

Gesetz, die Wahlen der Bayerischen Abgeordneten zur Vertretung beim deutschen Bunde betr., vom 15ten April 1848.

(Gesetzblatt für das Königreich Bayern. Nr. 1, vom 17ten April 1848.)

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, hinsichtlich der Wahl der Bayerischen Abgeordneten zur Volksvertretung bei dem deutschen Bunde beschlossen, und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die Wahl der Bayerischen Abgeordneten zur allgemeinen deutschen Volks-Vertretung geschieht nach dem Bundesmatrikularfuße im Verhältnisse von je Einem Abgeordneten auf 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung des Königreichs Bayern.

Art. 2.

Die hiernach auf jeden einzelnen Regierungsbezirk treffende Zahl von Abgeordneten wird mit Rücksicht auf das Ergebniß der jüngsten Unions-Volkszählung durch das Staats-Ministerium des Inneren festgesetzt.

Art. 3.

Die Wahl findet in zwei gesonderten Wahlhandlungen statt, nämlich

1) mittelst Wahl der Wahlmänner (durch die Urwähler);
2) mittelst Wahl der Abgeordneten (durch die Wahlmänner).

Art. 4.

In der ersten Wahlhandlung wird auf 500 Seelen ein Wahlmann gewählt.

Sämmtliche Wahlmänner eines Bezirkes (Art. 8.) wählen Einen Abgeordneten und zwei Ersatzmänner in drei gesonderten Wahlakten.

Art. 5.

Aktiv wahlfähig ist ohne Rücksicht auf Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses jeder volljährige Bayerische Staatsangehörige, welcher dem Staate eine direkte Steuer entrichtet, in so ferne er nicht wegen eines an-

76.

Ausschreiben des k. k. Nieder-Oesterreichischen Regierungspräsidenten, die Wahlen zur konstituirenden deutschen Nationalversammlung in Frankfurt a. M. betr., vom 18ten April 1848.

(Wiener Z. 1848. Nr. 110.)

Se. k. k. Majestät haben über den Antrag des Ministerrathes anzuordnen geruht, daß die für den Monat Mai d. J. nach Frankfurt berufene konstituirende deutsche Nationalversammlung aus Ihren zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen in der Weise zu beschicken sei, wie dieß das Vorparlament zu Frankfurt gewünscht hat, und wie die Bundesversammlung mit Beschluß vom 7ten d. Mts. diesen Wünschen beigetreten ist.

Diese Beschlüsse lauten dahin, daß

1) die Wahl der Vertreter des Volkes zu der konstituirenden deutschen Nationalversammlung so zu geschehen habe, daß unter Beibehaltung des Verhältnisses der Bundes-Matrikel, je nach 50,000 Seelen ein Vertreter gewählt werde, daß

2) in Beziehung auf die Wahl der Abgeordneten zur konstitnirenden Versammlung auf jeden Fall bei der Wählbarkeit keine Beschränkung durch Vorschriften über gewisse Eigenschaften in Beziehung auf Wahlcensus oder Bekenntniß einer bestimmten Religion vorkommen, und eine Wahl nach bestimmten Ständen nicht angeordnet werden könne;

3) daß als wahlberechtigt und als wählbar jeder volljährige selbstständige Staatsangehörige zu betrachten sei;

4) daß jeder Deutsche, wenn er die voranstehenden Eigenschaften besitzt, wählbar, und es nicht nothwendig sei, daß er dem Staate angehöre, welchen er bei der Versammlung vertreten soll;

5) daß auch die politischen Flüchtlinge, wenn sie nach Deutschland zurückkehren und ihr Staatsbürgerrecht wieder angetreten haben, wahlberechtigt und wählbar sind.

6) Endlich daß dieselbe die höchsten Regierungen ersuche, diese Wahlen so zu beschleunigen, daß wo möglich die Sitzungen der National-Versammlung am 1ten Mai d. J. beginnen sollen.

Weil jedoch der Fünfziger-Ausschuß die Bevölkerung nach dem Bundes-Matrikelfuße mit 9,482,227 Seelen für die zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates angenommen hat, hiernach also auf Oesterreich nur 190 Abgeordnete entfallen, so treffen hiervon die Provinz Oesterreich vierundzwanzig Abgeordnete und eben so viele Stellvertreter.

Da nun die Provinz Nieder-Oesterreich in runder Summe eine Bevölkerung von 1,500,000 Seelen zählt, so kann nur je nach 70,000 Seelen ein Abgeordneter gewählt werden. Von der Abgeordnetenzahl treffen nun

die Residenz . . . . Sieben,
den Kreis U. W. W. . Fünf,
den Kreis O. W. W. . Vier,
den Kreis U. M. B. . Vier,
den Kreis O. M. B. . Vier.

Die Wahlen dieser 24 Abgeordneten und ihrer Stellvertreter werden unter einem eingeleitet, und es ergehen an die damit beauftragten administrativen Behörden nachstehende Weisungen:

1) Haben die Wahlen in der dafür derzeit in der Provinz üblichen Art zu geschehen, daher mittelbare

Art. 17.

Die Wahlausschüsse bescheiden alle Wahl-Reklamationen auf der Stelle durch Stimmenmehrheit. Eine Berufung gegen diesen Ausspruch ist unzulässig.

Art. 18.

Für den Fall, daß von der Bundesversammlung statt des Matrikularfußes der Bevölkerungs-Maaßstab angenommen werden sollte, ist die Staatsregierung ermächtigt, die erforderlichen weiteren Abgeordneten verhältnißmäßig unter die Regierungsbezirke zu vertheilen, und dieselben aus den vorhandenen Ersatzmännern, und zwar zunächst aus den ersten Ersatzmännern nach der Entscheidung des Looses einzuberufen.

Unsere Staatsminister des k. Hauses und des Aeußeren, dann des Inneren sind mit dem Vollzuge dieses durch das Gesetzblatt bekannt zu machenden Gesetzes beauftragt.

Gegeben, München den 15ten April 1848.

Max.

v. Beisler. v. Thon-Dittmer. Heinz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf Waldkirch.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs.

Der geheime Sekretär des Staatsrathes
Rath Seb. v. Kobell.

78.

Achte Sitzung der siebenzehn Vertrauensmänner vom 14ten April 1848.

(Verhandlungen des deutschen Parlaments. Frankfurt a/M. 1848. II. S. 76.)

Der Vorsitzende legte ein Schreiben der Herren Bundestags-Gesandten für das Königreich Sachsen, das Großherzogthum Hessen und die freien Städte vor, in welchem angezeigt wurde, daß die drei Herren Gesandten von dem Revisionsausschusse der hohen Bundesversammlung beauftragt seien, im Einverständnisse mit den Beigeordneten am Bundestage die nöthigen Vorbereitungen zu der bevorstehenden Nationalversammlung zu treffen. Es waren in dem Schreiben zugleich die einzelnen Fragen hervorgehoben, welche einer Erledigung bedürften, und es wurde um baldige Aeußerung darüber ersucht.

Nach vorläufiger Berathung über die zur Frage gestellten Gegenstände wurden drei Mitglieder, Todt, Jaup und von der Gabelentz, ernannt, um mit der Kommission der hohen Bundesversammlung in weiteres Vernehmen zu treten. Es wurde beschlossen, der Kommission mit der Anzeige davon zugleich ein Gutachten mitzutheilen, welches von einem Mitgliede über einen Theil der zur Berathung gestellten Fragen ausgearbeitet worden.

Es sind eingegangen:

1) aus Lissa und Bromberg von dem „Vereine zur Wahrung deutscher Interessen in Posen" und von den „Bewohnern des Netzedistriktes" mehrere Druckstücke, die Verhältnisse der Provinz Posen betreffend, eingesandt durch die Redaktion der Oberpostamts-Zeitung.

2) Aus Offenbach ein „Proteſt gegen den Beſchluß des Fünfziger-Ausſchuſſes (in ſeiner erſten Sitzung) bezüglich des Stimmrechtes bei der nächſten Parlamentswahl und deſſen Ausübung durch die ortsabweſenden, in Deutſchland wohnenden, wahlberechtigten Staatsbürger" eingeſandt durch Dr. Auguſt Wagner an Uhland zur Abgabe hierher.

3) Ein Schreiben an die Siebenzehner, unterzeichnet „Bürger von Sachſen, Würtemberg, Bayern, Preuſſen, Hannover, Darmſtadt, Naſſau" und die Bitte enthaltend, „zu handeln, was recht iſt und dem Bundestage eifrigſt beizuſtehen" ꝛc.

Die unter 1) genannten Eingaben ſollen dem Fünfziger-Ausſchuſſe zugeſtellt, die anderen beiden zu den Akten genommen werden.

79.

Neunte Sitzung der ſiebenzehn Vertrauensmänner vom 15ten April 1848.

(Verhandlungen des deutſchen Parlaments. Frankfurt a/M. 1848. II. S. 76.)

Zur Tagesordnung ſtand der Entwurf der deutſchen Reichsverfaſſung. Die in der zweiten Sitzung niedergeſetzte Kommiſſion trug das Ergebniß ihrer Berathungen vor. Es wurde beſchloſſen, den Entwurf mit den Motiven zu veröffentlichen, ſobald die Verſammlung ſich über die Hauptgrundzüge dazu vereinigt haben würde. Sodann wurde mit der vorläufigen Beſprechung der

wesentlichsten Bestimmungen, von welchen das Reichsgrundgesetz würde ausgehen müssen, begonnen. Die Fortsetzung der Berathung steht für die nächste Sitzung aus.

80.

Pro memoria an das Kollegium der siebenzehn Vertrauensmänner über die Stellung des Bundestags zu der konstituirenden Nationalversammlung.

(Aktenstücke zur neuesten Geschichte Deutschlands. Hannover 1848. S. 114.)

Es ist wohl außer Frage, daß der Bundestag, der die Wahlen zu dem konstituirenden Reichstage ausgeschrieben hat, im Namen der Regierungen, welche sie ausführen lassen werden, die Pflicht und das Recht hat, diese Versammlung rechtzeitig nach Frankfurt zu berufen und zu eröffnen. Zweifelhafter kann es sein, wer bei derselben den Entwurf der deutschen Verfassung, die von dem Revisionsausschusse der Bundesversammlung in Verbindung mit dem Rathe der Siebenzehn ausgearbeitet wird, vertreten soll?

Das Natürlichste wäre unstreitig, daß eine mäßige Anzahl von Mitgliedern jener beiden Körperschaften, von denen der Entwurf ausgeht, ausgeschieden würde, und im Namen des Bundes und der deutschen Regierungen als deren Kommissäre dem konstituirenden Reichstage gegenüber träten.

Zwei Verhältniſſe ſcheinen aber dieſe einfachſte und natürliche Anordnung ſehr zu erſchweren.

Einmal iſt vorauszuſehen, daß ſich in jenen Körperſchaften, in welchen unter einer zwar kleinen Zahl von Perſonen ſich doch ſehr ausgeprägte und zuſammenhängende Anſichten über das Verfaſſungswerk ſehr verſchiedenartig kundgeben werden, nur ſehr Wenige mit dem ganzen Entwurfe in allen ſeinen Theilen ſich einverſtanden erklären werden, ſehr wenige daher auch denſelben in allen ſeinen Theilen werden vertreten wollen. Verſchiedene Majoritäten werden vielleicht die einzelnen Paragraphen genehmigen, für das Ganze wird ſich wohl nur eine Majorität mit Mentalreſervationen der Einzelnen in Bezug auf einzelne Punkte finden. Es wird ſich ferner fragen, ob diejenigen, welche das Ganze und alle ſeine Theile vertreten würden, gerade ihrer Perſönlichkeit nach geeignet ſein werden, es auch vertreten zu können und zu wollen.

Sodann aber werden die deutſchen Regierungen wünſchen, — und dieſer Wunſch iſt vollkommen gerecht und gerechtfertigt, — daß, den Berathungen und Beſtimmungen über das allgemein deutſche Verfaſſungsweſen gegenüber, Kommiſſäre der Landesregierungen anweſend ſeien, die in allen den Fällen, wo die Grenzſcheidung zwiſchen der partikularen und gemein deutſchen Geſetzgebung zu bedeutenderen Kontroverſen führt, die Intereſſen der einzelnen Gliederſtaaten gegen etwaige zu große Uebergriffe der Bundesgewalt wahrnehmen würden. Dieſe Kommiſſäre würden die Regierungen frei zu wählen und zu inſtruiren wünſchen, und es würde ſich fragen, ob ihnen dazu gerade die Männer jener beiden Körperſchaften genehm wären.

Es werden alſo andere Vorſchläge nöthig werden, wie man am beſten ein Kommiſſariat bildet, das gleich-

ſam eine proviſoriſche Miniſterbank der konſtituirenden Verſammlung gegenüber einnehmen ſoll.

Da es ſich um eine neu und frei zu bildende Verfaſſung handelt, da vorausſichtlich die Diskuſſion dieſer großen Fragen in ihrem Verlaufe ſelbſt manche Anſichten der Urheber des vorzulegenden Verfaſſungs-Entwurfes erſchüttern wird, ſo ſcheint es uns auf eine Vertheidigung und Vertretung des Buchſtabens dieſes Entwurfes nicht ſo ſehr anzukommen. Wir können ſelbſt nicht einmal wünſchen, daß der von dem Reviſionsausſchuſſe ausgehende Entwurf der Verſammlung etwa als eine ausſchließliche Grundlage ihrer Berathungen oktroyirt, auferlegt werde. Es iſt ſehr möglich, daß der konſtituirenden Verſammlung von Privaten Verfaſſungs-Entwürfe eingereicht werden, die ſie der Berückſichtigung eben ſo werth findet, wie den des Reviſionsausſchuſſes. Sie würde in dieſem Falle die ſämmtlichen Entwürfe einem eigenen aus ihrer Mitte gewählten Ausſchuſſe zur Begutachtung überlaſſen —, und die Vorſchläge dieſes Ausſchuſſes würde ſie zur Grundlage ihrer Berathungen nehmen. In ſolch' einem Falle wären die Männer des Reviſionsausſchuſſes und die Siebenzehner, die den Entwurf vertreten könnten und wollten, ſelbſt wenn ſie ſich fänden, nicht einmal mehr geſchickt, die übernommene Rolle durchzuführen. Nicht auf den Buchſtaben der Verfaſſung und des Verfaſſungs-Entwurfes, ſagten wir, komme es bei deren Vertretung an; es kann ſich dabei nur um den Kern und den Geiſt derſelben handeln. Dieſer ſcheint uns aber in dieſem Werke weſentlich in der richtigen Abwägung der Grenzen der Gewalten, der Bundesgewalt auf der einen Seite und der den Einzelſtaaten und Regierungen vorzubehaltenden Machtrechte auf der anderen, zu liegen. Die Schlichtung, die Vermittelung, die billige Erwägung in den eintretenden

Kolliſions- und Kontroversfällen dieſer Art ſcheint uns die Hauptaufgabe der zu ernennenden Kommiſſäre zu ſein. Und ſie ſollten ihren Perſönlichkeiten und Befähigungen nach ganz mit der Rückſicht auf dieſe Hauptpunkte gewählt werden.

Wir möchten daher vorſchlagen, der hohe Bundestag wolle ganz unverweilt die neun größeren Staaten Deutſchlands (die König- oder Kaiſerreiche, Baden und die beiden Heſſen) auffordern, jeder Einen Kommiſſär zu der konſtituirenden Verſammlung nach Frankfurt zu ſenden, denen ſich alsdann noch einzelne Glieder des Reviſionsausſchuſſes und der Siebenzehner, entweder von dem Bundestage oder von den Kommiſſären ſelbſt ausgewählt, als weitere Kommiſſäre zuordnen und über den Verfaſſungs-Entwurf möglichſt mit ihnen verſtändigen möchten. Die kleineren Staaten würden ihre Inſtruktionen, die begreiflicherweiſe nur ſehr lax ſein können, entweder Einem dieſer Kommiſſäre nach freier Wahl übergeben, oder ſich vereinigen, um zwei bis drei eigene Abgeordnete hinzuzufügen. Dieſe Kommiſſäre können aber nur aus den erwählten Mitgliedern der konſtituirenden Verſammlung ernannt werden.

Dieſe Kommiſſäre hätten, nach unſerer Anſicht, kein fertiges Syſtem einer Verfaſſung und Organiſation des deutſchen Bundesreiches zu vertheidigen, ſondern in gemeinſamer Berathung mit der konſtituirenden Verſammlung erſt zu bilden und zu ſchaffen. Sie könnten nicht durch hemmende Inſtruktionen gebunden werden, noch durch gouvernementale Vetos den freien Beſchlüſſen der Verſammlung vorbeugen wollen. Sie könnten auch nicht interpellirt werden über Handlungen des Bundes oder einzelner Regierungen; vielmehr müßte ihr eigentliches Geſchäft, außer der freien Theilnahme an der allgemeinen Berathung, das ſein, daß ſie an die

Verſammlungen ihre Interpellationen richteten in allen den Fällen, wo der Centralgewalt Uebergriffe in die unveräußerliche Gewalt der Einzelſtaaten eingeräumt werden ſollen, und wo der Volkswille in den grundgeſetzlichen Beſtimmungen die höhere politiſche Rückſicht aus den Augen zu ſetzen droht. Auch ſollte ihnen in der Geſchäftsordnung, deren Feſtſtellung im Uebrigen der Autonomie der konſtituirenden Verſammlung überlaſſen bleibt, das Recht vorbehalten werden, am Schluſſe jeder Diskuſſion reſumirend auf den Gegenſtand zurückzukommen. Erſt nach dem Abſchluſſe der Berathungen und vor der definitiven Beſchlußnahme der Verſammlung über das Ganze der Verfaſſung ſollte es den einzelnen Regierungen geſtattet ſein, innerhalb einer möglichſt kurzen Friſt ihre etwaigen Einwendungen, wenn ſie von den Kommiſſären in ihrer Mehrheit erheblich genug gefunden werden, noch vortragen und die betreffenden Punkte einer nochmaligen Diskuſſion unterwerfen zu laſſen.

Sobald die Verfaſſung angenommen und zur Ernennung des Reichsoberhauptes des deutſchen Bundes geſchritten iſt, ſollte deſſen erſte Handlung ſein, die konſtituirende Verſammlung zu vertagen oder, falls von derſelben ein veränderter Wahlmodus beliebt wird, neue Wahlen ungeſäumt auszuſchreiben, damit, ehe zu der Organiſation der Bundesverwaltung geſchritten wird, an die Stelle des proviſoriſchen Miniſteriums ein definitives trete, das dem neu zuſammentretenden Reichstage mit einem feſten Plane der Organiſation gleich entgegenkäme.

81.

Antrag des großherzoglich Badiſchen Bundestagsgeſandten und Beſchluß, die Einführung vollkommener Verkehrs- und Zollfreiheit zwiſchen allen Staaten des deutſchen Bundes betr., in der 37ten Sitzung der Bundesverſammlung vom 18ten April 1848.

(B.-Pr. §. 196. S. 415.)

Baden. Der Geſandte ſtellt den Antrag: die hohe Bundesverſammlung wolle, in Gemäßheit des Artikels 19 der Bundesakte und der ſeitdem durch die gemeinſchaftlichen Ueberzeugungen der deutſchen Volksſtämme und ihrer Regierungen geforderten innigeren vaterländiſchen Einigung, beſchließen:

1) Zwiſchen allen Staaten des deutſchen Bundes ſoll vollkommene Verkehrs- und Zollfreiheit eingeführt werden.

2) Zu dieſem Zwecke werden die deutſchen Regierungen alsbald beſondere Abgeordnete ernennen und mit ausgedehnter Vollmacht verſehen nach Frankfurt ſenden, um ſich über die gemeinſchaftlichen deutſchen Ausgangs- und Eingangszölle und über die ſonſtigen Maaßregeln zur alsbaldigſten Verwirklichung des Artikels 1 zu vereinbaren.

Es wurde

beſchloſſen:

den vorſtehenden Antrag der großherzoglich Badiſchen Regierung an die für die Erfüllung des Artikels 19 der

Bundesakte niedergesetzte Kommission zur Begutachtung zu überweisen.

Bei diesem Anlasse wurde auf Präsidialantrag die eben gedachte Kommission, zu welcher dermalen nur noch die Gesandten von Preußen und den freien Städten gehören, durch die Wahl von drei Mitgliedern und einem Stellvertreter ergänzt.

Diese Wahl fiel auf die Gesandten von
Oesterreich,
Hannover und
Baden,
als Mitglieder der Kommission, und den
großherzoglich Mecklenburgischen Gesandten als Stellvertreter.

82.

Antrag des großherzoglich Badischen Bundestagsgesandten und Beschluß, die provisorische Begründung einer exekutiven Bundesgewalt bis zur Beendigung des Verfassungswerkes und der konstituirenden Versammlung betr., in der 37ten Sitzung der Bundesversammlung vom 18ten April 1848.

(B.-Pr. §. 297. S. 416.)

Baden. Der Gesandte, veranlaßt durch die Anregung der siebenzehn Männer des Vertrauens, die Bun-

desversammlung möge aus ihrer Mitte eine außerordentliche Kommission mit einer exekutiven Gewalt ernennen, so wie durch die von dem Gesandten selbst schon in einer Ausschußsitzung zur Sprache gebrachte Dringlichkeit, einen Bundesfeldherrn zu ernennen — stellt hiermit zur zweckmäßigen Durchführung und Vereinigung der den beiden Anregungen zu Grunde liegenden Zwecke der Sicherung des Vaterlandes folgende bestimmte Anträge:

1) Die Bundesversammlung beschließt, die sämmtlichen Regierungen Deutschlands aufzufordern, die bei der Neugestaltung des Bundes zu begründende exekutive Bundesgewalt, bis zur Beendigung des Verfassungswerkes und der konstituirenden Versammlung, provisorisch schon jetzt und alsbaldigst in nachfolgender Weise in's Leben zu rufen.

2) Diese exekutive Behörde ist für jetzt in der Art zu bilden, daß die beiden größeren Bundesstaaten Oesterreich und Preußen je ein Mitglied, und die übrigen Bundesstaaten ebenfalls ein Mitglied derselben ernennen, wobei die übrigen Bundesstaaten, außer Oesterreich und Preußen, in der Art verfahren, daß Bayern drei Kandidaten vorschlägt, aus welchen die übrigen Staaten durch Stimmenmehrheit einen als Mitglied erwählen.

3) Diese Bundesvollziehungsgewalt soll in minder wichtigen und in sehr eiligen Fällen allein und auf eigene Verantwortlichkeit, in wichtigeren nach dem Rathe der Bundesversammlung die für die allgemeine innere und äußere Sicherung und für die Wohlfahrt des Vaterlandes nothwendigen gemeinschaftlichen Maaßregeln vollziehen.

4) Sie soll insbesondere sofort zur Ernennung eines Bundesoberfeldherrn schreiten.

5) Sie soll die, für Sicherung und Wohlfahrt des

Gesammtvaterlandes nöthigen, gesandtschaftlichen Verbindungen und Unterhandlungen zu ihrer Aufgabe machen.

6) Sie soll von den gesammten Vertheidigungseinrichtungen, und insbesondere auch von der Volksbewaffnung, die höchste gemeinschaftliche Leitung übernehmen.

7) Die Regierungen werden aufgefordert, in der oben bezeichneten Weise baldmöglichst die drei Mitglieder der höchsten Vollziehungsbehörde zu ernennen und mit den ausgedehntesten Vollmachten hieher an den Sitz der Bundesversammlung zu senden. Seine Majestät der König von Bayern insbesondere aber wird die Liste der drei zu ernennenden Kandidaten der Bundesversammlung übersenden, damit diese die durch die betreffenden hier anwesenden Gesandten vorzunehmende Wahl des dritten Mitgliedes alsbaldigst veranlassen könne.

Auf Präsidialantrag wurde

beschlossen:

den eben vernommenen großherzoglich Badischen Antrag an den Ausschuß für Revision der Bundesverfassung mit der Aufforderung zu verweisen, in möglichst kurzer Frist über denselben Vortrag zu erstatten. —

83.

Vortrag des Reviſionsausſchuſſes und Beſchluß, die Anträge der dem Bundestage beigeordneten ſiebenzehn Männer des öffentlichen Vertrauens auf allgemeine Volksbewaffnung, bewaffneten Schutz Deutſchlands zur See und Einrichtungen zur Leitung der auswärtigen Angelegenheiten Deutſchlands betr., in der 37ten Sitzung der Bundesverſammlung vom 18ten April 1848.

(B.-Pr. §. 299. S. 418.)

Der Ausſchuß für Reviſion der Bundesverfaſſung erſtattet nachſtehenden Vortrag:

Von dem Präſidirenden der ſiebenzehn Beigeordneten am Bundestage iſt folgendes Schreiben vom 13. d. Mts. eingegangen:

Euere Excellenz beehrt ſich der Unterzeichnete die Anzeige zu machen, daß in der geſtrigen Sitzung der ſiebenzehn Beigeordneten am Bundestage beſchloſſen worden iſt, bei hoher Bundesverſammlung die Anträge zu ſtellen:

1) Es möge von hoher Bundesverſammlung dafür geſorgt werden, daß, ſo weit es nicht bereits geſchehen, ſofort in allen deutſchen Staaten eine allgemeine Volksbewaffnung eingeführt werde.
2) Hohe Bundesverſammlung möge, ſo weit es die Umſtände geſtatten, das Geeignete vorbereiten, damit auch zur See der bewaffnete Schutz Deutſchland nicht fehle.

a) Hohe Bundesverſammlung möge die unter den gegenwärtigen Verhältniſſen für die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten Deutſchlands erforderlichen Einrichtungen alsbald in Erwägung nehmen.

Zugleich iſt beſchloſſen worden, das anliegende Promemoria nebſt Beilage, in welchen ſpezielle Anſichten und Vorſchläge über die in obigen Anträgen berührten Gegenſtände entwickelt ſind, hoher Bundesverſammlung zu überreichen, damit dieſe Anſichten und Vorſchläge, ſo weit es angemeſſen erſcheinen möchte, bei der weiteren Verhandlung benutzt werden können.

Eurer Excellenz ſtellt der Unterzeichnete ergebenſt anheim, die geeignete Berathung der etwaigen Anträge bei hoher Bundesverſammlung veranlaſſen zu wollen.

Der Unterzeichnete ꝛc.

(gez.) M. Frhr. von Gagern.

Petri.

Das dieſem Schreiben beigefügte Promemoria, welches dieſem Protokolle sub Ziff. 1 beiliegt, lautet alſo:

Legatur.

Gutachten

ad 1.

„Es möge von hoher Bundesverſammlung dafür geſorgt werden, daß, ſo weit es nicht bereits geſchehen, ſofort in allen deutſchen Staaten eine allgemeine Volksbewaffnung eingeführt werde.“

Ueber dieſen Gegenſtand hat der Verfaſſer des vorgeleſenen Promemoria's noch einen beſonderen Aufſatz

geliefert, welcher ebenfalls als Beilage diesem Protokolle sub Ziffer 2 angefügt ist.

Nach dem seither eingehaltenen Geschäftsgange würde man vor Allem ein Gutachten der Militärkommission zu erfordern haben, und der Herr Verfasser des Promemoria's wünscht sogar, diese Behörde möge sich ungesäumt der Leitung der Volksbewaffnung bemächtigen. Es möchte dieß kaum angemessen und zweckfördernd sein, da diese Angelegenheit keine rein militärische nach den seitherigen Begriffen ist, vielmehr der Administration jedes Bundesstaates so lange anheim zu stellen sein dürfte, bis die Centralisation sämmtlicher Streitkräfte Deutschlands durch ein entsprechendes Ministerium hergestellt sein wird. Dieß scheint richtig, wenn man beachtet, daß nicht alle Bundesstaaten in der Militärkommission vertreten sind, und daß man nicht voraussetzen kann, daß dieser Behörde eine so genaue Kenntniß der, dem jetzigen Militärwesen fremden, sonstigen Landesverhältnisse beiwohnt, wie sie nöthig ist, wenn eine wirklich überall zweckmäßige Volksbewaffnung eingeführt werden soll.

So viel der Ausschuß weiß, ist aber in den meisten Staaten Deutschlands nicht nur von den Regierungen die Volksbewaffnung zugesichert worden, sondern sie ist auch schon in vielen in's Leben getreten. Ein hauptsächliches Hinderniß, was aber die einzelnen Regierungen eher als die Bundesversammlung beseitigen können, besteht in dem Mangel an Waffen.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß hohe Bundesversammlung nie zögern dürfe, thatkräftig vorzuschreiten, wenn es das Wohl des Ganzen erheischt; was aber, unter den jetzigen noch bestehenden Verhältnissen, besser von den einzelnen Regierungen ausgeführt werden kann, muß diesen überlassen werden. Diesen, welchen die Ausführung ohnedem obliegen muß, wird auch am

beſten anheim zu ſtellen ſein, welche Mittel am geeignetſten für den Augenblick zum Zwecke führen.

Die Bundesverſammlung würde daher den erſten Punkt den hohen Regierungen dringend zu empfehlen und auf die mitgetheilten Materialien aufmerkſam zu machen haben. Die hohen Regierungen werden auch zu erſuchen ſein, darüber Mittheilung zu machen, was in dieſer Beziehung von ihnen vorgekehrt worden, und die betreffenden geſetzlichen Anordnungen einzuſenden.

ad 2.

„Hohe Bundesverſammlung möge, ſo weit es die Umſtände geſtatten, das Geeignete vorbereiten, damit auch zur See der bewaffnete Schutz Deutſchland nicht fehle.“

Was in dieſer Beziehung für den erſten Augenblick geſchehen konnte, hat hohe Bundesverſammlung in ihrem, auf Antrag des Ausſchuſſes gefaßten Beſchluſſe vom 13. d. Mts. (33. Sitzung) gethan, indem ſie dieſe Angelegenheit der Fürſorge Preußens empfahl. Um aber zu erwägen, ob nicht mehr noch, namentlich durch Aufforderungen an die betreffenden Regierungen, geſchehen könne, möchte es angemeſſen ſein, dieſe Frage durch eine beſondere Kommiſſion prüfen zu laſſen. Die Geſandten der Küſtenſtaaten, alſo Preußen, Hannover, Oldenburg, Mecklenburg und die Hanſeſtädte, werden am meiſten befähigt ſein, hierüber zu urtheilen, und dabei in's Auge faſſen, ob die von dem Beirathe der Siebenzehner mitgetheilten Vorſchläge des Herrn Profeſſors Droyſen zur Unterlage dienen können.

ad 3.

„Hohe Bundesverſammlung möge die unter den gegenwärtigen Verhältniſſen für die Leitung der aus-

wärtigen Angelegenheiten Deutschlands erforderlichen Einrichtungen alsbald in Erwägung nehmen."

Es ist oft als ein Mangel und ein Uebelstand erkannt worden, daß die diplomatische Vertretung Deutschlands nicht anders regulirt ist, wie seither, wo man die beiden großen Mächte mit Auftrag versehen mußte, und mehrmals, zuletzt noch vor den Pariser Ereignissen, kam ernstlich in Frage, ob sich der Bund nicht bei wichtigen Verhandlungen durch eigene Gesandte vertreten lassen sollte.

Die Bundesversammlung wird sich auch hierin von den Umständen leiten lassen müssen; denn so wenig es rathsam sein möchte, daß sie sich jetzt, der bald eintretenden neuen Ordnung der Dinge vorgreifend, ein eigenes diplomatisches Korps bildete, so sehr kann es in einzelnen Fällen angemessen, ja nothwendig sein, besondere Missionen zu beschließen.

Bei den jetzt schwebenden Unterhandlungen mit Dänemark, die Preußen übertragen sind, hat die Bundesversammlung die Basis derselben in so bestimmter Weise ausgesprochen, daß für den Augenblick kaum irgend etwas Weiteres vorzukehren sein dürfte.

Wenn diese Ansichten Billigung finden, würde der zu fassende Beschluß so lauten mögen:

Die Bundesversammlung beschließt auf die unter dem 13. d. Mts. von den siebenzehn ihr beigeordneten Männern des öffentlichen Vertrauens gestellten Anträge:

1) Den hohen Regierungen die Einführung allgemeiner Volksbewaffnung, so weit sie nicht bereits besteht, dringend zu empfehlen, dieselben dabei auf die in den Beilagen enthaltenen Materialien aufmerksam zu machen, und aufzufordern, mittheilen zu wollen, was in dieser Beziehung bereits geschehen und welche gesetzliche Anordnungen getroffen worden seien.

2) Was für den Augenblick geschehen konnte, um für den bewaffneten Schutz Deutschlands zur See zu sorgen, hat die Bundesversammlung in ihrem in der 33ten Sitzung gefaßten Beschlusse vom 13. d. Mts. vorgekehrt. Ueber die Frage, ob etwas Weiteres unter den jetzigen Umständen noch geschehen kann, erfordert sie das Gutachten einer aus den Gesandten Preußens, Hannovers, Mecklenburgs, Oldenburgs und der freien Städte niedergesetzten Kommission.

3) Einrichtungen für Leitung der auswärtigen Angelegenheiten Deutschlands, sieht sie sich zwar außer Stande, sofort zu treffen, sie behält sich aber vor, auch in dieser Beziehung nach den Umständen zu handeln, und wird, falls es nützlich scheinen würde, nach Befinden besondere Missionen veranstalten.

In Uebereinstimmung mit den Außschußanträgen erfolgte der

Beschluß.

1) Den hohen Regierungen wird die Einführung allgemeiner Volksbewaffnung, so weit sie nicht bereits besteht, dringend anempfohlen, dieselben dabei auf die in den Beilagen enthaltenen Materialien aufmerksam gemacht, und aufgefordert, mittheilen zu wollen, was in dieser Beziehung bereits geschehen und welche gesetzliche Anordnungen getroffen worden seien.

2) Was für den Augenblick geschehen konnte, um für den bewaffneten Schutz Deutschlands zur See zu sorgen, hat die Bundesversammlung in ihrem in der 33ten Sitzung gefaßten Beschlusse vom 13. d. Mts. vorgekehrt. Ueber die Frage, ob etwas Weiteres unter den jetzigen Umständen noch geschehen kann, erfordert sie das Gutachten einer aus den Gesandten Preußens,

Hannovers, Mecklenburgs, Oldenburgs und der freien Städte niedergesetzten Kommission.

3) Einrichtungen für Leitung der auswärtigen Angelegenheiten Deutschlands, sieht sie sich zwar außer Stande, sofort zu treffen, sie behält sich aber vor, auch in dieser Beziehung nach den Umständen zu handeln, und wird, falls es nützlich scheinen würde, nach Befinden besondere Missionen veranstalten.

Beilagen

zu §. 299 des Protokolles der 37ten Sitzung vom 18ten April 1848.

Beilage 1.

Promemoria.

Allerdings sind die Männer des Vertrauens zunächst berufen, in Betreff der Reform der Bundesverfassung dem hohen Bunde zur Seite zu stehen. Wenn aber derselbe überhaupt auf deren Beirath verwiesen ist, so scheint es durchaus unbedenklich, wenn sie auch im weiteren Kreise die Initiative guten und heilsamen Rathes in Anspruch nehmen.

Die dringende Gefahr der inneren Verhältnisse Deutschlands scheint die Aufmerksamkeit der Bundesbehörde fast zu absorbiren; wenigstens ist in den beiden großen Geschäftskreisen, des Militärischen und des Auswärtigen (Art. 10 der Bundesakte), augenblicklich mit nichten diejenige Thätigkeit und Bildungskraft erkennbar, die für das Innere vorhanden ist.

Der ergebenst Unterzeichnete erlaubt sich, auf folgende Punkte aufmerksam zu machen, und der gewogentlichen Beachtung des Vertrauensrathes anheim zu geben.

1) Gewiß hat die Militärverfassung des Bundes große Verdienste. Durch die ungeheueren Bewegungen der letzten Wochen ist sie vollkommen überholt. Ueberall ertönt der Ruf nach Volksbewaffnung; an jedem Punkte des Vaterlandes muß man sie gleichsam von Neuem erfinden; es fehlt an innerem Zusammenhange, an leitenden Grundsätzen; bei der größten Bereitwilligkeit des deutschen Volkes muß man besorgen, daß das Bessere erst mit unverhältnißmäßigen Opfern und traurigen Erfahrungen errungen wird.

Es dürfte die Militärkommission des hohen Bundes aufzufordern sein, sich ungesäumt der Leitung der Volksbewaffnung zu bemächtigen, ihre Organisation, ihre Aufgabe, ihren Geist nach der höchsten und freiesten Auffassung zu bestimmen, und an diesem wichtigsten Punkte den hohen Bund dem Vaterlande zum Heile voranschreiten zu lassen.

Vielleicht ist es erlaubt, auf die Brochüre: „Stehendes Heer und Volksbewaffnung von v. B.“ aufmerksam zu machen.

2) Die Gefahren der nördlichen Küsten Deutschlands zeigen, wie heillos es ist, daß Deutschland keine Marine hat. Es muß eine geschaffen werden. Auch Nordamerika war, als es seine Unabhängigkeit erkämpft, im Stande, plötzlich, gleichsam aus dem Nichts, die Anfänge einer Marine zu gründen, die sich sofort als höchst wirkungsreich bewährte.

Irre ich nicht, so ist bereits 1817 bei Gelegenheit der Anträge der freien Städte, die Nordsee gegen die Barbareskenschiffe zu schützen, die mit großer Frechheit die Nordsee gefährdeten, ein Entwurf eingegeben worden, auf die schnellste Weise diesem Mangel abzuhelfen. Durch die seitdem zahlreichen Dampfschiffe ist die Sache in etwas erleichtert. Deutschland besitzt bereits

ein Paar Kriegsfahrzeuge: die Preußische Amazone, die Wacht-Korvette vor Altona, der Zeit im Besitze der provisorischen Regierung von Schleswig-Holstein, einige kleinere Fahrzeuge in Besitz von Mecklenburg und Hannover. Kanonenböte verstand man 1811 in Preussen in 14 Tagen für das frische Haff in solcher Zahl zu verschaffen, daß die Rogatinsel und Pillau dadurch vor den in Danzig getroffenen Maaßregeln geschützt werden konnten.

Vor Allem, wenn man derartige Vertheidigungsmittel haben muß, so ist keine Frage, daß energischer Wille und rascher Entschluß sie schaffen kann. An Matrosen ist kein Mangel; unsere Nordseeküsten, namentlich die friesischen, haben die besten, die es in der Welt gibt; an der Ostseeküste ist das seegewohnte Volk zahlreich genug, um im Nu eine hinreichende Ostseeflotte zu bemannen. — Man hat alles nöthige Material bis auf eigens dazu gebaute Schiffe. Aber für den Augenblick wird man, wie einst die Amerikaner, sich mit der Armirung großer Kauffahrer genügen lassen können; Danzig, Pillau, Stettin, Rostock, Lübeck, Flensburg, von der Nordsee zu schweigen, haben Fahrzeuge genug, um einen derartigen Plan zu machen. Ueberdieß sind vertragsmäßig die zwischen Preußen und Rußland fahrenden Dampfschiffe so gebaut, daß sie zum Kriegsdienste sofort verwendet werden können.

Es ist kläglich, daß Deutschland den höhnischen Verheerungen der armseligen dänischen Marine sich wehrlos gegenüber glaubt. Mit großem Entschlusse vermag man, gilt es Dänemark allein, diesen Danebrog in vierzehn Tagen von der Ostsee zu treiben. Eine kühne Landung in Seeland und Fünen verscheucht das ganze Gespenst einer für Deutschland unerreichbaren Dänenmacht.

Die Militärkommission des hohen Bundes werde sofort beauftragt, in diesem Sinne zu berathen und zu verfahren; es werde auf Grund der Matrikel des deutschen Bundes die Geldverwendung für den Anfang einer deutschen Flotte gemacht. Die Rheder in unseren Nord- und Ostseehäfen warten nur darauf, ihre Thätigkeit einmal der Rettung und Ehre des Vaterlandes zuzuwenden.

3) Die auswärtigen Verhältnisse Deutschlands betreffend, wird es jeder Vaterlandsfreund auf das schmählichste beklagen, daß diese, seit 35 Jahren stets hintangesetzt, und am wenigsten als deutsche Sache behandelt, nicht einmal jetzt von den großen Impulsen, die das Vaterland erfüllen, mit berührt und erhoben worden sind. In diesen Tagen, wo ganz Deutschland sich stolz erhebt, und wo es endlich das Wort von 1816 wahr machen müßte, daß Deutschland wieder als Gesammtmacht in die Reihe der europäischen Mächte eintrete; in diesen Tagen, noch am 2. und 4. April, hat der hohe Bund die wichtigsten und dringlichsten auswärtigen Angelegenheiten Deutschlands nicht selbst in die Hand genommen, sondern an ein einzelnes Kabinet übertragen, — ein Kabinet, das sich seinem Länderstande nach immer noch als eine nicht bloß deutsche, sondern auch europäische Macht anzusehen scheint, und welches in dieser Frage nicht allein das deutsche, sondern sein eigenes Interesse wahrzunehmen hat; ja man ist so weit in der Selbstverläugnung gegangen, daß man eben darum Preußen gewählt hat, die Vermittelung mit Dänemark zu übernehmen; die Vermittelung, ich weiß nicht, ob zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein oder Deutschland! Die Stettiner Kaufmannschaft hat in Berlin gefleht: nur um Gottes willen keinen Krieg, weil sonst der Handel ruinirt ist!

Preußen wird, denn es hat ja die ganze Sache in die Hand genommen, Preußen muß in dieſer Lebensfrage für Deutſchland Alles thun, um ſeine Küſten, ſeinen Handel nicht zu exponiren; — wie 1813 gewiſſe Küſtenſtaaten von Nordamerika Unterwerfung unter die frechen Forderungen Englands forderten, — aber die Union entſchied, es auf das Aeußerſte kommen zu laſſen, und daß Baltimore, ja Washington, von den Engländern zerſtört ward, iſt der ſegensreichſte Verluſt geweſen; das Kapital, das die Union mit dieſem tranſitoriſchen Verluſte erwarb, war, daß ſie eine Weltmacht geworden iſt; ſeitdem ſcheut ſelbſt der engliſche Leopard die ernſte Hoheit der Sterne Amerika's. Begreife der Bundestag die hohe Aufgabe, die zu erfüllen, nach drei Jahrzehenden ſtets wachſender Hemmung und Verkürzung zu erfüllen, ihm die hohe Bewegung der Nation, die Hülfe der Siebenzehner und der Fünfziger, ja ſein eigener hochherziger Entſchluß in Betreff der ſeit 1819 erlaſſenen Ausnahmsgeſetze eben jetzt die Gelegenheit bietet. Werde er jetzt raſch und kühn zum Heile Deutſchlands, was er zu ſein nie hätte ſich entreißen laſſen ſollen; kein deutſches Kabinet, keines will und kann ihn mehr hindern. Ergreife er die auswärtige Politik Deutſchlands, führe er ſie in deutſchem Geiſte, — ganz Deutſchland wird ihm danken, ihm zujauchzen!

Vielleicht iſt es zu ſpät, die Verhandlungen mit Dänemark unmittelbar in ſeine Hand zu nehmen. Aber der hohe Bund verſäume nicht die Gelegenheit, in dieſer großen Frage Preußen, ich ſage nicht zu überwachen, wohl aber zu inſtruiren, die preußiſche Diplomatie verantwortlich zu machen, ihr ſcharf und unzweideutig die Wege zum Ziele zu bezeichnen, welche Deutſchland fordert.

Dänemark iſt bei weitem nicht der einzige Punkt

draußen, wohin ſich der Blick des hohen Bundes zu wenden hat.

Der Großherzog von Luxemburg-Limburg iſt Fürſt des Landes; iſt durch ſeine Holländiſche Krone zugleich in Beziehungen zu den maritimen Verhältniſſen Europa's, welche eine deutſche Politik am wenigſten in dieſem Augenblicke außer Acht laſſen darf. Der hohe Bund, als ſolcher, trete mit dem Haager Kabinete in Beziehung, ſuche Verſtändigung mit dieſer Macht, welche nur zu lange durch mehr oder minder gefliſſentliches Mißverſtehen ihrer wahren, ihrer höheren politiſchen Intereſſen ſich Deutſchland feindſelig oder fremd gehalten hat. Eine Deutſch-Holländiſche Allianz wird der Anfang heilſamſter Gegenſeitigkeit auch für die wiederkehrende Segnung des tiefen Friedens ſein. Für den Augenblick wird ſie uns eine maritime Bethülfe ſchaffen, die in jeder Beziehung dankenswerth wäre.

In demſelben Intereſſe dürfte es räthlich ſein, ſchleunigſt mit Schweden in Beziehungen zu treten, die, wenn ich recht unterrichtet bin, in jeder Weiſe dort gerne geſehen werden.

In anderer Hinſicht von dem größten Werthe iſt es, daß man das Königreich Belgien beſchickt. Es iſt nicht nöthig, auseinander zu ſetzen, welche Sicherung ein nahes Vernehmen mit dieſem kleinen, aber freiheitlich feſtbegründeten Staate für Deutſchland darbietet.

Endlich die wichtigſte Anknüpfung und diejenige, auf welche das größte Gewicht zu legen, wäre eine Nordamerikaniſche. Wer den Gang der deutſchen Angelegenheit mit größerem Blicke zu überſchauen vermag, muß die Nothwendigkeit und die innere Wahrheit derſelben ſofort einſehen. Deutſchland und Amerika ſind für Krieg und Frieden die natürlich Verbündeten: ſo Gott will, iſt in Kurzem auch ihr Inneres in den we-

sentlichsten Beziehungen völlig analog; und sind die Gefahren, die Deutschland bedrohen, nicht mit heute und morgen abgethan, so kommt eine Nordamerikanische Allianz uns auch nach Wochen und Monaten nicht zu spät. Wagen wir nur den so lange an den Boden geheften, den träge hinkriechenden Blick zu erheben und frei und kühn um uns zu schauen; empfinden wir, daß vierzig Millionen Menschen im Herzschilde Europa's eine Weltmacht sein müssen, sind, so wie sie es wollen. Und sie wollen es, sie suchen nur nach den Organen, es zu bethätigen. Der hohe Bund ergreife die erhabensten Aufgaben, die je Staatsmännern zu Theil geworden.

Er wird fragen: „wer weiß, ob wir noch heute oder morgen bestehen!" — aber Deutschland wird bestehen, und daß er die Aufgabe, die sich ihm aufdringt, ergreife, ist nicht blos Pflicht, sondern das sicherste Mittel, den so lange und so gerecht entbehrten Dank der Nation zu erwerben. Und wenn der Sturm der Verhältnisse statt seiner andere Central-Organe schüfe, immer würden sie des einigen Deutschlands sein, immer in die Erbschaft eintreten, die er hinterlassen.

Frankfurt den 10ten April 1848.

(gez.) Droysen.

Beilage 2.

Die Volksbewaffnung betreffend.

Es hat natürlich nicht die Absicht des Antragstellers sein können, in Betreff der Volksbewaffnung der entschieden freiheitlichen, insonderheit der kommunalen Tendenz entgegen zu treten, welche sich gleichsam na-

turgemäß aus der Bewegung, die eben jetzt Deutschland erfüllt, entwickelt.

Wenn dieſe in irgend einer Beziehung ſegensreiche Folgen haben kann, ſo wird es darin ſein, daß ſich in den unterſten Kreiſen des ſtaatlichen Lebens in der plötzlich erwachten Autonomie ſtädtiſcher und ländlicher Kommunalverhältniſſe, die tiefſten, die unzerſtörbaren Grundfeſten jeder ſelbſtſtändigen Freiheit und Entwickelungsfähigkeit erneuen, welche der Despotismus der Staatsidee — mag derſelbe monarchiſch oder demokratiſch geformelt, mag er Nichtwollenden im Intereſſe des zu bevormundenden Gemeinwohls oder ſtumm Widerſtrebenden in irgend welchen eigenſüchtigen Machtintereſſen geübt worden ſein — ſeit lange verläugnet hat.

Die endlich mit Entſchiedenheit geforderte und anerkannte Mündigkeit des Volkes fordert, daß man es wehrhaft mache; in dem „wehrlos, ehrlos", das einſt Freiherr von Stein ausſprach, liegt eine tiefe Bedeutung.

Die preußiſche Landwehr, deren Deviſe jene Worte ſein ſollten, und mit ihr in Verbindung der Landſturm, beiden voraus die Linie als eine ſtete Kriegsſchule für das wehrhafte Volk — das ſind im Grunde die trefflichſten Vorbildlichkeiten für die rechte Art der Volksbewaffnung; wenigſtens ſind ſie von ihren Oſtpreußiſchen Gründern in eben dem Sinne gedacht und in ihren Anfängen entworfen worden, wie man überhaupt nur eine Volksbewaffnung mit verſtändigem und freiheitlichem Sinne meinen kann. Nur daß ſchon im Frühlinge 1813 die geſammte Einrichtung durch üblen Willen und unzulängliches Verſtändniß ſo verſchoben wurde, daß ſelbſt die Lützow'ſche Freiſchaar, ſelbſt das Oſtpreußiſche National-Kavallerie-Regiment dem ſchnell reagirenden alt-

militärischen Geiste nur unbequem und fast überflüssig erschien.

Es steht mir nicht zu, auf die Spezialitäten einer Organisation einzugehen, die unzweifelhaft in dem Maaße schwieriger sein wird, als man ihre hohe Bedeutung würdiger und ernstlicher in's Auge faßt. Nur der unseligste Unverstand kann solche Dinge für leicht halten und genug zu thun glauben, wenn er mit geschwindem Worte über das Bestehende den Stab bricht. Nur der Leichtsinn kann über die tiefe Erschütterung des derzeitigen deutschen Militärwesens froh sich des Glaubens getrösten, daß, wenn nur Menschen und Waffen genug vorhanden sind, es genügt, daß sich der Haufe jeder Stadt und jedes Dorfes zusammenfinde, um den ersten besten Feind zu vernichten.

Die Aufgabe, welche die Militärkommission des hohen Bundes ihrer allersorgsamsten Aufmerksamkeit würdigen möge, ist allerdings um so schwieriger, da sie zugleich militärischer und civiler Art ist. Wenigstens auf einige Hauptpunkte, wird es dem aufrichtigen Vaterlandsfreunde erlaubt sein, aufmerksam zu machen.

1) Nur die bisherige Machtpolitik hat das Bedürfniß ungeheurer stehender Heere nothwendig gemacht. Ist man namentlich in Deutschland zu der Ueberzeugung gelangt, daß man nicht mehr erobern, noch unterworfene Völker behaupten, daß man nur sich und das Vaterland vertheidigen will, so ist man — aber auch nur so ist man in den Stand gesetzt, mit Wahrhaftigkeit sich mit einer Volksbewaffnung genügen zu lassen.

2) Aber was ist das Volk, welches man zu bewaffnen gedenkt? Es ist eine der glänzendsten Seiten des Preußischen Heerwesens, daß dasselbe in der Ehre der Waffen Reich und Arm vereint, daß dasselbe den Be-

griff Pöbel völlig auszuscheiden weiß. Es ist eine der bedenklichsten Wendungen in der derzeitigen extemporisirten Volksbewaffnung, daß sie sich, wenigstens vieler Orten, ausdrücklich gegen die sogenannten Proletarier wendet. Der traurige Unterschied zwischen Nationalgarden und Volk hat in Frankreich nicht wenig zu dem Unheile der jüngsten Tage beigetragen. Diesen Unterschied in das System der deutschen Volksbewaffnung übertragen, heißt nichts Anderes, als einen inneren Hader verewigen, ja zum Theil erst erwecken, dem über kurz oder lang alle Güter des Friedens, der Sicherheit, der Civilisation selbst erliegen müssen.

Es scheint mir eine der ersten Sorgen sein zu müssen, daß man Einrichtungen finde, diesem Unheile zu begegnen. Durch eine lebendige Anknüpfung an die kommunalen Verhältnisse, namentlich an die Wahlbefugnisse, die Deutschland fortan im freisinnigsten Maaße üben wird, aber dafür auch den Rechten entsprechende Pflichten fordern darf, wird es möglich sein, hier die erwünschte Auskunft zu treffen.

3) Bei früheren Veranlassungen habe ich mit dem Preußischen Generale Aschoff über die mögliche Verbindung zwischen Turnwesen und Volksbewaffnung verhandelt. Das Turnwesen ist lange eine immerhin wohlgemeinte, aber wenigstens oberflächlich verstandene Spielerei gewesen. Entschließt man sich, den Volksunterricht zu organisiren, auf geistige und körperliche Ausbildung der Jugend — denn sie gehört nicht den Familien, wenigstens allein, sondern dem Vaterlande — die gehörige Aufmerksamkeit zu wenden; macht man das Volksschulwesen in dem Sinne, wie es in gewissen deutschen Territorien schon der Fall ist, völlig frei und gleich für alle durch eine Vermögenssteuer innerhalb der Schulkommunen: so ist es möglich, die Knaben, die der

84.

Erklärungen des k. Preußischen, k. Hannöverischen und mehrerer anderen Bundestagsgesandten und Beschluß, die Revision der Bundesverfassung, insbesondere die Wahlen zu der konstituirenden Versammlung in Frankfurt betr., in der 38ten Sitzung der Bundesversammlung vom 20ten April 1848.

(B.-Pr. §. 807. S. 433.)

Preußen. Nachdem in Folge des Bundesbeschlusses vom 30ten März [Prot. §. 209.] *) die Wahlen der Preußischen Nationalvertreter am 3ten April eingeleitet und am 6ten April durch den damals in Berlin anwesenden vereinigten Landtag vollzogen worden waren, ist der Bundesbeschluß vom 7ten April [Prot. §. 238.] **), welcher ganz veränderte Modalitäten für diese Wahlen festgestellt, ergangen.

Die Regierung des Königs hat auch diesem Folge gegeben, obgleich vorherzusehen war, daß dadurch ein sehr bedeutender Zeitverlust unvermeidlich werden würde, da bei der Ausdehnung des Landes und dem Mangel an Vorbereitungen zu Wahlen auf dieser Basis Vorarbeiten und Einleitungen nöthig sind, zu denen mindestens 14 Tage bis 3 Wochen gehören.

---

*) S. Nro. 51.

**) S. Nr. 62.

Zu diesen neuen, dem Bundesbeschlusse vom 7ten April entsprechenden Wahlen sind nunmehr unterm 11ten April, nach Maaßgabe der anliegenden Publikation, die nöthigen Verordnungen an alle Provinzialbehörden ergangen.

Die Unmöglichkeit, diese Wahlen dergestalt zu beschleunigen, daß die gewählten Nationalvertreter aus allen Theilen des Landes (von Memel bis Saarlouis) bereits am 1ten Mai in Frankfurt eingetroffen sein könnten, hat sich jedoch sofort herausgestellt und ergibt sich bei Erwägung des Umfanges der dazu unentbehrlichen Einleitungen, der dabei in Betracht kommenden räumlichen Entfernungen und sonstigen Schwierigkeiten, namentlich aber der Kürze des Zeitraumes bis 1ten Mai von selbst. Die genaueste hierüber im Ministerrathe angestellte Berechnung ergibt, daß die Abgeordneten Preußens zur deutschen Nationalversammlung vor dem 18ten Mai nicht in Frankfurt einzutreffen im Stande sein werden. Es ist mit Gewißheit anzunehmen, daß auch aus anderen großen Theilen Deutschlands die Abgeordneten nicht vor jenem Termine in Frankfurt werden eintreffen können. Wenn daher die deutsche Nationalversammlung nicht unvollständig bleiben und somit nicht der wahre Ausdruck des ganzen deutschen Volkes werden soll, muß der Termin der Eröffnung derselben frühestens auf den 18ten Mai festgestellt werden.

Hannover. Der Hannöversche Gesandte beehrt sich, unter gehorsamster Ueberreichung eines Exemplares der unterm 14ten d. Mts. von Sr. Majestät dem König von Hannover erlassenen Verordnung, die Berufung einer deutschen Nationalvertretung betr., der hohen Bundesversammlung die Anzeige zu machen, daß die Wahlen zu der konstituirenden Versammlung in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 7ten d. Mts. im Königreiche

Hannover aller Orten angeordnet sind, und, soviel die Wahl der Wahlmänner betrifft, mit dem 27ten d. Mts. beginnen werden; die Termine zur Wahl der Abgeordneten sollen dann in den einzelnen Wahlbezirken möglichst bald folgen, so daß damit, wo thunlich, am 4ten Mai angefangen werden soll.

Wenn es unter diesen Verhältnissen für die zu der konstituirenden Nationalversammlung zu wählenden Vertreter aus dem Königreich Hannover nicht möglich sein wird, zum 1ten Mai hier in Frankfurt einzutreffen, vielmehr vorauszusehen ist, daß auch bei möglichster Beschleunigung ihrer Wahl und Abreise doch noch mehrere Tage hingehen, so ist — in der Erwägung, daß bei dem Zusammentritte der konstituirenden Versammlung auf den 1ten Mai die Hannöverischen Lande gleich anderen weit größeren Theilen des deutschen Vaterlandes einstweilen gar nicht, und in den ersten Wochen darauf auch nicht vollständig vertreten sein würden — eine Eventualität, welche weder den gerechten Ansprüchen Hannovers auf Theilnahme an der bevorstehenden entscheidenden Berathung, noch dem einheitlichen Interesse Deutschlands überhaupt entsprechen dürfte —, Hannöverischer Seits der dringende Wunsch auszusprechen, daß der Termin des Zusammentrittes der konstituirenden Versammlung um etwa drei Wochen hinausgerückt werden möge.

Bayern. Den eingegangenen Privatmittheilungen zufolge, ist das vollständige Zustandekommen der Wahlen bis Ende d. Mts. vorauszusehen, doch ist die k. Regierung einer Verzögerung des Zusammentrittes der konstituirenden Versammlung bis zum 15ten Mai, falls diese andererseits für nöthig erachtet werden sollte, nicht entgegen.

Würtemberg. Der Würtembergische Gesandte zeigt an, daß in Würtemberg die Wahlen zur konstitu-

irenden Nationalverſammlung ſo beſchleunigt werden, daß bis zum 1ten Mai die gewählten Vertreter nöthigen Falls in Frankfurt eintreffen können. Da aber nach einer Benachrichtigung der k. Preußiſchen Regierung es unmöglich wäre, daß alle Preußiſchen National-Vertreter vor dem 18ten Mai in Frankfurt erſcheinen, und es deshalb der dringende Wunſch jener Regierung iſt, daß der Zuſammentritt der Verſammlung bis zu dieſem Zeitpunkte aufgeſchoben werde, welchem Wunſche zu willfahren auch die k. Bayeriſche Regierung nach den von dort erhaltenen Nachrichten ſehr geneigt iſt, ſo iſt der Geſandte beauftragt, ſich hiefür um ſo mehr auszuſprechen, als wahrſcheinlich auch die Oeſterreichiſchen Wahlen nicht früher vollendet ſein werden, und jedenfalls die beiden größten Staaten Deutſchlands bei jener wichtigen Verſammlung möglichſt vollſtändig vertreten ſein ſollten.

Die Geſandten von

Baden,

Kurheſſen,

Großherzogthum Heſſen,

den großherzoglich- und herzoglich Sächſiſchen Häuſern für Sachſen-Weimar und Sachſen-Altenburg,

Naſſau,

Mecklenburg und

Oldenburg,

ſind zu der Erklärung ermächtigt, daß zwar in den genannten Ländern die Wahlen der Abgeordneten zu der konſtituirenden Verſammlung wohl bis Ende dieſes Monats beendigt ſein werden, ihre höchſten Regierungen jedoch in Berückſichtigung der Schwierigkeiten, welchen die größeren Staaten begegnen dürften, dieſe Wahlen in ſo kurzer Friſt zu Stande zu bringen, vollkommen geneigt ſeien, die Eröffnung beſagter Verſammlung bis

gegen den 18ten Mai zu verzögern, damit die zu derſelben Abgeordneten möglichſt vollzählig und gleichzeitig hier einzutreffen vermöchten.

Es wurde hierauf

beſchloſſen:

daß, da nach den bereits erfolgten Anzeigen von Preußen und Hannover, die Abgeordneten dieſer Länder nicht vor dem 18ten Mai in Frankfurt eintreffen könnten, die Bundesverſammlung ſich vorbehalte, ſofort nach Eingang weiterer Anzeigen den Tag der Eröffnung der konſtituirenden Verſammlung feſtzuſetzen.

85.

Amtliche Erklärung des k. k. Oeſterreichiſchen Staatsminiſteriums, die Stellung Oeſterreichs zur deutſchen Verfaſſungsfrage betr., vom 21ten April 1848.

[Wiener Z. 1848. Nr. 112.]*)

Weit entfernt, den bevorſtehenden Wahlen zum deutſchen Volksparlamente eine beſtimmte Richtung vorzeichnen

*) Vergleiche darüber: Ficquelmont, Aufklärungen über die Zeit vom 20ten März bis 4ten Mai 1848. Leipzig, Barth 1848. S. 58.

oder auf dieſelben Einfluß nehmen zu wollen, findet ſich das Miniſterium durch die bereits angeregte Frage, ob Deutſchland in Zukunft ein Bundesſtaat oder ein Staatenbund ſein ſoll, veranlaßt, ſeine Anſicht auszuſprechen.

Von dem Wunſche des innigen Anſchluſſes an Deutſchland durchdrungen, wird Oeſterreich jeden Anlaß freudig ergreifen, welcher ſeine Anhänglichkeit an die gemeinſame deutſche Sache zu bethätigen vermag.

Es könnte aber nie ein gänzliches Aufgeben der Sonderintereſſen ſeiner verſchiedenen, zum deutſchen Bunde gehörigen Gebietstheile, eine unbedingte Unterordnung unter die Bundesverſammlung, ein Verzichten auf die Selbſtſtändigkeit der inneren Verwaltung mit ſeiner beſonderen Stellung vereinbarlich finden, und muß ſich die beſondere Zuſtimmung zu jedem von der Bundesverſammlung gefaßten Beſchluſſe unbedingt vorbehalten.

In ſo ferne Letzteres mit der Weſenheit eines Staatenbundes *) nicht vereinbarlich erkannt würde, wäre Oeſterreich nicht in der Lage, einem ſolchen beizutreten.

*) Soll heißen „Bundesſtaates." Wiener Z. 1848. Nr. 113.

86.

Anzeige und Antrag des Präſidiums und Beſchluß, die Angelegenheit der Herzogthümer Schleswig-Holſtein, insbeſondere die Zulaſſung eines von der proviſoriſchen Regierung von Holſtein am Bundestage beglaubigten Geſandten betr., in der 39ten Sitzung der Bundesverſammlung vom 20ten April 1848.

(B.-Pr. §. 328. S. 447.)

Präſidium legt ein Schreiben des Herrn Dr. v. Madai vom 21ten d. Mts. vor, durch welches derſelbe anzeigt, daß er von der proviſoriſchen Regierung von Holſtein zu deren Geſandten am Bundestage ernannt ſei.

Dieſes Schreiben lautet wörtlich wie folgt:

„Hochwohlgeborener Graf,
hochzuverehrender Herr Geheimer Rath und
Präſidialgeſandter!“

„Die proviſoriſche Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holſtein, anerkannt Seitens der Bundesverſammlung in deren 32ſter Sitzung vom 12ten April d. J., hat mir die Ehre erwieſen, mich zum Bundestagsgeſandten für das Herzogthum Holſtein zu ernennen. Eure Exzellenz wollen geneigen, mir eine Stunde zu beſtimmen, meine Beglaubigung in die Hände Eurer Exzellenz niederzulegen. Erlauben Eure Exzellenz, daß ich mit

dieſer Bitte die Verſicherung der ausgezeichnetſten Hochachtung verbinde, mit welcher ich verharre

Euer Exzellenz

ganz gehorſamſter Diener

(gez.) Dr. v. Madai."

Präſidium trägt auf Inſtruktionseinholung an, hinſichtlich der Aufnahme eines Geſandten der proviſoriſchen Regierung von Holſtein in die Bundesverſammlung.

Bei der hierüber ſtattgehabten Umfrage erklärten ſich ſämmtliche Stimmen, mit Ausnahme der Oeſterreichiſchen, welche ſich für Einholung von Inſtruktionen ausſprach, für ſofortige Beſchlußfaſſung, und wurde ſonach durch Stimmenmehrheit

beſchloſſen:

daß die Zulaſſung eines Geſandten der proviſoriſchen Regierung von Holſtein auf Grund und nach Maaßgabe des Bundesbeſchluſſes vom 12ten d. Mts. [§. 267 des Prot.] *) ſtatt zu finden habe.

---

*) S. Nro. 72.

87.

Antrag des k. Preußischen Bundestags-Gesandten und Beschluß, die Aufnahme eines Theiles des Großherzogthums Posen in den deutschen Bund betr., in der 39ten Sitzung der Bundesversammlung vom 22ten April 1848.

(B.-Pr. §. 319. S. 447.)

Preußen. Die deutsche Bevölkerung des Großherzogthums Posen hat den dringenden Wunsch ausgesprochen, eben so, wie solches in Betreff Ost- und West-Preußens geschehen ist, in die Gemeinschaft des deutschen Bundes aufgenommen zu werden. Zahlreiche Petitionen sind in diesem Sinne eingegangen und namentlich haben sich die Einwohner der Kreise Birnbaum, Meseritz, Buck, Bomst, Fraustadt, Kröben, Bromberg, Wirsitz, Chodziesen, Czarnikau, Wongrowitz, Schubin, Inowraclaw und Mogilnew mit den dringendsten, von zahllosen Unterschriften bedeckten Vorstellungen zu dem gedachten Zwecke an das k. Gouvernement gewendet.

Die zum zweiten vereinigten Landtage in Berlin versammelt gewesenen Provinzialstände von Posen haben die Frage wegen Aufnahme des Großherzogthums in den deutschen Bund mit 26 gegen 17 Stimmen ablehnend beantwortet. In der That läßt sich auch nicht verkennen, daß die Aufnahme der ganzen Provinz namentlich aus dem Grunde eigenthümlichen Schwierigkeiten unterliegen würde, weil sich hauptsächlich in dem östlichen und südöstlichen Theile des Landes eine, die größere Hälfte der Gesammtzahl der Provinz bildende, Polnische Bevölkerung vorfindet.

Um dieſe Schwierigkeit in einem Sinne auszugleichen, welcher den Wünſchen der deutſchen ſowohl als der polniſchen Bevölkerung, ſowie der Natur der Sache ſelbſt zu entſprechen geeignet iſt, hat die Regierung des Königs beſchloſſen, einer Seits die der polniſchen Bevölkerung verheißene nationale Reorganiſation auf diejenigen Landestheile des Großherzogthums, in welchen die polniſche Nationalität vorherrſchend iſt, zu beſchränken, anderer Seits für diejenigen Landestheile, in welchen die deutſche Nationalität vorwiegt, die von denſelben dringend gewünſchte Aufnahme in den deutſchen Bund bei der Bundesverſammlung unverweilt zu beantragen.

Derjenige Theil des Großherzogthums, um welchen es ſich hierbei handelt, beſteht in dem, nach den angränzenden, dem deutſchen Bundesgebiete ſchon angehörigen Provinzen der Monarchie zu liegenden Gränzgürtel.

Dieſer umfaßt:

I. Das Gebiet des ehemaligen Netzdiſtriktes, ſo weit ſolcher nicht zu Weſtpreußen gehört und mit letzterem bereits dem deutſchen Bundesgebiete einverleibt iſt, und zwar die Kreiſe:

1) Inowraclaw,

2) Schubni,

3) Bromberg,

4) Wirſitz,

5) Czernikau, mit Ausnahme der Südoſt-Spitze mit den Gütern Lubasz, Stawno, Staykowo, Browo, Krucz und Gembice,

6) Chodzieſen, mit Ausnahme der Wiſchiner Güter an der ſüdlichen Gränze;

7) vom Wongrowiecer Kreiſe Stadt und Herrſchaft Golancz;

8) vom Mogilnower Kreiſe die nördliche Hälfte, abgegränzt durch eine Linie vom ſüdlichſten

87.

Antrag des k. Preußiſchen Bundestags-Geſandten und Beſchluß, die Aufnahme eines Theiles des Großherzogthums Poſen in den deutſchen Bund betr., in der 39ten Sitzung der Bundesverſammlung vom 22ten April 1848.

(B. Pr. §. 319. S. 447.)

Preußen. Die deutſche Bevölkerung des Großherzogthums Poſen hat den dringenden Wunſch ausgeſprochen, eben ſo, wie ſolches in Betreff Oſt- und Weſt-Preußens geſchehen iſt, in die Gemeinſchaft des deutſchen Bundes aufgenommen zu werden. Zahlreiche Petitionen ſind in dieſem Sinne eingegangen und namentlich haben ſich die Einwohner der Kreiſe Birnbaum, Meſeritz, Buck, Bomſt, Fraustadt, Kröben, Bromberg, Wirſitz, Chodziesen, Czarnikau, Wongrowitz, Schubin, Inowraclaw und Mogilnew mit den dringendſten, von zahlloſen Unterſchriften bedeckten Vorſtellungen zu dem gedachten Zwecke an das k. Gouvernement gewendet.

Die zum zweiten vereinigten Landtage in Berlin verſammelt geweſenen Provinzialſtände von Poſen haben die Frage wegen Aufnahme des Großherzogthums in den deutſchen Bund mit 26 gegen 17 Stimmen ablehnend beantwortet. In der That läßt ſich auch nicht verkennen, daß die Aufnahme der ganzen Provinz namentlich aus dem Grunde eigenthümlichen Schwierigkeiten unterliegen würde, weil ſich hauptſächlich in dem öſtlichen und ſüdöſtlichen Theile des Landes eine, die größere Hälfte der Geſammtzahl der Provinz bildende, Polniſche Bevölkerung vorfindet.

…n und der einheitlichen Entwickelung Theil…
…llen, die dem gesammten Vaterlande…

…setzung werden inzwischen die er…
… schon getroffen werden, damit
…nkfurt im nächsten Monate zu…
…ng auch in diesen neuen
…gleichzeitig mit den übrigen
… Provinzen der Monarchie vor…
…en.

… wie bereits erwähnt, die Gesammtbevölkerung
… in Rede stehenden Gebietes nach der Zählung von 1846 sich auf 593,390 Köpfe beläuft, so ergibt sich hieraus, reduzirt auf den Maaßstab der übrigen Preußischen Matrikular-Bevölkerung, eine Zahl von 385,056 Seelen; es werden mithin nach Maaßgabe des Bundesbeschlusses vom 7ten d. Mts. die in den Bund aufzunehmenden Theile Posens die Nationalversammlung mit 8 Abgeordneten zu beschicken haben, so daß, diese zu der bereits auf Preußen fallenden Zahl von 191 hinzugefügt, aus den diesseitigen zum Bunde gehörigen Landestheilen im Ganzen 199 Abgeordnete zu erscheinen haben.

Nach Erörterung des vorstehenden Antrages, pflichteten sämmtliche Gesandtschaften demselben bei, und es erfolgte sonach der

Beschluß:

1) der Beitritt des in dem k. Preußischen Antrage bezeichneten Theiles des Großherzogthums Posen zum deutschen Bunde wird, unter voller Anerkennung der bundesfreundlichen Gesinnungen, welche denselben ver-

Punkte auf der Gränze des Schubiner Kreises nach den Städten Moyslawow, Wilatowo und Gembice, einschließlich dieser Städte.

II. Die Kreise Birnbaum, Meseritz, Bomst und Fraustadt, und

III. einen Theil der Kreise Buck und Kröben, der zum deutschen Bundesgebiete geschlagen zu werden wünscht; er enthält die Ortschaften Kröben, Rawic und Jutroschei, von dem Kreise Buck ist es der südwestliche Theil mit der Stadt Gräz.

Die Gesammtzahl der Bevölkerung der vorstehend bezeichneten Ländertheile, welche zum deutschen Bundesgebiete hinzuzutreten wünscht, beläuft sich nach der Zählung von 1846 auf 593,390 Köpfe.

Der größere Theil des fraglichen Gebietes hat schon im Laufe des Mittelalters zeitweise zu deutschen Ländern — theils zur Neumark, theils zu Schlesien — gehört und stets als Gränzland den Uebergang des deutschen Elementes in die Polnischen Lande vermittelt.

Im Laufe der Zeit hat sich in demselben eine überwiegend deutsche Bevölkerung gebildet, und sind deutsche Sitte und deutsche Kultur in demselben durchaus vorherrschend, wenn gleich auch zerstreut Einwohner Polnischer Zunge darin ansäßig sind, die übrigens nicht minder zu Preußen und Deutschland halten wollen.

Unter diesen Umständen und bei dem dringenden Wunsche der Bevölkerung glaubt die diesseitige Regierung auf die Zustimmung der Bundesversammlung mit Sicherheit rechnen zu dürfen, wenn sie die Aufnahme der eben näher bezeichneten Ländertheile in den deutschen Bund beantragt.

Deutschland kann und wird auch diese, an das Bundesgebiet angränzende, deutsche Bevölkerung nur mit Freuden in sich aufnehmen und an dem großartigen

nationalen Leben und der einheitlichen Entwickelung Theil nehmen lassen wollen, die dem gesammten Vaterlande bevorstehen.

In dieser Voraussetzung werden inzwischen die erforderlichen Einleitungen schon getroffen werden, damit die Wahlen zu der in Frankfurt im nächsten Monate zusammentretenden Versammlung auch in diesen neuen Theilen des Bundesgebietes gleichzeitig mit den übrigen zum Bunde gehörigen Provinzen der Monarchie vorgenommen werden.

Da, wie bereits erwähnt, die Gesammtbevölkerung des in Rede stehenden Gebietes nach der Zählung von 1846 sich auf 593,390 Köpfe beläuft, so ergibt sich hieraus, reduzirt auf den Maaßstab der übrigen Preußischen Matrikular-Bevölkerung, eine Zahl von 385,056 Seelen; es werden mithin nach Maaßgabe des Bundesbeschlusses vom 7ten d. Mts. die in den Bund aufzunehmenden Theile Posens die Nationalversammlung mit 8 Abgeordneten zu beschicken haben, so daß, diese zu der bereits auf Preußen fallenden Zahl von 191 hinzugefügt, aus den diesseitigen zum Bunde gehörigen Landestheilen im Ganzen 199 Abgeordnete zu erscheinen haben.

Nach Erörterung des vorstehenden Antrages, pflichteten sämmtliche Gesandtschaften demselben bei, und es erfolgte sonach der

Beschluß:

1) der Beitritt des in dem k. Preußischen Antrage bezeichneten Theiles des Großherzogthums Posen zum deutschen Bunde wird, unter voller Anerkennung der bundesfreundlichen Gesinnungen, welche denselben ver-

anlaßt haben, angenommen, und sonach besagter Theil des Großherzogthums Posen dem deutschen Bundesgebiete einverleibt.

2) Preußen wird ersucht:

a) die Matrikularbevölkerung der dem deutschen Bunde beitretenden Gebietstheile des Großherzogthums Posen genau zu ermitteln, und bei Abgabe der in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 11ten d. Mts. hinsichtlich Ost- und West-Preußens zu erstattenden Auskünfte zugleich auch hierüber Mittheilung machen zu wollen, damit die Bundesmatrikel hiernach berichtigt werden könne;

b) nach Maaßgabe der vorläufig zu ermittelnden Matrikularbevölkerung die Wahlen zu der konstituirenden Versammlung, dem Bundesbeschlusse vom 7ten April d. J. gemäß, mit möglichster Beschleunigung vornehmen zu lassen.

Baden. Der Gesandte geht bei seiner Zustimmung zu dem k. Preußischen Antrage davon aus, daß die Bewohner der bezeichneten Distrikte diese Verbindung wünschen, und daß eine weitere definitive Regulirung zwischen der deutschen und polnischen Nationalität, insbesondere auch rücksichtlich der Stadt und Festung Posen, in einer nicht entfernten Zeit den betreffenden Regierungen vorbehalten bleibe.

88.

Reſkript des k. Hannöveriſchen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten an die k. Hannöveriſche Bundestagsgeſandtſchaft, die Bildung einer außerordentlichen Bundes-Kommiſſion mit exekutiver Gewalt betr., d. d. Hannover den 24ten April 1848.

(Aktenſtücke zur neueſten Geſchichte Deutſchlands. Hannover 1848. S. 170.)

Für den Fall, daß die zufolge Berichts vom 18ten d. Mts. in der Bundesverſammlung angeregte Idee einer bis zur Beendigung der Verfaſſungsfrage und der konſtituirenden Verſammlung zu ernennenden außerordentlichen Kommiſſion mit exekutiver Gewalt weiter verfolgt werden, und ungeachtet der nach Andeutung des Berichtes v. 19ten dawider aufgeworfenen Zweifel zur Ausführung gelangen ſollte, wird es den allerhöchſten Abſichten Sr. Königl. Maj. entſprechen, daß der Herr Bundestags-Geſandte ſeine Bemühungen auf die Erwirkung einer ſtimmführenden Theilnahme Hannovers an gedachter Kommiſſion gerichtet ſein laſſe.

Ein Verlangen, das anſcheinend durch die Rückſicht auf eine Vertretung der beſonderen Intereſſen des nordweſtlichen Deutſchlands zu motiviren ſein dürfte, die in Hannover ihren Hauptvereinigungspunkt finden, und über die eine Verſtändigung der nächſtbetheiligten Regierungen

durch Hannovers Vermittelung ohne Schwierigkeit jederzeit würde hergestellt werden können.

Dem Herrn Bundestags-Gesandten muß überlassen bleiben, ob eine desfallsige vertrauliche Besprechung mit den dortigen Vertretern von Oldenburg, Hamburg und Bremen zweckmäßig sein wird, um der oben bezeichneten Intention Eingang und Unterstützung zu verschaffen.

Hannover, ꝛc.

K. Hannöverisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Bennigsen.

89.

Vertrauliches Schreiben des k. Hannöverischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an die großherzoglich Oldenburgische Regierung und an die Senate zu Bremen und Hamburg über die Bildung einer Bundeskommission mit exekutiver Gewalt. d. d. Hannover den 25ten April 1848.

(Aktenstücke zur neuesten Geschichte Deutschlands. Hannover. 1848. S. 171.)

Dem (tit.) wird aus den ohne Zweifel auch dort bereits eingegangenen Nachrichten über die letzten Ver-

handlungen der deutschen Bundesversammlung ersichtlich gewesen sein, daß in Frankfurt der Vorschlag gemacht worden ist, noch vor dem Zusammentritte der konstituirenden Versammlung eine mit außerordentlicher Central-Gewalt zu bekleidende Bundes-Kommission zu ernennen, zusammengesetzt aus drei Mitgliedern, deren zwei von Oesterreich und Preußen, das dritte aus drei von Bayern zu proponirenden Kandidaten von den übrigen Bundesregierungen gemeinschaftlich zu erwählen seien.

Zwar scheint dieser Vorschlag den anfänglich gefundenen Anklang nicht in aller Maße sich erhalten zu haben, vielmehr ein Gegenstand weiterer Erörterungen geworden und in Folge von Anträgen auf Vermehrung der Zahl der Mitglieder der projektirten Behörde einer bestimmten Beschlußnahme annoch gewärtig zu sein.

Wie gleichwohl die vorgeschlagene Einrichtung ohne Zweifel die Aufmerksamkeit der sämmtlichen deutschen Bundesregierungen in Anspruch genommen haben wird, so ist dieselbe auch diesseits mit Interesse einer näheren Erörterung unterzogen.

Ohne die Zweckmäßigkeit, vielleicht die Unentbehrlichkeit derselben in einer Zeit zu verkennen, wo Deutschlands politische Verwickelungen das Bedürfniß einer einheitlichen sicheren Leitung besonders fühlbar machen, hat man allhier dennoch zugleich die Nothwendigkeit empfunden, bei einer anordnenden und leitenden Bundesbehörde der in Frage stehenden Art, wenn auch nicht alle Interessen und Bedürfnisse eines jeden einzelnen Bundesstaates, doch solche Eigenthümlichkeiten derselben genügend erkannt und vertreten zu wissen, welche für bestimmte Theile des gemeinschaftlichen Vaterlandes, nach ihrer Lage und Beschaffenheit, wie nach Lebens- und Erwerbsweise ihrer Bewohner, in einem erheblichen Umfange als unzweifelhaft gegeben sich herausstellen.

Für derartige Interessen und Bedürfnisse läßt sich eine gemeinschaftliche Eigenthümlichkeit in den deutschen Nordseestaaten wohl nur absichtlich verkennen. Belegen an den Gestaden des Meeres, auf die Gebiete dreier schiffbaren Ströme vertheilt, sehen Hannover und Oldenburg ihre Bewohner neben dem Betriebe des Ackerbaues vorzüglich auf den der Schifffahrt, gleich den Bewohnern von Hamburg und Bremen, verwiesen, um der Handelsthätigkeit der Letzteren dienend, durch diese zugleich nicht nur Gelegenheit zum Erwerbe, sondern auch Vorbild und Beispiel zu finden.

Welthandel und Seeschifffahrt sind im größeren oder geringeren Maaße vorzugsweise die Triebräder des politischen und volkswirthschaftlichen Strebens der Nordseestaaten, verhältnißmäßig mehr, als des übrigen Deutschlands, und wie die Nordseestaaten zunächst berufen sein dürften, zur Verwirklichung der auf den Erwerb einer Kriegs-Marine dermalen gerichteten Erwartungen Deutschlands mitzuwirken, so dürfte neben dieser nächsten Betheiligung am neuen Vereinszwecke des Vaterlandes, gerade ihnen aus der Sorge für Erhaltung und Vermehrung des Volksvermögens eine ganz besondere Aufgabe allemal dann gemeinschaftlich erwachsen, wenn, wie im gegenwärtigen Augenblicke, die Sorge für Handel und Schifffahrt der für höherstehende Güter der Nation weichen muß.

Diese Bedürfnisse und Interessen des nordwestlichen Deutschlands sind aber sowohl um ihrer selbst, als auch um ihrer segenverbreitenden Rückwirkung auf die übrigen Theile des Vaterlandes willen, von zu hohem Werthe, als daß sie einer besonderen Vertretung nicht ebenso bedürftig, wie dazu berechtigt erscheinen sollten.

Von dieser Ansicht geleitet, und durchdrungen von der auf Erfahrung gestützten zuversichtlichen Ueberzeugung,

daß ein richtiges Erkennen jenes vielfach gemeinſchaftlichen Intereſſes eine Verſtändigung der genannten vier Staaten über die von ihnen vereint zu verfolgenden Zwecke bei allen wichtigen Fragen ſtets leicht und ohne Schwierigkeit herbeiführen, daß einhelliges Handeln aber in einem, mit der Schwierigkeit der Verhältniſſe fortſchreitenden Maaße das bleibende Bedürfniß des Gemeinwohles ſein werde, hat die k Regierung mittelſt der abſchriftlich angeſchloſſenen Verfügung vom 24ten d. Mts. der k. Bundestags-Geſandtſchaft die Aufgabe geſtellt, dem hieſigen Königreiche eine Stimme in der projektirten mehrgedachten Bundesbehörde behufs Wahrnehmung der Intereſſen des nordweſtlichen Deutſchlands zu ſichern, eine Vertretung, für die weder die theilweiſe an die Oſtſee geknüpften Intereſſen Preußens, noch Oeſterreichs Beziehungen zum Adriatiſchen Meere, noch eine aus den Uferſtaaten des Rheines hervorgehende Kandidatur eine völlig beruhigende Gewähr zu verſprechen ſcheinen.

Das dem (tit.) jederzeit gewidmete, in fraglicher Beziehung aber insbeſondere ſchuldige Vertrauen, veranlaßt Uns, durch die gegenwärtige ganz ergebenſte Mittheilung zu geneigter Entſchließung zu verſtellen, ob die der diesſeitigen Bundestags-Geſandtſchaft gewordene Auflage, über die Wir bei der Kürze der Zeit ein vorheriges beſtimmtes Einvernehmen herbeizuführen Uns außer Stande geſehen haben, auch von dortiger Seite zu unterſtützen, werde angemeſſen befunden werden.

Indem Wir die ergebenſte Bemerkung hinzufügen, daß eine übereinſtimmende vertrauliche Mittheilung hieneben an die Regierung von (mut. mut.) ergeht, benutzen Wir mit beſonderem Vergnügen ꝛc. Hannover ꝛc.

Königl. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Bennigſen.

90.

Schreiben der siebenzehn Vertrauensmänner und Beschluß, die Revision der Bundesverfassung, insbesondere den von den Vertrauensmännern gefertigten Entwurf eines Grundgesetzes betr., in der 40ten Sitzung der Bundesversammlung vom 25ten April 1848.

(B.-Pr. §. 326. S. 455.)

Präsidium legt ein Schreiben der siebenzehn dem Bundestage beigeordneten Männer des allgemeinen Vertrauens vom 22ten d. Mts. nachstehenden Inhaltes vor:

„Eurer Exzellenz

mache ich Namens der siebenzehn Beigeordneten am Bundestage die ergebenste Anzeige, daß die Berathungen über das Grundgesetz für die künftige Verfassung Deutschlands jetzt zum Schlusse stehen, und daß der Entwurf des Grundgesetzes dem von der hohen Bundesversammlung ernannten Revisionsausschusse alsbald wird mitgetheilt werden können. Ueber den ferneren Gang der Verhandlungen in dieser Angelegenheit ist bisher eine feste Bestimmung nicht getroffen worden. Es würde in dem Ermessen der hohen Bundesversammlung stehen, ob der Entwurf, mit oder ohne Vorbehalt einer weiteren Berathung dahier, gleich den einzelnen Regierungen zugesandt, oder ob vor der Zusendung an die Regierungen eine weitere Berathung, sei es im Revisionsausschusse und in der hohen Bundesversammlung allein, oder sei es mit Zuziehung der

siebenzehn Vertrauensmänner, eingeleitet werden soll. In jedem dieser Fälle wird indeß nothwendig sein, daß der Entwurf jetzt gleich in der Gestalt, in welcher er aus der Berathung der Siebenzehner hervorgegangen ist, vollständig veröffentlicht werde. Die Veröffentlichung des Entwurfes in dieser Gestalt würde später ohnehin nicht unterbleiben können, und die zeitige und vollständige Veröffentlichung wird Mißverständnissen vorbeugen, die sonst nicht wohl zu vermeiden sein würden. Die Siebenzehner beabsichtigen deshalb, den Entwurf, gleichzeitig mit der Mittheilung an den Revisionsausschuß, der Oeffentlichkeit zu übergeben. Mit der Anzeige hiervon verbinde ich an Euere Exzellenz die ergebenste Bitte, mich von dem Gange, welchen die hohe Bundesversammlung der weiteren Verhandlung zu geben gedenkt, baldgefällig in Kenntniß zu setzen. Ich brauche nicht hinzuzufügen, daß es Wunsch der Siebenzehner ist, diese Angelegenheit, wohin auch bisher schon das Streben gerichtet gewesen, möglichst beschleunigt zu sehen, da nur in dieser Weise der Zweck des Entwurfes, den Berathungen der konstituirenden Versammlung einen festen Anhaltspunkt zu geben, wird erreicht werden können."

Die vom Präsidio vorgeschlagene Fassung der auf diese Zuschrift zu erlassenden Erwiderung ward einhellig genehmigt und sonach

beschlossen:

das Präsidium zu ersuchen, nachfolgendes Antwortschreiben an den Präsidirenden der Vertrauensmänner erlassen zu wollen:

„Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich, auf das gefällige Schreiben vom 22ten d. Mts. zu erwidern, daß die Bundesverſammlung über die darin geſtellten Fragen nicht früher eine genügende Antwort geben könne, bis der Entwurf der Bundesverfaſſung mitgetheilt ſein wird; daß ſie aber der Erwägung anheimſtelle, ob die beabſichtigte Veröffentlichung des Entwurfes vor Mittheilung desſelben der urſprünglich getroffenen Einleitung entſprechend zu erachten ſei."

91.

Zehnte Sitzung der ſiebenzehn Vertrauensmänner vom 25ten April 1848.

(Verhandlungen des deutſchen Parlaments. Frankfurt a/M. 1848. II. S. 274.)

In der Sitzung vom 25ten April ſind die Berathungen über den Entwurf des Reichsgrundgeſetzes beendigt worden, und der Beſchluß wurde gefaßt, denſelben mit einem erläuternden Vorworte nach vorgängiger Verſtändigung mit der hohen Bundesverſammlung als ein an dieſelbe erſtattendes Gutachten der Oeffentlichkeit ſofort zu übergeben.

92.

Vortrag des Reviſionsausſchuſſes und Beſchluß, die Reviſion der Bundesverfaſſung, insbeſondere das Schreiben des Fünfziger-Ausſchuſſes vom 25ten April betr., in der 41ten Sitzung der Bundesverſammlung vom 26ten April 1848.

(B.-Pr. §. 351. S. 473.)

Der k. Sächſiſche Geſandte erſtattet im Namen des Ausſchuſſes für Reviſion der Bundesverfaſſung mündlichen Vortrag über ein von dem Fünfziger-Ausſchuſſe unter dem 25ten d. Mts. eingegangenes Schreiben, nachſtehenden Inhaltes:

„Auf den Antrag eines Mitgliedes hat der Fünfziger-Ausſchuß in ſeiner Sitzung vom 25ten April nach gepflogener Berathung beſchloſſen, Einer hohen Bundesverſammlung geziemendſt zu erklären:

1) Es werde in keinem Bundesſtaate einem Anſtande unterliegen, daß es jedem landſtändiſchen Abgeordneten, welcher in die konſtituirende Verſammlung gewählt wird, freiſtehe, beide Wahlen anzunehmen oder letztere Wahl vorzuziehen, und daß die Annahme dieſer Wahl als geſetzlicher Grund für eine Beurlaubung oder für die Niederlegung der Stelle als Abgeordneter zur Ständeverſammlung anzuſehen iſt.

2) Es erſcheine wünſchenswerth, daß während der Dauer der konſtituirenden Nationalverſammlung

die Landtage der einzelnen Staaten wo möglich ausgesetzt, und nicht ohne die dringendsten Gründe einberufen werden.

3) Der Ausschuß sei entschieden der Ueberzeugung, daß konstituirende Versammlungen in einzelnen Staaten nicht berufen werden sollten, bevor das Verfassungswerk für Deutschland vollendet sein wird, indem anderen Falles widersprechende Grundsätze und Bestimmungen, eine Quelle späterer Störungen und Zerwürfnisse, kaum zu vermeiden sein würden.

Eine hohe Bundesversammlung wird ersucht, im Interesse der Einheit Deutschlands und der Förderung des Zustandekommens der Verfassung, die vorgenannten Punkte einer Berathung und Schlußfassung baldigst zu unterziehen, und von dem Ergebnisse den Ausschuß gefälligst in Kenntniß setzen zu wollen ꝛc. ꝛc."

Den Ausschußanträgen gemäß wurde

beschlossen:

Dem Fünfziger-Ausschusse zu erwidern:

„Die Bundesversammlung glaube zwar, daß die geäußerten Wünsche so viel für sich haben, daß die hohen Bundesregierungen dieselben schon erwogen haben werden, und sie, so weit es die Verhältnisse der einzelnen Länder gestatten, berücksichtigen werden; sie wolle aber noch ausdrücklich die hohen Bundesregierungen auf dieselben aufmerksam machen, da sie selbst einen Beschluß hierüber nicht zu fassen vermag, ohne vorher genaue Kenntniß der gegenwärtigen Verhältnisse der einzelnen

Länder zu haben und daher besorgen müßte, störend in die inneren Angelegenheiten derselben einzugreifen."

93.

Vortrag des Revisionsausschusses und Beschluß, die Revision der Bundesverfassung, insbesondere die Eröffnung der Nationalversammlung betr., in der 41ten Sitzung der Bundesversammlung vom 26ten April 1848.

(B.-Pr. §. 235. S. 474.)

Der Ausschuß für die Revision der Bundesverfassung erstattet nachstehenden Vortrag:

Nachdem die sämmtlichen Bundesregierungen unter Num. 6. des Bundesbeschlusses vom 7ten April d. J. [§. 238 der Protokolle] *) die Wahlen der Volksvertreter so zu beschleunigen aufgefordert waren, daß, wo möglich, die Sitzungen der Nationalversammlung am 1ten Mai beginnen könnten, und

nachdem dann durch den Bundesbeschluß vom 14ten April [§. 278 der Protokolle] sämmtliche Regierungen ersucht worden waren, sogleich Nachricht darüber zu geben, zu welchem Zeitpunkte, bei dringend zu empfehlender Beschleunigung, die Wahlen der Nationalvertreter bei ihnen vollendet sein würden, — so haben unter dem 20ten und 25ten April [§. 307 u. §. 331 der Protokolle] **)

*) S. Nr. 62.

**) S. Nr. 84.

die Regierungen mehrerer Bundesstaaten, deren Abgeordnete zwei Drittheile der Gesammtzahl bilden, angezeigt, daß die Abgeordneten dieser Länder nicht bis zum 1ten Mai, sondern erst 8 Tage bis 3 Wochen später hier werden eintreffen können.

Hiernach hat sich also, abgesehen von dem Umstande, daß die Einrichtung des Sitzungslokales ebenfalls erst später fertig werde, die Unmöglichkeit herausgestellt, die Sitzungen der Nationalversammlung am 1ten Mai zu eröffnen; nach den eingegangenen Anzeigen der Regierungen erscheint dieselbe jedoch gleich nach Mitte Mai möglich, und trägt der Ausschuß sonach darauf an, hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

diejenigen Regierungen, in deren Landen die Wahlen nicht schon früher vollendet sein können, aufzufordern, dieselben in der Weise zu beschleunigen, daß die Sitzungen der Nationalversammlung am 18ten Mai beginnen können, und demgemäß sämmtliche Regierungen zu ersuchen, alle gewählten Abgeordneten einzuladen, sich spätestens bis 18ten Mai in Frankfurt einzufinden.

Dem Ausschußantrage gemäß wurde

beschlossen:

diejenigen Regierungen, in deren Landen die Wahlen nicht schon früher vollendet sein können, aufzufordern, dieselben in der Weise zu beschleunigen, daß die Sitzungen der Nationalversammlung am 18ten Mai beginnen können, und demgemäß sämmtliche Regierungen zu ersuchen, alle gewählten Abgeordneten einzuladen, sich spätestens bis 18ten Mai in Frankfurt einzufinden.

94.

Erlaß des Grafen Stadion an den Böhmiſchen Nationalausſchuß, die Wahlen zur deutſchen Nationalverſammlung betr., d. d. Prag, den 22ten April 1848.

(Konſt. Blatt a. Böhmen v. 24ten April 1848.)

In Folge eines an mich gelangten beſtimmten Auftrages des Miniſteriums des Inneren veranlaſſe ich unter Einem die Ausſchreibung der Wahlen für die Nationalverſammlung in Frankfurt am Main, unter den in den öffentlichen Blättern enthaltenen Modalitäten. Da ſich Stimmen gegen die Beſchickung dieſer Nationalverſammlung erhoben und in dieſer Verfügung ein unbedingtes Anſchließen an Deutſchland zu erkennen glaubten, ſo hat ſich das Miniſterium aus Anlaß einer von mir geſtellten Anfrage zu der in der Wiener Zeitung vom 21ten April 1848 erſchienenen offiziellen Erklärung *) beſtimmt gefunden, daß es der feſte Vorſatz der Regierung ſei, die Sonderintereſſen der einzelnen zur Oeſterreichiſchen Monarchie gehörigen Länder, die Selbſtſtändigkeit ihrer inneren Verwaltung zu wahren, und ſich die Zuſtimmung zu jedem von der Bundesverſammlung gefaßten Beſchluſſe unbedingt vorzubehalten. Die Regierung iſt übrigens bei dieſer Verfügung von nachſtehenden Grundſätzen ausgegangen. Die Anordnung der Wahlen für das deutſche Parlament beruht auf einem von dem Bundestage zu Frankfurt als einer geſetzlich anerkannten Auto-

*) S. Nr. 85.

rität gefaßten Beschlusse, welchem sich sämmtliche zum deutschen Bunde gehörige Staaten unterzogen haben. Dadurch, daß die Regierung hierbei nach dem Beschlusse einer gesetzlich bestehenden Autorität vorging und sich jeder einseitigen bedenklichen Neuerung oder Abweichung enthielt, hat sie sich nur in dem ihr zustehenden Wirkungskreise bewegt, und dadurch gewiß der allenfallsigen Einwendung begegnet, daß sie nicht kompetent sei, ohne Zustimmung des Reichstages neue Gesetze zu geben, da sich die Zustimmung zu den gefaßten Beschlüssen unbedingt vorbehalten wurde. — Das Ministerium hat übrigens ausdrücklich erklärt, daß sowohl in dem Wortlaute der dießfälligen Wahlausschreibung, als in der Anwendung einer freien Wahl die gänzliche Ungebundenheit für die einzelnen, zur Wahl Berufenen sowohl, als für ganze Bezirke gelegen ist, dieser Aufforderung Folge zu geben, oder von derselben keinen Gebrauch zu machen. — Das Ministerium hat übrigens auch darauf aufmerksam gemacht, daß das Erscheinen von Abgeordneten am Bundestage, auf welchem Böhmen mit einer bedeutenden Anzahl Abgeordneter vertreten sein kann, der Unterstützung ihrer besonderen Wünsche gewiß förderlicher wäre, als ihre gänzliche Abwesenheit. Ein mit Bewilligung des Ministers des Inneren wegen Beschickung des deutschen Parlamentes sich in Wien gebildetes Komité hat mir in dieser Richtung eine an den Nationalausschuß gerichtete Eingabe eingesendet, die in der Nebenlage *) mitfolgt.

Prag, am 22ten April 1848.

Graf Stadion. — An den National-Ausschuß.

*) S. die folgende Nummer.

95.

Zuschrift des Wiener Central-Wahl-Komités an das Böhmische Nationalkomité über die Wahlen zur deutschen Nationalversammlung am 24ten April 1848.

(Konst. Blatt a. Böhmen v. 24ten April 1848.)

Es haben die Niederösterreichischen Stände, die Bürgerschaft und der Magistrat der Stadt Wien, der juridisch-politische Lesevereín, der kaufmännische, der Gewerbs- und Schriftsteller-Verein mit Zustimmung des Ministeriums des Innern ein Komité gebildet, dessen Aufgabe es ist, auf die zur Beschickung des deutschen Parlamentes zu Frankfurt vorzunehmenden Wahlen von Abgeordneten fördernd und auf eine Weise einzuwirken, welche dem hohen Standpunkte des Oesterreichischen Staates angemessen und würdig ist. Dieses Komité hat seine Wirksamkeit nicht nur auf Wien und die Provinz Oesterreich beschränkt, sondern hat sich mit den bezüglichen übrigen Theilen unserer konstitutionellen Monarchie in Verbindung gesetzt. Es hat vor Allem in Erfassung seiner Aufgabe ein Programm hingestellt, welches jene allgemeinen Grundsätze ausspricht, die die seinigen und die eines jeden wohlmeinenden Bürgers des österreichischen Staates sind; sehr lange und lebhafte Erörterungen im Schooße dieses Komités sind der definitiven Abfassung dieses Programmes vorangegangen. Es wurde von vielen Seiten die Eingehung in die Details und Einzelnfragen lebhaft angeregt, und es war ein vorzugsweises Motiv, welches der Beschluß der allgemeinen Haltung

des Programmes zur Reife brachte, daß man der ſlaviſchen Bevölkerung und Böhmen insbeſondere hierdurch eine Garantie für die Wahrung und Erhaltung ihrer Nationalität geben wollte. In dieſem Wunſche ſprachen ſich auch alle Stimmen auf die entſchiedenſte und freundlichſte Weiſe aus. Der in der heutigen Wiener Zeitung kundgegebene Miniſterialerlaß dürfte Böhmen über die Geſinnung der Regierung in dieſer Beziehung vollkommen beruhigen und die vielleicht bisher beſtandenen Anſtände, welche der Beſchickung des deutſchen Parlamentes von Seite Böhmens hindernd entgegengetreten waren, um ſo mehr beſeitigen, da der Fünfziger-Ausſchuß zu Frankfurt am 14ten d. Mts. erklärt hat, daß er die Garantie der Entwickelung und Konſolidirung ſämmtlicher nicht deutſcher zum Bunde gehöriger Nationalitäten zu einer der wichtigſten Aufgaben der künftigen konſtituirenden Verſammlung zähle. Von der feſten Ueberzeugung ausgehend, daß bei Ermangelung der Vertretung Böhmens beim deutſchen Parlamente Oeſterreich den anderen deutſchen Staaten gegenüber nicht den ihm gebührenden Platz einnehmen werde, aber auch von der Ueberzeugung ausgehend, daß die Böhmiſchen Patrioten, bei der jetzt ſo veränderten Sachlage, ſelbſt von dieſem Gefühle um ſo mehr durchdrungen ſein werden, als es ſich um Wahrung ihrer ſlaviſchen Intereſſen bei dem deutſchen Parlamente handelt, erlaubt ſich das unterzeichnete Komité in der Beilage ſein Eingangs erwähntes Programm *), ſo wie die dieſem Programme vorgegangene Kundmachung dem löblichen Böhmiſchen Nationalkomité mitzutheilen, und gleichzeitig die Hoffnung und den Wunſch auszudrücken, daß ein allenfalls in Prag ſich bildendes und

*) S. die nächſte Nummer.

dieſelben Zwecke zum Vorwurfe nehmendes Komité ſich mit dem unterzeichneten in ein freundliches wechſelwirkendes Einvernehmen ſetzen werde, damit auf ſolche Weiſe der gemeinſame große Endzweck zum Heile und Frommen unſeres ganzen konſtitutionellen Staates ſicher und nachhaltig in ſeinen Folgen erreicht werde. —

Wien, den 21ten April 1848.

Das Central-Komité für die Wahlen zur deutſchen National-Verſammlung.

R. De. Landhaus.
Andriani.
Dr. Joſ. v. Würth.

96.

Programm des Centralkomités zu Wien für die Wahl der Abgeordneten zur deutſchen Nationalverſammlung in Frankfurt a. M. d. d. 20ten April 1848.

(Journal des Oeſterr. Lloyd 1848. Nr. 94.)

Bürger des konſtitutionellen Vaterlandes!

In wenig Tagen tritt in Frankfurt a. M. die von dem deutſchen Bundestage berufene konſtituirende Nationalverſammlung zuſammen. Ihre große Aufgabe iſt, die Verfaſſung des deutſchen Bundes für die Zukunft feſtzuſetzen und dadurch eine wahre Einheit Deutſchlands zu begründen. Von der Löſung dieſer ſchwierigen Aufgabe hängt das Geſchick des deutſchen Volkes, die Macht

und das Ansehen Deutschlands nach außen wie nach innen ab. An uns Oesterreichern, Mitbürgern des großen Deutschlands, ist es nun, durch Männer unserer Wahl an diesem wichtigen Werke Theil zu nehmen, und die Rechte und Ansprüche unseres Vaterlandes geltend zu machen. Die Wahlen für diesen Zweck sind von der Regierung bereits ausgeschrieben.

Dieses ist der Zeitpunkt, daß sich die politisch-gebildeten Männer Oesterreichs über die Hauptgrundsätze aussprechen mögen, von welchen die Wahlen geleitet sein sollen, um durch die neue Bundesverfassung für die Gestaltung und Erhaltung eines einigen freien und starken Deutschlands sichere Gewähr zu bieten.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch einen deutschen Bund mit volksthümlichem Parlamente, welcher die Gesammtheit des deutschen Vaterlandes umfaßt und dadurch den innigsten Anschluß Oesterreichs an das übrige Deutschland verwirklicht. Die Souveränität und Integrität des Oesterreichischen Kaiserstaates soll durch diesen Anschluß an Deutschland nicht aufgehoben, sondern die Souveränität des Oesterreichischen Staates darf durch die zu schaffende Bundesgewalt nur in soweit beschränkt werden, als es zu dem wirksamen Bestande des letzteren und zur Herstellung eines wahrhaft einigen und starken Deutschlands unumgänglich nothwendig ist. Zugleich soll die vollständige Aufrechthaltung und gleichmäßige Berechtigung der nicht deutschen Nationalitäten in den zum Bunde gehörigen Ländern Oesterreichs gewahrt werden.

Dieses sind die Grundsätze, welche die Wähler Oesterreichs ständhaft verfochten sehen wollen. Nur freisinnige Männer, welche dem konstitutionell-monarchischen Prinzipe mit allen seinen Folgerungen huldigen, können die Männer ihrer Wahl sein. Sie sollen vor den Augen der Welt den festen Willen ihrer Wähler bethätigen,

keinerlei Rückschritt aufkommen zu lassen, aber auch eben so kräftig allen republikanischen Tendenzen entgegenzutreten.

Um die Wahl zu erleichtern, werden bei dem gefertigten Central-Komité, welches aus Mitgliedern des Niederösterreichischen ständischen Ausschusses, des Bürgerausschusses, des juridisch-politischen Lesevereines, des kaufmännischen, Gewerbe- und Schriftsteller-Vereines besteht und in dem Niederösterreichischen Landhause seinen Sitz hat, Kandidatenlisten aufgelegt, in welchen alle, die in sich den Beruf fühlen, Oesterreichs Interessen, in Hinblick auf das große Gesammtvaterland, bei der deutschen Nationalversammlung zu vertreten, sich einzuzeichnen, eingeladen werden.

Wien, 20. April 1848.

Das Central-Komité für die Wahlen
zur konstituirenden deutschen Nationalversammlung.

97.

Promemoria des Böhmischen Nationalkomités an den Kaiser von Oesterreich über die Wahlen zur deutschen Nationalversammlung d. d. 24ten April 1848.

(Const. Blatt a. Böhmen v. 24ten April 1848.)

Euer k. k. Majestät!

Der dem gefertigten Nationalkomité vorsitzende Hr. Oberstburggraf und Landespräsident des Königreichs

Böhmen hat in der heutigen Versammlung den Beschluß Euer Majestät Ministerium bekannt gemacht, die Wahl der Deputirten zu der konstituirenden Nationalversammlung in Frankfurt einzuleiten. Der Euer Majestät treu ergebene Nationalausschuß legt seine deßhalb zu stellende gehorsamste Bitte, das Ministerium anweisen zu wollen, es von diesem Ansinnen wieder abkommen zu lassen, durch eine eigens gewählte Deputation an den Stufen des Thrones nieder, und erlaubt sich, Euer Majestät Aufmerksamkeit dahin zu lenken, daß er sich durchaus nicht anmaßt, als Repräsentant der Nation sprechen zu wollen, jedoch die Berücksichtigung für sich mit Recht in Anspruch nehmen zu dürfen glaubt, daß er aus Männern besteht, welchen die Ansichten und Gefühle beider Volksstämme Böhmens und aller Klassen vollkommen bekannt sind. Die Gründe, durch welche sich der Nationalausschuß zu der obigen Bitte veranlaßt findet, sind folgende: So unzweifelhaft es ist, daß ein nachbarlicher, freundlicher, die materiellen Interessen jeder Art fördernder äußerer Verband mit Deutschland sobald als möglich eingegangen werden soll, ebenso gewiß ist es, daß ein solcher Verband, soll er anders Dauer versprechen, weder direkt noch indirekt vom Zwange geknüpft werden darf. Die neueren Verhältnisse haben den früher bestandenen Bund der deutschen Fürsten aufgelöst; es handelt sich nun um einen Bund freier Völker. Ein selbst freies Volk muß die Freiheit jedes Anderen achten und kann daher eine wie immer gestaltete Vereinigung weder befehlen noch erzwingen wollen. Diesen Grundsatz haben auch Euer Majestät selbst anzuerkennen geruht, als allerhöchst Dieselben die Vereinigung von Mähren und Schlesien mit Böhmen, welche Länder doch als Kronländer Böhmens in einem in jeder Hinsicht viel engeren Verbande stehen, als dieses zwischen Oesterreich und

keinerlei Rückschritt aufkommen zu lassen, aber auch eben so kräftig allen republikanischen Tendenzen entgegen zutreten.

Um die Wahl zu erleichtern, werden bei dem gefertigten Central-Komité, welches aus Mitgliedern des Niederösterreichischen ständischen Ausschusses, des Bürgerausschusses, des juridisch-politischen Lesevereines, des kaufmännischen, Gewerbe- und Schriftsteller-Vereines besteht und in dem Niederösterreichischen Landhause seinen Sitz hat, Kandidatenlisten aufgelegt, in welchen alle, die in sich den Beruf fühlen, Oesterreichs Interessen, in Hinblick auf das große Gesammtvaterland, bei der deutschen Nationalversammlung zu vertreten, sich einzuzeichnen, eingeladen werden.

Wien, 20. April 1848.

Das Central-Komité für die Wahlen
zur konstituirenden deutschen Nationalversammlung.

97.

Promemoria des Böhmischen Nationalkomités an den Kaiser von Oesterreich über die Wahlen zur deutschen Nationalversammlung d. d. 24ten April 1848.

(Const. Blatt a. Böhmen v. 24ten April 1848.)

Euer k. k. Majestät!

Der dem gefertigten Nationalkomité vorsitzende Hr. Oberstburggraf und Landespräsident des Königreichs

Böhmen hat in der heutigen Versammlung den Beschluß Euer Majestät Ministerium bekannt gemacht, die Wahl der Deputirten zu der konstituirenden Nationalversammlung in Frankfurt einzuleiten. Der Euer Majestät treu ergebene Nationalausschuß legt seine deßhalb zu stellende gehorsamste Bitte, das Ministerium anweisen zu wollen, es vom diesem Ansinnen wieder abkommen zu lassen, durch eine eigens gewählte Deputation an den Stufen des Thrones nieder, und erlaubt sich, Euer Majestät Aufmerksamkeit dahin zu lenken, daß er sich durchaus nicht anmaßt, als Repräsentant der Nation sprechen zu wollen, jedoch die Berücksichtigung für sich mit Recht in Anspruch nehmen zu dürfen glaubt, daß er aus Männern besteht, welchen die Ansichten und Gefühle beider Volksstämme Böhmens und aller Klassen vollkommen bekannt sind. Die Gründe, durch welche sich der Nationalausschuß zu der obigen Bitte veranlaßt findet, sind folgende: So unzweifelhaft es ist, daß ein nachbarlicher, freundlicher, die materiellen Interessen jeder Art fördernder äußerer Verband mit Deutschland sobald als möglich eingegangen werden soll, ebenso gewiß ist es, daß ein solcher Verband, soll er anders Dauer versprechen, weder direkt noch indirekt vom Zwange geknüpft werden darf. Die neueren Verhältnisse haben den früher bestandenen Bund der deutschen Fürsten aufgelöst; es handelt sich nun um einen Bund freier Völker. Ein selbst freies Volk muß die Freiheit jedes Anderen achten und kann daher eine wie immer gestaltete Vereinigung weder befehlen noch erzwingen wollen. Diesen Grundsatz haben auch Euer Majestät selbst anzuerkennen geruht, als allerhöchst Dieselben die Vereinigung von Mähren und Schlesien mit Böhmen, welche Länder doch als Kronländer Böhmens in einem in jeder Hinsicht viel engeren Verbande stehen, als dieses zwischen Oesterreich und

Deutſchland der Fall iſt, von dem freien Willen Mährens und Schleſiens abhängig machten. — Dieſes Recht, welches Euere Majeſtät Mähren und Schleſien Böhmen gegenüber zuerkannt haben, muß Böhmen Deutſchland gegenüber gleichfalls in Anſpruch nehmen, und kann dieſes gewiß mit noch größerem Rechte thun. Die von der Nationalverſammlung in Frankfurt geforderte Abſendung von Deputirten wäre aber ein Zwang, in ſo lange nicht die Böhmiſche Nation durch ihr Organ, nämlich durch die erſt zu konſtituirende Volksrepräſentation, über die Abſendung der Deputirten und deren Inſtruktion, ſo wie über den Anſchluß ſelbſt frei beſtimmen kann. Da nun aber Böhmens Volksvertreter auf keinen Fall bis zu der Zeit, wo nach dem Miniſterialerlaſſe die Deputirten abgeſandt werden ſollen, zuſammentreten können, ſo würden die Deputirten nur von einzelnen Vereinen gewählt und abgeſendet werden, ohne daß hierbei irgend eine Garantie dafür vorläge, daß der Wahlakt und die Abſendung ſpäter von der Nation, das iſt von der Volksrepräſentation, anerkannt werden würde. Wenn ſchon aus dem Obigen erhellt, daß die Wahl der Deputirten in ſo kurzer Zeit auf konſtitutionellem Wege unmöglich — der Verſuch hierzu aber aufregend und demnach nicht nur für Böhmen allein, ſondern auch für den Kaiſerſtaat bedenklich wäre, ſo wäre ein ſolcher Schritt um ſo gewagter, als für den Fall, daß die Deputirten von der Volksrepräſentation Böhmens nicht anerkannt werden ſollten, ſich die Aufregung und Alles, was in ihrem Gefolge iſt, auch auf den ganzen Kaiſerſtaat und Deutſchland ſelbſt erſtrecken und einer freundnachbarlichen Verbindung demnach in hohem Grade hindernd ſtatt fördernd ſein müßte. Da nach der Erklärung Euer Majeſtät Miniſteriums die Beſchlüſſe der Frankfurter National-Verſammlung für Oeſterreich

nicht bindend ſein ſollen, ſo können ſie ja abgeändert werden, ohne daß Böhmen dabei mitberathet; — denn die Nationalität, welche jedenfalls aufrecht erhalten werden ſoll, ſo wie die inneren Bedürfniſſe des Landes, können die Böhmen allein, und in ihrem Lande beſſer berathen, als ihre Deputirten dieſes in der Frankfurter Nationalverſammlung thun können, wo ſie entweder ein unterdrücktes oder ein ſtörendes Element ſein müßten. Die äußeren Verhältniſſe aber, als: Handelsverträge, Wechſelrecht, gemeinſchaftliches Geld, Maaß, Gewicht, Flotte und Bundescontingent können erſt dann mit Wahrſcheinlichkeit des Beſtandes berathen und beſtimmt werden, wenn die inneren Zuſtände Deutſchlands mit Oeſterreichs ſich neu geſtaltet und feſtgeſtellt haben werden. Es erblickt aber der treugeſorgte böhmiſche Nationalausſchuß in dem Anſinnen der konſtituirenden Nationalverſammlung zu Frankfurt, die Verfaſſung des deutſchen Bundes, ſomit auch die Verfaſſung unſeres Vaterlandes, ja gewiſſermaßen ſelbſt die Verfaſſung des Oeſterreichiſchen Kaiſerſtaates für die Zukunft feſtzuſetzen — wie es der Aufruf des Wiener Centralkomité vom 20ten April l. J. ausdrücklich kund gibt — eine Beeinträchtigung der konſtitutionellen freien Entwickelung unſeres Vaterlandes, ja ſelbſt ein ziemlich klar ausgeſprochenes Streben, nicht nur Böhmen, ſondern auch den großen Kaiſerſtaat Oeſterreich dem uns doch etwas ferner liegenden Deutſchland unterzuordnen, oder wenigſtens von Frankfurt aus in ſo mancher inneren Beziehung abhängig zu machen; denn die Worte des Wiener Centralkomité: „Die Souveränität des Oeſterreichiſchen Staates darf „durch die zu ſchaffende Bundesgewalt nur in ſo weit „beſchränkt werden, als es zu dem wirkſamen Beſtande „des letzteren und zur Herſtellung eines wahrhaft einigen „und ſtarken Deutſchlands unumgänglich nothwendig

„ist!!“ dürften kaum anders gedeutet werden können, und scheinen selbst für die Dynastie nicht ohne alle Bedeutung zu sein. Ein solches Streben muß die gesammte loyale Bevölkerung Böhmens zurückweisen, denn frei soll und muß sich das schöne Böhmerland im Inneren entwickeln, wenn Euer k. k. Majestät großmüthig gegebenes Geschenk „die Konstitution“ einen Gehalt haben soll; fest muß Böhmen in allen seinen äußeren Beziehungen an dem Gesammtstaat Oesterreichs hängen und Letzterer muß selbstständig dastehen, daher gleichfalls von allem äußeren bestimmenden Einflusse frei bleiben, wenn nicht der Monarchie Kraft und Existenz auf's Spiel gesetzt werden soll. Da nun die fragliche Absendung von Deputirten unbillig — durch die Nation selbst in der anberaumten Frist unmöglich — auf einem anderen Wege gefährlich — rücksichtlich der Wahrung der Nationalität und der inneren Konsolidirung unnütz — rücksichtlich des mit Deutschland für die Zukunft zu knüpfenden Freundschaftsbandes jedenfalls nicht zeitgemäß, demnach auch sehr bedenklich, die konstitutionelle Entwickelung Böhmens gefährdend, endlich die Selbstständigkeit und die Fortdauer der Dynastie des Kaiserstaates in Frage stellend wäre, so wiederholt der Nationalausschuß seine gehorsamste Bitte, es hiervon wieder abkommen zu lassen, und die Aufregung im Lande nicht zu mehren, um einer sehr zweifelhaften Mißstimmung in Deutschland vorzubeugen. Wenn sich auch nicht nur in Euer Majestät rein-deutschen Staaten, sondern auch in Böhmen viele Stimmen für allsogleiche Beschickung der Frankfurter Volksversammlung aussprechen, so dürften sich doch sicher die meisten von ihnen nach ruhiger Ueberlegung wieder mit der oben ausgesprochenen Ansicht des Nationalausschusses bald vereinen, und der Zweck, die Gemüther in Deutschland wie in Oesterreich darüber zu beruhigen,

daß man den ernsten Willen habe, das engstmöglichste Bündniß zu schließen, dürfte erreicht werden, wenn Ew. Majestät einige Abgesandte, wenn nicht aus allen Staaten des Kaiserreiches, doch wenigstens aus jenen, in welchen sich die Nation noch nicht aussprechen kann, nach Frankfurt absenden wollten, damit diese, ohne daselbst in und mit der Nationalversammlung abzustimmen, ihr doch beiwohnen und überall, wo es wünschenswerth ist, die nöthigen Aufklärungen geben können.

98.

Erlaß des k. k. Oesterreichischen Ministeriums an den Böhmischen Nationalausschuß über die Wahlen zur konstituirenden Nationalversammlung in Frankfurt a. M., d. d. 29ten April 1848.

(Wiener Z. 1848. Nr. 132.)

Die von einer Deputation des National-Komités Sr. Majestät überreichte Vorstellung gegen die Vornahme der Wahl der Deputirten zu der konstituirenden Versammlung in Frankfurt ist von Sr. Majestät dem Ministerium zur sorgfältigen Prüfung zugewiesen worden, und dasselbe findet sich nach reifer Erwägung in der Lage, darüber folgende Beschlüsse zu eröffnen:

Der Nationalausschuß wurde bei seiner Vorstellung von den achtbaren Motiven geleitet, welche sich auf nachstehende drei Gesichtspunkte zurückführen lassen:

a) nicht durch eine Einleitung, welche zu Mißverständnissen Anlaß geben kann, Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und der Eintracht zwischen den beiden Volksstämmen herbeizuführen;

b) jede Unterdrückung der Nationalität durch ein Uebergewicht eines fremden Elementes hintanzuhalten;

c) die Gesammtinteressen der Monarchie und jene des Königreichs Böhmen nicht durch den Einfluß der Beschlüsse einer demselben ferne stehenden Versammlung zu gefährden.

Die in diesen drei Beziehungen angestellten Erwägungen haben zu dem Ergebnisse geführt, daß,

1) wenn auch Anfangs bei der Neuheit des Vorganges in Deutschland Besorgnisse und Zweifel über die Tendenz der eingeleiteten Wahlen bei einem Theile der Bevölkerung bestanden, diese doch immer mehr der richtigen Einsicht weichen müssen, daß in denselben kein Anlaß liegen könne, die öffentliche Ruhe und die für das Wohl aller Einwohner so nothwendige Eintracht zu stören;

2) die in einigen Theilen der Monarchie bereits begonnenen Wahlen weder von Aufregungen, noch von bedenklichen Erscheinungen begleitet waren;

3) die allen Völkern des Kaiserstaates durch die Verfassung verbürgte Nationalität durch dieselben weder einem Angriffe ausgesetzt, noch durch irgend einen Beschluß bedroht werden könne;

4) eben so wenig durch die zu fassenden Beschlüsse den Rechten der Regierung für die Wahrung der Interessen der Monarchie und der einzelnen Reiche, welche dieselbe bilden, nahe getreten werden dürfe;

5) in der ausgedehnten Theilnahme, welche den Ländern der Monarchie in diesen Beschlüssen vorbehal-

ten iſt, vielmehr die Bürgſchaft liegt, daß dieſe Intereſſen dabei eine vorzügliche Beachtung finden werden;

6) übrigens die ſorgfältigſte Beſchützung dieſer Intereſſen bei den Verhandlungen und Beſchlüſſen des deutſchen Bundes zu den heiligſten Pflichten der Oeſterreichiſchen Regierung gehöre;

7) gleichzeitig aber dieſelbe ſich als Mitglied des Bundes auch nicht der Pflicht entſchlagen könne, in Vollziehung der beſtehenden Staatsverträge durch die Theilnahme der darauf Bezug nehmenden Verhandlungen zur Kräftigung und zeitgemäßen Entwickelung des Bundes mitzuwirken;

8) wenn auch dieſe Mitwirkung in der Verpflichtung jedes Bundesſtaates und der Angehörigen desſelben liegt, dennoch keinem Staatsbürger des Oeſterreichiſchen Kaiſerſtaates die Pflicht auferlegt worden ſei, ſich bei den Wahlen zu der bevorſtehenden Nationalverſammlung in Frankfurt zu betheiligen;

9) dagegen es gegen die Rechte der einzelnen Staatsbürger verſtoßen würde, ihnen die Mittel zu entziehen, an den Verhandlungen derſelben Theil zu nehmen;

10) die Regierung aber durch die Verhinderung der Wahlen in einigen Provinzen der Vorwurf treffen würde, es dieſen Provinzen unmöglich gemacht zu haben, einer richtigen Würdigung ihrer Verhältniſſe und Stellung zum deutſchen Bunde die gebührende Geltung zu verſchaffen. —

Dieſe Betrachtungen und die fernere Erwägung, daß die Böhmen, ſelbſt ein Theil der Bevölkerung, die Beſchickung der Verſammlung in Frankfurt lebhaft wünſchen, und in dieſer Richtung bereits den Schutz der Regierung angeſprochen haben, und die Verweigerung dieſes

Schutzes offenbar dem Grundsatze der gleichen Wahrung der Nationalitäten entgegentreten, und die glückliche Eintracht, welche zwischen den Ländern und Volksstämmen der Monarchie besteht, stören würde, haben das Ministerium unter voller Anerkennung der in der Petition des National-Komité's ausgesprochenen loyalen Gesinnungen zu dem Beschlusse geführt, in der eingeleiteten Ausschreibung der Wahlen zu der Versammlung in Frankfurt keine Aenderung eintreten zu lassen, wobei den Bittstellern zugleich die Versicherung zur Beruhigung dienen wird, daß die Beschickung jener Versammlung eben so wenig den staatsrechtlichen Verhältnissen Böhmens als irgend einem anderen Theile der Monarchie präjudiziren könne, und daß die Organe der Regierung angewiesen sind, sich jedes Einflusses auf die Wahlen zu enthalten, und die Vornahme derselben nur in so ferne zu überwachen, als sie fest darauf zu halten haben, daß Niemand zur Theilnahme an den Wahlen verhalten, aber auch kein Berechtigter daran gehindert werden könne.

Wien, am 29ten April 1848.

Pillersdorf m. p.

99.

Verwahrung der Deputation des Böhmischen Nationalausschusses gegen den Ministerial-Erlaß vom 29ten April 1848, d. d. 1ten Mai 1848.

(Frankfurter O.-P.-Z. 1848. Nr. 139.)

Die hochachtungsvoll gefertigte Deputation des Böhmischen Nationalausschusses hat auf die Sr. Majestät überreichte Vorstellung, die Vornahme der Wahlen der Deputirten zu der konstituirenden Versammlung in Frankfurt bis zu der Zeit verschieben zu wollen, in welcher sich die erst zu konstituirende Volksrepräsentation Böhmens über die Absendung benannter Deputirten und deren Instruktion wird aussprechen können — die Erledigung vom 29ten April d. J. 1285 M. J. erhalten, und wird die dießfälligen Beschlüsse des hohen Ministeriums ihren Kommittenten pflichtgemäß unverzüglich mittheilen. Nachdem jedoch die in der Vorstellung ausführlich angeführten Gründe und Befürchtungen des Nationalausschusses nicht im Stande waren, einen günstigen Bescheid zu erzielen, so findet sich die Deputation verpflichtet, im Namen des Nationalausschusses eine ausdrückliche Verwahrung gegen alle üblen Folgen einzulegen, welche die Ministerialbeschlüsse, trotz der eifrigsten Bemühungen aller wahren Vaterlandsfreunde, ihnen zu begegnen, dennoch hervorrufen dürften und zwar hauptsächlich a) Bruch des inneren Landfriedens. b) Kommunistische Wühlerei und republikanische Einflüsse. c) Separationsgelüste. d) Desavouirung der nach

Frankfurt gehenden Deputirten und ihrer anmaßlichen, vorgreifenden Repräsentation des Nationalwillens durch den bevorstehenden konstituirenden Landtag, hierdurch aber e) Verzögerung, wenn nicht langjährige Hinausschiebung eines doch so sehr wünschenswerthen Schutz- und Trutzbündnisses zwischen dem souverän bleiben müssenden Oesterreichischen Kaiserstaate und Deutschland.

Wien, am 1ten Mai 1848.

Wilh. Graf Wurmbrand m. p.
Jarosch m. p.
Alois Borrosch m. p.

100.

Vortrag des Berathungs-Komités der Mährischen Stände hinsichtlich der Frage über die Wahlen für die konstituirende Versammlung in Frankfurt, erstattet den 26ten April 1848.

(Wiener Z. 1848. Nr. 120.)

Der Auftrag, welchen das Ministerium des Inneren wegen Vornahme der Wahlen zum deutschen Parlamente an die verschiedenen Länder-Chefs erließ, und der durch die öffentlichen Zeitungsblätter zur allgemeinen Kenntniß kam, mußte jeden Oesterreichischen Patrioten mit bangen Ahnungen um die Zukunft seines Vaterlandes erfüllt haben, die von diesem geheimnißvollen Parlamente entschieden werden will.

Auch die Mitglieder des Berathungs-Komités hegen dießfalls die größten Besorgnisse für die Souveränität der Monarchie und halten es daher, nachdem sie diese Besorgnisse durch die Mittheilungen des Ministeriums nicht als gehoben ansehen können, für ihre heiligste Pflicht, die Aufmerksamkeit des vereinigten Landtages auf die Gefahr zu lenken, welche der Provinz aus dem Anschlusse an ein deutsches Kaiserreich, ja selbst schon und noch vielmehr aus der bloßen Einleitung der Wahlen für das konstituirende Parlament bei den eigenthümlichen Verhältnissen unserer verschiedenen Nationalitäten drohen, um gegen das Eine wie das Andere kräftigen Protest einzulegen, für den die triftigsten Gründe des Rechtes und der Klugheit sprechen. —

Das deutsche Parlament soll aus Abgeordneten aller Ländergebiete, welche zum deutschen Bunde gehören, bestehen und über die Reform des letzteren berathen und beschließen. An die Stelle des Vertrages, welchen im Jahre 1815 die Fürsten auf Anregung und nach den Grundsätzen eines bekannten Staatsmannes durch die Bundes-Akte eingingen, soll also ein Vertrag der Völker treten. Nun kann wohl Niemand verhalten werden, gegen seinen Willen ein Bündniß zu schließen, und es leuchtet von selbst ein, daß die hohen Herren Stände, als das legale Organ der Provinz, um ihre Zustimmung zu befragen waren, bevor die Regierung die Vertretung des Landes bei dem deutschen Parlamente aussprach und die Wahlen dazu ausschrieb. Es war dieß um so nothwendiger, als den hohen Herren Ständen verfassungsmäßig das unverjährte Recht des Beirathes in Gesetzgebungssachen zukömmt, das jetzt, wo der konstitutionelle Kaiser ohne Reichstag keine autokratischen Beschlüsse fassen darf, unmöglich umgangen werden kann.

Die hohen Herren Stände befinden sich daher nach dem Staats- und Völkerrechte vollkommen in der Lage, gegen die beabsichtigte Vertretung Mährens im deutschen Parlamente, gegen dessen Aufnahme in den neuen deutschen Bund Einsprache zu machen und sie dürften sich auch unfehlbar dazu veranlaßt finden, wenn sie alle Nachtheile, die nicht bloß unserem gemeinschaftlichen Vaterlande, sondern sogar der Gesammt-Monarchie aus einer Vereinigung mit Deutschland erwachsen müßten, in Erwägung ziehen.

Man will uns zwar mit der Hoffnung, unser erhabener Monarch würde deutscher Kaiser werden, in schöne Träume wiegen; aber wir würden früher oder später aus diesen Träumen mit tiefer Reue erwachen. Glauben wir ja nicht, daß der deutsche Kaiser vom Jahre 1848 einem Karl dem Großen gleichen werde. Ohne alle Macht wird er, statt Gesetze zu erlassen, sie vom Parlamente empfangen, er wird ein Schatten, ein wahres Zerrbild eines Kaisers, und sein einziger Glanz eine leichte Krone sein. Für solchen Flitterstaat kann und soll jedoch das mächtige Oesterreich seine Unabhängigkeit nicht aufgeben.

Mag das künftige deutsche Reich ein Bundesstaat, mag es ein Staatenbund werden, immer müssen die einzelnen Staaten, welche dieses seltsame Reich zu bilden bestimmt sind, mehr oder weniger von ihren Hoheitsrechten verlieren.

Allgemeine und gleiche Gesetze, Bestimmungen über Bundesheere, Münzen, Handel, Schifffahrt u. dgl. wird der Koloß von einem deutschen Parlamente diktiren wollen, und dieses kaum zu unserem Besten, da Oesterreich dort für seine provinziellen Interessen den übrigen Ländern gegenüber mit einer bedeutenden Minorität vertreten würde. Unsere Zollschranken werden dann bald

fallen und fremde Gewerbs-Produkte, die unsere Industrie erdrücken, werden uns überfluthen.

Nebenbei möchten die in Deutschland so häufig vorkommenden, jede rechtliche Existenz bedrohenden Wühler nicht fehlen, ihre verderblichen Grundsätze in unsere Heimath verpflanzen, und auf solche Weise unsere schon genug großen Wirren noch vermehren; ja da nach einem unabänderlichen Naturgesetze jede kleine Nationalität von einer größeren aufgesaugt wird, so würde unser slavisches Element in dem deutschen aufgehen, ohne uns eine Garantie für den Fortbestand der Monarchie zu geben, wenn das angestrebte einige Deutschland mit einer Republik endigen sollte.

Eine Republik wünscht aber kein gutgesinnter Oesterreicher; wir wollen unserem angestammten Herrscher treu bleiben, wir wollen unter dem Schutze der von ihm erhaltenen Konstitution ein einiges, mächtiges, doch auch selbstständiges Reich bilden.

Nach dem Zusammensturze des alten Systemes hat Oesterreich in seinem eigenen Haushalte alles neu und fest zu gestalten; es muß alle seine Kräfte aufbieten, um seine tausendjährige Stellung als „Gränzwächter der Civilisation im festen Verbande seiner Völkerstämme zu behaupten.

Will Oesterreich seine höchste Lebensaufgabe erreichen, dann kann und darf es nicht auch zugleich an fremder Verwirrung sich betheiligen, es darf sich nicht um Deutschlands willen seiner besten Männer berauben, die es beim heimischen Reichstage schmerzlich vermissen würde; es darf vor Allem nicht den einfachen Sinn seiner Landbevölkerung, ihre Liebe zum Kaiserhause und Vaterlande durch Hinweisung auf ein Zweites verwirren und schwächen. Das Berathungs-Komité, von diesen Gesinnungen beseelt, stellt daher den Antrag:

Die hohen Herren Stände mögen gegen den Anſchluß des Markgrafenthums Mähren an den neuen deutſchen Völkerbund bei dem Miniſterium des Inneren proteſtiren, zugleich aber auch dieſes Miniſterium erſuchen, daß es von den für das deutſche Parlament in unſerer Provinz angeordneten Wahlen ſein Abkommen erhalte, da dieſe Wahlen bei der ſlaviſchen Bevölkerung, welche geneigt iſt, ſie als einen Akt gegen ihre Nationalität anzuſehen, zuverläſſig eine Gährung hervorbrächten, zumal das Land, wiewohl wegen des Anſchluſſes an Böhmen die Gleichberechtigung ausgeſprochen wurde, dennoch von Emiſſären voll iſt, die Alles aufbieten, um die Bevölkerung in dieſem nationellen Sinne aufzureizen, wie dieſes Jedermann bekannt iſt, und auch von dem hohen Landespräſidium aus ſeinen amtlichen Wahrnehmungen beſtätigt werden dürfte *).

Brünn, am 26ten April 1848.

---

*) Bei der Abſtimmung über dieſen Antrag entſchieden ſich 46 Stimmen für Vertagung der Frage und der Wahlen, 1 Stimme für den Komitéantrag, 20 Stimmen für unmittelbare Vornahme der Wahlen.

101.

Amtliche Erklärung des k. k. Oesterreichischen Ministeriums über den Beschluß der Mährischen Stände, die Wahlen zu der konstituirenden Versammlung in Frankfurt betr., d. d. 3ten Mai 1848.

(Wiener Z. 1848. Nr. 123.)

Das National-Komité in Prag wurde bei einer von demselben eingebrachten Vorstellung gegen die Vornahme der Wahlen der Deputirten zu der konstituirenden Versammlung in Frankfurt vorzugsweise von Besorgnissen für die Wahrung von Gesammt-Interessen der Monarchie, des Königs und der Nationalität geleitet.

Dieselben achtbaren Motive bewogen die Stände Mährens in der Versammlung vom 26ten v. Mts. zu dem Beschlusse, diese Wahl bis zum nächsten Landtage zu verschieben.

Das Ministerium glaubte die Ueberzeugung festhalten zu müssen, daß die einseitige Nichterfüllung der von der Bundesbehörde gefaßten Beschlüsse in den zum deutschen Bunde gehörigen Ländern nicht gerechtfertigt wäre, daß ferner die Oesterreichische Regierung durch die Erklärung, die Interessen ihrer einzelnen Länder in der Bundesversammlung zu wahren, ihren Pflichten, so wie ihrem Bestreben, das Wohl keines Theiles aus den Augen zu verlieren, Genüge geleistet habe, daß endlich die Aufrechthaltung aller Nationalitäten durch die Verfassungs-Urkunde hinreichend verbürgt sei.

Diese Ueberzeugung konnte nur zu dem Beschlusse führen, die bereits eingeleitete Ausschreibung der

Wahlen zu der Verſammlung in Frankfurt aufrecht zu erhalten.

Ein ſolcher Beſchluß war mit der vollen Anerkennung der von dem National-Komité und den Mähriſchen Ständen bei dieſem Anlaſſe ausgeſprochenen loyalen Geſinnungen eben ſo verträglich, als enge verbunden. Eine beſondere Aufforderung zu demſelben mußte aber auch noch in der Wahrnehmung gefunden werden, daß in den genannten Provinzen ſich auch bei zahlreichen Stimmen der lebhafte Wunſch für Vornahme der Wahlen ausgeſprochen hat, und daß eine vollzählige Vertretung der Oeſterreichiſchen Monarchie ſowohl im Intereſſe der Geſammtheit als der einzelnen Volksſtämme beſonders wünſchenswerth erſcheint.

102.

Antrag des herzogl. Holſteiniſchen Bundestagsgeſandten auf Aufnahme Schleswigs in den deutſchen Bund in der 42ten Sitzung der Bundesverſammlung vom 27ten April 1848.

(B.-Pr. §. 257. S. 479.)

Holſtein. Der Geſandte ſtellt den Antrag auf ſofortige Aufnahme des Herzogthums Schleswig in den deutſchen Bund.

Derſelbe bemerkte, von hoher Bundesverſammlung ſei in der 32ten Sitzung unter dem 12ten d. Mts. *) beſchloſſen worden:

*) S. Nro. 72.

„daß, da nach der Ueberzeugung der Bundesverſammlung die ſicherſte Verkündigung der Union Holſteins mit Schleswig durch den Eintritt Schleswigs in den deutſchen Bund würde erlangt werden, die Preußiſche Regierung zu erſuchen ſei, bei dem ihr übertragenen Vermittelungsgeſchäfte auf jenen Eintritt hinzuwirken.“

Durch dieſen Beſchluß ſei die Aufnahme Schleswigs in den deutſchen Bund, welche doch unbezweifelt eine innere Angelegenheit, und nach Art. 6 der Wiener Schlußakte lediglich Gegenſtand der Einigung der Bundesmitglieder unter einander ſei, nicht nur in eine unbeſtimmte Zukunft, ſondern zugleich auf das Gebiet diplomatiſcher Verhandlungen mit einem auswärtigen Fürſten verlegt. Seit einmal erfolgter Anerkennung nämlich der hohen proviſoriſchen Regierung in den Herzogthümern Schleswig-Holſtein Seitens der hohen Bundesverſammlung, habe rechtlich die hohe Bundesverſammlung in allen die Rechte und Bundesverhältniſſe des Herzogthums Holſtein betreffenden Angelegenheiten, es nicht ſowohl mit Seiner Majeſtät dem König von Dänemark, vielmehr lediglich mit der hohen proviſoriſchen Regierung, als derzeitigen rechtmäßigen Ausüberin der Souveränitätsrechte eines Herzogs von Schleswig-Holſtein, zu thun. Solchemnach würde nur von einem Vermittelungsgeſchäfte der hohen Krone Preußen mit der hohen proviſoriſchen Regierung, nicht aber mit Seiner Majeſtät dem Könige von Dänemark die Rede ſein können, — ein Vermittlungsgeſchäft, deſſen es um ſo weniger bedürfen möchte, als die hohe proviſoriſche Regierung bereits ſelbſt bei hoher Bundesverſammlung die Aufnahme Schleswigs in den deutſchen Bund beantragt habe.

Es bedürfte keiner Wiederholung der Rechts-

gründe, welche ſolcher Aufnahme das Wort reden. Eine hohe Bundesverſammlung habe die Triftigkeit dieſer Gründe auf das Entſchiedenſte anerkannt, indem dieſelbe das Vermittelungsgeſchäft in die Hände der hohen Krone Preußen gelegt habe; denn dieſes Vermittelungsgeſchäft ſei ja nur ein beſonderer Modus der Ausführung deſſen, was die hohe Bundesverſammlung als ein unabweisbares Recht und eine politiſche Nothwendigkeit ohnehin bereits anerkannt habe.

Der Geſandte wolle nur die Aufmerkſamkeit Einer hohen Bundesverſammlung darauf hinleiten, daß durch die ſofortige Aufnahme Schleswigs in den deutſchen Bund die Rechte, welche dem derzeitigen Könige von Dänemark als Herzog von Schleswig über dieſes Herzogthum zuſtehen, nicht im mindeſten alterirt würden. Das Herzogthum Schleswig als nach Inhalt der Landesrechte „ewig und unzertrennlich" mit dem Herzogthum Holſtein, auch durch Gemeinſamkeit der Erbfolge, verbunden, würde allerdings mit dem Ausſterben des Mannesſtammes der älteren Königlichen Linie des Oldenburger Hauſes aufhören, denſelben Regenten mit Dänemark zu haben. — Dieſes aber nicht mehr und nicht minder, möge nun das Herzogthum Schleswig deutſches Bundesland geworden ſein oder nicht.

Ferner, daß durch das Hinausſchieben der Aufnahme des Herzogthums Schleswig in den deutſchen Bund, die auf die Dauer doch nicht verwehrt werden könne, ja nach der Abſicht des hohen Bundes auch nicht verwehrt werden ſolle, die hohe Bundesverſammlung ſich ſelbſt, der nahe bevorſtehenden konſtituirenden Nationalverſammlung gegenüber, in eine ſchwierige Lage verſetzen würde. Es ſeien von dem Vorparlamente die Bewohner des Herzogthums Schleswig aufgefordert, durch Vertreter die konſtituirende Verſammlung zu beſchicken, und

ohne Frage werde dieſer Aufforderung Genüge geleiſtet werden. Bei der Legitimationsfrage der Abgeordneten werde in der konſtituirenden Verſammlung die Aufnahme Schleswigs in den deutſchen Bund unausbleiblich zur Sprache kommen. Es werde eben ſo gewiß als ein Mangel an gutem Willen, als ein Mangel an deutſchem Nationalintereſſe der hohen Bundesverſammlung zur Laſt gelegt werden, wenn dieſelbe, ungeachtet des ſo beſtimmt ausgeſprochenen Wunſches des Vorparlamentes, wie des Fünfziger-Ausſchuſſes, ungeachtet des Antrages der ſiebenzehn Vertrauensmänner, bis dahin die Aufnahme Schleswigs in den deutſchen Bund nicht ausgeſprochen habe. Statt des hohen Bundes werde die konſtituirende Verſammlung die Aufnahme Schleswigs in den deutſchen Bund ausſprechen. Durch die Zögerung würde ſonach die hohe Bundesverſammlung nicht nur nicht abwenden, was ſie doch nicht abzuwenden vermöge, ſondern ſie würde zugleich zu Schritten, die mit den gegenwärtig beſtehenden Rechtsformen in Widerſpruch ſtehen, Anlaß geben.

Wurde dem für die Angelegenheit der Herzogthümer Schleswig und Holſtein erwählten Ausſchuſſe zur Begutachtung zugewieſen.

103.

Erklärung des k. Dänischen Bundestagsgesandten für Holstein und Lauenburg und Beschluß, die Angelegenheit der Herzogthümer Schleswig-Holstein betr. in der 43ten Sitzung der Bundesversammlung vom 29ten April 1848.

(B.-Pr. §. 365. S. 496.)

Präsidium theilt nachstehendes Schreiben des Freiherrn von Pechlin vom 28ten d. Mts. mit.

„Hochgeborener Herr Graf,
Hochgeehrtester Herr Präsidialgesandter!

Von meiner allerhöchsten Regierung beauftragt, die derselben von mir bei den Beschlüssen der Bundesversammlung wegen der Angelegenheit der Herzogthümer Schleswig-Holstein in der 28ten Sitzung vom 4ten d. Mts.*) vorbehaltene Erklärung abzugeben, beehre ich mich, solche Euerer Excellenz hieneben mit dem ergebensten Ersuchen zu überreichen, die Güte haben zu wollen, dieselbe in der nächsten Bundestagssitzung zum Bundestags-Protokolle gelangen zu lassen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung ꝛc.
(gez.) Frhr. v. Pechlin."

„Der Unterzeichnete hat die rücksichtlich des Bundes-Beschlusses: wegen der Angelegenheit der Herzogthümer Schleswig und Holstein in der 28ten Bundestags-Sitzung

*) S. Nro. 87.

vom 4ten d. Mts. ſeiner allerhöchſten Regierung eventuell vorbehaltene Erklärung in deren Auftrag noch dahin abzugeben, daß ſie dem Bunde durchaus keine Befugniß einräumen könne, hinſichtlich des Herzogthums Schleswig Beſtimmungen irgend einer Art zu treffen, um ſoviel weniger den Anſchluß Schleswigs an den deutſchen Bund gegen den Willen und die Proteſtation des legitimen Landes-Herrn auszuſprechen. Eine ſolche Beſchlußnahme würde ohnehin, kraft der Art. VI und XIII, 3 der Schluß-Akte, nichtig ſein, da zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund, welches auch der König als Herzog von Schleswig ſein würde, nicht Stimmenmehrheit, ſondern nur Stimmeneinheit zu entſcheiden vermöge; Seine Majeſtät aber als Herzog von Holſtein und Lauenburg ſeine Zuſtimmung auf das Entſchiedenſte verſage.

Der Unterzeichnete hat, weil der Sinn deſſen, was er in der 27ten Bundestagsſitzung vom 2ten d. Mts. über die gegen eine Einverleibung Schleswigs in den Bund manifeſtirte Däniſche Nationalgeſinnung, als Beweis, in welchem Grade das Einverſtändniß Dänemarks ihr fehlen würde, geäußert hat, in öffentlichen Blättern dahin mißdeutet worden, als wenn Seiner Majeſtät perſönliche Geſinnung wohl eine andere ſein dürfte, — nur zu wiederholen, was er hoher Bundesverſammlung gleichzeitig in der authentiſchſten Weiſe in der königlichen Erklärung vom 24ten v. Mts. darlegte, daß nämlich Seine Majeſtät ſowenig das Recht als die Macht und den Willen habe, das Herzogthum Schleswig dem deutſchen Bunde einzuverleiben.

Wie König Friedrich VI. bei Stiftung des Bundes demſelben wegen des Herzogthums Schleswig nicht beitrat, weil er es nicht wollte und konnte, ſo haben auch die Könige Chriſtian VIII. und Friedrich VII. aus den nämlichen Gründen nie eine andere Geſinnung gehabt.

Der Unterzeichnete ist also so entfernt davon gewesen, ein Anderes andeuten zu wollen, als er sonst gleich Instruktions- oder Wahrheitswidriges angedeutet haben würde.

Wenn nun auch dem Herzogthume Holstein die Fortdauer der Verbindung mit Schleswig versprochen worden, so könne doch die k. Regierung deßhalb dem Bunde eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten Schleswigs um so weniger einräumen, als derselbe sonst bei der garantiemäßigen Verbindung Schleswigs mit Dänemark in weiterer Folge auch einen Einfluß auf die inneren Verhältnisse Dänemarks und dessen Einverleibung in das Bundesgebiet mit gleichem Fuge beanspruchen könnte.

Dagegen liege urkundlich vor, daß dem Bunde eine Kompetenz wegen Schleswigs nicht allein nie zugestanden, sondern bis jetzt von demselben auch nicht prätendirt worden sei; dieses erweise eben der dafür in Bezug genommene Bundesbeschluß vom 17. September 1846, indem der König, unter Ausschluß seiner Eigenschaft als Herzog von Schleswig, nur als Herzog von Holstein und Lauenburg dabei in Betracht gekommen; hiernächst aber näher auf's Förmlichste und Ausdrücklichste die ganze Bundesverhandlung des Jahres 1823 über das Gesuch von Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein um Vermittlung wegen Wiederherstellung ihrer landständischen Verfassung, indem das Herzogthum Schleswig von aller Betheiligung hierbei ausgeschlossen, und deßhalb namentlich von Preußen in der 20ten Sitzung vom 10ten Juli 1823 wörtlich erklärt worden:

„daß die von den Reklamanten gewünschte Aufrechthaltung der Verbindung des Herzogthums Holstein mit dem Herzogthume Schleswig in einer

und derselben Ständeversammlung, welche Verbindung als ein wesentlicher Bestandtheil der ständischen Gerechtsame von Holstein im Jahre 1815 angeblich mit bestätiget sein soll, abgesehen von jedem sonst dagegen zu erhebenden Bedenken, schon um deßwillen kein Gegenstand ist, auf welchen sich eine denkbare Einwirkung des Bundestages erstrecken könnte, weil das Herzogthum Schleswig nicht zu den deutschen Bundesländern gehört, und daher ganz außerhalb des Einflusses des Bundes liegt."

Auch hat der Unterzeichnete für die k. Regierung, welche eine administrative Verbindung zwischen Holstein und Schleswig hauptsächlich darauf beruhend findet, daß beide Herzogthümer unter dem k. Szepter vereint bleiben, hinsichtlich der nunmehrigen Stellung dieser Verbindung noch Folgendes zu äußern:

a) daß Schleswig, welches nie einen Theil Deutschlands oder des Bundes ausgemacht habe, sich in unzertrennlicher Verbindung mit Dänemark befinde, und daß diese Vereinigung von den Großmächten, namentlich von Großbritannien, von Frankreich, von Rußland und von Oesterreich garantirt sei. Der König sei demnach völlig befugt, diese Verbindung aufrecht zu erhalten und gegen Aufruhr sicher zu stellen, wobei Seine Majestät aber gesonnen seien, die Selbstständigkeit Schleswigs möglichst zu schützen;

b) bei der Entwickelung einer völligen Umgestaltung, worin der deutsche Bund begriffen, würden, bei der Kräftigung der Einheit Deutschlands, die einzelnen Bundesstaaten, mit Aufgebung eines wesentlichen Theiles ihrer Selbstständigkeit, mehr das Verhältniß von Bundes-Provinzen annehmen. Indessen sei der König völlig be-

reit, dieſer Umgeſtaltung auch ſeinerſeits für Holſtein und Lauenburg beizutreten. Allein je inniger hierdurch der Anſchluß jener beiden Herzogthümer an den Bund in's Leben trete, um ſo ſchwächer müßten im nämlichen Maaße die Bande werden, die Holſtein an Schleswig knüpften;

c) daß über die Erbfolge in Holſtein allerdings Zweifel obwalteten, die eine dereinſtige Trennung dieſes Herzogthums von Schleswig herbeiführen könnten.

Wenn nun auch der König innig wünſche, durch alle ihm zu Gebot ſtehenden loyalen Mittel, namentlich durch Unterhandlungen mit den Betheiligten, dieſe Ungewißheit zu beſeitigen, und die beſtändige Fortdauer der Perſonal-Union mit Holſtein ſicher zu ſtellen, ſo liege Seiner Majeſtät zugleich vor Allem am Herzen, ſelbſt den Schein zu vermeiden, die Gerechtſame der bei der Aufrechthaltung dieſer Einheit Betheiligten im Geringſten zu beeinträchtigen, welches aber geſchehen würde, wenn man durch einen Machtſpruch die ewige Unzertrennlichkeit beider Herzogthümer ausſprechen wollte.

Zu ſo ferne von dem Bunde auf die Wiederherſtellung des status quo ante gedrungen und in dieſem Falle die Bundesvermittelung verheißen werde, könne eine ſolche Wiederherſtellung ſelbſtverſtändlich nur dahin begriffen werden, daß ſolche erſt dann eintrete, wenn der König ſich als Herzog von Holſtein wieder im vollen Beſitze ſeiner ſouveränen Gerechtſame befinde. Die Wiederherſtellung der rechtmäßigen Ordnung und inneren Ruhe ſeien die erſten Bedingungen der politiſchen Feſtſtellung gegenſeitiger Verhältniſſe. Es ſei der bundesgeſetzliche Beruf des Bundes, für die Unterdrückung des Aufſtandes in Holſtein und die Wiedereinſetzung des Königs als Herzog von Holſtein in den vollen Genuß ſeiner Gerechtſame mitzuwirken, wonächſt er den status

quo ante als festgestellt zu betrachten, und vermittelnde Verhandlungen, wozu die k. Regierung bereitwillig die Hand bieten würde, mit Erfolg eintreten könnten.

Dießseits habe man nichts versäumt, um eine gütliche Verständigung herbeizuführen, allein alle Bestrebungen und Vorschläge seien k. Preußischer Seits unberücksichtigt und unbeantwortet geblieben. Sollte gerechtester Erwartung zuwider Preußen und der Bund bei dem bisherigen Verfahren beharren, so bleibe der k. Regierung nichts übrig, als ihr gutes Recht mit allen Mitteln, worüber sie verfügen könne, zu vertheidigen. Würde nun gar noch der Bund die Einverleibung Schleswigs aussprechen, oder auch nur Bundes-Truppen in dieses Herzogthum einrücken lassen, so müßte die k. Regierung dieses wie ein offenbar feindseliges Einschreiten betrachten."

Frankfurt, den 28. April 1848.

(gez.) Freiherr v. Pechlin.

Präsidium trägt darauf an, diese Eingabe dem betreffenden Bundestags-Ausschusse zu überweisen.

Da sich jedoch mehrere Stimmen dagegen aussprachen, wurde dießfalls Umfrage gehalten, und in Folge des Ergebnisses derselben

beschlossen:

das Schreiben des Freiherrn von Pechlin zu den Akten zu legen. —

104.

Uebergabe des von den siebenzehn Vertrauensmännern ausgearbeiteten Entwurfs einer Verfassung für Deutschland und Besprechung mit den Vertrauensmännern in der 42ten Sitzung der Bundesversammlung vom 27ten April 1848.

(B.-Pr. S. 477.)

In Folge einer gestern stattgehabten Verabredung haben sich in der heutigen Sitzung der Bundesversammlung die derselben beigeordneten siebenzehn Männer des öffentlichen Vertrauens eingefunden, um den von ihnen ausgearbeiteten Entwurf einer Verfassung für Deutschland zu übergeben, und das hiezu vom Professor Dahlmann verfaßte Vorwort zu verlesen.

Hierauf wurde die Frage besprochen:
ob dem von den Vertrauensmännern geäußerten Wunsche, diesen Entwurf nebst dem eben vernommenen Vorworte zu demselben, als ihr der Bundesversammlung übergebenes Gutachten, ehe eine Berathung über den Entwurf am Bundestage stattgefunden, sofort zu veröffentlichen, kein Bedenken entgegenstehe?

Nach Erörterung dieser Frage fand die Bundesversammlung keine genügende Veranlassung, diesen von den Vertrauensmännern auf eigene Verantwortlichkeit ausgehenden Akt zu beanstanden.

Weiter kamen auch die künftigen Beziehungen der Männer des Beirathes zur Bundesversammlung zur Sprache, und es wurde, unter Aussetzung der Frage

über die Kollegialität der Vertrauensmänner und ihre spezielle Stellung zum Bundestage und den einzelnen Gesandten, allseitig anerkannt, daß deren Verbleiben in Frankfurt zur Berathung der Bundesversammlung in den hiezu geeigneten Fällen und insbesondere über den von ihnen eingereichten Verfassungsentwurf wünschenswerth erscheine.

105.

Entwurf eines deutschen Reichsgrundgesetzes, der Bundesversammlung von den siebenzehn Vertrauensmännern übergeben in der 42ten Sitzung derselben vom 27ten April 1848.

(Beilage zum B.-Pr. vom 27ten April 1848.)

Vorwort.

Aus einem treulich fortgesetzten Bemühen ist uns am Ende eine Arbeit erwachsen, die der besonnenen Pflege und einer zeitigenden Frühlingssonne gar sehr bedarf, wenn aus ihr etwas zum Heile des Vaterlandes erblühen soll. Nicht bloß, daß wir die ungeheure Kühnheit, ja Vermessenheit empfanden, durch wenige scharf einschneidende Paragraphen tausendjährige Schäden heilen zu wollen; unter uns ergab sich, daß wir es nur geradezu gestehen, als wir den Hauptorganen der neuen Staatsbildung nachfragten, mannigfache Meinungsverschiedenheit, und es sind hochwichtige Entscheidungen

allein durch Mehrheiten, überwiegende freilich, getroffen. Was uns indeß immer wieder zu neuer Gemeinſamkeit des Eifers zuſammenführte, war unſere volle, begeiſterte Einſtimmigkeit in einem Punkte. Dieſes Deutſchland, welches die vielhundertjährigen Strafen ſeiner Entzweiung getragen hat, muß ſeine Volks- und Staatseinheit jetzt erreichen, unverzüglich, bevor noch das zweite Jahrhundert ſeit jenem Frieden abläuft, welcher ſeine Schwäche heilig ſpricht. Niemand in der Welt iſt ſo mächtig, ein Volk von über 40 Millionen, welches den Vorſatz gefaßt hat, ſich ſelbſt fortan anzugehören, daran zu verhindern, Niemand auch dürfte nur wünſchen, es zu ſein, und wenn durch Ereigniſſe, in welchen wir alle die Waltung einer höheren Hand verehren, Vieles von dem, was früher allein die Sehnſucht des Vaterlandsfreundes erreichte, heute in die nächſte Nähe gerückt iſt, — wehe der Staatskunſt, die in ſolchem Augenblicke die alten Netze der Täuſchung wieder auswerfen wollte; ſie würde ſich ihr eigenes Grab graben. Darum ſind die Artikel über die Bedeutung des Reiches, über die Grundrechte des deutſchen Volkes und die Kompetenz des Reichsgerichtes mit großer Einmüthigkeit genehmigt. Allein die Nothwendigkeit, welche in den Sachen beſteht, führte die Mehrzahl der Verſammlung einen ſtarken Schritt weiter. Niemand in ihrer Mitte verbarg ſich, daß in jener Zerſtückelung, welche für unſer Vaterland ſo traurige Früchte getragen hat, dennoch zugleich vielfältige Keime verborgen liegen, welche unzertreten bleiben müſſen, wenn unſere Zukunft fröhlich gedeihen ſoll. Die Bedeutung unſerer Dynaſtieen iſt durch die Stürme weniger Wochen nicht entblättert, und eine edle Scham hat uns Deutſche behütet, denen zur Seite zu treten, welche aus dem Mißbrauche der Macht, wozu die Verſuchung in jeder Menſchenbruſt liegt, die Nothwendigkeit

folgern wollen, jede hervorragende Größe als ein Hinderniß der Freiheit zu bestritigen. An unsere Fürstenhäuser knüpft sich nicht bloß die alte Gewohnheit des Gehorsams, welche sich durchaus nicht beliebig anders wohin übertragen läßt, sondern in Wahrheit die einzige Möglichkeit, dieses weitschichtige, vielgestaltige Deutschland allmählig in die Staatseinheit einzuführen, die sich aus höheren Gründen nicht länger entbehren läßt. Wenn es gewiß ist, daß eine Einheit in der Art, wie sie in anderen Europäischen Reichen obwaltet, sich auf deutschem Boden nur durch eine unabsehliche Reihe von Gewaltthaten und Freveln, deren Verantwortlichkeit kein reiner Vaterlandsfreund auf sich nehmen möchte, erreichen ließe, so würde eben so gewiß am erreichten Ziele das Gefühl einer völligen Verödung und Rathlosigkeit die deutschen Gemüther überwältigen; denn es wäre ein plötzlicher leichtsinniger Bruch mit unserer ganzen Vergangenheit. Steht so die Erblichkeit nicht bloß in der Gewissenhaftigkeit und der Gesinnung der Deutschen, sondern auch in ihren politischen Ueberzeugungen fest, so hat sich doch über die Frage, ob das künftige Oberhaupt Deutschlands ebenfalls erblich zu berufen sei, die Versammlung der Siebenzehner nicht zur Einstimmigkeit vereinbaren können. Die Auffassung der Mehrzahl aber, die im Fortgange der Berathung stärker anwuchs, ist diese: Von der Zeit an, da ein Reichsgrundgesetz dem deutschen Volke die Reichseinheit und seinen einzelnen Staaten eine Fülle der edelsten Freiheiten, wie sie noch kein Volk der Erde in so kurzem Kampfe erwarb, gewährleistete, Freiheiten, deren noch weiteren Fortschritt nichts hemmen wird, es wäre denn die eigene Besonnenheit, von dieser Zeit an muß für jeden Vaterlandsfreund die Bewahrung solcher unschätzbaren Güter vor umwälzenden Strebungen die Hauptsache sein. Knüpft

ſich nun unſer vielverzweigtes Volksleben weſentlich an den Fortbeſtand der Dynaſtieen Deutſchlands, ſo darf das Reichsoberhaupt, welches über dem Ganzen zu walten berufen iſt, ebenfalls nur ein gleichartig erbberechtigtes ſein. Verlaſſen von dieſer Eigenſchaft, welche die Wurzel jeder menſchlichen Macht bildet, würde es ungleich berechtigt denjenigen gegenüberſtehen, welche, um der Wohlfahrt des Ganzen willen, die Verpflichtung anerkannt haben, ihre Erbmacht ſeiner Hoheit unterzuordnen. Es würde eben darum, wenn von Haus aus mächtig, das Reichsregiment als eine vergängliche Nebenaufgabe, nur allenfalls zu Hauszwecken nutzbar, betrachten und behandeln; ohne Hauslande aber an den höchſten Platz geſtellt, wie könnte ein ſolches, bloß mit den Fiktionen der Macht bekleidetes Reichsoberhaupt nur anders, als in den erblichen Dynaſtieen ſeine geborenen Gegner erblicken? Je kraftvoller ein ſolches Reichsoberhaupt auf den ihm übertragenen Rechten hielte, um ſo gewiſſer ſähe ſich das deutſche Volk in den verderblichſten inneren Zwieſpalt, den gefährlichſten Kampf der Pflichten hineingeriſſen. Nicht unwahrſcheinlich würde die eine und untheilbare Republik, mit einem Präſidenten an der Spitze, den Sieg davon tragen, aber ſicherlich nur auf einem mit deutſchem Bürgerblute beſpritzten Pfade; denn es iſt eine Fabel, die allein in der verzehrenden Unruhe der letzten Wochen vorübergehenden Glauben finden konnte, als ſei aus den Herzen der Deutſchen die Geltung ihrer Fürſtenhäuſer auf einmal verſchwunden. Dieſe werden vielmehr in dem Volksbewußtſein eine um ſo freundlichere Stätte finden, weil ſie dem allgemeinen Wohle ſchmerzliche Opfer gebracht haben. Darum darf der Anfang unſerer neuen Ordnung keineswegs mit der Beſtellung eines wechſelnden Oberhauptes gemacht werden, und die Mehrzahl unſerer

Versammlung hat, indem sie den 5ten §. genehmigte, mit sicherer Ueberzeugung jede Richtung zu diesem Ziele hin aus ihrem Plane entfernt, denn der Gedanke, daß sich späterhin wohl auf eine Bahn zurückkommen lasse, die man, in schwankender Zeit schwankend gesinnt, jetzt zu betreten zagt, gehört den verderblichsten aller Täuschungen an. Was in dieser Richtung gelingen soll, muß unverzüglich geschehen. Wenn Deutschlands einträchtiger Fürstenrath der großen Maiversammlung zu Frankfurt am Main einen deutschen Fürsten seiner Wahl als erbliches Reichsoberhaupt zur Annahme zuführt, dann werden Freiheit und Ordnung auf deutschem Boden sich versöhnt die Hände reichen und fürder nicht von einander lassen *).

Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes.

Da nach Erfahrung eines ganzen Menschenalters der Mangel an Einheit in dem deutschen Staatsleben

*) Verzeichniß der dem Bundestage beigeordneten Vertrauensmänner, welche an der Berathung des vorstehenden Entwurfes Theil genommen haben. Oesterreich: von Schmerling aus Wien und von Sommaruga aus Wien. Preußen: Dr. Dahlmann aus Bonn. Bayern, nicht vertreten. Königreich Sachsen: Tydt aus Adorf. Hannover: Dr. Zachariä aus Göttingen. Würtemberg: Dr. Uhland aus Tübingen. Baden: Wassermann aus Mannheim. Kurhessen: Dr. Bergk aus Marburg. Großherzogthum Hessen: Dr. Langen aus Rheinhessen. Holstein: Droysen aus Kiel. Luxemburg: Willmar aus Luxemburg. Sächsische Häuser: von der Gabelentz aus Altenburg und Luther aus Meiningen. Braunschweig und Nassau: von Gagern aus Wiesbaden. Mecklenburg: Stever aus Mecklenburg. Oldenburg ꝛc.: Dr. Albrecht aus Leipzig. 16. Stimme: Jaup aus Darmstadt und Petri aus Detmold. Freie Städte: Dr. Gervinus aus Heidelberg.

innere Zerrüttung und Herabwürdigung der Volksfreiheit, gepaart mit Ohnmacht nach Außen hin, über die deutsche Nation gebracht hat, so soll nunmehr an die Stelle des bisherigen deutschen Bundes eine auf Nationaleinheit gebaute Verfassung treten.

Artikel I. Grundlagen.

§. 1. Die zum bisherigen deutschen Bunde gehörigen Lande, mit Einschluß der neuerdings aufgenommenen Preußischen Provinzen und des Herzogthums Schleswig, bilden fortan ein Reich (Bundesstaat).

Anmerk. Wegen des Großherzogthums Posen und des Istrianer Kreises wird eine Bestimmung vorbehalten.

§. 2. Die Selbstständigkeit der einzelnen deutschen Staaten wird nicht aufgehoben, aber, so weit es die Einheit Deutschlands fordert, beschränkt. Diese Beschränkung liegt theils darin, daß einzelne Staatsangelegenheiten fortan ausschließlich der Reichsgewalt anheimfallen (s. Art. II.), theils darin, daß dem Volke gewisse Grundrechte und Einrichtungen von Reichswegen gewährleistet werden (s. Art. IV).

Artikel II. Bedeutung des Reiches.

§. 3. Der Reichsgewalt steht fortan ausschließlich zu: a) die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten nach Außen, mithin das Recht der Verträge und des gesammten diplomatischen Verkehrs zu diesem Zwecke; ingleichen die Ueberwachung der von den einzelnen Staaten unter sich oder mit dem Auslande abzuschließenden Verträge. (Ständige Gesandtschaften zwischen den einzelnen Staaten finden nicht weiter statt.) b) Das Recht über Krieg und Frieden; c) das Heerwesen, beruhend auf stehendem Heere

und Landwehr, und auf dem Grundsatze der allgemeinen Wehrpflicht ohne Stellvertretung; d) das Festungswesen; e) die Sicherung Deutschlands zur See durch eine Kriegsflotte und Kriegshäfen; f) das Zollwesen, so daß das ganze Reich ein Zollgebiet bildet; g) das Postwesen; h) Gesetzgebung und Oberaufsicht über Wasserstraßen, Eisenbahnen und Telegraphen; i) Ertheilung von Erfindungspatenten, die sich auf das ganze Reich erstrecken; k) die Gesetzgebung im Gebiete des öffentlichen und Privatrechtes, in so weit eine solche zur Durchbildung der Einheit Deutschlands erforderlich ist, wohin insbesondere ein Gesetz über deutsches Heimathsrecht und Staatsbürgerrecht, sowie ein Gesetz über ein für ganz Deutschland gleiches Münz-, Maaß- und Gewichts-System gehört; l) die Gerichtsbarkeit in dem unten (§. 24) bezeichneten Umfange; m) die Verfügung über sämmtliche Zoll- und Post-Einkünfte und, sofern diese und sonstige Reichseinnahmen (Taxen, Konzessionsgelder u. s. w.) nicht ausreichen, die Belegung der einzelnen Staaten mit Reichssteuern.

Artikel III. Verfassung des Reiches.

§. 4. Die Fülle der Reichsgewalt ist in dem Reichsoberhaupte und dem Reichstage vereinigt. Die Verwaltung einzelner Zweige derselben geschieht durch eigene Reichsbehörden, an deren Spitze Reichsminister stehen; die Gerichtsbarkeit insbesondere übt ein Reichsgericht aus.

A) Das Reichsoberhaupt.

§. 5. Die Würde des Reichsoberhauptes (deutschen Kaisers) soll um der Sicherstellung der wahren Wohlfahrt und Freiheit des deutschen Volkes willen erblich sein.

§. 6. Das Reichsoberhaupt reſidirt zu Frankfurt am Main; es bezieht eine mit dem Reichstage zu vereinbarende Civilliſte.

§. 7. Der Kaiſer hat die vollziehende Gewalt in allen Angelegenheiten des Reiches, ernennt die Reichsbeamten und die Offiziere des ſtehenden Heeres und der Marine, ſowie die Staabsoffiziere der Landwehr; deßgleichen verfügt er über die Vertheilung des ſtehenden Heeres. Auch zur Ertheilung von Erfindungspatenten (§. 3. i.) bedarf es der Zuſtimmung des Reichstages nicht.

§. 8. Dem Kaiſer ſteht die außerordentliche Berufung (vergleiche §. 18), die Vertagung, Schließung und Auflöſung des Reichstages zu. Die Beſchlüſſe des Reichstages erhalten durch ſeine Verkündigung verbindliche Kraft für alle Theile des Reiches. Er erläßt die zur Vollziehung der Reichsgeſetze nöthigen Verordnungen. Das Recht des Vorſchlages und der Zuſtimmung zu den Geſetzen theilt er mit dem Reichstage.

§. 9. Der Kaiſer übt die völkerrechtliche Vertretung Deutſchlands und der einzelnen deutſchen Staaten aus. Von ihm werden die Geſandten und Konſuln ernannt und bei ihm beglaubigt. Er ſchließt die Verträge mit auswärtigen Staaten und überwacht die Verträge der einzelnen deutſchen Staaten. (§. 3. a.) Er entſcheidet über Krieg und Frieden.

§. 10. Der Kaiſer iſt unverletzlich und unverantwortlich; dagegen müſſen alle von ihm ausgehenden Verfügungen von wenigſtens einem der Reichsminiſter unterzeichnet werden, zum Zeichen der Verantwortlichkeit desſelben für die Zweck- und Geſetzmäßigkeit der Verfügung. Der Mangel einer ſolchen Unterſchrift macht die Verfügung ungiltig.

B) Der Reichstag.

§. 11. Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Oberhause und dem Unterhause.

§. 12. Das Oberhaus besteht aus höchstens 200 Mitgliedern, nämlich: 1) aus den regierenden Fürsten. Sie haben das Recht, einen Stellvertreter zu schicken, der aber im Laufe einer Sitzungsperiode nicht abgerufen werden darf; 2) aus einem Abgeordneten von jeder der vier freien Städte, welchen die Regierung mindestens für die Dauer einer Sitzungsperiode schickt; 3) aus Reichsräthen, welche aus dem Kreise der bewährten Verdienste des Vaterlandes von den einzelnen Staaten auf zwölf Jahre gewählt werden, so daß alle vier Jahre ein Drittel austritt. Die Wahlberechtigung ist unter den einzelnen Staaten mit Rücksicht auf deren Bevölkerung vertheilt. In Staaten, die nur einen Reichsrath schicken, steht das Wahlrecht den Ständen und in den freien Städten den gesetzgebenden Körpern, in solchen, die mehrere schicken, steht es zur Hälfte den Ständen, zur Hälfte den Regierungen zu *). Die Reichsräthe müssen dem Staate, von dem sie gewählt werden, angehören und das vierzigste Lebensjahr vollendet haben.

---

*) Vertheilung der Reichsräthe auf die einzelnen deutschen Staaten: Oesterreich sendet 24; Preußen 24; Bayern 12; Sachsen, Hannover, Würtemberg und Baden, je 8, zusammen 32; Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Schwerin, je 6, zusammen 24; Luxemburg, Braunschweig, Nassau, Sachsen-Weimar, Oldenburg, je 4, zusammen 20; Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg, je 2, zusammen 6; Mecklenburg-Strelitz, Anhalt-

§. 13. Das Unterhaus besteht aus Abgeordneten des Volkes, welche auf sechs Jahre gewählt werden, so daß alle zwei Jahre ein Drittel austritt. Auf je 100,000 Seelen der wirklichen Bevölkerung kommt ein Abgeordneter, jedoch so, daß auch Staaten von geringerer Volkszahl einen Abgeordneten schicken und ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen ebenfalls zu einem Abgeordneten berechtigt. Die Wahl geschieht durch das Volk (nicht durch die Ständeversammlungen), ob aber direkt oder indirekt (durch Wahlmänner), bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen. Wähler ist jeder volljährige selbstständige Staatsangehörige, mit Ausschluß der wegen eines entehrenden Verbrechens Verurtheilten; wählbar jeder Wahlberechtigte nach vollendetem dreißigsten Lebensjahre, ohne Unterschied des deutschen Staates, dem er angehört. Die näheren Bestimmungen bleiben einer von Reichswegen zu erlassenden Wahlordnung vorbehalten. Beamte bedürfen zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl keiner Genehmigung.

§. 14. Die Reichsräthe und die Mitglieder des Unterhauses beziehen Reise- und Tagegelder aus der Reichskasse.

§. 15. Jedes Mitglied des Reichstages, mit Einschluß der § 12. Nr. 1 und 2 erwähnten Stellvertreter und Abgeordneten, vertritt ganz Deutschland und ist an Instruktionen nicht gebunden.

Dessau, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Hohenzollern-Sigmaringen, Hohenzollern-Hechingen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Lippe-Schaumburg-Lippe, Hessen-Homburg, Liechtenstein, Lauenburg, Lübeck, Frankfurt, Bremen, Hamburg, je 1, zusammen 19; im Ganzen 181.

§. 16. Zur Giltigkeit eines Reichstagsbeschlusses gehört die Uebereinstimmung beider Häuser. Das Recht des Gesetzvorschlages, der Beschwerde und der Addresse, deßgleichen die Anklage der Minister steht jedem Hause für sich zu. Der Voranschlag des Reichshaushaltes ist stets zuerst dem Unterhause zur Beschlußnahme vorzulegen, deren Ergebniß das Oberhaus nur im Ganzen verwerfen, in den einzelnen Ansätzen nicht verändern darf.

§. 17. Zu einem Beschlusse eines jeden Hauses gehört die Gegenwart von wenigstens einem Drittel der Mitglieder und die absolute Mehrheit der Stimmen.

§. 18. Der Reichstag versammelt sich von Rechtswegen jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung in Frankfurt am Main, die am .... ihren Anfang nimmt. Außerordentliche Sitzungen können vom Kaiser zu jeder Zeit berufen werden (siehe §. 8). Eine Vertagung des Reichstages durch den Kaiser darf nicht über sechs Wochen ausgedehnt werden. Einer Auflösung soll die Anordnung neuer Wahlen binnen vierzehn Tagen nachfolgen, widrigenfalls tritt der Reichstag drei Monate nach der Auflösung in seiner alten Gestalt zusammen, wenn die Zeit der ordentlichen Sitzung nicht früher fällt. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich.

§. 19. Die Mitglieder des Reichstages können von der Verpflichtung, an den Verhandlungen desselben Theil zu nehmen, nur durch das betreffende Haus des Reichstages entbunden werden.

§. 20. Sie können, außer im Fall der Ergreifung auf frischer That bei einem peinlichen Verbrechen, während ihrer Anwesenheit auf dem Reichstage und auf der Hin- und Herreise nicht ohne Zustimmung des Hauses, dem sie angehören, verhaftet werden. Auch können sie wegen ihrer Aeußerungen im Hause an keinem anderen Orte zur Rechenschaft gezogen werden.

§. 21. Die Reichsminister haben nur Stimmrecht in dem einen oder anderen Hause, wenn sie Mitglieder desselben sind. Sie haben Zutritt in jedem Hause und müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Jedes Haus kann die Gegenwart der Minister verlangen.

C. Das Reichsgericht.

§. 22. Das Reichsgericht besteht aus ein und zwanzig Mitgliedern. Sie werden zu einem Drittel vom Reichsoberhaupte, zu einem Drittel vom Oberhause, zu einem Drittel vom Unterhause auf Lebenszeit ernannt, und wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vicepräsidenten. Unvereinbar mit der Stelle eines Reichsrichters ist die Bekleidung jedes anderen Reichs- oder Staats-Amtes und die Mitgliederschaft des Ober- und Unterhauses.

§. 23. Das Reichsgericht hat seinen Sitz in Nürnberg. Seine Sitzungen sind öffentlich.

§. 24. Die Zuständigkeit des Reichsgerichts umfaßt Folgendes: a) Streitigkeiten jeder Art, politische und rechtliche, zwischen den einzelnen deutschen Staaten oder zwischen regierenden Fürsten, insofern sie nicht in das Gebiet der Reichs-Regierungssachen gehören, und mit Vorbehalt der gewillkürten Austräge; b) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den deutschen Staaten, unter demselben Vorbehalte; c) Klagsachen von Privatpersonen gegen regierende deutsche Fürsten, insofern es an der Zuständigkeit eines Landgerichts fehlt; d) Klagsachen von Privatpersonen gegen deutsche Staaten, bei welchen die Verpflichtung, der Forderung Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist; e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines einzelnen Staates und

deſſen Ständen über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfaſſung; f) alle Klagen gegen den Reichsfiskus und deſſen einzelne Zweige; g) Entſcheidungen in oberſter Inſtanz über die, nach der Verfaſſung eines jeden Landes zu beurtheilenden Beſchwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege; h) Anklagen gegen die Reichsminiſter oder die Landesminiſter durch eines der Häuſer des Reichstages, deßgleichen Anklagen gegen die Landesminiſter durch die Landſtände, wegen Verletzung der Reichs-, beziehungsweiſe der Landesgrundgeſetze. Die Frage wegen Ausdehnung des Anklagerechts auf andere Fälle bleibt der näheren Beſtimmung eines Reichsgeſetzes vorbehalten; i) Kriminalgerichtsbarkeit mit Urtheilsfällung durch Geſchworene in Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich, ſowie bei Majeſtätsverbrechen gegen das Reichsoberhaupt. Der in dieſen Fällen dem Reichsoberhaupte zuſtehenden Begnadigung muß ein Gutachten des Reichsgerichts vorausgehen.

Außerdem hat das Reichsgericht, auf Erfordern der Reichsregierung, wegen angeblicher Verletzung reichsgeſetzlich verbürgter Rechte durch Geſetze oder Regierungshandlungen der einzelnen Staaten Gutachten zu geben. Die Vollziehung der reichsgerichtlichen Sprüche wird durch ein Reichsgeſetz näher beſtimmt.

Artikel IV. Grundrechte des deutſchen Volkes.

§. 23. Das Reich gewährleiſtet dem deutſchen Volke folgende Grundrechte, welche zugleich der Verfaſſung jedes einzelnen deutſchen Staates zur Norm dienen ſollen: a) eine Volksvertretung mit entſcheidender Stimme bei der Geſetzgebung und der Beſteuerung und mit Verantwortlichkeit der Miniſter gegen die Volksvertreter; b) Oeffentlichkeit der Ständeverſammlungen; c) eine

freie Gemeindeverfassung auf Grundsätze selbstständiger Verwaltung in Gemeindeangelegenheiten; d) Unabhängigkeit der Gerichte, Unabsetzbarkeit der Richter, außer nach Urtheil und Recht; Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, mit Schwurgerichten in Kriminalsachen und bei allen politischen Vergehen; Vollziehbarkeit der rechtskräftigen Erkenntnisse deutscher Gerichte im ganzen Gebiete des Reichs; e) Gleichheit aller Stände in Betreff der Staats- und Gemeindelasten und der Amtsfähigkeit; f) allgemeine Bürgerwehr; g) freies Versammlungs- und Vereinsrecht, mit Vorbehalt eines Gesetzes gegen den Mißbrauch; h) unbeschränktes Petitionsrecht sowohl der Einzelnen als der Körperschaften; i) das Recht jedes Betheiligten, Beschwerde über gesetzwidriges Verfahren einer Behörde, nach vergeblichem Anrufe der vorgesetzten Behörden, an die Landstände und, sofern eine Verletzung von Reichsgesetzen behauptet wird, an eines der Häuser des Reichstages mit der Bitte um Verwendung zu bringen; k) Preßfreiheit ohne irgend eine Beschränkung durch Censur, Concessionen und Cautionen; Aburtheilung der Preßvergehen durch Schwurgerichte; l) Unverbrüchlichkeit des Briefgeheimnisses, unter gesetzlicher Normirung der bei Kriminalunterſuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen; m) Sicherstellung der Person gegen willkürliche Verhaftung und Haussuchung durch eine Habeas-corpus-Akte; n) Berechtigung aller Angehörigen des deutschen Reichs, in jedem einzelnen Staate und an jedem Orte ihren Aufenthalt zu nehmen, und unter den nämlichen Bedingungen, wie die Angehörigen des betreffenden Staates, Grundstücke zu erwerben und Gewerbe zu betreiben; o) Auswanderungsfreiheit; p) Freiheit der Wahl des Berufs und der Bildung dazu im In- und Auslande; q) Freiheit der Wissenschaft; r) Freiheit des

Glaubens und der privaten und öffentlichen Religionsübung; Gleichheit aller Religionsparteien in bürgerlichen und politischen Rechten; s) Freiheit volksthümlicher Entwickelung, insbesondere auch der nicht-deutschen Volksstämme durch Gleichberechtigung ihrer Sprache in Rücksicht auf Unterricht und innere Verwaltung.

Artikel V. Gewähr des Reichsgrundgesetzes.

§. 26. Das Reichsoberhaupt leistet beim Antritte seiner Regierung einen Eid auf das Reichsgrundgesetz vor dem versammelten Reichstage, der bei jeden Thronwechsel unverzüglich und ohne Berufung in der Art zusammentritt, wie er das letzte Mal versammelt gewesen ist.

§. 27. Die Reichsminister und die übrigen Beamten des Reichs, ingleichen das Reichsheer werden auf das Reichsgrundgesetz vereidigt.

§. 28. Den in den einzelnen Staaten vorgeschriebenen Verpflichtungen auf die Landesverfassung wird die Verpflichtung auf das Reichsgrundgesetz beigefügt.

§. 29. Zu Abänderungen des Reichsgrundgesetzes ist die Uebereinstimmung des Reichstages mit dem Reichsoberhaupte, in jedem Hause die Anwesenheit von wenigstens Dreivierteln der Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von Dreivierteln der Anwesenden erforderlich.

§. 30. Alle Bundesbeschlüsse, Landesgesetze und Verträge zwischen einzelnen deutschen Staaten sind, insoweit sie mit einer Bestimmung des Reichsgrundgesetzes im Widerspruch stehen, hiermit außer Kraft gesetzt.

106.

Bayerischer Entwurf einer deutschen Gesammtverfassung nebst seinen Motiven *).

(Aus einem besonderen Abdrucke, Frankfurt a. M. 1848.)

I. Abtheilung.

Von den Zwecken des deutschen Bundesstaates.

§. 1.

Es wird ein Bundesstaat aus den bisherigen deutschen Bundesstaaten errichtet, dem auch alle diejenigen deutschen Länder oder Provinzen beigefügt werden, welche bisher noch durch Preußen, Oesterreich und Dänemark von dem Verbande des deutschen Bundes getrennt waren.

§. 2.

Der Zweck des neuen deutschen Bundesstaates ist die Vertheidigung und Vertretung Deutschlands als politischer Einheit nach Außen und die Einigung Deutschlands in seinen gemeinsamen Interessen und Rechten nach Innen.

§. 3.

Die Hauptorgane für die Erreichung der Zwecke des deutschen Bundesstaates sind:

1. Der Reichstag mit einem Direktorium an der Spitze.
2. Das Nationalparlament Deutschlands, bestehend aus den Abgeordneten der deutschen Nation in den einzelnen Staaten, in zwei Kammern getheilt.

*) S. eine Erklärung über diesen Entwurf in der Augsburger allgemeinen Zeitung 1848. Nro. 162. S. 2579.

§ 004.

Damit diesen Organen ihre bestimmten Rechte und Gewalten zuertheilt werden können, sind die einzelnen Zwecke des Bundesstaates näher zu bezeichnen, und die Geschäftskreise und Rechte der Organe nach ihnen zu bemessen.

Es soll die nothwendige Einheit in der Organisation der deutschen Heere, der allgemeinen Wehrpflicht (der Eintheilung der bewaffneten Macht), den Vertheidigungsanstalten Deutschlands, der Ausübung des Kriegs- und Friedensrechtes, der diplomatischen Vertretung des deutschen Bundesstaates und seiner Gesammt-Interessen unverzüglich hergestellt werden.

§. 5.

Alle deutschen souveränen Regierungen verzichten auf ihr besonderes Kriegs- und Friedensrecht, sie dürfen für diese Staaten keinerlei besondere Bündnisse, Kriegs- oder Friedens-Verträge gegen den Willen der Gesammtorgane des deutschen Bundesstaates schließen. Oesterreich wird daher die Verwaltung und internationale Vertretung seiner außerdeutschen Länder, so lange diese nicht in den deutschen Bundesstaat aufgenommen sind, von denen seiner deutschen Länder trennen, weil jene außerdeutschen Länder im deutschen Bundesstaate nicht mitvertreten sind.

In derselben Art werden sich Dänemark und Holland für ihre deutschen Besitzungen der Gesammt-Vertretung und Verfassung des deutschen Bundesstaates anschließen.

Alle zur Zeit bestehenden Verträge der einzelnen deutschen Regierungen mit auswärtigen Staaten bleiben nur bis zum nächsten Ablaufstermine derselben in Kraft und dürfen nur mit der Bewilligung des deutschen Bundesstaates erneuert werden.

Dagegen verbürgt sich der gesammte deutsche Bundesstaat für alle zu ihm gehörigen Territorien. Er übernimmt für alle seine Theile die Gesammtgarantie.

§. 7.

Ferner ist es der Zweck des deutschen Bundesstaates, die verschiedenen Interessen, Rechtsinstitute und Verfassungen der einzelnen deutschen Länder, soviel wie möglich und nothwendig erachtet werden wird, mit einander in den wichtigsten Grundsätzen zu vereinigen, zu versöhnen und auszugleichen.

§. 8.

Die deutschen konstitutionellen Verfassungen sollen daher auf gleichartigen Grundsätzen ruhen, in so weit jedoch nur, als dies zur Garantie der einzelnen deutschen staatsbürgerlichen Rechte und des monarchischen Prinzipes nothwendig erscheint.

§. 9.

Es soll ein oberstes deutsches Bundesgericht errichtet werden.

§. 10.

Die deutschen Regierungen und Völker werden ein Handels- und Wechselrecht in ihren Territorien zur Geltung bringen, wie dasselbe mit dem National-Parlamente vereinbart werden wird.

§. 11.

Dieselben werden sich auf dieselbe Weise über ein möglichst gleichartiges Steuersystem, ein die allgemeinen Interessen des Handels vermittelndes Eisenbahn-Netz, eine Münz-Einheit, über ein gleichartiges Maass und

Gewichts-System in den Zentralorganen des deutschen Bundesstaates verständigen und den definitiven Vertrag darüber mit dem National-Parlamente vereinbaren.

§. 12.

Gleichartige Posteinrichtungen werden durch ganz Deutschland nach dem Beschlusse des deutschen Bundesstaates eingeführt werden.

§. 13.

Es soll ein deutscher Handels- und Zollverein, der alle deutschen Territorien umfaßt, auf gleichmäßigen Grundlagen der Verzollung errichtet, aber, wenn dieß nicht unverzüglich zu erreichen ist, so sollen annähernd gleiche Grundsätze für die Zoll-, Handels- und Schifffahrts-Verträge der deutschen Staaten untereinander aufgestellt werden.

Es soll eine deutsche Schifffahrtsakte nach den Grundsätzen der Reziprozität ausgearbeitet werden, so jedoch, daß nicht nur die Hansestädte und Triest, sondern auch mehrere Nordsee- und Ostsee-Häfen zu Freihäfen erklärt werden.

Die deutschen Land- und Wasser-Straßen sollen allmählig ganz von den die Kommunikation hindernden Zöllen befreit werden.

Die Zentralorgane des deutschen Bundesstaates werden unverzüglich die Grundsätze darüber aufstellen.

Auch soll eine deutsche Kriegsmarine aus den Beiträgen aller deutschen Staaten errichtet, unter den Befehl eines eigenen Bundes-Admirales gestellt, und zum Schutze der deutschen Seeküsten den einzelnen Hafenplätzen zugetheilt werden.

§. 14.

Eine eigene Abtheilung der Zentral-Exekutiv-Behörden wird die gemeinsame Leitung des deutschen Auswanderungswesens übernehmen.

§. 15.

Die Zentralorgane des deutschen Bundesstaates, Direktorium, Reichstag und Nationalparlament, übernehmen ferner die Garantie der gemeinsamen Staatsrechte aller deutschen Fürsten und Staatsbürger.

Diese Rechte sind:

Freizügigkeit aller Deutschen, Petitionsrecht, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege mit Geschwornen für alle Kriminalsachen; Vollziehbarkeit der rechtskräftigen Erkenntnisse deutscher Gerichte im ganzen Gebiete des Bundesstaates; Unabsetzbarkeit der Richter außer nach Urtheil und Recht; Gleichheit aller Stände in Betreff der Staats- und Gemeindelasten und der Amtsfähigkeit; freie Gemeindeversammlung auf der Grundlage selbstständiger Verwaltung in Gemeindeangelegenheiten; das Beschwerderecht jedes Betheiligten über gesetzwidriges Verfahren einer Behörde nach vergeblichem Anrufen der vorgesetzten Behörden bei den Landständen und, soferne eine Verletzung von Reichs-Gesetzen behauptet wird, bei einem der Häuser des Nationalparlamentes. Unverbrüchlichkeit des Briefgeheimnisses; Freiheit volksthümlicher Entwickelung, insbesondere auch der nichtdeutschen Volksstämme durch Gleichberechtigung ihrer Sprache in Rücksicht auf Unterricht und innere Verwaltung. Religionsfreiheit, Schutz gegen willkürliche Verhaftungen, Aufrechterhaltung der Landesverfassungen, Lehr- und Lernfreiheit auf allen deutschen Akademien und Universitäten und Preßfreiheit auf weiter

vom Bundes-Staate zu erlaſſenden, allgemeinen verbindenden Grundlagen.

II. Abtheilung.

Von der Bildung der Hauptorgane des deutſchen Bundes-Staates, ihren Staatsgewalten, Rechten und Geſchäftskreiſen.

§. 16.

Die Repräſentation der Regierungen und das Nationalparlament ſind die beiden Elemente, aus denen das deutſche einige Staatsleben beſteht, unter welche Geſetzgebung und ausübende Regierung getheilt wird; ſo jedoch, daß die nöthige Einheit, Kraft und Freiheit des geſammten Deutſchlands auch in Einem Direktorium ſeine Darſtellung findet, zugleich aber das eigenthümliche Recht und die nothwendige Selbſtregierung der einzelnen Staaten und Volksſtämme nicht erſtickt oder verwiſcht wird.

Es ſollen daher ebenſowohl die Regierungen wie die Volksſtämme der einzelnen Staaten ihre Vertretung und ihre Gewalt in den Centralorganen des deutſchen Bundesſtaates finden.

§. 17.

Die Centralregierung des deutſchen Bundesſtaates wird durch die verwaltenden Centralbehörden des deutſchen Bundesſtaates oder das Miniſterium geübt. Die deutſchen Regierungen werden ſich über die Anſtellung und Beſoldung ſowohl der eigentlich diplomatiſchen Geſandtſchafts-Behörden als der Konſuln und Handelsagenten des deutſchen Geſammtſtaates bei fremden Höfen

und Mächten untereinander einigen, und je nachdem es ihre Mittel gestatten und ihre Verbindungen und Beziehungen zu fremden Staaten erfordern, die Vertretung der deutschen Interessen und Rechte so wie ihre Kosten unter sich theilen. Es steht aber jedem einzelnen Staate frei, neben den deutschen Bundesstaatsgesandten und Konsuln noch eigene Vertreter, außerordentliche Gesandte, Geschäftsträger, Konsuln oder Handelsagenten zu ernennen.

Ebenso werden sich die einzelnen Regierungen über die Besetzung der andern verwaltenden Central- wie der Inspektions-Behörden des Bundesstaates, über die Besetzung des Bundesgerichtes, der Zoll-Administration der Straßen- und Eisenbahn-Administration, der Administration des Auswanderungs-Wesens und des statistischen Büreaus nach eigenem Besetzungsmodus einigen.

Sämmtliche Chefs und Beamten der verwaltenden Central-Ministerien sind dem Direktorium und dem Nationalparlamente verantwortlich und haben ihnen von ihrer Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

§. 18.

Die Bevollmächtigten aller einzelnen Regierungen Deutschlands bilden den Reichstag des deutschen Bundesstaates. Von ihm, beziehungsweise von dem Direktorium, empfängt das Ministerium seine Instruktion über die dem Parlamente vorzulegenden Gesetzentwürfe.

Der Reichstag vermittelt die Verbindung der Central-Regierung mit den Regierungen der einzelnen deutschen Staaten. Er übt das Recht der Sanktion der Gesetze nach Stimmenmehrheit aus, und stellt in der Gesammtheit der Bevollmächtigten der einzelnen Staaten als Vollmachtsträger derselben mit dem Direktorium die Kollektiv-Souveränität des deutschen Bundesstaates dar.

Diese Bevollmächtigten sind an die Instruktionen ihrer Regierungen gebunden. Die Art ihrer Beschlußfassung und Abstimmung wird durch Vereinbarung der Einzelregierungen geordnet.

§. 19.

An der Spitze des Reichstages als Vorsitzender seines Plenums steht das Direktorium.

§. 20.

Das Direktorium kann sich in allen seinen Funktionen durch einen eigens dazu Bevollmächtigten vertreten lassen.

§. 21.

Das Direktorium ist der Ausdruck und Repräsentant der Einheit der deutschen Fürsten und Völker gegen Außen und der Vertreter und Förderer der Einigung der deutschen gemeinsamen Interessen und Rechte nach Innen.

§. 22.

Im Namen der deutschen Fürsten und des deutschen Gesammtvolkes, also im Namen des deutschen Bundesstaates, werden alle Befehle der Centralorgane erlassen, und von den betreffenden Reichstags-Kommissionen und Ministerien abgefaßt, alle Friedensverträge und Handelsverträge, sowie Schifffahrts- und Zollverträge, alle Gesetze und Kriegserklärungen erlassen.

Ueber diese selbst entscheidet jedoch der Reichstag nach der näher zu bestimmenden Stimmenmehrheit.

§. 23.

Das Direktorium ernennt die Mitglieder des Ministeriums und sämmtliche Centralbehörden aus der Kandi-

vatenliste der einzelnen Regierungen. Es ernennt ferner die Präsidenten der anderen Exekutivbehörden aus deren Mitte.

§. 24.

Das Direktorium oder dessen Bevollmächtigter leitet in dem Gremium des Reichstages die formelle Beantragung und Abfassung der Beschlüsse, Gesetze und Gesetzesentwürfe.

§. 25.

Das Direktorium leitet und führt aus mit freigewählten und von ihm bestimmten Heeresabtheilungen und Beamten der einzelnen Staaten die Exekution gegen irgend ein renitentes Bundesmitglied, das vom Nationalparlamente wegen Nichtvollziehung der Bundesgesetze belangt und deshalb vom Bundesgerichte verurtheilt ist.

§. 26.

Vom Direktorium werden in den bestimmten festen Terminen im Namen des deutschen Bundesstaates die Abgeordneten des deutschen Volkes zum Nationalparlamente berufen. Es eröffnet und schließt, vertagt und löst auf nach näher zu bestimmenden Gesetzen das deutsche Parlament, oder läßt diese Funktionen durch einen bevollmächtigten Minister vollziehen. Es schreibt mit der Zustimmung des Reichstages im Namen des deutschen Bundesstaates die Wahlen aus.

§. 27.

Das Direktorium wird nicht erwählt, es ist nicht erblich oder permanent einer bestimmten Regierung angehörig, sondern es wechselt entweder nach einem festen Cyklus, so daß von sechs zu sechs Jahren eine bestimmte Regierung (Norddeutschlands, dann eine Regierung

Süddeutschlands, dann eine Regierung des deutschen Ostens) — in das Direktorium des deutschen Bundesstaates eintritt, oder es wird mit der Beibehaltung der obigen Grundsätze in Bezug auf die Nichterblichkeit und der Ausschließung der Wahl des Direktoriums ein permanentes Direktorium also gebildet, daß drei größere Staaten Deutschlands an dem Direktorium zugleich Theil nehmen, und sich über dessen Geschäfte und Geschäftskreise einigen und unter sich das Präsidium des Senates je Einer Macht übertragen.

§. 28.

Ein eigener Oberfeldherr des deutschen Bundesheeres, nebst den nöthigen Feldherrn für die deutschen Hauptarmeen werden nach verhältnißmäßiger Stimmenmehrheit, welche Stimmenvertheilung sich nach der Zahl der Heeresabtheilungen der einzelnen Staaten richtet, von den einzelnen Regierungen gemeinsam für Kriegs- und Friedenszeiten ernannt.

§. 29.

Der Oberfeldherr des deutschen Bundesstaates ist nur den Centralorganen des deutschen Bundesstaates verantwortlich.

§. 30.

Das deutsche Nationalparlament bildet sich aus den unmittelbaren Wahlen des deutschen Volkes oder aus den mittelbaren Wahlen der deutschen Ständekammern, und zwar so, daß die erste Kammer aus den ersten Kammern der einzelnen Staaten, oder aus den ihnen analogen Elementen gebildet wird, die zweite Kammer aus der Wahl des Volkes hervorgeht.

§. 31.

Die Zahl der Mitglieder für die zweite Kammer, die jeder einzelne Staat sendet, richtet sich im Allgemeinen nach dem Verhältnisse der Einwohnerzahl jedes Staates.

Dieses Verhältniß mag sein: 1 Abgeordneter auf 100,000 oder 150,000 Einwohner.

§. 32.

Der Reichstag (Bundestag) wird mit dem ersten deutschen Nationalparlamente ein eigenes Wahlgesetz für die Zukunft vereinbaren, und sich über die wesentlichen Grundzüge der Verfassung des deutschen Bundesstaates einigen. Diese Verfassung wird als ein Vertrag zwischen den Fürsten und Völkern des Bundesstaates errichtet.

§. 33.

Die Funktionen des deutschen Parlamentes bestehen in der Aufrechthaltung der deutschen staatsbürgerlichen Rechte und der deutschen Reichsverfassung, der Einigung der Nationalinteressen und der Wahrung der Volksfreiheiten.

§. 34.

Das deutsche Parlament als Eine nationale Korporation hat folgende Rechte:

1) Es berath oder beschließt über die vom Reichstage und Direktorium ihm vorzulegenden Gesetzentwürfe und Verträge, welche gemeinsame Rechtsinstitute, Rechte, Interessen und Freiheiten des deutschen Volkes betreffen.

2) Es hat das Recht, wie auch der Reichstag und das Direktorium, Petitionen deutscher Staatsbürger in Bezug auf die dem Bundesstaate zugewiesenen Interessen

und Rechte entgegenzunehmen, und diese durch ihre Vertretung an den Reichstag und vermittelst seiner betreffenden Organe an die einzelnen Regierungen zu bringen.

3) Es hat das Recht, selbst Anträge, Petitionen und Wünsche in obenbestimmter Art und Weise auszusprechen, sie in bestimmter Form zu stellen, und die Antwort des Reichstages durch Vermittelung des Ministeriums darauf zu verlangen; doch dürfen diese Anträge, Petitionen und Wünsche niemals die Verfassungen und verfassungsmäßigen Rechte der einzelnen Staaten beeinträchtigen.

4) Es hat das Recht der Beschwerde und Anklage gegen die verwaltenden und inspizirenden Centralexekutivbehörden wegen Verletzung der Bundesstaatsgesetze.

5) Es bewilligt oder verwirft die Steuern und Beiträge, die für die Bedürfnisse des Bundesstaates von den einzelnen Staaten verlangt werden. Ihm wird deßhalb ein offener Nachweis des Bundesstaatsbudgets vorgelegt werden.

6) Es hat alle im Bundesstaate garantirten, gemeinsamen staatsbürgerlichen Rechte und Freiheiten der Deutschen zu wahren, über ihre Vollziehung oder Verletzung zu wachen, und die Klagen deßhalb an die betreffende Abtheilung des Bundesgerichtes (Staatsgerichtshof) zur Entscheidung zu bringen.

§. 35.

Das Parlament entwirft selbst seine Geschäftsordnung (s. §. 26).

§. 36.

Veränderungen der Bundesstaatsverfassung sollen an erschwerende Formen geknüpft werden.

Erklärung zu den von Bayern vorgelegten Grundzügen einer nationalen deutschen Bundes-Verfassung.

Es ist nothwendig, daß die Regierungen Deutschlands Hand in Hand mit dem deutschen Volke einen Schritt vorwärts thun, um es zur Gestaltung und raschen Vollziehung zu bringen, was bereits in den verschiedensten Gauen Deutschlands als allgemeiner Nationalwunsch ausgesprochen ist. Es handelt sich um die Verfassung des neuen einigen Deutschlands, um das Nationalparlament und um die Verwirklichung einer freien und gesetzmäßigen Ordnung.

Das erste Nationalparlament tritt binnen wenigen Wochen in Frankfurt, unter den von Norden, Osten und Westen, ja im Inneren des Vaterlandes drohenden Gefahren, zusammen, ohne daß den Regierungen der deutschen Staaten ihr nothwendigen Antheil an der zukünftigen Konstituirung Deutschlands gesichert ist. Nur zu leicht kann unter solchen Umständen der blinde Zufall wollen, vernichtende Unordnung von allen Seiten hereinbrechen, und das deutsche Vaterland den innern Stürmen wie den äußern Angriffen erliegen.

Die deutschen Völker können von ihren Regierungen erwarten, ja mit Recht verlangen, daß sie gemeinsam und in Verbindung mit ihren Vertretern handeln. Sie können auch werden es nicht zurückweisen, daß die Fürsten und Völker gemeinsam das neue Gebäude des vaterländischen Rechtes für alle Zukunft errichten.

Deßhalb tritt die Krone Bayern mit dem Vorschlage auf, alle Regierungen Deutschlands mögen sich in ihren Bevollmächtigten neben und bei dem zusammentretenden ersten Nationalparlamente zu Frankfurt versammeln, und frei und offen ihre Gesinnungen und Grundsätze kund geben, die dazu dienen können, den Beschlüssen des Par-

schen Nationalparlamentes, gemeinsam gefaßt und sanktionirt mit der Zustimmung aller Regierungen, ihre Autorität und einheitliche Vollziehung zu sichern.

Gerade um Unordnung, Verwirrung und Anarchie zu verhindern, um einer freien und geordneten Zukunft ohne Waffengewalt sicher zu sein, wird es nothwendig, sich über die Grundzüge der zukünftigen Verfassung unter einander und mit dem Volke Deutschlands offen zu verständigen, diese selbst auf der breitesten Basis der konstitutionellen Volksfreiheiten anzugeben, und den einzelnen Regierungen wie Volksstämmen ihre nothwendige Lebensfähigkeit neben den Organen des Centralstaates zu sichern.

Nur ihre freie Ansicht will die konstitutionelle Krone Bayerns mit den beigegebenen Grundzügen einer nationalen deutschen Bundesverfassung kund geben, nur eine Verständigung der Fürsten und Völker Deutschlands will sie herbeiführen, sonst aber sich dem Willen und den Wünschen des gesammten Deutschlands anschließen, wenn nur die nothwendige Kraft und Einheit des Gesammtvaterlandes erzielt, die nothwendige Freiheit und Energie der Regierungen neben der Volksfreiheit bewahrt wird.

Deßhalb ist sie der Meinung, daß auch von den Regierungen Deutschlands auf keinerlei Wegen denjenigen öffentlich verkündeten Wünschen des deutschen Volkes entgegengetreten werden wird, in welchen allein einig zu sein scheinen. Aber sie kann und wird niemals ihre Zustimmung geben, solchen Entwürfen oder Verfassungen, welche die wesentlichsten Rechte der Einzelregierungen zerstören, die Freiheit der Entwickelung der einzelnen Volksstämme aufheben, und in der zentralen Gewalt eines neu zu errichtenden Bundesstaates eine Despotie erschaffen wollen, welche die Fürsten und

Völker Deutſchlands in dem Kreiſe ihres Wirkens, ihrer freien Bewegung und ihres innerſten Lebens vernichten. Ein ſolcher Völker und Fürſten vernichtender Entwurf iſt der des deutſchen Reichsgrundgeſetzes, wie er in dieſen Tagen als das Werk der 17 Vertrauensmänner durch den deutſchen Bund den Regierungen Deutſchlands mitgetheilt worden iſt. Dieſer Entwurf ſtellt nicht allein die von allen Deutſchen gewünſchten und anzuerkennenden Grundſätze der gemeinſamen Volksfreiheiten und Staatsrechte auf, wogegen Nichts zu erinnern, nur im Einzelnen zu berathen und zu beſchließen wäre, ſondern er bringt auch ſo umwälzende formelle Vorſchläge, daß, würden ſie auch nur von einer Minorität der deutſchen Staaten und Völker angenommen, dennoch eine totale Revolution aller beſtehenden Verhältniſſe, eine totale Verwirrung, ja in der jetzigen aufgeregten Zeit leicht der Bürgerkrieg die Folge derſelben ſein könnte.

Der Art. III. (Verfaſſung des Reiches) ſchlägt vor: „§. 4. Die Fülle der Reichsgewalt iſt in dem Reichsoberhaupte und dem Reichstage vereinigt.“ „§. 5. Die Würde des Reichsoberhauptes, deutſchen Kaiſers, ſoll um der Sicherſtellung der wahren Wohlfahrt und Freiheit des deutſchen Volkes willen (?) erblich ſein. — „§. 6. Das Reichsoberhaupt reſidirt zu Frankfurt am Main, es bezieht eine mit dem Reichstage zu vereinbarende Civilliſte.“ — §. 7. „Der Kaiſer hat die vollziehende Gewalt in allen Angelegenheiten des Reiches, ernennt die Reichsbeamten und die Offiziere des ſtehenden Heeres und der Marine, ſowie die Staatsoffiziere der Landwehr. Deßgleichen verfügt er über die Vertheil-

„ung des stehenden Heeres. — §. 9. Der „Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen „deutschen Staaten aus. Von ihm werden die „Gesandten und Konsuln ernannt und bei „ihm beglaubigt. — Er schließt die Verträge mit „den auswärtigen Staaten und überwacht die „Verträge der einzelnen deutschen Staaten. Er „entscheidet über Krieg und Frieden. — „§. 12. Das Oberhaus besteht aus höchstens 200 „Mitgliedern, nämlich:

„1) aus den regierenden Fürsten. „Sie haben das Recht, einen Stellvertreter zu „schicken, der aber im Laufe einer Sitzungsperiode „nicht abgerufen werden darf;

„2) aus einem Abgeordneten von jeder der „vier freien Städte, welche die Regierung minde„stens für die Dauer einer Sitzungsperiode schickt.

„3) Aus Reichsräthen, welche aus „dem Kreise der bewährten Verdienste „des Vaterlandes von den einzelnen „Staaten auf 12 Jahre gewählt werden, „so daß alle vier Jahre ein Drittel austritt. — „Die Wahlberechtigung ist unter den einzelnen „Staaten mit Rücksicht auf deren Bevölkerung ver„theilt. — In Staaten, die nur einen Reichs„rath schicken, steht das Wahlrecht den „Ständen, und in den freien Städten „den gesetzgebenden Körpern; in solchen „die mehrere schicken, steht es zur Hälfte „den Ständen, zur Hälfte den Re„gierungen zu.

Diese einzelnen Punkte werden dann durch die §. 13 und ff. so kommentirt, daß ein Unterhaus aus der

freien Wahl des Volkes den parlamentarischen Schematismus vervollständigt, und §. 22 ein Reichsgericht mit sehr umfassender Kompetenz hinzutritt.

Zugleich aber wird nicht nur §. 3 festgesetzt, daß das ganze Reich ein Zollgebiet bilde, sondern es wird auch §. 8 m. die Verfügung über sämmtliche Zoll- und Post-Einkünfte, und, soferne diese und sonstige Reichseinnahmen (Taxen, Konzessionsgelder u. s. w.) nicht ausreichen, die Belegung der einzelnen Staaten mit den Reichssteuern der Reichsgewalt ausschließlich überwiesen.

In diesen wenigen Federstrichen ist eine vollkommene Despotie eines noch nicht existirenden erblichen Kaisers, eine Vernichtung aller bestehenden konstitutionellen Rechte und Freiheiten der einzelnen Volksstämme, eine Nichtigkeitserklärung gegen alle konstitutionellen Fürsten Deutschlands vorgezeichnet.

Was zuerst den Vorschlag eines erblichen Kaisers betrifft, so muß man fragen: Wo existirt ein solcher? Aus welchem Fürstenhause soll er genommen werden? Was würde die ihm zugetheilte Macht für eine Folge haben? Welche Gefahren für die Freiheit und Selbstregierung sowohl des ganzen Deutschlands wie der einzelnen Staaten und Völker lassen sich mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit nach diesem Vorschlage voraussehen? Endlich muß die Frage aufgeworfen und beantwortet werden, ist denn eine solche zentrale Macht überhaupt für die Einheit und Einigung Deutschlands nothwendig, räthlich, oder nur wünschenswerth, selbst wenn man von allen bestehenden Hindernissen derselben absieht?

Der Entwurf der Siebenzehner läßt alle diese Einwürfe unbeantwortet; er motivirt mit keiner Sylbe seine auffallendsten Vorschläge. Wohl mag er die Erblichkeit des Reichsoberhauptes einer Wahl desselben

mit guten Gründen vorgezogen haben. Die stets in unbestimmten Zwischenräumen wiederkehrende Wahl eines Reichsoberhauptes würde alle Zufälligkeiten der Intrigue, alle Wahlkämpfe traurigen Andenkens aus den Zeiten des deutschen Reiches, alle heimlichen und offenen Wahlkapitulationen wiederum in die deutsche Geschichte einführen, alle Festigkeit und dauernde formelle Einheit aus der Zentralgewalt entfernen. Jeder würde die Wahloberherrschaft als eine Gelegenheit betrachten, die man nicht ungenützt vorübergehen lassen dürfe. — Man bedenke wohl, daß die Wahl unter Fürsten ganz anders gewirkt hat und wirken muß, als in Republiken die Wahl eines Präsidenten; jene sind Mächte, diese sind Personen. Die Wahl bringt stets Unsicherheit in unsere ganze Reichsverfassung und Verwaltung; ihr Resultat würde sein, daß immer derjenige, der am meisten Zugeständnisse in heimlichen oder offenen Wahlkapitulationen macht, und die ganze Wohlfahrt, wie den Rechtsboden des Vaterlandes aus Ehrgeiz auf das Spiel setzt, am ehesten gewählt werden würde.

Aber auch ein erbliches Kaiserthum ist eine Unmöglichkeit. Man schafft kein Kaiserthum, eben so wenig wie eine Republik, mit einigen Federstrichen oder doktrinären Phrasen. Ein erbliches Kaiserthum würde stets die Gefahr mit sich bringen, durch seine Prätensionen oder seine Autorität, wenn ihm die Macht zur Seite steht, im Interesse eines einzelnen größeren Staates alle anderen Staats- und Volks-Interessen zu absorbiren, immer mehr Gewalten zu usurpiren, alle anderen Kräfte seinem speziellen Interesse dienstbar zu machen. Wie leicht werden auch noch so begründete parlamentarische Gewalten von einem mächtigen Kaiser gesprengt und vernichtet. Hat man denn die warnende Stimme der Geschichte, den deutschen Fürstenbund zur

Wahrung der ehemaligen Reichsfreiheit, und alle die absolutistischen Versuche unserer alten, noch viel mehr als konstitutionelle Monarchen beschränkten Kaiser so ganz vergessen, hat man die Gefahren und heutigen Bestrebungen einer Universalmonarchie so ganz aus dem Gedächtnisse verloren, daß man erst wieder die Schatten eines Johannes Müller und Montesquieu, eines Möser und Moser beschwören muß, um die doktrinären Phrasen Eines Kaiserthums in ihr Nichts zurückzubannen. Blickt auf die Geschichte der neuesten Zeit und fragt Euch, was für eine Geisel der Völker aus dem konstitutionellen erblichen Empereur de la république wurde. Jener Napoleon hatte auch nichts weiter, — und das Anfangs als Konsul nicht einmal, — als die zentrale Macht der Ernennung aller Beamten und Offiziere des Heeres, und er schuf in ein Paar Jahren, nach einigen gewonnenen Schlachten, eine Militärdespotie, eine Universalmonarchie, gegen welche die vereinigte Kraft des ganzen Europa kaum hinreichte, sie in ihre Schranken zurückzujagen. Das aber würde die erste Konsequenz eines solchen Kaiserthums sein, wie es der Entwurf der Siebenzehner will, (wenn es anders verwirklicht werden könnte), daß nach einiger erlangter Autorität oder Popularität des Kaisers nicht nur die Fürsten Deutschlands seine Vasallen, die Regierungen die blinden Werkzeuge seines Ehrgeizes würden, sondern auch alle parlamentarischen Volksfreiheiten und Rechte von ihm wie die Spreu vor dem Winde auseinander geblasen werden könnten. Es käme für seinen Willen nur darauf an, das Heer zu gewinnen, und die nöthigen Finanzmittel für einen Handstreich in Bereitschaft zu halten, um 40 bis 50 Millionen Deutsche (denn aus so vielen Einwohnern würde der neue Bundesstaat bestehen) seiner unbedingten Herrschaft zu unterwerfen. Alle Preußischen,

Oesterreichischen, Bayerischen, Hannöverischen, Würtembergischen u. s. w. Offiziere sollen von ihm ernannt, seinem Gebote gehorsam werden; das Gegengewicht gegen einen solchen Herrscher, das bisher in der fürstlichen Regierungsgewalt, in der Militär- und Beamten-Macht, in der Treue der Völker gegen diese gelegen hätte, soll vernichtet werden, die einzelnen Landstände sollen den wichtigsten Theil ihres Steuerbewilligungsrechtes, ihre wichtigsten konstitutionellen Rechte verlieren, die Regierungen sollen ihre vorzüglichsten Quellen des Staatseinkommens, die Zölle und die Postregalien abtreten, und Alles dieses soll geschehen, damit sich alle deutschen Staaten der Gefahr aussetzen, die wesentlichen Bedingungen ihrer Existenz einer Militärdiktatur aufzuopfern. —

Aber wird denn durch jenen Entwurf, wird überhaupt durch ein papierenes Machtwort eine wahre Einheit Deutschlands geschaffen? Kann die Einheit der deutschen Nationalität das Resultat solcher absoluten Vorschriften sein? Eben dieses ist es, was niemals eintreten wird. Die nationale Einheit kann nur das Resultat freier und wahrhafter Einigung aller verschiedenen Interessen, Gegensätze und Rechte sein. Auf der Grundlage der neuerrungenen und alten Freiheiten wie Rechte, auf der Grundlage unserer bestehenden konstitutionellen Staatsformen allein kann das neue Gebäude des deutschen Bundesstaates auferbaut werden. Diese müssen das Fundament des Gebäudes bleiben; sie müssen den Völkern wie den Fürsten garantirt werden.

Auch die bestehenden Gegensätze müssen ihre Vertretung finden, wenn an eine wahrhafte und dauernde Einheit gedacht werden soll; sie müssen sie finden in der einheitlichen (Direktorial-) Leitung der deutschen

Interessen selbst. Man denke nur an die verschiedenartigen Ansichten und Interessen, welche sich schon innerhalb des deutschen Zollvereines bisher allein in den Handels- und Zollfragen geltend gemacht haben, man denke an die Münzeinheits-, an die Navigations-Akten- und Differentialzollfragen, an die Gegensätze der Ansichten über Schutzzölle und Freihandel, über Gewerbekonzessionen und Gewerbefreiheit, an die Ausführung von Eisenbahnen durch die Regierungen oder Privatgesellschaften, und man wird die ernsten Gegensätze (die jedoch nicht unvereinbar sind, nur ihre Vertretung in dem leitenden Haupte des Bundesstaates wollen) so wie die Nothwendigkeit verstehen, daß nicht nur ausschließlich Ein norddeutscher Staat, oder Ein Staat des deutschen Ostens, sondern wenigstens auch Ein Staat des deutschen Südwestens an der Oberleitung der deutschen Nationalfragen Theil nehme. Man bedenke ferner, daß es sich im deutschen Bundesstaate noch darum handeln wird, Hannover, Oldenburg, Mecklenburg und die Hansestädte mit den allgemeinen deutschen, wie namentlich mit den süddeutschen Interessen zu vereinen, daß, wenn jene eine mehr homogene Vertretung in der Oberleitung von Preußen finden, die südwestlichen Staaten dagegen einer süddeutschen Macht ihre Vertretung und Instruktionen übergeben müßten.

Wie das Direktorium des deutschen Bundesstaates auch ausfalle, so viel ist von vorneherein klar, die drei großen Gegensätze von Norddeutschland, dem Osten und Süden müssen daran Theil haben. — Nicht dem Machtgebote, nicht dem insinuirenden Willen Einer Großmacht unterwirft sich ohne Despotie und Zwang der freie Wille der deutschen Stämme und Fürsten.

Ferner ſpricht gegen ein Kaiſerthum das Beſtehen größerer und mächtigerer Staaten in Deutſchland neben einander. Viele ſind zu groß, zu gleichberechtigt, zu gleichmächtig, um plötzlich Ein Oberhaupt über ſich hinaufzurücken. Preußen mit 14 bis 15 Millionen Einwohnern kann nicht dulden (eben ſo wenig wie Bayern), daß ein Oeſterreichiſcher deutſcher Kaiſer alle Offiziere des Heeres in Preußen ernennt. Seine ganze Macht, Eigenthümlichkeit und Volksfreiheit wäre dadurch in ſteter Gefahr der Vernichtung. Werden es die Bayeriſchen, dann Würtembergiſchen und andere Offiziere dulden, daß ſie künftig von einem Preußiſchen oder Oeſterreichiſchen Kaiſer ernannt und beſoldet werden ſollen? Werden es ihre Fürſten dulden? Werden es dieſe unterſchreiben, daß man ſie zu bloſen Vorſtehern der Landespolizeigewalt herabſetze? Denn dieſes wäre die wahre Folge jenes Entwurfes; Vorſteher der Polizeigewalt und Sklaven des deutſchen Kaiſers würden die Fürſten; Automaten, die nach den Beſchlüſſen des Geſammtſtaates wieder zu beſchließen hätten, und von dem ſichtbaren Drahte des deutſchen Kaiſers geleitet würden, wären die deutſchen Landſtände. Es iſt klar, eine ſcharfe Sonderung der gemeinſamen Rechte und der Kompetenz des deutſchen Bundesſtaates von der Selbſtregierung der einzelnen Staaten fehlt jenem Entwurfe gänzlich. —

Ein Kaiſer kann nicht über die größeren Mächte Deutſchlands hinaufgerückt werden, weil er alles Beſtehende, alle vorhandenen Prinzipien, Freiheiten und Regierungen vernichten würde, ſobald man ihm die nöthige kaiſerliche Macht zuertheilen würde; er würde dieſes aber um ſo eher durchführen können, wenn man ihn aus Einem

der mächtigsten Fürstenhäuser (Preußen oder Oesterreich) nähme; einen ohnmächtigen Kaiser aber wollen Wir nicht; man wird doch nicht den bedeutungslosen Titel Kaiser aus den letzten schmählichen Zeiten des deutschen Reiches wieder restauriren wollen? Alle Restaurationen vergangener und verrosteter Zeiten tragen den Keim des Todes in sich. Ein Kaiser, ein rechter Kaiser müßte eine persönliche und unmittelbare Regierung in allen deutschen Ländern, über alle deutschen Volksstämme haben; dieses aber ist eine Unmöglichkeit. Giebt man ihm nun das Schwert der bewaffneten Macht in die Hand, so wird und muß er es zur Unterdrückung aller Partikularinteressen gebrauchen. Daher keinen Prätendentenkaiser, keinen Despotenkaiser, überhaupt keinen Kaiser.

Diese Idee könnte nur dann ein bedauerlicher Zankapfel unter den deutschen Fürsten werden, wenn Einer derselben schwach oder ehrgeizig genug wäre, sich dazu herzugeben, außer Landes (in Frankfurt) zu residiren, sein Land aufzugeben, und den Traum einer nebelhaften Zukunft der Gegenwart vorzuziehen.

Ueberwiegende Gründe sprechen daher sicher dafür, einen festen Zyklus von wechselnden Oberhäuptern oder zugleich dirigirenden Mächten aufzustellen, die nach einander oder neben einander an die Spitze des deutschen Bundesstaates treten, so daß sie als die Repräsentanten der natürlichen Gruppen und Gegensätze Deutschlands erscheinen (§.§. 27 des beiliegenden Entwurfes).

Nur diese Form hat den großen Vorzug vor allen anderen, daß sie sich am leichtesten den vorhandenen Elementen, denjenigen deutschen Mächten, welche in größeren Komplexen jetzt schon zumeist die deutsche Einheit repräsentiren, anpassen läßt. Diese Form bietet ferner den Vortheil dar, daß sie auf ganz natürlichem Wege eine Kontrolle der leitenden Mächte nach einan-

der oder neben einander eintreten läßt, so daß keine derselben es wagen dürfte, ihr Interesse auf schädliche Weise bei der Leitung vorwiegen zu lassen. Ueberdem will man die Verantwortlichkeit der Minister auch im deutschen Bundesstaate (nach dem Entwurfe der Siebenzehn §. 10); diese erscheint aber praktisch nicht einmal als durchführbar, wenn nicht wenigstens von Zeit zu Zeit eine andere leitende Macht an die Spitze tritt oder am Direktorium Theil nimmt, welche die formellen Beweise in ihrer Hand hat. Nur durch ein solches Direktorium ist eine Kontrolle möglich, ohne die Gefahren einer erblichen Kaiserwürde und ohne die Unsicherheit eines Wahlreiches. — Man werfe nicht ein, diese Form sei keine absolute Einheitsform, sondern man bedenke wohl: Eine wahre Einheit kann nur das Resultat einer freien gemeinsamen Ueberlegung, Abwägung und Abstimmung über alle Einzelinteressen sein, nur das Resultat wahrhafter Einigung. In den Vertretern der Regierungen und in den Vertretern der deutschen Völker liegen die wahren Elemente der deutschen Einheit, nicht in der absoluten Macht eines Einzigen; Reichstag als Regierungselement und Nationalparlament als Volksvertretung sind die Organe der Beschlußfassung, die es doch nur zu einer nationalen Einigung bringen können.

Auch der Gedanke des Entwurfes der Siebenzehn (§. 12), eine Fürstenkammer von persönlich erscheinenden Fürsten oder deren Bevollmächtigten als Oberhaus der Volkskammer oder dem Unterhause entgegenzustellen, ist ein höchst unglücklicher, weil er entweder die Exekutivgewalt des Bundesstaates lähmen müßte, sobald man die Besetzung derselben den Regierungen der einzelnen Staaten entziehen wollte, oder weil er die Fürsten in

eine Art gezwungener und geſchloſſener Oppoſition gegen die Zentralgewalt hineintreiben würde, oder endlich jedenfalls deßhalb, weil er die konſtitutionellen Fürſten zu einem ariſtokratiſchen Elemente machen und ſie aus ihrer Stellung in der Regierung der Einzelnſtaaten herausrücken würde. Ein konſtitutioneller Fürſt iſt kein Ariſtokrat und ſoll es nie werden. Zwar iſt es richtig, daß es in Deutſchland mehrere ſo kleine ſouveräne Staaten giebt, daß deren Selbſterhaltung kaum in ihren eigenen Kräften liegt, daß es ſomit wünſchenswerth erſcheinen muß, wenn ſie von der Souveränität diejenigen Rechte aufgeben, welche dem Geſammtintereſſe im Wege ſtehen können; aber die Einheit des Bundesſtaates ſoll ja eben zu dem Zwecke begründet werden, um den Einzelnen durch Einigung ſtärker zu machen, nicht aber um ihn zu vernichten. Nur das der Geſammtheit Feindſelige, die Kraft Deutſchlands Hindernde ſoll aus der Souveränität entfernt werden. Ueberdem giebt es aber auch ſo viele größere Staaten innerhalb Deutſchlands, wozu namentlich die ſechs Königreiche zählen, daß es leicht werden würde, mit einer naturgemäßen und verſtändigen Kreiseintheilung um dieſe größern Staaten herum, den Beſchlüſſen der zentralen Gewalten in dieſen ſechs Kreiſen (die immer aus einem Komplexe von Staaten gebildet werden könnten) die nöthige Sicherheit der Ausführung zu geben. Sowie aber in dem Entwurfe der Siebenzehn §. 12 das Oberhaus hingeſtellt iſt, würden die Fürſten bei weitem nicht einmal die Rechte der alten Landeshoheit erhalten, ſie würden neben ihren Unterthanen in Einem Hauſe ſitzen und ſtimmen, ſie würden nicht einmal Repräſentanten der Einzelnregierungen, keinerlei Mächte ſein,

kein Reichstag im alten Sinne des Wortes, sondern ein Zwischending zwischen Schatten und Wirklichkeit, das man eher mit Bedauern als mit Achtung betrachten könnte. —

Nach diesem Entwurfe müßten die Fürsten und Bürgermeister der freien Städte auf der Bank des Oberhauses mit den Unterthanen der verschiedenen Staaten sitzen, um durch ihre persönliche Anwesenheit oder ihre Bevollmächtigten noch das abermals zu bekräftigen, was sie schon zu Hause in ihrem Lande als Ansicht der Regierung ausgesprochen und den Exekutivbehörden am deutschen Bunde mitgetheilt haben. Sollen sie etwa dort nochmals versuchen, durch das Gewicht ihrer persönlichen Erscheinung und Regierungsgewalt sich der Deputirten des Volkes aus ihrem Lande zu versichern, auf ihre Untergebenen einen Einfluß zu gewinnen, oder als Haupttheil der Ersten Kammer mit gleichberechtigter Abstimmung alle Beschlüsse der Volksrepräsentanten im Unterhause zu hintertreiben? Oder will man die regierenden Fürsten nur zu Pairs des Reiches, etwa zu Mediatisirten machen?

Die Meisten derselben werden und können nicht persönlich erscheinen; sie sind zu Hause durch die Regierungsgeschäfte festgehalten; es wird also wieder in solchem Oberhause der endlose Weg der Instruktionen und der todte Weg der Mandate, wie auf dem deutschen Reichstage, eingeschlagen werden, welche dann nur das wiederholen und wiederkauen würden, was bereits als Ansicht der Regierungen ausgesprochen ist.

Wir können eine solche Fürstenkammer nicht dulden, wir haben sie nicht nöthig, sie würde schädlich und verwirrend auf die Kraft, Einheit und Freiheit des Gesammtstaates zurückwirken.

Weil aber jene Grundsätze des Entwurfes der Siebenzehn, die oben beleuchtet sind, eine totale Revolution im deutschen Vaterlande herbeiführen müssen, wenn sie verwirklicht werden sollen, weil sie die Freiheit der Völker und Stämme, wie der einzelnen Regierungen vernichten würden, ohne eine wahrhafte freie Einigung der deutschen Nationalinteressen herbeizuführen, so legt die konstitutionelle Krone Bayern einen anderen Entwurf von Grundzügen einer nationalen deutschen Bundesverfassung vor, welcher, wie sie glaubt, ausführbar ist, ohne die Elemente der Unterdrückung und Despotie in sich zu tragen.

Zuerst deshalb die Bemerkung, daß es nothwendig sein wird, alle Punkte und Fragen, die in Bezug auf den Zweck und die Funktionen des neuen Bundesstaats stehen, vorauszustellen, so daß über diese zuerst in Frankfurt abgestimmt und entschieden werden kann, dann aber erst die schwierigeren und zweifelhafteren Fragen über die formelle Gestaltung und Verfassung des neuen Bundesstaates folgen zu lassen, weil dieses zum größten Theile offene Fragen sind, und alle einzelnen Regierungen ebensowohl, als die Völker Deutschlands angehen. Ueber die ersteren Fragen, die Zwecke des Bundesstaates, oder über dasjenige, was durch denselben erreicht werden soll, kann man sich leichter einigen, ist man größtentheils einig, und wird man auch einig bleiben; über die zweite Abtheilung sind so verschiedene Ansichten und Entwürfe bis jetzt schon bekannt geworden, daß eine unvorgreifliche Ordnung der Fragen, so daß die Bejahung oder Verneinung der Einen nicht schon die weiteren ausschließt, nothwendig wird.

Zu der ersteren Abtheilung der Fragen, in welchen nahezu Uebereinstimmung der Ansichten besteht, rechnet

ſie namentlich bis in den §§. 1 bis 15 incl. des diesſeitigen Entwurfes aufgeſtellten Grundſätze über die Zwecke des neuen Bundesſtaates, der nicht nur die Vertheidigung und Vertretung Deutſchlands als politiſche Einheit nach Außen, ſondern auch die Einigung Deutſchlands in ſeinen gemeinſamen Intereſſen und Rechten nach Innen gewähren ſoll. Sie rechnet dazu die unumgängliche Bedingung, daß kein deutſcher Staat als ſolcher fernerhin mehr ein beſonderes Kriegs- und Friedensrecht für ſich in Anſpruch nehme. Sie rechnet dahin die Geſammtgarantie aller deutſchen Territorien und aller konſtitutionellen Verfaſſungsgrundſätze, die Garantie aller im §. 15 aufgeſtellten Volksfreiheiten und ſtaatsbürgerlichen Rechte, ferner die Errichtung eines deutſchen Bundesgerichtes, gleichmäßiger Zoll-, Handels-, Schiffahrts-, Münz- und Poſt-Inſtitute, oder doch auf gleichartigen Grundſätzen beruhende Verträge dieſer Art der deutſchen Staaten unter einander. Ueber die Allgemeinheit der Wünſche des deutſchen Volkes in Bezug auf dieſe Punkte kann kaum noch eine abweichende Meinung beſtehen; nur da, wo ſich verſchiedene volkswirthſchaftliche und finanzielle Intereſſen, wie im deutſchen Zollvereine, in den Nordſeeſtaaten und in Oeſterreich, bisher kundgegeben haben, wird es nöthig werden, einen Modus zu finden (§. 13), der zur Einigung dieſer verſchiedenen Intereſſen beitragen mag.

Dagegen iſt die Krone Bayern in Bezug auf die zweite Abtheilung §§. 16 bis 36 alſo in Bezug auf die formelle Organiſation des deutſchen Bundesſtaates der unwiderruflichen Anſicht, daß die Prinzipien der konſtitutionellen Staaten Deutſchlands, wie ſie neuerdings feſtgeſtellt ſind, auch in dem deutſchen Bundesſtaate das Fundament der neuen Ordnung und

Freiheit bleiben müſſen. Deßhalb hat ſie in dieſer Abtheilung Ihres Entwurfes §. 16 den Grundſatz vorangeſtellt, daß die nöthige Einheit, Kraft und Freiheit des geſammten Deutſchlands erreicht werden müſſe, zugleich aber das eigenthümliche Leben der deutſchen Volksſtämme und die nothwendige Selbſtregierung der einzelnen Staaten nicht erſtickt und vernichtet werden dürfe. Eine genaue Scheidung der gemeinſamen Rechte des Bundesſtaates von den individuellen Rechten der Einzelnſtaaten iſt nöthig. — Die exekutive Zentralgewalt im deutſchen Bundesſtaate muß in den Händen der Regierungen und ihrer Bevollmächtigten bleiben, die parlamentariſche Gewalt aber der Berathung und Entſcheidung über die einigenden Geſetzesvorſchläge, ſowie die Wahrung der allgemeinen deutſchen Staatsrechte den Volksvertretern anheimfallen. Es ſoll die weſentliche Gewalt der Regierungen nicht im neuen Reichstage (Senate oder Bundestage) §. 18 vermiſcht, ſondern erhalten werden. Dadurch ergeben ſich von ſelbſt die beiden großen Abtheilungen der Zentralorgane des deutſchen Bundesſtaates, nämlich Reichstag (oder Senat) als Inbegriff aller eigentlichen Regierungsbevollmächtigten und Nationalparlament als Inbegriff der Volksvertretung und ihrer Rechte.

Um aber dem neuen Staate ferner die Einheit der Macht und Ausführung neben den mannigfaltigen Lebenskräften der einzelnen Regierungen zu ſichern, wird es nöthig, ein Direktorium an der Spitze des Geſammtſtaates zu haben.

Auch über dieſe Grundlagen des neuen deutſchen Staates wird es nicht ſchwer halten, ſich zu verſtändigen. Dagegen wird die Frage ſchwieriger, ſobald man auf die Vertheilung und Konzentrirung der einzelnen Staatsgewalten und Rechte kommt.

Das Direktorium muß ein vollziehendes und verwaltendes Ministerium, es muß ein inspizirendes Beamtenpersonale haben, theils um handeln zu können, theils um sich versichern zu können, daß die Gesetze des Gesammtstaates in ganz Deutschland vollzogen werden. Daneben muß aber doch der Zusammenhang des Direktoriums mit allen einzelnen Regierungen und Völkern in der Art dauernd bewahrt werden, daß diese Regierungen und Volksstämme selbst als lebendige, selbstständige Organe des deutschen politischen Lebens vertreten sind und mitwirken.

Deßhalb müssen (§. 17 und 18) alle Regierungen als einzelne Glieder des großen deutschen Staatskörpers wenigstens vollständig an den gesetzberathenden Behörden des neuen Staates Theil nehmen, um ihre Ansichten wie Interessen geltend zu machen. Keine Unterdrückung, keine Tyrannei des Mächtigeren gegen die Geringeren, am allerwenigsten in den Behörden, welche die Initiative der Einigung auf sich haben, darf stattfinden.

Auch von der Besetzung derjenigen Zentralbehörden, welche unmittelbar mit den Regierungen und Administrativbehörden der einzelnen Staaten im Zusammenhange stehen und bleiben müssen, wenn sie selbst Leben gewinnen sollen, können der Natur der Sache nach die einzelnen Regierungen nicht ausgeschlossen werden.

Wie man im deutschen Zollvereine die Beamten der einzelnen Regierungen nicht von den Zentralbehörden ausschließen konnte, ohne dem ganzen Gebäude seine innere Lebenskraft zu nehmen, so wird man dieses auch in dem neuen Bundesstaate nicht können. Die Besetzung des Zentralbundesgerichtes, der Zentralzolladministration, der Postadministration, des Auswanderungswesens und des statistischen Bureaus muß nothwendig nach einem

Wahl- oder Besetzungsmodus geschehen, der die Verbindung mit den einzelnen Staatsregierungen aufrecht erhält. Ebenso wird es räthlich sein, daß die Regierungen sich über die Uebernahme der Vertretung deutscher Interessen bei auswärtigen Staaten verständigen, etwa so, daß namentlich Eine größere Macht für Norddeutschland, Eine für den Osten und Eine für Süddeutschland die Vertretung wie die Kosten derselben, aber nur im Namen und Interesse des deutschen Gesammtstaates zu den Haupttheilen übernehmen, ohne die anderen mittleren und kleineren Staaten ganz von dem Antheile daran auszuschließen. Auf diesem Wege läßt sich allein eine rasche Ausgleichung herbeiführen.

Dagegen möge man dem Direktorium die freie Besetzung aller derjenigen verwaltenden und inspizirenden Behörden zugestehen, welche eine selbstständige Zentralisation erfordern oder räthlich machen. Dahin gehören namentlich die in §. 22 und 23 und in §. 17 aufgeführten Behörden, die Besetzung der Finanz- und Kriegsministerien (der Kasseverwaltung, der Steuerbehörden, der Schuldentilgungskommission), sowie alle inspizirenden Behörden über den Vollzug der Gesetze.

Diese Behörden sind überdem nothwendiger Weise nach den Grundsätzen des konstitutionellen Staates, wie nach der natürlichen Anforderung, die eben sowohl im Interesse der deutschen Regierungen wie Völker liegt, daß sie Rechenschaft ablegen müssen, verantwortlich. Ohne die Verantwortlichkeit derselben läßt sich ein Föderativstaat nicht denken. §. 17. Um die mögliche Stellung und Macht eines zukünftigen Direktoriums zu begreifen und sich darüber zu verständigen, wird es vor allem räthlich, sich das Wünschenswerthe für ganz Deutschland recht klar zu machen, zuerst die Rechte und Gewalten des Direktoriums aufzustellen, und dann über

den Titel, wie über die Art der Besetzung dieser Stelle sich zu entscheiden.

§. 21. Das Direktorium soll der Repräsentant der Einheit der deutschen Fürsten und Völker gegen Außen sein, wo diese Einheit besteht.

Nach Innen aber kann es nur der Förderer der Einigung unserer Interessen und Rechte sein, weil dieselben noch vielfältig abweichen. Es kann an der Spitze der deutschen Diplomatie und der deutschen Heeresgesetzgebung und an der Spitze der Aufsicht über die Heeresorganisation stehen, ohne daß Fürsten und Regierungen dadurch zu seinen Beamten erniedrigt werden, oder gar die Ernennung der Offiziere und dadurch die ganze bewaffnete Macht verlieren. Es kann die nothwendige und ausgesprochene Einheit der Grundsätze und Instruktionen aufrecht erhalten, ohne doch überall in ganz Deutschland regieren zu können. Der Reichstag der einzelnen Regierungen ist sein rechter Arm (§. 22) für die Aktion; das Nationalparlament ist sein Kopf für den Beschluß.

Auf der anderen Seite muß das Direktorium Präsident der Zivilbehörden, der einigenden Behörden für ganz Deutschland sein. Es ist also eine Macht, keine bloße Persönlichkeit; es ist ein Prinzip, das Kraft haben muß, aber kein Diktator. Das Direktorium muß eine Macht sein, die auch verschiedenartige Interessen der deutschen Staaten zur Einigung bringen kann, ohne sie zu unterdrücken.

Nur wenn diese Grundsätze wenigstens in ihren Hauptbestandtheilen angenommen und festgestellt sind, nur wenn den Fürsten und Völkern Deutschlands gemeinsam ihr Antheil an der Konstituirung des Vaterlandes gesichert ist, kann man auch die Grundzüge der Verfassung des Nationalparlamentes sich auf die freieste

und breiteste Basis gestalten lassen. Nur dann wird eine wahrhafte und umfassende Repräsentation des deutschen Volkes neben den exekutiven Zentralbehörden des Bundesstaates die Einigung des Vaterlandes herbeiführen, die in Aller Interessen liegt.

Mögen daher alle deutschen Regierungen ihre Gesandten am deutschen Bunde mit ähnlichen oder gleichen Instruktionen versehen, um sich die definitive Beschlußfassung über alle einzelnen Punkte der zukünftigen Bundesstaatsverfassung zu sichern, oder mögen sich endlich die deutschen Fürsten persönlich in Frankfurt versammeln, um das Werk der Einigung zu Stande zu bringen.

Der Bayerische Entwurf ist von der Voraussetzung der gemeinsamen Aktion der Fürsten und Völker ausgegangen; er hat keinerlei Hintergedanken, sondern er gesteht Alles, was im Interesse der Freiheit Deutschlands liegt, offen und ehrlich zu; er läßt der Selbstbestimmung der Rechte durch das deutsche Volk die weitesten, möglichen Gränzen; er läßt die zweifelhaften Fragen der Entscheidung der Majorität offen; er hat überdem die Grundrechte des deutschen Volkes bereitwillig aus dem Entwurfe der Siebenzehn herübergenommen. (Vgl. Art. IV. des Entwurfes der Siebenzehn mit §. 15 des Bayerischen Entwurfes.)

Möge das deutsche Volk daran erkennen, daß es in seinem eigenen materiellen Interesse liegt, einig zu sein schon in dem, was es will, einig zu sein in der Form der Berathung, einig zu sein im gesetzmäßigen Handeln.

Mögen die deutschen Fürsten erkennen, daß es an der Zeit ist, noch an der Zeit ist, die Hand zu bieten zu jedem Schritte, der im Interesse der gesetzmäßigen Freiheit, der einigenden Ordnung und des allgemeinen Wohles geschieht.

Nachträgliche Zusätze und Bemerkungen zu dem Entwurfe von Grundzügen einer nationalen deutschen Bundesverfassung.

Zu §. 11. Die Münzeinheit ist nicht so zu verstehen, daß der Norden absolut verbindlich gemacht werde, sein ganzes Münzsystem und seinen Thalerfuß, der Süden seinen 24½ fl. Fuß mit allen Unterabtheilungen aufzugeben. Dagegen möge man sich in ganz Deutschland über noch eine oder mehrere andere und zwar kleinere Handelsmünzen als die Zweithalerstücke (3½ fl. Stücke) des Zollvereines, und wenn es möglich ist, über gleiche Goldmünzen von gleichem Schrot und Korn vereinen, so daß sie sich dem Thalerfuße und Guldenfuße zugleich anschließen.

Zu §. 12. Gleichartige Posteinrichtungen heißt nicht, daß, wie in Nordamerika der Kongreß, so bei uns der Bundesstaat das Recht erhalten solle, selbst Posten in Deutschland anzulegen; sondern nur, daß die Regierungen sich auf dem Wege des Kartells über gleichartige Grundsätze der Postverwaltung und über das Ineinandergreifen der Postenläufe verständigen und Gesetze in Frankfurt publiziren.

Zu §. 15. Wenn sich bei den Verhandlungen in Frankfurt die Eventualität herausstellt, oder der Vorschlag gemacht wird, die Aufzählung und Deklaration der Grundrechte aller Deutschen (wie sie der Entwurf der siebenzehn Vertrauensmänner giebt, und wie sie in dem §. 15 des Bayerischen Entwurfes aufgenommen sind) aus der neuen Verfassungsurkunde des deutschen Bundesstaates wegzulassen, oder sie einer besonderen Erörterung vorzubehalten, so möge diese Eventualität oder dieser Vorschlag unterstützt werden.

Zu §. 17. Eine eigene deutſche Flagge iſt einzuführen, welche (wie die Nordamerikaniſche Unionsflagge) das allgemeine deutſche Emblem und die deutſchen Farben als Hauptzeichen und die ſpeziellen Staatenflaggen als Nebenzeichen enthält.

Auch ſoll das Kriegsweſen der Militärkommiſſion beigeordnet werden.

Zu §. 34 Nr. 5. Die Beiträge, welche das Bedürfniß des Bundesſtaates erheiſcht, ſetzt der Reichstag feſt und bewilligt oder verwirft das Parlament; einzelne Steuern hat das Letztere dagegen nicht auszuſchreiben.

Grundſätze der deutſchen Bundesverfaſſung.

I. Mehrere bekannt gewordene Projekte müſſen im Intereſſe der Fürſten und der konſtitutionellen Rechte der Volksſtämme ſelbſt zurückgewieſen werden. Dahin gehört:

a) zu verwerfen iſt das Kaiſerthum, ſowohl das Erb- wie das Wahlkaiſerthum. Das Kaiſerthum iſt eine reine Unmöglichkeit gegenüber den beſtehenden Zuſtänden. Ohne eine eigene kaiſerliche d. h. alle Staaten Deutſchlands umfaſſende oder in alle inneren und äußeren Angelegenheiten beſchränkend eingreifende Regierung wäre dasſelbe ein Schattenkaiſerthum, und deßhalb zu verwerfen. Mit einer umfaſſenden Regierung ausgeſtattet, würde durch das Kaiſerthum die Selbſtregierung aller einzelnen Staaten in ſteter Gefahr der Vernichtung ſchweben.

b) Eine Fürſtenkammer, beſtehend aus den regierenden Fürſten ſelbſt oder deren Bevollmächtigten, ſo daß dieſe Fürſtenkammer dem Unterhauſe oder der

Volkskammer als erste Kammer gegenüber gestellt würde, ist ebenfalls zu verwerfen. Eine solche Idee würde die regierenden Fürsten zu Mediatisirten herabsetzen, und ihnen alles Gewicht der Regierungsgewalt in ihren Territorien rauben. Wenn die Fürsten nicht die Exekutivgewalt des Zentralstaates und das Veto oder die Sanktion in der Gesetzgebung behalten, so würde jeder Beschluß der Volkskammer des Nationalparlamentes es unmöglich machen, daß sie in ihren Territorien noch mit der nöthigen Regierungsgewalt und Unabhängigkeit dastünden. Es würde diese Instruktion nichts weiter als der Uebergang in die Republik oder den absoluten Kaiserstaat sein.

II. Positiv dagegen läßt sich den bekannt gewordenen Ansichten Folgendes zur Seite stellen:

1) Ein Bundesstaat soll errichtet werden zur größeren Kräftigung der deutschen Einigkeit nach Außen, zur schnelleren Einigung der verschiedenen Interessen und Rechte der Einzelnstaaten nach Innen, und zur Garantie der konstitutionellen Freiheiten und Rechte, sowohl der des deutschen Volkes als der deutschen Fürsten.

2) Die Hauptorgane dieses Bundesstaates sollten sein:

a) Ein Reichstag, der aus sämmtlichen Bevollmächtigten der Einzeln-Regierungen besteht, mit einem Direktorium an der Spitze;

b) ein Nationalparlament, aus 2 Kammern bestehend.

3) Der Reichstag ist der Kollektivsouverän des Bundesstaates; er übt das Veto und die Sanktion der Gesetze nach Stimmenmehrheit unter dem Vorsitze des Direktoriums aus; er schlägt die Kandidaten der Exekutivbehörden vor, das Direktorium ernennt sie.

Dazu gehören namentlich das Kriegsministerium, das Finanzministerium und das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

4) Das Direktorium hat die formelle Leitung in allen Verhandlungen des Reichstages und den Vorsitz desselben.

5) Es wird gebildet aus drei Hauptmächten des deutschen Nordens, Südens und Ostens, so daß diese Mächte es nach einander in einem festen Zyklus von 6 zu 6 Jahren oder neben einander zugleich ausüben, unter sich die Geschäfte des Direktoriums theilen, und Eine Macht für das Präsidium des Reichstages ernennen.

6) Ein eigener Oberfeldherr des Bundes wird nebst mehreren Unterfeldherren für die exekutive Heeresmacht des ganzen Deutschlands ernannt.

7) Das Nationalparlament ist das in der Gesetzgebung berathende, zustimmende, verwerfende oder auch frei beantragende Kollegium. Es besteht aus zwei Kammern, von denen die erste von den ersten Kammern der Einzelnstaaten oder aus analogen Elementen, die zweite vom Volke gewählt wird.

8) Ein Bundesgericht besteht daneben für alle Streitigkeiten der Einzelnstaaten unter einander so wie für alle Streitigkeiten der Einzelnregierungen mit ihren Landständen, ferner als Staatsgerichtshof für den Bundesstaat selber, für die Anklage der Minister und Exekutivbehörden, die verantwortlich sind.

9) Eine eigene Deklaration der gemeinsamen deutschen staatsbürgerlichen Rechte wird mit dem Entwurfe der Verfassung verbunden, deren Garantie die Organe des deutschen Bundesstaates übernehmen.

107.

Auszug aus dem Berichte der Hannöverischen Bundestagsgesandtschaft über den Entwurf eines Reichsgrundgesetzes der siebenzehn Vertrauensmänner, d. d. Frankfurt den 28ten April 1848.

(Aktenstücke zur neuesten Geschichte Deutschlands, Hannover. 1848. S. 117.)

Indem ich die weitere Erläuterung über die Entstehung des von mir vorgestern eingereichten Entwurfes eines Reichsgrundgesetzes und die Motivirung seiner einzelnen Bestimmungen um so mehr dem Professor Zachariä überlassen muß, als durch die ausschließliche Bearbeitung desselben von Seiten der Vertrauensmänner und die vertrauliche Behandlung der Sache ihrerseits, nur der Vertrauensmann selbst dazu im Stande sein wird, komme ich heute nur noch auf die allgemeine politische Lage und den Stand der einzelnen deutschen Regierungen diesem Verfassungsprojekte gegenüber zurück.

Unter allen von den einzelnen Staaten zu bringenden Opfern an Souveränitätsrechten scheint mir das größte, die gänzliche Ueberlassung des Heerwesens bis zur Ernennung der Stabsoffiziere der Landwehr an die Reichsgewalt, wodurch die Beschränkung der einzelnen Staaten hierin weiter ausgedehnt ist, als solches selbst in den Nordamerikanischen Staaten und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft der Fall ist. Daß jedoch in dieser Ausdehnung der Militärgewalt und der ausschließlichen Leitung des Heerwesens gerade das kräftigste Mittel zur Erschaffung einer starken Reichsgewalt und zur Erhebung Deutschlands zu einer Weltmacht liegt,

kann eben so wenig geläugnet werden, als es besonders nach den Erfahrungen der letzten Monate in Abrede zu nehmen ist, daß die Unzulänglichkeit der bisherigen Bundeskriegsverfassung, trotz der bedeutenden Verbesserungen, welche im letzteren Jahrzehente in derselben unläugbar stattgefunden haben, allgemein gefühlt wird, und eine gehörige Kraftentwickelung des Bundesheeres gerade in Zeitverhältnissen, wo sie am Nothwendigsten wäre, mangelt, und besonders in den mittleren und kleinen Bundesstaaten sich zum Theile in nicht geahndeter Schwäche zeigt; wodurch das Uebergewicht von Oesterreich und Preußen, trotz der Zerrüttung ihrer inneren Zustände und ihrer Verfassungswirren, in dieser Beziehung doch sehr fühlbar wird, und zu dem naheliegenden Schlusse führt, daß das Heerwesen in den einzelnen mittleren und kleineren Staaten, in einer möglichsten Selbstständigkeit und eigener Entwickelung und Leitung erhalten, doch zur Erstarkung und Haltung der Regierungen unter den sich jetzt entwickelnden Volkszuständen nicht hinreicht, und gar leicht zu gefährlichen und kostbaren Täuschungen führt. Ob daher in Wirklichkeit das in dieser Beziehung den einzelnen Staaten zugemuthete Opfer an Souveränitätsrecht so beträchtlich sein möchte, als es auf den ersten Anblick erscheint, dürfte für die sämmtlichen Bundesstaaten, außer Oesterreich und Preußen, noch in Frage zu stellen sein.

Für diese beiden Großmächte stellt sich aber freilich die Frage ganz anders, und wenn man annimmt, daß die Erlangung der erblichen Reichsgewalt jetzt Gegenstand der Rivalität des Habsburgischen und Hohenzollern'schen Hauses werden muß, so liegt in dieser Bestimmung über das Heerwesen zugleich die Entscheidung über die Existenz oder Nichtexistenz der einen oder der anderen Hausmacht, und die Frage, ob die Reichsgewalt

nicht einem andern deutschen Fürstenhause zu Theil werden könnte, ist eben wegen dieser Existenzfrage für Oesterreich und Preußen, meiner Ansicht nach, schon im Voraus verneinend entschieden.

Wie hier die der künftigen Reichsgewalt zugedachte Kraftfülle der Ausführbarkeit des Entwurfes fast unübersteigliche Hindernisse entgegensetzen dürfte, so finde ich in der Bestimmung der Erblichkeit der Reichs-Oberhauptswürde in der im Entwurfe projektirten Weise umgekehrt auch wieder eine solche Schwächung des Reichsoberhauptes, daß ich dadurch die Existenz der Verfassung — ihre vollständige Einführung vorausgesetzt — in sich selbst für gefährdet halte.

Die Erblichkeit der Würde des Reichsoberhauptes, wenn dasselbe in Frankfurt seine Residenz haben, und sein Einkommen durch eine Reichszivilliste bestimmt sein soll, kann sich danach an einen Territorialbesitz und an eine Hausmacht nicht anlehnen, und wird, wenn dieses nicht der Fall ist, der Kaiserfamilie in zweiter und dritter Generation schon den Charakter vielleicht zu kostbarer Pensionäre und Sinecuristen geben, da diese zu schaffende Reichszivilliste den reinen Charakter einer Besoldung oder resp. Reichslast an sich trägt, während die Zivillisten aller unserer konstitutionellen Staaten doch die wesentlich verschiedene Eigenschaft eines Aversi für das im Staatsvermögen aufgegangene Domanium und resp. das Patrimonialvermögen des Fürstenhauses wenigstens in Deutschland an sich tragen.

Sollte aber bei der Aufnahme dieser Bestimmung in den Entwurf dennoch die Idee im Hintergrunde gelegen haben, daß dem Reichsoberhaupte, über dessen erstmalige Wahl und Bestellungsart gewiß mit Absicht Alles offen gelassen ist, dennoch durch die Erwählung vielleicht einer bestimmt gedachten Persönlichkeit der

Rückhalt einer Hausmacht zu Gebote stehen würde, so ist damit auch in diesem Punkte — von allen dynastischen Interessen der übrigen deutschen regierenden Häuser abgesehen — die vorhin erwähnte Rivalität von Oesterreich und Preußen, welcher allein wohl die Erniedrigung Deutschlands und die unselige Verwirrung unserer gegenwärtigen Verhältnisse zuzuschreiben ist, in die erste Reihe gestellt, und ein Streit hervorgerufen, welcher das Einigungswerk zu zernichten droht, ehe es noch begonnen; indem diejenige Großmacht, welche die andere zuerst auf dieser Bahn Terrain gewinnen sieht, sich gewiß vom Einigungswerke zurückziehen und eine isolirte Stellung einzunehmen suchen wird.

Allem Anscheine nach wird eine solche Isolirung nun zunächst von Oesterreich zu erwarten sein, da dasselbe schon in seinen außerdeutschen Verhältnissen, wie sehr dieselben auch augenblicklich auf die Spitze getrieben sind und sich gefährlich für's Haus Habsburg gestalten, ein Motiv gegen die gänzliche Hingebung seiner deutschen Hausmacht an das deutsche Einheitsinteresse finden wird, so lange eben nicht durch rein demokratische Umwälzungen, in denen die deutschen Erbländer freilich jetzt begriffen scheinen, die Hausmacht gänzlich gebrochen ist. Glaube ich mich über diese Tendenz von Oesterreich nach — — — nicht zu irren, so kann ich auf der anderen Seite von Preußen nur glauben, daß es sich um so eifriger an der Spitze der Bewegung zu erhalten suchen wird, als es eben seine ganze Existenz in den Glückstopf der deutschen Einheit geworfen zu haben scheint, und — — — —

In diesem Kampfe der Sonderinteressen der beiden deutschen Großmächte um Lebensfragen wird nun, in soferne die an Umfang gewinnenden inneren Unruhen oder gar feindliche Angriffe von Außen überhaupt den

Zuſammentritt der konſtituirenden Verſammlung hier in Frankfurt zum 18ten Mai noch möglich machen, eine ſolche Verſammlung aus freier Wahl des geſammten Volkes hervorgegangen, dieſelben Fragen zur Entſcheidung in die Hand nehmen, und wird durch ſimple Majoritäten ihre Ausſprüche darüber abgeben, wie ſie die künftige Geſtaltung deutſcher Einheit begründen zu können vermeint, während es noch ſehr zweifelhaft und durchaus ungewiß erſcheint, ob der jetzt vorliegende Entwurf der 17 Vertrauensmänner, auch wenn er von ſämmtlichen Bundesregierungen als Baſis für die Verhandlungen der konſtituirenden Verſammlung angenommen wäre, von der konſtituirenden Verſammlung als eine ſolche Baſis angenommen wird; da die konſtituirende Verſammlung in der Art ihrer Zuſammenſetzung keinerlei Stoff zu einer Vertretung der Regierungen der einzelnen Bundesſtaaten und ihrer mit dem allgemeinen Einheitsintereſſe in Einklang zu bringenden Sonderintereſſen hat, und daher auch von Seiten des Bundestages, welcher iſolirt neben jener Verſammlung ſtehen wird, irgend eine direkte Einwirkung auf den Gang der Verhandlungen nicht geübt werden kann. Eine ſolche Einwirkung auch nur formell ſich zu ſichern, iſt bis jetzt vom Bundestage noch kein entſchloſſener Schritt geſchehen, und konnte bei der gegenwärtigen Kompoſition der Verſammlung, worüber ich in meinem Berichte vom 24ten d. Mts. mich näher ausgeſprochen habe, und bei dem gänzlichen Mangel an Inſtruktion für die meiſten Geſandten auch nicht erwartet werden, und ſo kommt es, daß noch in dieſem Augenblicke es zweifelhaft iſt, ob die Eröffnung der konſtituirenden Verſammlung und die Bearbeitung eines desfallſigen Programmes und einer vorläufigen Geſchäftsordnung (deren definitive Feſtſtellung allerdings der Verſammlung ſelbſt wird über-

laſſen bleiben müſſen) vom Bundestage in die Hand genommen, oder ſich ſelbſt und der gewiß nicht ausbleibenden Leitung des Fünfzigerausſchuſſes überlaſſen bleiben ſoll.

Wie es danach mit der freien Vereinbarung einer deutſchen Reichsverfaſſung zwiſchen Regierungen und Volk ſteht, iſt leicht zu ermeſſen und wird lediglich von dem Charakter der konſtituirenden Verſammlung abhängen, welchen Niemand jetzt ſchon zu beſtimmen im Stande iſt. In dieſer allgemeinen Rathloſigkeit dürfte nun allerdings die außerordentliche Kommiſſion mit Exekutivgewalt, welche noch immer Gegenſtand der Erwägung des Reviſionsausſchuſſes des Bundestags und der dabei zu Rathe gezogenen Fünfziger iſt — wodurch dem Bundestage ein neuer Stoß gegeben iſt — ein erwünſchtes Hülfsmittel für alle Freunde des Vaterlandes ſein, und hoffe ich, daß der Reviſionsausſchuß bald zu ſeinem Vortrage darüber an die Bundesverſammlung ſchreitet — — — —

Jedenfalls wird dieſe Maaßregel vor einer Beſchlußnahme noch einmal an die Regierungen zurückkommen, und wird dann vielleicht ſchon der Zeitpunkt da ſein, wo wir klar ſehen können, ob Deutſchland noch eine andere Zukunft, als einen in ſeinen Folgen nicht zu ermeſſenden Bürgerkrieg, hat, und ob, wenn die Hoffnung auf Einigung verloren gegeben werden müßte, unſer Nordweſten im Stande ſein wird, mit eigener Kraft die Anarchie im Inneren zu unterdrücken und ſeine Freiheit nach Außen zu bewahren. Hier in Frankfurt geht, fürchte ich, die Selbſtſtändigkeit der kleinen Staaten im glücklicheren Falle zu Grabe, während im unglücklichen Falle ein Verſuch der Republick am Rheine und in Säch-

ſen ſehr wahrſcheinlich, und damit der Bürgerkrieg, wie er in Baden thatſächlich exiſtirt, und Anarchie unvermeidlich ſind. — — — —

(gez.) H. v. Wangenheim.

108.

Reſkript des Hannöveriſchen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten an die Hannöveriſche Bundestagsgeſandtſchaft, den Entwurf eines deutſchen Reichsgrundgeſetzes der ſiebenzehn Vertrauensmänner betr., d. d. Hannover den 4ten Mai 1848.

(Aktenſtücke zur neueſten Geſchichte Deutſchlands, Hannover 1848. S. 157.)

Die berichtlichen Aeußerungen vom 28ten v. Mts. laſſen nicht mit Sicherheit entnehmen, welche Anſicht in der Bundesverſammlung über dasjenige Verfahren feſtſteht, welches von derſelben ſowohl rückſichtlich des von den 17 Männern des Vertrauens vorgelegten Entwurfes eines deutſchen Reichsgrundgeſetzes, als auch bei desfallſiger Verhandlung mit der in Frankfurt a. M. zuſammentretenden konſtituirenden Verſammlung zu beobachten ſein wird.

Wir bezweifeln nicht, daß die Bundesverſammlung auf zeitige Entwickelung der durch die betreffenden Be-

ſchlüſſe hierunter ihr angewieſenen Thätigkeit bedacht ſein wird.

Die Verhandlungen der 26ten Bundestagsſitzung vom 30ten März d. J. über Stellung und Aufgabe des Beirathes, ſowie über die Anordnung der Wahlen von Nationalvertretern, ſtellen die Abſicht feſt, daß es die Bundesverſammlung iſt, von welcher der abſeiten des Beirathes aufzuſtellende Verfaſſungsentwurf ausgehen und der konſtituirenden Verſammlung zur Annahme vorgelegt werden ſoll zum Zwecke einer freien Vereinbarung, über deren Unentbehrlichkeit der den Beſchluß vom 30ten März einleitende Vortrag ſich näher herausläßt.

Der ſolchergeſtalt vorgezeichnete Gang der Verhandlung ſetzt nothwendig voraus, daß der Bundestag den der konſtituirenden Verſammlung „zur Annahme" vorzulegenden Verfaſſungsentwurf vorher ſich ſelbſt zu eigen gemacht haben werde, und hieraus folgt wiederum die Nothwendigkeit einer vorherigen Beſchlußnahme über den Entwurf, der, wie er jetzt vorliegt, lediglich als ein beiräthliches Gutachten zu betrachten und von den Verfaſſern auch wirklich bezeichnet worden iſt.

Von dieſer Anſicht geleitet, wird die k. Regierung den Entwurf einer näheren Prüfung unterwerfen, um über deſſen Annehmbarkeit demnächſt in der Bundesverſammlung ihre Erklärung abgeben zu laſſen.

Wir behalten Uns dieſerhalb eine weitere Eröffnung vor, die dem k. Bundestagsgeſandten, nach Inhalt ſeiner Inſtruktion, zur Abgabe der diesſeitigen Stimme unentbehrlich ſein wird.

Unterdeſſen liegt Uns ſehr daran, in Erfahrung zu bringen, was in der Bundesverſammlung über die Art der Eröffnung der konſtituirenden Verſammlung, ſowie

über eine derſelben etwa mitzutheilende Geſchäftsordnung ferner verhandelt und beſchloſſen werden wird.

Wir laſſen demnach eine thunlichſte Beſchleunigung entſprechender Mittheilungen der Bundestagsgeſandtſchaft beſonders empfohlen ſein.

Hannover, den 4ten Mai 1848.

K. Hannöveriſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bennigſen.

109.

Bericht der Hannöveriſchen Bundestagsgeſandtſchaft, den Entwurf eines deutſchen Reichsgrundgeſetzes betr., d. d. Frankfurt den 6ten Mai 1848.

(Aktenſtücke zur neueſten Geſchichte Deutſchlands, Hannover, 1848. S. 158.)

Das ſo eben hier eingehende hohe Reſkript vom 4ten d. Mts., den Entwurf eines deutſchen Reichsgrundgeſetzes betreffend, gibt mir, inſoweit daſſelbe durch meinen Bericht vom 3ten d. Monates wegen der zu

schaffenden Bundesvollziehungsgewalt seine Erledigung noch nicht gefunden haben sollte, die Veranlassung, noch schleunig vor Abgang der Post zu berichten, daß in der Bundesversammlung über die Art der Eröffnung der konstituirenden Versammlung, sowie über eine derselben etwa mitzutheilende Geschäftsordnung wahrscheinlich es durchaus zu gar keinem Beschlusse kommen wird, indem dazu bis jetzt weder im Revisionsausschusse irgend genügende Materialien vorhanden sind, noch auf den werkthätigen Beistand der Siebenzehner, welche sich größtentheils verlaufen haben, gerechnet werden kann. Anscheinend ist es vielmehr die Ansicht der Mehrzahl der Bundestagsgesandten, daß man diese Dinge sich selbst überlassen müsse, weil desfallsige Vorlagen Seitens des Bundestages an die konstituirende Versammlung doch nicht beachtet und den Verhandlungen zu Grunde gelegt werden würden. — So traurig nun auch eine solche Auffassungsweise der Stellung des Bundestages, der konstituirenden Versammlung gegenüber, erscheinen muß, so ist dieselbe bei den hier obwaltenden Verhältnissen doch wohl eine sehr erklärliche, da die Mehrzahl der in der Abreise begriffenen Bundestagsgesandten mit allen anderen Dingen eher, als mit der deutschen Verfassungsangelegenheit sich zu beschäftigen im Stande waren; die in den letzten Wochen und Tagen aber neu eintretenden Gesandten, von der Masse der kurrenten Geschäfte erdrückt, legislatorische Entwürfe zu liefern außer Stande waren; keine einzige deutsche Regierung endlich aber meines Wissens seit dem 30ten März ihren Bundestags-Gesandten von ihren Ansichten über die Gestaltung der deutschen Verfassungsverhältnisse unterrichtet hat. Nimmt man dazu einige Rücksicht darauf, wie die hiesigen Tagesereignisse seit dem 30ten März die Stellung der Siebenzehner dem Bundestage gegenüber verschoben

haben, welche moraliſche Gewalt und öffentliche Autorität der Fünfziger-Ausſchuß inmittelſt hier uſurpirt hat, ſo kann es wohl kein Wunder nehmen, daß in der Bundesverſammlung eine Anſicht über dasjenige Verfahren nicht feſtſteht, welches hinſichtlich des von den Siebenzehnern vorgelegten Entwurfes bei der desfallſigen Verhandlung mit der konſtituirenden Verſammlung zu beobachten ſein wird. Allerdings wird daher für mich eine weitere Eröffnung hinſichtlich des über dieſen Entwurf und deſſen Annehmbarkeit oder Verwerflichkeit von der königlichen Regierung gefaßten Entſchluſſes unentbehrlich ſein, und wird erſt mit dieſer erlangten Wiſſenſchaft über die Anſichten meiner Regierung es mir möglich ſein, in dieſem deutſchen Verfaſſungswerke einen Schritt vorwärts zu thun, zu welchem jetzt mir, wie den übrigen Bundestagsgeſandten, jeder Wegweiſer abgeht.

(gez.) H. v. Wangenheim.

110.

Vertrauliche Note des k. Hannöverischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an mehrere deutsche Regierungen, den Entwurf eines deutschen Reichsgrundgesetzes betr. d. d. Hannover den 6ten Mai 1848.

(Aktenstücke zur neuesten Geschichte Deutschlands, Hannover 1848. S. 160.)

Der ꝛc. (tit.) wird ohne Zweifel nähere Kenntniß von demjenigen Entwurfe eines deutschen Reichsgrundgesetzes genommen haben, welches der deutschen Bundesversammlung von dem in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 10ten März ihr zugeordneten Beirathe unter dem 26ten v. Mts. gutachtlich vorgelegt worden ist.

Bei der hohen Wichtigkeit, welche dieser, zur Grundlage für die Berathungen der konstituirenden Versammlung bestimmten Arbeit zuerkannt werden muß, hat die hiesige Regierung selbige zu dem Gegenstande ihrer ernsten Aufmerksamkeit gemacht, und hat keinen Anstand genommen, den Entwurf vorläufig einer Prüfung zu unterwerfen, obgleich ihr bislang eine Kenntniß von denjenigen Verhandlungen fehlt, zu welchen derselbe in der Bundesversammlung unterdessen Veranlassung gegeben haben wird.

Die k. Regierung ist hiezu zunächst durch die Rücksicht auf die thunlichste Vorbereitung einer bezüglichen Instruktion für die diesseitige Bundestagsgesandtschaft behufs derjenigen Beschlußnahme der Bundesversammlung geleitet worden, deren es bedürfen wird, damit der Ver-

faſſungsentwurf von der Letzteren im Sinne der Bundestagsverhandlungen vom 30ten März und 7ten April d. J. der konſtituirenden Verſammlung „zur Annahme" vorgelegt werden könne.

Bei ſolcher Prüfung hat allhier der Entwurf, auch von dem darin angenommenen Standpunkte einer neu zu begründenden erblichen deutſchen Reichsgewalt, für befriedigend im Allgemeinen nicht erkannt werden können.

Mag dieſer Standpunkt zur Löſung der, der begutachtenden Kommiſſion geſtellten, bedeutungsvollen Aufgabe den minder ſchwierigen Weg dargeboten haben, ſo ſcheint doch der daneben (§. 2) aufgeſtellte Grundſatz einer fortdauernden „Selbſtſtändigkeit der einzelnen deutſchen Staaten" eine hinreichende Geltung durchgehends nicht erlangt zu haben; eine Geltung, die gleichwohl, den von dem diesſeitigen Beirathe gegebenen Erläuterungen zufolge, von den 17 Männern des Vertrauens in dem Maaße beabſichtigt geweſen iſt, daß für die Freiheit der Einzelſtaaten eine rechtliche Vermuthung werde ſtreiten müſſen.

Abgeſehen von minder erheblichen Punkten dürfte dieſer Mangel ſich darin zunächſt zu Tage legen, daß, ungeachtet des Fortbeſtehens jener Selbſtſtändigkeit, den deutſchen Regierungen (§. 3 lit. a.) ein Recht der Verträge und der Geſandtſchaften nicht verbleiben ſoll, eine Beſtimmung, mit welcher ſogar die der Reichsgewalt vorzubehaltende Ueberwachung der von den einzelnen Staaten abzuſchließenden Verträge im Widerſpruche zu ſtehen ſcheint.

Die im §. 3 unter lit. c. proponirte Vorſchrift wegen des Heerweſens dürfte für Staaten mit Gebietstheilen, die nicht dem Reiche angehören, für ausführbar kaum zu halten ſein, und wenn dieſe Vorſchrift über die der Reichsgewalt zu überlaſſende Organiſation des

Heeres und über den Oberbefehl in Fällen, wo über das Heer oder über einzelne Theile desselben von Reichswegen verfügt wird, hinaus das gesammte Heerwesen mit Einschluß jeglicher Anführung und der Ausbildung der Truppen der Mitwirkung der einzelnen Regierungen entzieht, so möchte dadurch, ganz abgesehen von den lebendigen Sympathieen, mit denen Heer wie Volk den deutschen Regierungen und Fürstenhäusern nach wie vor anhängen werden, für den praktischen Zweck einer gehörigen Ausbildung und Aufstellung eines tüchtigen und allezeit schlagfertigen Heeres kaum genügend gesorgt sein.

Bei den Bestimmungen wegen des Zollwesens (§. 3 lit. f.) und wegen des Postwesens (§. 3 lit. g.) ist eine billige Rücksicht auf die Entschädigung bestehender besonderer Rechte und auf eine beruhigende Sicherstellung der Küsten- (Handels- und Schifffahrts-) Interessen eben so dringend vermißt, wie die Bedachtnahme auf Anordnung einer zweckmäßigen Verwaltung, welche ohne Gefahr der nachtheiligsten Konflikte und Verwirrungen einer anderen Hand als der der einzelnen Regierungen niemals wird anvertraut werden dürfen.

Auch die Vorschläge wegen der Wasserstraßen, Eisenbahnen und Telegraphen (lit. h.) werden Modifikationen erheischen.

Wenn aber (unter lit. k.) die Gesetzgebung im Gebiete des öffentlichen und Privatrechtes statt auf einzelne, genau bestimmte Gegenstände beschränkt zu werden, der Reichsgewalt in einer Allgemeinheit und Dehnbarkeit der Ausdrücke vorbehalten ist, die eine jede Konkurrenz der Einzelstaaten auf diesem Gebiete nach und nach zu vernichten droht, so hat hierzu ebensowenig ein genügender Anlaß in den vorhandenen Bedürfnissen des Volkes, als eine richtige Festhaltung des vorhin erwähnten Selbstständigkeitsprinzipes erkannt werden können.

Statt der Vorschläge unter lit. m. dürfte eine Verfügung über die Reineinkünfte der Zölle und Posten mit dem Rechte der Einforderung von Matrikularbeiträgen zur Bestreitung überschießender Bedürfnisse dem unterliegenden Zwecke in gleichem Maaße mehr entsprechen, wie eine Berechtigung zur Kontrahirung von Reichsschulden u. s. w. für diesen Zweck unentbehrlich bleiben möchte.

Der §. 5 des Entwurfes (das Reichsoberhaupt betreffend) läßt die Frage nach einer Anordnung offen, mittelst welcher bis zur erfolgten Einigung wegen eines erblichen Oberhauptes Fürsorge hinsichtlich der Reichsregierung zu treffen sein würde, eine Ergänzung, die vielleicht in einer aus einer geringen Zahl der Reichsfürsten zusammengesetzten außerordentlichen Behörde mit Exekutivgewalt gefunden werden könnte.

Daß (zu §. 6) über die Residenz des Reichsoberhauptes eine bindende Bestimmung nicht getroffen werde, darauf scheint rücksichtlich der Ausführbarkeit des Entwurfes ein eben so großes Gewicht gelegt werden zu müssen, wie rücksichtlich einer angemessenen Vertheilung des Einflusses der Reichsgewalt darauf, daß diese Residenz nicht mit dem Sitze des Reichsgerichtes (§. 25) zusammen in das südliche Deutschland verlegt werde.

Da eine zwiefache Vertretung des Volkes am Reichstage nicht beabsichtigt sein kann, so dürfte (§. 12) das Recht zur Wahl der Reichsräthe den Regierungen beizulegen, und da den Regierungen ein begründetes Interesse wird zuerkannt werden müssen, ein besonderes Organ zur Vertretung ihrer Ansichten am Reichstage zu besitzen, so werden die im §. 12 unter Nr. I. erwähnten Stellvertreter von der Bestimmung des §. 15 auszunehmen sein, nach welcher die Mitglieder des Reichstages an Instruktionen nicht gebunden sein sollen.

Die vorstehenden Bemerkungen werden genügen, um im Allgemeinen den Gesichtspunkt anzudeuten, aus welchem die hiesige Regierung den fraglichen Entwurf vorläufig aufgefaßt hat.

Je größer der Werth ist, welcher behufs thunlichster Herbeiführung eines allerseitigen Einverständnisses der deutschen Regierungen hiesiger Seits darauf gelegt wird, von der Beurtheilung in Kenntniß gesetzt zu werden, die der Entwurf bei dem ꝛc. (tit.) gefunden, umsomehr hat man zu der vorstehenden vertraulichen Mittheilung sich verpflichtet gehalten.

Indem Wir damit den Ausdruck des angelegentlichen Wunsches einer bezüglichen gleichartigen Rückäußerung verbinden, ergreifen Wir ꝛc.

Hannover, den 6ten Mai 1848.

K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Bennigsen.

111.

Hannöverisches Notatum vom 14ten Mai 1848 über den Entwurf der siebenzehn Vertrauensmänner.

(Aktenstücke zur neuesten Geschichte Deutschlands, Hannover 1848. S. 164.)

Seine Majestät erklären Sich mit den, in den §§. 1 und 2 des Entwurfes bezeichneten Grundlagen der Verfassung in so weit einverstanden, als Allerhöchst

Dieſelben zur Begründung der nothwendigen inneren Einheit Deutſchlands, wie der ihm gebührenden äußeren Macht, die Vereinigung der ſämmtlichen deutſchen Bundeslande in einen Bundesſtaat eben ſo ſehr für zweckmäßig erachten, als Seine Majeſtät die Beibehaltung der, wenn auch gegen früher beſchränkten, Selbſtſtändigkeit der einzelnen deutſchen Staaten, im Intereſſe einer heilbringenden Löſung der Verfaſſungsfrage, für unerläßlich halten.

Nach der hiedurch gegebenen Nothwendigkeit einer Berückſichtigung des in Deutſchland dermalen beſtehenden öffentlichen Rechtszuſtandes betrachten Seine Majeſtät zur Vereinbarung der neuen Verfaſſung die Feſthaltung gewiſſer leitenden Geſichtspunkte oder Grundſätze als unentbehrlich, welche zugleich den Maaßſtab zur Beurtheilung der vorliegenden Entwurfsbeſtimmungen darbieten.

Dieſe Grundſätze ſind:

1) Für Deutſchlands innere Einheit und äußere Macht iſt eine Zentralgewalt von erweitertem Umfange und verſtärkter Wirkſamkeit erforderlich, welche durch beſondere Organe ſich äußert.

2) Der Umfang dieſer Zentralgewalt wird, den Gegenſtänden ihrer Wirkſamkeit („Staatsangelegenheiten") nach, genau beſtimmt.

Dieſe Beſtimmung, wie die ihrer Organe, iſt Aufgabe der Verfaſſung des Bundesſtaates.

3) Die Zentralgewalt äußert ſich innerhalb ihres Umfanges in der Regel als geſetzgebende Gewalt mit der oberen Aufſicht, Leitung und Entſcheidung.

4) Die Ausführung der von der Zentralgewalt getroffenen Anordnungen und die Vollziehung ihrer Entſcheidungen verbleibt als ſelbſtſtändiges Verwaltungsrecht den Regierungen der einzelnen Staaten, ſoweit

nicht die Verfassung ein anderes für Heerwesen, Marine und Vertretung nach Außen ausdrücklich festsetzt.

5) Wohl erworbene Rechte der einzelnen Staaten, die der Reichsgewalt im Interesse des Gemeinwohles zum Opfer gebracht werden, sind nach ihrem ermittelten Werthe zu entschädigen.

6) Gleichzeitig mit der Feststellung der neuen Verfassung werden Uebergangs- (transitorische) Bestimmungen getroffen, bei welchen die in den einzelnen deutschen Staaten bestehende Gesetzgebung und die von denselben abgeschlossenen Verträge eine vorzügliche Berücksichtigung finden.

Von dem angedeuteten Standpunkte aus werden, neben Anwendung der erwähnten Grundsätze und abgesehen von minder erheblichen Bestimmungen, folgende Modifikationen der betreffenden Entwurfsparagraphen für nothwendig erachtet:

1) zu §. 3 lit. a.

„Jedem deutschen Staate bleibt die Ausübung des „Gesandtschaftsrechtes im Falle des Bedürfnisses vor„behalten.

„Die von den einzelnen deutschen Regierungen unter „einander oder mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen „Verträge werden, zur Prüfung ihrer Uebereinstimmung „mit der Reichsverfassung, der Reichsgewalt mitgetheilt."

2) Zu §. 3 lit. c. „Der Reichsgewalt verbleibt „die Organisation des Heeres, sowie im Falle über das „Heer oder über Theile desselben von Reichswegen ver„fügt wird, der Oberbefehl.

„Die Kontingente der einzelnen Staaten stehen zu„nächst unter den von ihren Souveränen zu ernennenden „Führern.

„Den Befehlshaber der gemischten Armeekorps er-

„nennt der Staat, welcher das größte Kontingent zu „stellen hat.

„Die Aufstellung, Ausbildung und Besoldung der „Truppen verbleibt den einzelnen Regierungen.

„Das Heerwesen beruht auf stehendem Heere und „Landwehr, und auf dem Grundsatze der allgemeinen „Wehrpflicht."

3) Zu §. 3 lit. f. „Das Gesammtgebiet des „Bundesstaates wird in ein Zollgebiet vereinigt, unter „Entschädigung der bestehenden besonderen Rechte der „einzelnen Staaten und mit Vorbehalt besonderer Be„stimmung zur Sicherung der Küsteninteressen (Handel „und Schifffahrt)."

(Eine gleichartige Bestimmung erheischt §. 3 lit. g.)

4) Zu §. 3 lit. k. — „Der Reichsgewalt steht zu: „eine allgemeine Kodifizirung des Zivil- und Kriminal„rechtes, des Zivil- und Kriminalprozeßrechtes, des „Handelsrechtes; die Gesetzgebung über deutsches Staats„bürgerrecht (ohne das Heimathsrecht), über ein gleiches „Münz-, Maaß- und Gewichtssystem; so wie die gesetz„liche Regelung der sonst vorbehaltenen Rechte des Reiches."

5) Zu §. 3 lit. m. „Die Reichsgewalt hat zur „Bestreitung der Bedürfnisse des Reiches das Recht zur „Einforderung von Matrikularbeiträgen der einzelnen „Staaten.

„Außerdem die Berechtigung zur Kontrahirung von „Reichsschulden auf verfassungsmäßigem Wege mit der „besonderen Verpflichtung der einzelnen Staaten, ohne „Genehmigung der Reichsgewalt die Ausgabe von Pa„piergeld zu unterlassen."

6) Zu §. 5. „Die Würde des Oberhauptes wechselt „von fünf zu fünf Jahren zwischen dem Kaiser von Oe„sterreich und den deutschen Königen nach ihrer bisherigen

„Rangordnung, so jedoch, daß jetzt aus diesen das erste „Oberhaupt durch Stimmenmehrheit der deutschen Bundes„glieder im engeren Rathe gewählt wird, nach demselben „aber jedenfalls der Kaiser von Oesterreich, soferne er „nicht etwa jetzt gewählt würde, den Turnus beginnt."

7) Zu §. 7. „Das Direktorium hat die vollziehende „Gewalt in dem der Reichsgewalt übertragenen Umfange „für die betreffenden Angelegenheiten, es ernennt die „Reichsbeamten und trifft die nöthigen Anordnungen über „die Marine; es ernennt den Oberbefehlshaber des „stehenden Heeres, wenn darüber (§. 3 c.) von Reichs„wegen verfügt wird; es bestimmt die Vertheilung des „Heeres."

8) Zu §. 12. „Das Recht zur Wahl der Reichs„räthe steht allein den Regierungen zu."

9) Zu §. 15. „Jedes Mitglied des Reichstages, „mit Ausschluß der §. 12 Nr. 1 erwähnten Stellver„treter, vertritt ganz Deutschland und ist an Instruk„tionen nicht gebunden."

10) Zu §. 26 Zusatz. „Die Reichsgewalt leistet „Gewähr für die Aufrechthaltung der in den einzelnen „Staaten bestehenden Verfassungen, nachdem ihre Ueber„einstimmung mit der Reichsverfassung vorher anerkannt „worden."

11) Zu §. 30. „Alle Bundesbeschlüsse sind, inso„weit sie mit einer Bestimmung des Reichsgrundgesetzes „im Widerspruche stehen, hiemit außer Kraft gesetzt.

„Die in den einzelnen Staaten bestehenden Landes„verfassungen und Landesgesetze werden auf dem durch „die Verfassung der einzelnen Staaten vorgezeichneten „Wege mit dem Reichsgrundgesetze nöthigenfalls in Ein„klang gebracht.

„Für bestehende Verträge zwischen den einzelnen „deutschen und auswärtigen Staaten tritt nach Ablauf „derselben die Bestimmung des §. 3 lit. a. ein.“ —

112.

Reskript des Hannöverischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an die Hannöverische Bundestagsgesandtschaft, den Entwurf eines deutschen Reichsgrundgesetzes betr. d. d. Hannover den 16ten Mai 1848.

(Aktenstücke zur neuesten Geschichte Deutschlands, Hannover 1848. S. 168.)

Die von hieraus bekanntlich mit mehreren deutschen Bundesregierungen eingeleiteten Kommunikationen wegen der deutschen Verfassungsangelegenheit haben über die verschiedenen Ansichten Folgendes zu Tage gelegt:

1) Mit der diesseitigen Ansicht in den wichtigsten Punkten übereinstimmend, hat man in Dresden und insoferne auch in Kassel sich ausgesprochen, als Kurhessen einen Bericht seines Bundestagsgesandten abschriftlich mitgetheilt hat, der in einer Beurtheilung der dem Entwurfe des Beirathes zum Grunde liegenden allgemeinen Anschauung völlig mit dem harmonirt, was darüber allhier gedacht wird, und die bezüglichen Entschließungen hervorgerufen hat.

Auch Mecklenburg-Schwerin beurtheilt den Entwurf wesentlich auf gleiche Art.

2) Aus München ist vertraulich ein selbstständiger Entwurf von Grundzügen einer neuen Verfassung hierher mitgetheilt, die ebenfalls mit den hiesigen Ansichten in vielen wichtigen Punkten, namentlich in der Erklärung gegen ein erbliches Reichsoberhaupt, übereinkommen.

3) Bückeburg scheint eine bestimmte Ansicht nicht gefaßt zu haben.

4) Für fast unbedingte Annahme des Entwurfes hat sich Weimar ausgesprochen; Altenburg, indem es die Nothwendigkeit eines Zusammengehens der Sächsischen Häuser anführt, läßt damit ungewiß, ob es der Ansicht von Dresden oder der von Weimar beitreten werde.

An alle genannten Regierungen, mit Ausnahme der zu Weimar, und außerdem an die Höfe von Wien, Berlin, im Haag, Braunschweig, Oldenburg, Meiningen, sowie nach Bremen und Hamburg haben Wir den in einigen Exemplaren beigefügten Abdruck eines Extrablattes des Protokolls vom 14ten d. Mts. übersendet, und haben auf die Nothwendigkeit einer möglichst einhelligen Erklärung der Bundesregierungen, der konstituirenden Versammlung gegenüber, aufmerksam gemacht, wenn die Verfassungsfrage eine heilsame Lösung finden solle.

Gegen die Regierungen von Bayern, Königreich Sachsen, Hessen-Kassel, Mecklenburg, Braunschweig, Oldenburg, Altenburg, Meiningen, Hamburg und Bremen ist der Wunsch einer bezüglichen Verständigung zwischen den dortseitigen und der k. Bundestags-Gesandtschaft ausgesprochen — ein Wunsch, dessen Aeußerung nach München, Dresden und Kassel besonders angelegent-

lich und unter Hinweiſung auf das bereits vorhandene weſentliche Einverſtändniß geäußert iſt.

Die k. Bundestags-Geſandtſchaft wird ſich dadurch autoriſirt finden, einem entſprechenden Verhalten der betreffenden Bundestagsgeſandtſchaften vertraulich entgegen zu kommen.

Das bisherige bezügliche Verhalten des Herrn Bundestagsgeſandten findet völlig Unſeren Beifall.

Hannover, den 16ten Mai 1848.

K. Hannöveriſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Bennigſen.

113.

Note des k. Sächſiſchen Geſchäftsträgers zu Berlin an den k. Preußiſchen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, den Verfaſſungsentwurf der ſiebenzehn Vertrauensmänner betr. d. d. 12ten Mai 1848.

(Stenographiſche Berichte über die Verhandlungen der zur Vereinbarung der Preußiſchen Staatsverfaſſung berufenen Verſammlung. Berlin 1848. S. 189.)

Nachdem die k. Sächſiſche Regierung den Entwurf eines Reichsgrundgeſetzes, welches von den ſiebenzehn

Vertrauensmännern ausgearbeitet worden ist, im Verfolge des in der 47ten Sitzung vom 4ten d. Mts. gefaßten Bundesbeschlusses, sämmtliche Regierungen zu veranlassen, daß sie baldmöglichst ihre Bundestagsgesandten zur Berathung dieses Entwurfes instruiren möchten, einer genauen Prüfung unterworfen hat, ist der unterzeichnete k. Sächsische Geschäftsträger beauftragt worden, sich in Betreff der Ansichten des k. Preußischen Gouvernements über die nachstehenden k. Sächsischerseits dießfalls festgehaltenen Hauptpunkte zu vergewissern.

Zunächst unterliegt es nach dem Dafürhalten der k. Sächsischen Regierung wohl keinem Zweifel, daß besagter Entwurf, so wie er liegt, unmöglich von den Regierungen gebilligt werden kann, weil er eine vollständige Annullirung der einzelnen Staaten und ihrer Regierungen in sich trägt. Diejenigen Punkte aber, worin er einer Abänderung bedarf, sind hauptsächlich folgende:

1) Die Abgränzung der Reichsgewalt gegen die Territorialgewalten. In dieser Hinsicht mußte etwa zu §. 2 bestimmt ausgesprochen werden, daß Alles, was nicht in dem Reichsgrundgesetze ausdrücklich der Reichsgewalt zugewiesen ist, den Territorialgewalten vorbehalten bleibe, und für diese mithin die Vermuthung streite. Sodann müßte aber auch §. 3 in mehreren Punkten bedeutend modifizirt werden, und zwar wie folgt:

zu §. 3. a.

Der Ausdruck „die Ueberwachung der Verträge" wurde unbestimmt gefunden und beschlossen, statt dessen festzustellen, daß Verträge der einzelnen Staaten mit dem Auslande der Genehmigung der Reichsgewalt bedürfen, dagegen Verträge derselben unter sich nur der Reichsgewalt anzuzeigen seien, welche dieselben wegen

etwaigen Widerspruches mit den Reichsgrundgesetzen durch ein Veto vernichten könne.

In gleicher Weise solle den einzelnen Staaten zwar untersagt werden, ständige Gesandtschaften im Auslande zu unterhalten, nicht aber unter sich selbst.

ad c.

Die unbedingte Hingabe des Heerwesens an die Reichsgewalt wurde für bedenklich erkannt, und folgende nähere Bestimmung beliebt:

Der Reichsgewalt steht die allgemeine Militärgesetzgebung, die Anordnung und Leitung aller organischen Einrichtungen im Heere, die Ernennung des Oberfeldherrn und vielleicht auch der Korpskommandanten zu. Die Armeekorps sollen aber nach gewissen Reichskreisen gebildet und in jedem dieser Kreise, soferne er nicht durch einen einzigen Staat gebildet wird, der größte Staat in der Art an die Spitze gestellt werden, daß dessen Fürst als Reichsoberster die Bildung des Armeekorps zu überwachen und die Generale, vielleicht alle Stabsoffiziere, zu ernennen hätte. Die einzelnen Staaten behalten die Ernennung der übrigen Offiziere, die Bildung und Leitung ihrer Truppen. Die Frage über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Stellvertretung soll im Reichsgrundgesetze übergangen und einem besonderen Reichsgesetze vorbehalten bleiben.

ad d.

Auch hier scheint eine nähere Bestimmung nothwendig. Die Anlage neuer Festungen soll allerdings ausschließlich Reichssache sein. Von den jetzt bestehenden Festungen möchten aber wohl manche den Regierungen der einzelnen Staaten als feste Plätze zu strafrechtlichen, polizeilichen oder auch administrativen Zwecken vorbe-

halten bleiben, jedoch allerdings so, daß sie im Falle eines Krieges nach Bedürfniß der Reichsgewalt zur Verfügung zu stellen sind.

ad f. und g.

Im Zoll- und Postwesen muß zwar die Gesetzgebung und Oberleitung, daher auch die Ernennung der Zentralbehörden, der Reichsgewalt zustehen; aber die Verwaltung im Einzelnen und die Ernennung der Vollzugsbeamten muß billig den einzelnen Regierungen belassen werden.

ad k.

Dieser Satz ist nicht blos unbestimmt, sondern auch so allgemein gefaßt, daß er nach und nach zu einer völligen Beseitigung aller Territorialgewalten führen könnte. Er gefährdet deßhalb nicht blos die Rechte der Fürsten, sondern auch der einzelnen Ständeversammlungen und die Ansprüche der einzelnen Stämme darauf, daß den besonderen Gestaltungen und Bedürfnissen ihres öffentlichen und Privatlebens, ihrer Familien- und Verkehrsverhältnisse gebührende Rechnung getragen werde. Es wird daher nothwendig sein, daß man diejenigen Theile der Gesetzgebung genau bezeichne und begrenze, welche jetzt schon der Reichsgewalt zugewiesen werden sollen, wodurch ja eine Erweiterung durch spätere Uebereinkunft nach §. 29 nicht ausgeschlossen ist. Als solche Gegenstände wurden aber erkannt: das Handels- und Wechselrecht, das Münz-, Maaß- und Gewichtsystem, das deutsche Heimaths- und Staatsbürgerrecht. Außerdem würde es wünschenswerth sein, daß die Reichsgewalt künftig eine allgemeine Zivil- und Kriminalrechts- und Prozeßgesetzgebung bearbeiten und vorlegen lasse, bis zu deren Annahme jedoch die Territorialgesetzgebung völlig frei bleiben müßte.

ad m.

Unter den Reichseinnahmen wäre wohl die Aufnahme von Darlehen als Reichsschulden ausdrücklich zu erwähnen, sodann aber auch auszuführen, zu welchen Ausgaben die Einnahmen zu verwenden seien, und der zweifache Vorbehalt zu machen, daß den einzelnen Staaten die Sorge für die Aufbringung der Reichssteuern, ähnlich wie jetzt der Bundesverfassung, zustehe, und daß etwaige Ueberschüsse der Zoll- und Posteinnahmen an die einzelnen Staaten zurückzugeben wären.

Als Gegenstände der Wirksamkeit der Reichsgewalt, wenn auch nicht als ausschließliches Recht derselben, wäre aber noch hervorzuheben: die Leitung der Auswanderung, die Gründung von Kolonieen, die Anlegung einer Nationalbank.

2) Die Bestimmung des Oberhauptes. Die Herstellung einer erblichen Kaiserwürde ist zwar sehr wünschenswerth und für die Zukunft im Auge zu behalten, zur Zeit dürfte sie aber als nicht sofort thunlich erscheinen, wogegen ein Wahlkaiserthum für immer zu verwerfen ist, wenn man nicht alle Lehren der Geschichte vergessen will. Ebenso entschieden muß man sich aber auch gegen ein Kollektivoberhaupt, sei es nun der ganze Bundestag oder ein Kollegium von Dreien, erklären; das hieße die bisherige Schwäche der Bundesgewalt fortsetzen. Nur ein einzelnes Oberhaupt mit einem verantwortlichen Ministerium an der Spitze kann der Träger einer starken Zentralgewalt sein, wie Deutschland sie braucht, wenn es nicht den auswärtigen Feinden und der Anarchie verfallen soll, und nur eine solche monarchische Zentralgewalt kann eine Garantie für die monarchische Verfassung der einzelnen Staaten bilden. Wird die Zentralgewalt republikanisch gebildet, so wird

ſie ſehr bald die einzelnen Monarchieen verſchlingen. Nach allen dieſen Erwägungen ſcheint folgender Vorſchlag allein ausführbar und beruhigend zu ſein. Die Würde des Oberhauptes wechſelt von 5 zu 5 Jahren zwiſchen dem Kaiſer von Oeſterreich und den deutſchen Königen nach ihrer bisherigen Rangordnung, ſo jedoch, daß jetzt aus dieſen das erſte Oberhaupt durch Stimmenmehrheit der deutſchen Bundesglieder im engeren Rathe gewählt würde, nach demſelben aber jedenfalls der Kaiſer von Oeſterreich, ſoferne er nicht etwa jetzt gewählt würde, den Turnus begönne.

3) Die Bildung der erſten Kammer. Offenbar muß dieſe die Regierungen vertreten, wie die zweite das Volk. Am beſten wäre es daher, wenn ſie nur aus den Geſandten der Einzelſtaaten beſtände. Dieſes wird aber deßhalb kaum ausführbar ſein, weil ein Oberhaus von 38 Mitgliedern kein Gleichgewicht gegen das zahlreiche Unterhaus behaupten könnte.

Man wird aber wenigſtens darauf beſtehen müſſen, daß die Reichsräthe nur von den Regierungen, nicht die Hälfte von den Ständen der einzelnen Staaten ernannt werden, und es iſt dieſes den Volksrechten nicht gefährlich, weil fortan keine Regierung im grundſätzlichen Widerſpruche mit dem Volksgeiſte ſtehen kann.

4) Die Garantie der Verfaſſung der Einzelſtaaten. Eine ſolche bietet der Entwurf ſcheinbar im §. 25 lit. a., aber nur in ſehr einſeitiger Richtung, nämlich nur den Völkern gegen die Regierungen, nicht aber dieſen gegen die Völker oder gegen die Reichsgewalt. Es wäre daher an geeigneten Stellen des Entwurfes beizufügen:

a) das Reich garantirt die in den einzelnen Staaten beſtehenden Verfaſſungen gegen jede ungeſetzliche Aenderung.

b) Das Reichsoberhaupt ist daher berechtigt und verpflichtet, für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung in den einzelnen Staaten zu sorgen, sei es auf Ersuchen der Regierung oder, wenn diese daran verhindert ist, von selbst.

c) Das Reichsgericht hat auch zu entscheiden über Streitigkeiten zwischen dem Oberhaupte und einem oder beiden Häusern des Reichstages, über Auslegung der Reichsgesetze, und zwischen einzelnen Regierungen und der Reichsgewalt über die Gränzen der letzteren.

Indem der Unterzeichnete Se. Exzellenz den Herrn Freiherrn von Arnim ganz ergebenst ersucht, ihm mit thunlichster Beschleunigung die Ansichten der k. Preußischen Regierung über vorstehende Punkte gefälligst eröffnen zu wollen, ergreift er u. s. w.

Berlin, den 12ten Mai 1848.

(gez.) von Rümerich.

An Se. Exzellenz den k. Preußischen Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten, Hrn. Freiherrn v. Arnim.

114.

Antwort des k. Preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, von Arnim, auf vorstehende Note, d. d. Berlin den 14ten Mai 1848.

(Stenographische Berichte über die Verhandlungen der zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung berufenen Versammlung. Berlin, 1848. S. 189.)

Der Unterzeichnete hat die gefällige Note des k. Sächsischen Geschäftsträgers, Herrn von Könneritz, vom 12ten d. Mts. zu erhalten die Ehre gehabt, und mit vielem Interesse daraus die Resultate der Prüfung entnommen, welcher der von den siebenzehn Vertrauensmännern am deutschen Bundestage ausgegangene Entwurf eines Reichsgrundgesetzes für Deutschland, von der Sächsischen Regierung unterzogen worden ist. Was den zugleich darin ausgedrückten Wunsch der letzteren betrifft, die Ansichten der diesseitigen k. Regierung über diese Resultate, so wie solche in der fraglichen Note sub 1—4 in einzelnen Punkten zusammengestellt sind, kennen zu lernen, so hat der Unterzeichnete zunächst im Allgemeinen ergebenst zu bemerken, daß Preußen, sowie andere mächtigere Bundesstaaten, aus naheliegenden Gründen Anstand genommen, seinen deutschen Bundesgenossen mit Eröffnungen über den in Rede stehenden Entwurf entgegen zu kommen, indem es nach der Lage der Verhältnisse angemessener erscheint, daß das Urtheil jedes einzelnen Bundesstaates über denselben, soferne solcher bei den gemeinsamen Berathungen wegen des deutschen Verfassungswerkes zur Grundlage und zum Aus-

gangspunkte gewählt werden ſollte, ſich erſt in der deutſchen Nationalverſammlung ſelbſt, unter Berückſichtigung aller ſich alsdann herausſtellenden Momente, vollſtändig ausbilde und kundgebe. Fürjetzt kann Preußen ſich den Entwurf der ſiebenzehn Vertrauensmänner nur inſoweit aneignen, als derſelbe den ſchon am 23ten März c. mit Abgeordneten mehrerer ſüddeutſchen Bundesſtaaten wegen einer kräftigen Reorganiſation der deutſchen Bundesverfaſſung getroffenen Verabredungen entſpricht, denen auch die k. Sächſiſche Regierung beigetreten iſt, nachdem darüber mit derſelben durch den k. Geſandten, Herrn von Jordan zu Dresden, auf den Grund einer ihm unterm 25ten März c. ertheilten Inſtruktion eine Kommunikation ſtatt gefunden hatte, auf welche auch in der Note des Unterzeichneten an den damaligen k. Sächſiſchen Geſandten hierſelbſt, Herrn von Minckwitz, vom 1ten v. Mts. Bezug genommen wurde. Im Sinne der ebengedachten Verabredungen, ſoweit ſolche die künftige einheitliche Leitung des deutſchen Bundes unter einem Oberhaupte, die Bildung eines Ober- und Unterhauſes in dem zu ſchaffenden deutſchen Parlamente, die Kompetenz derſelben und namentlich auch die Einſetzung eines Bundesgerichtes betreffen, glaubt die k. Preußiſche Regierung ſich mit denjenigen Beſchränkungen und ſonſtigen Modalitäten, unter welchen man k. Sächſiſcherſeits, nach Inhalt der geehrten Note vom 12ten d. Mts., die einzelnen Beſtimmungen des vorliegenden Entwurfes eines Reichsgrundgeſetzes für zweckmäßig und ausführbar erachtet, ſchon jetzt vorläufig einverſtanden erklären zu können. Auf eine nähere Erörterung der einzelnen Fragen einzugehen, welche hiebei in Betracht kommen, muß ſich der Unterzeichnete jedoch ſchon um deßwillen verſagen, weil zu einer dadurch zu bewirkenden dießfälligen Verſtändigung mit der k. Sächſiſchen Regierung bis zu

der auf den 18ten d. Mts. anberaumten Eröffnung der Verhandlungen der Nationalversammlung in Frankfurt am Main die erforderliche Zeit nicht übrig bleiben würde; weßhalb es ihm auch zum Bedauern gereicht, daß die Gelegenheit zu einer solchen Verständigung k. Sächsischerseits nicht früher gegeben worden ist.

Mit Vergnügen ergreift er übrigens die gegenwärtige Veranlassung ꝛc.

Berlin, den 14ten Mai 1848.

(gez.) Arnim.

An den k. Sächsischen Geschäftsträger
Herrn v. Könneritz hierselbst.

115.

Note des k. Preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den k. Preußischen Bundestagsgesandten über das Verhalten Preußens zum deutschen Verfassungswerke, d. d. 1ten Juni 1848.

(Stenographische Berichte der zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung berufenen Versammlung. Berlin, 1848. S. 188.)

Zwischen der diesseitigen und der k. Sächsischen Regierung hat über das deutsche Verfassungswerk seit der ersten von Frankfurt ausgegangenen Einleitung zur Be-

rufung der deutschen Nationalversammlung keine andere Kommunikation statt gefunden, als diejenige, von welcher Ew. ꝛc. ꝛc. aus den beifolgenden Abschriften:

1) einer Note des hiesigen k. Sächsischen Geschäftsträgers von Könneritz vom 12ten v. Mts. *);
2) meiner, unterm 14ten d. darauf ertheilten Antwort **) gefälligst Kenntniß nehmen wollen.

In der einen wie in der anderen ist lediglich von dem der Bundesversammlung durch die siebenzehn Vertrauensmänner vorgelegten Entwurfe eines Reichsgrundgesetzes die Rede. So wenig bei dieser als bei irgend einer anderen Gelegenheit hat Preußen einer deutschen Regierung in Beziehung auf das deutsche Verfassungswerk irgend einen Rath, geschweige denn den Rath ertheilt, die Frankfurter Versammlung durch Landtage in den einzelnen Staaten zu paralysiren. Wenn dessen ungeachtet, wie aus Ew. ꝛc. gefäll. Berichte vom 31ten d. Mts. hervorgeht, schon zum zweiten Male in Frankfurt behauptet wird, Preußen habe sich durch derartigen Rath eines Verrathes an der deutschen Sache schuldig gemacht, so ist es wohl an der Zeit, mit aller Derbheit gegen dieses fortgesetzte Lügen- und Verläumdungssystem aufzutreten, dasselbe als ein solches bei jeder geeigneten Gelegenheit zu bezeichnen, und diejenigen, welche sich nicht scheuen, dergleichen Behauptungen vorzubringen, zur Führung des Beweises durch Vorlage der angeblich zum Grunde liegenden Aktenstücke kategorisch aufzufordern.

Ich überlasse Ew. ꝛc. demgemäß, auch von den obigen Noten Gebrauch zu machen und sich hiebei eventuell auf

*) S. Nro. 112.

**) S. Nro. 113.

das Zeugniß des k. Sächsischen Bundestagsgesandten, Herrn Todt, zu berufen.

Berlin, den 1ten Juni 1848.

(gez.) Arnim.

An den k. Preußischen Bundestagsgesandten ꝛc.
Herrn v. Usedom,
Hochwohlgeboren
zu Frankfurt a. M.

116.

Anzeigen mehrerer Bundestagsgesandten, den von den siebenzehn Vertrauensmännern ausgearbeiteten Verfassungsentwurf betr., in der 54ten Sitzung der Bundesversammlung vom 17ten Mai 1848.

(B.-Pr. §. 513. S. 611.)

Königreich Sachsen. Der Gesandte zeigt an, daß er von seiner höchsten Regierung Bemerkungen zu dem von den Vertrauensmännern ausgearbeiteten Verfassungsentwurfe zugefertigt erhalten habe, er daher zur Abgabe der nöthigen Erklärung über den letzteren, sobald die Diskussion darüber eröffnet werde, instruirt sei.

Hannover. Der Gesandte zeigt an, daß Seine Majestät der König von Hannover, nach vernommenem

Vorträge Ihres Gesammtministerii, bezüglich des von den siebenzehn Vertrauensmännern übergebenen Entwurfes eines deutschen Reichsgrundgesetzes, folgende allerhöchste Entschließungen gefaßt haben.

Se. Majestät erklären Sich mit den in den §§. 1 und 2 des Entwurfes bezeichneten Grundlagen der Verfassung insoweit einverstanden, als allerhöchst Dieselben zur Begründung der nothwendigen inneren Einheit Deutschlands, wie der ihm gebührenden äußeren Macht, die Vereinigung der sämmtlichen deutschen Bundeslande in einen Bundesstaat eben so sehr für zweckmäßig erachten, als Se. Majestät die Beibehaltung der wenn auch gegen früher beschränkten Selbstständigkeit der einzelnen deutschen Staaten im Interesse einer heilbringenden Lösung der Verfassungsfrage für unerläßlich halten.

Nach der hiedurch gegebenen Nothwendigkeit einer Berücksichtigung des in Deutschland dermalen bestehenden öffentlichen Rechtszustandes betrachten Se. Majestät zur Vereinbarung der neuen Verfassung die Festhaltung gewisser leitender Gesichtspunkte oder Grundsätze als unentbehrlich, welche zugleich den Maaßstab zur Beurtheilung der vorliegenden Entwurfsbestimmungen darbieten. Diese Grundsätze sind:

1) Für Deutschlands innere Einheit und äußere Macht ist eine Zentralgewalt von erweitertem Umfange und verstärkter Wirksamkeit erforderlich, welche durch besondere Organe (Oberhaupt, Reichstag, Reichsgericht) sich äußert.

2) Der Umfang dieser Zentralgewalt wird, den Gegenständen ihrer Wirksamkeit (Staatsangelegenheiten) nach, genau bestimmt. Diese Bestimmung, wie die ihrer Organe (Oberhaupt, Reichstag, Reichsgericht), ist Aufgabe der Verfassung des Bundesstaates.

3) Die Zentralgewalt äußert ſich innerhalb ihres Umfanges in der Regel als geſetzgebende Gewalt, mit der oberen Aufſicht, Leitung und Entſcheidung.

4) Die Ausführung der von der Zentralgewalt getroffenen Anordnungen und die Vollziehung ihrer Entſcheidungen verbleibt als ſelbſtſtändiges Verwaltungsrecht den Regierungen der einzelnen Staaten, ſoweit nicht die Verfaſſung ein Anderes für Heerweſen, Marine und Vertretung nach Außen ausdrücklich feſtſetzt.

5) Wohlerworbene Rechte der einzelnen Staaten, die der Reichsgewalt im Intereſſe des Gemeinwohles zum Opfer gebracht werden, ſind nach ihrem ermittelten Werthe zu entſchädigen.

6) Gleichzeitig mit der Feſtſtellung der neuen Verfaſſung werden Uebergangs- (tranſitoriſche) Beſtimmungen getroffen, bei welchen die in den einzelnen deutſchen Staaten beſtehende Geſetzgebung und die von denſelben abgeſchloſſenen Verträge eine vorzügliche Berückſichtigung finden.

Von dieſem Standpunkte aus iſt der vorgelegte Entwurf eines Reichsverfaſſungsgeſetzes einer Prüfung unterzogen und ſind darnach einige Modifikationen einzelner Beſtimmungen desſelben, nach Anſicht der k. Hannöveriſchen Regierung, für nothwendig zu erachten. Inſoferne nun der Entwurf ſelbſt noch Gegenſtand der weiteren Verhandlung in der Bundesverſammlung, oder Gegenſtand der Berathung und Beſchlußnahme der konſtituirenden Verſammlung werden ſollte, iſt der k. Hannöveriſche Geſandte bereit, dieſe Wünſche ſeiner Regierung zu den einzelnen Paragraphen jenes Entwurfes zur Kenntniß der hohen Bundesverſammlung zu bringen.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſche Häuſer für Sachſen-Weimar und Sachſen-

Altenburg. Der Gesandte ist zu der Anzeige beauftragt, daß die beiden genannten höchsten Regierungen zwar im Allgemeinen mit dem fraglichen Verfassungsentwurfe einverstanden seien, sich jedoch für den Fall, als derselbe in seinen einzelnen Theilen einer Erörterung unterzogen werden sollte, vorbehalten, über mehrere Punkte ihre abweichenden Ansichten zu entwickeln.

Braunschweig und Nassau für Braunschweig. Der Gesandte ist ermächtigt, anzuzeigen, daß Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig mit den wesentlichen Grundzügen des von den Vertrauensmännern vorgelegten Verfassungsentwurfes, namentlich auch mit den zur Herstellung der Einheit Deutschlands nöthigen Beschränkungen der Souveränität der einzelnen Staaten einverstanden sei.

Fünfzehnte Stimme für Oldenburg und Schwarzburg-Sondershausen. Der Gesandte schließt sich im Allgemeinen der Aeußerung von Braunschweig über den Entwurf der siebenzehn Vertrauensmänner, namentlich über den darin ausgesprochenen Grundsatz der Herstellung einer kräftigen Zentralgewalt, an, während die gedachten höchsten Regierungen ihre Bemerkungen und Anträge über manche einzelne Punkte gelegentlich der zu erwartenden Diskussion sich vorbehalten.

Sämmtliche Anzeigen wurden an den Revisionsausschuß verwiesen.

117.

Armeebefehl des k. k. Oesterreichischen Kriegsministers vom 30ten April 1848.

(Wiener Z. Nr. 124.)

Bei dem Antritte des ehrenvollen und wichtigen Amtes des Kriegsministeriums, zu welchem Seine Majestät der Kaiser mich nach dem Rücktritte des Herrn Feldmarschallieutenants Zanini, welcher demselben nach wiederholten Bitten um seine Enthebung gewährt worden ist, zu berufen geruht haben, fühle ich die Pflicht und das Bedürfniß, dem vaterländischen Heere meine Gesinnungen auszudrücken.

Während 48 Dienstjahren habe ich seit dem Feldzuge 1809 und in allen folgenden Gelegenheit gehabt, die Treue, Tapferkeit und Ausdauer der k. k. Oesterreichischen Armee in Glück und Unglück zu bewundern, im Glücke ihre Mäßigung, im Unglücke ihre Beharrlichkeit in Ertragung der Beschwerden und Entbehrungen. Nun nach einem langen Frieden, ist das Heer in Italien, welches durch den fanatischen Aufruhr dieser Provinz und den Verrath eines Alliirten in die gefahrvollste Lage gerathen ist, durch seinen Heldenmuth, durch seine unerschütterte Verfassung, nach einer nothwendig gewordenen rückgängigen Bewegung unter den schwierigsten Umständen und Entbehrungen, welches die größte Prüfung der militärischen Disziplin ist, der Gegenstand der allgemeinsten Anerkennung. Es hat sich unter der klugen und energischen Leitung seines ritterlichen greisen Feldherrn des alten Ruhmes der Oesterreichischen Waffen vollkommen würdig gezeigt; es wird der ganzen Armee zum Muster dienen, wenn nach noch einwirkenden ernsteren Umständen

der geliebte Monarch den allgemeinen Ruf zu den Waffen ergehen lassen sollte. Auch das entschlossene, kluge und thätige Benehmen der Kommandanten der Festungen Mantua, Peschiera und Legnago, die weder approvisionirt noch armirt und anfangs nur mit schwacher Besatzung und Vertheidigungsmitteln versehen waren, übrigens auch so viele Elemente der Empörung in ihrer Bewohnerschaft, die niedergehalten werden mußte, enthielten — verdient die größte Anerkennung.

Die von Seiner Majestät gewährte Konstitution, welche die allgemeine Wehrpflicht ausspricht, wird dem Heere Tausende von edlen Elementen der gebildeten Klassen aneignen, die bisher der Konskription nicht unterzogen waren, welches bei der verkürzten Kapitulation, die es kaum gestattete, bei der Nothwendigkeit in Zeiten des Friedens bedeutende Beurlaubungen zuzulassen, die nöthige Ausbildung zu Unteroffizieren und selbst zu Offizieren zu bewirken, eine von jedem Militär dankbar anerkannte Wohlthat sein wird. Von jeher bildeten die verschiedenen Nationalitäten den engsten Verband im Oesterreichischen Heere, ihre Mannigfaltigkeit hatte nur einen Wettstreit zur Folge, sich in Erfüllung ihres Berufes zu überbieten, und brüderlich haben sie sich stets im Kampfe unterstützt und schätzen gelernt. Auch in Zukunft wird sich dieser Geist der Einheit, des gleichen Strebens nach dem Ruhme, ein treues, ergebenes Heer zu bilden, bewahren. Das Kriegsministerium, dem ich nun vorzustehen die Ehre habe, wird es sich zur heiligsten Pflicht machen, für die Bedürfnisse der Armee zu sorgen, und nicht aufhören, bemüht zu sein, Gebrechen zu heben und auf ihre Organisation und Schlagfertigkeit vortheilhaft einzuwirken, so wie ich mich glücklich fühlen werde, die Leistungen und rühmlichen Thaten desselben zur allerhöchsten Kenntniß unseres gütigen Monarchen zu

bringen, der keine größere Wonne kennt, als wahre Verdienste zu lohnen.

Die Zeit ist ernst, sie erheischt bei allen Staatsdienern eine erhöhte Thatkraft. Das Oesterreichische Heer wird ihre Wichtigkeit erkennen, und jede Waffengattung, jedes Korps, ja jeder Einzelne in seinem Wirkungskreise wird bemüht sein, nach allen seinen Kräften für das Beste des allerhöchsten Dienstes, für die Erhaltung und Vertheidigung des theueren Vaterlandes und seiner Institutionen zu wirken. Noch befinden sich unter den Herren Generälen und Stabsoffizieren viele, die an den Ereignissen der Feldzüge gegen die Französische Republik und allen folgenden rühmlichen Antheil genommen, sie haben den Staat und seine Armee nach unglücklichen Feldzügen gebeugt, doch nicht entmuthigt gesehen. In dem denkwürdigen Feldzuge von 1809, welchen Oesterreich nach dem Verluste mehrerer Provinzen mit staunenerregender Kraft beinahe gegen ganz Europa begonnen, in welchem es zwar nicht siegreich blieb, aber eine selbst dem übermächtigen Feinde Achtung gebietende Stellung behauptete, bewährte sich sein hoher Werth; in den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815, wo vorzüglich das Schwert Oesterreichs die Wagschaale für den Erfolg der Koalition entschied, bedeckte sich das Oesterreichische Heer mit unvergänglichem Ruhme, es muß daher in demselben die tiefe Ueberzeugung herrschen, daß nie Umstände eintreten können, in welchen der an Vertheidigungsmitteln so reiche Oesterreichische Staat nicht in der Vaterlandsliebe seiner Völker und den kriegerischen Tugenden seines Heeres ein sicheres Bollwerk gegen äußere und innere Feinde finden und den konstitutionellen Thron seines Kaisers und seine erlauchte Dynastie in den größten Stürmen siegreich zu schützen vermögend sein wird. Innere Feinde und Störer

der öffentlichen Ruhe zu bekämpfen, ist auch die Aufgabe des mit unserer Konstitution entstandenen Institutes der Nationalgarde, deren Leistungen und harmonisches Zusammenwirken mit den Linientruppen bereits den engsten Bund der gegenseitigen Achtung bewirkt hat, in welchem sämmtliche Völker Oesterreichs, als der Stamm des Heeres, eingeschlossen sind, und der sich unter allen Umständen bewähren wird.

Wien, am 30. April 1848.

Graf Baillet v. Latour m. p.
Feldzeugmeister.

118.

Armeebefehl des Königs von Preußen vom 1ten Mai 1848.

(Pr. St. A. 1848. Nr. 1.)

An die Armee!

Ich habe bereits durch Meine Proklamation vom 18. März Meine feste Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß Unser gemeinschaftliches deutsches Vaterland nur dadurch zu seiner alten Macht und Glorie und zu dem ihm gebührenden Ansehen in Europa gelangen könne, wenn es selbst in seiner Gesammtheit, sowie in allen Staaten, die es bilden, durch verfassungsmäßige Freiheiten gekräftigt und erhoben würde. Darauf habe Ich in Folge dieses Ausspruches Meinen Erblanden eine solche Verfassung aus freiem Entschlusse verheißen und

beſchloſſen, ſie für Mich und Meine Nachfolger in der Krone anzunehmen. Ich werde Mich, unterſtützt von Meinem treuen und biederen Volke, ihrer vollſten Entwickelung und Ausführung zum Heile des Vaterlandes weihen und ſie durchführen, ſo Mir Gott hilft.

Ihr nun, treue und tapfere Krieger meines Heeres, ſeid berufen, mitzuwirken an der Vollbringung dieſes großen Werkes, und um Euch dazu zu kräftigen, rufe Ich voran in Euch die Erinnerung auf, wie unter Unſeren glorreichen, mit Sieg und Segen gekrönten Farben Euere Vorfahren den Ruhm des Preußiſchen Namens begründet und erhalten haben. Die Mühen dieſer oft ſchweren Kämpfe haben Euere Könige und Euere Mitbürger zu allen Zeiten dankbar erkannt und geehrt.

Was Euere Vorfahren und Ihr bisher für Preußen gethan und geweſen, das werdet ihr bei der unter Gottes gnädigem Beiſtande zu vollendenden Einigung Unſeres deutſchen Vaterlandes für dieſes ferner thun und ſein, und ſo tragt Ihr neben Unſeren alten Farben zugleich die des tauſendjährigen deutſchen Reiches, um ſtets eingedenk zu ſein, daß Ihr mit Eueren deutſchen Waffenbrüdern des ganzen einigen Deutſchlands Schutz und Wehr ſeid.

In dem Bewußtſein dieſes hohen Berufes werdet Ihr ſtreben, immer die erſteren zu ſein unter den tapferen deutſchen Brüdern, wenn es den Kampf gilt, mit Blut und Leben für die Freiheit des theueren Vaterlandes.

Aber nicht allein nach Außen ruft Euch die Pflicht, ſondern Euer Arm ſoll auch dienen, um im Inneren die Ordnung zu wahren, dem Geſetze Achtung und Gehorſam zu ſichern und Unſere Verfaſſung aufrecht zu erhalten.

Für Erreichung dieſes großen, hohen Zieles und Erfüllung dieſer rühmlichen aber ſchweren Pflichten wird Euch kein Opfer zu theuer ſein.

Ich erwarte dieſes mit feſter Zuverſicht von Euch, Meine treuen und tapferen Krieger, in dem Bewußtſein, Euch mit Meinem Beiſpiele voranzugehen.

Potsdam, den 1. Mai 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Graf Canitz.

119.

Antrag des k. Preußiſchen Bundestagsgeſandten auf Aufnahme eines weiteren Theiles des Großherzogthums Poſen in den deutſchen Bund, in der 44ten Sitzung der Bundesverſammlung vom 1ten Mai 1848.

(B.-Pr. §. 378. S. 507.)

Preußen. Die Bewohner mehrerer ſolcher Beſtandtheile des Großherzogthums Poſen, welche durch den Bundesbeſchluß vom 22ten April d. J. *) noch nicht in die Gemeinſchaft des deutſchen Bundes aufgenommen worden waren, namentlich die Stadt Poſen, haben dringend und vielfach ihren lebhaften Wunſch ausgedrückt, gleichfalls dem deutſchen Bundesgebiete einverleibt zu werden.

---

*) S. Nr. 87.

Es sprechen hiefür größtentheils dieselben Gründe, welche bereits die Aufnahme der schon zum deutschen Bunde geschlagenen Distrikte Posens entschieden haben; ganz besonders aber ist die Aufnahme von Stadt und Festung Posen sowohl im Interesse der Wahrung deutscher Nationalität, als in dem der Sicherheit des deutschen Bundesgebietes räthlich, und sind, wie der Gesandte nicht verfehlt hat, seinem Gouvernement zu melden, die Wünsche hoher Bundesversammlung in der Sitzung vom 22. April d. J. vorzugsweise hierauf gerichtet gewesen.

In Folge dessen ist nunmehr der Gesandte beauftragt, die Aufnahme folgender weiteren Gebietstheile des Großherzogthums Posen in den Bund bei hoher Bundesversammlung zu beantragen:

I. Stadt und Festung Posen und ein Theil des Kreises Posen und Oborniek,

II. der Kreis Samter,

III. der noch nicht aufgenommene Theil des Kreises Buck,

IV. die südlichen Theile der Kreise Kröben und Krotoschin und die Stadt Kempen.

Die Bevölkerung vorstehender Distrikte beträgt circa 273,500 Köpfe; doch muß die genaue Angabe der Gränzlinie noch vorbehalten bleiben.

Diese Bevölkerung, auf den matrikulärmäßigen Maaßstab reduzirt, ergiebt circa 177,600 Köpfe, und würden diese Distrikte daher auf den Grund des Bundesbeschlusses vom 7ten April vier Vertreter zur Nationalversammlung zu entsenden haben; wonach sich dann die Anzahl sämmtlicher Preußischen Abgeordneten für die Nationalversammlung auf 263 stellen würde.

Ich erwarte dieſes mit feſter Zuverſicht von Euch, Meine treuen und tapferen Krieger, in dem Bewußtſein, Euch mit Meinem Beiſpiele voranzugehen.

Potsdam, den 1. Mai 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Graf Canitz.

119.

Antrag des k. Preußiſchen Bundestagsgeſandten auf Aufnahme eines weiteren Theiles des Großherzogthums Poſen in den deutſchen Bund, in der 44ten Sitzung der Bundesverſammlung vom 1ten Mai 1848.

(B.-Pr. §. 378. S. 507.)

Preußen. Die Bewohner mehrerer ſolcher Beſtandtheile des Großherzogthums Poſen, welche durch den Bundesbeſchluß vom 22ten April d. J. *) noch nicht in die Gemeinſchaft des deutſchen Bundes aufgenommen worden waren, namentlich die Stadt Poſen, haben dringend und vielfach ihren lebhaften Wunſch ausgedrückt, gleichfalls dem deutſchen Bundesgebiete einverleibt zu werden.

---

*) S. Nr. 87.

Es sprechen hiefür größtentheils dieselben Gründe, welche bereits die Aufnahme der schon zum deutschen Bunde geschlagenen Distrikte Posens entschieden haben; ganz besonders aber ist die Aufnahme von Stadt und Festung Posen sowohl im Interesse der Wahrung deutscher Nationalität, als in dem der Sicherheit des deutschen Bundesgebietes räthlich, und sind, wie der Gesandte nicht verfehlt hat, seinem Gouvernement zu melden, die Wünsche hoher Bundesversammlung in der Sitzung vom 22. April d. J. vorzugsweise hierauf gerichtet gewesen.

In Folge dessen ist nunmehr der Gesandte beauftragt, die Aufnahme folgender weiteren Gebietstheile des Großherzogthums Posen in den Bund bei hoher Bundesversammlung zu beantragen:

I. Stadt und Festung Posen und ein Theil der Kreise Posen und Obornick,

II. der Kreis Samter,

III. der noch nicht aufgenommene Theil des Kreises Buck,

IV. die südlichen Theile der Kreise Kröben und Krotoschin und die Stadt Kempen.

Die Bevölkerung vorstehender Distrikte beträgt circa 273,500 Köpfe; doch muß die genaue Angabe der Gränzlinie noch vorbehalten bleiben.

Diese Bevölkerung, auf den matrikulärmäßigen Maaßstab reduzirt, ergiebt circa 177,600 Köpfe, und würden diese Distrikte daher auf den Grund des Bundesbeschlusses vom 7ten April vier Vertreter zur Nationalversammlung zu entsenden haben; wonach sich dann die Anzahl sämmtlicher Preußischen Abgeordneten für die Nationalversammlung auf 293 stellen würde.

Auf den Wunsch der Gesandten von Würtemberg und Holstein wurde die Abstimmung über den k. Preußischen Antrag bis zur nächsten Bundestagssitzung ausgesetzt.

120.

Abstimmung und Beschluß über den Antrag des k. Preußischen Bundestagsgesandten auf Aufnahme eines weiteren Theiles des Großherzogthums Posen in den deutschen Bund in der 45ten Sitzung der Bundesversammlung vom 2ten Mai 1848.

(V. Pr. §. 389. S. 521.)

Präsidium eröffnet die Abstimmung über den von der k. Preußischen Regierung in der 44ten dießjährigen Bundestagssitzung gestellten Antrag wegen Aufnahme der Festung Posen und eines an dieselbe gränzenden Gebietes in den deutschen Bund.

Würtemberg stimmt unter der Voraussetzung bei, daß die Bewohner der unter der neuen Aufnahme begriffenen Bezirke, in welchen die polnischen Elemente vorherrschend sind, den Anschluß an den deutschen Bund in ihrem eigenen Interesse wünschenswerth finden.

Holstein. Da es sich um Wahrung deutscher Nationalität und deutschen Interesses handle, stimme der Gesandte für den Antrag. Allein er halte für seine Pflicht, bei dieser Gelegenheit hohe Bundesversammlung

daran zu erinnern, daß es sich um die Wahrung deutscher Nationalität auch in seinem Vaterlande handle, und daß er demgemäß der hohen Bundesversammlung auf das Dringendste die baldige Beschlußnahme über den von ihm gestellten Antrag der Aufnahme Schleswigs in den deutschen Bund an's Herz lege.

Alle übrigen Gesandten traten einfach dem k. Preußischen Antrage bei.

Es wurde demnach mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen:

1) Nach der durch Bundesbeschluß vom 22ten v. Mts. erfolgten Einverleibung eines Theiles des Großherzogthums Posen in den deutschen Bund, wird auch der Beitritt des von der k. Preußischen Regierung in ihrem zum Protokolle der 44ten dießjährigen Sitzung abgegebenen Antrage bezeichneten weiteren Theiles des gedachten Großherzogthums in Berücksichtigung der dafür dargelegten Gründe angenommen, und somit der bezeichnete Theil des Großherzogthums Posen dem deutschen Bundesgebiete einverleibt.

2) Preußen wird ersucht:

a) die Matrikularbevölkerung auch dieser Gebietstheile des Großherzogthums Posen genau zu ermitteln, und darüber, zugleich mit den gemäß Bundesbeschlusses vom 11. und 22. v. Mts. hinsichtlich Ost- und West-Preußens und der bereits dem Bundesgebiete einverleibten Theile des Großherzogthums Posen zu machenden Mittheilungen, Auskunft zu geben, damit die Berichtigung der Matrikel darnach erfolgen könne;

b) nach Verhältniß der vorläufig ermittelten Matrikularbevölkerung auch in den durch den gegenwärtigen Beschluß dem Bundesgebiete einverleibten

Distrikten die Wahlen zur Nationalversammlung, in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 7ten v. Mts., mit möglichster Beschleunigung bewirken zu lassen.

Als Beleg für die Gesinnungen, welche in dem durch heutigen Beschluß in den deutschen Bund aufgenommenen Theile des Großherzogthums Posen vorherrschend sind, legt der k. Bayerische Gesandte ein ihm mitgetheiltes Verzeichniß derjenigen Ortschaften dieses Gebietes zur Einsicht vor, welche dem Direktor Kersten, der von jenen Bevölkerungen zum Mitgliede des Fünfziger-Ausschusses vorgeschlagen worden war, Vollmachten ertheilt haben, um ein Gesuch wegen ihrer Einverleibung in das deutsche Bundesgebiet bei genanntem Ausschusse einzubringen.

Dieses Verzeichniß enthält:

1) aus dem Kreise Birnbaum, zwei Städte;

2) aus dem Kreise Fraustadt, die Stadt gleichen Namens und die Stadt Schlichtingsheim;

3) aus dem Kreise Bomst, eine große Zahl von Rittergutsbesitzern, sechs Städte und 61 Landgemeinden;

4) aus dem Kreise Buck, eine Stadt und 21 Landgemeinden; und

5) endlich aus dem Kreise Samter, die Stadt Pinne.

121.

Antrag des k. Würtembergiſchen Bundestagsgeſandten auf Oeffentlichkeit der Verhandlungen in der Bundesverſammlung in der 48ten Sitzung der Bundesverſammlung vom 6ten Mai 1848.

(B.-Pr. §. 428. S. 550.)

Würtemberg. Der k. Geſandte iſt mit Rückſicht darauf, daß die größtmögliche Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Bundesverſammlung nur dazu beitragen kann, das Zutrauen des deutſchen Volkes zu der Bundesverſammlung immer mehr zu befeſtigen und zu kräftigen, beauftragt, darauf anzutragen, daß die Bundesverſammlung künftig ihre Sitzungen mit Ausnahme der Berathungen über ſolche Gegenſtände, bei welchen ihrer Natur nach nothwendig eine Ausnahme hiervon eintreten muß, öffentlich halten, und zu dieſem Behufe mit möglichſter Beſchleunigung die erforderlichen Einleitungen treffen möge.

Darüber, ob eine Ausnahme von der Oeffentlichkeit einzutreten habe, dürfte in jedem einzelnen Falle die Majorität der Bundesverſammlung entſcheiden, nachdem vorläufig die Oeffentlichkeit der Sitzungen wird ſuspendirt worden ſein, ſobald entweder der betreffende Ausſchuß, welcher einen Vortrag zu erſtatten, oder der Bundestagsgeſandte, welcher einen Antrag zu ſtellen hat, hierum nachgeſucht haben wird.

Wurde dem Reviſionsausſchuſſe zur Begutachtung überwieſen.

122.

Antrag des herzogl. Braunschweigschen Bundestagsgesandten, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Bundesversammlung betr. in der 53ten Sitzung der Bundesversammlung vom 16ten Mai 1848.

(B.-Pr. §. 505. S. 605.)

Braunschweig und Nassau für Braunschweig. Im §. 423 des Protokolles der 48ten Sitzung ist ein Antrag auf Oeffentlichkeit der Bundesverhandlungen gestellt und dem Revisionsausschusse zur Begutachtung überwiesen worden. Diese Begutachtung erstreckt sich auch auf die näheren Modalitäten, unter denen die Oeffentlichkeit jener Verhandlungen stattfinden könnte.

Ein Beschluß ist über diese Angelegenheit noch nicht gefaßt. Der Gesandte hält es, weil es dabei nicht bloß auf die Feststellung des Prinzipes, sondern auch auf die Modalitäten der Ausführung ankommt, für angemessen, die Veränderungen, welche nach der Ansicht der hohen Braunschweigischen Regierung an den Bundeseinrichtungen nöthig werden würden, darzulegen:

1) die Bundesangelegenheiten, welche sich überhaupt als nicht bloße diplomatische, administrative oder exekutive zur öffentlichen Verhandlung eignen, namentlich also auch die Verfassungsangelegenheit, würden im Plenum öffentlich berathen;

2) die Bestimmung der Wiener Schlußakte und der Bundesakte, nach welcher Unanimität zu allen Verfassungsänderungen erforderlich ist, wird aufgehoben, und es entscheidet eine Majorität von zwei Drittheilen;

3) die Bestimmung, daß Gegenstände, über welche im Plenum zu beschließen ist, zuvor im engeren Rathe vorbereitet werden, wird aufgehoben;

4) jeder Staat beschickt das Plenum mit so viel Personen, als ihm Stimmen zustehen;

5) das Plenum entwirft sich selbst eine möglichst einfache Geschäftsordnung.

Der Gesandte

beantragt

daher:

hohe Bundesversammlung wolle die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen unter diesen Modalitäten beschließen.

Wurde an den Revisionsausschuß verwiesen.

123.

Antrag des Bundestagsgesandten für Holstein auf Erhebung der Festung Rendsburg zur Bundesfestung vom 10ten Mai 1848.

(B.-Pr. §. 458. S. 573.)

Holstein. Der Bundeskrieg, der gegenwärtig an den Nordgränzen Deutschlands zur Wahrung der Rechte eines deutschen Bundeslandes geführt wird, stellt es

deutlich vor Augen, wie schutzlos unser deutsches Vaterland gegen die Uebergriffe des skandinavischen Nordens ist. Gegen den Westen und Süden schirmen wenigstens Bundesfestungen die Gränzen des Reiches — der Norden und Osten entbehren dieses wichtigen Schutzes. Es scheint nothwendig, daß auf diesen Mangel ein hoher Bund seine Aufmerksamkeit richte.

Solchemgemäß stellt der Gesandte, dem es zunächst obliegt, das Interesse des von ihm vertretenen Landes zu wahren, den bestimmten Antrag,

> hohe Bundesversammlung wolle beschließen, daß die Festung Rendsburg zur Bundesfestung erhoben werde,

stellt es aber dabei der Erwägung einer hohen Bundesversammlung anheim, ob nicht eine gleiche Maaßregel rücksichtlich der Festungen Danzig, Pillau, Thorn und Posen ersprießlich, ja nothwendig erscheine.

Vorstehender Antrag wurde zunächst an den Bundestagsausschuß in Militärangelegenheiten zur Begutachtung verwiesen.

124.

Antrag des Bundestagsgesandten für Holstein und Beschluß, die Anordnung von Vorarbeiten zu einem allgemeinen bürgerlichen und peinlichen Gesetzbuche für Deutschland betr. in der 50ten Sitzung der Bundesversammlung vom 10ten Mai 1848.

(B.-Pr. §. 459. S. 574.)

Holstein. Es ist allseitig anerkannt, daß eines der förderndsten Mittel zu größerer Einigung unseres deutschen Vaterlandes die Einheit seines Rechtes sein würde. In diesem Sinne haben die Ständeversammlungen verschiedener deutschen Bundesstaaten bereits mehrfach die Abfassung eines allen deutschen Bundesstaaten gemeinsamen bürgerlichen wie peinlichen Gesetzbuches beantragt. Der Augenblick scheint gekommen, wo diese patriotische Idee ihrer Verwirklichung näher treten dürfte. Das Bedürfniß innerer Einigung ist mächtiger denn je in unserem Vaterlande erwacht. Die in den nächsten Tagen zusammentretende Nationalversammlung wird unter Gottes Beistand ein einiges Verfassungswerk gründen, dem als ein mächtiges inneres Band die Einheit des Rechtes nicht fehlen darf. Dazu aber bedarf es umfassender Vorarbeiten, deren Beginn so bald als möglich wünschenswerth ist. — Das vor Kurzem zu Stande gekommene allgemeine Wechselrecht hat uns die Bahn der Ausführung gewiesen. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die mächtige politische Bewegung der Zeit, der dadurch in natürlicher Weise herbeigeführte, sei es theilweise, sei es gänzliche Stillstand der Hochschulen,

der tüchtigen Arbeitskräfte viele außer augenblickliche Thätigkeit ſetzen wird: eine Muße, die zum Wohle des Vaterlandes für die nothwendigen Vorarbeiten zum gemeinſamen deutſchen Geſetzbuche verwendet werden kann.

Es ſtellt ſolchemnach der Geſandte den Antrag:

die hohe Bundesverſammlung wolle beſchließen, die einzelnen Regierungen zu erſuchen, daß ſie tüchtige Männer zur gemeinſamen Berathung und Ausarbeitung eines Vorentwurfes zu einem bürgerlichen wie peinlichen Geſetzbuche für Deutſchland zuſammentreten laſſe, damit dieſer Entwurf dem künftigen Reichsparlamente vorgelegt werden könne.

Auf Präſidialantrag wurde

beſchloſſen:

Zur Prüfung des eben vernommenen Vorſchlages eine eigene aus drei Mitgliedern beſtehende Kommiſſion niederzuſetzen, und fiel die hierauf vorgenommene Wahl auf die Geſandten von

Würtemberg,
Holſtein, und von
Braunſchweig und Naſſau.

125.

Antrag der großherzogl. Badiſchen Regierung und Beſchluß, die Einführung vollkommener Verkehrs- und Zollfreiheit zwiſchen allen Staaten des deutſchen Bundes betr. in der 55ten Sitzung der Bundesverſammlung vom 19ten Mai 1848.

(B.-Pr. §. 531. S. 622.)

Nach mündlichem Vortrage des Referenten der für Erfüllung des Artikels 19 der Bundesakte beſtellten Kommiſſion über den vom großherzoglich Badiſchen Geſandten in der 37ten Bundestagsſitzung vom 18ten v. Mts. §. 296. geſtellten Antrag auf Einführung vollkommener Verkehrs- und Zollfreiheit zwiſchen allen Staaten des deutſchen Bundes, giebt die Kommiſſion der hohen Bundesverſammlung anheim, nachſtehenden Beſchluß zu faſſen:

Um zu der Ausführung der nothwendigen Freiheit des inneren Verkehres und zu einem großen einheitlichen Handels- und Zollſyſteme in möglichſt kurzer Friſt gelangen zu können, ergeht an die ſämmtlichen, jetzt noch durch verſchiedene Zollſyſteme getrennten deutſchen Bundesſtaaten, nämlich

1) an Oeſterreich,
2) an Preußen und die mit ihm im Zollvereine verbundenen deutſchen Staaten,
3) an Hannover und die mit ihm im Steuervereine verbundenen Staaten,
4) an das Herzogthum Holſtein,
5) an die beiden Großherzogthümer Mecklenburg,

6) an die drei freien Hanseſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg,

die Aufforderung, ſachverſtändige Männer hieher nach Frankfurt zu ſenden, welche über ein gemeinſchaftliches Handels- und Zollſyſtem ſich zu verſtändigen und die geeigneten Vorſchläge zur Ausführung zu machen haben.

Vorſtehender Antrag wurde zum Beſchluſſe erhoben.

126.

Antrag der k. Bayeriſchen Regierung auf Beſeitigung der noch beſtehenden Hinderniſſe einer freien und völlig gleichberechtigten Benützung ſämmtlicher Ströme und Flüſſe des deutſchen Bundesgebietes durch die Angehörigen aller Bundesſtaaten, in der 68ten Sitzung der Bundesverſammlung vom 30ten Juni 1848.

(B.-Pr. §. 673. S. 723.)

Bayern. Der Geſandte hat den Auftrag erhalten, bei der Bundesverſammlung Vereinbarung und Beſtimmung dahin zu beantragen, daß die in dem Beſtehen fiskaliſcher Schifffahrtsabgaben (Waſſerzölle, Schiffgebühren, Brückendurchlaßgebühren), beläſtigender Einrichtungen und bevorzugter Behandlung der Schifffahrt der eigenen Landes-

angehörigen vor jenen anderer deutſchen Länder zur Zeit noch liegenden Hinderniſſe der freien und gleichen Benützung der deutſchen Flüſſe für Schifffahrt und Handel aller deutſchen Völker beſeitigt, und die deutſchen Ströme damit dem gemeinſamen Verkehre zwiſchen den deutſchen Stämmen in entſprechender Weiſe geöffnet werden.

Es kann, ſoferne eine Motivirung des Antrages angemeſſen erachtet werden ſollte, hierbei darauf Bezug genommen werden, daß Bayern jederzeit beſtrebt geweſen iſt, die gemeinſamen Verkehrsbeziehungen zu erleichtern und zu befördern, daß es ſeinerſeits dieſem Zwecke durch gänzliche Einſtellung der Erhebung der Schifffahrtsabgaben auf dem Maine, durch die großartige Anſtalt des Ludwigskanales, durch ausgedehnte und koſtbare Flußbauten ſehr große Opfer gebracht hat, und daß in gegenwärtiger Zeit, wo der Verkehr nach Außen bedenklicher Stockung unterliegt, oder doch noch nicht die wünſchenswerthe Ausdehnung genommen hat, mit Zuverſicht anzunehmen ſei, daß die deutſchen Regierungen es als gemeinſame und dringende Aufgabe betrachten werden, ſoviel an ihnen gelegen, alle und jede Hinderniſſe desſelben auf den Waſſerſtraßen im Inneren Deutſchlands hinwegzuräumen.

Vorſtehender Antrag wurde an den zur Erfüllung des Artikels 19. der deutſchen Bundesakte niedergeſetzten Ausſchuß zur Berichterſtattung verwieſen.

127.

Mittheilung zweier Beschlüsse des Fünfziger-Ausschusses, die Revision der Bundesverfassung betr., in der 43ten Sitzung der Bundesversammlung vom 29ten April 1848.

(B.-Pr. §. 364. S. 495.)

Präsidium legt zwei von dem Fünfziger-Ausschusse in seiner 23ten Sitzung vom 27ten d. Mts. gefaßte Beschlüsse vor, welche mittelst Schreibens des Präsidirenden dieses Ausschusses vom 28ten d. Mts. eingegangen sind.

Diese Beschlüsse lauten, wie folgt:

1.

„Die Bundesversammlung soll durch drei Mitglieder verstärkt werden, welchen die Wahl des Bundesoberfeldherrn, der diplomatische Verkehr zwischen Deutschland und den auswärtigen Mächten, sowie die exekutive Gewalt in eilenden Fällen unter eigener Verantwortlichkeit, in allen anderen Fällen aber nach dem Rathe der Bundesversammlung übertragen wird.

Die drei Personen werden von der Bundesversammlung nach Vereinbarung mit den Männern des Vertrauens und mit dem permanenten Ausschusse den Regierungen vorgeschlagen.

Dieſelben ſind für ihre Handlungen der deutſchen Nation verantwortlich, und ihre Wirkſamkeit währt ſolange, als ſich nicht die konſtituirende Nationalverſammlung gegen deren Fortdauer erklärt."

Zur Beurkundung
der Vorſitzende Abegg,
Schriftführer Schott.

2.

„Daß die Wahl des Bundesoberfeldherrn nicht bis zur Ernennung der drei neuen Mitglieder der Bundesverſammlung verſchoben, ſondern ſofort vorgenommen werde."

Zur Beurkundung
der Vorſitzende Abegg,
Schriftführer Schott.

Wurden an den Bundestagsausſchuß für die Reviſion der Bundesverfaſſung überwieſen.

128.

Note des herzogl. Sachsen-Meiningen'schen Ministerresidenten von Röder an den k. Preußischen Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten v. Arnim, den Zusammentritt des Bundesplenums betr., vom 30ten April 1848.

(Stenographische Berichte über die Verhandlungen der zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung berufenen Versammlung. Berlin, 1848. S. 188.)

Der Unterzeichnete ist von der herzogl. Sachsen-Meiningen'schen Regierung beauftragt, den k. Preußischen Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Freiherrn von Arnim Exzellenz, ganz ergebenst in Kenntniß zu setzen, wie Se. Hoheit der Herzog in Folge des Rücktrittes des gemeinschaftlichen Bundestagsgesandten der 12ten Kurie, geheimen Staatsrathes von Fritsch, Sich bewogen gefunden haben, den ordentlichen Professor der Rechte an der Universität Bonn, Dr. Perthes, zu höchst Ihrem Gesandten am Bundestage zu ernennen, indem Se. Hoheit beabsichtigen, bis zur definitiven Feststellung der neuen Bundesverfassung Höchstihre und des Landes Interessen durch einen besonderen Abgeordneten vertreten zu lassen.

Es findet das Recht hiezu seine unzweifelhafte Begründung in der Tendenz der nächst bevorstehenden Berathungen und Beschlußnahmen, welche auf Abänderung der seitherigen Grundgesetze des Bundes gerichtet ist, und daher nach diesen selbst (Art. 6 der Bundesakte) den Zusammentritt des Plenums erheischt.

In der That ist aber auch eine Verstärkung der Bundesversammlung bis auf die Stimmzahl des Plenums nothwendig geboten, soll ihr schon jetzt durch den Fünfzigerausschuß so sehr gefährdetes Ansehen künftig gegenüber der Nationalversammlung nicht vollends zum Schatten herabsinken. Während jener ohne ein dazu berechtigendes Mandat die Stellung einer provisorischen Bundesregierung einnimmt, wird es dieser nicht an der Neigung fehlen, sich als Konstituante zu betrachten und mit Ausschluß jeder paktirenden Mitwirkung der Regierungen die künftige Bundesverfassung allein feststellen zu wollen.

Daher dürfte es sehr wünschenswerth sein, daß zur wirksameren Bekämpfung solcher bedrohlichen Bestrebungen auch die größeren Staaten, welche im Plenum mehrere Stimmen auszuüben haben, für jede derselben einen besonderen Gesandten zum Bundestage abordnen und dazu Männer wählen, deren Namen und seitherige Wirksamkeit eine Bürgschaft des Vertrauens im Volke bieten. Würden hierzu auch Mitglieder deutscher Fürstenhäuser, nicht regierende, ausersehen, welche einen Anhalt im Volksleben haben, wie namentlich der Erzherzog Johann von Oesterreich, der Prinz Wilhelm von Preußen, Onkel des regierenden Königs Majestät, der Prinz Johann von Sachsen, der Prinz Karl von Bayern, der Herzog Bernhard von Weimar u. A., so würde hierdurch die moralische Macht der Bundesversammlung einen hochanzuschlagenden weiteren Zuwachs erhalten. Zugleich würden diese fürstlichen Abgeordneten offenbar die geeignetsten Kandidaten für das Triumvirat sein, welches, nach einem in der neuesten Zeit beim Bundestage zur Berathung gekommenen Vorschlage, als provisorische Bundesregierung niedergesetzt werden soll.

Des Unterzeichneten hohes Gouvernement giebt sich der Hoffnung hin, daß die hohe Regierung Sr. Majestät des Königs bei den hier dargelegten Motiven zu Abordnung eines besonderen herzoglichen Gesandten an den Bundestag, die sich zugleich denselben anreihenden angedeuteten weiteren Ideen in geneigte nähere Erwägung zu ziehen gewiß nicht ungeeignet finden wird.

Der Unterzeichnete erneuert auch bei dieser Gelegenheit Sr. Exzellenz die Versicherung größter Hochachtung.

Berlin, am 30ten April 1848.

(gez.) Röder.

129.

Note des k. Preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den herzogl. Sachsen-Meiningenschen Ministerresidenten in Berlin, vom 4ten Mai 1848.

(Stenographische Berichte über die Verhandlungen der zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung berufenen Versammlung. Berlin 1848. S. 188.)

Daß Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen Höchstihre und die Landesinteressen des Herzogthums Sachsen-Meiningen bei der deutschen Bundes-

versammlung bis zur definitiven Feststellung der neuen Bundesverfassung durch einen besonderen Abgeordneten in der Person des ordentlichen Professors der Rechte an der Universität zu Bonn, Dr. Perthes, vertreten zu lassen, beabsichtigen, hat der Unterzeichnete aus der geehrten Note des Herrn von Röder vom 30ten v. Mts. entnommen und ermangelt nicht, demselben seinen verbindlichen Dank für diese Mittheilung auszudrücken.

Was den an die letztere geknüpften Vorschlag betrifft, zufolge dessen die größeren Bundesstaaten, denen im Plenum der Bundesversammlung mehrere Stimmen zustehen, dieselbe durch eine gleiche Anzahl besonderer Gesandten, anstatt wie bisher durch einen abzugeben, und hierzu namentlich nicht regierende Mitglieder fürstlicher Häuser abzuordnen hätten, damit aus denselben die Kandidaten für ein als provisorische Bundesregierung zu bestellendes Triumvirat gewählt werden könnten: so kann die diesseitige Regierung den gegenwärtigen Moment, kurz vor der Eröffnung der bevorstehenden deutschen Nationalversammlung, nicht geeignet finden, auf eine Erörterung der Zweckmäßigkeit solcher an und für sich schon erheblichen Bedenken unterliegenden Abänderungen der jetzigen Gestalt der Bundesversammlung näher einzugehen.

Der Unterzeichnete ꝛc.

Berlin, den 4ten Mai 1848.

(gez.) Arnim.

130.

Extrakt aus einem Berichte der Hannöverischen Bundestagsgesandtschaft, die provisorische Begründung einer exekutiven Bundesgewalt betr., d. d. Frankfurt den 3ten Mai 1848, nebst Vorschlag der Hannöverischen und Bremen'schen Bundestagsgesandten in der Sitzung des Revisionsausschusses der Bundesversammlung vom 2ten Mai 1848.

(Aktenstücke zur neuesten Geschichte Deutschlands, Hannover 1848. S. 177 und 175.)

— — — — Nach Anleitung des Reskriptes vom 24ten v. Mts. und dem mir mitgetheilten Schreiben vom 25ten, an das großherzogl. Oldenburgische Ministerium, glaubte ich zunächst mit den Hanseſtädten *) mich verständigen zu müssen. — — — — Nach weiterer Berathung kamen wir nun überein, daß ich auf den Grund der jetzigen Bundeskriegsverfassung, als den ausgebildetsten Theil der exekutiven Bundesgewalt, einen Gegenvorschlag gegen das Welcker'sche Projekt aufstellen solle, welcher heute bei der Berathung im Revisionsausschusse vorgelegt werden sollte. Das Resultat ist von mir in der Form eines Antrages auf einen Bundesbe-

*) Es war am 2ten Mai der neuernannte Bundestagsgesandte für Oldenburg noch nicht eingetreten, der Stellvertreter für den nach London gesendeten bisherigen Hamburgischen Bundestagsgesandten, Syndikus Banks, der Senator Lutteroth-Legat war aber erst angekommen und am 1ten Mai erst eingetreten, konnte daher an den Konferenzen keinen Theil nehmen.

ſchluß gefaßt, und lege ich denſelben hieneben an. Bei der darauf am geſtrigen Morgen um 10 Uhr angefangenen Diskuſſion der Sache, welche geſtern Abend von 8 bis 11½ Uhr fortgeſetzt und erſt heute Morgen vor der um 12 Uhr anfangenden Bundestagsſitzung vollendet wurde, ſtellte ſich nun bei den übrigen Mitgliedern des Ausſchuſſes, außer Oeſterreich und Bremen, wenig Neigung heraus, auf meine Propoſitionen irgend hineinzugehen, im Gegentheile trat bei N. N., wie das zu erwarten ſtand, eine entſchiedene Abneigung hervor, überhaupt auf die Sache jetzt noch hineinzugehen, welche er vielmehr als jetzt durchaus überflüſſig darzuſtellen ſuchte. Unter dieſen Verhältniſſen ſchien mir das punctum saliens darin zu liegen, vor allen Dingen die Mitwirkung Oeſterreichs und Preußens und die dadurch allein zu erhaltende Ausſicht auf eine deutſche Einigkeit und Einigung feſtzuhalten, und dem — Beſtreben, eben nichts vom Bunde geſchehen zu laſſen, dadurch entgegenzutreten, daß ein großer Theil des Schickſales der Sache in — Hand bliebe. Ich habe daher geglaubt, dieſer Rückſicht auch die Verfolgung des durch das Reſkript vom 24ten v. Mts. mir vorgeſchriebenen ſpeziellen Zweckes opfern zu müſſen, um eventuell wenigſtens die Hauptſache zu retten.

Ich habe daher unter der ausdrücklichen Bevorwortung, daß ich ein einträchtiges Voranſchreiten von Oeſterreich und Preußen in dieſer Angelegenheit für die Grundbedingung einer Einigung halten müſſe, welche ich durch den, von den Vertrauensmännern aufgeſtellten Entwurf eines Reichsgrundgeſetzes für auf's Aeußerſte gefährdet halte, Welcker's Antrag gegen die —ſchen Einwendungen mit aufrecht zu halten geſucht. — — — —

Das Feſthalten an der Idee, für die Nordſeeſtaaten ein viertes Mitglied in das Welcker'ſche Triumvirat

eintreten zu lassen, erschien daraus unthunlich und unräthlich, weil von — — — und den — — — gegenüber der krasse Hannöverische und Hanseatische Partikularismus und Egoismus dann in gewöhnlicher Weise in ein recht helles Licht gesetzt sein würde!!

Zu welchen Resultaten nun der Ausschuß schließlich gekommen, geneige k. Ministerium aus dem von mir eingesandten Vortrage, welchen ich als Referent in der Bundesversammlung gehalten habe, zu ersehen, und ist schließlich von der Bundesversammlung der Bundesbeschluß in der vom Ausschusse anheim gegebenen Weise gefaßt worden, wodurch die Kreirung des als dringendes Bedürfniß anerkannten Bundesvollziehungs-Triumvirates in die Hände der Regierung gelegt wird. — — — — — und ist daher zu wünschen, von dort (von Wien) einen tüchtigen, der Aufgabe gewachsenen Staatsmann bald hier ankommen zu sehen. Denn daß das Schicksal Deutschlands in den nächsten Wochen hier in Frankfurt zur Entscheidung kommen muß, läßt sich wohl nicht läugnen! — Meiner unvorgreiflichen Ansicht nach dürfte es nun wohl sehr dringend zu wünschen sein, daß von Hannover aus, sowohl in München, wegen der von dort aus vorzuschlagenden Kandidaten für die hier vorzunehmende Wahl, als in Berlin und Wien direkte Schritte geschehen, um die Sache zu betreiben, und das Erscheinen der drei Männer hier in Frankfurt noch vor dem 18ten Mai zu ermöglichen — — — —.

Beilage.

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

In Erwägung, daß bei dem jetzt erfolgenden Zusammentritte der konstituirenden Versammlung und bis zur Vollendung des deutschen Verfassungswerkes, die

Nothwendigkeit der Herstellung einer provisorischen, mit voller exekutiver Gewalt ausgestatteten Zentralbehörde unabweislich wird, daß aber dieser Zweck durch Ernennung einer außerordentlichen Kommission aus der Mitte der Bundesversammlung ohne Benachtheiligung der sonstigen laufenden und jetzt stets dringlichen Geschäfte nicht zu erreichen steht, daß ferner bei Einsetzung einer solchen Vollziehungsbehörde den sämmtlichen Mitgliedern des deutschen Bundes zugleich eine Mitwirkung bei derselben zustehen muß, und sie eine Gewährleistung für die Erhaltung ihrer Selbstständigkeit und die freie Vereinbarung der künftigen Reichsverfassung, sowohl für die Regierungen, als für die einzelnen deutschen Volksstämme in Anspruch nehmen dürfen und müssen, wird beschlossen:

1) Es tritt sofort eine, von sämmtlichen hohen Bundesregierungen mit der obersten Vollziehungsgewalt in Deutschland beauftragte Behörde zusammen, unter der Benennung „Reichsregiment."

2) Dieses Reichsregiment besteht aus sieben Mitgliedern, eines für Oesterreich, eines für Preußen, eines für Bayern, eines für die Staaten des 8ten Armeekorps mit beiden Hohenzollern, Lichtenstein, Hessen-Homburg und freie Stadt Frankfurt; eines für die Staaten des 9ten Armeekorps mit den großherzoglich- und herzoglich Sächsischen Ländern, mit Anhalt, beiden Schwarzburg, beiden Reuß (und Waldeck?); eines für die Staaten des 10ten Armeekorps mit beiden Lippe (und Waldeck?); endlich dem zu ernennenden Bundesoberfeldherrn.

3) Die sämmtlichen hohen Regierungen werden ersucht, das von ihnen für's Reichsregiment ernannte Mitglied bis zum — Mai hieher nach Frankfurt zu schicken.

4) Das Reichsregiment tritt sein Amt mit dem — Mai an; insoferne bis dahin die sämmtlichen Mitglieder

desselben noch nicht eingetroffen oder noch nicht ernannt sein sollten, tritt so lange stellvertretend für Oesterreich, Preußen oder Bayern der Bundestagsgesandte ein, für die 4te, 5te und 6te Stelle vereinigen sich die betreffenden Bundestagsgesandten darüber, und im Zweifel entscheidet unter ihnen die Wahl der Bundesversammlung.

5) Die Funktionen des Reichsregimentes dauern so lange, bis das neue deutsche Verfassungswerk auf gesetzlichem Wege in's Leben getreten ist, und dasselbe seine Gewalt in die Hände der definitiven künftigen obersten Reichsbehörde niederlegen kann.

6) Die Kompetenz des Reichsregimentes erstreckt sich auf alle und jede, für die allgemeine innere und äußere Sicherung und für die Wohlfahrt des deutschen Vaterlandes nothwendigen Maaßregeln, und steht demselben in allen eiligen Fällen zu, ohne Weiteres dasjenige mit verbindlicher Kraft anzuordnen, was die Noth und die Gefahr des Vaterlandes erheischt; in wichtigeren Angelegenheiten kann dasselbe den vorgängigen Rath der Bundesversammlung einholen, und ist diese zu dessen sofortiger Ertheilung verpflichtet.

7) Die Mitglieder des Reichsregimentes sind für jeden Mißbrauch ihrer Amtsgewalt den hohen Bundesregierungen und dem deutschen Volke verantwortlich.

8) Das Reichsregiment kann über die Streitkräfte und die Geldmittel des Bundes, ohne daß einzelnen Bundesstaaten ein Widerspruchsrecht zustände, verfügen. Aenderungen in der Verfassung des Bundes und der einzelnen Bundesstaaten auf anderem, als dem verfassungsmäßigen Wege einzuführen, ist das Reichsregiment nicht befugt.

9) Die Bundesversammlung steht dem Reichsregimente, welches bis zur Vereinbarung über eine neue Verfassung als integrirender Theil des Bundestages an-

zuſehen iſt, mit ihren bisherigen verfaſſungsmäßigen Attributen zur Seite, und iſt zugleich das Organ für die Mittheilungen desſelben an die einzelnen Regierungen, wogegen das Reichsregiment das Organ der Geſammtheit der Bundesregierungen der konſtituirenden Verſammlung gegenüber ausmacht.

10) Alle Bundesbeſchlüſſe werden vom Reichsregimente im Vereine mit der Bundesverſammlung publizirt.

131.

Vortrag des Reviſionsausſchuſſes und Beſchluß, die proviſoriſche Begründung einer exekutiven Bundesgewalt betr., in der 46ten Sitzung der Bundesverſammlung vom 3ten Mai 1848.

(B.-Pr. §. 406. S. 532.)

Der k. Hannöveriſche Bundestagsgeſandte erſtattet Namens des Ausſchuſſes für Reviſion der Bundesverfaſſung folgenden Vortrag:

Obſchon die Lage der Dinge ſeit dem 18ten April *), wo Seitens des großherzoglich Badiſchen Herrn Bundestagsgeſandten der Antrag auf proviſoriſche Begründung einer exekutiven Bundesgewalt bis zur Beendigung

*) S. Nro. 82.

des Verfassungswerkes und der konstituirenden Versammlung gestellt wurde, für wesentlich verändert wird angesehen werden müssen, seitdem in Folge der eingetretenen Verzögerung der Berathung über jenen Antrag die hohe Bundesversammlung es für nothwendig erachtet hat, mittelst Beschlusses vom 27ten April die Ernennung eines Bundesoberfeldherrn schon jetzt einzuleiten, daneben aber auch die Ausübung des aktiven Gesandtschaftsrechtes des Bundes bereits selbst in Hand zu nehmen, und damit zwei Aufgaben der proponirten Vollziehungsgewalt bereits zu lösen: so hat dennoch der Ausschuß die Ueberzeugung gefaßt, daß die Begründung einer konzentrirten und durch Konzentration gekräftigten Bundesvollziehungsgewalt jetzt mehr als je ein dringendes Bedürfniß sei. Die Verhältnisse der Bundesversammlung neben der nun bald zusammentretenden konstituirenden Versammlung und die Nothwendigkeit, ein Organ zu finden, welches den zwischen dem Bundestage und den hohen Bundesregierungen einerseits und dieser Versammlung andererseits stattfindenden Verkehr auf eine leichtere und energischere Weise vermitteln kann, ist bei dieser Auffassung der Sache maaßgebend gewesen, und durch die im ähnlichen Sinne ausgesprochenen Ansichten der siebenzehn Vertrauensmänner und des Fünfzigerausschusses findet diese Auffassung ihre Bestätigung.

Ueber den Umfang der der einzusetzenden provisorischen Bundesvollziehungsbehörde beizulegenden Machtvollkommenheit, über die Wahl und die Zahl der Mitglieder derselben, können die Ansichten sehr verschieden sein.

Daß die Ernennung eines Ausschusses aus der Mitte der Bundesversammlung und die Bekleidung derselben mit der proponirten exekutiven Gewalt nicht ausreichend sein dürfte, scheint unzweifelhaft. Eben so ge-

wiß iſt es aber auch, daß die Theilnahme von Oeſterreich und Preußen durch Bevollmächtigung eines Mitgliedes für jede dieſer beiden Großmächte in der proponirten proviſoriſchen Vollziehungsbehörde eine Nothwendigkeit ſein wird, da in dem einmüthigen Zuſammenwirken dieſer beiden Mächte allein die Hoffnung auf eine gedeihliche und allſeitige Förderung des großen deutſchen Einigungs- und Verfaſſungswerkes gefunden werden mag. Verſchiedener und zweifelhafter kann die Anſicht darüber ſein, auf welche Weiſe die übrigen deutſchen Bundesſtaaten in der proponirten Vollziehungsbehörde zu vertreten ſind, um ihnen die Allen gemeinſam zuſtehende Mitwirkung und die Gewähr für Erhaltung ihrer Selbſtſtändigkeit bei einer etwa größeren Ausdehnung der Machtvollkommenheit der Vollziehungsbehörde zu ſichern.

Es wurde in dieſer Beziehung im Ausſchuſſe die Anſicht geltend zu machen verſucht, daß, wenn auf der einen Seite eine möglichſte Ausdehnung der Vollmachten der quäſt. Vollziehungsbehörde im Hinblicke auf die Gefahren des deutſchen Vaterlandes nothwendig erſchien, auf der anderen Seite die ſehr verſchiedenen allgemeinen Intereſſen des Geſammtvaterlandes, welche zum Theile an beſtimmte Oertlichkeit gebunden ſind, wie die Intereſſen der Schifffahrt und des Handels, beſonders der auf den Verbindungen der Nordſeeſtaaten mit den außereuropäiſchen Ländern beruhende Antheil Deutſchlands am Welthandel, eine Vermehrung der Zahl der Mitglieder der Vollziehungsbehörde wünſchenswerth machen dürften, und wurde in dieſer Beziehung ein beſtimmt formulirter Antrag geſtellt auf Ernennung einer proviſoriſchen Vollziehungsbehörde, beſtehend aus ſieben Mitgliedern, einſchließlich des Bundesoberfeldherrn, nämlich für Oeſterreich, Preußen und Bayern je ein Mitglied, und für die Staaten des 8ten, 9ten und 10ten Armee-

korps ebenfalls je ein Mitglied, von den zu jedem Armeekorps gehörigen Staaten und den nach den geographischen Rücksichten ihnen zuzutheilenden kleineren Bundesstaaten der Reservedivision ernannt.

Dieser Antrag konnte jedoch im Ausschusse eine mehrseitige Zustimmung nicht finden, indem vielmehr hauptsächlich dagegen geltend gemacht wurde, daß eine Ueberschreitung der Zahl drei bei Bestimmung der Mitglieder der proponirten Vollziehungsbehörde die Beschlußfassung in derselben zu schwerfällig machen und derselben bei Entwicklung ihrer Thatkraft und Energie hinderlich sein würde; daß auch durch eine Theilnahme der sämmtlichen Bundesregierungen außer Oesterreich und Preußen an der Ernennung des dritten Mitgliedes um so mehr das Interesse derselben vollkommen gesichert erscheine, als die der zu schaffenden Vollziehungsbehörde zu übertragende Gewalt keine Diktatur involviren, sondern sich lediglich auf das Bestehende gründen solle, und daher auch der Bundesoberfeldherr nicht Mitglied dieser Behörde sein dürfe, sondern derselben, eben so wie dem Bundestage, dessen integrirenden Theil jene Behörde ausmachen werde, untergeordnet bleiben müsse.

Nach allen diesen Erwägungen glaubt der Ausschuß, auf den ursprünglichen Antrag des großherzoglich Badischen Herrn Bundestagsgesandten zurückkommen zu müssen, und denselben, unter den Modifikationen, welche die oben erwähnten inmittelst eingetretenen Umstände erheischen, der hohen Bundesversammlung zur Annahme empfehlen zu müssen.

Der Ausschuß stellt daher seinen Antrag dahin, hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

In Erwägung des allgemein gefühlten, namentlich auch von den siebenzehn Männern des Vertrauens wie von denen des Fünfziger-Ausschusses aner-

kannten Bedürfnisses, daß in den gegenwärtigen wichtigen und schwierigen Verhältnissen des Vaterlandes die bisherige bundes- und landesverfassungsmäßigen Vollziehungsrechte in der innigsten Vereinigung der Regierungen unter sich wie mit der deutschen Bundesversammlung und auf die heilsamste Weise für die großen vaterländischen Aufgaben und Bundeszwecke ausgeübt würden, beschließt die Bundesversammlung:

den sämmtlichen Bundesregierungen vorzuschlagen, daß sie, zunächst zu dem oben bezeichneten Endzwecke,

1) bis zu der nach Beendigung der konstituirenden Versammlung in's Leben tretenden Neugestaltung des deutschen Bundes, der Bundesversammlung drei weitere besondere Abgesandte anschließen, und

2) diese Abgesandten in der Art erwählen, daß die beiden größten Bundesstaaten Oesterreich und Preußen je Einen derselben, die übrigen Bundesstaaten ebenfalls Einen ernennen, wobei die letzteren in der Art zu verfahren hätten, daß Bayern drei Männer aus drei verschiedenen Bundesstaaten vorschlägt, aus welchen die übrigen Staaten durch Stimmenmehrheit der 4ten bis 17ten Stimme der engeren Versammlung des Bundestages Einen erwählen.

3) Diese drei Abgesandten behalten vorzugsweise zu ihrer Aufgabe:

a) die für innere und äußere Sicherung und Wohlfahrt des Gesammtvaterlandes nöthigen Unterhandlungen und Maaßregeln,

b) eine gemeinschaftliche Oberleitung der gesammten Vertheidigungseinrichtungen, und insbesondere auch die der Volksbewaffnung,

c) die Vermittelung und Vereinbarung der Ansichten und Wünsche der Regierungen unter einander, und mit der konstituirenden Versammlung in Beziehung auf die im gemeinschaftlichen Vereine in das Leben zu rufende neue deutsche Verfassung.

4) Die drei Abgesandten werden in eiligen Fällen nach eigener Entschließung, in anderen Fällen aber nach dem Rathe der Bundesversammlung handeln. Sie sind der Nation wie den Regierungen verantwortlich.

5) Die betreffenden Regierungen werden demnach ersucht, baldmöglichst jene Abgesandten zu ernennen, und hierher an den Sitz des Bundestages, wie auch der konstituirenden Versammlung zu senden, Bayern insbesondere aber, die drei Vorgeschlagenen der Bundesversammlung zu nennen, damit diese die durch die betreffenden Bundestagsgesandten vorzunehmende Wahl des dritten Abgesandten alsbaldigst veranlassen könne.

Unter allgemeiner Zustimmung wurden die Anträge des Ausschusses zum Beschlusse erhoben.

182.

Promemoria des großherzogl. Heſſiſchen Bundestagsgeſandten, Antrag des Reviſionsausſchuſſes und Beſchluß, den von den ſiebenzehn Vertrauensmännern ausgearbeiteten Verfaſſungsentwurf betr., in der 47ten Sitzung der Bundesverſammlung vom 4ten Mai 1848.

(Separatprotokoll Nr. 3. S. 546 c.)

Dem Reviſionsausſchuſſe iſt von ſeinem Referenten, dem großherzoglich Heſſiſchen Bundestagsgeſandten folgendes Promemoria verleſen worden, welches er auch zur Kenntnißnahme hoher Bundesverſammlung bringen zu dürfen glaubt:

„Nachdem die Vertrauensmänner in der Sitzung hoher Bundesverſammlung vom 27ten v. Mts. den von ihnen ausgearbeiteten Entwurf zur Verfaſſung für Deutſchland eingereicht haben, iſt es durchaus nöthig, daß hohe Bundesverſammlung einen Beſchluß faſſe, ob ſie

1) vorerſt Inſtruktionen der einzelnen Regierungen abwarten, oder
2) gleich zur Prüfung der in dem Entwurfe enthaltenen Beſtimmungen übergehen und verſuchen wolle, über die den einzelnen Geſandten angemeſſen ſcheinenden Modifikationen ſich zu verſtändigen, in welchem Falle weiter zu beſchließen wäre, —
   a) ob der Reviſionsausſchuß zunächſt jene Prüfung und resp. Begutachtung vorzunehmen hätte, oder etwa
   b) für dieſen Fall die gewöhnliche Geſchäftsordnung zu verlaſſen und wegen der hohen Wichtigkeit

und großen Eile der Sache eine andere, etwa die Einrichtung zu belieben wäre, daß die hohe Bundesverſammlung ſich in zwei oder drei Sektionen theilte, und in dieſen erſt den Entwurf beriethe, das Reſultat dieſer vorläufigen Prüfung aber in einer vollen Verſammlung von den Referenten der einzelnen Sektionen gegenſeitig mitgetheilt und dann weiter berathen würde, wenn nicht hohe Bundesverſammlung vorziehen ſollte, gleich im Pleno zu verhandeln, weil, wie bemerkt, die Zeit ſo außerordentlich ſparſam zugemeſſen iſt. Leider kann nicht verkannt werden, daß, es möge prozedirt werden wie da wolle, es ganz unthunlich erſcheint, die Reſultate der Verſtändigung hoher Bundesverſammlung noch ſo zeitig zur Kenntniß der einzelnen Regierungen zu bringen, daß dieſe annoch ſich über einen im Namen der Regierungen der Nationalverſammlung vorzulegenden Entwurf zu einer im Vertragswege zu vereinbarenden Verfaſſung verſtändigen könnten; ohne ſpezielle Autoriſation aber wird hohe Bundesverſammlung nicht dazu ſich verſtehen wollen, einen von ihr gefertigten oder emendirten Entwurf der Nationalverſammlung hinzugeben. Verhalten ſich aber die Regierungen ganz unthätig, ſo iſt vorauszuſehen, daß die bevorſtehende Verſammlung eine rein konſtituirende ſein und den Regierungen eine Konſtitution oktroyiren, wenigſtens dieſes zu thun verſuchen werde, auch den mächtigſten gegenüber.

Selbſt übrigens, wenn — wie augenfällig — die Regierungen in ihrer Geſammtheit nicht im Stande ſein ſollten, mit einem ihnen genehmen Verfaſſungsentwurfe hervorzutreten, würden ihre Rechte und Intereſſen noch

ſich wahren laſſen, ſoferne ſie die geeigneten Organe der Nationalverſammlung gegenüber zu ſtellen vermöchten. Allein hier wirft ſich gleich das Bedenken auf: wird die konſtituirende Verſammlung ſolche Organe, alſo eigentliche Regierungskommiſſäre, wenn ſie außerhalb ihr ſtehen, zulaſſen? Und könnte nicht durch den Verſuch der Formirung einer ſolchen Miniſterbank ſofort ein Prinzipienkampf hervorgerufen werden, deſſen Ausgang für die Regierungen leicht gefährlich werden könnte? Handelten die Regierungen deßhalb nicht vorſichtiger, wenn ſie zu bewirken ſuchten, daß die Männer ihres Vertrauens in die Nationalverſammlung gewählt würden, oder wenn ſie dieſe Männer in den Reihen der Abgeordneten ſelbſt ſuchten, und — ohne ihnen einen offiziellen Charakter beizulegen — mit ihnen ſich verſtändigten, was in dem zu identifizirenden Intereſſe der Regierungen und Völker über die gegenſeitigen Rechte und Pflichten, ſowohl in Beziehung auf ganz Deutſchland, als auch die einzelnen Theile des Bundesſtaates, verfaſſungsmäßig feſtzuſetzen wäre?

Es iſt wohl denkbar, daß die Regierungen beabſichtigen, die Nationalverſammlung ganz frei gewähren zu laſſen und ruhig abzuwarten, welche Verfaſſung von derſelben werde zu Stande gebracht werden — in der Hoffnung etwa, daß die Verſammlung das beendigte Werk nicht als bindendes Geſetz ſogleich dekretiren und promulgiren, ſondern zunächſt den Regierungen als Vertragsentwurf zur Annahme und resp. weiteren Verhandlung vorlegen werde. Dieß wird vorausſichtlich nicht geſchehen, ſondern, wie ſchon bemerkt, es iſt zu erwarten, daß die Verſammlung, ſelbſt wenn ſie in einer großen Mehrzahl aus Angehörigen der ſogenannten konſtitutionellen Monarchie beſteht, das ihr nun einmal eingeräumte und fortwährend zu gefährlichen Konſequenzen

ausgebeutet werdende Prädikat „konstituirende“ und realisiren, und folgeweise in eine förmliche Verhandlung und vertragsweise Vereinbarung mit den Regierungen sich wird einlassen wollen.

Gerade um an dieser Klippe nicht zu scheitern, ist es wünschenswerth, daß die Verfassung dem Schooße der Nationalversammlung der Form und dem Inhalte nach so entsteige, daß die Regierungen der Einzelstaaten sie annehmen können, ohne hierdurch den Bedingungen ihrer Existenz zu entsagen und in dem Bundesstaate auf- oder eigentlich unterzugehen.

Das ist aber eher zu hoffen, wenn den Regierungen gelingt, Organe zu finden, welche nicht von Außen nach Innen, sondern umgekehrt zu wirken den Willen und die Kraft haben, damit durch Gründe der Vernunft, des Rechtes und der Erfahrung die Ueberzeugung neu begründet und gestärkt werde, daß Deutschland seinem Partikularismus auch die allervohlthätigsten Folgen verdanke, und noch künftig derselbe edle Blüthen und Früchte treiben könne, die Nachtheile jenes Partikularismus aber sich beseitigen, eine wahre Einheit und Größe Deutschlands sich herstellen lassen, ohne gewaltsame Vernichtung der Staaten-Individualitäten.

Gegen den Vorschlag, die Organe der Regierungen in der Versammlung selbst zu suchen, wird zwar eingewendet werden, daß davon zu besorgen sei, es werde sofort das Vertrauen der öffentlichen Meinung, welche jene Männer gewählt hat, wieder geschwächt und diesen hiedurch der nöthige Einfluß, um den Zweck erreichen zu können, entzogen werden. Allein diesem Einwande läßt sich durch die Bemerkung begegnen, daß eben deßhalb die fraglichen Organe keine offiziellen sein sollen, daß einer förmlichen Ministerbank noch mehr Bedenken der Art entgegentreten würden, daß überhaupt sich das

Bilden einer rechten und linken Seite und eines Zentrums gar nicht verhindern läßt, weil die Verschiedenheit der Ansichten und Ueberzeugungen mit Nothwendigkeit dazu führt, und Verdächtigungen überhaupt weder Gesammtheiten noch Individuen sich entziehen können, alle Parteien ohne Unterschied ihnen ausgesetzt sind.

Außerdem ist nicht zu verkennen, daß es für die Regierungen äußerst schwierig sein würde, unter ihren Beamten und zwar denjenigen, welche den neuen Zeitrichtungen durchaus ergeben sind, eine genügende Anzahl von Männern zu finden, welche die erforderlichen physischen, geistigen und moralischen Eigenschaften besitzen, um mit Erfolg von einer Regierungsbank aus auf eine so zahlreiche Versammlung zu wirken.

Und sind die Regierungen so glücklich, solche Männer zu haben, so bedürfen sie ihrer auch zu Hause in den gegenwärtigen anarchischen Zuständen, und weil in jedem einzelnen Lande auf legislative Abänderungen des Bestehenden gedrungen wird, ohne erst die Resultate der konstituirenden Nationalversammlung abzuwarten. Die Bundesversammlung selbst, in ihrer Gesammtheit oder durch Deputationen, kann die Regierungen in der Versammlung nicht vertreten. Von anderen, nicht entfernt liegenden Gründen abgesehen, genügt die Erwägung, daß die Bundesversammlung, als Repräsentantin der Regierungen, der Nationalversammlung gewissermaßen gegenüber steht, und es nicht wohl angeht, daß beide direkt mit einander verhandeln, wie dieß sonst in Vertragsverhältnissen wohl geschieht, sondern es vermittelnder Organe bedarf, wenn gleich diese ebenfalls von den Regierungen gewählt werden. — Offenbar sind auch in dem Verhältnisse der Regierungen verschiedene Gesichtspunkte festzuhalten: einmal haben nämlich die Regierungen ein solidarisches Interesse, dem Volke in seiner

Nationalität gegenüber, der Verpflichtung also der gegenseitigen Volks- und Regierungsrechte und Pflichten, sodann haben die Regierungen ein besonderes Interesse gegen einander, bezüglich des Verhältnisses zu der zu konstituirenden obersten Reichsgewalt, und endlich haben die einzelnen Staaten, Regierung und Volk vereinigt, gewisse Partikularinteressen den allgemeinen Interessen von ganz Deutschland gegenüber zu wahren.

Die verschiedenen und zum Theile einander widerstrebenden Rücksichten einem höheren Gesichtspunkte unterzuordnen, oder in diesem zu vereinigen, wäre zwar eine würdige Aufgabe für die Bundesversammlung, allein sie wird sie unter den gegebenen Verhältnissen nicht zu lösen vermögen. — Es dürften aber die Regierungen auf die angedeuteten Momente aufmerksam zu machen sein, selbst auf die Gefahr hin, daß dieses überflüssig sein könnte, weil sie von selbst schon solche in Betracht gezogen und möglicher Weise geeignete Maaßregeln ergriffen haben können.

Wenn übrigens die so lange schon (auch im relativen und den gegenwärtigen Verhältnissen angemessenen Sinne) besprochene, aber noch immer nicht in Ausführung gebrachte Schaffung einer Bundeszentral- resp. Exekutivbehörde noch zu Stande gebracht werden sollte, ehe die Nationalversammlung zusammentritt, und die Nothwendigkeit einer solchen Maaßregel im Interesse aller Regierungen, der größten wie der kleinsten, dürfte wahrhaftig nicht verkannt werden, wenn man nicht fortwährend beklagenswerthen Illusionen sich hingeben würde, — so möchte wohl jene Behörde auch als die geeignetste erscheinen, um der Nationalversammlung gegenüber zu treten, Namens der Regierungen mit ihr zu verkehren, und für diesen Verkehr die passendsten Organe zu suchen.

Selbst aber, wenn es nicht gelingen sollte, die frag-

liche Behörde in's Leben zu rufen, — wenn hohe Bundesversammlung oder die einzelnen Regierungen an den buchstäblichen Bestimmungen der Bundesakte festhalten wollten, während hiervon doch in anderen Fällen so häufig schon in der neuesten Zeit abgegangen und überhaupt der Boden betreten worden ist, auf welchem instinktmäßig nur die Nothwendigkeit, das Bedürfniß des Tages, Qualität und Quantität des Handelns bestimmt wird, so würde doch unter allen Umständen es nöthig sein, daß die Regierungen eine Kommission von 3—5 Mitgliedern unverzüglich bestellten und in Frankfurt zusammentreten ließen, um eine einheitliche Leitung in die Verhältnisse zur Nationalversammlung zu bringen. Jene Kommission würde die formelle Vermittlung zwischen den Regierungen in ihrer Gesammtheit und der Nationalversammlung wahren, mit den einflußreichsten Mitgliedern dieser Versammlung stets sich benehmen, und je nach den Umständen die geeignetsten Maaßregeln zur Wahrung der Regierungsinteressen vorsehen.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß dieses Promemoria den Regierungen einzusenden sei, weil dasselbe, theilweise wenigstens, Bemerkungen und Andeutungen enthält, deren Berücksichtigung sich empfehlen dürfte. —

Der Hauptgegenstand findet zwar seine Erledigung durch den gestern gefaßten Beschluß wegen Bildung einer Bundeszentralbehörde zur Ausübung der Exekutivgewalt. Allein demungeachtet glaubt der Revisionsausschuß den

Antrag

stellen zu müssen:

Die Bundesversammlung wolle den allerhöchsten und höchsten Regierungen das von ihrem Revisions-

ausschusse eingereichte Promemoria, unter Bezugnahme auf den Beschluß vom Gestrigen wegen Anordnung einer Bundeszentralbehörde, zur gutfindenden Kenntnißnahme einsenden, mit dem Antrage jedoch, nicht nur ihre Gesandten bezüglich des bereits zu ihrer Kenntniß gebrachten, von den siebenzehn Männern des Vertrauens ausgearbeiteten Verfassungsentwurfes mit Instruktion zu versehen, sondern auch den Gesandten ausgedehnte Vollmachten, in Beziehung auf die Verhältnisse der Regierungen zu der Nationalversammlung und die Verhandlungen mit derselben, zu ertheilen.

Der von dem Revisionsausschusse gestellte Antrag wurde einstimmig zum Beschlusse erhoben.

133.

Schreiben des k. Hannöverischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an das k. Bayerische Ministerium des Aeußern und des k. Hauses, die provisorische Begründung einer exekutiven Bundeszentralgewalt betr., d. d. Hannover den 3ten Mai 1848.

(Aktenstücke zur neuesten Geschichte Deutschlands, Hannover, 1848. S. 179.)

Hochdasselbe ist von der deutschen Bundesversammlung in der Sitzung vom 3ten d. Mts. der Beschluß

gefaßt, daß bis zu der nach Beendigung der konstituirenden Versammlung in's Leben tretenden Neugestaltung des deutschen Bundes, der erstgedachten Versammlung drei weitere besondere Abgesandte angeschlossen und in der Art gewählt werden sollen, daß Oesterreich und Preußen je einen derselben, die übrigen Bundesstaaten ebenfalls Einen, und zwar aus drei von Bayern vorzuschlagenden und wiederum drei verschiedenen Bundesstaaten angehörenden Kandidaten, durch Stimmenmehrheit zu ernennen haben.

Hervorgegangen aus dem tief gefühlten Bedürfnisse, daß Deutschland in seinem dermaligen Zustande der Bedrängniß eine Zentralgewalt besitze, welche in höherem Maaße, als der Bundesversammlung möglich geblieben ist, die Thatkraft der deutschen Regierungen in sich vereinige, um den drohenden Gefahren einer Auflösung der öffentlichen Ordnung im Inneren, wie etwaiger Angriffe von Außen her, mit Nachdruck und Erfolg zu begegnen, hat durch jenen Beschluß zugleich ein Organ geschaffen werden sollen, geeignet, den geschäftlichen Verkehr des Bundestages mit der im Zusammentreten begriffenen konstituirenden Versammlung leichter und energischer zu vermitteln, als der Bundesversammlung allein in ihren bisherigen Verhältnissen möglich gewesen sein dürfte.

Die hiesige k. Regierung hat im Hinblicke auf die Zustände in Frankfurt, wie auf die Vorgänge im gesammten deutschen Vaterlande, einen Beschluß nur willkommen heißen können, dessen Ausführung allein den Weg darzubieten scheint, auf dem jene Zwecke erreicht, und auf dem die Regierungen der deutschen Bundesstaaten einigermaßen einer Aufrechterhaltung der Würde und des Ansehens ihrer Gesammtheit versichert bleiben dürfen, deren Anfechtung von so verschiedenen Seiten her die tief zu beklagende und dennoch leider mehr oder

minder erfolgreiche Aufgabe der Gegenwart geworden ist.

Das durch dieſen Beſchluß bei der k. Regierung hervorgerufene Vertrauen hat dadurch nur befeſtigt werden können, daß die Wahl des neben den Bevollmächtigten der beiden größeren Bundesſtaaten zu ernennenden dritten Abgeordneten den übrigen Betheiligten durch den Vorſchlag einer Regierung erleichtert werden wird, welche, wie die k. Bayeriſche, eben ſo ſehr den allgemeinen deutſchen Angelegenheiten mit Wärme und Hingebung Ihre Aufmerkſamkeit ſtets gewidmet, wie ſie die im Intereſſe der Geſammtheit den einzelnen Theilen des Vaterlandes geſtellten beſonderen Aufgaben richtig erkannt, und welche in dieſem Sinne vor Allen die der Förderung von Handel und Schifffahrt gewidmeten Beſtrebungen gewürdigt und unterſtützt hat, auf welche die Regierungen des nordweſtlichen Deutſchlands in ihrer Sorge für das Gemeinwohl ſich hingewieſen ſehen.

Es bedarf hienach einer ergebenſten Verſicherung nicht, wie zuverſichtsvoll die hieſige k. Regierung und, Wir dürfen nicht daran zweifeln, auch die übrigen zur Auswahl berufenen deutſchen Staatsregierungen den hierunter von dem k. Bayeriſchen Gouvernement zu erwartenden Vorſchlägen entgegenſehen.

Der hierunter obwaltenden vertrauensvollen Erwartung ſteht aber der Wunſch gleich, der beſchloſſenen Einrichtung, wie der daraus zu verhoffenden gedeihlichen Wirkungen, ſobald als irgend thunlich, verſichert zu werden, und Wir würden daher mit Vergnügen dem ꝛc. (tit.) auf's Neue zu dem ergebenſten Danke Uns verpflichtet fühlen, wenn Hochdasſelbe geneigen wollte, zu möglichſter Beſchleunigung der Wahl Uns dadurch in den Stand zu ſetzen, daß, nach vorläufig gefaßtem Beſchluſſe über die vorzuſchlagenden Kandidaten, das Er-

gebniß Uns sofort unmittelbar und mit Ersparung des Zeitverlustes eröffnet würde, der nothwendig entstehen müßte, wenn diese Mittheilung lediglich durch die Vermittelung des Bundestages anhero erginge.

Einer bundesfreundlichen Berücksichtigung dieses Wunsches entgegensehend, ergreifen Wir mit besonderem Vergnügen ꝛc. ꝛc.

Hannover ꝛc.

K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Bennigsen.

134.

Rückschreiben des k. Bayerischen Ministeriums des Aeußern und des k. Hauses an das k. Hannöverische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, die provisorische Begründung einer exekutiven Bundeszentralgewalt betr., d. d. 17ten Mai 1848.

(Aktenstücke zur neuesten Geschichte Deutschlands, Hannover 1848. S. 181.)

Wir haben die Ehre, Euere Exzellenzien hiemit in Kenntniß zu setzen, daß die Bayerische Regierung in Folge des ihr durch Bundesbeschluß vom 3ten l. Mts. übertragenen Rechtes des Vorschlages von drei Kandidaten

behufs eines durch die übrigen Staaten aus ihnen zu wählenden Mitgliedes der Dreimänner für die Exekutivgewalt des Bundes sich entschlossen habe, nachstehende Namen in Vorschlag zu bringen, als:

1) den k. Bayerischen Staatsminister, Herrn Grafen von Armansperg,

2) den k. Sächsischen Staatsminister des Aeußern, Herrn von der Pfordten,

3) den großherzoglich Badischen Staatsrath und Chef des Ministeriums des Innern, Herr Mathy.

Zugleich benützen wir auch diesen Anlaß, um Eueren Exzellenzien die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

München ꝛc.

(gez.) Graf von Bray.

135.

Schreiben des Fünfzigerausschusses vom 5ten Mai 1848 und Beschluß der Bundesversammlung, das Promemoria des großherzoglich Hessischen Bundestagsgesandten über den Verfassungsentwurf der siebenzehn Vertrauensmänner und die provisorische Begründung einer exekutiven Bundesgewalt betr., in der 49ten Sitzung der Bundesversammlung vom 8ten Mai 1848.

(B.-Pr. §. 435 S. 559.)

Präsidium legt ein Schreiben des Fünfzigerausschusses vom 5ten d. Mts. nachstehenden Inhaltes vor:

„Durch das Frankfurter Journal vom heutigen Tage ist der Beschluß einer hohen Bundesversammlung vom 3ten Mai veröffentlicht, bezüglich der Begründung einer neuen, durch drei Personen auszuübenden exekutiven Gewalt im Bundestage. Dieser Beschluß weicht in den wesentlichsten Punkten ab sowohl von dem ursprünglichen Antrage, als von unserem Beschlusse vom 27ten v. Mts. Während ein betreffender Antrag nicht, wie es nach gedachtem Bundesbeschlusse den Anschein gewinnen dürfte, zunächst von dem Fünfzigerausschusse ausgegangen, kann insbesondere von einem Antrage dreier von den Bundesregierungen vorzuschlagenden Abgesandten an die Bundesversammlung nicht wohl gesprochen werden, ohne gleichzeitig der beschlossenen vorgängig nothwendigen Vereinbarung über diese Personen mit dem Fünfzigerausschusse zu gedenken.

Nicht minder iſt das Proviſoriſche der ganzen Maaßregel für den Fall, daß letztere nicht die Zuſtimmung der konſtituirenden Verſammlung erhält, unerwähnt geblieben, dieſelbe vielmehr als eine bleibende Maaßregel hingeſtellt; endlich aber iſt dieſer neuen Exekutivgewalt eine Aufgabe der Vermittelung der Regierungsanſichten und Wünſche gegenüber der konſtituirenden Verſammlung zugewieſen.

Dieß widerſtreitet, da dieſer Verſammlung nach den Beſchlüſſen des Vorparlamentes und des Fünfzigerausſchuſſes ausſchließlich die Begründung der Verfaſſung überlaſſen werden ſoll, entſchieden den gedachten Beſchlüſſen, wie dieſen denn überhaupt ſowohl durch den Wortlaut als durch den Geiſt des Bundesbeſchluſſes widerſprochen wird.

Der Fünfzigerausſchuß hat in Folge des Antrages eines ſeiner Mitglieder durch Akklamation beſchloſſen, Einer hohen Bundesverſammlung ſein Befremden über den gedachten Bundesbeſchluß auszuſprechen, und gegen denſelben in Betreff aller Abweichungen von unſerem Beſchluſſe vom 27ten April unſere entſchiedenſte Verwahrung einzulegen ꝛc.“

Es wurde hierauf

beſchloſſen,

dem Fünfzigerausſchuſſe auf ſein Schreiben vom 3ten d. Mts. zu erwidern:

Die Bundesverſammlung hätte erwarten dürfen, daß der Fünfzigerausſchuß, bevor er den Bundesbeſchluß vom 3ten Mai über die vollziehende

Gewalt des Bundestages zum Gegenstande neuer Berathung machte und eine Mittheilung darüber an die Bundesversammlung beschloß, die Veröffentlichung des amtlichen Bundesprotokolles oder eine vollständige Mittheilung desselben, zu welcher bereits Einleitung getroffen war, abgewartet und nicht auf einen außeroffiziellen Zeitungsartikel seine Einsprache gebaut hätte. Die Bundesversammlung hat den fraglichen Beschluß, zu welchem der erste Vorschlag aus ihrer Mitte hervorging, im reinsten Gefühle, dem deutschen Vaterlande einen Dienst zu leisten, selbstständig gefaßt, und als Motiv hiezu angeführt, daß auch der Fünfzigerausschuß das Bedürfniß eines konzentrirten und — wo er nöthig ist — beschleunigte Thätigkeit entwickelnden Organes anerkannt habe. Zur vorläufigen Einsetzung dieses Organes die erforderlichen Einleitungen zu treffen, fand sich die Bundesversammlung — da solches lediglich ein Ausfluß ihrer gesetzlich bestehenden Autorität sein soll, und da demselben keine anderen Befugnisse übertragen werden sollen, als solche, welche ihr nach der allseitig anerkannten, gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Ordnung zustehen — vollkommen befugt. Wenn der Fünfzigerausschuß von der Voraussetzung ausgeht, daß die Bundesversammlung hiebei an den von ihm unterm 27ten April gefaßten Beschluß irgendwie gebunden sei, so kann man hierin nur eine Verkennung der Stellung des Fünfzigerausschusses und der der Bundesversammlung gegenüber den Regierungen zukommenden Befugnisse erblicken, und indem die Bundesversammlung ihr Bedauern ausspricht, daß bei den nach ausdrücklichem Beschlusse des Fünfzigerausschusses veröffentlichten Verhand-

langen desselben so maaßlose Angriffe eines seiner Mitglieder vorkommen könnten, wie solche in öffentlichen Blättern zu lesen sind, muß sie die Protestation des Fünfzigerausschusses gegen den gesetzmäßigen Gang dieser Angelegenheit entschieden zurückweisen.

136.

Bericht des großherzoglich Badischen Bundestagsgesandten über seine Verhandlung mit dem Fünfzigerausschusse bezüglich der Vorschläge wegen Bestellung einer Bundesexekutivbehörde in der 50ten Sitzung der Bundesversammlung vom 10ten Mai 1848.

(B.-Pr. §. 457. S. 570.)

Der großherzoglich Badische Gesandte erstattet nachstehenden Bericht über seine Verhandlung mit dem Fünfzigerausschusse bezüglich der von hoher Bundesversammlung den Regierungen gemachten Vorschläge wegen Bestellung einer Bundesexekutivbehörde.

Derselbe lautet, wie folgt:

„Am 3ten Mai, nach der Fassung des Bundesbeschlusses in Betreff der Ausübung der Vollziehungsrechte des Bundes, ließ ich den Herrn Präsidenten des Fünfzigerausschusses vor meiner nothgedrungenen schnellen Abreise nach Karlsruhe wissen, ich werde ihm, nach

dem Wunsche der Bundesversammlung, diesen Beschluß und befriedigende Aufklärungen über denselben den anderen Tag mittheilen.

Leider faßte von dieser Mittheilung und lediglich nach einem unvollständigen, selbst durch bedeutende Druckfehler entstellten Zeitungsartikel der Fünfzigerausschuß sogleich am 4ten den der Bundesversammlung mitgetheilten Beschluß.

Derselbe beruht auf vielfach irrigen Voraussetzungen.

Es begründet namentlich dieser Bundesbeschluß nicht eine „neue Exekutivgewalt", da derselbe vielmehr nach der angeschlossenen offiziellen Fassung nur rücksichtlich der Art der Ausübung der „bisherigen verfassungsmäßigen Vollziehungsrechte", ohne Veränderung der verfassungsmäßigen Stimmrechte, wegen der größeren zeitlichen Schwierigkeiten und der neuen Aufgaben der Zeitverhältnisse, eine Hinzuziehung einiger neuen Gesandtschaften an den Bundestag beantragt.

Es stehen auch die Vorschläge, welche der Fünfzigerausschuß nach vorläufigen Besprechungen mehrerer seiner Mitglieder mit dem Bundesrevisionsausschusse machte, keineswegs in dem vorausgesetzten Gegensatze mit dem endlichen Bundesbeschlusse, welchen die Bundesversammlung am 3ten Mai faßte. So wenig der letztere einer Uebereinstimmung mit jenen Vorschlägen erwähnt, oder gar seine Entstehung von ihnen ableitet, eben so wenig widerspricht er ihnen thatsächlich.

Vielmehr enthält der Bundesbeschluß, zustimmend der auch in jenen Vorschlägen enthaltenen Anerkennung des dringenden Bedürfnisses, im Wesentlichen ganz die selbe Einrichtung für die Art der Ausübung der Voll-

zierungsrechte durch drei von Oesterreich, Preußen und den übrigen Staaten zu ernennende Abgesandte.

Der Bundesbeschluß schließt sich auch in der weiteren Durchführung möglichst jenen Vorschlägen des Fünfzigerausschusses an. So namentlich darin, daß die drei neu zu ernennenden Männer mit der Bundesversammlung verbunden werden sollen.

Auch rücksichtlich der „eiligen Fälle", in welchen ausnahmsweise diese drei Männer nach eigener Entschließung handeln sollen, ist wörtlich die Fassung jener Vorschläge gewählt worden.

Ihnen entsprechend ist ebenfalls ausdrücklich die Verantwortlichkeit dieser Männer gegen die Nation ausgesprochen.

Hierdurch ist auch auf die publizistisch allein schickliche Weise nach dem Wunsche des Fünfzigerausschusses ausgedrückt, daß, ähnlich wie im konstitutionellen Staate, schon ein bloßes Mißtrauensvotum die Minister unabhängig macht, auch ihre Beibehaltung und mittelbar auch ihre Ernennung von der Nationalversammlung abhängig sind — ja, so weit dieses etwa in der Natur und dem Rechte des ausgesprochenen Willens eines Parlamentes liegen konnte, selbst überhaupt die Einrichtung.

Es ist diese Einrichtung im Bundesbeschlusse keineswegs als „bleibende Maaßregel" bezeichnet, eben so wenig, als die Vorschläge des Fünfzigerausschusses eine besondere „Zustimmung der Nationalversammlung" fordern.

Eine Vereinbarung der Bundesversammlung mit den siebenzehn und den fünfzig Männern, um den Regierungen die Männer für jene drei Gesandtschaften zu nennen, war dermalen schon darum unzulässig, weil ja

der Bundesbeschluß die Einrichtung selbst erst den Regierungen bloß vorschlägt.

Es bedarf also auch hier keiner Ausführung darüber, daß selbst alle offiziellen Nationalversammlungen der Welt den Regierungen, die Nordamerikanische Republik namentlich dem Präsidenten, die Ernennung der Minister überlassen, und jene Verantwortlichkeit völlig genügend finden.

Dabei bleibt es natürlich dem Fünfzigerausschusse unbenommen, seinerseits auch jetzt den betreffenden Regierungen Männer seines Vertrauens vorzuschlagen.

Uebrigens würde auch gerade der Hauptzweck der Einrichtung durch Beschränkung der freien Regierungsernennungen zerstört werden.

Es sollen die vollziehenden Kräfte, die der Armeen, der Beamten, der Kassen des deutschen Vaterlandes, welche wenigstens bis jetzt sämmtlich zunächst nur von den Befehlen der Regierungen und Staatsmänner zu Wien, zu Berlin u. s. w. abhängen, in diesen schwierigsten und gefährlichsten Zeiten für die Rettung und das Wohl des Vaterlandes möglichst harmonisch geeiniget werden. Es sollen, noch ehe Mißgriffe, Spaltungen und Gegensätze, welche, wenn so große gemeinschaftliche Maaßregeln, wie die jetzt nothwendigen, isolirt und auf Hunderte von Meilen getrennt, von Staatsmännern, die den örtlichen und persönlichen Verhältnissen fremd sind, ausgehen sollen, absolut unvermeidlich sind, nicht hintennach, etwa gar durch Lossagungen von der Gemeinschaft bekämpft, sondern zum Voraus verhindert werden. Es sollten dazu die vertrautesten und ersten Staatsmänner der Regierungen an den Orten, wo sich jetzt die Schicksale der Throne und des Volkes verhandeln und entscheiden, in Frankfurt, vielleicht in den Heerlagern und an den Kongressen, vielleicht auch durch

persönliche Besprechungen mit den Regierungen, sich möglichst leicht und schnell über das Wichtigste vereinigen.

Es soll zugleich auch die Politik der beiden Großmächte in innigster Verbindung und Wechselwirkung mit allen übrigen deutschen Regierungen, mit dem Bunde und mit der Nationalversammlung erhalten werden.

Bedürfen nun aber hierzu jene Minister nicht des innigsten Vertrauens der Regierungen? Und könnte irgend ein einsichtiger und patriotischer Bürger und Staatsmann neben kräftigstem Volksparlamente und in unseren jetzigen Gefahren nur Schwäche, Mißgriffe und Spaltungen in der nationalen Regierung und ihren Maaßregeln wünschen?

Die Wirksamkeit jener drei Gesandten endlich in Beziehung auf „eine Vermittelung und Vereinigung der Ansichten und Wünsche der Regierungen unter einander und mit der konstituirenden Nationalversammlung in Beziehung auf die im gemeinschaftlichen Vereine in das Leben zu rufende neue deutsche Verfassung" steht ebenfalls nicht im mindesten Widerspruche mit jenen früheren Vorschlägen des Fünfzigerausschusses. Denn dieser nennt ja unbeschränkt alle Vollziehungsrechte als die Aufgabe jener Gesandten. Der Bundesschluß hebt einzelne Klassen, und unter diesen die obige, als vorzugsweise Aufgaben für dieselbe hervor.

Oder möchte Jemand wirklich den Regierungen und dem deutschen Bunde alles Recht zum Versuche jener Vereinigung und Vermittelung der Ansichten und Wünsche über die in's Leben zu rufende neue Verfassung, vielleicht gar das Recht zum Aussprechen ihrer Ansichten und Wünsche absprechen?

Doch an diesem Punkte angelangt, verzichte ich auf jede Kritik der Mittheilungen und der Verhandlungen des Fünfzigerausschusses, sowie vollends der Form der letzteren.

Ich muß es daher lediglich seiner staatsmännischen Weisheit und seiner sonst vielfach bethätigten patriotischen Gesinnung anheimgeben, welche Wendungen er etwa, nun beinahe am Schlusse seiner Wirksamkeit, seinen auf solche irrige Voraussetzungen gebauten letzten Erklärungen in dieser wichtigen vaterländischen Angelegenheit zu geben für gut findet.

Die Bundesversammlung kann ruhig auch hier, wie überall, seit der großen Regeneration unseres vaterländischen Rechtszustandes, ihre Maaßregeln dem Richterstuhle der öffentlichen Meinung unterstellen.

Sie wird, davon bin ich überzeugt, auch fernerhin die Behauptung der Würde und der unentbehrlichen Rechte der Regierungen und Staaten, welche sie zu vertreten berufen ist, mit leidenschaftsloser ernster Bemühung für das einträchtige Zusammenwirken aller Kräfte und Organe des Vaterlandes zu verbinden wissen.

Solche Eintracht und das Streben nach ihr ist wohl, wenn in den bereits offen vorliegenden und in den noch bevorstehenden größten Gefahren unseres Vaterlandes unser herrlicher Freiheitsbau nicht in Trümmer zerfallen soll, die unbedingt erste und wesentlichste staatsmännische Aufgabe und Weisheit.

137.

Zuschrift des Fünfzigerausschusses an die Bundesversammlung über das Separatprotokoll vom 4ten Mai 1848, und Beschluß einer Erwiderung darauf in der 51ten Sitzung der Bundesversammlung vom 12ten Mai 1848.

(B.-Pr. §. 468. S. 583.)

Präsidium übergibt ein Schreiben des Fünfziger-Ausschusses vom 10ten d. Mts. nebst der von dem Revisionsausschusse in seiner gestrigen Sitzung entworfenen und wegen Dringlichkeit sofort erlassenen Erwiderung.

Diese beiden Schreiben lauten wie folgt:

1.

„Hoher Bundesversammlung übergeben wir in der Anlage die Abschrift eines uns zugekommenen Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom 4ten Mai d. J., mit dem Ersuchen, uns mitzutheilen, ob dieser Beschluß als authentisch zu betrachten sei, und bemerken, daß dieser Beschluß auf die Berathung eines Kommissionsberichtes, den wir in unserer am 12ten d. Mts. Vormittags 9 Uhr zu haltenden Sitzung zu berathen gedenken, von bedeutendem Einflusse sein wird."

2.

„Die Bundesversammlung nimmt keinen Anstand, in Erwiderung auf das Schreiben des Herrn Vorsitzenden des Fünfziger-Ausschusses vom gestrigen Tage, dem-

ſelben hieneben einen Abdruck des §. 3 des Separatprotokolles der 47ten Bundestagsſitzung vom 4ten d. Mts. zukommen zu laſſen, indem dieſelbe dabei die Bemerkung nicht unterdrücken mag, daß nur durch Mißbrauch von Vertrauen die Mittheilung eines Separatprotokolles mit dem darin enthaltenen Promemoria eines einzelnen Mitgliedes erfolgt ſein kann, welches an ſich zwar das Licht der Oeffentlichkeit nicht zu ſcheuen hat, aber darum für die Oeffentlichkeit nicht beſtimmt war, weil daſſelbe nur bei Gelegenheit einer Inſtruktionseinholung in der deutſchen Verfaſſungsangelegenheit den Bundesregierungen, als theilweiſe der Beachtung werth, mitgetheilt wurde."

Die Bundesverſammlung genehmigte die dem Fünfziger-Ausſchuſſe ertheilte Antwort.

138.

Auszug aus dem Berichte des großherzoglich Heſſiſchen Bundestagsgeſandten an das großherzoglich Heſſiſche Staatsminiſterium über das Separatprotokoll vom 4ten Mai 1848, d. d. 11ten Mai 1848.

(Verhandlungen der zweiten Kammer der Landſtände des Großherzogthums Heſſen im Jahre 1847/48. Protokolle II. Band. 55te Sitzung. S. 51.)

Aus dem Separatprotokolle der Bundesverſammlung vom 4ten d. Mts. wird die höchſte Staatsbehörde er-

sehen haben, daß der Revisionsausschuß ein von mir in diesem verlesenes Promemoria zur Kenntniß der ganzen Bundesversammlung gebracht hat, weil sie der Ansicht war, daß dasselbe Andeutungen enthalte, welche wenigstens theilweise geeignet seien, von den Regierungen bei den von ihnen den Gesandten zu ertheilenden Instruktionen berücksichtiget zu werden. — Die Entstehungsgeschichte ist, daß ich sehr flüchtige Bemerkungen (in meinem Konzepte steht noch Materialien) schriftlich aufgezeichnet hatte, um mir als Leitfaden bei der bevorstehenden mündlichen Berathung in dem Revisionsausschusse zu dienen. Als die Mitglieder des Ausschusses dieses wahrnahmen, äußerten sie den Wunsch, ich möge meine Aufzeichnung vorlesen, was ich erst verweigerte, dann aber that, und nun wurde weiter desiderirt, es möge der ganzen Versammlung vertrauliche Kenntniß vom Inhalte gegeben werden, zu welchem Zwecke ich dieselbe nun, jedoch ohne wesentliche Aenderung, schnell formell redigirte.

Die Bundesversammlung machte den Inhalt des Promemoria nicht zum Gegenstande einer eigentlichen Diskussion, beschloß aber, dasselbe den Regierungen einzusenden, um jenen Inhalt beliebig, insbesondere bei deren bezüglich des von den Siebenzehnern ausgearbeiteten Verfassungsentwurfes und des Verhaltens der Bundesversammlung der Nationalversammlung gegenüber zu ertheilenden Instruktionen zu berücksichtigen. Eben deßhalb auch, weil nämlich weder das Promemoria bestimmte Anträge enthält, noch der Revisionsausschuß über den Inhalt berathen und auf diese Berathung Anträge gegründet hatte, und auch von der Bundesversammlung dieß nicht geschehen, sondern nur der Gegenstand vertraulich besprochen worden war, wurde es nicht

zur Oeffentlichkeit bestimmtes Separatprotokoll aufgenommen.

139.

Schreiben des großherzoglich Hessischen Ministers v. Gagern, das Promemoria des großherzoglich Hessischen Bundestagsgesandten betr., d. d. Darmstadt, 13ten Mai 1848 *).

(Verhandlungen des deutschen Parlamentes. Frankfurt a/M. 1848. II. S. 356.)

Darmstadt, den 13ten Mai 1848.

An den Herrn Präsidenten des Fünfzigerausschusses zu Frankfurt a. M.

Der Unterzeichnete, Mitglied des Vorparlamentes, hat Kenntniß erhalten von den Verhandlungen, welche der Fünfzigerausschuß über das Separatprotokoll der 47ten Sitzung der deut. Bundesversammlung gestern gepflogen hat. Er findet sich dadurch zu folgender Mittheilung veranlaßt:

---

*) Eine weitere Erklärung des Ministers von Gagern über dieses Promemoria s. Verhandlungen der zweiten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen im Jahre 1847/48. Protokolle II. Band. 55te Sitzung S. 50—53.

1) Dem Herrn Präsidenten ist als meine Absicht bekannt, daß ich den am 3ten Mai gefaßten Bundesbeschluß wegen Bildung einer Bundeszentralbehörde zur Ausübung der Exekutivgewalt, abgesehen von der Modalität dieses Beschlusses, für verspätet ansehe. Dessen Ausführung könnte vermuthlich und im günstigsten Falle der Beeilung nur mit der Konstituirung der Nationalversammlung zusammenfallen; dann aber darf eine solche Maaßregel nur im Einverständnisse mit der Nationalversammlung getroffen werden.

Die großherzoglich Hessische Regierung wird in diesem Sinne die Ausführung jenes Beschlusses ablehnend instruiren.

2) Das Promemoria des großherzoglich Hessischen Bundestggsgesandten, welches in der 47ten Sitzung der Bundesversammlung verlesen wurde, ist an diese, und vorher an den Revisionsausschuß gelangt, ohne daß die großherzoglich Hessische Regierung davon Kenntniß hatte, ohne Instruktion also von ihrer Seite. Die darin ausgesprochenen Ansichten, sowohl über den Beruf und die Kompetenz der konstituirenden Nationalversammlung, als über die Stellung der Regierungen zu derselben, sind keineswegs die Ansichten der Hessischen Regierung, welche sie vielmehr mißbilligt, und von welcher eine offizielle Erklärung darüber ohne Zweifel sofort erfolgen wird.

3) Aus ad 1) geht hervor, daß die Bundesbeschlüsse vom 3ten und 4ten Mai keinerlei absichtliche und sich ergänzende Beziehung im Sinne der großherzoglich Hessischen Regierung zu einander haben können.

Genehmigen Ew. Hochwohlgeboren die Versicherung vorzüglichster Hochachtung.

(gez.) H. Gagern.

140.

Erklärung des k. Bayerischen Bundestagsgesandten Freiherrn von Closen über das Separatprotokoll vom 4ten Mai 1848, d. d. 13ten Mai 1848.

(Verhandlungen des deutschen Parlamentes. Frankfurt 1848. II. S. 362.)

Sehr geehrter Ausschuß der Fünfziger!

Die jüngsten Verhandlungen über den Bundestagsbeschluß, wodurch die Regierungen lediglich um Verhaltungsbefehle für die Gesandten der konstituirenden Versammlung gegenüber gebeten wurden, und über das den Beschluß begleitende Promemoria veranlassen mich, einer hohen Versammlung einen Auszug meines nach München erstatteten Berichtes bezüglich der Stelle mitzutheilen, die mir schon bei dem Anhören des nur abgelesenen Vortrages einer ungünstigen Auslegung fähig schien, so überzeugt ich auch war, daß der ehrenhafte Verfasser nur die bessere Seite vor Augen hatte.

Ich bemerkte über

die Art der Geltendmachung der Wünsche der Regierungen, auf die Mitglieder auf dem Wege des Ideenaustausches die Ueberzeugung einzuwir-

ten — „der Einfluß der Regierung wäre nur ein moraliſcher; allein dadurch ſollten die den Anſichten der Regierungen beitretenden Mitglieder keineswegs die nichtoffiziellen Organe derſelben werden, ihre Sprache ſei immer nur die des nach ſeinem Gewiſſen ſtimmenden Mannes, nicht die eines Organes. Wo die Regierungen auftreten, mögen ſie es offen thun und ohne einzelne Abgeordnete in eine falſche Stellung zu bringen. Das iſt des Mannes und der Regierung Würde am angemeſſenſten.“

Nur ſo verſtanden, wie ich, ſämmtliche Anweſende das Promemoria.

Ich erneuere bei dieſer Veranlaſſung die Verſicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Frankfurt a. M., den 13ten Mai 1848.

Cloſen.

141.

Antrag des k. Würtembergiſchen Bundestagsgeſandten auf eine Erklärung über das Separatprotokoll vom 4ten Mai 1848 in der 52ten Sitzung der Bundesverſammlung vom 15ten Mai 1848.

(B.-Pr. §. 491. S. 597.)

Würtemberg. Der Geſandte beantragt, zur Widerlegung irrthümlicher Auffaſſung eine offene, be-

ruhigende Erklärung über das Verfahren des Bundestages hinsichtlich des Separatprotokolles vom 4ten Mai abzugeben.

Beschluß,

diesen Antrag zur schleunigen Begutachtung dem Revisionsausschusse zuzuweisen.

142.

Beschluß einer öffentlichen Erklärung über das Separatprotokoll vom 4ten Mai 1848 in der 52ten Sitzung der Bundesversammlung vom 16ten Mai 1848.

(B.-Pr. §. 506. S. 606.)

Der Referent des Revisionsausschusses erstattet mündlichen Vortrag über den von dem k. Würtembergischen Gesandten in der 52ten Bundestagssitzung (§. 491 des Prot.) gestellten Antrag und wurde hierauf

beschlossen:

nachstehende öffentliche Erklärung, unter Anfügung sämmtlicher auf deren Gegenstand sich beziehenden Verhandlungen, zu erlassen.

Dieselbe lautet dahin:

Die Bundesversammlung glaubt es der Sache und sich selbst schuldig zu sein, die Mißdeutungen, welche in

Folge der Verhandlungen des Fünfzigerausschusses ihr Verfahren hinsichtlich des Separatprotokolles vom 4ten Mai erlitten hat, nicht mit Stillschweigen zu übergehen.

Die Bundesversammlung weist jede Verdächtigung, als wollte sie die freie Entwickelung eines einigen kräftigen Deutschlands hemmen, auf's offenste und feierlichste zurück.

Das Promemoria, welches der Bundesversammlung vorgelegt worden war, wurde, ohne ein Urtheil über dessen einzelne Sätze auszusprechen, als Aeußerung eines Einzelnen den Bundesregierungen zur gutfindenden Kenntnißnahme (d. h. zur beliebigen, nicht zur gutheißenden Kenntnißnahme, wie dieses Wort umgestaltet worden ist) mitgetheilt, indem dasselbe, nach der Ansicht des Revisionsausschusses, theilweise wenigstens, Bemerkungen und Andeutungen enthielt, deren Berücksichtigung sich empfehlen dürfte.

Zur Aufnahme in das öffentliche Protokoll wurde das Promemoria nicht geeignet gefunden, weil es bei Gelegenheit einer Instruktion, die sich die Bundestagsgesandten von ihren Regierungen erbaten, zur Vorlage kam.

Die Bundesversammlung unterwirft in dieser, wie in allen anderen Angelegenheiten, alle ihre Handlungen ruhig der unbefangenen Beurtheilung des deutschen Volkes und seiner Vertreter, und übernimmt jede Verantwortung hierfür.

143.

Schreiben der Bundesverſammlung an die deutſche Nationalverſammlung, beſchloſſen in der 54ten Sitzung der Bundesverſammlung vom 17ten Mai 1848.

(B.-Pr. §. 517. S. 613.)

Auf Antrag des Reviſionsausſchuſſes wurde beſchloſſen:

bei Gelegenheit der am 18ten d. Mts. ſtattfindenden Eröffnung der deutſchen Nationalverſammlung nachſtehendes Schreiben an dieſelbe zu erlaſſen:

„Die Macht außerordentlicher Begebenheiten, das Verlangen, welches ſich laut in unſerem ganzen Vaterlande ausgeſprochen hat, und der aus beiden hervorgegangene Aufruf der Regierungen haben in dieſer großen Stunde eine Verſammlung hierher geführt, wie unſere Geſchichte ſie noch niemals ſah.

In ſeinen Grundfeſten hat das alte politiſche Leben gebebt, und von dem Jubel und dem Vertrauen des ganzen deutſchen Volkes begrüßt, erhebt ſich eine neue Größe: das deutſche Parlament.

Die deutſchen Regierungen und ihr gemeinſchaftliches Organ, die Bundesverſammlung, mit dem deutſchen Volke in der gleichen Liebe für unſer großes Vaterland vereint, und aufrichtig huldigend dem neuen Geiſte der Zeit, reichen den Nationalvertretern die Hand zum Willkomm und wünſchen ihnen Heil und Segen.“

144.

Reskript des k. Hannöverischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an den k. Hannöverischen Bundestagsgesandten, die Kreirung eines Oberhauses der deutschen Staaten betr., d. d. Hannover den 23ten Mai 1848.

(Aktenstücke zur neuesten Geschichte Deutschlands. Hannover 1848. S. 225.)

Die berichtlichen Aeußerungen vom 20ten d. Mts. über die in der konstituirenden Versammlung zu präparirende Errichtung eines nach den Beschlüssen jener Versammlung zusammenzusetzenden und der letzteren hinzuzufügenden s. g. Oberhauses der deutschen Staaten *) gibt Uns vorläufig zu der Bemerkung Anlaß, daß eine

*) Diese Aeußerungen sind: — Eine weitere folgenschwere Einleitung wird hier jetzt in der konstituirenden Versammlung präparirt, und dürfte selbst von mehreren Bundestagsgesandten (wie aus den Verhandlungen wegen der Oeffentlichkeit der Bundestagssitzungen und der Diskussion über die Würtembergischen und Braunschweigischen desfallsigen Anträge mir klar geworden ist) wohl begünstigt werden, das ist nämlich die Kreirung eines Oberhauses der deutschen Staaten nach Beschlüssen der konstituirenden Versammlung komponirt (vielleicht die 69 Stimmen des Plenums des Bundestages), welches Ober- oder Staatenhaus dann der konstituirenden Versammlung angehängt werden, damit aber der Bundestag todtgeschlagen sein soll. Diese Idee scheint unter den gemäßigten Mitgliedern der Versammlung vielen Anklang zu finden, und ist vielleicht beim jetzigen Laufe der Dinge auch gar nicht verwerflich, wenn ein solches Staatenhaus mit den gehörigen Personen ausgerüstet werden könnte. — —

ſolche, der dermalen beſtehenden Bundesverfaſſung und den Bundestagsbeſchlüſſen vom 30ten März und 7ten April d. J. ebenſo wie dem acceptirten Mandate der in Gemäßheit dieſer Beſchlüſſe am Sitze der Bundesverſammlung zuſammengetretenen Nationalvertreter zuwiderlaufende Maaßregel den Beifall der k. Regierung nicht findet, und daß der Herr Geſandte, falls ſelbige in der Bundesverſammlung zu dem Gegenſtande einer Erörterung oder Beſchlußnahme gemacht werden ſollte, die diesſeitige Beiſtimmung zu verſagen haben wird.

Hannover, ꝛc.

K. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Bennigſen.

145.

Schreiben des k. Hannöveriſchen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten an mehrere deutſche Regierungen, die Begründung einer proviſoriſchen exekutiven Bundesgewalt betr., vom 22ten Mai 1848.

(Aktenſtücke zur neueſten Geſchichte Deutſchlands. Hannover 1848. S. 182.)

Einer an die hieſige Regierung ergangenen Mittheilung des k. Bayeriſchen Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten zufolge, hat das k. Bayeriſche Gouver-

nement der Aufforderung des Bundesbeschlusses vom 8ten d. Mts. gemäß, behufs der provisorisch zu begründenden exekutiven Bundesgewalt, drei Kandidaten ausersehen, aus denen die Staaten der vierten bis siebenzehnten Stimme der engeren Bundesversammlung den dritten derjenigen drei außerordentlichen Bundestagsgesandten zu erwählen haben werden, denen die fragliche Exekutivgewalt übertragen werden soll.

Die auserseheneu Staatsmänner sind: 1) der k. Bayerische Staatsminister Graf v. Armansperg, 2) der k. Sächsische Staatsminister des Aeußeren von der Pfordten und 3) der großherzoglich Baden'sche Staatsrath Mathy, Chef des Ministerii des Innern.

Se. Maj. der König, Unser allergnädigster Herr, haben die unter diesen ausgezeichneten Persönlichkeiten zu treffende Auswahl Ihrerseits einer der hohen Wichtigkeit der Sache entsprechenden reiflichen Erwägung zu unterziehen nicht angestanden.

Wie sehr Allerhöchstdieselben dabei den vorzüglichen Eigenschaften sämmtlicher drei Kandidaten Gerechtigkeit widerfahren zu lassen geneigt sind, so glauben Se. Majestät dennoch, dem k. Sächsischen Herrn Staatsminister v. d. Pfordten den Vorzug, und demnach die diesseitige Stimme in dem Betrachte ertheilen zu sollen, daß hinsichtlich des von den siebenzehn Männern des Vertrauens der Bundesversammlung vorgelegten Verfassungsentwurfes zwischen den ausgetauschten Ansichten der k. Sächsischen und denen der hiesigen Regierung eine Uebereinstimmung in den wesentlichsten Punkten zu diesseitiger besonderer Befriedigung sich herausgestellt hat.

Wir haben geglaubt, das (tit.) hiervon mit der ganz ergebensten Bemerkung in Kenntniß setzen zu dürfen,

daß es der k. Regierung besonders erfreulich sein würde, durch die getroffene Wahl den dortseitigen Absichten und Wünschen entsprochen zu haben.

Mit Vergnügen ergreifen Wir ꝛc.

Hannover ꝛc.

K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Bennigsen.

146.

Beschluß der deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt a. M., in der 8ten Sitzung vom 27ten Mai 1848.

(Verhandlungen der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung, Frankfurt a. M. 1849. I. 13.)

Die deutsche Nationalversammlung als das aus dem Willen des Volkes und den Wahlen der deutschen Nation hervorgegangene Organ zur Begründung der Einheit und politischen Freiheit Deutschlands erklärt: daß alle Bestimmungen einzelner deutscher Verfassungen, welche mit dem von ihr zu gründenden allgemeinen Verfassungswerke nicht übereinstimmen, nur nach Maaßgabe des letzteren als gültig zu betrachten sind, — ihrer bis dahin bestandenen Wirksamkeit unbeschadet.

147.

Vortrag des Reviſionsausſchuſſes und Beſchluß, die der Bundesverſammlung beigeordneten Männer des allgemeinen Vertrauens betr., in der 61ten Sitzung der Bundesverſammlung vom 5ten Juni 1848.

(B.-Pr. §. 601. S. 666.)

Der Referent des Reviſionsausſchuſſes erſtattet mündlichen Vortrag über das von dem Präſidirenden der dem Bundestage beigeordneten Vertrauensmänner unter dem 23ten v. Mts. eingegangene Schreiben, in welchem derſelbe den Wunſch ausdrückt, daß die Bundesverſammlung die Auflöſung des Rathes der Vertrauensmänner ausdrücklich ausſprechen und die Mitglieder desſelben ihrer Obliegenheiten in dieſer Stellung entheben wolle.

Dem Ausſchußantrage gemäß wurde

beſchloſſen:

die Auflöſung des Rathes der Vertrauensmänner im Hinblicke auf die erfolgte Erledigung ſeiner Aufgabe auszuſprechen und die Mitglieder desſelben ihrer Obliegenheiten in dieſer Stellung zu entheben, zugleich aber das Präſidium zu erſuchen, den Vertrauensmännern den Dank der Bundesverſammlung für den regen Eifer auszudrücken, mit welchem ſie ſich dem ihnen übertragenen ſchwierigen Geſchäfte gewidmet haben.

148.

Antrag des politischen Ausschusses und Beschluß, die Angelegenheit des Herzogthums Lauenburg betr., in der 63ten Sitzung der Bundesversammlung vom 16ten Juni 1848.

(B.-Pr. §. 828. S. 667.)

Der k. Hannöverische Gesandte erstattet im Namen des politischen Ausschusses nachstehenden Vortrag:

In der Lauenburgischen Angelegenheit liegen gegenwärtig mehrere zu erledigende Eingaben vor;

1) Ein Schreiben der Regierung des Herzogthums Lauenburg vom 9ten Mai d. J., worin sie Nachricht von der vom General von Wrangel in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 29ten April d. J. an sie ergangenen Aufforderung wegen Stellung des Bundeskontingentes und ihrer darauf unterm 8ten Mai ertheilten Antwort gibt, und ihr bisheriges Verhalten zu erläutern und zu rechtfertigen sucht;

2) ein Schreiben derselben Regierung, d. d. Ratzeburg den 13ten Mai, worin sie Nachricht davon gibt, daß die einberufene Mannschaft nur theilweise den ergangenen Befehlen Gehorsam geleistet hat, und daß ihr dagegen von der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzlei zu Kopenhagen eröffnet sei, wie Se. Majestät der König als Herzog von Lauenburg der Bundesversammlung das Recht nicht zugestehe, irgend welche das Herzogthum Lauenburg betreffende Anordnungen einseitig und eigenmächtig zu treffen;

3) eine Anzeige des k. Preußischen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 21ten Mai mit einem

Berichte des Generals von Wrangel vom 17ten Mai, worin er von der Renitenz der Lauenburgischen Regierung Anzeige macht, und die Okkupirung des Landes durch Preußische Truppen und Anordnung einer Bundessequestration beantragt;

4) eine Eingabe des Lauenburgischen Landesausschusses vom 15ten Mai, worin derselbe, unter Bezugnahme auf die von Kopenhagen ergangenen Befehle und das dadurch herbeigeführte Entlassungsgesuch der Mitglieder der Lauenburgischen Regierung zu Ratzeburg, auf die Anordnung einer provisorischen Landesregierung unter Berücksichtigung der Wünsche der Landesvertretung bis zur definitiven Regulirung der Verhältnisse des Landesherrn zum deutschen Bunde, und darauf anträgt, dieser provisorischen Regierung auch die im Herzogthume befindliche Bundesmilitärmacht zu Gebot zu stellen, zur Ausführung dieser Maaßregeln auf von Seiten des Landesausschusses ergehende Anforderung aber eine benachbarte Bundesregierung zu beauftragen, einen Kommissarius Namens des Bundes nach Lauenburg zu entsenden, endlich

5) eine Anzeige des Holsteinischen Bundestagsgesandten vom 2ten Juni, womit derselbe Abschrift eines von der Lauenburgischen Regierung an die provisorische Regierung zu Rendsburg gerichteten Schreibens vom 13ten v. Mts. überreicht, worin es abgelehnt wird, in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 6ten v. Mts. wegen Auseinandersetzung von Holstein und Lauenburg in Beziehung auf ihre Vertretung beim Bunde und ihr gegenseitiges Beitragsverhältniß zu den matrikularmäßig veranlagten Bundeslasten mit der provisorischen Regierung in Rendsburg in Verhandlung zu treten. Außerdem hat sich aber auch am 15ten d. Mts. eine Deputation der Lauenburgischen Stände, bestehend aus dem

Grafen Kielmannsegge von Gützow, Gutsbeſitzer Berkemeyer von Groß-Turow und Syndikus Dr. Meyer aus Lauenburg, hier eingefunden, um mündlich die in der Eingabe des Landesausſchuſſes vom 15ten Mai vorgetragenen Wünſche zu wiederholen, auf die Anordnung einer interimiſtiſchen Verwaltung von Seiten des Bundes anzutragen, und zugleich um eine gehörige Berückſichtigung der Verhältniſſe des Herzogthums Lauenburg beim demnächſtigen Friedensſchluſſe mit Dänemark zu bitten.

Aus den durch die vorliegenden Eingaben und die anweſende Deputation konſtatirten Thatſachen geht nun ſo viel hervor, daß die Ausführung der Bundesbeſchlüſſe vom 20ten April und 6ten Mai dieſes Jahres bei der herzoglich Sachſen-Lauenburgiſchen Regierung zu Ratzeburg hauptſächlich darum Anſtand gefunden habe, weil die in Ratzeburg befindliche oberſte Regierungsbehörde des Landes, wenn gleich vor Ausbruch der Feindſeligkeiten mit Dänemark von Seiten des Königs von Dänemark als Herzogs von Sachſen-Lauenburg mit erweiterten Befugniſſen hinſichtlich ihrer Stellung zur Perſon des Landesherrn verſehen, dennoch, ihrer eigenen Anzeige vom 13ten Mai zufolge, ſpäter aus der Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Kanzlei zu Kopenhagen die ausdrückliche Weiſung erhalten hat, daß Se. Majeſtät der König von Dänemark als Herzog von Lauenburg der Bundesverſammlung das Recht nicht zugeſtehen könne, irgend welche das Herzogthum Lauenburg betreffende Anordnungen einſeitig und eigenmächtig zu treffen. Hierdurch iſt die herzoglich Sachſen-Lauenburgiſche Regierung zu Ratzeburg nun freilich in das eigenthümliche Dilemma gebracht, entweder den Beſchlüſſen der Bundes-

verſammlung auf das ausdrückliche Gebot des rechtmäßigen Landesherrn, in deſſen Dienſt ſie ſteht, und von welchem ihr Mandat ausgeht, den Gehorſam zu verweigern, oder, gegen das ausdrückliche Verbot des Landesherrn, den Bundesbeſchlüſſen Folge zu leiſten und damit dem erſtern gegenüber in offene Oppoſition zu treten, wozu in dem Verhältniſſe des Königs-Herzogs zum Herzogthum Lauenburg eine direkte Veranlaſſung nicht gegeben iſt, da ein Zerwürfniß zwiſchen dem Landesherrn und dem Lande hier bis jetzt nicht exiſtirte.

Zugleich verdient der Umſtand bei Beurtheilung des Benehmens der Regierung zu Ratzeburg Berückſichtigung, daß dieſelbe bisher weſentlich die Stelle einer Provinzialverwaltungsbehörde einnahm, während die eigentliche Staatsregierung von Seite des Landesherrn mittelſt der in Kopenhagen befindlichen Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Kanzlei wahrgenommen wurde, und daß bisher die Vollziehung der Bundesbeſchlüſſe von dieſer Stelle aus auch im Herzogthum Lauenburg angeordnet zu werden pflegte, daß aber durch den Ausbruch der Feindſeligkeiten mit Dänemark jeder unmittelbare Verkehr des Bundestages mit Sr. Majeſtät dem Könige von Dänemark aufgehört hat, und ein Geſandter desſelben beim Bundestage ſich nicht mehr befindet, weshalb denn auch für die Publizirung der Bundesbeſchlüſſe für das Herzogthum Lauenburg ein neuer Modus aufgefunden werden muß.

Kann es nun keinem Zweifel unterliegen, daß für das Herzogthum Lauenburg in ſeinem Verhältniſſe zum deutſchen Bunde durch die wegen der Schleswig-Holſteiniſchen Frage zwiſchen der Krone Dänemark und dem deutſchen Bunde entſtandenen Feindſeligkeiten eine Aenderung nicht eingetreten iſt, und kann das Herzogthum Lauenburg darum, weil ſein Landesherr zugleich König

von Dänemark und Herzog von Schleswig-Holstein, als ſolcher aber mit ſeinem Herzogthume Holſtein und mit dem deutſchen Bunde im Streite iſt, ſich ſeiner Bundespflicht nicht entziehen, ſo kann die Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzlei zu Kopenhagen auch durchaus nicht befugt ſein, der Lauenburgiſchen Regierungsbehörde die Vollziehung von Bundesbeſchlüſſen zu unterſagen, und ein deutſches Bundesland in die Lage zu ſetzen, ſeiner Bundespflicht nicht zu genügen.

Da die gedachte Kanzlei, als oberſtes Regierungsorgan des Königs von Dänemark und Herzogs von Lauenburg, jedoch Namens desſelben einen ſolchen Schritt gethan, und der König von Dänemark als Bundesfürſt alſo offenbar bundeswidrig gehandelt hat, ſo iſt derſelbe damit auch als Herzog von Lauenburg mit dem deutſchen Bunde in einen Zwieſpalt gerathen, welcher freilich ganz anderer Natur als die Holſtein-Schleswigiſche Frage iſt, indem es ſich dort um eine Streitigkeit zwiſchen dem Lande und dem Landesherrn wegen der von dieſem verletzten Rechte des Landes, hier aber lediglich um Verweigerung der übernommenen Bundespflicht handelt, und ein Streit zwiſchen dem Landesherrn und dem Lande eigentlich nicht weiter exiſtirt, als in ſo weit, daß das Land bereit und geneigt iſt, als deutſches Bundesland ſeine Pflicht gegen den Bund zu erfüllen, die Landesregierung aber Anſtände dagegen erhebt, weil die Leiſtungen, welche der Bund zunächſt verlangt, direkt gegen die Krone Dänemark gerichtet ſind, und die Landesregierung dieſelben daher nicht ohne Verletzung ihrer beſchworenen Pflichten gegen den Landesherrn erfüllen zu können glaubt; wobei jedoch auch ferner ein Streitpunkt zwiſchen Landesherrn und Land darüber entſtehen dürfte, wenn auf der einen Seite der deutſche Bund das Herzogthum Lauenburg zur Mittragung der Kriegslaſten

des jetzigen dänischen Krieges anhält, auf der anderen Seite aber von Seiten des Königs eine gleiche Mitleidenschaft des Landes in Beziehung auf die von Dänemark aufzuwendenden Kriegskosten verlangt werden sollte, — ein Fall, gegen welchen das Herzogthum Lauenburg zu schützen, wesentlich in den Pflichten des deutschen Bundes liegt, und den die hier anwesende ständische Deputation ganz besonders in's Auge gefaßt hat.

Wenn unter solchen Verhältnissen einerseits die bestehende Regierungsbehörde in eine durchaus unhaltbare Lage gekommen ist, und selbst ihre Entlassung beim Landesherrn beantragt hat, andererseits aber der Landesausschuß, wie die Ritter- und Landschaft als legale Organe des Herzogthums und seiner Bevölkerung dringend das Einschreiten des Bundes beantragt haben, und solches zur Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung nicht allein, sondern auch zur Ausführung der ergangenen Bundesbeschlüsse vom 20ten April und 6ten Mai d. J. unabweislich und nothwendig erscheint, daneben aber auch, so lange Se. Majestät der König von Dänemark in offenen Feindseligkeiten gegen den deutschen Bund begriffen ist, derselbe im Herzogthume Lauenburg eben so wohl wie im Herzogthume Holstein rechtlich und faktisch behindert in Ausführung seiner landesherrlichen Rechte sich zeigt: so dürfte, unbeschadet der Rechte Sr. Maj. des Königs von Dänemark, für die Dauer des Kriegszustandes mit Dänemark eine Sequestration des Herzogthums Lauenburg von Seiten des deutschen Bundes sich als unvermeidlich darstellen, und zu deren Einleitung, nach Analogie des in der Wiener Schlußakte vom 15ten Mai 1820 im Artikel 33 und 34 vorgeschriebenen Verfahrens, eine benachbarte Bundesregierung mit Auftrag zu versehen und zur Absendung eines Zivilkommissarius

behufs Einrichtung der interimistischen Verwaltung, unter Berücksichtigung der desfallsigen Wünsche des Landes, aufzufordern sein, insoferne die hohe Bundesversammlung nicht die Ernennung einer Immediatkommission zu diesem Ende für zweckmäßiger halten sollte, — eine Ansicht, welcher der Ausschuß einstimmig sich zuwenden zu müssen glaubt.

Der Ausschuß glaubt demnach seinen Antrag auf folgende Beschlußnahme der hohen Bundesversammlung richten zu müssen:

hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) In Erwägung der zwischen Seiner Majestät dem Könige von Dänemark und dem deutschen Bunde eingetretenen Feindseligkeiten,

der von dem Könige als Herzog von Lauenburg stattfindenden Weigerung der Leistung seiner Bundespflicht,

der dadurch herbeigeführten, vom Könige aber nicht angenommenen Abdankung der Lauenburgischen Regierung, woraus eine Verwirrung der Landesverhältnisse droht, zu deren Abwendung die verfassungsmäßigen Organe des Herzogthums die Dazwischenkunft des deutschen Bundes angesprochen haben, soll eine interimistische Verwaltung des Herzogthums Lauenburg eintreten;

2) das Herzogthum Lauenburg wird daher, unbeschadet der Rechte Sr. Majestät des Königs von Dänemark, bis zur Einstellung der von Dänemark gegen den deutschen Bund geübten Feindseligkeiten und bis zur Herstellung des Friedens von Seiten des deutschen Bundes in Administration genommen und wird

3) vom deutschen Bunde sofort ein Kommissarius in's Herzogthum Lauenburg entsendet, um demgemäß die nöthigen Anordnungen zu treffen, und eine für den deutschen Bund (unbeschadet der Rechte des Landesherrn) zu verpflichtende interimistische Verwaltung unter Berücksichtigung der Wünsche des Landes einzurichten, über die Ausführung dieses Auftrages aber demnächst Bericht zu erstatten.

Die Anträge des Ausschusses wurden zum Beschlusse erhoben.

Durch die hierauf vorgenommene Wahl des nach dem Herzogthume Lauenburg abzuordnenden Kommissarius der Bundesversammlung, wurde der Herr Gesandte von Baden zu dieser Sendung ausersehen, und erklärte sich derselbe zu deren Uebernahme bereit, in Folge dessen das Präsidium ersucht wurde, dem Herrn geheimen Rathe Dr. Welcker die entsprechenden Vollmachten und Instruktionen auszufertigen, außerdem aber auch den nöthigen, seiner Zeit zu verrechnenden Reisevorschuß auf die Bundesmatrikularkasse anzuweisen.

Königreich Sachsen. Der Gesandte beruft sich aus Anlaß der getroffenen Verfügungen auf die in das Protokoll der ersten Bundestagssitzung vom Jahre 1847 niedergelegte und in der ersten dießjährigen Sitzung erneuerte Verwahrung.

Die Gesandten der großherzoglich und herzoglich Sächsischen, dann der großherzoglich Mecklenburgischen und der herzoglich Anhaltischen Häuser beziehen sich bei dieser Gelegenheit auf den für ihre höchsten Regierungen in der ersten dießjährigen Sitzung

(§. 13 der Protokolle) gemachten Vorbehalt hinsichtlich von denselben etwa abzugebender Erklärungen.

149.

Antrag des Ausschusses in Militärangelegenheiten und Beschluß, die Verpflegung der durch Bundesbeschlüsse aufgebotenen Kontingente betr., in der 64ten Sitzung der Bundesversammlung vom 17ten Juni 1848.

(B.-Pr. §. 632. S. 696.)

Der Bundestagsgesandte der fünfzehnten Stimme erstattet Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag: Ueber den in der 40ten dießjährigen Sitzung von Seiten der großherzoglich Badischen Gesandtschaft gestellten Antrag auf Erlassung eines Bundesgesetzes über gleichmäßige Verpflegung der durch Bundesbeschlüsse aufgebotenen Kontingente hat die Militärkommission unter dem 27ten v. Mts. Bericht erstattet, aus welchem sich ergibt, daß der baldigen Erlassung eines allgemeinen Verpflegungsreglements für sämmtliche Bundestruppen noch immer große Schwierigkeiten entgegenstehen.

Bei der Dringlichkeit der Sache unter den gegenwärtigen Zeitumständen wird aber eine vorläufige Bestimmung, welche über das Maaß der Verpflegung und der demnächstigen Abrechnung einen festen Anhaltspunkt gewährt, nicht länger zu umgehen sein.

In Uebereinstimmung mit der Militärkommission

stellt daher der Ausschuß den Antrag, hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

so lange ein allgemeines Militärverpflegungsreglement vom Bunde nicht vereinbart ist, und soferne besondere Verträge unter den betheiligten Staaten nicht bestehen, soll Verpflegung und Transport für Bundestruppen auf anderem Bundesgebiete nach den Gesetzen und Gebräuchen des Landes geschehen, in welchem sich die Bundestruppen aufhalten, und die Vergütung dafür nach demselben Maaßstabe erfolgen, wie er gesetzlich für die eigenen Truppen des betreffenden Landes bei Märschen und Einquartierungen bestimmt ist.

Der Ausschußantrag wurde zum Beschlusse erhoben.

150.

Antrag des Präsidiums und Beschluß, die neuesten Vorfälle in Prag betr., in der 65ten Sitzung der Bundesversammlung vom 20ten Juni 1848.

(B.-Pr. §. 639. S. 702.)

Präsidium. Die neuesten Vorfälle in Prag, wo der lange zu erwartende Kampf der Czechen zu einem furchtbaren Ausbruche gekommen ist, nehmen unsere volle Aufmerksamkeit und unsere regste Theilnahme in Anspruch. Es ist nicht ein Kampf gegen die Regierung, sondern ein Kampf gegen die Deutschen, der mit wahrem

Fanatismus geführt wird, — geführt zu einer Zeit, in welcher von einer Unterdrückung der Czechen nicht in entfernteſter Weiſe die Rede iſt.

Es iſt nicht zu zweifeln, daß die aufrühreriſche Partei in Prag ſelbſt durch militäriſche Mittel unterdrückt werden wird; aber dazu bedarf es eines Zuſammenziehens aller Truppen in der Hauptſtadt, die eine Bevölkerung von mehr als 100,000 Menſchen zählt; das flache Land, und beſonders die Gränzdiſtrikte werden dann der militäriſchen Hilfe entbehren. Gerade die Kreiſe an der Gränze ſind aber vorzugsweiſe von Deutſchen bewohnt, und es wäre immerhin möglich, daß der in Prag beendete Kampf auf dem Lande fortgeſetzt wird.

Ohne Auftrag von der Oeſterreichiſchen Regierung, nur von dem Gefühle geleitet, daß es die heiligſte Pflicht ſei, den in ihrem Eigenthume und ihrer Perſon gefährdeten deutſchen Bewohnern Böhmens jede Hilfe zu verſchaffen, und daß es im Intereſſe Deutſchlands liege, daß ein in Böhmen begonnener Bürgerkrieg ſofort beendet werde, ſtellt Präſidium den Antrag, mit Rückſicht auf die in den Art. 25 und 26 der Wiener Schlußakte ausgeſprochene Verbindlichkeit zur bundesmäßigen Hilfe, ungeſäumt die k. Regierungen von Preußen, Bayern und Sachſen zu erſuchen, über Anſuchen der kaiſerlich Oeſterreichiſchen Regierung oder über Einſchreiten der dortigen Behörden zur Herſtellung der Ordnung und zum Schutze der Perſonen und des Eigenthums der Einwohner die entſprechende militäriſche Hilfe eintreten zu laſſen.

Es wurde hierauf

beſchloſſen

die k. Regierungen von Preußen, Bayern und Sachſen durch Vermittelung höchſtihrer Bundestags-

gesandtschaften zu ersuchen, dem vom Präsidio gestellten Antrage entsprechen, und zu diesem Ende ohne Verzug die geeigneten Vorkehrungen für den Fall des Bedarfes treffen zu wollen.

Die Gesandten von
Preußen,
Bayern und
Sachsen erklärten: die vollste Bereitwilligkeit ihrer allerhöchsten Regierungen bereits im Voraus zusichern zu können.

154.

Anzeige des Präsidiums, die neuesten Vorfälle in Prag betr., in der 68ten Sitzung der Bundesversammlung vom 30ten Juni 1848.

(P. Pr. §. 666. S. 731.)

Präsidium theilt ein Schreiben des kaiserlich Oesterreichischen Ministeriums des Inneren vom 24ten d. Mts. mit, vermöge dessen die in Prag stattgehabten Unruhen beigelegt sind, die kaiserliche Regierung sich noch im Besitze hinreichender Mittel befindet, um die Ruhe und Ordnung im Lande aufrecht zu erhalten, und sich dieselbe demnach bewogen sieht, von der ihr durch Bundesbeschluß vom 20ten d. Mts. angebotenen Unterstützung keinen Gebrauch zu machen, so dankbar sie auch die hierdurch bewährten bundesfreundlichen Gesinnungen anerkennt.

152.

Gesetz über die Einführung einer provisorischen Zentralgewalt für Deutschland, angenommen in der 26ten öffentlichen Sitzung der deutschen Nationalversammlung vom 28ten Juni 1848.

(Reichs-Gesetzblatt 1848. 1tes Stück S. 3.)

1) Bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland soll eine provisorische Zentralgewalt für alle gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation bestellt werden.

2) Dieselbe hat

a) die vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen;

b) die Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht zu übernehmen, und namentlich die Oberbefehlshaber derselben zu ernennen;

c) die völkerrechtliche und handelspolitische Vertretung Deutschlands auszuüben, und zu diesem Ende Gesandte und Konsuln zu ernennen.

3) Die Errichtung des Verfassungswerkes bleibt von der Wirksamkeit der Zentralgewalt ausgeschlossen.

4) Ueber Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten beschließt die Zentralgewalt im Einverständnisse mit der Nationalversammlung.

5) Die provisorische Zentralgewalt wird einem Reichsverweser übertragen, welcher von der Nationalversammlung gewählt wird.

6) Der Reichsverweser übt seine Gewalt durch von

ihm ernannte, der Nationalversammlung verantwortliche Minister aus. Alle Anordnungen desselben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines verantwortlichen Ministers.

7) Der Reichsverweser ist unverantwortlich.

8) Ueber die Verantwortlichkeit der Minister wird die Nationalversammlung ein besonderes Gesetz erlassen.

9) Die Minister haben das Recht, den Berathungen der Nationalversammlung beizuwohnen und von derselben gehört zu werden.

10) Die Minister haben die Verpflichtung, auf Verlangen der Nationalversammlung in derselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen.

11) Die Minister haben das Stimmenrecht in der Nationalversammlung nur dann, wenn sie als deren Mitglieder gewählt sind.

12) Die Stellung des Reichsverwesers ist mit der eines Abgeordneten der Nationalversammlung unvereinbar.

13) Mit dem Eintritte der Wirksamkeit der provisorischen Zentralgewalt hört das Bestehen des Bundestages auf.

14) Die Zentralgewalt hat sich in Beziehung auf die Vollziehungsmaaßregeln, soweit thunlich, mit den Bevollmächtigten der Landesregierungen in's Einvernehmen zu setzen.

15) Sobald das Verfassungswerk für Deutschland vollendet und in Ausführung gebracht ist, hört die Thätigkeit der provisorischen Zentralgewalt auf.

153.

Vortrag des Präſidiums und Beſchluß, die Wahl des Erzherzogs Johann von Oeſterreich zum Reichsverweſer betr., in der 67ten Sitzung der Bundesverſammlung vom 29ten Juni 1848.

(B.-Pr. Eingang S. 718.)

Präſidium eröffnete die Sitzung mit nachſtehendem Vortrage:

Die deutſche Nationalverſammlung hat in ihrer heutigen, ſo eben beendeten Sitzung Se. k. k. Hoheit, Johann Erzherzog von Oeſterreich, zum Reichsverweſer erwählt.

Dieſes Ereigniß gehört zu den bedeutungsvollſten der Geſchichte unſeres gemeinſamen Vaterlandes. Mit welcher Innigkeit, ja Begeiſterung die Nation durch das geſetzliche Organ ihrer in Frankfurt verſammelten Vertreter, ſowie die Tauſende, welche in der St. Pauls-kirche und deren nächſter Umgebung mit erwartungsvoller Beklommenheit der Entſcheidung dieſer großen Stunde harrten, dieß Ereigniß begrüßt haben, wir Alle waren Zeugen davon, ſelbſt tief bewegte Zeugen dieſer ergreifenden und glückverheißenden Kundgebung.

Wie freudig aber auch Ihrerſeits die Fürſten dem neuen Reichsverweſer entgegen kommen werden, dafür bürgen uns die hier vereinten Bevollmächtigten derſelben, die Geſinnungen, welche uns dieſe Fürſten in Bezug auf den nunmehr Erwählten bereits bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Bildung einer Exekutivgewalt eben ſo entſchieden als einhellig kundgegeben haben.

Es herrſcht ſomit auch in dieſer wichtigen Frage volle Uebereinſtimmung zwiſchen den deutſchen Stämmen und ihren Häuptern, eine Uebereinſtimmung, welche offen und laut auszuſprechen, dem ſegensreichen Werke förderlich, und ſomit der Bundesverſammlung eine Pflicht ſein muß.

Groß und ſchwierig iſt die Aufgabe des berufenen Reichsverweſers, und daß ihm die Löſung gelinge, eine Lebensfrage für die Nation. Nur von deren Geſammtheit unterſtützt und getragen, vermag Er das von Allen ſo heiß Erſehnte zu vollbringen, des Vaterlandes Einheit und Freiheit dauernd zu gründen, mit dieſen Ordnung und Frieden wieder herzuſtellen, und auf ſolche Grundlage das ſo tief erſchütterte Vertrauen in die Gegenwart, wie die Hoffnung auf eine beſſere Zukunft neuerdings zu befeſtigen.

Damit jedoch der allverehrte Reichsverweſer dieſe hohe Beſtimmung zu erfüllen im Stande ſei, muß Er ſich ihr mit Beruhigung und Zuverſicht widmen können. Ihm dieſe zu gewähren, vermag aber nur die Gewißheit allſeitiger Zuſtimmung, aufrichtigen und innigen Anſchließens der Geſammtheit, der Fürſten wie des Volkes.

An der Bundesverſammlung iſt es, ihm im Namen der Fürſten, deren Geſinnungen uns Allen ja hinlänglich bekannt ſind, dieſe Zuſicherung zu ertheilen, und glaubt daher, das Präſidium beantragen zu ſollen, daß dies zur Stunde in bündiger, entſchiedener Weiſe geſchehen möge.

Sämmtliche Geſandten traten dieſem Antrage bei, und wurde demgemäß einhellig

beſchloſſen:

nachſtehendes Schreiben an Se. kaiſerl. Hoheit den Herrn Erzherzog Reichsverweſer zu richten:

„Durchlauchtigſter Erzherzog!

In würdigem, feierlichen Akte wurden Euere Kaiſerliche Hoheit ſo eben von der deutſchen Nationalverſammlung zum Reichsverweſer unſeres großen Vaterlandes erwählt.

Die Bundesverſammlung theilt die Verehrung mit der ganzen deutſchen Nation für Euere kaiſerl. Hoheit, und die erhebenden patriotiſchen Gefühle, die ſich an dieſes große Ereigniß knüpfen; ſie theilt das feſte Vertrauen, daß dieſe Wahl heilverkündend und die beſte Bürgſchaft für die Einheit und Kraft, für die Ehre und Freiheit des Geſammtvaterlandes ſein werde. Sie beeilt ſich, Euerer kaiſerl. Hoheit dieſe Ueberzeugung und dieſe Geſinnungen glückwünſchend auszudrücken.

Ganz beſonders aber gereicht es den in der Bundesverſammlung vereinigten Bevollmächtigten der deutſchen Regierungen zur höchſten Genugthuung, Euerer kaiſerl. Hoheit die Verſicherung ausdrücken zu dürfen, daß ſie ſchon vor dem Schluſſe der Berathungen über die Bildung einer proviſoriſchen Zentralgewalt von ihren Regierungen ermächtigt waren, für die Wahl Euerer k. k. Hoheit zu ſo hohem Berufe ſich zu erklären.

Die deutſche Bundesverſammlung iſt in dieſer eben ſo großen als ernſten Zeit von dem wärmſten Wunſche belebt, Euere kaiſerl. Hoheit mögen dem allſeitigen Vertrauen und der Berufung zu der erhabenen Würde möglichſt bald entſprechen, und dadurch ihre Hoffnungen beſtärken, die Vorſehung werde die deutſche Nation zu neuen Zeiten des Heiles und der Größe führen.“

Präſidium erklärte hierauf die heutige Berathung für geſchloſſen, da die Würde des verhandelten Gegenſtandes eine weitere Geſchäftserledigung nicht wohl zulaſſe.

154.

Antwortſchreiben des Erzherzogs Johann auf die Zuſchrift der Bundesverſammlung vom 29ten Juni 1848, mitgetheilt in der 70ten Sitzung der Bundesverſammlung vom 10ten Juli 1848.

(B.-Pr. §. 701. S. 747.)

Präſidium übergibt ein von Sr. kaiſerl. Hoheit dem Herrn Erzherzoge Reichsverweſer an die Bundesverſammlung erlaſſenes Antwortſchreiben, d. d. Wien den 6ten d. Mts., nachſtehenden Inhalts:

„Herr Präſident Ritter von Schmerling!

Ich habe Ihnen meinen aufrichtigen Dank für die Eröffnung zu bethätigen, welche Sie unter dem 29ten Juni Namens der deutſchen Bundesverſammlung an mich haben ergehen laſſen, und Sie zu erſuchen, der Vertreter dieſes meines Gefühles bei der hohen Verſammlung ſein zu wollen.

Das Vertrauen, mit welchem ſämmtliche deutſchen Regierungen, Zeuge der ihren Bevollmächtigten zu Frankfurt gegebenen Ermächtigungen, meine Perſon beehren, und auf deſſen Ausdruck ich

den entschiedensten Werth gelegt habe, erhebt und stärkt mich bei Antritt des schweren Berufes, den in schönem Einklange Deutschlands Fürsten und Deutschlands Völker mir zuweisen.

Sollte es mir glücken, während der Zeit meiner Amtsführung dazu beitragen zu können, daß der Grund gelegt werde zu einem im Inneren einigen und nach Außen starken Deutschland, und daß nur Erinnerungen des moralischen und materiellen Friedens und schöner Eintracht in allen Gauen unseres theueren und großen Gesammtvaterlandes sich an meine Reichsverweſung knüpfen, — so werde ich den Tag als den schönsten meines Lebens ansehen, an welchem sie anzunehmen ich nicht ohne schweren Kampf, im Hinblicke auf meine mangelhaften Kräfte, mich entschlossen habe.

Empfangen Sie, Herr Präsident, für Sich und Ihre sämmtlichen Herren Kollegen im Bundestage die Versicherung meiner aufrichtigen Hochachtung.“

Zugleich zeigte der kaiserlich Oesterreichische Präsidialgesandte an, daß zufolge einer an ihn ergangenen amtlichen Mittheilung, Se. kaiserl. Hoheit Wien am 8ten d. Mts. verlassen haben, und im Laufe des morgigen Tages dahier eintreffen werden, um die erhabene Würde, zu welcher Hochdieselben durch die Wahl der deutschen Nationalversammlung berufen worden sind, sofort anzutreten.

155.

Uebertragung der Ausübung der Befugniſſe und Verpflichtungen der Bundesverſammlung an die proviſoriſche Zentralgewalt in der Bundesplenarverſammlung vom 12ten Juli 1848.

(B.-Pr. S. 755.)

Präſidium eröffnete die heutige Plenarverſammlung mit der Anzeige, daß Se. kaiſerl. Hoheit der Durchlauchtigſte Herr Erzherzog Reichsverweſer die hohe Würde eines Regenten Deutſchlands in einer dieſen Vormittag ſtattfindenden feierlichen Sitzung der deutſchen Nationalverſammlung antreten werde und die Bundesverſammlung in Folge deſſen Se. kaiſerl. Hoheit durch eine an Höchſtdieſelben zu entſendende Deputation geziemend einzuladen hätte, nach Beendigung jener Feierlichkeit in ihrer Mitte erſcheinen zu wollen, um die Ausübung der verfaſſungsmäßigen Befugniſſe und Verpflichtungen, welche der Bundesverſammlung zugeſtanden haben und nunmehr Namens der deutſchen Regierungen auf die proviſoriſche Zentralgewalt zu übertragen, beziehungsweiſe in die Hände Sr. kaiſerl. Hoheit als Verweſer des deutſchen Reiches zu legen ſein werden, mit der von der Bundesverſammlung als Organ dieſer Regierungen gleichzeitig abzugebenden Zuſicherung entgegenzunehmen, daß dieſelben der Zentralgewalt ihre Mitwirkung zu allen Verfügungen, welche Deutſchlands Macht im Inneren wie nach Außen begründen und befeſtigen ſollen, freudig bieten werden.

Dieſem Präſidialantrage wurde allſeitig beigeſtimmt und ſonach

beſchloſſen:

zu geeigneter Stunde eine Deputation an Se. kaiſerl. Hoheit den Herrn Erzherzog Reichsverweſer zu ſenden.

Hierauf wurden die Einleitungen beſprochen, welche behufs der Geſchäftsübergabe an die Organe der proviſoriſchen Reichszentralgewalt erforderlich ſein werden, und ward in Folge dieſer Berathung der einhellige

Beſchluß

gefaßt:

das Präſidium zu ermächtigen, nicht nur bezüglich dieſer Uebergabe, ſondern auch bis zur Beendigung derſelben alle nöthigen Verfügungen zu treffen, welche ein ununterbrochener Gang der bisherigen laufenden Verwaltungsgeſchäfte der Bundesverſammlung nöthig machen wird.

Nachdem die Sitzung für eine Stunde unterbrochen worden war, wurde dieſelbe um 11½ Uhr fortgeſetzt, wo Se. kaiſerl. Hoheit, von der Bundestags-Deputation geführt, in feſtlichem Geleite erſchienen, und von der Bundesverſammlung und der Militärkommiſſion feierlich empfangen wurden.

Der Durchlauchtigſte Reichsverweſer nahmen hierauf den für Höchſtdenſelben beſtimmten Platz ein, und wurden durch nachſtehende Anrede des Herrn Präſidirenden der Bundesverſammlung begrüßt:

„Die Nationalverſammlung, und in ihr die Vertreter des deutſchen Volkes, hat Euerer kaiſerl. Hoheit, dem von ihr erwählten Reichsverweſer, eben erſt in feierlicher Stunde ihre Huldigung dargebracht. Mit lautem Jubel hat ſie ausgeſprochen, daß ſie Deutſchlands Recht und Deutſchlands Freiheit, die Unabhängigkeit, die Ehre

und die Macht des deutschen Volkes Euerer kaiserlichen Hoheit vertraue.

Die Bundesversammlung war es, die Sie, erlauchter Prinz, an dem denkwürdigen Tage Ihrer Wahl auch im Namen der deutschen Regierungen als Reichsverweser freudig begrüßte. Sie sah ihre Wünsche erfüllt, indem Euere kaiserl. Hoheit dieses hohe Amt anzunehmen erklärt haben, und mit großer Befriedigung hat sie es vernommen, daß Sie, hoher Fürst, auf den Ausdruck des Vertrauens, womit sämmtliche deutsche Regierungen Ihnen entgegenkamen, den entschiedensten Werth legten.

Euere kaiserl. Hoheit treten an die Spitze der provisorischen Zentralgewalt, jener Gewalt, geschaffen nach dem Wunsche des deutschen Volkes, um für die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates zu sorgen, seine bewaffnete Macht zu leiten und seine völkerrechtliche Vertretung auszuüben. Nach der Verfassung Deutschlands war die Bundesversammlung berufen und verpflichtet, die Sicherheit und Unabhängigkeit unseres Vaterlandes zu wahren, den Bund in seiner Gesammtheit vorzustellen und das beständige Organ seines Willens und Handelns zu sein. Sie war berechtigt, für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen, Gesandte von fremden Mächten anzunehmen und im Namen des Bundes solche an dieselben abzuordnen, Unterhandlungen für den Bund zu führen und Verträge für denselben abzuschließen. Der Bundesversammlung war es übertragen, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden militärischen Einrichtungen, und die zur Sicherstellung seines Gebietes erforderlichen Vertheidigungsanstalten zu beschließen und zu überwachen, über Krieg und Frieden zu entscheiden.

Die Bundesverſammlung überträgt Namens der deutſchen Regierungen die Ausübung dieſer ihrer verfaſſungsmäßigen Befugniſſe und Verpflichtungen an die proviſoriſche Zentralgewalt, ſie legt ſie insbeſondere mit dem Vertrauen in die Hände Euerer kaiſerl. Hoheit, als des deutſchen Reichsverweſers, daß für die Einheit, die Macht und die Freiheit Deutſchlands Großes und Erfolgreiches erzielt werden, Ordnung und Geſetzlichkeit bei allen deutſchen Stämmen wiederkehren und das deutſche Volk der Segnungen des Friedens und der Eintracht dauernd ſich erfreuen werde.

Die deutſchen Regierungen, die nur das wohlverſtandene Intereſſe des Volkes kennen und beachten, ſie bieten freudig die Mitwirkung zu allen Verfügungen der Zentralgewalt, die Deutſchlands Macht nach Außen und im Inneren begründen und befeſtigen ſollen.

Mit dieſen Erklärungen ſieht die Bundesverſammlung ihre bisherige Thätigkeit als beendet an, und die Geſandten erneuern den Ausdruck ihrer perſönlichen Huldigung für Euere kaiſerl. Hoheit den deutſchen Reichsverweſer.“

Dieſe Anrede geruhten Se. kaiſerl. Hoheit in nachfolgenden Worten zu erwidern:

„Hochgeehrteſte Verſammlung!

„Indem Ich heute das wichtige Amt eines Reichsverweſers antrete, kann Ich nicht umhin, in Gegenwart dieſer hohen Verſammlung Meinen Dank auszudrücken für das Vertrauen, welches Mir ſämmtliche deutſchen Regierungen durch Ihr Organ bei dem Anlaſſe Meiner Wahl zu dieſem wichtigen Amte zu erkennen gegeben haben.

Die Art und Weise, mit welcher die hohe Bundesversammlung Mich an dem denkwürdigen Tage Meiner Wahl im Namen der deutschen Regierungen als Reichsverweser zu begrüßen sich beeilt hat, verdient meine besondere dankbare Anerkennung.

Ich übernehme nunmehr die von der Bundesversammlung Namens der deutschen Regierungen an die provisorische Zentralgewalt übertragene Ausübung ihrer bisherigen verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen mit dem Vertrauen auf die thätige Mitwirkung der Regierungen zu allen Verfügungen der Zentralgewalt, die Deutschlands Macht nach Außen und im Inneren erstarken und befestigen sollen.
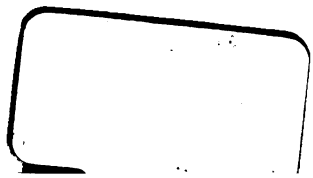
In diesem Vertrauen erblicke Ich eine Bürgschaft für Deutschlands künftige Wohlfahrt."